Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

1881/1882

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

IZB 999
1881/82

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

N. ~~149~~. 120

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

Session 1881|82.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE=
VERSAMMLUNG

Protokollheft mit Repertorium.

Karlsruhe.
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.
1883.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

8

OZB 999, 1881/82

35. Landtag 1881/82.

Eröffnung: 15. November 1881; **Schluß:** 5. Mai 1882.
25 Sitzungen.

Präsident: Landgerichtspräsident Benckiser.
I. Vicepräsident: Freiherr Karl Rüdt von Collenberg-Bödigheim.
II. Vicepräsident: Graf Friedrich von Berlichingen.
Secretäre: Freiherr Adolf von Marschall.
Fabrikinhaber Faller.

Mitglieder.

* 1. Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog Friedrich von Baden.
* 2. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden.
3. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden.
* 4. Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Maximilian von Baden.
* 5. Seine Durchlaucht der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg.
* 6. Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Leiningen.
* 7. Seine Durchlaucht der Fürst Philipp von der Leyen.
* 8. Seine Durchlaucht der Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
* 9. Seine Durchlaucht der Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.
10. Seine Erlaucht der Graf Karl Wenzel zu Leiningen-Billigheim.
*11. Seine Erlaucht der Graf Emich zu Leiningen-Neudenau.
*12. Erzbisthumverweser Domdekan Dr. Orbin.
13. Prälat Dr. Doll.
14. Freiherr Franz von Bodman.
15. Graf Raban von Helmstatt.
16. Graf Heinrich von Kageneck.
17. Freiherr Adolf von Marschall, Landgerichtsrath.
18. Graf Friedrich von Berlichingen.
19. Freiherr Ernst August von Göler.
20. Freiherr Karl von Göler.
21. Freiherr Karl Rüdt von Collenberg-Bödigheim.
22. Geheimerath Dr. Schulze.
23. Hofrath Dr. Behaghel.
24. Landgerichtspräsident Benckiser.
25. Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann.
26. Geheimerath Dr. Knies.
27. Geheimerath Dr. Grashof.
28. Ministerialrath und Landeskommissär Haas.
29. Geheimer Hofrath Dr. von Holst.
30. Fabrikinhaber Faller.
31. Kaufmann Diffené.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder der Kammer,

welche an den Verhandlungen des Landtags 1881/82 Theil genommen haben.

I. Prinzen des Großherzoglichen Hauses:

1. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz **Karl von Baden.**

II. Häupter der standesherrlichen Familien:

2. Seine Erlaucht der Graf **Karl zu Leiningen-Billigheim.**

III. Mitglieder aus dem geistlichen Stande:

3. Prälat Karl Wilhelm **Doll.**

IV. Abgeordnete des grundherrlichen Adels:

a. oberhalb der Murg:

4. Freiherr Franz v. **Bodman** in Bodman.
5. Graf Raban v. **Helmstatt** in Oberrimsingen.
6. Graf Heinrich v. **Kageneck** in Munzingen.
7. Freiherr Adolf v. **Marschall,** Landgerichtsrath in Mannheim.

b. unterhalb der Murg:

8. Graf Friedrich v. **Berlichingen** in Karlsruhe.
9. Freiherr Ernst August v. **Göler** in Karlsruhe.
10. Freiherr Karl v. **Göler** in Heidelberg.
11. Freiherr Karl v. **Rüdt** in Karlsruhe.

V. Abgeordnete der Landesuniversitäten:

a. für Heidelberg:

12. Geheimerath Dr. Herrmann **Schulze** in Heidelberg.

b. für Freiburg:

13. Hofrath Dr. Wilhelm Jakob **Behaghel** in Freiburg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Mitglieder:

14. Landgerichtspräsident Edwin **Benkiser** in Mannheim.
15. Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Walter **Schwarzmann** in Karlsruhe.
16. Geheimerath Dr. Karl **Knies** in Heidelberg.
17. Geheimerath Dr. Franz **Grashof** in Karlsruhe.
18. Ministerialrath und Landescommissär Karl **Haas** in Konstanz.
19. Geheimer Hofrath **v. Holst** in Heidelberg. Freiburg
20. **Kaufmann Philipp Diffené** in Mannheim.
20. Fabrikant Joseph Faller in Lenzkirch

Bureau der Kammer.

Präsident: Landgerichtspräsident **Benkiser.**
Erster Vicepräsident: Freiherr **v. Rüdt.**
Zweiter Vicepräsident: Graf **v. Berlichingen.**
Secretäre: Freiherr **v. Marschall.**
Faller.

Repertorium.

(Die beigefügte Ziffer ist die Seitenzahl des Protokollhefts.)

Abgeordnete,

siehe: Ständemitglieder.

Adressen,

zur Feier der silbernen Hochzeit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und zur Vermählung Ihr. Königl. Hoheit der Prinzessin Victoria. 4,
bei der Erkrankung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. 6. 9,
bei dem Hinscheiden Sr. Großh. Hoheit des Markgrafen Maximilian von Baden. 30. 37.

Ausschuß, ständischer,

Erklärungen über dessen Mandatsdauer. 4. 13. 17.
Wahl dreier Mitglieder in denselben. 126.

Bibliothek,

Geschenke an dieselbe. 5. 20.

Branntweinsteuer,

siehe: Steuern.

Budgetkommission,

Wahl der Mitglieder derselben. 5.
Verstärkung derselben in Bezug auf das vorgelegte Etatsgesetz. 11.

Budget,

1) Ueberhaupt.

Rechnungsnachweisungen und Budget im Allgemeinen, Hauptfinanzgesetz.

Adresse der zweiten Kammer über die Anerkennung sämmtlicher Rechnungsnachweisungen. 10.
Bericht des Geheimeraths Dr. Knies über die Nachweisungen der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (1. Beilagenheft). 13.
Berathung und Beschluß zugleich über die in den Jahren 1880 und 1881 verwilligten Administrativcredite. 13—19.
Gesetzesentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats (Finanzgesetz) für die Jahre 1882 und 1883. 87.
Bericht des Geheimeraths Dr. Knies. 93.
Berathung, Beschluß und Discussion über die Steuerermäßigung. 93.

2) Insbesondere.

Einzelne Rechnungsnachweisungen, Spezialbudgets, Berichte und Berathungen darüber

(nach Ministerien geordnet).

I. Staatsministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 betreffend. 10.
Mündlicher Bericht des Geheimeraths Dr. Grashof und Beschluß. 20.
Budget für die Jahre 1882 und 1883. 29.
Bericht des Geheimeraths Dr. Grashof. 31.
Berathung und Beschluß. 31. 32.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz (bezw. des Cultus und Unterrichts).

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 betreffend. 12.
Mündlicher Bericht des Freiherrn Karl v. Göler und Beschluß. 20.
Budget — ordentliches und außerordentliches — für die Jahre 1882 und 1883. Tit. I.—VII. und XI. 21.
Tit. VIII., IX. und X. 31.
Bericht des Freiherrn Karl v. Göler zu Tit. I.—VI. und XI. 33.
zu Tit. VIII.—X. 51. ff.
Berathung und Beschluß. 33. 34. 51.
Nachtrag: Taubstummenanstalt Meersburg betreffend. 49.
Nachtrag: Tit. B. außerordentlicher Etat I. katholischer Cultus. 78. 87.

III. Ministerium des Innern.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 betreffend. 10.
Mündlicher Bericht des Abgeordneten Faller und Beschluß. 19.
Budget — ordentliches und außerordentliches — für die Jahre 1882 und 1883.
a. Tit. I.—IX. XVIII. XIX. der Ausgabe und Tit. I. der Einnahme. 28.
b. Tit. X.—XIII. der Ausgabe und II.—IV. der Einnahme. 28.
c. Tit. XIV.—XVI. 29.
d. Tit. XVII. (Wasser- und Straßenbau). 29.
Bericht des Abgeordneten Faller zu Tit. I.—XIII., XVIII. und XIX. der Ausgaben und Tit. I.—IV. der Einnahmen. 32.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget.

Berathung und Beschluß. 32—33.

Bericht des Freiherrn v. Bodman zu Tit. XIV.—XVII. der Ausgaben und Tit. V.—VII. der Einnahmen. 43.

Berathung und Beschluß. 43—44. 45—47.

Badanstalten,

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 und das Budget für die Jahre 1882 und 1883 betreffend. 49.

Bericht Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Karl über die Rechnungsnachweisungen und über den Gesetzesentwurf das Budget betreffend. 70.

Berathung und Beschlüsse. 70.

IV. Handelsministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 betreffend. 10.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Bodman und Beschluß. 20.

1) Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2) Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, 3) Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 betreffend. 12.

Mündlicher Bericht des Geheimeraths Dr. Knies, Berathung und Beschluß. 19.

V. Finanzministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 betreffend. 12.

Mündlicher Bericht des Abgeordneten Diffené, Berathung und Beschluß. 20.

Budget — ordentliches und außerordentliches — für die Jahre 1882 und 1883:

Tit. I.—IV. und XIV. der Ausgabe. 45.

Bericht des Abgeordneten Diffené darüber. 51.

Berathung und Beschluß. 51.

Tit. VIII.—XIV. der Ausgabe und Tit. IV.—VI. der Einnahme. 50.

Tit. V. der Ausgabe und Tit. II. der Einnahme. 50.

Tit. VI. und VII. Steuerverwaltung. 58.

Bericht des Abgeordneten Diffené über Tit. V., VIII., IX., X., XII. und XIII. der Ausgabe und Tit. I., IV., V. und VI. der Einnahme. 68.

Berathung und Beschluß. 68.

Tit. XI. Schuldentilgung. 73.

Bericht des Abgeordneten Diffené über Tit. VI., VII. und XI. 73.

Berathung und Beschluß. 73.

Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, Budget über die umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltung und Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1882 und 1883. 50.

Bericht des Geheimeraths Dr. Grashof. 58.

Berathung und Beschluß. 58 ff. über § 12a. Remunerationen. 59 ff. 69. 80 bis 86.

Eisenbahnbau,

Mittheilung der zweiten Kammer, die Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1880 und 1881, sowie die aufrecht zu erhaltenden Credite und das Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1882 und 1883 betreffend. 58.

Budget.

Bericht Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Karl von Baden darüber. 74.

Berathung und Beschlüsse. 74.

Betriebsfonds,

Bericht des Geheimeraths Dr. Knies über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes, Berathung und Beschluß. 93.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Budget für die Jahre 1882 und 1883. 73.

Bericht des Geheimeraths Dr. Knies. 78.

Berathung und Beschluß. 78.

VI. Oberrechnungskammer.

Mittheilung der zweiten Kammer betreffend die Rechnungsnachweisungen für 1878 und 1879. 12.

Bericht des Geheimeraths Dr. Knies. 19.

Berathung und Beschluß. 19.

Mittheilung der zweiten Kammer zu dem Budget der Oberrechnungskammer für 1882 und 1883 und zugleich zur Verminderung des Staatsaufwands für diese und den Verwaltungsgerichtshof. 21.

Ueberweisung an die Budget- und Justizcommission. 21.

Bericht des Geheimeraths Dr. Knies hierüber. 38.

Berathung und Beschlußfassung. 38—43.

Commissionen,

Wahl der Budgetcommission. 5.

Wahl der Petitionscommission, der Eisenbahn- und Straßen- und Bibliothekscommission. 8.

Wahl der Justizcommission. 11.

Wahl sonstiger Commissionen. 11. 36.

Druckvertrag,

Bericht des Secretariats über den mit der Braun'schen Hofbuchhandlung abgeschlossenen Druckvertrag und Genehmigung der Kammer. 28.

Einladungen,

zum Festgottesdienst in der Rothkirche. 45.

zum Besuche des Museums. 8.

des Karlsruher Liederkranzes. 28.

Eisenbahnen,

Gesetzesentwurf über die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend. 73.

Bericht des Grafen v. Berlichingen, Berathung und Beschluß. 90.

Petitionen wegen Erbauung der Höllenthalbahn. 8. 10. 12. 20. 21. 29. 50. 73. Erledigung. 93.

Petitionen, den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Secundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Altbreisach. 10. Erledigung. 79.

Petitionen, den Bau einer Eisenbahn von Miltenberg nach Seckach. 11. 12. Erledigung. 107.

Petitionen, den Ausbau der Wutachthalbahn. 12. 21. Erledigung 107.

Petitionen, den Bau der Bodenseegürtelbahn. 13. 29. Erledigung. 108.

Petitionen, den Bau einer Schmalspurbahn von Eichsteiten nach Riegel betreffend. 20. Erledigung. 79.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnen.

Petitionen, den Bau einer Schmalspurbahn von Krotzingen nach Staufen. 20. Erledigung. 121.
Petitionen, den Bau einer Eisenbahn von Hugstetten nach Eichstetten. 29. Erledigung. 79.
Petitionen, den Bau einer Secundärbahn von Hüfingen nach Furtwangen. 31. Erledigung. 107.

Etatgesetz,

Bericht des Verwaltungsgerichtshofspräsidenten Schwarzmann Beilage. 303.
Berathung und Beschluß. 126.

Forststrafrecht,

Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren.
Mittheilung der Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Entwurf. 56.
Bericht des Freiherrn v. Rüdt, Berathung und Beschlußfassung. 70.

Gemeindesachen,

Gesetzesentwurf, die Erhebung des Nebenorts Steinfurt zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend. Mittheilung von der zweiten Kammer. 28.
Berathung und Beschluß. 29.
Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend. Mittheilung von der zweiten Kammer. 36.
Berathung und Beschluß. 56.
Gesetzesentwurf, die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend. Mittheilung von der zweiten Kammer. 69.
Bericht des Landescommissärs Haas. 98.
Berathung und Beschluß. 98.

Höllenthalbahn,

siehe: Eisenbahnen.

Heilanstalten,

Interpellation wegen Errichtung einer psychiatrischen Klinik in Freiburg und einer weiteren Heil- und Pflegeanstalt,
siehe: Interpellationen.

Interpellationen,

des Freiherrn Karl v. Göler, die Verschuldung des Bauernstandes betreffend. 13. 29.
des Geheimen Hofraths v. Holst, Maßnahmen gegen die Reblaus betreffend. 20.
des Geheimen Hofrath v. Holst, die Erbauung einer psychiatrischen Klinik in Freiburg und Errichtung einer weiteren Heil- und Pflegeanstalt. 45.
Begründung und Besprechung. 98.

Kirchendiener,

Gesetzesentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.
Mittheilung von der zweiten Kammer. 69.
Bericht des Freiherrn v. Marschall. 87.
Berathung und Beschluß. 87 ff.

Klinik, psychiatrische, in Freiburg,

siehe: Interpellationen.

Kreisverwaltung,

siehe: Organisation.

Landtag,

siehe: Ständeversammlung.

Landtagskosten.

Rechnung über den Aufwand für den Landtag 1879/80. 5.
Bericht des Geheimenrath Dr. Knies darüber und Genehmigung. 8.

Landwirthschaft,

Interpellation des Freiherrn Karl v. Göler, die Verschuldung des kleineren und mittleren Bauernstandes betreffend. Ankündigung. 13.
Begründung und Berathung. 29. Die Verhandlungen darüber sind besonders abgedruckt und dem Protocollhefte am Schlusse beigefügt.
Siehe auch Antrag des Freiherrn Ernst August v. Göler wegen Erweiterung der Statistik über die bäuerlichen Besitzverhältnisse und Verschuldung des Grundbesitzes. 44.
Antrag Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Carl auf Druck der Verhandlungen. 50.

Lehranstalten,

Mittheilung einer Adresse von der zweiten Kammer, die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder Mittelschulen (Motion v. Feder). 31.
Bericht des Prälaten Doll. 109.
Discussion und Beschluß. 109 ff.

Nachruf,

siehe: Gedächtnißreden.

Oberrechnungskammer,

Denkschrift derselben 10.
Bericht der Budgetcommission hierüber und Erledigung. 20.
Rechnungen für 1879 und 1880. 19.
Bericht der Budgetcommission (Geheimerath Knies) hierüber. 21.

Organisation,

Motion wegen Abänderung der Bestimmungen betreffend die Errichtung von Kreisverbänden und Ernennung von Bezirksräthen.
Mittheilung der desfallsigen Adresse von der zweiten Kammer. 97.
Bericht des Landescommissärs Haas. 121.
Berathung und Beschluß. 121 ff.

Petitionen,

Vorlage der Verzeichnisse über die Erledigung der vom Landtag 1879 bis 1880 an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesenen Petitionen aus dem Geschäftskreise:
des früheren Handelsministeriums. 8.
des Finanzministeriums. 8.
Bericht des Verwaltungsgerichtshofspräsidenten Schwarzmann hierüber. 48.
Während des Landtags eingekommene Petitionen:
Gernsbach, Stadtgemeinde, Wiedererrichtung des Amtsgerichts betreffend. 8.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Petitionen.

Neustadt, Höllenthalbahn und andere Eisenbahnpetitionen, siehe Eisenbahnen.
Waldkirch, Amtsbezirk und Bezirksrath, Belassung der Oberein-nehmerei und Domänenverwaltung in Waldkirch. 11. Erledigung. 77.
Kenzingen, Gemeinderath, Verzinsung des Baucapitals für das neu erbaute Amtsgericht. 11.
Adelsheim, 19 Gemeinden, die Gemeindeschäfereien betreffend.
Buchen, Gemeinderath, desgl.
Tauberbischofsheim, 22 Gemeinden, desgl.
Wertheim, 26 Gemeinden, desgl.
Sulzfeld, Gemeinderath, desgl.
Erledigung dieser Petitionen. 71.
Lörrach, Gemeinderath, Erweiterung des Progymnasiums in ein Gymnasium betreffend. 12. Erledigung. 34.
Neckarbischofsheim, Gemeinderath, die Wiedererrichtung des Amts-gerichts daselbst betreffend. 13. Erledigung. 76.
Boxberg, Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks, die Wiederher-stellung des Bezirksamts daselbst betreffend 29. Erledigung. 126.
Oberhausen, Gemeinde, die Fortsetzung des Leopoldskanals be-treffend. 29. Erledigung. 97.
Bettingen, Gemeinderath, Abänderung des Gesetzes über Errichtung von Kreisverbänden und Erneuerung der Bezirksräthe. 31. Er-ledigung. 125.
Waldhausen, Gemeinderath den in gleichem Betreffe. 31. Er-ledigung. 125.
Reicholzheim, Gemeinde, in gleichem Betreffe. 37. Erledigung 125.
Dürtingen, Dürlesberg, Gamburg, Külsheim, in gleichem Betreffe. 50. Erledigung. 125.
Gerlachsheim, Gemeinden des vormaligen Amtsgerichtsbezirks, Wiederherstellung eines Amtsgerichts in Gerlachsheim. 37. Er-ledigung. 77.
Kahenmoos, verschiedene Bürger um Errichtung einer Volksschule. 73. Erledigung. 121.
Oberspizenbach und Selbig-Biederbach, Belassung ihrer Volks-schule. 73. Erledigung. 121.
Tauberbischofsheim, Vertreter der Stadt und Umgegend wegen Erweiterung des dortigen Progymnasiums in ein Vollgymnasium. 87.
Nachtrag zu dieser Petition. 106. Erledigung. 121.
siehe auch: Eisenbahnen.

Polizeistrafgesetz,

Gesetzesentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizei-strafgesetzbuchs vom 31. October 1863. Vorlage an die Kammer. 21.
Bericht des Hofraths Dr. Behaghel hierüber. 47.
Berathung und Beschluß. 47—48.
Mittheilung der Annahme durch die zweite Kammer. 58.

Präsidium,

Ansprache des Präsidenten in der ersten Sitzung. 3.
Höchstes Rescript über die Ernennung des Präsidenten und der Vice-präsidenten der ersten Kammer. 4.
Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl ihres Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten. 7.

Regierungscommissäre,

Höchstes Rescript über deren Ernennung 4.

Reichsgerichtskostengesetz,

Abänderung von Bestimmungen desselben über die Einführung in Baden.
Mittheilung des Gesetzesentwurfes von der zweiten Kammer. 10.
Bericht des Freiherrn v. Marschall darüber, Berathung und Be-schlußfassung. 22—24.

Reichsjustizgesetze,

Gesetzesentwurf, die Abänderung des § 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großh. Baden betreffend. — Mittheilung von der zweiten Kammer. 36.
Berathung und Beschluß. 56.

Reblauskrankheit,

Antrag von Geheimen Hofrath v. Holst an die Großh. Regierung. 11.
Interpellation desselben, Begründung und Diskussion. 20.
Verhandlungen, ausführliche, am Schlusse des Protocollhefts in beson-derem Abdruck beigefügt.

Remunerationen,

für die Bediensteten bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung siehe Budget V. Finanzministerium.

Schulsachen,

siehe: Lehranstalten.

Secretäre,

provisorische 3.
gewählte (v. Marschall, Faller). 4.
Mittheilung der zweiten Kammer über die von ihr gewählten Secretäre 7.

Staatsvoranschlag,

siehe: Etatsgesetz.

Städteordnung,

siehe: Gemeindesachen.

Ständemitglieder,

Höchstes Rescript über die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge berufenen acht Mitglieder der ersten Kammer. 4.
Beeidigung der neuernannten Mitglieder. 2.
Entschuldigungen nicht erschienener Mitglieder und Urlaubsbewilligungen 4., 7., 10., 12., 19., 28., 31., 37., 49., 56., 58., 69., 73., 78., 87., 97., 106.

Ständeversammlung,

Protokoll über deren feierliche Eröffnung. 1.

Steuern.

Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend. 8, sofort berathen und erledigt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steuern,

desgleichen für den Monat April 1882 eingekommen und erledigt. 50.
Gesetzesentwurf, die Weinsteuer betreffend.
Mittheilungen von der zweiten Kammer. 73.
Discussion und Erledigung. 106.
Gesetzesentwurf, die Branntweinsteuer betreffend.
Mittheilungen von der zweiten Kammer. 78.
Bericht des Abgeordneten Diffené. 78.
Berathung und Beschluß. 78. 79.

Unterrichtsanstalten,

siehe: Lehranstalten.

Verfassung,

Motion, die Einführung directer Wahlen für die Abgeordneten der zweiten Kammer betreffend.
Mittheilung der desfallsigen Adresse von der zweiten Kammer. 97.
Vortrag des Geheimeraths Dr. Schulze, Berathung und Beschluß. 114

Verwaltungsrechtspflege,

Vorlage des Gesetzesentwurfs, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend. 10.
Bericht des Geheimeraths Schulze, Berathung und Beschlußfassung. 24—28.

Wahlen,

Ersatzwahl für Freiherrn v. St. André. 4.
Ersatzwahl der Universität Heidelberg. 7.
Einführung directer Wahlen, siehe: Verfassung,
Siehe auch: Ausschuß, ständischer.

Wasserrecht,

Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876. über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend. 58.
Bericht des Hofraths Dr. Behaghel. 74.
Berathung und Beschluß. 74.

Weinsteuer,

siehe: Steuern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Stände-Versammlung am 15. November 1881.

In Folge der durch allerhöchste Entschließung vom 4. November d. J. ergangenen Einberufung der Landstände und in Gemäßheit des ausgegebenen Programms wurde die Ständeversammlung heute Vormittag 11½ Uhr eröffnet. Die Feierlichkeit fand nach letzterem im Sitzungssaal der zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der ersten Kammer bereitet waren. Nachdem diese, ihren Präsidenten an der Spitze, und sodann die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums unter Vortritt von Zeremonienmeistern eingetreten waren und, wie die bereits versammelten Abgeordneten der zweiten Kammer, ihre Plätze eingenommen hatten, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach kaum vergangenen Tagen freudiger, unter liebevoller Theilnahme Seines gesammten Volkes begangener Familienfeste ist Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unser geliebter Fürst und Herr, zu unserer Aller tiefer Betrübniß von einer schweren Erkrankung betroffen worden und dadurch verhindert, Seiner Absicht gemäß die Ständeversammlung Höchstselbst zu eröffnen.

Den auf Fernhaltung von allen Geschäften gerichteten Rath der Aerzte befolgend, haben Höchstdieselben, wie Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, bekannt geworden ist, Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog für die Dauer Seiner Behinderung die Vertretung in den Regierungsgeschäften übertragen.

Wenn schon in den jüngsten Tagen das Befinden unseres gnädigsten Fürsten und Herrn in hoffnungsvoller Weise sich gebessert hat, so ist doch Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit der Großherzoglichen Familie noch in der unmittelbaren Nähe Seines Durchlauchtigsten Herrn Vaters zurückgehalten. Höchstderselbe hat deßhalb mich gnädigst damit zu beauftragen geruht, die Ständeversammlung im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu eröffnen.

Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, die auf den 15. dieses Monats einberufene Ständeversammlung am genannten Tage in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben Schloß Baden den 13. November 1881.

In Vertretung

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

(gez.) Friedrich, Erbgroßherzog.

(gez.) **Turban.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Höchsten Befehl:
(gez.) Jost.

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog haben mir zugleich aufgegeben, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Seinen freundlichen Gruß zu entbieten und Ihnen Sein Bedauern darüber auszusprechen, daß Höchstdieselben Sie nicht Selbst hier willkommen heißen können.

Die von der Großherzoglichen Regierung für Ihre Thätigkeit vorbereiteten Vorlagen, zunächst die finanziellen Nachweisungen und die Budgets, welche Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ein befriedigendes Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigen werden, sowie der Gesetzentwurf über die einstweilige Forterhebung der Steuern werden Ihnen alsbald übergeben werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Sie beginnen unter ernster Sorge um die Gesundheit unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Ihre Verhandlungen. Mögen dieselben Höchstdessen landesväterlichen Wünschen entsprechend, zur Förderung und Befestigung der Wohlfahrt des Landes erfolgreich beitragen!

Unserem allverehrten und vielgeliebten Großherzog aber möge Gott baldige Genesung schenken und Ihn zum Glück Seines Durchlauchtigsten Hauses, zum Heil und Segen Seines treuen Volkes noch lange erhalten!

Hierauf wurde vom Herrn Staatsminister auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde die Beeidigung der neueingetretenen Mitglieder beider Kammern vorgenommen, indem er zunächst die Formel des Eides verlas und sodann jedes einzelne Mitglied bei Namensaufruf unter Aufhebung der rechten Hand die Worte sprach:

„Ich schwöre."

Von Seiten der ersten Kammer leisteten solcher Weise den Eid: Freiherr Karl v. Göler, Landgerichtspräsident Benckiser, Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann, Geheimerath Dr. Knies, Geheimerath Dr. Grashof, Ministerialrath u. Landeskommissär Haas, Geheimer Hofrath Dr. v. Holst, Fabrikinhaber Faller, Kaufmann Diffené.

Nachdem die Beeidigung — diejenige der Mitglieder der zweiten Kammer unmittelbar sich anschließend — zu Ende war, erklärte der Herr Staatsminister im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet.

Mit einem dreimaligen begeisterten Hoch der Versammelten auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand der feierliche Akt seinen Abschluß, worauf die Mitglieder der ersten Kammer und des Großherzoglichen Staatsministeriums, geführt von den Zeremonienmeistern, den Saal verließen.

Zur Beurkundung:

Die provisorischen Sekretäre
der ersten Kammer
Frhr. v. Marschall.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. November 1881.

Gegenwärtig:

Die Herren Prälat Doll, Freiherr v. Bodmann, Graf v. Helmstadt, Graf v. Kageneck, Freiherr v. Marschall, Graf v. Berlichingen, Freiherr Karl v. Göler, Freiherr v. Rüdt, Hofrath Dr. Behaghel, Verwaltungsgerichtshofpräsident Schwarzmann, Geheimerath Dr. Knies, Geheimerath Dr. Grashof, Ministerialrath und Landescommissär Haas, Geheimer Hofrath Dr. v. Holst, Faller, Diffené.

Von Seiten der Regierungskommission:
Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und richtet, nachdem auf seine Veranlassung die zwei jüngsten der gewählten Mitglieder, die Herren Freiherr v. Marschall und Graf v. Helmstatt, als provisorische Secretäre ihre Sitze eingenommen, folgende Ansprache an die Versammlung:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Wir beginnen unsere Sitzungen leider unter dem Druck banger Besorgnisse für die Gesundheit und das Leben unseres geliebten, allverehrten Großherzogs, und ganz Baden, ja ganz Deutschland theilt unsere Sorgen. Die neueren Nachrichten, die wir über das Befinden des hohen Erkrankten erhalten haben, sind aber so befriedigend, daß wir wenigstens wieder Hoffnung auf höchstdessen Genesung hegen dürfen. Gott gebe, daß diese Hoffnung recht bald und vollständig in Erfüllung gehe, damit wir mit freudiger Zuversicht der stetig fortschreitenden Besserung des hohen Herrn entgegensehen dürfen.

Durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an diese Stelle berufen, habe ich die Ehre, Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in diesem Saale herzlich willkommen zu heißen. Dabei möchte ich sogleich die Bitte anreihen, daß Sie eingedenk sein mögen, daß, da ich in diesem Amt noch ungewohnt bin, Sie mir Ihre Unterstützung und Nachsicht schenken mögen.

Zunächst aber möchte ich Sie zu einem Akte der Pietät veranlassen. Seit der letzten Tagung des Landtages sind sieben frühere Mitglieder dieser hohen Kammer durch den Tod hinweg gerufen worden, wovon drei noch beim letzten Landtag thätig waren. Es sind dies die Herren Oberlandesgerichtspräsident Obkircher und Geheime Rath Professor Dr. Bluntschli, Beide hervorragend durch hohes Wissen, ausgezeichnet durch reiche Erfahrung und unermüdlich im Dienste des Vaterlandes, sodann der seither verstorbene Herr Bankier Eduard Kölle, welcher sich den ihm von der hohen Kammer übertragenen Geschäften jeweils mit großer Sachkenntniß und regem Eifer unterzogen hat. Von früheren Landtagen sind die beiden Kammermitglieder Freiherren Karl v. Gemmingen und Ludwig v. Gemmingen seit dem Schluß des letzten Landtages mit Tod abgegangen, beide bekannt durch ihren liebenswürdigen Charakter und treu ergeben ihrem Fürsten und dem Vaterlande. Ferner ist der hochwürdigste Erzbisthumsverweser Kübel seit dem vorigen Landtage verstorben. Auch er war Mitglied der hohen Kammer und wenigstens auf einem Landtage thätig, ein Mann von hoher Tugend und unerschütterlichen Grundsätzen. Noch habe ich des seither dahingegangenen Herrn Staatsministers v. Stabel zu gedenken, wie Herr Geheimerath Bluntschli eine Koriphäe der Wissenschaft. Auch er war langjähriges Mitglied der ersten Kammer und theilweise auch als Präsident derselben fungirend, leitete er deren Geschäfte mit hoher Weisheit und besonderem Geschick.

Ich glaube, daß Sie den Schmerz über den Verlust dieser Mitglieder theilen werden und bitte Sie, zum ehrenden Andenken an diese verdienstvollen Männer sich von Ihren Sitzen zu erheben.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Präsident bringt hierauf ein Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums, wornach bezw. nach dessen Anlagen Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, Ihre Durchlauchten die Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg, Ernst zu Leiningen, Wilhelm zu Löwenstein-Freudenberg, Seine Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim und der Herr Erzbisthumsverweser, Domdecan Orbin, ihre Verhinderung, dem Landtag anzuwohnen, theils für die ganze Dauer desselben, theils für die erste Zeit, anzeigen,

Beilage Nr. 1 (ungedruckt),

und sodann direkt an das Präsidium gelangte Entschuldigungsschreiben:

1. Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Maximilian von Baden, dauernd von der Theilnahme an den Sitzungen abgehalten,

   Beilage Nr. 2 (ungedruckt);

2. des Freiherrn Ernst August v. Göler, welcher nur während der gleichzeitigen Tagung des Reichstages nicht erscheinen wird,

   Beilage Nr. 3 (ungedruckt),

zur Kenntniß des Hauses.

Staatsminister Turban verliest folgende Allerhöchste Rescripte:

1. über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen 8 Mitglieder der ersten Kammer,

   Beilage Nr. 4;

2. über die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer,

   Beilage Nr. 5;

3. über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre,

   Beilage Nr. 6;

4. über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte,

   Beilage Nr. 7,

und übergibt sodann die Wahlakten, betreffend die durch den freiwilligen Austritt des Freiherrn v. St. André nöthig gewordene Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg, welche auf Freiherrn Karl v. Göler in Heidelberg fiel.

Zur Prüfung dieser Wahl, als Voraussetzung für die Constituirung des Hauses und bezhw. des Bureau's, wird alsbald geschritten und zu dessen Behufe zunächst die Commission gebildet, bestehend nach der Geschäftsordnung außer dem Präsidenten aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer, nämlich den sich als solche darstellenden Herren:

Freiherr v. Rüdt,
Verwaltungsgerichtshofpräsident Schwarzmann,
Geheimerath Dr. Knies,
Faller,
Hofrath Dr. Behaghel,
Ministerialrath Haas.

Die Commission zieht sich sofort zur Berathung, während welcher die Sitzung unterbrochen wird, zurück und erstattet nach ihrem Wiedereintritt Namens derselben Verwaltungsgerichtshofpräsident Schwarzmann den Bericht, mit dem Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, schließend.

Dieser Antrag wird von der Kammer einstimmig genehmigt.

Es folgt hierauf die Wahl der beiden Secretäre, aus welcher nach Stimmenmehrheit hervorgehen die Herren Freiherr v. Marschall und Faller, die als solche ihre Plätze einnehmen bezhw. innebehalten.

Nun erbittet sich und erhält das Wort Freiherr v. Rüdt, indem er es für seine Pflicht hält, kurzen Bericht über die Huldigungen zu erstatten, welche der ständische Ausschuß den Allerhöchsten Herrschaften gelegentlich der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin, sowie der Vermählung Ihrer Königlichen Hoheit der jetzigen Kronprinzessin von Schweden und Norwegen dargebracht. Der Zweifel, ob der ständische Ausschuß berechtigt sei, auch dann noch zu functioniren, wenn Mitglieder desselben ihr Mandat als Ständemitglieder verloren und überhaupt als Vertreter der beiden Kammern bei diesem Anlaß zu erscheinen, wurde von Großh. Staatsministerium in bejahendem Sinn entschieden und diese Entscheidung auch vom ständischen Ausschuß später anerkannt. Redner erhielt, als Vertreter des damals schwer krank darniederliegenden Herrn Präsidenten Obkircher durch mündliche Mittheilung des Herrn Staatsministers Kenntniß von jener Entscheidung und beeilte sich, die Mitglieder des ständischen Ausschusses zu einer Besprechung einzuladen, welcher Einladung dieselben auch, mit Ausnahme zweier durch Krankheit verhinderter, bereitwillig Folge geleistet. Seinen Antrag, die beiden Königlichen Hoheiten mittels einer Adresse und durch eine Deputation zu beglückwünschen, wurde zugestimmt und ebenso der von ihm vorgelegte Adreßentwurf sofort genehmigt, zugleich auch die Deputation, bestehend außer ihm aus den Herren Graf von Berlichingen, Kieser und Friderich, gewählt. Beim Empfang am 21. September, nach Verlesung und Ueberreichung der Adresse, äußerte Seine Königliche Hoheit der Großherzog seine besondere

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Befriedigung dahin, daß es gelungen sei, die staatsrechtlichen Bedenken zu beseitigen und daß ihm dadurch die Freude geworden, Vertreter der Stände empfangen zu können. Mit gewohnter Bescheidenheit suchte Seine Königliche Hoheit die ihm zugerechneten hohen Verdienste um das Wohl des Landes während des letzten Vierteljahrhunderts herabzumindern, beifügend, daß, wenn während dieser Periode so Manches für das Wohl des Landes Heilsame erreicht worden sei, dies insbesondere auch der Unterstützung seines guten Willens von Seiten der Stände zu danken sei; an der für seine Höchste Person ausgesprochenen treuen Gesinnung habe er niemals gezweifelt und werde er unter keinen Umständen zweifeln. Er bat zugleich seinen innigsten Dank auch den nicht erschienenen Mitgliedern des ständischen Ausschusses sowohl als seiner Zeit den beiden Kammern zu vermitteln. Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin äußerte sich besonders schmeichelhaft über die Form und den Inhalt der dargebrachten Huldigung, glaubte jedoch den hohen Werth, den die Adresse auf ihre civilisatorische Thätigkeit lege, nicht anerkennen zu dürfen. Sie äußerte dann aber auch besonders ihre hohe Freude darüber, daß ihr hoher Gemahl die große Anerkennung gefunden habe, welche er indessen vollständig verdient habe. Auch sie stellte die Bitte, ihren huldreich ausgesprochenen Dank weiter vermitteln zu wollen, an die Herren selbst. Mögen nun alle die Wünsche, welche bei Gelegenheit der hohen Familienfeste an den Stufen des Thrones niedergelegt und ausgesprochen wurden, in Erfüllung gehen und mögen die Gebete von Hunderttausenden um die Wiedergenesung unseres schwererkrankten allverehrten Landesherrn ihre Erhörung finden.

Das Präsidium veranlaßt nunmehr zufolge der Tagesordnung die Vornahme der Wahl der ständigen Commissionen und zwar zunächst der, nach bestehender Uebung aus 7 Mitgliedern zu bildenden Budgetcommission.

Von Graf v. Kageneck wird der Antrag gestellt, für heute nur diese letztere Commission zu wählen, da in der kurzen Zeit unseres jetzigen Beisammenseins doch nur Budgetsachen zu erledigen sein werden, und da auch noch eine Wahl ausstehe, das Haus also noch nicht vollzählig sei.

Dieser Antrag wird unterstützt von Freiherr Karl v. Göler und Geheimerath Dr. Knies und, indem auch der Präsident sich damit einverstanden erklärt, von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Hiernach wird nur die Wahl der Budgetcommission, nachdem behufs einer Besprechung darüber eine kurze Pause gemacht, vorgenommen und ergibt als deren Mitglieder folgende Herren:

Seine Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden,
Freiherr v. Bodman,
Freiherr Karl v. Göler,
Geheimerath Dr. Knies,
Geheimerath Dr. Grashof,
Faller,
Diffené.

Der Präsident macht noch die Mittheilung, daß eingekommen seien:

1. ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums,
   Beilage Nr. 8 (ungedruckt),
   mit der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der ersten Kammer vom vorigen Landtag, wie üblich an die Budgetcommission zur Behandlung überwiesen;
2. ein Schreiben des kaiserlichen Oberpostdirektors mit je 1 Exemplar des Postberichts über den dermaligen Gang des Postdienstes in Karlsruhe, der Uebersichten der Personenpostkurse im Großherzogthum für den Winterdienst 1881/82, des Postbuchs für das Großherzogthum in der berichtigten Ausgabe vom Dezember 1879 und des neuesten Postplans der Reichshauptstadt;
3. von der Universität Freiburg schon früher an das Archivariat übersandt: 1 Exemplar ihrer Festschrift zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten; — beide letztere Einläufe im Lesezimmer aufzulegen bezw. der Bibliothek einzuverleiben.

B.U. E 43

Graf v. Kageneck gibt dem Bedauern Ausdruck, daß eine Commission, die zuerst zu wählen von jeher Brauch des Hauses gewesen, nämlich die Commission für Entwerfung einer Adresse, da wir eine Thronrede leider nicht entgegenzunehmen hatten, diesmal nicht zu wählen sei, den Wunsch daran knüpfend, daß die nächste Adresse an Seine Königliche Hoheit die sein möge, welche unsere Glückwünsche zu Höchstdessen vollständiger Wiedergenesung darbringt.

Nach einigen geschäftlichen Bemerkungen, die nächste Sitzung und deren Tagesordnung betreffend, schließt sodann der Präsident die heutige Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Freiherr v. Marschall.
Faller.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. November 1881.

Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Freiherr v. Bodman und Graf v. Kageneck; weiter anwesend Herr Geheimerath Dr. Schulze.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Turban, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, Herr Ministerialrath Glockner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Nach Eröffnung der Sitzung wendet sich der Präsident wie folgt an das Haus:

Sicher bin ich mit der hohen Kammer in voller Uebereinstimmung, wenn ich der Freude Ausdruck verleihe, welche das ganze Land über den schönen Fortgang in der Genesung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erfüllt. Der wichtigste Moment in der Krankheit, die Krisis, ist wohl glücklich vorüber und die Gefahr beseitigt. Heiße Dankgebete steigen hiefür von Hunderttausenden zum Himmel empor. Möge der gütige Gott jede Störung in der Genesung fern halten und unserem geliebten Landesfürsten recht bald die frühere Kraft und volle Gesundheit gewähren und ihn zum Heile des ganzen Volkes noch recht viele Jahre gesund erhalten. Ich knüpfe hieran den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog eine Adresse zu richten, der schweren Sorge Ausdruck gebend, mit der die Bevölkerung Badens, getragen von der Sympathie des gesammten deutschen Volkes, den Verlauf der Krankheit begleitet hat, und die innige Dankbarkeit aussprechend, mit der sie die Erhaltung des theuersten Lebens gegen Gott erfüllt."

Die Begründung dieses Antrages liege in dem Antrage selbst. Selbstverständlich könne die Adresse nicht etwa Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog selbst überreicht werden, werde doch wohl längere Zeit hingehen, bis ihm nur Kenntniß davon gegeben werden könne. Die Absicht des Antrages gehe eben dahin, daß die Gefühle der hohen Kammer in einem bleibenden Akte niedergelegt werden, der an Höchstdessen gesetzlichen Stellvertreter, Seine Königliche Hoheit dem Erbgroßherzog, übergeben werden solle. Im Falle der Zustimmung zu dem Antrage werde dann Bestimmung darüber zu treffen sein, wer die Redaction der Adresse näher auszuführen habe und ob dieselbe Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog durch eine Deputation zu überreichen oder schriftlich zu übermitteln sei.

Der Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und von der Kammer einstimmig genehmigt.

Geheimer Hofrath v. Holst begrüßt mit lebhaftester Genugthuung den Antrag des Herrn Präsidenten. Daß das Materielle desselben jedem Mitgliede aus dem Herzen gesprochen, sei selbstverständlich; es habe nur Zweifel darüber bestehen können, ob der vorgeschlagene Weg der passendste, verfassungsmäßig richtigste sei, unseren Gefühlen Ausdruck zu geben, und da sei ihm in der That dieser Weg als der einzige ganz correcte erschienen. — So hochbedeutsam und erfreulich die Feste gewesen, die hier vor nicht langer Zeit gefeiert worden, für das Großherzogliche Haus, wie dadurch für das gesammte Volk Badens, das sich wirklich als die erweiterte Familie seines Herrscher-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hauses dabei betrachtet und betheiligt habe: wie klein erschienen diese Ereignisse gegen das, was wir in den letzten Wochen durchgemacht — ein Ereigniß, in das Familienleben des Großherzoglichen Hauses auf's tiefste eingreifend, aber von ungleich größerer Bedeutung noch, in politischer Hinsicht tief einschneidend, nicht nur für das Großherzogthum Baden, sondern die ganze deutsche Nation; das habe in so drastischer Weise seinen Ausdruck gefunden, wie schon seit lange in der deutschen Geschichte nicht geschehen. Nirgendwo habe sich in ähnlichem Falle eine solche Theilnahme kundgegeben. Wir in Baden haben es empfunden, daß wir in Gefahr stunden, den besten Herrscher zu verlieren, das ganze deutsche Volk, daß es in Gefahr stand, einen seiner edelsten Söhne einzubüßen, zugleich einen seiner verdientesten, der nächst dem Kaiser vielleicht am meisten unter allen Fürsten zu Sicherung der von ihm gemachten gewaltigen Errungenschaften beigetragen habe. Deßhalb erscheine es angemessen, ja als eine Pflicht der hohen Kammer gegenüber dem badischen wie dem ganzen deutschen Volke, sowohl der Sorge, die uns erfüllte, als der Freude und Dankbarkeit gegen den Lenker der Welt, die wir jetzt empfinden, in der feierlichsten Weise, der wir überhaupt fähig sind, Ausdruck zu geben und damit in, auch für die Geschichte bleibender Form ein Zeugniß abzulegen, wie hochbedeutsam dieses Herrscherleben nicht für uns blos, sondern für Gesammtdeutschland gewesen, und hoffentlich auch in Zukunft sein werde. Und wir seien es dem vielgeliebten Fürsten selbst schuldig. In dieser schweren Prüfungszeit habe uns ein wunderbar schönes und erhebendes Moment geleuchtet: in dieser Zeit tiefster Zerfahrenheit in den politischen Verhältnissen in Folge des Parteikampfes habe uns dieses Ereigniß wieder das Bewußtsein erweckt, daß wir ein geschlossenes Ganze sind, daß wir gleiche Freuden, gleiche Leiden haben. Diesem Momente sollten wir in der feierlichsten Weise Ausdruck geben, um dem allgeliebten Fürsten in der Zukunft ein Stecken und Stab zu sein, auf den er sich stützen könne in allen Kämpfen, gehoben von dem Bewußtsein, daß alle Parteien das große Geschenk zu würdigen wissen, das Gott in einer solchen Herrscherpersönlichkeit seinen unmittelbaren Unterthanen, wie dem gesammten deutschen Volke verliehen habe. Redner hofft darum, daß die Adresse dasjenige, was wir jenen und diesem gegenüber damit verbinden, erfüllen werde.

Auf die nun durch den Präsidenten veranlaßte Erörterung der Frage über die Abfassung der Adresse — ob diese durch eine besondere Kommission von etwa drei Mitgliedern oder durch das Präsidium mit den Secretären, also das Büreau, zu geschehen habe — und über die Art ihrer Ueberreichung, an welcher Erörterung sich Faller und Geheimerath Dr. Grashof betheiligen, wird auf des Letzteren Antrag, da es sich ja nicht um eine politische Maßregel im Sinne eines Majoritätsbeschlusses, sondern um den passendsten Ausdruck uns Alle gleichmäßig beseelender Gefühle handle, beschlossen, die Abfassung der Adresse und das Weitere dem Präsidium, als die Gesammtheit des Hauses hier am geeignetsten repräsentirend, zu überlassen.

Auf den Tisch des Hauses sind inzwischen niedergelegt worden die Akten über die Ersatzwahl der Universität Heidelberg, wonach an Stelle des verstorbenen Geheimeraths Bluntschli als deren Abgeordneter zur ersten Kammer Geheimerath Dr. Schulze gewählt wurde.

Die Prüfung dieser Wahl ist der nächstzubehandelnde Gegenstand, zu welchem Behufe dieselbe Kommission, wie sie in der vorigen Sitzung gebildet wurde, in das Berathungszimmer sich zurückzieht. Namens derselben berichtet nach ihrem Wiedereintritt in den Sitzungssaal und wiedereröffneter Sitzung Hofrath Dr. Behaghel, indem er zum Schluß den Antrag stellt, die Wahl zu genehmigen.

Nachdem die Kammer diesem Antrage einstimmig beigetreten, wird das neugewählte Mitglied sofort durch den Präsidenten nach § 69 der Verfassungsurkunde beeidigt.

Vom Präsidium werden hierauf folgende Einläufe zur Kenntniß gebracht:

1. Ein Telegramm Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden mit Entschuldigung für die heutige Sitzung und ein Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums, wornach Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Rosenberg verhindert ist, dem Landtag anzuwohnen.
   Beilage Nr. 9 (ungedruckt).
2. Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:
   a. die Wahl des Abgeordneten Lamey zum Präsidenten und der Abgeordneten Betzinger und Friderich zu Vicepräsidenten,
      Beilage Nr. 10 (ungedruckt),
   b. die Wahl der Abgeordneten Klein, Burg, Grether und Lauck zu Secretären,
      Beilage Nr. 11 (ungedruckt);
3. Ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, betreffend die von der ersten Kammer auf dem vorigen Landtag bezüglich des Reichsgerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher gefaßte Resolution, — als welche durch das Reichsgesetz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vom 29. Juni 1881 ihre Erledigung gefunden habe.
Beilage Nr. 12 (ungedruckt);
für diesen Gegenstand habe die zweite Kammer eine besondere Commission eingesetzt und werde abzuwarten sein, bis etwa von der zweiten Kammer eine Mittheilung in diesem Betreff an uns gelange.

4. Verzeichnisse der vom vorigen Landtag an Großherzogliche Regierung überwiesenen Petitionen mit Nachweis ihrer Erledigung:
   a. aus dem Geschäftskreis des Großherzoglichen Finanzministeriums
   Beilage Nr. 13 (ungedruckt);
   b. aus demjenigen des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums, nunmehr ebenfalls in den des Großherzoglichen Finanzministeriums fallend
   Beilage Nr. 14 (ungedruckt);
   welche an die Petitionskommission gehen werden.
5. Eine Einladung des Museumsvorstandes hier an die Mitglieder der Kammer zum Besuch der Gesellschaftslocalitäten.

Das Secretariat zeigt an, daß folgende Petitionen an das hohe Haus gelangt sind:

1. Eine Petition der Stadtgemeinde Gernsbach, die Wiedererrichtung des Amtsgerichts bezw. hier die Verzinsung des Bauaufwands für das Gebäude desselben betreffend
   Beilage Nr. 15 (ungedruckt).
2. Eine Petition des Gemeinderaths Neustadt, die Höllenthalbahn betreffend
   Beilage Nr. 16 (ungedruckt).

Der Präsident bezeichnet ferner als eingekommen eine Mittheilung der zweiten Kammer, wonach der Gesetzentwurf die Steuererhebung in den Monaten December 1881 und Januar, Februar und März 1882 von ihr angenommen werden,

Beilage Nr. 17.

Hierüber hat die Budgetcommission bei der Dringlichkeit der Sache bereits berathen und erstattet namens derselben Geheimerath Dr. Knies mündlichen Bericht, die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf und abgekürztes Verfahren beantragend. Nachdem letzteres genehmigt und eine Diskussion sich nicht ergibt, wird der Gesetzesentwurf zur namentlichen Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß berichtet nun Geheimerath Dr. Knies namens der Budgetcommission über die Rechnung des Archivars, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der ersten Kammer vom vorigen Landtag, und beantragt, dem Rechner, Archivar Serger, unter Anerkennung der sehr guten Rechnungsführung das Absolutorium zu ertheilen. Das Haus beschließt einstimmig nach diesem Antrag.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Vornahme von Commissionswahlen; es handelt sich dabei um die noch ausstehenden Wahlen der ständigen Commissionen; nämlich für Petitionen, für Eisenbahnen und Straßen und für die Bibliothek, wovon nach früherer Uebung erstere aus 3, die zweite aus 5 und letztere aus 3 Mitgliedern bestehen soll.

Nach dem Ergebniß der einzelnen Wahlacte sind Mitglieder:

1. der Petitionscommission:
   Prälat Doll,
   Geheimerath Dr. Schulze,
   Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann;
2. der Eisenbahn- und Straßencommission:
   Graf v. Helmstatt,
   Graf v. Kageneck,
   Ministerialrath Haas,
   Herr Faller,
   Herr Diffené;
3. der Bibliothekscommission:
   Freiherr v. Marschall,
   Hofrath Dr. Behaghel,
   Geheimerhofrath Dr. v. Holst.

Nachdem hiermit die Tagesordnung erschöpft, erklärt der Präsident mit dem Bemerken, daß damit unsere nächste Aufgabe erledigt und das Haus bis zur Wiedereinberufung verabschiedet sei, die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1882.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, Seine Erlaucht Herr Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren Prälat Doll, Graf v. Helmstatt, Graf v. Kageneck, Freiherr v. Marschall, Graf v. Berlichingen, Freiherr Ernst August v. Göler, Freiherr Karl v. Göler, Freiherr v. Rüdt, Geheimerath Dr. Schulze, Hofrath Dr. Behaghel, Geheimerath Dr. Knies, Geheimerath Dr. Grashof, Ministerialrath und Landescommissär Haas, Geheimer Hofrath Dr. v. Holst, Faller, Diffené.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Nachdem der Präsident die Mitglieder des Hohen Hauses bei ihrem Wiederzusammentritt nach längerer Pause herzlichst willkommen geheißen, theilt derselbe mit, daß das Präsidium in Vollzug des ihm in der vorigen Sitzung ertheilten Auftrags folgende Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet habe:

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Kunde von der ernsten und gefahrdrohenden Erkrankung Eurer Königlichen Hoheit hat in allen Kreisen unseres Landes die tiefste Bestürzung verbreitet. Voll banger Sorge weilten die Gedanken aller Badener an dem Krankenlager des inniggeliebten Landesfürsten, dessen Leben allezeit erfüllt war von segensreichem Wirken für das geistige und materielle Wohl seines Volkes. Was in angstvollen Tagen das badische Volk empfand, war begleitet von der wärmsten Teilnahme der deutschen Nation für den edlen Fürsten, den Förderer der Einheit und Größe Deutschlands.

Gottes gnädiger Schutz hat über das Leben Eurer Königlichen Hoheit gewaltet; an die Stelle banger Sorge ist freudige Hoffnung getreten. Wollen Euer Königliche Hoheit in diesem Augenblicke auch der versammelten ersten Kammer huldvoll gestatten, der tiefen Dankbarkeit Ausdruck zu geben, mit welcher sie die Erhaltung des theuern Lebens gegen Gott erfüllt, und damit die innigsten Wünsche zu verbinden, daß der Allmächtige Eurer Königlichen Hoheit recht bald volle Wiedergenesung schenken möge zur Freude des Großherzoglichen Hauses, zum Heil und Segen unseres Vaterlandes.

Diese Adresse sei Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog mit der ehrfurchtvollsten Bitte übermittelt worden, dem gnädigsten Landesfürsten zu gelegener Zeit hievon Kenntniß geben zu wollen. Dabei seien zugleich Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog die innigen Glückwünsche der ersten Kammer zur Erhaltung des theuren Lebens des Landesfürsten und zu dessen fortschreitender Genesung dargebracht und die unterthänigste Bitte beigefügt worden, der Vermittler dieser theilnahmvollen Gefühle des Hauses auch Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin gegenüber sein zu wollen.

Hierauf sei von Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog ein höchstes Antwortschreiben folgenden Inhalts eingekommen:

Mein lieber Herr Präsident Benckiser!

Sie haben mir mit Schreiben vom 22. dieses Monats Namens der ersten Kammer der Ständeversammlung die von derselben unterm nämlichen Tage an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtete Adresse zukommen lassen, damit ich solche zur Kenntniß des Durchlauch-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tigsten Landesfürsten bringen möchte. Der Gesundheitszustand des Großherzogs hat es mir vorerst nur ermöglicht, Seiner Königlichen Hoheit den Inhalt der Adresse kurz mündlich zur Kenntniß zu bringen; sobald es die fortschreitende Besserung gestattet, werde ich die Adresse selbst Höchstdemselben vorlegen. Der Großherzog hat meine Mittheilung über die in der Adresse dargelegte warme Theilnahme an Seiner Erkrankung sowie über die damit verbundenen Wünsche für Seine Wiederherstellung tief bewegt entgegen genommen und erwidert diese Kundgebung ergebener Gesinnung mit dem aufrichtigsten Danke. Indem ich Sie bitte, der ersten Kammer dieses zur Kenntniß zu bringen, verbinde ich damit das weitere Ersuchen, für die Glückwünsche, welche die erste Kammer der Großherzogin und mir aus Anlaß der eingetretenen Besserung in dem Befinden des theuern Erkrankten dargebracht hat, dieser Versammlung unsern herzlichsten Dank auszusprechen. Empfangen Sie, mein lieber Herr Präsident, auch bei diesem Anlaß die Versicherung meiner vorzüglichen Werthschätzung.

Schloß Baden, den 27. November 1881.

Friedrich, Erbgroßherzog.

An den Herrn
Landgerichtspräsidenten Benckiser
Präsident der ersten Kammer der
Ständeversammlung. Mannheim.

Indem er diesem Höchsten Auftrage hiermit nachkomme, müsse er gleichzeitig seinem tiefen Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die Rekonvalescenz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch das Auftreten eines neuen Leidens, einer nicht unbedenklichen Augenerkrankung, gestört wurde. Zum Glück sei jedoch die Hoffnung begründet, daß auch darin baldige Besserung eintreten werde. Hierauf seien die Wünsche des Hauses gerichtet.

Beim Eintritt in die Tagesordnung werden zunächst die Einläufe zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Von Freiherrn v. Bodman ist ein Schreiben eingekommen, worin er seine heutige Abwesenheit entschuldigt.

Beilage Nr. 18 (ungedruckt).

Von der zweiten Kammer sind Mittheilungen eingekommen, betreffend:

1. den Gesetzesentwurf Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betr.,

   Beilage Nr. 19;

2. die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bezw. desfalls beschlossene Adresse,

   Beilage Nr. 20;

3. die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums und des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1878 und 1879,

   Beilage Nr. 21;

Der Präsident schlägt vor, die Mittheilung unter Ziffer 1 einer zu bildenden Justizcommission zu überweisen, welche auch alle anderen einschlägigen Gegenstände werde in Behandlung zu nehmen haben.

Die Kammer tritt diesem Vorschlage bei und verweist die Mittheilungen unter Ziffer 2 und 3 an die Budgetcommission, ebenso die mit Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums eingekommene Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör,

Beilage Nr. 22 (ungedruckt).

Staatsminister Turban legt mit einigen erläuternden Bemerkungen unter Verlesung des Allerhöchsten Rescripts den Entwurf eines Gesetzes, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, vor,

Beilage Nr. 23.

Die Vorlage wird der Justizcommission überwiesen.

Nach Anzeige des Secretariats sind an Petitionen eingekommen:

1. von 58 Gemeinden des Schwarzwaldes, Breisgaues und Kaiserstuhls, die Erbauung der Höllenthalbahn betr., und zwar gleichlautend von Altglashütte (wie im Beilagenverzeichniß),

   Beilage Nr. 24 bis 53 (ungedruckt);

   ferner, etwas anderen Inhalts, von Achkarren ꝛc.

   Beilage Nr. 54 bis 81 (ungedruckt);

2. des Gewerbevereins Freiburg um Erstellung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt,

   Beilage Nr. 82 (ungedruckt);

3. des Vorstandes der Handelskammer für den Kreis Freiburg, die Erbauung der Höllenthalbahn betr.,

   Beilage Nr. 83 (ungedruckt);

4. der Gemeinden Achkarren, Bischoffingen, Bickensohl, Burkheim, Endingen, Jechtingen, Kiechlinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Oberbergen, Rothweil, Sasbach, den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Altbreisach betr.,

   Beilage Nr. 85 (ungedruckt);

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. der Gemeinderäthe von Buchen und Walldürn, den Bau einer Eisenbahn von Miltenberg nach Seckach betr.,

Beilage Nr. 84 (ungedruckt);

6. der Gemeinderäthe der Stadt Waldkirch und der übrigen Gemeinden des Amtsbezirks, sowie des Bezirksraths Waldkirch um Belassung der Großh. Domänenverwaltung und Obereinnehmerei in Waldkirch,

Beilage Nr. 86 (ungedruckt).

7. des Gemeinderaths Kenzingen um einen staatlichen Zuschuß zur Verzinsung des Baukapitals für das dortige neuerbaute Amtsgerichtsgebäude betr.,

Beilage Nr. 87 (ungedruckt).

Von diesen Petitionen werden die den Eisenbahnbau betreffenden an die Comission für Eisenbahnen und Straßen, die übrigen an die Petitionscommission verwiesen.

Es folgt die Vornahme von Commissionswahlen zugleich für solche Vorlagen, welche zunächst der zweiten Kammer gemacht und von dieser noch nicht erledigt sind. Derselben geht eine längere Discussion über die Ueberweisung der einzelnen Gegenstände entweder an die neu zu bildende oder aber schon bestehende und mit Rücksicht auf die Natur jener neu zu verstärkende Commission und die Zahl der zu wählenden Mitglieder voraus — woran sich neben dem Präsidenten die Herren Hofrath Dr. Behaghel, Freiherr v. Marschall, Geheime Hofrath v Holst, Freiherr Ernst August v. Göler, Geheimer Rath Dr. Knies betheiligen —, auf deren Grund, nach darüber jeweils gefaßten Beschlüssen der Kammer und nachdem die Sitzung behufs vorheriger Besprechung auf kurze Zeit unterbrochen worden, gewählt wurden:

a. in die sog. Justizcommission:

Freiherr v. Marschall, Freiherr v. Rüdt, Geheimerath Dr. Schulze, Hofrath Dr. Behaghel, Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann.

Dieser Comission werden außer den obengenannten Gesetzentwürfen, das Gerichtskostengesetz und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr., derjenige über das Forststrafverfahren, sowie die Novelle zum Wassergesetz zugewiesen; für die Berathung der letzteren treten Freiherr Karl v. Göler und Faller als weitere Mitglieder hinzu.

b. zur Verstärkung der Budgetcommission für die Berathung des sog. Etatsgesetzes:

Freiherr v. Rüdt und Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann;

c. für den Gesetzentwurf über Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln:

Graf Kageneck, Freiherr Ernst August v. Göler, Freiherr v. Marschall, Prälat Doll, Geheime Hofrath Dr. v. Holst;

d. für die Novelle zur Städteordnung:

Graf v. Berlichingen, Hofrath Dr. Behaghel, Diffené, Geheime Rath Dr. Grashof, Ministerialrath Haas. Der letzteren Commission wird auch der Gesetzentwurf die Erhebung des Weilers Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betr. überwiesen.

Demnächst bringt der Präsident zur Kenntniß, daß ihm ein vom Geheimen Hofrath v. Holst und zehn weiteren Mitgliedern des Hauses unterzeichneter Antrag folgenden Inhalts übergeben worden sei:

„Die hohe Kammer wolle das Ersuchen an die Großh. Regierung stellen, in Erwägung zu ziehen, ob es im Hinblick auf die stets wachsende Gefahr, die deutsche Rebcultur gleich dem Weinbau verschiedener anderer Staaten der Reblaus zum Opfer fallen zu sehen, nicht angezeigt erscheine, das Gesetz vom 16. April 1880 im Sinne der Verordnung des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirthschaft vom 29. October 1879 zu ergänzen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet wären im Falle einer umfassenderen Infection unserer Rebgelände dem vollständigen Ruin des badischen Weinbaues bei Zeiten wirksam vorzubeugen."

Bezüglich der geschäftlichen Behandlung dieses Antrags entspinnt sich unter Betheiligung — außer dem Antragsteller und dem Präsidenten — der Herrn Geheimerath Dr. Knies, Graf v. Kageneck, Freiherrn Karl v. Göler, Geheime Rath Dr. Schulze, Hofrath Dr. Behaghel, Freiherrn v. Rüdt und Diffené eine längere Debatte, welche zu dem Ergebnisse führt, daß der Antragsteller Geheime Hofrath v. Holst mit Rücksicht auf die von allen Seiten anerkannte hervorragende Wichtigkeit und dringliche Natur des Gegenstandes sich entschließt, unter Zurückziehung des Antrags den Weg der Interpellation an die Großh. Regierung als den am schnellsten zum Ziele führenden zu betreten. Die schriftliche Formulirung der Interpellation werde nachträglich erfolgen.

Hierauf erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v Marschall.
Faller.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1882.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim; weiter anwesend: die Herren Freiherr v. Bodman und Verwaltungsgerichtspräsident Schwarzmann.

Von Seiten der Regierungscommission:

Her Staatsminister Turban, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Geheimeräthe Cron und Nicolai, die Herren Ministerialräthe Zittel und Buchenberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Es werden vom Präsidenten zunächst die Einläufe zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Von dem Grafen zu Leiningen-Billigheim ist ein Schreiben eingekommen, worin er sein Nichterscheinen mit Erkrankung entschuldigt.

Von Seiten der zweiten Kammer sind Mittheilungen erfolgt betreffend die Rechnungsnachweisungen für 1878 und 1879:

a. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen,
Beilage Nr. 88;
b. des Finanzministeriums,
Beilage Nr. 89;
c. der Großh. Oberrechnungskammer,
Beilage Nr. 90;
d. der Eisenbahnbetriebs-, der Bodenseedampfschiffahrts- und der Main-Neckareisenbahnbetriebs-Verwaltung,
Beilage Nr. 91.

Vom Secretariat werden folgende Petitionen als eingekommen angezeigt:

1. der Gemeinden Allmendshofen und Kappel, die Höllenthalbahn betr.,
Beilage Nr. 92 und 93 (ungedruckt);
2. des Gemeinderaths von Donaueschingen, den Ausbau der Wutachthalbahn betr.,
Beilage Nr. 94 (ungedruckt);
3. von 19 Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim, die Gemeindeschäfereien betr.,
Beilage Nr. 95 (ungedruckt);
4. des Gemeinderaths Buchen in gleichem Betreff,
Beilage Nr. 96 (ungedruckt);
5. von 22 Gemeinden des Amtsbezirks Tauberbischofsheim in gleichem Betreff,
Beilage Nr. 97 (ungedruckt);
6. von 26 Gemeinden des Amtsbezirks Wertheim in gleichem Betreff,
Beilage Nr. 98 (ungedruckt);
7. des Gemeinderaths und verschiedener Einwohner von Lörrach, die Erweiterung des dortigen mit einem siebenclassigen Realgymnasium verbundenen Progymnasiums in ein Gymnasium,
8. der Gemeinderäthe von Rinschheim, Eberstadt, Götzingen, Bofsheim, Altheim, Hettingen und Osterburken, die Zugsrichtung der Eisenbahn von Miltenberg 2c. zum Anschluß an die badische Odenwaldbahn betr.;

Graf v. Berlichingen übergibt eine Petition der

Gemeinderäthe von Neckarbischofsheim und umliegenden Orten wegen Wiedererrichtung eines Amtsgerichtes daselbst,

Beilage Nr. 102 (ungedruckt);

Freiherr Ernst August v. Göler eine solche des Gemeinderaths u. Ausschusses von Sulzfeld, Wiedereinführung der Gemeindeschäferei daselbst 2c.,

Beilage Nr. 101 (ungedruckt);

und Freiherr v. Bodman eine solche des Gemeinderaths von Ueberlingen, die Erbauung der Bodenseegürtelbahn betr.,

Beilage Nr. 103 (ungedruckt).

Freiherr Karl v. Göler kündigt folgende Interpellation an:

1. Hat Großh. Regierung Kenntniß von der hochgradigen Verschuldigung des kleinen und mittleren Bauernstandes, wie sie in allen Theilen des Landes vorhanden ist und bei weiterem Anwachsen die verderblichsten socialen Folgen nach sich ziehen müßte?
2. Ist Großh. Regierung geneigt, statistische Erhebungen machen zu lassen, mittelst welcher der Grad dieser Verschuldung zu erkennen wäre und auf Grund welcher Erhebungen die Mittel erwogen werden könnten, den drohenden Folgen dieser Verschuldung entgegen zu wirken?

Die Interpellation wird nach der Geschäftsordnung der Großh. Regierung mit der Anfrage mitgetheilt werden, ob und wann sie dieselbe zu beantworten gedenke.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Geheimerath Dr. Knies erstatteten Berichts der Budgetcommission über die Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,

Beilage Nr. 108.

Berichterstatter Geheimerath Knies: Die vorliegende Nachweisung gebe Anlaß zu einer retrospectiven Betrachtung. Im verflossenen Jahrzent hätten wir ganz außerordentliche Gegensätze in der Bewegung des Staatshaushalts gehabt; zuerst ein allgemeiner Aufschwung, in den letzten Jahren hingegen ein ebensolcher Rückgang, welcher erst 1880 zum Stehen kam, so daß wir nunmehr allerdings sagen können, „wir sind jetzt über das Schlimmste hinaus". Die Ergebnisse des Jahres 1880 ließen uns die Hoffnung gewinnen, daß wir uns auf dem Wege fortschreitender Besserung befinden, was übrigens keineswegs dazu führen dürfe, in unserem Staatshaushalte weniger vorsichtig zu Werke zu gehen.

Dabei müßten wir uns stets vor Augen halten, daß die Finanzverwaltung in den Einzelstaaten und damit die Aufgabe insbesondere des Finanzministeriums eine sehr viel schwierigere geworden sei durch die selbständige, die Verhältnisse der Einzelstaaten auf's tiefste berührende Finanzverwaltung des Reichs. Letztere werde durch ganz andere Factoren beeinflußt, könne auf die Individualität des Einzelstaates nur wenig Rücksicht nehmen und müsse letzterem anheimgeben, sich mit der durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Sachlage nachträglich abzufinden, so gut es eben geht. Hätten alle Einzelstaaten das gleiche Finanzsystem, so wäre eine Schwierigkeit kaum vorhanden, das Reich könnte sich nach diesem System einrichten und eine Haltung einnehmen, welche alle Bundesstaaten in gleicher Weise berücksichtigen und befriedigen würde. Bei der historisch gewordenen Verschiedenheit unserer Finanzsysteme sei dies aber unmöglich. Um nur ein Beispiel anzuführen: wir hätten eine Capitalsteuer, d. h. eine Besteuerung des Geldbesitzes, Preußen nicht. Deßhalb empfinde man in diesem tonangebenden Staate viel mehr als bei uns eine gewisse Lücke im Steuersysteme, deßhalb begegne man dort der stets erneuten Anregung einer größeren Belastung des mobilen Capitals, welche man insbesondere durch Einführung einer intensiven Börsensteuer zu erreichen gedenke.

Aus dem Gesagten erhelle, daß neue Reichssteuern in dem einen Bundesstaate ganz anders wirken als in dem andern — ein Umstand, welcher bei Beurtheilung unseres Staatshaushalts in Vergangenheit und Zukunft keinen Augenblick außer Acht gelassen werden dürfe.

Freiherr Ernst August v. Göler berührt die Frage der Zuständigkeit des landständischen Ausschusses zu der anläßlich des Doppelfestes im September v. J. dem Landesfürsten dargebrachten Huldigung, ohne indessen heute in eine nähere Erörterung hierüber eintreten zu wollen.

Uebergehend zur Beurtheilung der vorliegenden Rechnungsnachweisung glaubt Redner constatiren zu können, daß seit 1878 ein stetiger Rückgang in den Staatseinnahmen, abgesehen etwa von den Justizgefällen, sich bemerklich mache. Mit Recht habe der Präsident des Großh. Finanzministeriums in seinem Expose zur Budgetvorlage darauf hingewiesen, wie nachtheilig die zu hohe Veranschlagung der Einnahmen wirke. Hätte die frühere nachdrückliche Mahnung des Finanzministers in dieser Beziehung Eingang gefunden, so würde es besser um unsern Staatshaushalt stehen. Auch von conservativer Seite habe man vor Optimismus gewarnt, sei jedoch tendenziöser Uebertreibung beschuldigt worden. Um so größere Genugthuung empfinde er, daß jetzt allgemein, auch im andern hohen Hause, zur Vorsicht gemahnt werde. Der größte Ausfall

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeige sich in der Domänenverwaltung, und zwar nicht blos bei dem Erlös aus Holz und forstlichen Nutzungen, sondern auch bei den Einnahmen von landwirthschaftlichem Gelände und Betrieb, wo der Minderertrag 11 Procent betrage. Dies stimme mit den Erfahrungen sämmtlicher Grundbesitzer überein, welche sogar 15—25 Procent weniger erzielten. Ziehe man in Betracht, daß die Landwirthe schon früher auf größte Sparsamkeit angewiesen waren, so könne man sich ein Bild machen von der traurigen Lage unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung und namentlich des kleinbäuerlichen Theils derselben. Dem gegenüber habe es auf ihn, Redner, einen eigenthümlichen Eindruck gemacht, daß in dem anderen hohen Hause die Auswanderung so vieler bäuerlichen Familien auf die drückenden Reichssteuern zurückgeführt worden sei. Diese den Einzelstaaten zufließenden Reichseinnahmen, welche unserem Lande die Verlegenheit einer Steuererhöhung erspart hätten, müsse man vielmehr als ein großes Glück betrachten und dafür aufrichtig dankbar sein. Freilich seien diese erhöhten Einnahmen des Reichs gegen den Willen der Mehrzahl der badischen Vertreter im Reichstag und ohne die Zustimmung der badischen Finanzverwaltung erzielt worden. Wohin wären wir aber ohne diese Hilfe des Reichs gekommen? Besonders verwunderlich erscheine es, daß gerade Diejenigen, welche damals opponirten, heute Klage führen, daß die Reichssteuern nicht genug eintragen. Es sei allerdings richtig, daß gleichzeitig mit den Zuschüssen, welche die Einzelstaaten vom Reiche erhalten, auch die Matrikularbeiträge gewachsen seien. Würde letzteres aber nicht auch ohnedies eingetreten sein? Habe man etwa die erhöhten Ausgaben für das Heerwesen angesichts der europäischen Lage vermeiden können? Zudem sei eine Erhöhung der Matrikularbeiträge bei näherem Zusehen nicht einmal eingetreten, denn dieselben beliefen sich bei uns, wenn man die überwiesenen Reichseinnahmen in Abzug bringe, nur halb so hoch als im Jahre 1876. Wenn aus der Unzufriedenheit über zu geringes Ergebniß der Reichssteuern zu folgern wäre, daß die Vertreter der oppositionellen Anschauung dem Reiche zu größeren Einnahmen verhelfen wollen, könnte sich Redner schon beruhigen, er vermuthe vber das Gegentheil und glaube dies auch aus der Bemerkung des Vorredners hinsichtlich der Börsensteuer schließen zu sollen. Er seinerseits hoffe gerade von dieser Steuer sehr viel, er erwarte, daß die Reichseinnahmen — allerdings nicht durch Zuhilfenahme des Tabakmonopols — noch mehr anwachsen und dadurch die Mittel bieten, dem Bedürfniß nach Entlastung des Grundbesitzes abzuhelfen, wozu unsere eigenen geringen Einnahmen nicht ausreichen würden. Schon jetzt müsse er übrigens sein Bedauern aussprechen, daß die Zuschüsse des Reichs im Widerspruch mit dem Sinn und der Absicht der Reichsgesetzgebung bei uns nicht zur Steuererleichterung verwendet würden.

Uns in Baden müsse es auch mit Wehmuth erfüllen, wie schlecht sich unsere Eisenbahnen rentirten gegenüber den preußischen. Er begreife nicht, wie man unter solchen Umständen bei uns an den Neubau weiterer unrentabler Bahnen denken könne. Die Anstrengungen der Großh. Generaldirection, Ersparnisse zu erzielen, verdienten alle Anerkennung, es wolle ihm jedoch scheinen, daß dieselben vorzugsweise auf Kosten der niederen Bediensteten erzielt werden, indem man ihnen durch Einschieben von Extra- und Vergnügungszügen die Sonntagsruhe entziehe. Es sei doch gewiß nicht Aufgabe des Staates, die ohnedies herrschende Vergnügungssucht zu fördern.

Redner kommt im Weiteren auf die Geschäftsgebahrung der Amortisationskasse zu sprechen. Im Allgemeinen müsse er es als die Aufgabe des Staates bezeichnen, dem rapiden Anwachsen des Großkapitals in den Händen Einzelner entgegenzuarbeiten. Der Staat müsse selbst für seine Angehörigen der Großbankier werden, die Geldvermittelung insbesondere für Gemeinden und Corporationen übernehmen und sich in seiner eigenen Verwaltung von den Bankiers unabhängig machen. Ein kleines Land wie Baden könne hierin allerdings nicht einseitig vorgehen, er hoffe aber, daß die zukünftige Entwicklung in dieser Richtung sich bewegen werde. Von diesem Standpunkte aus könne er nur seine Befriedigung darüber äußern, daß die Amortisationskasse in den letzten Jahren sich als Darlehensgeberin dem Publicum gegenüber erwiesen habe. Freilich sei dies nicht ganz im Einklang mit dem Gesetz vom 22. Juni 1837 geschehen, welches bei jeder einzelnen Beleihung einen vorherigen Collegialbeschluß des Finanzministeriums vorschreibe, während in Wirklichkeit dieser Beschluß öfters erst nachträglich erfolge und sogar im Voraus eine Generalverfügung darüber erlassen worden sei, welche Gattungen von Werthpapieren als genügende Deckung zu gelten hätten. Er wünsche deßhalb eine Aenderung des Gesetzes, um die Bedingungen für solche Beleihungen in geeigneter Weise zu regeln.

Geheimerath Ellstätter wäre veranlaßt, sowohl durch den ausgezeichneten Bericht des Geheimeraths Knies als auch durch die Ausführungen des Vorredners, in eingehendem Vortrage zu erwidern, wenn nicht die Fülle des Stoffes der Art wäre, daß es absolut unmöglich sei, auf alle diese Dinge sich einzulassen; er könne deßhalb nur

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Bezug auf wenige Punkte seine Anschauung aussprechen. Er hege zunächst auch die Hoffnung, daß der Höhepunkt der Schwierigkeiten in unserem Staatshaushalt überschritten sein möchte. Indeß könne er dies in Bezug auf die Domäneneinnahmen nicht zugeben, da deren Ergebnisse pro 1881 ungünstiger seien, als für die bisherigen Jahre; so seien namentlich die Einnahmen aus Holz um 1,300,000 M. hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Dies werde dazu führen, den Voranschlag künftig niedriger zu stellen, was allmälig eine Uebereinstimmung des Rechnungsergebnisses mit dem Budget herbeiführen werde. Die ungünstigen Einnahmen aus den Gebieten der erwerbenden Staatsthätigkeit mußten aber eine Verminderung des Betriebsfonds zur Folge haben, da beides innig zusammenhänge; nur sei es nicht richtig, daß der Domänengrundstock zurückgegangen sei; wenn der Kapitalgrundstock des Domänenvermögens eine Minderung zeige, so käme es daher, daß aus den Kapitalien Erwerbungen gemacht worden seien.

Wenn der Vorredner es als ein Glück betrachte, daß uns die Reichseinnahmen zur Deckung unserer Staatsausgaben zur Hilfe gekommen seien, so pflichte Redner dem bei; dies sei aber auch nur durch Steuerauflagen geschehen, zu denen die badische Regierung mitgewirkt habe, wenn sie auch im einzelnen Falle gegen die eine oder andere Einnahme sich deßwegen habe aussprechen müssen, weil sie eben mit der betreffenden Steuerauflage nicht einverstanden gewesen sei. So werde sie namentlich bei Ablehnung der Einführung der Gewichtssteuer für Tabak wohl das ganze Land auf ihrer Seite haben; bei andern Steuern hätten andere Regierungen in gleicher Weise gehandelt, womit sie übrigens nur ihre Pflicht erfüllt hätten. Die Prüfung der Vorschläge der Reichsregierung auf Vermehrung der Reichseinnahmen werde sich die Großh. Regierung für jeden einzelnen Fall besonders vorbehalten müssen. Eine Steuerherabsetzung in Folge der Reichseinnahmen könne insolange nicht stattfinden, als eben ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben nicht zu Gebote stehe.

Die Amortisationskasse könne nicht, wie der Vorredner meine, der „Großbankier“ für Private, Corporationen ꝛc. sein, da diese Kasse ihre Bestände so ausleihen müsse, daß sie in kürzester Frist, in Tagen und Wochen, wieder flüssig gemacht werden könnten, was nur zu erreichen sei, wenn man das Geld bei einem gut situirten Bankier anlege. Der Zweck dieser Kasse sei nicht, ein Geldreservoir zu bilden, um damit gewöhnliche Darlehnsgeschäfte zu treiben.

Dem im Commissionsberichte ausgesprochenen Wunsche, auf den auch der Vorredner zurückgekommen, es möchte eine Aenderung im Gesetze über die Amortisationskasse vorgenommen werden, kann sich Redner nicht anschließen, weil dazu kein Bedürfniß vorhanden sei. Die Amortisationskasse, ebenso die Eisenbahnschuldentilgungskasse, könnten nur auf kurze Zeit ihre Kapitalien nutzbar machen, und da ließen sich gesetzliche Bestimmungen über die Höhe des Zinsfußes und die Art der Sicherheit kaum feststellen. Redner führt näher aus, wie eine solche Normirung nur zur Beengung ihrer Geschäftsgebahrung führen müsse. Die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes, daß nur gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung Darlehen gegeben werden dürfen, und daß die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums unterstellt sei, genüge vollkommen und jedes Mehr wäre ein Zuviel. Seit dem Bestehen dieser Bestimmung sei auch noch niemals ein Verlust eingetreten.

Der Vorredner habe beanstandet, daß die Großh. Regierung, angeblich im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Amortisationscasse, eine generelle Verfügung erlassen über die Zuverlässigkeit gewisser Deckungspapiere, sowie daß die erforderliche Genehmigung des Finanzministeriums zur Annahme einer neuen Deckung öfters erst nachträglich eingeholt werde. Bezüglich des letzten Punktes führt Redner aus, daß man eben die Deckung annehmen müsse, die der Bankier gerade bei der Hand habe. Dies könnten nun heute Schuldpapiere deutscher Staaten, morgen Eisenbahnprioritäten sein; der Bankier müsse sich in jedem einzelnen Falle versichert halten dürfen, daß er andere Papiere einlegen dürfe, wenn er die eingelegten gerade brauche. Es sei einleuchtend, daß hier nicht immer im Moment die collegialische Entscheidung des Finanzministeriums eingeholt werden könne, sie müsse aber sobald als thunlich nachgeholt werden.

Die andere Verfügung des Finanzministeriums bezüglich dieser Papiere ließe sich gleichfalls nicht beanstanden. Wenn Jemand badische Schuldurkunden als Deckungsmittel gegeben habe und tausche diese in preußische Consols um, so könne wohl Niemand dem Finanzministerium zumuthen, über jeden solchen einzelnen Fall vielleicht mehrmals an demselben Tage eine collegialische Entscheidung zu treffen.

Hiernach sei wohl der Vorwurf einer Gesetzesüberschreitung nicht begründet.

Faller wendet sich mit eindringlichen Worten gegen die Ausführungen des Freiherrn v. Göler bezüglich der neuen Eisenbahnvorlage. Die Industrie leide nicht minder Noth, als die Landwirthschaft, namentlich aber in solchen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Landestheilen, welche der modernen Verkehrsmittel entbehren. Die Regierung verdiene daher Anerkennung, daß sie den in dieser Beziehung bisher stiefmütterlich behandelten Gegenden Gerechtigkeit widerfahren lassen wolle. Daß die Regierung dabei nicht allzu generös verfahre, zeigten die großen Anforderungen, welche sie an die betheiligten Gemeinden stelle.

Diffené dankt dem zweiten Redner, daß derselbe wenigstens gegen das Tabaksmonopol sich erklärt habe, fühlt sich aber zugleich beunruhigt durch die Bemerkung des Herrn Finanzministers bezüglich der Gewichtssteuer, aus welcher geschlossen werden könnte, daß neue Projecte für die Besteuerung des Tabaks ventilirt werden. In der Tabaksbranche herrsche eine nervöse Erregtheit, welche dringend der Ruhe und Schonung bedürfe. In seiner weiteren Ausführung sucht Redner zu zeigen, daß die von Freiherrn v. Göler gepriesenen Reichszuschüsse ihren Ursprung einem Systeme verdanken, welches auf Handel und Verkehr den nachtheiligsten Einfluß übe.

Geheimerath Ellstätter: Es scheine seine Bemerkung bezüglich der Besteuerung des Tabaks mißverstanden worden zu sein. Die Großh. Regierung habe sich bei Berathung des Entwurfs über Einführung einer Gewichtssteuer im Bundesrathe ablehnend verhalten, weil das daraus sich ergebende Verhältniß zwischen Steuer und Zoll auf Tabak ihr nicht richtig gegriffen erschien, und sie habe die Ablehnung damit begründet, daß der Antrag Badens auf Feststellung eines andern Verhältnisses vom Bundesrathe nicht angenommen worden ist.

Geheimerath Knies constatirt gegenüber Freiherrn v. Göler, daß er bei seinem Vortrage steuerpolitische Erörterungen strenge vermieden und nur Thatsachen mitgetheilt habe. Allerdings müsse nachdrücklich hervorgehoben werden, daß wir in den erhöhten Reichseinnahmen eben auch nur Ergebnisse von Steuern vor uns haben; deßhalb sei es durchaus irrig, zu sagen, daß durch das Vorgehen der Reichsgesetzgebung eine Steuererhöhung vermieden worden sei. — Mit dem Antrag auf Aenderung des Gesetzes über die Amortisationskasse habe die Commission keineswegs beabsichtigt, die Geschäftsthätigkeit der Amortisationskasse einzuschränken, sie wünsche ihr nur eine bessere gesetzliche Grundlage zu geben.

Graf v. Berlichingen bemerkt zunächst bezüglich des mehrerwähnten Vorgehens des landständischen Ausschusses, daß dasselbe vollkommen berechtigt gewesen sei, wie er demnächst noch näher nachzuweisen gedenke.

Mit der Ansicht des Freiherrn v. Göler, daß keine unrentabeln Bahnen gebaut werden sollen, ist Redner einverstanden, hält es aber nicht für unrentabel, einem an Verkehrsmitteln armen Landestheil zu Hilfe zu kommen, um seine Industrie blühend und steuerfähig zu erhalten.

Unserem Eisenbahnbetrieb stellt Redner das Zeugniß aus, daß er ein ganz vorzüglicher genannt werden dürfe, nur möge man nicht allen, oft unberechtigten Wünschen des Publicums in Bezug auf Zahl der Züge u. dgl. entgegenkommen.

Bezüglich der Lage der Landwirthschaft schließt sich Redner den Ausführungen des Freiherrn v. Göler an, betont jedoch, daß es mit der Forstwirthschaft noch viel schlimmer stehe. Die vorliegende Nachweisung zeige, ein wie beklagenswerther Ausfall am Holzertrag bei der Domänenverwaltung sich ergeben habe; dieser Ausfall würde aber bei richtiger Rechnung noch um 20 Procent sich erhöhen, da der Staat mit Borgfrist verkaufe und dadurch ganz unverhältnißmäßig höhere Erlöse erziele, als die gegen Baar verkaufenden Privatwaldbesitzer. Diese unselige Borgwirthschaft müsse beseitigt werden, weil sie Viele zu leichtfertigem Kaufen verführe und später, wenn der Zahlungstag heranrücke, den zahlungsunfähigen Käufer im Wege der Vollstreckung zu Grunde richte.

Eine Besserung der Holzerträgnisse sei bei dem gesteigerten Steinkohlenconsum auch künftig nicht zu erwarten. Es sei deßhalb dringend geboten, die Steuer auf den Waldbesitz, welche vergleichsweise noch viel höher sei als die Grundsteuer, zu ermäßigen, außerdem aber einen viel höheren Schutzzoll auf Holz einzuführen, die heillosen Differentialtarife der Eisenbahnen zu beseitigen und die viel zu kostspielige Privatwaldhut auf den Staat zu übernehmen.

Geheimer Hofrath v. Holst möchte in Bezug auf die berührte Auswanderungsfrage darauf hinweisen, daß man bei Beurtheilung derselben nicht blos die Situation bei uns, sondern mehr noch die Verhältnisse in dem Gebiete, welches das Ziel der Auswanderung bildet, also vor Allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in's Auge zu fassen habe. Dort habe sich die Lage seit der Krise von 1873 in so außerordentlicher Weise gebessert, wie es bei uns gar nicht möglich sei. Daher der Zug der Auswanderer nach jenem Lande. Unsere Landwirthschaft möge sich nur die Vorgänge in Amerika zum Exempel nehmen; dort habe früher dieselbe Concurrenz, welche Amerika uns jetzt mache, von den Staaten des Westens gegen die des Ostens gespielt und die letzteren hätten sich schließlich nur dadurch helfen können, daß sie zu einer anderen Weise des Betriebs übergingen, indem sie auf Getreidebau verzichteten und sich auf Milch-, Käsewirthschaft u. dergl. ver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

legten; dieser Weg, nicht Schutzzölle, sei auch für unsere Landwirthschaft der allein richtige, es bleibe ihr nichts übrig, als mit den geänderten Verhältnissen zu rechnen, dem modernen Weltverkehr sich anzubequemen. Weil er überzeugt sei, daß unsere Landwirthe, durch die bittere Noth getrieben, diesen Weg beschreiten würden, so schienen ihm die Aussichten unserer Landwirthschaft für die Zukunft nicht so trüber Natur zu sein. Vor Allem müsse eine größere geistige Beweglichkeit in unsere Landwirthe durch bessere Schulung hineingebracht werden. Es freue ihn, daß die Großh. Regierung in dieser Beziehung fördernd vorgehe.

Freiherr v. Rüdt: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es widerstrebt meinem Taktgefühl, nochmals auf einen Gegenstand zurückzukommen, worüber ich in der ersten Sitzung der hohen Kammer vorzutragen die Ehre hatte, auf die Huldigungen nämlich, welche eine Deputation des ständischen Ausschusses gelegentlich der Septemberfeste an den Stufen des Thrones darbrachte. Wenn nicht heute hier von zwei Seiten diese Angelegenheit berührt worden wäre, würde ich gegenüber der in dem anderen hohen Hause darüber stattgehabten Debatte mein Schweigen nicht gebrochen haben, weil der dabei anwesende Herr Staatsminister auf meinen obenberührten Vortrag hin keine Veranlassung fand, Einwendungen zu erheben, der letztere sonach als außer Frage stehend anzusehen war. Die in der zweiten hohen Kammer von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums abgegebene davon abweichende Erklärung konnte für mich nicht maßgebend sein, da in den Hauptpunkten nur der Herr Staatsminister und ich eine authentische Mittheilung zu machen in der Lage sind. Im Interesse der endlichen Richtigstellung und Erledigung dieser Frage halte ich es für geeignet, meinen früheren Vortrag zu vervollständigen. Gelegentlich der zu Anfang Juni vorigen Jahres stattgehabten ordentlichen Sitzung des landständischen Ausschusses wurde zwischen Herrn Geheimerath Lamey und mir die Frage erwogen, ob es nicht thunlich sei, bei den unserem verehrten Fürstenhause bevorstehenden freudigen Ereignissen den Ausschuß bezw. die Kammern durch eine Huldigungsdeputation vertreten zu lassen. Trotz der aus der Verfassungsurkunde, dem Gesetz vom 31. December 1831 und aus der Praxis für die von Landtag zu Landtag währende Actionsfähigkeit des einmal gewählten Ausschusses zu entnehmenden Gründe konnten wir uns doch nicht verhehlen, daß eine unangreifbare Verfassungsbestimmung nicht vorliege und eine einseitige bejahende Entscheidung daher auch nicht in unserer Kompetenz liege. So blieb die Sache beruhen bis zum 9. September vorigen Jahres, an welchem Tage der Herr Staatsminister mir von der berührten Angelegenheit sprach, mir auf meine Bedenken eröffnend, daß er den Mitgliedern des Staatsministeriums die Frage über die Fortdauer der Actionsfähigkeit des landständischen Ausschusses bis zum Wiederzusammentritt der Kammern zur Berathung und Entschließung vorgelegt habe, und sich dieselben mit ihm dahin schlüssig gemacht hätten, daß diese Frage zu bejahen sei, daß sonach von Seite der Großh. Regierung kein Bedenken entgegenstehe, wenn die von Seiten der höchsten politischen Körperschaften noch fehlende Deputation in's Leben gerufen werden wolle. In dieser Resolution fand ich zwar keine authentische Interpretation der Verfassung, welche nur durch Gesetz geschehen kann, wohl aber eine autoritative Entschließung, auf die man sich stützen konnte. Davon, daß, wie behauptet wurde, der Anstoß zu derselben durch Anfragen von Mitgliedern der Kammern gegeben worden, ist mir nichts bekannt; mir aber ward die Eröffnung des Herrn Staatsministers zur Veranlassung, die Mitglieder des landständischen Ausschusses, nicht den Ausschuß als solchen, was mir nicht zustand, zu einer Besprechung unter wortgetreuer Mittheilung der erwähnten Eröffnung einzuladen.

Die erschienenen Mitglieder constituirten sich ad hoc als Ausschuß unter der Erklärung, daß sie keinen Grund hätten, sich den Anschauungen der Staaatsregierung nicht anzuschließen, und genehmigten sodann meine Vorschläge. Der Herr Staatsminister, der gleichzeitig von diesen Schritten in Kenntniß gesetzt worden, erklärte sich damit einverstanden.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, kann ich die im anderen hohen Hause von dem Herrn Abgeordneten Kiefer gegebene Darstellung, soweit sie sich auf das Thatsächliche bezieht, als der Wirklichkeit entsprechend ansehen. Die dortselbst von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gemachten Aeußerungen, soweit ich sie verstanden, daß in unserem Falle nur Mitglieder des Ausschusses, also Privatpersonen, nicht die Deputirten des Ausschusses, als des Repräsentanten der zu jener Zeit nicht constituirten höchsten politischen Körperschaften des Landes, die Huldigungen dargebracht hätten, kann ich nicht wohl verstehen, da jener Ansicht die erwähnte gemeinsame Entschließung der Mitglieder des Staatsministeriums das ganze Verhalten des Herrn Staatsministers in dieser Angelegenheit, die überaus ehrenvolle Rücksichtsnahme, die der Deputation von Seiten desselben, sowie von Seiten des Hofes zu Theil wurde, und endlich die Form der früher mitgetheilten außerordentlich gnädigen Erwiderung Seiner Königlichen Hoheit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Großherzogs entgegenstehen, welche Momente über die Natur der Deputation keinen Zweifel lassen. Zudem darf doch nicht übersehen werden, daß es sich hier nicht um die Ausübung staatsrechtlicher Actionen, sondern lediglich um Ausübung eines Actes der Courtoisie, um den Ausdruck der Gefühle der Treue und Ergebenheit handelte.

Staatsminister Turban: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich möchte doch, nachdem der geehrte Herr Vorredner den Gegenstand in so ausführlicher Weise zur Sprache gebracht hat, mit einigen Worten darauf zurückkommen, und ich glaube, es wird mir leicht sein, da im Wesentlichen Dasjenige, was Herr v. Rüdt über diesen Gegenstand mitgetheilt hat, zutrifft mit dem, was mir davon bekannt ist und davon bekannt sein muß.

Ich bedaure, daß der Gegenstand in der zweiten Kammer zur Verhandlung gekommen ist, als ich nicht berufen war, dort zu erscheinen, zumal die früheren Verhandlungen, welche zwischen mir und den Mitgliedern des landständischen Ausschusses über die vorliegende Frage gepflogen waren, eben in der That mit mir, als dem Präsidenten des Staatsministeriums, gepflogen worden sind und meine Collegen über die Details nicht weiter unterrichtet waren und unterrichtet sein konnten. Wenn mein College, der Präsident des Finanzministeriums, nun damals, als ich in der zweiten Kammer nicht anwesend war, sich aufgefordert sah, über den Gegenstand zu sprechen, so ist es, so wie ich seine Erklärung aufgefaßt habe, hauptsächlich das Moment gewesen, gegen welches er sich gewendet hat und wenden wollte, daß in der zweiten Kammer die Auffassung herrschen mochte, als habe das Staatsministerium von sich aus eine verfassungsmäßige Frage entschieden, die doch nur die drei Faktoren der Gesetzgebung, die Großh. Regierung und die beiden Kammern, lösen konnten, d. h. als habe das Staatsministerium eine Erweiterung der bis jetzt bestehenden Rechte dem ständischen Ausschuß eingeräumt. Dagegen hat der Herr Präsident des Finanzministeriums, wie ich glaube, mit vollem Recht sich ausgesprochen und aussprechen müssen.

Im Uebrigen aber kann ich bestätigen, daß wir drei Mitglieder des Staatsministeriums uns in Uebereinstimmung befanden darüber, daß der ständische Ausschuß zu dem fraglichen Act competent sei, überhaupt, daß die Competenz, die Thätigkeit des ständischen Ausschusses, fortdauere bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages, den einzigen Fall ausgenommen, den die Verfassung selbst vorsieht, wenn der Landtag aufgelöst wird. Der § 51 der Verfassungsurkunde, der einzige Paragraph, welcher überhaupt von der Dauer und den Befugnissen des ständischen Ausschusses handelt, sagt in seinem zweiten Absatz:

„Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtages zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten Ausschusses nach sich."

In diesen Worten „wenngleich schon gewählten Ausschusses" scheint mir ein argumentum a contrario dafür vorzuliegen, daß im Uebrigen der Ausschuß fortdauert, wenn auch die Mandate erloschen sind. Ueber diese Auffassung habe ich übrigens seiner Zeit vorsichtshalber mit den Mitgliedern des Ministeriums des Innern zunächst mich besprochen und war man dort bei dieser Besprechung der Ansicht, daß so zu interpretiren sei. Diese Auffassung wurde insbesondere noch begründet durch die materielle Erwägung, daß andernfalls in der Verfassung eine Lücke bestehen würde, indem eine geraume Zeit hindurch jede Repräsenation, auch in den dringendsten, von der Verfassung selbst als nothwendig erkannten Fällen fehlen würde. Also schon aus diesem Grunde, im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers, mußte man zu jener Auslegung kommen. Nachdem diese Meinung von Seiten der Mitglieder des Ministeriums des Innern constatirt war, allerdings nur in mündlicher Unterredung, im Wege der Besprechung, ohne daß ein Beschluß gefaßt worden ist, habe ich in gleicher Weise die Sache mit meinen Collegen im Staatsministerium besprochen, wobei wir aus dem eben angegebenen Grunde zu der übereinstimmenden Ansicht gelangten, der ständische Ausschuß dauere in der angegebenen Weise fort bis zum Wiederzusammentritt des nächsten Landtages, ausgenommen den in § 43 der Verfassung vorgesehenen Fall. Auch im Staatsministerium ist darüber nichts niedergeschrieben worden, es wurde einfach diese Anschauung unter den Mitgliedern des Staatsministeriums mündlich ausgetauscht und demnächst Freiherrn v. Rüdt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des ständischen Ausschusses davon Kenntniß gegeben. Daraufhin ist die Sache weiter verlaufen, wie es Ihnen bekannt ist.

Ich glaube, daß Freiherr v. Rüdt correct handelte, wenn er die weiteren Einleitungen getroffen hat, und ich bestätige insbesondere, daß wir nicht anders die Sache angesehen haben, als so, daß der ständische Ausschuß und nicht nur die einzelnen Mitglieder desselben etwa wie Privatpersonen höchsten Orts erschienen sind, um dort den Act der Courtoisie auszuführen, der in so freundlicher Weise von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog aufgenommen worden ist.

Nach kurzen Bemerkungen des Grafen v. Berlichingen, Geheimen Hofraths Dr. v. Holst und Diffené wird die Discussion geschlossen und der Antrag der Commission,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die vorliegende Nachweisung für unbeanstandet zu erklären, von dem Hause angenommen.

Es folgt die Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetcommission über die in den Jahren 1880 und 1881 der Großh. Staatsregierung im Administrativwege verwilligten Credits; der Berichterstatter Geheimerath Dr. Knies verliest den Bericht, schließend mit dem Antrag:

„Unter Vorbehalt der bei der Rechnungsnachweisung eintretenden Prüfung die Ertheilung der Administrativcredite für gerechtfertigt zu erklären."

Diesem Antrag tritt das Haus unter Genehmigung des abgekürzten Verfahrens ohne Discussion bei.

Auf der Tagesordnung stehen ferner die Erstattung der Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen für 1878 und 1879

a. des Großh. Ministeriums des Innern; Berichterstatter Faller;
b. der Großh. Oberrechnungskammer; Berichterstatter Geheimerath Dr. Knies;
c. der Eisenbahnbetriebs-, der Bodenseedampfschifffahrts- und der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung; Berichterstatter Geheimerath Dr. Grashof.

Die Commissionsberichte werden von den Berichterstattern verlesen. Das Haus beschließt jeweils Berathung in abgekürzter Form und erklärt sodann den Commissionsanträgen entsprechend sämmtliche Rechnungsnachweisungen für unbeanstandet.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung — Interpellation des Geheimen Hofraths v. Holst, betreffend die Reblauskrankheit — wird wegen vorgerückter Zeit auf morgen verlegt und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Februar 1882.

Gegenwärtig:

Die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Prälat Doll, Freiherr v. Marschall und Geheimerath Dr. Schulze.

Von Seiten der Regierungscommission:

Der Präsident des Ministeriums des Innern Herr Staatsminister Turban, der Präsident des Finanzministeriums Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Geheimeräthe v. Seyfried und Nicolai, Herr Ministerialrath Buchenberger und Herr Ministerialassessor Dr. v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß die Herren Prälat Doll, Geheimerath Schulze und Freiherr v. Marschall wegen dringender Dienstgeschäfte sich entschuldigt haben.

Beilage Nr. 104 (ungedruckt).

Eine von der zweiten Kammer eingekommene Mittheilung betr. die Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1879 und 1880,

Beilage Nr. 105,

geht an die Budgetcommission.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ferner ist eingekommen ein Schreiben des Abgeordneten Mays, womit derselbe ein Exemplar des von ihm bearbeiteten „Erklärenden Verzeichnisses der städtischen Kunst- und Alterthümersammlung in Heidelberg" überreicht.

Das Buch wird unter Verdankung der Gabe der Bibliothek überwiesen.

Eine durch den Abgeordneten v. Neubronn übersandte Petition der Gemeinde Eichstetten um Concession zum Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn von Eichstetten nach Riegel,

Beilage Nr. 106 (ungedruckt),

wird der Commission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Desgleichen eine Petition des Gemeinderaths Engen, die Höllenthalbahn betr.,

Beilage Nr. 107 (ungedruckt);

und eine solche des Gemeinderaths und der Industriellen von Staufen, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Krotzingen nach Staufen betr.

Beilage Nr. 109 (ungedruckt).

Auf Wunsch des Geheimeraths Knies folgt unter Aenderung der Tagesordnung zunächst durch diesen die Erstattung des Berichts der Budgetcommission über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer. Da ein Antrag dazu nicht gestellt ist und eine Discussion sich nicht ergibt, wird der Gegenstand vom Präsidenten als erledigt erklärt.

Hierauf erhält Geheime Hofrath v. Holst das Wort zur Begründung seiner Interpellation, Maßnahmen gegen die Reblaus betr.,

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt durch Staatsminister Turban.

An der hierauf folgenden Besprechung betheiligen sich Freiherr v. Bodman, Graf v. Kageneck, der Interpellant und der Staatsminister Turban.

Auf Antrag des Grafen v. Berlichingen wird die Drucklegung der Interpellationsverhandlung*) behufs weiterer Verbreitung derselben beschlossen.

Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung — Berichterstattung und Berathung über die Rechnungsnachweisungen für 1878 und 1879;

a. des Großh. Staatsministeriums — Berichterstatter Geheimerath Grashof,
b. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz und des Auswärtigen — Berichterstatter Freiherr Karl v. Göler,
c. des Großh. Handelsministeriums — Berichterstatter Freiherr v. Bodman,
d. des Großh. Finanzministeriums — Berichterstatter Diffené —

werden ohne Debatte durch Annahme der Commissionsanträge, welche auf Nichtbeanstandung und Behandlung in abgekürzter Form gehen, erledigt.

Nach einigen geschäftlichen Bemerkungen des Vorsitzenden wird hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Sekretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

*) Dieselbe findet sich am Schlusse dieses Protocollheftes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1882.

Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Faller; weiter anwesend die Herren Prälat Doll, Freiherr v. Marschall und Geheimerath Dr. Schulze.

Von Seiten der Regierungscommission:

Der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Nokk, Herr Ministerialrath Haas; später Herr Staatsminister Turban und Herr Geheime Referendär Eisenlohr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Vom Präsidenten werden zunächst die Einläufe zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Die zweite Kammer hat ihre Beschlußfassung zu dem Budget der Oberrechnungskammer für 1882 und 1883 und zugleich zu Verminderung des Staatsaufwandes für diese und den Verwaltungsgerichtshof mitgetheilt.

Beilage Nr. 110.

Auf Antrag des Geheimeraths Knies wird beschlossen, daß dieser Gegenstand von der Budgetcommission in Gemeinschaft mit der Justizcommission in Behandlung genommen werden solle.

Eine weitere Mittheilung der zweiten Kammer, enthaltend deren Beschlüsse zu Tit. I—VII und Tit. XI des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883,

Beilage Nr. 111;

wird der Budgetcommission überwiesen.

Nach Anzeige des Secretariats sind folgende Petitionen eingekommen:

1. der Gemeinde Hochemmingen betr. die Höllenthalbahn,

Beilage Nr. 112 (ungedruckt);

2. von den Gemeinden Achdorf, Aselfingen, Blumberg, Bräunlingen, Degernau, Ebersingen, Epfenhofen, Fützen, Grimmelshofen, Grüningen, Hüfingen, Klengen, Marbach, Obereggingen, Osterdingen, Pfohren, Riedböhringen, Riedöschingen, St. Georgen, Schwaningen, Schwerzen, Stühlingen, Thiengen, Triberg, Unteregginger, Unterlauchringen, Waizen, Waldshut, Wutöschingen, den Ausbau der Wutachthalbahn betr.

Beilage Nr. 113 bis 141.

Dieselben gehen an die Commission für Eisenbahnen und Straßen.

Staatsminister Turban legt mit einigen einleitenden Worten und unter Verlesung des höchsten Rescriptes den Entwurf eines Gesetzes, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. October 1863 vor.

Beilage Nr. 142.

Hierauf erstattet Geheimerath Knies namens der Budgetcommission Bericht über die Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1879 und 1880, indem er denselben verliest.

Die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form wird zugelassen und hierauf der Commissionsantrag, welcher auf Nichtbeanstandung und Ertheilung der Entlastung geht, ohne Debatte angenommen.

Es folgt die Erstattung und Berathung des Berichtes der Justizcommission über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Abänderung von Bestim-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betr.

Berichterstatter Freiherr v. Marschall, welcher den Bericht mündlich erstattet, empfiehlt namens der Commission die Vorlage in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung sowie auch die von dem anderen Hause gefaßte Resolution bezüglich der öffentlichen Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren zur Annahme und bemerkt hinsichtlich der zwei weiteren Resolutionen der zweiten Kammer, welche die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte zum Gegenstande haben, daß die Commission geglaubt habe, sich diesem Wunsche nicht anschließen zu sollen, und zwar zunächst aus einem mehr taktischen Grunde, indem man sich sagte, daß selbst die beschränkte Aufrechterhaltung der Gemeindegerichtsbarkeit im Bundesrath und Reichstage große Gegnerschaft gefunden, daß es den gemeinschaftlichen Anstrengungen Badens und Württembergs nur mit Mühe gelang, die jetzt geltenden Zuständigkeitsbestimmungen, welche auf einer Art Kompromiß beruhen, durchzusetzen, und daß es deßhalb nicht angezeigt erscheine, an der mühsam erzielten Einigung jetzt schon zu rütteln.

Außerdem seien aber für die Commission auch materielle Erwägungen maßgebend gewesen. Der Gedanke, welcher der Gemeindegerichtsbarkeit zu Grunde liege, sei der, daß dieselbe weniger eine Rechts- als eine Sühneinstanz darstellen solle, indem man davon ausgehe, daß der Bürgermeister vermöge seiner genauen Kenntniß der beiden streitenden Theile in der Lage sei, versöhnend einzuwirken. Dieser Grundgedanke werde aber hinfällig, wenn man auch den ortsfremden Kläger an den ihm fernstehenden Bürgermeister verweise. Es möge ja sein, daß manche Geschäftsleute, insbesondere die Apotheker, ein Interesse daran hätten, ihre auswärtigen Kunden bei den Bürgermeisterämtern belangen zu können; dies habe aber nicht etwa in einem besonderen Vertrauen zu dem bürgermeisteramtlichen Verfahren, sondern lediglich in dessen größerer Billigkeit seinen Grund, welch' letztere indessen auf anderem Wege, nämlich durch Ermäßigung der amtsgerichtlichen Kosten geeigneter zu erstreben sei. Der Commission liege fern, eine Kritik an der Thätigkeit der Gemeindegerichte üben zu wollen, sie suche nur mit dem Prinzip, auf welchem dieselben beruhen, im Einklang zu bleiben. Wenn hiernach die Commission nicht in der Lage sei, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung in der angedeuteten Richtung anzuregen, so finde sie auch keinen Anlaß, einen Akt der Landesgesetzgebung zum Zwecke der Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit hinsichtlich des Streitwerthes (bis zu 60 M. statt bis zu 50 M.) in Vorschlag zu bringen, da dieser Punkt denn doch zu geringfügig sei, um eine selbstständige gesetzliche Behandlung zu erfahren. Redner stellt schließlich namens der Justizcommission den Antrag: hohe Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Kammer annehmen, ferner den Wunsch zu Protocoll aussprechen:

> Die Großh. Regierung möge noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, betr. die Beseitigung der Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots wegen Liegenschaften durch Einrücken in den Deutschen Reichsanzeiger, ferner die Abänderung des § 104 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 31. März 1879 in der Richtung, daß die dermalen für obligatorisch erklärte Veröffentlichung des Ausschlußurtheils im Amtsverkündigungsblatt nach dem Vorbilde des § 833 der Civilprozeßordnung lediglich in das Ermessen des Richters gestellt wird.

Ministerialrath Haas befindet sich im Einklange mit dem Gedanken der Commission, wenn dieselbe die Novelle zum Reichsgerichtskostengesetz nur als Abschlagszahlung ansehe und eine baldige durchgreifende Ermäßigung der Gerichtskosten erwarte. Denn in den Bevölkerungskreisen, mit welchen Redner verkehre, werde die dermalige Höhe der Kosten als eine wesentliche Erschwerung des Rechtsweges betrachtet und es bilde dieselbe den Grund einer tiefgehenden Mißstimmung gegen die ganze Justizgesetzgebung des Reichs. Er gebe zu, daß vielleicht die früheren badischen Gebühren als ein zu geringer Ersatz der Privaten für die Inanspruchnahme der gerichtlichen Thätigkeit anzusehen sein mögen. Diejenige Leistung, welche das Reichsgesetz den Rechtsuchenden zumuthe, schieße aber jedenfalls bei weitem über das Ziel hinaus. Redner zeigt dies an einem speciellen Falle im Streitwerthe von 1000 M., welcher früher in erster Instanz höchstens 55 M. Gerichtsgebühren verursacht haben würde, während dieselben jetzt etwa 110 M., also 10 Prozent des Streitwerthes, betragen; hiezu kämen dann noch die beiderseitigen Anwaltsgebühren mit je 10 Prozent, so daß die Gesammtkosten 30 Prozent des Streitwerthes ausmachen. Gelange die Sache außerdem in die an sich schon kostspieligeren höheren Instanzen, so werde der Streitwerth durch die Kosten vollständig oder wenigstens nahezu aufgezehrt.

Redner gibt zu, daß die bisherigen Erfahrungen, welche übrigens nach der anderen Seite eine Abnahme der Zahl der Rechtsstreite in Folge der hohen Kosten keineswegs

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gezeigt hätten, als Grundlage einer umfassenden Revision des Reichsgerichtskostengesetzes noch nicht ausreichen, hofft jedoch, daß es unter Mitwirkung der Großh. Regierung in nicht zu ferner Zeit gelingen werde, die geschilderten Mißstände zu beseitigen.

Was die in Frage stehenden Resolutionen betreffe, so vermag Redner der Ansicht der Commission bezüglich der Kompetenz der Bürgermeister nicht beizupflichten. Er verkenne zwar nicht die Schwierigkeiten einer deßfallsigen Aenderung, sehe aber auch anderseits keinen zwingenden Grund, der bezüglichen Resolution des andern hohen Hauses nicht beizutreten und dadurch deren Wirksamkeit abzuschwächen.

Die bestehende Beschränkung der Gemeindegerichtsbarkeit werde nicht blos von den Apothekern, sondern vorzugsweise von den kleinen Gewerbetreibenden schwer empfunden, weil bei uns nur ausnahmsweise gegen baar, in der Regel hingegen auf Kredit gekauft und gearbeitet werde. Diese Verhältnisse seien einmal vorhanden und müßten berücksichtigt werden; durch hohe Gerichtskosten dagegen ankämpfen zu wollen wäre ein vergebliches Bemühen. — Da es sich bei den Bürgermeisterämtern hauptsächlich um Verfügungen im Mandatsverfahren handle, so könnte man ja wohl einwenden, daß die Kosten dieses Verfahrens bei den Amtsgerichten nicht höher seien. Man müsse jedoch in Betracht ziehen, daß die Bevölkerung draußen gewohnt sei, ihre Anträge nicht in schriftlichen Eingaben, sondern mündlich zu stellen. Die Rechtsuchenden machen daher auch eines blaßen Zahlungsbefehls wegen den oft sehr weiten und schwierigen Weg zum Amtsgerichte, wodurch sich die Kosten und Mühen des Mandatsverfahrens doch ganz bedeutend erhöhen.

So viel stehe fest, daß wir in einem Zeitraum von mehr als 70 Jahren mit den Gemeindegerichten nur befriedigende Erfahrungen gemacht hätten. Denn von 100 Streitsachen, welche vor den Bürgermeister gebracht wurden, seien durchschnittlich 90 durch Vergleich erledigt worden und nur 7 zur amtsgerichtlichen Entscheidung gelangt, welche in 5 Fällen das bürgermeisteramtliche Erkenntniß bestätigte. — Es lohne sich deßhalb immerhin, wenigstens den Versuch zu machen, die frühere erweiterte Kompetenz der Gemeindegerichte wieder zu gewinnen.

Ministerialpräsident Nokk: Wie der Herr Berichterstatter bemerkt habe, seien die amtlichen Erörterungen über das Gerichtskostengesetz in keiner Weise als abgeschlossen zu betrachten, vielmehr seien im Augenblick statistische Erhebungen im Laufe, um ausreichenderes Material zu einer späteren systematischen Revision zu bekommen, als es jetzt vorhanden. Diese Erhebungen würden wohl im laufenden Jahre ihren Abschluß finden. Eine frühere Beendigung derselben sei nicht thunlich gewesen, weil das Jahr 1880, in welchem noch viele in den Vorjahren anhängig gemachte Prozesse nach den Partikulargesetzen abgewandelt wurden, außer Berücksichtigung bleiben müsse.

Welche finanziellen Folgen übrigens eine weitere Herabsetzung der Gerichtskosten mit sich bringen werde, möge daraus entnommen werden, daß die Novelle vom 29. Juni 1880, welche doch nur eine Ermäßigung der sog. Nebenkosten zum Gegenstande gehabt, für unsere Staatskasse einen Ausfall von 150,000 M. jährlich ergebe. — Das Reichsjustizamt beschäftige sich außerdem noch mit der Prüfung der Frage der Ermäßigung der Ansätze der Anwaltsgebührenordnung, sowie der Aenderung einiger für den Kostenpunkt erheblicher Bestimmungen der Civilprozeßordnung; insbesondere sei eine Vereinfachung des Zustellungswesens in's Auge gefaßt.

Zu den beiden in Frage stehenden Resolutionen übergehend bemerkt Redner: Wenn das hohe Haus in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer sich dafür ausspreche, daß die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots wegen Liegenschaften durch Einrücken in den „Deutschen Reichsanzeiger" beseitigt, sowie die dermalen für obligatorisch erklärte Veröffentlichung des Ausschlußurtheils im Amtsverkündigungsblatt in das Ermessen des Richters gestellt werden solle, so werde die Großh. Regierung noch auf diesem Landtage eine diesbezügliche Vorlage einbringen. Anlangend die Frage der Ausdehnung der bürgermeisteramtlichen Competenz habe die Großh. Regierung schon im anderen Hause ihre verschiedenen Bedenken aussprechen müssen, wenngleich sie sich geneigt erklärt habe, auch diesen Punkt einer eingehenden Erwägung dahin zu unterziehen, ob die gewünschte Ausdehnung sich irgendwie werde erzielen lassen. Bekanntlich sei die bürgermeisteramtliche Competenz überhaupt Gegenstand heftiger Angriffe im Reichstag gewesen, und zwar seien dieselben nicht etwa allein von norddeutschen, sondern auch von süddeutschen, insbesondere württembergischen Abgeordneten ausgegangen, obgleich sich diese Gerichtsbarkeit gerade in Württemberg im Allgemeinen eines hohen Ansehens seit einer Reihe von Jahren erfreue. Es sei dann im Reichstage, wie der Herr Berichterstatter treffend bemerkt habe, bezüglich der Gemeindegerichte eine Art Kompromiß geschlossen worden. Bei dieser Sachlage erscheine es bedenklich, diese Frage im Bundesrath und Reichstag von neuem anzuregen, um so mehr, als nicht einmal sicher sei, ob die württembergische Regierung das Bedürfniß fühle, sich hierbei der badischen anzuschließen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aber auch dann, wenn man dieser Unterstützung gewiß sei, wäre nur in dem Falle auf einen Erfolg zu rechnen, wenn die Anschauungen über diese Frage sich im Bundesrath und Reichstag gänzlich geändert hätten, was doch nicht wohl angenommen werden könne. Auch sei das Bedürfniß einer Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Competenz in der That kein so dringendes, als es dem Vorredner scheine, da die Thätigkeit der Bürgermeister früher doch hauptsächlich nur im Gebiet des Mahnverfahrens in Anspruch genommen worden sei, die desfallsigen Gebühren aber jetzt bei den Amtsgerichten sich eben so billig stellten, als bei den Gemeindegerichten. Bei dem Amtsgerichte könne auch der Gläubiger mehrere an verschiedenen Orten des Bezirks wohnende Schuldner zu gleicher Zeit einklagen, welcher Vortheil gegenüber den geschilderten Nachtheilen immerhin hervorgehoben zu werden verdiene. Die Großh. Regierung wolle also, wie bereits bemerkt, gerne die Zusage ertheilen, daß sie auch diesen Gegenstand im Auge behalten werde, ohne indessen eine große Hoffnung auf Erfolg in der angedeuteten Richtung aussprechen zu können.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen; die gleiche Annahme findet die von der Commission beantragte Resolution.

Das Haus geht nun über zur Berathung des von Geheimerath Schulze erstatteten Commissionsberichts über das verwaltungsgerichtliche Verfahren,

Beilage Nr. 143.

Berichterstatter Geheimerath Schulze: Keine staatliche Institution der Neuzeit habe solche Wandlungen in Wissenschaft und Praxis durchgemacht, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Noch in den dreißiger Jahren hätten sich gleich hoch stehende Autoritäten für und gegen eine gesonderte Verwaltungsrechtspflege ausgesprochen. In den deutschen Grundrechten von 1848 finde sich sogar die Bestimmung, daß jede Verwaltungsrechtspflege aufzuhören habe. Der Grund sei der gewesen, daß man damals allein das verfehlte französische Vorbild vor Augen gehabt habe. Ein vollständiger Umschwung sei dann durch die wissenschaftlichen Untersuchungen Gneist's herbeigeführt worden, welcher dargethan habe, daß die Verwaltungsrechtspflege ein wesentliches Correlat der Selbstverwaltung bilde. Auf Grund dieser bahnbrechenden Principien sei dann das badische Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863 geschaffen worden. Nicht selten höre man den badischen Staat vorwurfsvoll einen Experimentirstaat nennen. Diese gesetzgeberische That sei jedenfalls ein gelungener Versuch gewesen. Die andern deutschen Staaten, zunächst die süddeutschen, dann aber auch Preußen, und selbst Oesterreich seien dem badischen Vorbilde nachgefolgt.

Das Gesetz vom 5. October 1863 habe sich damit begnügt, die Organisation der Verwaltungsgerichte (Bezirksräthe und Verwaltungsgerichtshof), sowie deren Zuständigkeit festzustellen, die Regelung des Verfahrens dagegen der Regierungsverordnung überlassen. Diese Regelung sei dann auch durch die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 erfolgt. Auf Grund des hierdurch geordneten Verfahrens hätten nun die badischen Verwaltungsgerichte seit 20 Jahren eine erfolgreiche, allseits anerkannte Thätigkeit entwickelt. Bis in die neueste Zeit habe deshalb unsere Gesetzgebung keine Veranlassung gehabt, sich mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu befassen. Dieser Anlaß habe sich erst ergeben durch das Inslebentreten der Reichscivilprozeßordnung, welche eine Umgestaltung des bisherigen civilgerichtlichen Verfahrens mit sich brachte. Durch das auf dem vorigen Landtage zu Stande gekommene Gesetz vom 24. Februar 1880 sei nunmehr die Bestimmung getroffen worden, daß das bisherige auf Verordnung beruhende verwaltungsgerichtliche Verfahren nur noch bis 1. Juli 1882 in Geltung bleiben, sonach für die Folgezeit durch ein neues Gesetz geregelt werden solle. Die Großh. Regierung habe sich der ihr hieraus erwachsenden Pflicht, eine bezügliche Gesetzesvorlage auszuarbeiten, unterzogen — ob ein wirklicher Entwurf fertig gestellt wurde, sei aus der Begründung zu dem vorliegenden provisorischen Gesetzentwurfe nicht zu entnehmen — und das Resultat ihrer Erörterung zunächst der Begutachtung des Gr. Verwaltungsgerichtshofes, welcher hiezu allerdings in erster Linie berufen erscheine, unterstellt. Von Seiten dieses Gerichtshofes seien aber so wesentliche Einwendungen geltend gemacht worden, daß die Großh. Regierung, welche hierauf natürlich großen Werth legen mußte, es für gerathener hielt, mit jenem Gesetzentwurf vorläufig nicht hervorzutreten, und vorzog, ihren Gesetzvorschlag dahin zu richten, daß das bisherige Verfahren noch zwei Jahre fortdauern solle. Für die Kammer ergebe sich dadurch die absolute Nothwendigkeit, wenn sie nicht mit dem 1. Juli 1882 ein vacuum eintreten lassen wolle, vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.

Die Großh. Regierung habe indessen in ihrer Begründung einige sehr werthvolle Gesichtspunkte für eine zukünftige Vorlage bereits angedeutet und es erscheine daher von Wichtigkeit, daß das hohe Haus seine Stellung zur Sache wenigstens in den leitenden Grundzügen ebenfalls präcisire.

In formaler Beziehung sei die Commission der Ansicht,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß es sich nicht darum handle, einen umfassenden Codex des verwaltungsgerichtlichen Processes zu schaffen. Auch in andern deutschen Staaten sei dies nicht geschehen, sondern man habe sich damit begnügt, im Allgemeinen auf die geltende Civilproceßordnung zu verweisen. Der in derselben durchgeführte Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit müsse als Regel auch in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung gelangen. Indessen gehe es doch nicht an, die aus diesem Grundsatz abgeleiteten civilprocessualischen Bestimmungen einfach zu adoptiren. Die verwaltungsgerichtlichen Sachen seien meist so geartet, daß Verhandlungen der Verwaltungsbehörden vorausgegangen seien, deren Acten eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung des Verwaltungsrichters abgäben. In allen diesen Fällen erscheine eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entbehrlich; dieselbe würde nur eine Verzögerung bedeuten. Deßhalb empfehle es sich, ähnlich wie in Preußen, vorzuschreiben, daß das mündliche Verfahren unterbleiben könne, wenn beide Parteien darauf verzichten.

Ueberhaupt sei das Vorbild des preußischen Gesetzes für uns werthvoller, als die einschlägige Gesetzgebung der süddeutschen Staaten. In Bayern und Württemberg habe man nämlich nicht gewagt, wie in Baden, das Laienelement zur Verwaltungsrechtspflege heranzuziehen, vielmehr werde dieselbe dort in allen Instanzen lediglich durch Berufsbeamte ausgeübt. Preußen dagegen sei dem badischen Vorgange gefolgt, der dortige Kreisausschuß sei nichts anderes als unser Bezirksrath, und deßhalb stehe uns Preußen auf diesem Gebiete am nächsten.

Uebergehend zu der Schlußbemerkung in der Begründung des Regierungsentwurfs, wonach hinsichtlich der auf dem letzten Landtage angeregten Erweiterung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit, weil im engsten Zusammenhange mit der endgiltigen Regelung des Verfahrens stehend, gleichfalls weitere Entschließung vorbehalten bleiben mußte, führt Redner aus, daß der Commission diese Erweiterung der Competenz viel wichtiger erscheine als die gesetzliche Normirung des Verfahrens. Es sei ja gewiß durchaus richtig und staatsmännisch gewesen, im Anfange der Verwaltungsgerichtsbarkeit enge Grenzen zu ziehen, da man noch keine Erfahrungen über die Wirksamkeit derselben hatte. Dadurch aber, daß seither eine Ausdehnung nicht stattgefunden, sei Baden hinter andern deutschen Staaten zurückgeblieben. Während allerdings gegenüber den Finanzverwaltungsbehörden die Competenz eine ziemlich weitgehende sei, werde gegenüber polizeilichen Verwaltungsmaßnahmen eine Berufung auf den Rechtsweg nicht zugelassen. Hier sei es aber eine der ersten Forderungen des Rechtsstaates, dem Individuum einen weitergehenden Schutz zu gewähren. Es handle sich dabei nicht etwa darum, die berechtigte Polizeigewalt zu schwächen, sondern den Bürger gegen polizeiliche Willkür zu sichern. In Preußen, wo bekanntermaßen eine starke Polizeigewalt bestehe und für nöthig erachtet werde, sei man in gedachter Richtung viel weiter vorgeschritten.

Für die hiernach zu treffende neue gesetzliche Regelung seien zwei Wege möglich: entweder der des sogenannten Generalmandats, indem man als Grundsatz aufstellt, daß dem Bürger gegen jede Verwaltungsmaßregel der Weg der Klage bei dem obersten Verwaltungsgericht zustehe, und alsdann die Ausnahmen bezeichnet (Oesterreich), oder das sogenannte Dinumerationssystem, indem man die Fälle der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit einzeln aufzählt (so in den meisten deutschen Staaten). Redner empfiehlt eine Verbindung dieser beiden Systeme in der Weise, daß zwar zunächst die wichtigsten Gattungen der vor die Verwaltungsgerichte gehörenden Sachen aufgezählt, am Schlusse aber eine clausula generalis hinzugefügt werde, wonach außerdem gegen alle diejenigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche eine Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung bestehender Gesetze involviren, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung angerufen werden könne.

Redner will auf die im andern hohen Hause zum Ausdruck gelangte Anschauung, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur so nebenbei behandelt werden könne, heute nicht näher eingehen. Diese irrige Auffassung sei aber lediglich daraus zu erklären, daß die Verwaltungsgerichte bei uns nicht die genügende Competenz hätten. Die angeregte Erweiterung derselben werde nicht nur für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von Vortheil sein, sondern auch nach einer anderen Seite entlastend wirken, indem viele Sachen, welche bisher durch das Ministerium des Innern behandelt wurden, dessen Thätigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen würden.

Redner knüpft hieran folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Indem ich meinen Bericht, den ich im Namen der Commission zu erstatten die Ehre hatte, schließe, gestatte ich mir mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten noch ein Wort zu sprechen, wozu mich mein eigenes Herz drängt. Bei den Studien, welche ich für diesen Bericht machen mußte, insbesondere beim Durchgehen der früheren Protocolle, ist mir kein Name so oft vor Augen gekommen, wie der Name Bluntschli. Wir können

sagen, Bluntschli ist in Verbindung mit anderen hochangesehenen Männern ein Vorkämpfer der badischen Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsgerichtsbarkeit gewesen; er war auch Referent an dieser Stelle vor zwei Jahren und hat damals einen sehr ausführlichen Bericht über das Gesetz vom Jahr 1880 erstattet. Deßhalb ist es in meinen Augen eine Pflicht der Pietät, daß ich dieses seltenen Mannes hier mit einigen Worten gedenke, da ich die Ehre habe, sein Nachfolger auf diesem Platze zu sein.

Was Bluntschli der Welt gewesen ist in den weitesten Kreisen, was er in den letzten 20 Jahren auf dem Gebiete des internationalen Rechtes geleistet hat, werde ich hier unerwähnt lassen; ich möchte nur die Aufmerksamkeit der hohen Kammer darauf richten, daß jetzt von verschiedenen Nationen diesseits und jenseits des Oceans die Errichtung einer „Bluntschli-Stiftung" beabsichtigt wird, welche die Aufgabe haben soll, den Namen dieses Mannes in der Wissenschaft möglichst zu erhalten.

Das, was ich hier über Bluntschli sagen möchte, bezieht sich auf seine Thätigkeit in Baden, die auch im anderen hohen Hause eine so beredte Anerkennung gefunden hat. Bluntschli hat gerade 20 Jahre dem badischen Staat als Bürger angehört und hat sich nach allen Richtungen hin mit einer erstaunenswerthen Vielseitigkeit der allgemeinen Interessen desselben angenommen, im Kleinen wie im Großen. Es ist kaum eine Anstalt in unserer Universitätsstadt Heidelberg, die nicht mit dem Namen Bluntschli verwachsen war. Er hat beiden Kammern der hohen Landesvertretung als eines der thätigsten Mitglieder angehört, er hat, wie ich schon erwähnt, für die badische Gesetzgebung die wichtigsten Dienste geleistet. Das Verwaltungsgesetz vom Jahre 1863 ist wesentlich unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommen, ebenso das vom staatsrechtlichen Standpunkte aus höchst bedeutsame Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit. Von ihm ist auch als weiterer Beleg seiner gesunden Auffassung des constitutionellen Gedankens der Entwurf eines Regentschaftsgesetzes ausgearbeitet worden. So hat er in beiden Kammern einen bedeutsamen Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt.

Bluntschli, ein geborener Schweizer, hat die deutsche Natur des Schweizers in vollem Maße bewahrt. Er hat nicht blos für sein engeres badisches Vaterland, sondern auch für das große deutsche Vaterland ein Herz gehabt wie Wenige. Er hat, nachdem er einmal den richtigen Weg erkannt, wie Deutschland einig werden sollte, diesen Weg consequent verfolgt. Er hat im Jahre 1866 schon seine Stimme für die Einigung des Vaterlandes erhoben, und es wird noch in Aller Erinnerung fortleben, wie er im Jahre 1870, als die Großh. Regierung mit ihrem patriotischen Sinne leuchtend den übrigen deutschen Staaten voranging, die hohen Intentionen seines patriotischen Landesherrn in dieser Kammer unterstützt hat. So werden Sie denn gewiß Alle gern das Andenken des Mannes ehren, der, ein guter Bürger seines engeren Vaterlandes und großer deutscher Patriot, eine Zierde dieser Kammer gewesen ist, und Sie werden es mir und meiner Pietät verzeihen, daß ich bei dieser Gelegenheit einen Kranz der Erinnerung und Dankbarkeit auch auf diesem Platze niederlegen wollte.

Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann fühlt sich gedrungen, dem Herrn Berichterstatter, mit welchem er in allen Punkten übereinstimme, für seine interessanten Ausführungen aufrichtigen Dank auszusprechen. Die warme Anerkennung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem eben gehörten Vortrage bilde einen wohlthuenden Gegensatz gegenüber der Stellung des anderen hohen Hauses, welches lediglich aus äußeren, mit der Sache selbst nicht zusammenhängenden Beweggründen dazu gelangt sei, den Verwaltungsgerichtshof seiner Selbstständigkeit entkleiden und eine bewährte Organisation ändern zu wollen. Da diese Frage noch weiter zur Besprechung kommen werde, wolle er sich vorläufig auf die gethane Bemerkung beschränken.

Was den vorliegenden Gesetzentwurf betreffe, so müsse derselbe ja zweifellos angenommen werden. Wenn es sich freilich blos um weitere Erfahrungen handeln würde, so wäre Redner der Ansicht, daß die bisherigen, welche auf einen Zeitraum von 17 Jahren sich erstrecken, ausreichend seien, und auch der kürzlich an die Bezirksämter hinausgegebene Erlaß des Ministeriums werde neue Resultate kaum zur Folge haben. Redner hält mit Rücksicht auf die besondere Natur der Verwaltungsrechtspflege ein schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung, wie wir es seither gehabt, für vollkommen zweckentsprechend. In den meisten Fällen seien Verhandlungen der Verwaltungsbehörden vorausgegangen, welche genügenden Aufschluß über die Sachlage gewähren. Eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht solle allerdings in der Regel gleichwohl stattfinden; wenn aber die Parteien nicht mündlich verhandeln wollen, so sei nicht einzusehen, warum die Unterlassung unstatthaft sein solle. Ebenso lasse sich auch die Verhandlungsmaxime des Civilprozesses im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht consequent durchführen.

Diese beiden Punkte seien denn auch in dem von Großh. Ministerium des Innern dem Verwaltungsgerichtshofe mitgetheilten Entwurfe berücksichtigt gewesen. Eine Meinungs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verschiedenheit habe sich nur ergeben wegen der von dem Ministerium gemachten Unterscheidung der Verwaltungsrechtssachen in Parteistreitigkeiten und Rechtsbeschwerden. Er halte indessen nicht für angezeigt, jetzt auf diese theoretische Frage näher einzugehen.

Einen ganz wesentlichen Punkt habe aber der Herr Berichterstatter in dem letzten Theile seiner Ausführungen berührt: die Erweiterung der verwaltungsgerichtlichen Competenz. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren habe bisher zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben, es könne deshalb die von Meisterhand verfaßte Verfahrensordnung ruhig noch fortdauern. Dagegen machte sich schon lange der Mangel an Stoff für die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bemerklich, so daß jetzt der Verwaltungsgerichtshof mit einer capitis diminutio maxima bedroht sei. Redner schließt, indem er sich mit dem in dieser Beziehung von dem Herrn Berichterstatter Vorgetragenen vollkommen einverstanden erklärt.

Staatsminister Turban schließt sich der warmen Anerkennung, welche dem Berichterstatter sowohl für den gedruckten Bericht, als auch für die heutige lichtvolle Ausführung gezollt worden, in vollstem Maße an und äußert insbesondere seine Befriedigung darüber, daß die Commission der Großh. Regierung eine Anzahl von Gesichtspunkten an die Hand gegeben habe, welche bei der künftigen Gestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu beachten sein würden. Die Großh. Regierung könne sich mit den dargelegten Anschauungen im Wesentlichen einverstanden erklären, wenn auch in dem einen oder anderen Punkte vielleicht eine Modifikation angezeigt erscheinen werde. Insbesondere was die in dem Berichte angegriffene Unterscheidung der Verwaltungsrechtssachen in Rechtsbeschwerden und Parteistreitigkeiten betreffe, so müsse er gestehen, daß er nur schweren Herzens dazu gelangen würde, in ein Aufgeben derselben einzuwilligen. Es möge einem im Verwaltungsleben und in den Regierungsgeschäften ergrauten Manne nachgesehen werden, wenn er die Besorgniß hege, daß dadurch die öffentliche Gewalt an ihrer Autorität, deren sie heutzutage weniger als je entbehren könne, Einbuße erleiden würde. Er gebe sich übrigens der Hoffnung hin, daß eine Einigung mit der von dem Herrn Berichterstatter vertretenen Anschauung nicht ausgeschlossen sein werde, da derselbe in dem Berichte doch auch selbst hervorgehoben habe, daß die Behörde eine andere Stellung einnimmt als eine Privatperson, somit wohl anerkenne, daß der Staat nicht auf dem gleichen Fuße wie ein Privater behandelt werden dürfe. Es werde sich also wohl diejenige Modifikation finden lassen, die nach beiden Richtungen hin befriedige. — Redner äußert ferner seine Freude darüber, daß auch der Herr Vorredner in den meisten Punkten mit den Anschauungen der Großh. Regierung sich einverstanden erklärt habe. Diese willkommene Thatsache könnte aber vielleicht Anlaß geben, der Großh. Regierung einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie nicht mit einer umfassenderen Gesetzesvorlage vor den Landtag getreten sei. Er halte es deshalb für nöthig, auf die stattgefundenen Verhandlungen näher einzugehen. Der Großh. Regierung wäre es gewiß viel lieber gewesen, einen definitiven und vollständigen Gesetzesentwurf statt eines provisorischen und unvollkommenen darbieten zu können. Das Ministerium des Innern habe auch in der That einen umfassenden, das verwaltungsgerichtliche Verfahren in endgiltiger Weise regelnden Entwurf fertig gestellt und denselben, wie natürlich, zunächst dem Großh. Verwaltungsgerichtshof, welcher ja doch in dieser Frage eine autoritative Stellung einnehme, zur Begutachtung mitgetheilt. Hier habe aber der Entwurf entschiedenen Widerspruch gefunden, und zwar nicht blos wegen der darin gemachten Unterscheidung zwischen Rechtsbeschwerden und Parteistreitigkeiten — ein Differenzpunkt, welcher die Regierung nicht würde gehindert haben, ihren Entwurf den Ständekammern zu unterbreiten — sondern hauptsächlich wegen des von der Großh. Regierung dem Entwurfe zu Grunde gelegten Fundamentalprincips der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Der betreffende Passus in dem Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes lautet:

> „Die durch die Civilprozeßordnung gegenwärtig dem Richter zugemuthete Schlagfertigkeit wird durch die hohe juristisch-technische und systematische Ausbildung unterstützt, welche das Civilrecht durch langjährige praktische und wissenschaftliche Bearbeitung gefunden hat. Die wissenschaftliche, namentlich juristisch-technische Ausbildung des Verwaltungsrechts aber steht hinter jener des bürgerlichen Rechts noch weit zurück, zumal die Staaten selbst erst anfangen, den bezüglichen Rechtsstoff so zu formuliren, daß er einer richterlichen Anwendung zugänglich wird. Es ist daher sehr die Frage, ob die Zumuthung, welche die Gegenwart dem Civilrichter stellt, billigerweise auch dem Verwaltungsrichter gemacht werden darf, ja unbeschadet des Rechtszwecks nur gemacht werden kann."

Dem gegenüber habe die Großh. Regierung Bedenken tragen müssen, jetzt schon die Vorlage den Ständen zugehen zu lassen. In letzter Stunde sei deshalb der Beschluß gefaßt worden, um eine Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes auf die Dauer von zwei Jahren zu bitten, in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Erwartung, daß in der Zwischenzeit die Erfahrung an der Hand einer den Bezirksverwaltungsgerichten zugegangenen Instruction, welche den Zweck habe, die Unmittelbarkeit und Lebendigkeit des Verfahrens zu fördern, zeigen werde, wie die von Großh. Verwaltungsgerichtshof geltend gemachten Bedenken doch nicht in dem Maße begründet seien, daß man nicht wohl zur Erlassung eines Gesetzes auf Grundlage der von der Großh. Regierung angenommenen und zu Redners Freude mit der Anschauung der Commission übereinstimmenden Principien schreiten könnte. Auch aus einem anderen Grunde erscheine es übrigens besser, mit einem definitiven Gesetzesvorschlage noch zuzuwarten, nämlich deshalb, weil die Gestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wesentlich abhängig sei von der Regelung der verwaltungsgerichtlichen Competenz und mit letzterer wiederum die Frage der Organisation des obersten Verwaltungsgerichts in innigem Zusammenhang stehe.

Redner hofft, dem nächsten Landtage eine alle diese Fragen in befriedigender Weise lösende Vorlage zugehen lassen zu können.

Die Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf ergab die einstimmige Annahme desselben.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berichterstattung des Secretariats über den mit der G. Braun'schen Hofbuchhandlung hier abgeschlossenen Druckereivertrag. Dieselbe erfolgt durch Frhrn. v. Marschall. Die Kammer ertheilt dem Vertrag die Genehmigung.

Nach einigen geschäftlichen Bemerkungen des Präsidenten wird hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:
Frhr. v. Marschall.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. März 1882.

Gegenwärtig:

Die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Geheime Hofraths v. Holst.

Von Seiten der Regierungscommission:

Der Präsident des Ministeriums des Innern Herr Staatsminister Turban, die Herren Ministerialräthe Wielandt, Dr. Schenkel und Buchenberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident theilt mit, daß Geheimer Hofrath v. Holst nach schriftlicher Anzeige durch Erkrankung am Erscheinen verhindert ist.

Beilage Nr. 144 (ungedruckt).

Ferner bringt der Präsident ein Einladungsschreiben des Vorstandes des Vereins „Karlsruher Liederkranz" zur Kenntniß des Hauses.

Von Seiten der II. Kammer sind Mittheilungen eingekommen, betreffend:

1. den Gesetzesentwurf, die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend, Beilage Nr. 145;
2. das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883 Tit. I—IX, XVIII, XIX der Ausgabe und Tit. I der Einnahme, Beilage Nr. 146;
3. das Budget desselben Ministeriums Tit. X—XIII der Ausgabe und Tit. II—IV der Einnahme, Beilage Nr. 147;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4. das Budget desselben Ministeriums Tit. XIV—XVI,
Beilage Nr. 148;
5. das Budget desselben Ministeriums Tit. XVII (Wasser- und Straßenbau),
Beilage Nr. 149;
6. das Budget des Staatsministeriums für die Jahre 1882 und 1883,
Beilage Nr. 150.

Der Gesetzentwurf, auf welchen die Mittheilung unter Ziffer 1 sich bezieht, ist Gegenstand der heutigen Berathung. Die übrigen Mittheilungen werden an die Budgetcommission verwiesen.

Vom Secretariat werden folgende Petitionen als eingelaufen angezeigt:

1. der Gemeinden Bonndorf, Ewattingen, Faulenfürst, Geisingen, Grüningen, Grünwald, Hattingen, Hausen vor Wald, Heidenhofen, Hondingen, Hubertshofen, Immendingen, Kirchen, Klengen, Menzenschwand, Möhringen, Münchingen, Neudingen, Neuenburg, Oberbaldingen, Pfohren, Pfullendorf, Schluchsee, Steig, Sumpfohren, Sunthausen, Waldhausen, Wartenberg, Wellendingen, die Höllenthalbahn betreffend,
Beilage Nr. 151 bis 179 (ungedruckt);
2. des Gewerbevereins in Ueberlingen, den Bau der Bodenseegürtelbahn betreffend,
Beilage Nr. 180 (ungedruckt);
3. des Handelsstandes der Stadt Ueberlingen, in gleichem Betreff,
Beilage Nr. 181 (ungedruckt);
4. der Gemeinden Bötzingen und Oberschaffhausen, die Erbauung einer Eisenbahn von Hugstetten nach Eichstetten betreffend,
Beilage Nr. 182 (ungedruckt);
5. des engeren Ausschusses des Bezirks Boxberg namens der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Boxberg die Wiederherstellung des Bezirksamts daselbst betreffend,
Beilage Nr. 183 (ungedruckt);
6. der Gemeinde Oberhausen, die in den Jahren 1878 bis 1880 ausgeführte Fortsetzung des Leopoldskanals (bezhw. Beseitigung dieser Fortsetzung und Wiederherstellung des Zustandes vor 1878) betreffend,
Beilage Nr. 184 (ungedruckt).

Von diesen Petitionen werden Ziffer 1—4 und 6 der Commission für Eisenbahnen und Straßen und Ziffer 5 der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung und Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

Der Berichterstatter Landescommissär Haas verliest den Bericht

Beilage Nr. 185 (ungedruckt)

und bemerkt zum Schlusse, daß die Commission keine Veranlassung gehabt habe, zu dem weitergehenden Gesuche des Ortes Steinfurt, unter Lostrennung von dem Amtsgericht Walldürn und dem Bezirksamt Buchen, dem Amtsgericht und Bezirksamt Tauberbischofsheim zugetheilt zu werden, Stellung zu nehmen, da dieses Gesuch an die Großh. Regierung gerichtet und von dieser zu verbescheiden sei.

Dem Antrage der Commission auf Berathung in abgekürzter Form wird stattgegeben und hierauf der Gesetzesentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf ertheilt der Vorsitzende dem Frhrn. Karl v. Göler das Wort zur Begründung seiner Interpellation, die Verschuldung des kleinen und mittleren Grundbesitzes betreffend.

Namens der Großh. Regierung antwortet Staatsminister Turban.

An der hierauf folgenden Besprechung der Interpellation betheiligen sich außer den Genannten die Herren Graf v. Berlichingen, Frhr. v. Bodman, Frhr. v. Marschall, Diffené, Geheimerath Dr. Knies, Geheimerath Dr. Schulze und Frhr. E. A. v. Göler.*)

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

*) Vergl. den gedruckten stenographischen Bericht am Schlusse dieses Protocollheftes.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1882.

Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden und Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim; weiter anwesend Herr Geheime Hofrath Dr. v. Holst.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Geheimeräthe Cron und Nicolai, Herr Geheime Referendär Frey, Herr Ministerialrath Bechert, später der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Herr Nokk, Herr Geheimerath v. Seyfried, Herr Geheimer Referendär Joos, Herr Ministerialassessor Dr. v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift der Präsident das Wort zu folgender Ansprache:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die betrübende Kunde von dem Hinscheiden Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden hat mich veranlaßt, die hier anwesenden Mitglieder der ersten Kammer zu einer Besprechung und Berathung darüber einzuladen, in welcher Weise unserer Theilnahme und unserem Beileid an dem schweren Verluste, den unser Durchlauchtigstes Fürstenhaus durch das Ableben des ältesten Gliedes Höchstdesselben erlitten hat, Ausdruck zu verleihen sei. Es wurde in der selbstverständlichen Voraussetzung der Zustimmung auch der abwesenden Mitglieder der ersten Kammer eine beßfallsige Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, und ich ersuche den Herrn Verfasser derselben, Freiherrn v. Rüdt, solche verlesen zu wollen.

Freiherr v. Rüdt verliest hierauf die Adresse, lautend:

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die erste Kammer der Stände fühlt sich gedrungen, bei Eurer Königlichen Hoheit ihr tiefgefühltes Beileid über den schweren Verlust zum Ausdruck zu bringen, der Höchstdieselbe und Höchstderen erlauchtes Haus durch das Ableben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian betroffen hat.

Als dem Letzten unter drei hohen Brüdern war es dem dahingeschiedenen edlen Fürsten vergönnt, in ereignißvoller Zeit sich des Erstarkens unseres engeren und weiteren Vaterlandes und des in drei Generationen stets neu aufblühenden jüngeren Stammes seines Durchlauchtigsten Vaters zu erfreuen. Wenn der hohe Verewigte auch die Zahl der Jahre nahezu erfüllt hatte, welche nach der unveränderlichen Weltordnung dem Sterblichen auf Erden zu leben gestattet ist, so fühlen wir mit Eurer Königlichen Hoheit doch die Lücke, die

Hochderselbe in dem Kreise der Großherzoglichen Familie hinterlassen hat, deren sämmtliche erhabene Glieder in dem hohen Verblichenen den ehrwürdigen Senior des Hauses, aber noch weit mehr den stets wohlmeinenden, getreuen und milden Freund und Berather verehrten.

Für die erste Kammer ist mit dem Hintritt Seiner Großherzoglichen Hoheit das einzige ständige Mitglied geschieden, Höchstwelches seit Erstehung der Verfassung diesem politischen Körper angehörte und in früheren Jahren an dessen Sitzungen öfters Theil nahm. Einer eingreifenden öffentlichen Thätigkeit fern stehend und jedem äußeren Scheine abhold, hatte der hohe Herr in stiller Anspruchslosigkeit eine warme Theilnahme an dem Wohlergehen unseres Vaterlandes bewahrt und bethätigt und so wird die Erinnerung an seinen edlen Charakter und seine Tugenden in Vieler dankbaren Herzen fortleben.

31

Die bei dieser traurigen Veranlassung auf eine lange Periode der Geschichte unseres Landes geworfenen Rückblicke haben uns die Segnungen, die ihm durch unser erhabenes Fürstenhaus zu Theil geworden, wieder so recht zum Bewußtsein gebracht, und so wollen wir in alter Treue auch ferner zu ihm stehen und die edlen Absichten Euerer Königlichen Hoheit nach Kräften zu unterstützen uns bestreben.

Nachdem die Verlesung beendigt, fährt der Präsident fort:

Diese Adresse wurde mit Genehmigung des Herrn Staatsministers ihm mit der Bitte mitgetheilt, deren Uebermittelung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog übernehmen zu wollen.

Wir Mitglieder der ersten Kammer betrauern aber in dem hohen Verblichenen zugleich den Verlust des ältesten Mitgliedes dieser Kammer, und ich ersuche Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zum ehrenden Andenken an dieses edle Kammermitglied, dem Wohlthäter so vieler Hilfsbedürftigen, sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen.

Alle Anwesenden erheben sich.

Zur Tagesordnung übergehend, theilt der Präsident mit, daß Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden seine heutige Nichtanwesenheit habe entschuldigen lassen, und daß eine Mittheilung der zweiten Kammer eingekommen sei, betr.:

a. das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883. Tit. VIII, IX und X,

Beilage Nr. 186;

b. die Erlassung einer bei der Verhandlung über Tit. IX dieses Ministeriums auf die vom Abgeordneten v. Feder eingebrachte Motion beschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog mit der unterthänigsten Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder der Mittelschulen.

Beilage Nr. 187.

Zu Behandlung des letzteren Gegenstandes werde eine besondere, etwa als Schulcommission zu bezeichnende und aus 5 Mitgliedern bestehende Commission zu bilden sein, deren Wahl am Schluß der Sitzung vorgenommen werden könnte.

Das Haus erklärt sich stillschweigend damit einverstanden.

Das Secretariat zeigt den Einlauf von Petitionen an, und zwar:

a. des Gemeinderaths von Furtwangen und des Comite's für die Gemeinden des Bregthales, die Erbauung einer Secundärbahn von Hüfingen nach Furtwangen betr.,

Beilage Nr. 188 (ungedruckt);

b. des Gemeinderaths von Bettingen wegen Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Kreisverbänden und die Erneuerung der Bezirksräthe betr.,

Beilage Nr. 189 (ungedruckt).

c. des Gemeinderaths von Waldenhausen in gleichem Betreff,

Beilage Nr. 190 (ungedruckt);

Die beiden letzteren werden der Petitionscommission, die erstere der Commission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Es folgt die Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1882 und 1883,

Beilage Nr. 191.

Der Berichterstatter, Geheimerath Dr. Grashof, weist darauf hin, daß dieses Budget deßhalb besonderes Interesse beanspruche, weil in demselben die Beziehungen unseres Landes zum Reiche in finanzieller Hinsicht zum Ausdruck gelangten. Aus den betreffenden Positionen, welche übrigens wegen der Verschiedenheit der Budgetperiode und des Rechnungsjahres des Reichs nur annäherungsweise festgestellt werden könnten, ergebe sich, daß zwar der Matrikularbeitrag an das Reich eine Erhöhung erfahren habe, anderseits aber der Antheil an dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer in noch höherem Maße gestiegen sei, so daß er etwa 54 Procent jener Ausgabe betrage.

Diese Steigerung der Reichseinnahmen sei für uns

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

natürlich kein von außen kommender Gewinn, da dieselben ebenfalls im Wege der Besteuerung erzielt würden, aber immerhin erscheine es erwünscht, daß für die lästigen Matrikularbeiträge wenigstens theilweise Deckung durch Reichseinnahmen gefunden sei.

Zu Tit. VI der Ausgabe beanstandet Freiherr Ernst August v. Göler, daß mit dem Matrikularbeitrag an die Reichskasse der der Eisenbahnschuldentilgungskasse zufließende Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung im Aversalbetrage von 390,000 M. in einen sachlich nicht begründeten Zusammenhang gebracht sei, was die Klarheit des Budgets beeinträchtige. Redner wünscht, daß künftig die letztere Position in das Budget des Großh. Finanzministeriums verwiesen werde.

Geheimerath Ellstätter gibt zwar zu, daß der fragliche Budgettitel für das größere Publikum überhaupt nicht leicht verständlich sei, bezweifelt aber, daß nach dem Vorschlage des Vorredners die Sache an Klarheit gewinnen werde. Wenn der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nicht hier aufgeführt wäre, so würde allerdings der Matrikularbeitrag entsprechend niedriger erscheinen. In Baden bestehe nun aber die verfassungsmäßige Bestimmung, daß die Posterträgnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse zuzuführen seien. Dieselben müßten deßhalb in dem Betrage, in welchem dieselben zur Minderung des Matrikularbeitrags gedient hätten, behufs Ueberweisung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse rechnungsmäßig ausgeschieden werden. Dies könne aber der Natur der Sache nach nur dadurch geschehen, daß man den Matrikularbeitrag in entsprechend höherem Betrage, als er in dem Reichsbudget erscheine, in unser Budget einstelle. Eine weitere Komplikation ergebe sich dadurch, daß derjenige Theil der Posterträgnisse nicht der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugeführt werde, welcher aus der Aufhebung der Portofreiheit für Dienstcorrespondenzen herrühre. Es sei deßhalb als das Richtigste erschienen, die fraglichen Erträgnisse aus dem Matrikularbeitrag in der vorliegenden Weise auszuscheiden. Für den Status des Budgets sei es ganz gleichgiltig, ob dieselben hier als Erhöhung des Matrikularbeitrags aufgeführt werden, oder ob ein entsprechender Betrag aus allgemeinen Staatsmitteln behufs Ueberweisung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse entnommen werde; es sei jedoch die Erwägung maßgebend gewesen, daß dieser Betrag eben nicht aus dem allgemeinen Staatshaushalt geliefert werde, sondern lediglich in der Verminderung des Matrikularbeitrags enthalten sei.

Freiherr Ernst August v. Göler: Aus dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums habe er ersehen, wie verwickelt und unklar die beanstandete Zusammenstellung sei; es komme hinzu, daß man die Aversalsumme von 390,000 M. ganz willkürlich gegriffen habe. Es empfehle sich daher, der größeren Deutlichkeit halber entweder hier die betreffenden Posten rechnungsmäßig zu trennen oder weit einfacher die Einnahme aus Reichspost- und Telegraphenverwaltung im Budget des Großh. Finanzministeriums aufzuführen.

Das zur Berathung stehende Budget wird hierauf in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer genehmigt.

Nach der Tagesordnung folgt nun die Berathung des von Faller erstatteten Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Tit. I—XIII, XVIII und XIX der Ausgabe und Tit. I—IV der Einnahme.

Beilage Nr. 192.

Bei Tit. VIII (Bezirksverwaltung) gibt der Berichterstatter Faller dem Wunsche Ausdruck, daß in der Besetzung der Großh. Bezirksämter ein allzuhäufiger Wechsel thunlichst vermieden werde, da nur solche Beamte eine ersprießliche Wirksamkeit in ihren Bezirken entfalten könnten, welche mit Land und Leuten vertraut geworden seien.

Staatsminister Turban erklärt sich mit der von dem Vorredner ausgesprochenen Maxime durchaus einverstanden und werde darnach auch im Großen und Ganzen von der Großh. Regierung verfahren. Der Vorredner habe übrigens selbst mit dem Worte „thunlichst" eine Einschränkung hinzugefügt, welche sich von selbst ergebe, wenn man erwäge, daß bei Besetzung solcher in Erledigung kommenden Stellen, welche erfahrene Beamte erfordern, letztere eben aus anderen Bezirken herangezogen werden müßten. Außerdem aber sei es wünschenswerth, daß die Beamten stets neue Anregung zu nützlicher Thätigkeit fänden; seien sie allzulange in demselben Bezirke, so trete leicht eine Ermattung ein und erscheine aus diesem Grunde eine Veränderung vortheilhaft.

Bei § 54 (Militärwesen) bemerkt der Berichterstatter, daß die vielfach gehörten Klagen wegen verspäteter Vornahme der Flurschädenabschätzungen die Commission veranlaßt habe, die Großh. Regierung um Abhilfe zu bitten. Letztere habe hierauf die beruhigende Mittheilung gemacht, daß zum Zweck der Hebung des fraglichen Mißstandes unter bereitwilligem Entgegenkommen der Militärbehörde für eine Vermehrung der mit fraglichem Geschäfte betrauten Commissionen bereits Sorge getragen sei.

Zur Position „Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung von Gemeindewegen" bedauert Freiherr

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Karl v. Göler, daß von der Anforderung der Großh. Regierung mit 160,000 M. durch die zweite Kammer der Betrag von 20,000 M. gestrichen worden sei.

Bei Tit. XII Heil- und Pflegeanstalt Illenau bemerkt der Berichterstatter unter Verweisung auf die nähere Darstellung im gedruckten Bericht, daß die hie und da auftretende Beschwerde, als ob wegen Aufnahme von Ausländern Inländer abgewiesen würden, nicht gerechtfertigt sei. Nur in die erste Klasse und in die der Pensionäre würden eine größere Zahl Ausländer aufgenommen, weil die betreffenden Räume und Einrichtungen von Inländern zu wenig in Anspruch genommen seien. Es werde dadurch eine Mehreinnahme von etwa 40,000 M. erzielt, zugleich aber der Heilzweck gefördert, da es nach Angabe der Direction wünschenswerth sei, daß sich eine Anzahl Kranker von der gleichen gesellschaftlichen Stellung zusammen finde.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst glaubt annehmen zu dürfen, daß, wenn solche Beschwerden, wie sie der Vorredner bezeichnet habe, laut würden, die Thatsache vorliege, daß unsere Einrichtungen für Geisteskranke dem vorhandenen Bedürfnisse nicht genügen.

Er werde diesen Gegenstand, mit welchem auch die Frage der Herstellung einer psychiatrischen Klinik für die Universität Freiburg im Zusammenhang stehe, bei einer späteren Gelegenheit im Wege der Interpellation zur Sprache bringen.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergibt die Annahme der berathenen Budgettitel nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Die Tagesordnung führt weiter zur Berathung des von Freiherrn Karl v. Göler erstatteten Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Tit. I—VII und XI der Ausgabe und Tit. I und II der Einnahme,

Beilage Nr. 193.

Zu Tit. V (Bezirksjustiz) bezeichnet Diffené es als einen Mangel, daß die richterliche Prüfung der Kostenansätze nur auf dasjenige Stadium des Prozesses, welches mit der rechtskräftigen Entscheidung abschließe, nicht aber auch auf das nachfolgende Vollstreckungsverfahren sich erstrecke. Da der Laie nicht im Stande sei, die in diesem Verfahren zur Beitreibung gelangenden Kosten der Vollstreckungsbeamten und bezw. Rechtsanwälte zu controliren, so erscheine wenigstens die Möglichkeit von Unzuträglichkeiten nicht ausgeschlossen.

Geheimerath v. Seyfried entgegnet, daß in dem angeregten Punkte nach der früheren Gesetzgebung allerdings eine eingehendere Aufsicht geübt werden mußte, daß jedoch diese Aufsicht auch durch die neuen Prozeßgesetze nicht ausgeschlossen sei. Für die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften sei die Prüfung und eventuell Berichtigung der Gebührenansätze dem Vollstreckungsgerichte ausdrücklich vorgeschrieben, für die Kostenforderung der Gerichtsvollzieher sei ein gleiches Recht, bezw. eine gleiche Pflicht in dem Dienstaufsichtsrechte und der Disciplinarstrafgewalt der Amtsgerichte begründet. Allerdings werde der Richter hier nicht jeden einzelnen Fall controliren können, sondern eine specielle Veranlassung hiezu, sei es seitens der Betheiligten oder in Folge eigener Wahrnehmungen, abwarten müssen. Der Großh. Regierung seien Klagen in dieser Beziehung bis jetzt nicht zur Kenntniß gekommen; sollten sich Mißstände ergeben, so werde sie es an wirksamem Einschreiten nicht fehlen lassen.

Graf v. Helmstadt berührt die durch Petitionen angestrebte Wiedererrichtung zweier Amtsgerichte, will jedoch jetzt nicht näher hierauf eingehen, da die betr. Bittschriften sich noch in den Händen der Commission befänden.

Berichterstatter Freiherr Karl v. Göler: Dem Wunsche der zweiten Kammer, die Großh. Regierung möge die Verminderung der Zahl der Richter im Auge behalten, habe die Budgetcommission den weiteren Wunsch beifügen zu sollen geglaubt, Großh. Regierung wolle der jetzt den Amtsrichtern zugewiesenen Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit alle Aufmerksamkeit zuwenden und eingehende Controle über dieselbe führen. Es sei nämlich sehr wahrscheinlich, daß namentlich mancher jüngere Amtsrichter geneigt sein werde, die Thätigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit als ein seiner unwürdiges Schreibergeschäft zu betrachten und dasselbe so viel wie möglich seinem Aktuar zu überlassen.

Die gewöhnlich lange auf einer Stelle verbliebenen und mit allen Verhältnissen ihres Bezirks wohl vertrauten Gerichtsnotare hätten sich meist einer großen Beliebtheit bei der Bevölkerung erfreut; sie würden schmerzlich vermißt werden, wenn die bezüglich der Praxis der Amtsrichter geäußerte Befürchtung eintrete.

Geheimerath v. Seyfried: Die Großh. Regierung könne mit dem Mahnrufe, welchen die verehrliche Budgetcommission an die richterlichen Beamten des Landes richte, nur einverstanden sein. Es wäre eine schwere Verkennung der Aufgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit — dieser für die Erhaltung des Wohlstandes und des Friedens in den Familien so überaus wichtigen Einrichtung — wenn die Amtsrichter diese Thätigkeit als ein ihrer unwürdiges Schreibgeschäft betrachten wollten; es wäre zugleich eine Selbsterniedrigung der schlimmsten Art, wenn sie die Ar-

beiten wesentlich den Gehilfen überlassen und dadurch in peinliche Abhängigkeit von Schreibern sich setzen würden; bald würden die Amtsrichter in die Gefahr gerathen, der Achtung verlustig zu gehen, welche dem selbständigen unabhängigen Richterstande so bereitwillig gezollt werde. Mancher von ihnen würde durch seine persönliche Verantwortlichkeit aus dem Vertrauen aufgeschreckt, das er Unberechtigten in unbefugter Weise entgegengebracht hätte. Aber die Großh. Regierung glaube, dem guten Sinne und dem Pflichtgefühle der Amtsrichter vertrauen und sicher hoffen zu dürfen, daß sie durch jene Eigenschaften von solcher Pflichtwidrigkeit werden bewahrt werden. Ebenso möge das hohe Haus das Vertrauen zur Großh. Regierung haben, daß sie für vollständige Erfüllung dieser Pflicht seitens der Richter durch Anleitung und Directive, nöthigenfalls aber auch durch ernstere Mittel Sorge zu tragen bestrebt sein werde. Immerhin könne die Großh. Regierung nur wünschen, daß der Mahnruf der Commission bei den Amtsrichtern im ganzen Lande die gebührende Verbreitung und Würdigung finde.

Geheimerath Dr. Knies spricht im Namen der Budgetcommission seine ganz besondere Genugthuung über die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters aus.

Zu Tit. VI äußert Ministerialrath Haas seine Befriedigung, daß durch den nunmehr genehmigten Anbau an das Amtsgefängniß in Konstanz einem Mißstande Abhilfe gewährt werde, und lenkt zugleich die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf die Amtsgefängnisse in Stockach und Meßkirch, deren Zustand zum mindesten eine Reparatur dringend erheische.

Ministerialpräsident Nokk erwidert, daß die Vorarbeiten zu einer solchen Reparatur, durch welche es möglich sein werde, die beiden Gefängnisse in einen befriedigenden Zustand zu bringen, bereits im Laufe seien.

Bezüglich des Wunsches wegen Verminderung der Zahl der Richter erklärt Redner auf das Bestimmteste, daß die Großh. Regierung stets bestrebt sein werde, auf eine solche, soweit immer thunlich, hinzuarbeiten. Für jetzt aber habe sich die Großh. Regierung nach eingehenden Erhebungen bei den Gerichtshöfen außer Stande erklären müssen, eine Verminderung vorzunehmen.

Bei der Abstimmung wird das vorliegende Budget nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Damit sind, wie namens der Petitionscommission von Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann bemerkt wird auch die Petitionen der Gemeinden Gernsbach und Kenzingen bezüglich der Kosten der dortigen Gerichtsgebäude als erledigt anzusehen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Erstattung und Berathung des Berichts der Petitionscommission über die Bitte des Gemeinderaths und verschiedener Einwohner von Lörrach, die Erweiterung des Progymnasiums daselbst in ein Gymnasium betr.,

Beilage Nr. 194 (ungedruckt).

Der Berichterstatter Prälat Doll verliest den Bericht, schließend mit dem Antrag, das Gesuch der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Dem namens der Commission erstatteten Vortrage fügt der Berichterstatter bei, es sei seitens der Geistlichen der Diöcese Lörrach an ihn persönlich die Bitte gerichtet worden, er möge der vorliegenden Petition seine Unterstützung zu Theil werden lassen. Vom Standpunkte der Landgeistlichen komme nämlich besonders in Betracht, daß dieselben früher in der Lage gewesen seien, ihre Söhne selbst für das Universitätsstudium vorzubereiten; heute sei dies nicht mehr der Fall, weil dieselben unmöglich sämmtliche Gegenstände des jetzigen Gymnasiallehrplans beherrschen könnten. Anderseits glaube er zu Gunsten dieses Standes, welchem er selbst anzugehören die Ehre gehabt habe, daran erinnern zu dürfen, daß aus den Häusern der Landgeistlichen Männer hervorgegangen seien, welche auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sich Anerkennung erworben hätten. Es sei außerdem jetzt der Landgeistliche der einzige akademisch gebildete Mann auf dem Lande, welcher die Gelegenheit städtischen socialen und wissenschaftlichen Lebens entbehre, der von der Wissenschaft, der Cultur, die er in sich trage, immer nur auszugeben habe, ohne aus seiner Umgebung davon einnehmen zu können, weshalb es demselben allerdings wünschenswerth erscheinen müsse, ohne allzugroßen Aufwand in Contact mit seinen Söhnen erhalten zu werden. Aus diesen Gründen erlaube er sich auch persönlich, den Antrag der Commission zu befürworten.

Geheime Referendär Joos: Die Momente, welche für die Beurtheilung der Petition in Betracht kämen, seien in dem oben gehörten Berichte so ausführlich dargelegt, daß er darauf Bezug nehmen könne. Nur auf einen Punkt wolle er noch aufmerksam machen. Bis zum Jahre 1879 habe man auf den Progymnasien nicht nur die Befähigung zum Uebertritt in ein Vollgymnasium, sondern auch die Reife für das Studium des Bau-, Forst- und Ingenieurfaches an der Polytechnischen Schule erlangen können. In dem genannten Jahre sei jedoch eine Aenderung dahin eingetreten, daß Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste in jenen Fächern widmen wollen, alle Klassen eines Gymnasiums bezw. Realgymnasiums zu absolviren

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hätten. Seitdem sei das Progymnasium nur noch ein Stück des Vollgymnasiums und hieraus erkläre sich wohl auch das Bestreben aller dieser Anstalten nach Erweiterung.

Wenn nun das hohe Haus dem Antrage seiner Commission zustimme, so könne jedenfalls eine Uebernahme des durch die Erweiterung des Progymnasiums zu Lörrach erwachsenden Aufwandes auf die Staatskasse für die gegenwärtige Budgetperiode wegen Mangels verfügbarer Mittel nicht in Frage kommen. Aber auch dann, wenn, wie in Offenburg, Gemeinde und Kreis den Mehraufwand übernehmen würden, ergäbe sich eine erhebliche Schwierigkeit, welche in der Unzulänglichkeit der Lehrkräfte ihren Grund habe. Es wären daher Berufungen von auswärts nöthig, die jedoch nicht ohne Bedenken sein würden. Vielleicht werde in nicht zu langer Zeit der Ausbau der Lörracher Anstalt auch ohne Steigerung des Aufwandes im Ganzen möglich sein, wenn nämlich der jetzige hochflutartige Andrang zu Gelehrtenschulen, wie zu erwarten, einen Rückgang erfahre, in welchem Falle durch Einziehung von Parallelabtheilungen Lehrkräfte frei würden.

Schließlich wolle er noch bemerken, daß die Berechnung des entstehenden Mehraufwandes in der Petition und dem Berichte mit 5000 M. wohl etwas zu nieder gegriffen sei. Schon die Anstellung zweier weiterer Professoren würde 6700 M. (ohne die Wohnungsgeldzuschüsse) kosten, außerdem würde eine veränderte Einrichtung der vorhandenen Räume und vielleicht auch die Einziehung einer Dienstwohnung erforderlich sein, wodurch jener Betrag immerhin nicht unerheblich sich erhöhe.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst: Indem er lediglich aus geographischen Rücksichten, in Würdigung des Mißverhältnisses, daß die große Landesstrecke von Freiburg bis Konstanz ohne Gymnasium sei, für den Commissionsantrag stimme, glaube er doch auch seinen prinzipiellen Standpunkt geltend machen zu sollen.

Der Zug der Zeit, welcher — und zwar nicht nur in Baden, auch nicht nur in Deutschland, sondern ebenso in andern Staaten — dahin gehe, die jungen Leute vorwiegend den höheren Bildungsstätten zuzuführen, scheine ihm nicht erfreulicher, sondern recht bedenklicher Natur zu sein. Es werde dadurch ein Theil des heranwachsenden Geschlechts in einen Bildungsgang hineinforcirt, welcher sich später als ein durchaus verfehlter erweise. Er verkenne nun nicht, daß diese allgemeine Strömung viel zu stark sei, als daß Regierung und Stände in Baden in der Lage wären, ihr entgegen zu treten. Aber immerhin dürfe man dieselbe wenigstens nicht unterstützen. Besonders das Einjährigfreiwilligeninstitut trage an jener verkehrten Richtung viel Schuld; dasselbe wirke geradezu unheilvoll, indem es eine große Anzahl junger Leute zur Erlangung einer Art humanistischer Bildung verführe, welche es ihnen später unmöglich mache, an dem für sie bestimmten Berufe die nöthige gemüthliche Befriedigung zu finden. Wenn es sich aber wirklich um die Vorbereitung für das akademische Studium handle, so werde für einen stählernen Geist und Charakter die mehr oder weniger erhebliche Entfernung von einer Gymnasialstadt kein Hinderniß sein. Wo sich ein kräftiger Drang finde, werde er sich durch die entgegenstehenden Schwierigkeiten durcharbeiten, während man andererseits durch die Vermehrung solcher Bildungsanstalten den Zudrang mittelmäßiger, untauglicher Charaktere befördere. Das setze sich dann auf der Hochschule weiter fort, wo solchen nach Geist und Charakter schwachen Leuten durch übel angebrachte Stipendien der Weg zum Fortkommen erleichtert werde.

Diese Gesichtspunkte dürften wohl bei dem vorliegenden Gegenstande nicht außer Acht gelassen werden und er würde sich deßhalb auch nicht haben entschließen können, einem Antrage auf „empfehlende" Ueberweisung zuzustimmen.

Prälat Doll erklärt sich in vielen Punkten mit dem Vorredner einverstanden. Was indessen die Erleichterung oder Erschwerung der Vorbereitung für den Einjährigfreiwilligendienst betreffe, so habe die Commission keine Veranlassung gehabt, dieses Moment in's Auge zu fassen, da in der Anstalt zu Lörrach die fragliche Befähigung schon jetzt erworben werden könne. Die Frage, ob der Zudrang zu den Gymnasien befördert oder verhindert werden solle, habe die Commission nicht übersehen; sie sei jedoch zur Ansicht gelangt, daß die Erweiterung des Progymnasiums in Lörrach von irgendwie erheblichem Einflusse in dieser Beziehung nicht sein werde. Uebrigens habe eine Erschwerung der Gymnasialstudien, wie sie der Vorredner zu wünschen scheine, doch auch ihre Kehrseite. Die allgemeine Erfahrung lehre, daß nicht etwa jene von ihm bezeichneten hervorragenden Kräfte für den öffentlichen Dienst von besonderer Wichtigkeit seien, sondern durchgehends sei es das Mittelgut, welches hiefür in Betracht komme. Abgesehen aber hiervon würde eine Vertheuerung der Studien ein Privilegium für die Vermöglicheren involviren, welches unseren Anschauungen nicht entspreche.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst: Es sei ihm nicht unbekannt, daß die Anstalt in Lörrach zur Vorbereitung für den Einjährigfreiwilligendienst schon dermalen ausreiche;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

er habe auch dieses Moment nur zur Illustration der angeregten Frage hervorgehoben.

Was das erwähnte Privilegium der Wohlhabenden betreffe, so sei dasselbe das Ergebniß einer Jahrtausende langen culturgeschichtlichen Entwickelung und deßhalb nicht wohl zu beseitigen. Uebrigens sei er weit entfernt, eine Hintansetzung der weniger Wohlhabenden zu wünschen, im Gegentheil. Aber die Erfahrung lehre, daß Diejenigen, welche sich schon auf der Schulbank als starke Charaktere, nicht etwa als Leuchten der Klasse, erwiesen hätten, auch über äußerlich schwierige Verhältnisse hinwegzukommen im Stande seien.

Er komme also nochmals darauf zurück, daß wir hier in Baden es mit einer wahren Springfluth von höherer Bildung zu thun hätten, welche keinenfalls von oben noch gesteigert werden dürfe.

Die Berathung führte zu dem Ergebnisse, daß dem Commissionsantrage entsprechend, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen wurde.

Der Präsident bringt hierauf zur Kenntniß, daß im Laufe der Sitzung zwei weitere Mittheilungen der zweiten Kammer eingekommen seien, betr.:

1. den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betr.,
Beilage Nr. 195;
2. den Gesetzentwurf, die Abänderung des § 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr.,
Beilage Nr. 196;

wovon die erstere der Commission für die Städteordnung, die zweite der Justizcommission zugehen werde.

Schließlich findet sodann noch die Wahl einer Commission zur Berathung der auf die Motion des Abgeordneten v. Feder von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse statt. Gewählt werden:

Prälat Doll,
Freiherr Ernst August v. Göler,
Geheimerath Dr. Knies,
Geheimerath Dr. Grashof und
Ministerialrath Haas.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Freiherr v. Marschall.
Faller.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. März 1882.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungscommission:

Der Präsident des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Turban, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, Herr Geheime Referendär v. Stösser, die Herren Ministerialräthe Bechert und Buchenberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt der Präsident folgendes Allerhöchste Antwortschreiben Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs auf die Adresse der Kammer vom 8. d. Mts. zur Verlesung:

Mein lieber Herr Präsident Benckiser!

Die erste Kammer der Stände hat in ihrer Adresse vom 8. dieses Monats Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ihr tiefgefühltes Beileid an dem Hinscheiden Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Maximilian ausgesprochen und ihrer Theilnahme an diesem für Höchstdenselben und das ganze Großherzogliche Haus so schmerzlichen Verluste warmen Ausdruck gegeben. Mein Durchlauchtigster Herr Vater erkennt in den inhaltreichen Worten, welche die Adresse dem Andenken des Hohen Verewigten widmet und in welchen sie auch der innigen Beziehungen gedenkt, die der edle Fürst, der Senior des Hauses, mit allen Mitgliedern der Großherzoglichen Familie zu pflegen wußte, ein beredtes Zeugniß der hohen Verehrung, welche die erste Kammer dem edlen Charakter und den anspruchslosen Tugenden des Markgrafen zollt, sowie eine werthe Bestätigung der Treue und Ergebenheit, durch welche sich deren Mitglieder mit dem Landesfürsten und Seinem Hause verbunden wissen. Die herzliche Theilnahme der ersten Kammer gewährt dem Großherzog Trost und Erhebung in dem herben Schmerz über das Scheiden des von Ihm so hochverehrten greisen Oheims; Er erwidert diese wohlthuende Kundgebung mit dem aufrichtigsten Danke und verbindet damit die besten Wünsche für eine segensreiche Wirksamkeit des gegenwärtigen Landtages. Indem ich Sie, mein lieber Herr Präsident, freundlichst ersuche, dieses Schreiben zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen, benütze ich auch diesen Anlaß, Sie meiner vorzüglichen Werthschätzung zu versichern.

Karlsruhe, den 13. März 1882.

Friedrich, Erbgroßherzog.

Der Präsident theilt weiter mit, daß Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden seine heutige Nichtanwesenheit habe entschuldigen lassen und daß ebenso Seine Erlaucht Graf zu Leiningen-Billigheim sein Fernbleiben für die nächsten Sitzungen wegen anhaltenden Unwohlseins angezeigt habe,

Beilage Nr. 197 (ungedruckt).

Eingelaufen ist nach Anzeige des Secretariats eine Petition der Gemeinde Reicholzheim wegen Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe,

Beilage Nr. 198 (ungedruckt);

ferner übergibt Freiherr v. Bodman eine solche der

Gemeinden des vormaligen Amtsgerichtsbezirks Gerlachsheim um Wiederherstellung eines Amtsgerichts in Gerlachsheim,

Beilage Nr. 199 (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Geheimerath Dr. Knies erstatteten Berichts der vereinigten Budget- und Justizcommission über das Budget der Oberrechnungskammer für 1882 und 1883, sowie über die Beschlüsse der zweiten Kammer, welche eine Verminderung des Staatsaufwands durch Abänderung der bestehenden Gesetze über die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof bezwecken.

Die Commission beantragt zunächst, das vorliegende Budget der Oberrechnungskammer mit 94,294 M. in Ausgabe und 125 M. in Einnahme in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer zu genehmigen, welcher Antrag debattelos angenommen wird.

Bezüglich der hieran anschließenden Resolutionen des anderen hohen Hauses stellt die Commission folgende Anträge:

1. dem Ersuchen der zweiten Kammer an die Großh. Staatsregierung, welches die Aufhebung des selbständigen Verwaltungsgerichtshofs und die Bildung einer zur Erledigung verwaltungsgerichtlicher Streitsachen berufenen besonderen Abtheilung (bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten bezw. des jetzigen Verwaltungsgerichtshofs entnommenen Mitgliedern und zwei Oberlandesgerichtsräthen) bei dem Oberlandesgericht bezweckt, nicht beizutreten;
2. in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer Großh. Regierung die Verminderung der Zahl der Collegialräthe der Oberrechnungskammer von 4 auf 3 und ebenso
3. die Verminderung der Collegialräthe des Verwaltungsgerichtshofs von 5 auf 4 zu eingehender Erwägung zu empfehlen.

Freiherr v. Rüdt: Es werde ja allseitig anerkannt, daß die Oberrechnungskammer sowohl als der Verwaltungsgerichtshof im Verhältniß zu ihrem Geschäftsstand in ihren Collegien einen Ueberfluß an Arbeitskräften besitzen. Eine augenblickliche, fast gewaltsame Abhilfe aber sei unthunlich, wenn man wirklich Ersparnisse erzielen wolle. Was zunächst die Oberrechnungskammer anlange, so habe die Regierungsvorlage von 1875 eine bestimmte Mitgliederzahl des Collegiums nicht vorgesehen. Die zweite Kammer habe nun aber verlangt, daß gewisse Entscheidungen durch ein Collegium von fünf Mitgliedern getroffen werden sollten. Die Commission der ersten Kammer sei geneigt gewesen, die Regierungsvorlage in dieser Beziehung wieder herzustellen und wohl auch andere Aenderungen vorzuschlagen. Da sie jedoch vor Allem darauf absehen mußte, einen ganz unzulässigen und unvorbereiteten Beschluß des anderen hohen Hauses, welcher die Ernennung des Präsidenten unter Mitwirkung des landständischen Ausschusses betraf, zu beseitigen, so habe sie auf jeden andern abändernden Vorschlag aus taktischen Gründen verzichtet. So sei es gekommen, daß die Großh. Regierung ohne geschäftliche Veranlassung genöthigt war, die Oberrechnungskammer mit vier Räthen zu besetzen und daß sie jetzt außer Stande sei, ohne gesetzliche Aenderung gelegentlich eine Stelle eingehen zu lassen. Redner würde mit einer solchen Aenderung, wodurch in Art. 7 des Gesetzes über die Oberrechnungskammer zur Entscheidung der dort vorgesehenen Fälle das Collegium auf drei Mitglieder zurückgeführt würde, einverstanden sein, hält es übrigens für eine große Täuschung, wenn man annehmen wollte, daß aus der sofortigen Reduzirung des Collegiums eine Ersparniß entstehe, vielmehr würde geradezu eine Mehrbelastung des Budgets eintreten. Die Zuruhesetzung aus Organisationsgründen könnte nur unter Belassung des vollen Betrags der Bezüge der betreffenden Räthe erfolgen, welcher ihnen bis an ihr Lebensende zu verbleiben hätte, gleich viel ob sie später dienstuntauglich werden oder nicht, während sie bei freiwillig beantragter oder auf Grund eines Spruchs des Disciplinargerichtshofs erfolgender Pensionirung nur eine Quote der Besoldung als Ruhegehalt zu beanspruchen hätten.

In Bezug auf den Verwaltungsgerichtshof lägen die Verhältnisse nur insofern anders, als die Großh. Regierung befugt sei, bei eintretenden Vakaturen eine Widerbesetzung zu unterlassen.

Ueber das Ungeeignete einer Vereinigung des Verwaltungsgerichtshofs mit dem Oberlandesgericht würden kompetentere Stimmen sich äußern, nur einen Punkt wolle er hervorheben: das Bestehen zweier verschiedener Prozeßordnungen an einem und demselben Gerichtshof würde geradezu unerträglich sein, die eine müßte bald durch die andere absorbirt werden, d. h. es würde sich die Reichscivilprozeßordnung auch für die verwaltungsgerichtlichen Sachen Geltung verschaffen, in diesem Falle aber der Werth eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes illusorisch sein. Er schließe sich daher dem Antrage der Commission, der zweiten Resolution des anderen hohen Hauses nicht beizutreten, vollkommen an.

Berichterstatter Geheimerath Dr. Knies: Die Commission habe von vornherein den Standpunkt eingenommen,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß sie einerseits dem Bestreben der zweiten Kammer, Ersparnisse zu ermöglichen, sich anschloß, andererseits aber auf die Erörterung verfassungsgesetzlicher Aenderungen bei diesem Anlasse nicht eingehen zu sollen glaubte, da man sich gesagt habe, daß, nachdem insbesondere über den Verwaltungsgerichtshof erst auf dem vorigen Landtage lange Verhandlungen gepflogen und schließlich nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten eine Einigung erzielt worden sei, eine neuerliche Aenderung ohne die sorgfältigste Vorbereitung, insbesondere ohne ausführlichen gedruckten Bericht nicht beschlossen werden könne und dürfe. Da nun die Resolutionen des andern hohen Hauses lediglich dem Budget angereiht seien, so habe die Commission sich nicht in der Lage gesehen, auf eine materielle Erörterung derselben einzugehen.

Dagegen habe die Commission sich gerne der Prüfung der Frage unterzogen, in wie weit auch ohne erhebliche organisatorische Aenderungen eine Ersparniß sich werde erzielen lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus sei man im Schoße der Commission zu dem Ergebnisse gelangt, dem hohen Hause den Beitritt zu den Resolutionen der zweiten Kammer insoweit zu empfehlen, als dieselben die Verminderung der Zahl der Collegialmitglieder bei der Oberrechnungskammer von vier auf drei und bei dem Verwaltungsgerichtshof von fünf auf vier bezwecken, bei letzterer Behörde jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihre Geschäftsaufgabe die gleiche bleibe wie bisher, während für den Fall einer Erweiterung ihrer Competenz der obige Vorschlag hinfällig werde.

Schließlich macht Redner noch darauf aufmerksam, daß es scheinen könnte, als ob der hinsichtlich der Mitgliederzahl des Verwaltungsgerichtshofs gestellte Antrag hinter dem jetzt schon vorhandenen Bedürfniß deßhalb zurückbleibe, weil in dem von Großh. Regierung für 1882/83 vorgelegten Budget die Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse für zwei von fünf Collegialräthen als „künftig wegfallend" in Colonne 5 eingestellt seien; allein diese Einstellung von 12230 M. in die bezeichnete Rubrik beruhe nach der Ansicht der Commission, wie solche in dem gedruckten Bericht näher dargelegt sei, lediglich auf einem Versehen.

Geheimerath Dr. Schulze: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Gewiß theilen auch wir das Bestreben der hohen zweiten Kammer, Ersparnisse durch Vereinfachung des Behördenorganismus herbeizuführen. Nachdem das Reich den Einzelstaaten umfassende staatliche Aufgaben abgenommen hat, muß der Verwaltungsapparat derselben nothwendig vereinfacht werden, und diesem Bedürfnisse ist auch im badischen Staate in neuester Zeit mehrfach Rechnung getragen worden. Aber Ersparungsrücksichten müssen zurücktreten, wo es sich um fundamentale Institutionen unseres Staatslebens, die mit dem Auf- und Ausbau unserer gesammten Rechtsordnung zusammenhängen, handelt. Dafür halte ich in erster Linie die Existenz eines selbständigen Verwaltungsgerichtshofes, welche durch einen Beschluß der hohen zweiten Kammer bedroht erscheint. Dafür heute einzutreten ist mir Pflicht, ich möchte sagen, wissenschaftliche Herzenssache. Leider vergißt die Gegenwart mit ihrem kurzen Gedächtnisse oft schnell, was die jüngste Vergangenheit noch als hohes Ziel erstrebt und mit allen Kräften zu erreichen gesucht hat. Werfen wir einen Blick in die Protocolle der ersten und zweiten badischen Kammer aus dem Jahre 1862: gerade vor zwanzig Jahren waren es die hervorragendsten Männer, welche sich für die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes lebhaft aussprachen und darin den bedeutsamsten Fortschritt zur Verwirklichung des Rechtsstaates erkannten. Man war stolz darauf, daß auch hier Baden wieder den ersten Schritt that, und jetzt nach zwanzig Jahren will man durch einen Budgetstrich eine Institution beseitigen, welche sich nicht nur bisher bewährt hat, sondern noch viel reichere Keime einer zukünftigen Entwickelung in sich trägt.

Lassen Sie mich mit einigen Worten die Bedeutung eines selbständigen Verwaltungsgerichtshofes kurz begründen. Zu Zeiten des ältern deutschen Reiches waren sämmtliche deutschen Landesherren der Reichsgewalt unterworfen; die Reichsgerichte entschieden vielfach auch über Fragen des öffentlichen Rechts und konnten selbst gegen jeden Landsherrn wegen Mißbrauchs seiner Regierungsgewalt richterlich einschreiten. Dieser meist nur nominelle, höchstens nur gegen ganz kleine Regierungen durchführbare Rechtsschutz ist natürlich mit dem älteren deutschen Reiche hinweggefallen. Die neuerrungene Souveränität selbst widerstrebte jeder Unterordnung unter eine höhere richterliche Gewalt. Nachdem nach französischem Vorbilde Justiz und Verwaltung von einander getrennt waren und öffentliches und privates Recht scharf unterschieden wurden, war überall in Deutschland die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf Criminalsachen und Privatrechtsstreitigkeiten beschränkt. Selbst der Staat, wo er als Fiskus in den privatrechtlichen Verkehr eintrat, mußte, wie eine andere Person, vor dem ordentlichen Gericht Recht nehmen. Bald aber empfand das ausgebildete Rechtsbewußtsein, daß trotzdem in unserer Rechtsordnung noch eine bedeutendere Lücke klaffe. Der Bürger kann nicht nur durch andere Privatpersonen, sondern auch durch Verwaltungsbehörden in seinen öffentlichen und privaten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechten schwer verletzt werden. — Während der Fall, wo ein einzelner Beamter persönlich bei Ausübung seines Amtes widerrechtlich den Bürger verletzt hat, gemeinrechtlich vor die ordentlichen Gerichte gehört, sind diese unzuständig, darüber zu entscheiden, ob eine Behörde als solche bei Ausübung ihrer staatlichen Hoheitsrechte den Bürger gegen das Gesetz in seiner Rechtssphäre verletzt hat. Es liegt hier ein subjektives Recht, eine Verletzung desselben, und ein Gesetz, wonach diese Rechtsverletzung beurtheilt werden kann, vor, also eine Rechtssache, welche sich zu einem Richterspruch eignet. Aber nirgends in Deutschland konnte man sich in solchen Fällen an die ordentlichen Gerichte wenden, welche in keinen Akt der Verwaltungsbehörde eingreifen durften. Dem Verletzten stand nur der Weg der Beschwerde an die höhere Behörde zu, welche im geordneten Instanzenzuge über alle derartige Rechtsverletzungen entschied. Besonders waren es die Regierungscollegien, welche in zweiter Instanz eine ausgedehnte Rechtspflege auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ausübten; es wurden hier Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen ganz promiscue, selbst ohne jede Unterscheidung im Verfahren, behandelt. Wir wollen diesen Behörden nicht den Vorwurf machen, daß sie absichtlich das Recht des Einzelnen, der Autorität der Verwaltungsbehörden gegenüber, mißachtet, daß sie offenbare Willkür in Schutz genommen hätten, aber immerhin erscheinen sie doch als „Richter in eigener Sache", immerhin liegt es in der Natur der Sache, daß die vorgesetzte Behörde gern die Autorität der unteren Behörde deckt, die oft gerade auf ihren Befehl, ja wenigstens in ihrem Geiste gehandelt hat; nur in ganz eclatanten Fällen wird sie sich zu einer Correctur entschließen, welche übrigens dem Bewußtsein des Verletzten immer noch nicht die Genugthuung eines Richterspruches gewährt. Wollte man diese Lücke in unserer Rechtsordnung ausfüllen, so waren zweierlei Wege denkbar: man konnte alle derartigen Rechtssachen an die ordentlichen Gerichte verweisen oder mußte eigene, von der laufenden Verwaltung getrennte Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts errichten. Nach mancherlei Schwankungen entschied sich die deutsche Wissenschaft und Gesetzgebung für den zweiten Weg, den man zuerst in Baden in der Gesetzgebung von 1863 betreten hat. In diesem Sinne ist ein selbständiger Verwaltungsgerichtshof errichtet worden, welcher von den Verwaltungsbehörden ebenso getrennt ist wie von den ordentlichen Gerichten. In der Existenz eines solchen selbständigen Gerichtshofes erkenne ich das unabweisbare Postulat einer Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, ja das A und O des constitutionellen Rechtsstaates, welcher eine Verwaltung nach Gesetzen, eine gesetzliche Verwaltung in erster Linie fordert. Die Rechtskontrole der Verwaltung kann nur von einem Gerichtshofe gehandhabt werden, welcher zwar selbst von der laufenden Verwaltung getrennt, doch vorwiegend Männer in seinem Schoße hat, welche aus praktischer Erfahrung die Aufgaben und Bedürfnisse der Verwaltung kennen gelernt haben.

Bei unserer scharfen Scheidung des öffentlichen und privaten Rechts, bei der vorwiegend civilistischen Bildung unserer Richter, sind diese nicht im Stande, zu gleicher Zeit das in so rascher Entwicklung begriffene Verwaltungsrecht so zu beherrschen, wie das Civilrecht. Ja man kann vielleicht keine juristische Disciplin so wenig blos aus Büchern und Vorträgen lernen, wie das Verwaltungsrecht, wenn wir auch die Einfügung desselben in das akademische Studium als einen bedeutsamen Fortschritt erkennen. Nur wer selbst Jahre lang in der Praxis des Verwaltungslebens gestanden hat, wird ein richtiges Urtheil über die Anforderungen der Verwaltung gegenüber der individuellen Rechtssphäre zu fällen im Stande sein. Während der Verwaltungsmann immer die Staatsautorität, der Civilrichter die individuelle Rechtssphäre in erster Linie betonen wird, findet der tüchtig vorgebildete Verwaltungsrichter zwischen Beiden die Vermittlung; er stellt in seinem Spruch das Gleichgewicht zwischen den Anforderungen der Staatsautorität und der gesetzlich geschützten Rechtssphäre der Einzelnen her. Der Verwaltungsrichter soll nicht etwa das Recht im Interesse der Verwaltung beugen, er soll sich nicht durch Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmen lassen, er spricht nach Rechtsgrundsätzen wie der Civilrichter, welche aber nicht von dem einseitigen Gesichtspunkte des abstracten Individualrechtes, sondern von einem mehr staatsrechtlichen Geist beherrscht werden. Nur einem solchen selbständigen Verwaltungsgerichtshofe kann die Staatsregierung die Rechtscontrole der gesammten Verwaltung anvertrauen. Derselbe darf nie und nimmer zu einer blosen Abtheilung einer andern Behörde herabgesetzt werden. Nur in einem eigenen, in sich geschlossenen Collegium kann sich auf Grundlage eines langjährigen collegialischen Zusammenwirkens eine feste Praxis, eine „auctoritas rerum similiter judicatarum" bilden, welche für eine gedeihliche Rechtspflege unentbehrlich ist. Gerade auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts ist die Gleichartigkeit der Entscheidungen von höchstem Werthe, indem es hier besonders darauf ankommt, daß stets mit gleichem Maße gemessen wird. Alles dies würde verloren gehen, wenn der Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Oberlandesgericht einverleibt würde. Um einer kaum nennenswerthen Ersparniß halber würde man eine Institution schwer gefährden, welche wir nicht blos in ihrem gegenwärtigen Bestande schätzen, sondern von der wir noch große Erwartungen für die Zukunft hegen. Wir haben in einer kurz vorhergegangenen Sitzung einen Gesetzentwurf angenommen, welcher das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte betraf; wir haben dabei ausgesprochen, daß es vor allem darauf ankomme, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu erweitern, und die Großh. Regierung ist uns mit dankenswerther Bereitwilligkeit entgegengekommen. Hängen aber diese beiden Punkte nicht auf's engste zusammen? Man will jetzt aus Ersparnißrücksichten den Verwaltungsgerichtshof aufheben oder wenigstens in seinen Arbeitskräften vermindern. Wenn aber in dem vorzulegenden Gesetzentwurfe seine Zuständigkeit wesentlich erweitert wird, besonders auf dem Gebiete der Polizeiverfügungen, so wird sich die Arbeitsmasse bedeutend vermehren und die Mitglieder werden nicht über Mangel an Beschäftigung mehr zu klagen haben. Eine Menge von Fällen, die jetzt in Beschwerdeform an das Ministerium des Innern gelangen, wird an das Verwaltungsgericht übergehen, um dort im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden zu werden. In einer solchen Uebertragung liegt immerhin eine starke Beschränkung des ministeriellen Ermessens, die eine Regierung nur dann wagen kann, wenn die Behörde, an welche diese Uebertragung stattfindet, die Bürgschaft einer sachgemäßen Entscheidung in sich trägt. Dies ist aber nur ein selbständiger Verwaltungsgerichtshof, der nicht ein Appendix, ein Anhängsel einer andern, wenn auch noch so angesehenen Behörde ist. Ich bin der Ansicht, daß eine Competenzerweiterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur erfolgen kann, wenn dem badischen Staate der selbständige Verwaltungsgerichtshof erhalten wird. Si non, non.

Nur auf diese Selbständigkeit kommt es mir an. In Bezug auf die Zusammensetzung lassen sich viele Modalitäten denken, welche sich den Vorschlägen der hohen zweiten Kammer annähern. Vor allem muß der Verwaltungsgerichtshof seinen eigenen Präsidenten haben, welcher, als Haupt und Vertreter dieser hochwichtigen Gerichtsbarkeit, dem Lande gegenüber in angesehener Stellung dasteht. Die Mehrheit der Räthe muß aus Beamten bestehen, die zwar nicht mehr activ in der Verwaltung thätig sind, aber in höhern Verwaltungsämtern gestanden haben, dagegen erscheint es uns als offene Frage, ob nicht zwei Oberlandesgerichtsräthe im Nebenamte als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes angestellt werden könnten, wie das früher von der Großh. Regierung selbst vorgeschlagen war. Ja eine solche grundsätzliche Verbindung des eigentlichen richterlichen Elements mit dem administrativen erscheint uns sogar dem Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit am besten zu entsprechen. Dagegen spricht entschieden kein Reichsjustizgesetz; während es allerdings vom reichsgesetzlichen Standpunkt aus sehr zweifelhaft erscheinen könnte, ob es zulässig sei, dem Oberlandesgericht eine fremdartige Behörde einzufügen, welche eine von der ordentlichen Gerichtsbarkeit verschiedene Aufgabe zu verfolgen hat.

Kurz, die Frage nach der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes steht in so engem Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Reform des Verfahrens und der beabsichtigten Competenzerweiterung, daß wir eine gemeinsame Behandlung dieser Frage für allein angemessen halten. Es würde sich daher empfehlen, wenn wir unter Vertagung der ganzen Frage auf die nächste Sitzungsperiode die Großh. Regierung ersuchten, dem nächsten Landtage einen umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem das Verfahren, die Competenz und die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes, auf Grundlage einer zwanzigjährigen Erfahrung, im Zusammenhange neu geordnet würden. Nicht mit kleinen Verbesserungs- und Ersparungsmaßregeln, sondern nur mit einem großen organischen, einheitlich durchdachten Gesetze können wir dem badischen Volke die Wohlthat seines Verwaltungsgerichtshofes erhalten, ja erst recht werth machen.

Hofrath Dr. Behaghel tritt den Ausführungen des Geheimeraths Schulze in allen Punkten bei, hält es übrigens im Sinne des Commissionsberichts nicht für förderlich, in eine Erörterung der zweiten Resolution des anderen hohen Hauses näher einzutreten. Er wolle deßhalb nur die eine, in der zweiten Kammer nicht in Betracht gezogene Frage kurz berühren, ob die Einfügung des Verwaltungsgerichtshofs in das Oberlandesgericht im Hinblick auf die Reichsgesetzgebung zulässig erscheine und ob derselben nicht auch landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

In dieser Beziehung komme zunächst § 4 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung in Betracht, dahin lautend:

„Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere

Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden."

Durch die letztere Bestimmung wollte man, wie aus den Motiven klar erhelle, eine strenge Trennung von Justiz und Verwaltung durchführen. Wo aber von einer solchen Trennung gesprochen werde, zähle man zur Verwaltung auch die Verwaltungsrechtspflege. Diese Auffassung werde bestätigt durch verschiedene Stellen der Reichsjustizgesetze, in welchen den Gerichten die Verwaltungsbehörden sammt den Verwaltungsgerichten gegenüber gestellt seien. Zum Beleg will Redner nur auf den § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinweisen, wo jene gegensätzliche Stellung klar hervortrete. Es scheine ihm somit mindestens zweifelhaft, ob eine Uebertragung verwaltungsgerichtlicher Zuständigkeit auf das Oberlandesgericht überhaupt reichsgesetzlich zulässig sei.

Im Besondern aber habe er sich die Frage vorgelegt, ob die in Art. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1880 dem Verwaltungsgerichtshofe übertragene Vorentscheidung über die gerichtliche Verfolgbarkeit von Beamten wegen dienstlicher Handlungen auf einen Senat des Oberlandesgerichts, auch wenn derselbe ausschließlich mit Verwaltungsrechtssachen befaßt werde, übergehen könne. Redner hat die entschiedene Ueberzeugung, daß dies nicht angehe, da nach dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ein Zusammenhalt mit den betreffenden Verhandlungen des Reichstages klar erhelle, daß die Vorentscheidung nur entweder einem selbständigen obersten Verwaltungsgerichtshof oder aber dem Reichsgerichte zustehe. Er habe diese Momente nur anführen wollen, um zu zeigen, daß man bei so mangelhafter Vorbereitung unmöglich in eine nähere Erörterung des zweiten Beschlusses des andern hohen Hauses eintreten könne.

Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann will nach den klaren, gründlichen und überzeugenden Ausführungen, mit welchen Geheimerath Schulze die vorliegende Frage vom prinzipiellen Standpunkte aus behandelte, auf ein mehr triviales Moment zurückkommen, welches aber die Sache für sich allein schon erledige, der Vorschlag der zweiten Kammer beruhe auf dem Gesichtspunkte der Kostenersparniß. Letztere könne jedoch auf dem vorgeschlagenen Wege in absehbarer Zeit nicht erzielt werden, weil den nicht in die neue, beim Oberlandesgericht zu errichtende Abtheilung übernommenen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes ihre vollen seitherigen Bezüge lebenslänglich belassen werden müßten.

Aber auch an dem übrigen Aufwande könnte nichts erspart werden, denn da das Justizgebäude die nöthigen Räume für einen neuen Senat nicht besitze, so müßten die bisherigen Diensträumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofs und damit auch ein besonderer Bureaudiener beibehalten werden.

Halte man an der Selbständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fest, welche nach Ansicht des Redners unter keinen Umständen in Frage gestellt werden sollte, so lasse sich eine Ersparniß nur auf dem vom vorigen Landtage vorgeschlagenen Wege einer Combinirung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes mit Mitgliedern des Oberlandesgerichts erreichen. Man sei jedoch damals nach gründlichster Erörterung dieses Gedankens wieder davon abgekommen. Wozu solle es aber führen, wenn man auf jedem Landtage die in der vorigen Session mühsam zu Stande gekommenen Gesetze, zumal solche organisatorischer Natur, wieder in Frage stelle?

Auch die von dem Herrn Vorredner im Hinblick auf § 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsgerichtsverfassung geltend gemachten Bedenken theile er vollkommen. Selbst wenn man unter „jeder anderen Art der Gerichtsbarkeit", welche den Gerichten übertragen werden kann, auch die Verwaltungsrechtspflege begreifen könnte, würde es sich hier um eine solche Uebertragung ja gar nicht handeln, vielmehr wolle man ein ganz fremdes und fremdartiges Gericht an das Oberlandesgericht anschweißen, und eine derartige Organisation sei nicht möglich. Dies ergebe sich schon aus den Bestimmungen über die Bildung des Präsidiums, wonach letzteres beim Oberlandesgericht außer dem Präsidenten aus den Senatspräsidenten und den zwei dienstältesten Mitgliedern besteht. In dasselbe würde somit auch der Vorsitzende der verwaltungsgerichtlichen Abtheilung, eventuell außerdem ein Collegialmitglied der letzteren zu berufen sein. Dieselben würden die sehr wichtigen Geschäfte des Präsidiums auch in solchen Fällen mitzuleiten haben, welche mit der Verwaltungsrechtspflege nichts zu thun hätten.

Auch sei es ganz richtig, wenn der Vorredner bezüglich der Competenzstreitigkeiten bemerkt habe, die deßfallsigen Gesetzesbestimmungen könnten bei Durchführung jener organisatorischen Aenderung nicht aufrecht erhalten werden.

(Redner verbessert sich nachträglich dahin, daß er nicht die Competenzstreitigkeiten, sondern die Vorentscheidung über Verfolgung von Beamten gemeint habe; jedoch würde auch in den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über den Competenzgerichtshof eine Aenderung nöthig fallen.)

Staatsminister Turban: Er sei der Commission zu Dank verpflichtet, daß sie ihrer Auffassung bezüglich der Resolution des anderen hohen Hauses unter Nr. 2 in sehr zurückhaltender Weise Ausdruck gegeben habe. Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großh. Regierung werde sich der eingehendsten Prüfung der angeregten organisatorischen Fragen gerne unterziehen, in der Weise, wie Herr Geheimerath Schulze am Schlusse seiner trefflichen Rede es angedeutet und wie er, Redner, selbst in einer früheren Sitzung es als sachgemäß bezeichnet habe, nämlich im Zusammenhang mit den Erörterungen über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Zur Zeit aber sei die Sache in der That nicht so vorbereitet, daß er eine bezügliche Erklärung im Namen der Großh. Regierung abzugeben vermöge. Nur so viel könne er nach Benehmen mit allen Betheiligten aussprechen, daß eine Aenderung des § 7 des Gesetzes über die Oberrechnungskammer in dem vorgeschlagenen Sinne wohl thunlich erscheinen werde.

Was die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes betreffe, so hätte, wie die verehrliche Commission richtig angedeutet habe, nur ein Collegialmitglied als „künftig wegfallend" in Colonne 5 aufgenommen werden sollen. Die Einstellung von zwei Mitgliedern in diese Rubrik beruhe auf einem sehr bedauerlichen Versehen. — Die künftige Regelung werde bis zum nächsten Landtage in einer Weise vorbereitet sein, welche dem in beiden Kammern gleichmäßig kundgegebenen Wunsche nach Vereinfachung und Kostenersparung entspreche. Aber jedenfalls werde die Großh. Regierung an der Grenze stehen bleiben, wo es sich darum handle, eine Institution zu erhalten oder aufzugeben, welche sich in langjähriger Erfahrung erprobt habe und welche unserem Staate zum Ruhme gereiche. So viel könne er jetzt schon versichern, daß wir keine Rückschritte machen wollten.

Bezüglich der Anschauung des Freiherrn v. Rüdt, daß die Großh. Regierung nicht in der Lage wäre, eine etwaige Vacatur bei der Oberrechnungskammer einstweilen bestehen zu lassen, bemerkt Redner, daß aus einer solchen provisorischen Nichtbesetzung kaum eine Nichtigkeit der Akte dieser Behörde werde hergeleitet werden können, da ja für jede Budgetperiode im Voraus zwei Ersatzmänner ernannt würden, so daß immerhin das in den Fällen des Art. 7 erforderliche fünfgliederige Collegium gebildet werden könne. Es werde deßhalb, wie er glaube, weder in diesem noch im anderen hohen Hause beanstandet werden, wenn die Großh. Regierung, falls vor Aenderung des Gesetzes eine Vacatur eintrete, die erledigte Stelle vorläufig nicht wieder besetze. Er dürfe dies hier wohl ausdrücklich constatiren.

Mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Präsidenten Schwarzmann bemerkt Redner, daß eine Ersparniß dann zu erzielen sei, wenn das ausscheidende Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes in der vom Gesetze zugelassenen Weise auf eine andere Stelle versetzt werde; aber allerdings würde sich eine solche Versetzung nicht leicht realisiren lassen.

Freiherr v. Rüdt erklärt, es könne für ihn nur erfreulich sein, wenn es der Großh. Regierung gelinge, der von dem Herrn Staatsminister eben vorgetragenen Ansicht Geltung zu verschaffen.

Geheimerath Dr. Knies erklärt namens der Commission, daß diese, wie auch in dem Berichte hervorgehoben sei, in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Herrn Staatsministers für den Fall einer Vacatur bei der Oberrechnungskammer nur eine definitive, nicht aber auch eine einstweilige Nichtbesetzung der erledigten Stelle als durch das Gesetz ausgeschlossen erachte.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wurden sämmtliche Commissionsanträge einstimmig angenommen.

Es folgt die Berathung des vom Freiherrn v. Bodman erstatteten Berichts der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Innern, Tit. XIV—XVII der Ausgabe und Tit. V—VII der Einnahme.

Beilage Nr. 201.

Bei Tit. XIV (Bearbeitung der Landesstatistik) bringt Freiherr Karl v. Göler folgenden Antrag ein:

Großh. Regierung wolle die für Bearbeitung der Landesstatistik Tit. XIV bewilligten Mittel soweit irgend thunlich mit verwenden für Erhebungen über den Grad der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, dessen Vorhandensein gelegentlich der Begründung der eingebrachten Interpellation geschildert wurde.

Ferner möge Großh. Regierung sich mit den Erwägungen befassen, in welcher Weise eine Enquete über die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes angestellt werden könne.

Ueber diesen Antrag entspinnt sich eine lebhafte Debatte, an welcher außer dem Antragsteller die Herren Graf v. Kageneck, Freiherr v. Marschall, Geheime Hofrath Dr. v. Holst, Freiherr Ernst August v. Göler, Freiherr v. Bodman, Graf v. Berlichingen und Geheimerath Dr. Knies Theil nehmen. Den Standpunkt der Großh. Regierung vertritt in wiederholten Ausführungen, welche insbesondere gegen den ersten Theil des Antrags gerichtet sind, Staatsminister Turban.

Auf Vorschlag des Freiherrn Ernst August v. Göler wird sodann die Sitzung kurze Zeit unterbrochen, um dem Antrage eine veränderte Fassung zu geben.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der neu for-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mulirte Antrag zur Verlesung gebracht. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

1. Großh. Regierung wolle die statistischen Arbeiten, soweit es die unter Tit. XIV bewilligten Mittel erlauben, zur Ergänzung und Erweiterung der Statistik über die bäuerlichen Besitzverhälnisse verwenden.
2. Ferner möge Großh. Regierung die Frage einer Erwägung unterziehen, in welcher Weise eine Enquete über die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes angestellt werden könne.

Ueber jeden der beiden Sätze findet getrennte Abstimmung statt. Der erste Theil wird mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, der zweite einstimmig angenommen.*)

Bei Tit. XV (für Beförderung der Gewerbe) tritt Faller für den Fortbestand der Uhrmacherschule in Furtwangen ein, welche unter ihrem neuen, sehr tüchtigen Vorstande im Aufblühen begriffen sei. Er müsse sich wundern, daß die zweite Kammer sowohl auf dem letzten als auf dem gegenwärtigen Landtage den Fortbestand der Schule von einem besseren Besuch derselben abhängig gemacht habe, während wegen Mangel an Raum jetzt schon verschiedene Anmeldungen hätten zurückgewiesen werden müssen.

Regierungscommissär Geheime Referendär v. Stösser bestätigt die angeführte Thatsache, welche ihren Grund darin habe, daß die Gemeinde Furtwangen, welche bei Verlegung der Schnitzerei- und der Uhrmacherschule in diesen Ort sich zur Stellung der nöthigen Räumlichkeiten verpflichtete, trotz wiederholten Drängens der Großh. Regierung sich zur Ueberlassung geeigneter Räume noch nicht verstanden habe. Die Großh. Regierung werde sich nochmals in dieser Richtung bemühen, eventuell aber die Verlegung der beiden Schulen in einen anderen Industrieort des Schwarzwaldes in's Auge fassen müssen, zumal selbst die Industriellen Furtwangens nicht das wünschenswerthe Interesse für dieselben bezeigten, wie aus dem Umstande hervorgehe, daß der größere Theil der Schüler von auswärts komme.

Diffené würde die von der zweiten Kammer an den Anforderungen für Landesgewerbehalle und Kunstgewerbeschule vorgenommenen Abstriche bedauern, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit dieser zeitgemäßen, höchst ersprießlich wirkenden Anstalten vermindert würde. In dem andern hohen Hause sei hervorgehoben worden, es könne nicht Aufgabe von Staatsanstalten sein, Zeichnungen für Private anfertigen zu lassen. Redner hält jedoch gerade diese Thätigkeit derselben für eine der nützlichsten, weil nur dadurch unseren Gewerbetreibenden die Möglichkeit geboten werde, sämmtliche ihnen zukommenden Bestellungen in befriedigender und geschmackvoller Weise auszuführen. Obgleich ebenfalls ein Vertreter der Sparsamkeit, bitte er die Großh. Regierung dringend, die genannten Anstalten wenigstens auf dem bisher eingenommenen Stande zu erhalten.

Staatsminister Turban hat den von dem andern hohen Hause vorgenommenen Abstrichen nur schweren Herzens zugestimmt. Die Großh. Regierung hoffe, daß mit den bewilligten Mitteln, wenn auch mit knapper Noth, die Aufgabe dieser Institute dennoch werde erreicht werden können.

Was die Stipendien für Zöglinge der Kunstgewerbeschule betreffe, so scheine in der zweiten Kammer die dieser Position beigefügte Erläuterung in der Budgetvorlage mißverstanden worden zu sein. Es handle sich nicht darum, solche Zöglinge überhaupt von dem Eintritt in die Privatindustrie abzuhalten, sondern die Großh. Regierung beabsichtige nur, durch Gewährung von Stipendien einige wenige Schüler für einen weiteren Cursus zu gewinnen, der sie befähige, bei der Herstellung von Musterzeichnungen für die Anstalt thätig zu sein. Es sei zwar der Großh. Regierung nicht gelungen, volle Klarheit über den Sachverhalt zu schaffen, indessen sei die bezügliche Anforderung nicht beanstandet und anderseits zu hoffen, daß die Erfahrungen, welche mit dieser Seite der Anstaltsthätigkeit gemacht würden, der Art seien, daß man auf dem nächsten Landtage keine Besorgnisse mehr in der bezeichneten Richtung hege.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst unterstützt die Ausführungen des Herrn Diffené durch Hinweis auf die großen Anforderungen, welche in neuerer Zeit allenthalben in Bezug auf geschmackvolle Ausführungen der gewerblichen Erzeugnisse gestellt würden. Nirgends sei das Bestreben nach Ersparnissen unglücklicher angebracht als hier, wo es sich darum handle, den weiten Vorsprung anderer Nationen einzuholen.

Da sich kein weiterer Redner meldet, werden die zur Berathung gekommenen Budgettitel (XIV und XV der Ausgabe und Tit. V der Einnahme) zur Abstimmung gebracht und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Damit wird die Sitzung geschlossen und die weitere Berathung auf morgen vertagt.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

*) Vgl. den stenographischen Bericht hierüber am Schlusse dieses Protocollheftes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1882.

Gegenwärtig:

Die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Turban; Herr Ministerialrath Buchenberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und bringt zur Kenntniß eine Mittheilung der zweiten Kammer, betr. das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882/83 Tit. I—IV und XIV,

Beilage Nr. 202,

welche der Budgetcommission überwiesen wird, sowie eine Einladung des katholischen Stadtpfarramts hier zu dem am 22. ds. Mts. in der Nothkirche stattfindenden Festgottesdienst.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst bringt folgende, bereits in der vorletzten Sitzung angekündigte Interpellation ein:

„Ich ersuche die Großh. Regierung, der Kammer Mittheilung darüber zu machen, wieweit die Vorarbeiten gediehen sind, um gemäß dem ständischen Beschluß vom 10. Februar 1874 dem dringlichen Bedürfniß einer psychiatrischen Klinik in Freiburg und einer weiteren Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke zum theilweisen Ersatz der ungenügenden Anstalt in Pforzheim gerecht zu werden, und Auskunft darüber zu geben, ob mit Sicherheit zu erwarten stehe, daß sie dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage machen werde."

Die Anfrage wird nach der Geschäftsordnung der Großh. Regierung mitgetheilt werden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern Tit. XVI und XVII der Ausgabe und Tit. VI und VII der Einnahme auf Grund des Berichtes des Freiherrn v. Bodman.

Bei Tit. XVI (für Beförderung der Landwirthschaft) äußert Graf v. Berlichingen drei Wünsche: 1. möge das Viehversicherungsgesetz (Gesetz vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere betr. und Gesetz vom 6. März 1880, die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betr.) auch auf das mit Tuberkulose und Perlsucht behaftete Rindvieh ausgedehnt und weiterhin im Allgemeinen bestimmt werden, daß für jedes auf polizeiliche Anordnung beseitigte (verlochte) Fleisch Entschädigung zu gewähren sei; 2. solle dem Grundbesitz eine zahlreichere Vertretung im Eisenbahnrath gewährt und 3. der Wanderverein badischer Gutsbesitzer und Landwirthe in gleicher Weise wie die Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins zur Begutachtung wichtiger Fragen, welche die Interessen der Landwirthschaft berühren, herangezogen werden.

Staatsminister Turban erwidert bezüglich des ersten Punktes, daß eine Erweiterung des angeführten Gesetzes auf Grund eingehender Erörterungen bereits in's Auge gefaßt sei; hinsichtlich der vorgeschlagenen allgemeineren Bestimmung sichert Redner wohlwollende Prüfung zu. Den in Bezug auf die Zusammensetzung des Eisenbahnraths geäußerten Wunsch werde er dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, in dessen Ressort dieser Gegenstand nunmehr gehöre, mittheilen. Dem Landwirthschaftlichen Wanderverein stehe er durchaus sympathisch gegen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über; die gleiche Berücksichtigung wie der amtlichen Centralstelle konnte demselben aber wegen der zu befürchtenden Folge, daß ähnliche Vereine auf andern Gebieten gleiche Ansprüche erheben würden, nicht eingeräumt werden; doch sichert Redner auch hier wiederholte Prüfung zu.

Zu Tit. XVII „Rheinbau" beklagt Diffené unter warmer Anerkennung der von der badischen Regierung ausgeführten Arbeiten auf der nunmehr in bestem Zustande befindlichen Strecke Mannheim-Mainz, daß es mit der Correction der weiterliegenden Strecke Mainz-Bingen nicht vorangehe. Redner wünscht, daß dieser Gegenstand bei der Königl. preußischen Regierung von neuem in Anregung gebracht werde.

Zur Position „Straßenbau" spricht Faller, ebenfalls unter vollster Anerkennung des auf diesem Gebiete namentlich in den Schwarzwaldgegenden von unserer Verwaltung Geleisteten den Wunsch aus, es möge bei Straßencorrectionen mehr, als bisher geschehen, darauf Bedacht genommen werden, daß in den verbesserten Straßen größere Steigungen nicht mehr vorkommen.

Bei Position „Landescultur und Feldbereinigung" beanstandet Freiherr Karl v. Göler die langsame Ausführung der einzelnen Feldbereinigungsunternehmen, wodurch die Bebauung der davon betroffenen Grundstücke in Unordnung gerathe. Er wünscht deßhalb, daß kleinere Districte in Angriff genommen werden. Auch sei eine beständige Ueberwachung durch den Culturingenieur nöthig, damit derselbe die namentlich im Gebirgs- und Hügellande bei dem Vollzuge sich häufig als nöthig erweisenden Abänderungen des ursprünglichen Plans jederzeit anordnen könne. Endlich empfiehlt Redner, die Catastervermessung der Feldbereinigung vorausgehen zu lassen, da dann die Leute meistens schon mit jener zufrieden sein würden und somit die letztere nicht mehr nöthig falle.

Ministerialrath Buchenberger: Die Beschwerden über zu lange Dauer der Ausführung hätten sich bei eingehender Erhebung im Allgemeinen als nicht begründet erwiesen, abgesehen von einzelnen Unternehmen, welche auf den Anfang des vorigen Jahrzehnts zurückdatiren, als die Sache noch etwas Neues war und man deßhalb mit größeren technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Der große Kostenaufwand für die Gemeinden rühre meist daher, daß dieselben von vornherein unterlassen hätten, denselben auf die betheiligten Güterbesitzer umzulegen; auch würden vielfach während der Ausführung Verbesserungen des Plans, namentlich zahlreichere Wege, verlangt. Daß die Bevölkerung mit der Feldbereinigung außerordentlich zufrieden sei, daß sie sowohl den Nutzen derselben als die Thätigkeit der Behörden anerkenne, zeige die Thatsache, daß jetzt 250 solcher Unternehmungen im Gange seien, und zwar zum geringsten Theile auf Anregung der Culturbehörden, da nach Durchführung eines Unternehmens die Nachbargemeinden von selbst die gleiche Verbesserung erstrebten. Die Catastervermessung vor der Feldbereinigung vorzunehmen erscheine nicht zweckmäßig, da hierdurch die Kosten (für Versteinung, Lagerbücher ꝛc.) sich verdoppeln würden.

Freiherr Ernst August v. Göler bringt die Wasserversorgung des Heuberges zur Sprache mit dem Wunsche, daß dem absoluten Mangel dieser Gegend an gutem Trink- und Nutzwasser auf ähnliche Weise, wie es auf der württembergischen Rauhen Alp mit so glänzendem Erfolge geschehen sei, abgeholfen werden möge. Es sei ihm nicht unbekannt, daß die Großh. Regierung ein derartiges Project bereits in's Auge gefaßt, jedoch bei den betreffenden Gemeinden wegen des großen Kostenaufwandes keine Geneigtheit für dasselbe gefunden habe. Gleichwohl solle man das Unternehmen nicht ad acta legen, sondern den Gemeindeverwaltungen ein richtigeres Verständniß für die Nützlichkeit desselben eröffnen.

Staatsminister Turban bestätigt, daß die Vorarbeiten bereits gemacht und nur wegen des von dem Herrn Vorredner bezeichneten Haupthindernisses nicht weiter gediehen seien. Jedenfalls würde ein ganz bedeutender Staatsbeitrag geleistet werden müssen. Die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung sei und bleibe dieser Angelegenheit zugewendet.

Ministerialrath Haas schildert in anschaulicher Weise die Wasserarmuth jener Gegend, welche er im letzten Sommer von Ort zu Ort bereist habe, um mit den Gemeindebehörden das in Frage stehende Project zu besprechen, wonach das Wasser einer sehr ergiebigen Quelle im Donauthal mittelst eines Pumpwerks etwa 1000 Fuß hoch heraufgeschafft, in Reservoirs gesammelt und von da durch Röhrenleitungen den einzelnen Gemeinden zugeführt werden solle. Im Hinblick auf den sehr bedeutenden Kostenaufwand, welcher sich nach den gefertigten Ueberschlägen auf beiläufig 300,000 M. berechne, hätten aber nur zwei von den fünf betheiligten Gemeinden, welche im Ganzen nur 6000 Seelen zählen und sehr wenig leistungsfähig seien, einige Geneigtheit gezeigt, auf das Unternehmen einzugehen.

Die Ablehnung sei erfolgt, obgleich ein ähnlicher Staatsbeitrag wie in Württemberg in Aussicht gestellt wurde. Schließlich hätten die Gemeindebehörden selbst den Antrag gestellt, die Sache auf zwei Jahre zu vertagen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Freiherr Ernst August v. Göler dankt für die erhaltene Auskunft und bittet den Vorredner, diese Frist zur Aufklärung der Bevölkerung über die Vortheile des Projectes benützen zu wollen.

Bei Ziff. 26 des außerordentlichen Etats der Straßenbauverwaltung (Vervollständigung des Landstraßennetzes) bittet Hofrath Dr. Behaghel um Auskunft bezüglich des Baues der Straße von Müllheim über die Sirnitz nach Heubronn. Diese sei allerdings in dem Verzeichniß zweiter Linie des Gesetzes vom 25. Juni 1876, dort aber an erster Stelle aufgeführt. Bei dem schlechten Zustand dieser Straße und der großen Bedeutung derselben für die betreffende Gegend, insbesondere hinsichtlich der Holzabfuhr, bitte er die Großh. Regierung dringend, trotz des bedeutenden Kostenaufwandes die Sache im Auge zu behalten.

Staatsminister Turban glaubt annehmen zu können, daß von der Gesammtdotation für Vervollständigung des Landstraßennetzes mit 8 Millionen Mark Erübrigungen für die in dem Verzeichniß zweiter Reihe aufgeführten Straßen dadurch sich ergeben werden, daß die in erster Reihe genehmigten bei weitem nicht alle ausgeführt werden, indem die beitragspflichtigen Gemeinden nicht mehr so lebhaftes Interesse für dieselben besitzen, um innerhalb der gesetzlichen Frist sich zur Beitragsleistung bereit zu finden. Die Erübrigungen würden dann auf die Straßen zweiter Reihe zu vertheilen sein, wobei es übrigens doch fraglich erscheinen könne, ob die Verausgabung von 220,000 M. für die Sirnitzstraße im Hinblick auf den voraussichtlich nur geringen Verkehr auf derselben sich werde rechtfertigen lassen.

Redner weist auf die theuere, höchst kunstvoll angelegte Münsterthalstraße hin, auf der jetzt Gras wachse; er befürchte, daß bei ersterer das Gleiche der Fall sein werde, wenn nicht auf derselben eine bedeutende Holzabfuhr sich entwickle, in welchem Falle aber die Straße sich mehr als Gemeindeweg qualifiziren würde. Jedenfalls werde die Sache erst für die nächste Budgetperiode reif werden. Vielleicht werde man aber bis dorthin überhaupt zu einer andern Straßenpolitik gelangen, indem man im Hinblick auf die bereits erzielte Vollständigkeit unseres Landstraßennetzes keine weiteren Landstraßen mehr baue, sondern vorziehe, Unterstützungen für Gemeindestraßen zu bewilligen. Im Kreise der Regierung sei es ihm bereits gelungen, diese Anschauung zur Geltung zu bringen und die im letzten Landtag bewilligte Summe von 80,000 M. auf 160,000 M. zu erhöhen. Aber bekanntlich habe das andere hohe Haus einen Abstrich von 20,000 M. vorgenommen. Er würde es für eine Wohlthat gehalten haben, wenn diese Position unvermindert bewilligt worden wäre. Es würde eine finanzielle Entlastung eintreten, wenn, statt neue Landstraßen zu bauen, die Millionen kosten, mehr Mittel als bisher für Verbesserung der Gemeindewege in das Budget aufgenommen würden. Trotzdem er in der Presse gelesen, daß er in diesem Punkte eine Niederlage erlitten habe, gebe er sich der Hoffnung hin, daß dieses Prinzip schon auf dem nächsten Landtage zum Durchbruche gelangen werde.

Zur Position „Erlös aus der topographischen Karte" bemerkt Hofrath Behaghel, daß diese Karte trotz ihrer Vortrefflichkeit nur geringe Verbreitung finde, weil der Preis zu hoch gestellt sei. Könne derselbe nicht ermäßigt werden, so lasse sich vielleicht eine billigere Ausgabe veranstalten.

Ministerialrath Buchenberger erwidert, daß eine Preisermäßigung im Hinblick auf den hohen Werth der neuen topographischen Karte und die Preise ähnlicher Werke nicht thunlich erscheine. Dagegen werde eine einfachere Ausgabe gleichen Formats in schwarzem Kupferdruck, welche durch Beigabe eines die Terrainformation anzeigenden Tones sogar eine Verbesserung enthalte, zum Preise von 1 M. 50 Pf. für das Blatt theilweise schon in diesem Jahre fertig gestellt werden.

Die Abstimmung ergibt die Annahme der zur Berathung stehenden Titel und damit die Genehmigung des ganzen Budgets Großh. Ministeriums des Innern.

Es folgt die Berathung des von Hofrath Dr. Behaghel erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf „einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betr.",

Beilage Nr. 203.

Nach einer allgemeinen Bemerkung des Berichterstatters über das Verhältniß der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Reichsgesetzgebung und einer kurzen Ausführung des Ministerialraths Haas zu § 49 wird Art. I unverändert angenommen.

Zu § 79 bemerkt Freiherr v. Marschall, daß er die vorgeschlagene Bestimmung freudig begrüße, da dieselbe es möglich mache, dem Lotterieunwesen energischer entgegentreten zu können. Bis jetzt sei übrigens auch bei Zulassung von Lotterien des Guten zu viel geschehen. Er sei zwar kein absoluter Gegner der zu gemeinnützigen Zwecken veranstalteten Verloosungen, aber die bedauerliche Kehrseite liege eben darin, daß dadurch gerade die weniger Bemittelten zu einer möglichst unproductiven Ausgabe verleitet würden. Redner möchte wünschen, daß von der früheren Entrüstung gegenüber den Spielbanken ein Rest

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Bezug auf die Lotterien übrig geblieben wäre. Es sei eine eigenthümliche Ironie, daß gerade die Stadt Baden einen Ersatz für die beseitigte Spielbank in einer großen Lotterie gefunden habe. Im Weiteren wünscht Redner eine bessere Controle hinsichtlich der genehmigten Verloosungen, damit es nicht mehr vorkomme, daß z. B. der Gewinner einer zu 4000 M. gewertheten Zimmereinrichtung beim Verkaufe nur 2000 M. dafür erlöse. Er anerkenne, daß die Verwaltungsbehörden den Lotterien gegenüber in einer schwierigen Stellung sich befinden, eine strenge Controle sei jedoch schon deßhalb nöthig, weil die Loose mit dem amtlichen Stempel versehen seien und durch Vorkommnisse der erwähnten Art die Autorität der Behörden geschädigt werden könnte.

Staatsminister Turban ist mit der Anschauung des Herrn Vorredners über die Schattenseiten der Lotterien vollkommen einverstanden und kann nur bedauern, daß der Volksgeist immer und immer wieder nach solchen Veranstaltungen verlange. Einer derartigen Strömung gegenüber sei die Großh. Regierung ziemlich machtlos. Keineswegs aber stehe sie den Lotterieunternehmungen freundlich gegenüber, vielmehr würden zahlreiche Gesuche um Ertheilung der Genehmigung abschlägig beschieden, wodurch dann in den betheiligten Kreisen große Unzufriedenheit entstehe.

Die Großh. Regierung lasse sich auch die Ueberwachung der zugelassenen Lotterien angelegen sein und habe in einzelnen Fällen auf erhobene Beschwerde Abhilfe geschaffen.

Immerhin sei bei der ungeheuren Zahl der Fälle im Ganzen die der vorgekommenen Mißbräuche unverhältnißmäßig gering. Die Großh. Regierung werde aber diesem Gegenstande auch fernerhin sorgfältige Aufmerksamkeit zuwenden.

Graf v. Kageneck ersucht die Großh. Regierung, insbesondere bei den aus Anlaß landwirthschaftlicher Ausstellungen veranstalteten Lotterien darauf zu sehen, daß nicht alle möglichen, zum Theil ganz ungeeigneten Gegenstände ausgespielt werden. Ferner solle den Lieferanten der Gewinngegenstände die Bedingung auferlegt werden, daß sie solche um einen etwas niedrigeren Preis von dem Gewinner zurückzunehmen haben.

Ministerialrath Bechert: Was zunächst den letzterwähnten Punkt betreffe, so sei derselbe Gegenstand der Erörterung gewesen, man habe sich jedoch gesagt, daß eine solche Bedingung nichts Anderes involvire als eine versteckte Geldlotterie. Letztere Gattung von Lotterien aber sei seit vielen Jahren in unserem Lande verboten und er würde es für bedenklich halten, in dieser Beziehung künftig laxer zu sein. Eine Garantie gegen Mißbräuche beim Ankauf der Gewinnste werde bei den größeren Lotterien durch Mitwirkung amtlich ernannter Sachverständiger geboten. Aus dem guten Absatz der Loose sei zu entnehmen, daß diese Lotterien sich der Gunst und Zufriedenheit des Publikums erfreuen.

Bei den in Verbindung mit landwirthschaftlichen Ausstellungen stattfindenden Lotterien werde der Genehmigung gewöhnlich die Bedingung beigefügt, daß als Gewinnste nur Ausstellungsgegenstände angekauft werden dürfen, und es sei wohl anzunehmen, daß die Ausstellungscommissionen nur geeignete Gegenstände hiezu bestimmen.

Hofrath Dr. Behaghel würde ebenfalls in der von dem Herrn Grafen v. Kageneck vorgeschlagenen Bedingung nur eine versteckte Geldlotterie erblicken.

Damit dem Lotterieunwesen besser gesteuert werden könne, wünscht Redner, daß künftig jeder Einzelne, dem die bekannten Lotterieofferten, Promessen und dergleichen durch die Post zugehen, dieselben nicht mehr dem Papierkorb, sondern der Behörde übergebe.

Freiherr v. Marschall kann nicht annehmen, daß erst durch jene Verpflichtung des Lieferanten eine versteckte Geldlotterie entstehe. Auch da, wo die fragliche Bedingung fehle, wollten die meisten Loosabnehmer nur den Werth des Gewinngegenstandes, nicht aber diesen selbst haben.

Graf v. Kageneck verbindet mit seinem Vorschlage nur den Zweck, daß das Publikum die schlechten Chancen besser erkenne, indem es lese, daß z. B. ein zu 4000 M. angesetzter Gewinn nur zu 2000 M. zurückgenommen werde.

Zu § 98a schlägt die Commission vor, den Eingang folgendermaßen zu fassen:

„Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann u. s. w.“ und dem entsprechend im letzten Absatz das Wort „Verboten“ durch das Wort „Anordnungen“ zu ersetzen,

womit sich der Großh. Regierungscommissär einverstanden erklärt.

Mit dieser Aenderung wird Art. II und sodann in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann erstattet sodann mündlichen Bericht über die auf dem vorigen Landtage von der ersten Kammer der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen. Die mit Empfehlung überwiesene Petition, welche die Höllenthalbahn betraf, habe durch die dem gegenwärtigen Landtage gemachte Gesetzvorlage ihre Erledigung gefunden. Von den drei übrigen Petitionen,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welche blos zur Kenntnißnahme überwiesen wurden, sei die eine, betr. die Abänderung des § 19 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz, durch einen den Fang der Weißfische während der Frühjahrsschonzeit gestattenden Erlaß Großh. Handelsministeriums vom 9. April 1880, die andere, betr. die Art der Zustellung der Erwerbsteuerzettel an die Steuerpflichtigen, durch einen den Wünschen der Petenten entsprechenden Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 3. Mai 1880 erledigt worden und die dritte, welche die Bekämpfung des Wuchers und die Beschränkung der Wechselfähigkeit betraf, sei als durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 erledigt zu betrachten.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. März 1882.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Geheimerath Dr. Schulze; weiter anwesend Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter und Herr Geheimerath Nicolai, später der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Herr Nokk; die Herren Geheime Referendär Joos und Ministerialrath Dr. Arnsperger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident theilt mit, daß Geheimerath Schulze seine Nichtanwesenheit für die nächsten Tage entschuldigt habe.

Beilage Nr. 204 (ungedruckt).

Vom Großh. Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts ist eine Anzahl von Exemplaren einer Denkschrift über „das Schutzwesen für entlassene Strafgefangene" nebst Statutenentwurf übersendet worden, welche sich bereits in den Händen der Mitglieder befinden.

Von der zweiten Kammer sind folgende Mittheilungen eingekommen:

a. die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 und den Gesetzesentwurf über das Budget dieser Anstalt für 1882 und 1883 betr.,

Beilage Nr. 205;

b. Nachtragsforderung zum außerordentlichen Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts für 1882 und 1883 (Gebäude der Taubstummenanstalt zu Meersburg) betr.,

Beilage Nr. 206;

c. das Budget des Großh. Finanzministeriums für die

Jahre 1882 und 1883, Tit. V (Domänenverwaltung) betr.,

Beilage Nr. 207;

d. das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883, Tit. VIII—XIII der Ausgabe (mit Ausnahme des vorläufig ausgesetzten Tit. XI) und die Tit. IV—VI der Einnahme betr.,

Beilage Nr. 208;

e. das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen, sowie über den Antheil Badens an dem Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1882 und 1883 betr.,

Beilage Nr. 209.

Sämmtliche Mittheilungen gehen an die Budgetcommission.

Nach Anzeige des Secretariats sind folgende Petitionen eingelaufen:

a. der Gemeinderäthe von Dertingen, Dörlesberg, Gamburg, Höhefeld, Külsheim wegen Abänderung der Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes bezüglich der Errichtung von Kreisverbänden und über die Ernennung der Bezirksräthe,

Beilage Nr. 210—214 (ungedruckt).

b. der Gemeinden Betzenhausen und Hochdorf, die Höllenthalbahn betr.,

Beilage Nr. 215 und 216 (ungedruckt)

gehen an die zuständigen Commissionen.

Ferner bringt der Präsident zur Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Präsidiums der zweiten Kammer diese den Gesetzesentwurf betr. die Steuererhebung im Monat April 1882 angenommen hat,

Beilage Nr. 217,

worüber, der Dringlichkeit wegen alsbald heute der Bericht zu erstatten und zu berathen sein werde.

Geheimerath Dr. Knies erstattet sofort namens der Budgetcommission mündlich Bericht darüber mit dem Antrage den Gesetzesentwurf unter Berathung in abgekürzter Form gleichfalls anzunehmen. Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung stellt Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Carl von Baden den Antrag, daß die Verhandlungen über die Interpellation des Freiherrn Karl v. Göler bezüglich der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes, sowie über den Antrag desselben Mitgliedes zu Tit. XIV des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern (für Bearbeitung der Landesstatistik) nach dem vollen Inhalte des Stenogramms behufs weiterer Verbreitung nachträglich dem Drucke übergeben werden.

Ueber diesen Antrag entspinnt sich eine längere Discussion.

Freiherr Karl v. Göler würde einen Auszug für genügend halten.

Freiherr v. Marschall tritt dem entgegen und bittet, einfach dem Antrag Seiner Großherzoglichen Hoheit zuzustimmen.

Geheimerath Dr. Knies macht darauf aufmerksam, daß die fraglichen Verhandlungen, insbesondere die im Uebrigen sehr belehrenden Ausführungen des Herrn Grafen v. Berlichingen, in ganz unvorhergesehener Weise auf Fragen sich erstreckt hätten, welche weder auf der Tagesordnung, noch sonst mit dem Inhalt der Interpellation in nothwendigem Zusammenhang standen und auf die deßhalb weder von der Großh. Regierung noch von allen Mitgliedern des hohen Hauses näher eingegangen werden konnte. Der Abdruck dieser Debatten werde deßhalb nur ein einseitiges Bild ergeben.

Freiherr Ernst August v. Göler kann diese Bedenken nicht theilen.

Graf v. Berlichingen bestreitet, daß er Dinge vorgebracht habe, welche mit dem Gegenstande der Berathung nicht zusammenhingen.

Geheimerath Dr. Knies erläutert seine Auffassung, welcher auch Graf v. Kageneck entgegentritt durch Hinweis auf den Wortlaut der Interpellation.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Carl von Baden bemerkt darauf, daß sein Antrag doch wohl hinreichend gerechtfertigt erscheine, wenn man erwäge, daß es sich um einen Gegenstand von hervorragendster Wichtigkeit handle, daß jedoch die Verhandlungen hierüber, welche zwei lange Sitzungen ausgefüllt hätten, nur in unvollständiger Weise in die Zeitungen gekommen seien.

Freiherr v. Rüdt würde eine Veröffentlichung im Auszuge schon aus finanziellen Gründen vorziehen, da der stenographische Abdruck doch große Kosten verursachen werde. Er halte die Berichte der Tagesblätter für ausreichend, zumal der Gegenstand der Berathung nicht allerseits innerhalb des Rahmens der Tagesordnung behandelt worden sei und deßhalb der vollständige Abdruck doch kein in sich abgeschlossenes Thema enthalten werde.

Geheime Hofrath v. Holst ist ebenfalls der Ansicht, daß der stenographische Bericht geeignet sei, eine einseitige Auffassung herbeizuführen; indessen werde ja später in diesem Hause von Neuem an die Sache herangetreten und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dann die Erörterung derselben vervollständigt werden. Die Veröffentlichung eines Auszuges halte er für ungeeignet. Der Kostenpunkt dürfe bei einer so wichtigen Frage nicht ausschlaggebend sein.

Freiherr v. Bodman glaubt, daß die Kosten für einen Auszug, den er übrigens gleichfalls verwirft, nicht geringer sein würden.

Der Antrag Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Carl wird hierauf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882 und 1883, Tit. I—IV und XIV der Ausgaben, erstattet von Diffené,

Beilage Nr. 218.

Einleitend bemerkt der Berichterstatter, er halte es für einen Akt der Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß die Großh. Regierung mit Energie und Erfolg bemüht war, dem Wunsche beider Kammern nach Erzielung von Ersparnissen, insbesondere durch Vereinfachung der Behördenorganisation entgegenzukommen. Selbstredend könne übrigens eine Ausgabenverminderung nicht in jedem Falle sofort eintreten, weil die betreffenden Beamten zunächst anderweit untergebracht werden müßten.

Bezüglich des zu § 1a. von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsches, daß zwei Revisionsbeamte des Ministeriums im Wegfall kommen möchten, hat Redner sich dahin informirt, daß diesem Wunsche kaum werde entsprochen werden können.

Freiherr Ernst August v. Göler: Er habe mehrfach darüber klagen hören, daß die Besoldung der Canzleibeamten eine so sehr ungleiche sei. Es komme vor, daß ein Canzleibeamter mit 14 Dienstjahren gleiches oder selbst geringeres Einkommen beziehe, wie ein solcher mit nur 4 Dienstjahren. Derartige Ungleichheiten, welche, wie er sich überzeugt habe, nicht lediglich auf die verschiedene Leistungsfähigkeit zurückzuführen seien, erregten Mißstimmung, umsomehr, als auch die Vertheilung der Remunerationen mehr oder weniger in die Willkür der Vorgesetzten gestellt sei.

Geheimerath Ellstätter bedauert, dem Herrn Vorredner eine erschöpfende Auskunft nicht geben zu können, da er nicht wisse, welche speciellen Fälle derselbe im Auge habe. Solche Ungleichheiten seien übrigens möglich; sie beruhten darauf, daß für die Canzlei- und für die übrigen Beamten einer Stelle ein gemeinsamer Etat bestehe und Zulagen nur dann gegeben werden könnten, wenn Erübrigungen vorhanden seien.

Ein besonders mißlicher Fall von Ungleichheit, welchen wohl auch der Herr Vorredner vorzugsweise meine, sei für die Canzleibeamten des Großh. Verwaltungshofs eingetreten gewesen; jedoch habe man hier in letzter Zeit Abhilfe treffen können.

Bei dem geltenden System der Durchschnittssätze seien derartige Ungleichheiten nicht zu vermeiden. Es handle sich hier nicht um Akte des freien Beliebens oder der Willkür der Vorgesetzten, da dieselben eine Aufbesserung nur dann herbeiführen könnten, wenn die Mittel hiezu vorhanden seien. Sei letzteres der Fall, so werde nicht allein die Leistungsfähigkeit, sondern auch die Zahl der Dienstjahre gebührend berücksichtigt.

Wolle man eine größere Gleichheit der Besoldungen herbeiführen, so müsse man zu einem ganz andern System übergehen, was er jedoch nicht für zweckmäßig halte.

Freiherr Ernst August v. Göler hält die mit dem bestehenden Systeme verbundene Ungleichheit für so unbillig, daß ihm eine Aenderung desselben empfehlenswerth erscheint.

Die zur Berathung stehenden Budgettitel werden hierauf einstimmig genehmigt.

Es folgt die Berathung des von Freiherrn Karl v. Göler erstatteten Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Tit. VIII—X der Ausgabe, Tit. III der Einnahme.

Tit. VIII (Cultus) wird debattelos genehmigt.

Eine längere Discussion entspinnt sich bei Tit. IX Art. I (Höhere Unterrichtsanstalten).

Hofrath Dr. Behaghel zollt sowohl der Großh. Regierung als der Budgetcommission der zweiten Kammer dankbare Anerkennung für ihre wohlwollende Haltung gegenüber der Universität Freiburg. Eine weniger sympathische Gesinnung gegenüber dieser Hochschule sei theilweise bei den Plenarverhandlungen des andern hohen Hauses zu Tage getreten. Insbesondere wendet sich Redner gegen die Ausführungen des Abgeordneten Betzinger bezüglich der Verwendung von Grundstocks- und Stiftungsmitteln für Universitätszwecke. Eine solche habe stets nur im Falle der Noth und in durchaus zulässiger Weise stattgefunden, nämlich dann, wenn es sich darum handelte, unentbehrliche Anstalten für den Unterricht (anatomische Anstalt, Anbau an die Entbindungsanstalt, Verlegung des botanischen Gartens, pathologisch-anatomisches Institut) herzustellen oder zu erweitern, und die Bewilligungen aus Staatsmitteln hiefür nicht ausreichten. So sei die Erbauung der Anatomie im Jahre 1867 eine absolute Nothwendigkeit gewesen, da dieselbe bis dahin noch in den ihr bereits

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1774 überwiesenen Räumen des alten Universitätsgebäudes untergebracht war.

In das neue Gebäude sei damals auch das pathologisch-anatomische Institut eingezogen; da jedoch inzwischen die Zahl der Medizin Studirenden von 51 auf 300 gestiegen sei, mußte wegen Unzulänglichkeit der Räume für das genannte Institut ein besonderes Gebäude errichtet werden. Aehnlich verhalte es sich mit der geburtshilflichen Klinik, welche 1864/65 nur von 7 Studirenden, 1878 dagegen von 70, 1880/81 von 95 und im letzten Sommer von 117 Studirenden benützt wurde. Die beanstandeten Verwendungen verdienten daher eher Lob als Tadel; auch habe man keineswegs luxuriöse Paläste erstellt, wie wohl gesagt worden sei; sondern sowohl bezüglich der äußeren Ausstattung als der inneren Einrichtung sich strenge an das vorhandene Bedürfniß gehalten. Statt näherer Ausführung verweist Redner auf den Inhalt der umfangreichen Festschrift, welche die Universität Freiburg anläßlich der Doppelfeier vom 20. September v. Js. dem Durchlauchtigsten Fürstenpaare überreicht habe.

Was die Verwendung von Stiftungsmitteln betreffe, so könne dieser Gegenstand wegen der großen Zahl und der Schwierigkeit der in Betracht kommenden Detailfragen unmöglich vor den Kammern erörtert werden. Schon seit 1825 seien 3000 fl. und in neuerer Zeit weitere 4000 fl. aus Stiftungsüberschüssen für Universitätszwecke verwendet worden. Ueber die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung weiterer 6000 M. bestehe eine Meinungsverschiedenheit zwischen Stiftungscommission und Senat, wobei übrigens der letztere durchaus nicht von der ihm in dem hohen andern Hause unterstellten Ansicht ausgehe, daß die Stipendien aus den betreffenden Stiftungen auch heute noch in den gleichen Beträgen zu bemessen seien, wie solche von den Stiftern seiner Zeit fixirt wurden, vielmehr seien in dem Punkte Alle einig, daß höhere Beträge an die Stelle zu treten hätten. Die Entscheidung der entstandenen Controverse liege in der Hand des Ministeriums und er bitte, daß dieselbe bald erfolgen möge.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst wendet sich gegen den schon mehrfach hervorgetretenen Gedanken der Aufhebung einer der drei Hochschulen des Landes; er würde eine solche Maßregel nur dann für zulässig halten, wenn eine finanzielle Nothlage die Forterhaltung der drei Hochschulen schlechthin zur Unmöglichkeit machen würde. In einem solchen Zustande aber befänden wir uns noch nicht und Redner hegt auch nicht die Befürchtung, daß wir jemals dahin gelangen werden.

In neuerer Zeit sehe man die Universitäten vielfach als Luxus an, weil man in Folge der unseligen Idee eines angeblichen Gegensatzes von productiver und unproductiver Arbeit die unschätzbare praktische Bedeutung der Hochschulen für unser ganzes öffentliches und privates Leben in weiten Kreisen zu verkennen anfange. Redner legt die Verkehrtheit dieser Anschauung des Näheren dar, betont sodann das hervorragende ökonomische Interesse, welches unsere badischen Universitätsstädte an dem Fortbestande ihrer Hochschulen besitzen, und dankt sowohl der Großh. Regierung als der Budgetcommission des hohen andern Hauses für die wohlwollende Berücksichtigung, welche speciell den Bedürfnissen der Universität Freiburg zu Theil geworden sei. Nur würde es ihm sachgemäßer erschienen sein, die Dringlichkeit der verschiedenen Ausgaben gegen einander abzuwägen und die weniger dringlichen zurückzustellen, als bei sämmtlichen Anforderungen prozentuale Abstriche zu machen. Das, was man gebe, sollte auch hinreichend gegeben werden.

Schließlich berührt Redner den in der zweiten Kammer geäußerten Wunsch nach Vorlage der Besoldungslisten der Universitätsprofessoren und führt unter Bezugnahme auf die von der Großh. Regierung ertheilte Antwort des Näheren aus, daß viele unserer ordentlichen Professoren, obgleich dieselben in der Lehrerhierarchie unbestritten die oberste Stufe einnähmen und die Vorbereitung für ihren Beruf die größten Opfer an Zeit und Geld erfordern, in ihren Bezügen nicht besser, theilweise sogar noch schlechter gestellt seien als manche Gymnasiallehrer. Es hänge dies mit dem bei uns herrschenden System der Berufungen zusammen, welches dazu führe, daß diejenigen Professoren, welche oft aus zufälligen Umständen keinen Ruf nach auswärts erhalten oder einen solchen nicht annehmen könnten, in ihren Bezügen stabil bleiben. Viele ältere und verdiente Gelehrten erführen hierdurch im Vergleich zu ihren jüngeren Collegen eine im höchsten Maße ungerechte Zurücksetzung.

Redner hält zwar einen plötzlichen Bruch mit dem seitherigen Systeme nicht für thunlich, wünscht jedoch die Herbeiführung einer größeren Gleichheit, insbesondere eine einheitliche Anfangsbesoldung, und bittet die Großh. Regierung, in ernste Erwägung zu ziehen, ob nicht im Laufe der nächsten Jahre den Ständen ein bezüglicher Gesetzesentwurf vorgelegt werden könne.

Ministerialpräsident Nokk erinnert daran, wie er schon vor längeren Jahren als Regierungscommissär in ähnlicher Weise wie der Herr Vorredner darauf hingewiesen habe, daß unsere Hochschulen nicht blos Stätten zur Förderung der Wissenschaft, sondern daß sie zugleich von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allergrößten praktischen Bedeutung seien für die breitesten Schichten der Bevölkerung. Ebenso habe er kürzlich die ökonomischen Vortheile, welche durch dieselben den betreffenden Stadtgemeinden erwachsen, ziffermäßig hervorgehoben. Nach unsern thatsächlich vorhandenen Verhältnissen könne an die Aufhebung der einen oder andern dieser Hochschulen gar nicht gedacht werden; keine Regierung werde im Stande sein, eine derartige Maßregel durchzuführen. Es sei unsere Aufgabe, diese historisch überkommene Last zu tragen und wir könnten es auch, wenn wir uns, wie bisher immer geschehen, auf das Nothwendige beschränkten. Wenn hie und da behauptet werde, daß bislang zu luxuriös verfahren worden sei, so brauche er nur darauf hinzuweisen, daß die Collegienhäuser unserer beiden Universitäten in einem Zustande sich befänden, welcher selbst der kühnsten Phantasie nicht als Luxus erscheinen werde.

Gewöhnlich würden zur Begründung jenes Vorwurfs die neuen Bauten für die Universität Heidelberg, das akademische Krankenhaus und die psychiatrische Klinik besonders hervorgehoben; allein ersteres diene zugleich bis zu einem gewissen Grade als Spital für die ganze Gegend und letztere trage wesentlich zur Entlastung der überfüllten Landesirrenanstalten bei.

Was die von dem hohen andern Hause vorgenommenen Abstriche betreffe, so seien solche für die Großh. Regierung ja immer sehr unfreulich; sie sei jedoch auch für Weniges dankbar, sofern sich nur überhaupt etwas Befriedigendes damit erreichen lasse.

Auf die Ausführungen des Vorredners bezüglich der Besoldungsverhältnisse der Professoren eingehend bemerkt Redner, daß die Großh. Regierung schon seit Jahren bemüht sei, durch Alterszulagen eine größere Ausgleichung herbeizuführen. In neuerer Zeit habe dies allerdings wegen anderer dringlicher Ausgaben nicht in erwünschtem Maße geschehen können; die Großh. Regierung werde jedoch ihre diesbezüglichen Bemühungen mit allem Ernste fortsetzen. Ob dieselben gerade zu dem System der Minimalbesoldungen führen werde, wie solches in Preußen und auch in Bayern bestehe, sei fraglich; immerhin werde speciell auch diese Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen werden.

Zu den Ausführungen des Herrn Hofraths Behaghel bemerkt Redner, er müsse der Corporation der Freiburger Hochschule das Zeugniß geben, daß sie die Interessen der Universität in ernstester Weise gewahrt und für ihre erfolgreichen Bemühungen, den durch das Anwachsen der Zahl der Studirenden bedeutend erhöhten Anforderungen in raschester Weise gerecht zu werden, den Dank des Landes verdiene.

Hinsichtlich der Verwendung von Stiftungsmitteln habe die Großh. Regierung eine Entschließung bereits erlassen, von der er hoffe, daß sie im Großen und Ganzen befriedigen werde.

Geheimerath Dr. Grashof erörtert die Verhältnisse der Polytechnischen Schule, insbesondere die Abnahme der Frequenz und die hieraus sich ergebenden Schlußfolgerungen. Die Zahl der Studirenden an den neun technischen Hochschulen Deutschlands sei von 6433 im Wintersemester 1877/78 im laufenden Winter auf 3900, somit um 60 Prozent zurückgegangen; bei dem Karlsruher Polytechnikum, welches mit 303 Studirenden in diesem Semester in der Mitte stehe, berechne sich der Rückgang auf 54 Prozent.

Derselbe erkläre sich zum guten Theile aus der gedrückten Lage der Industrie; außerdem aber sei ganz wesentlich der vorhandene Ueberfluß an akademisch gebildeten Technikern mit schuld. Der Bedarf an solchen betrage nach einer auf die Gewerbestatistik von 1875 gestützten Schätzung jährlich 660; demselben würde eine Gesammtzahl von 2300 Studirenden jährlich entsprechen, welche bei Zurechnung von etwa 700 Ausländern auf 3000 sich erhöhen würde.

Somit gehe selbst die gegenwärtige Frequenz um 900 über den wirklichen Bedarf hinaus.

Redner ist der Ansicht, daß es der technischen Hochschulen zu viele seien, — 6 solche würden genügen — während es an technischen Mittelschulen fehle. Er ist überzeugt, daß die letzteren in den nächsten Dezennien mehr in den Vordergrund treten würden, was in Verbindung mit der Anziehungskraft der neuen technischen Hochschule zu Berlin eine weitere Entvölkerung der übrigen polytechnischen Schulen mit sich bringen werde. Redner ist nun entschieden der Ansicht, daß die Existenz des Karlsruher Polytechnikums als Hochschule erhalten bleiben müsse. Dann aber dürfe man die damit verbundenen Opfer nicht scheuen, und am wenigsten gerade in der Zeit der Krisis sparen. Die in dieser schwierigen Lage gemachten Verwendungen würden sich später reichlich lohnen.

Geheimerath Dr. Knies hält sich, insbesondere in Abwesenheit seines Collegen Geheimerath Schulze, für verpflichtet, den Ausführungen der Herrn Vorredner, soweit sie sich auf die Universität Heidelberg beziehen, noch Einiges beizufügen. Das akademische Krankenhaus und die psychiatrische Klinik seien in dem Maße Landesanstalten, daß er s. Zt. die Uebernahme des desfallsigen Aufwandes auf

eine andere Position für gerechtfertigt gehalten hätte; seine Bemühungen in dieser Richtung seien allerdings ohne Erfolg gewesen.

Das gleiche Verhältniß walte bei der Entbindungsanstalt ob, in welcher für das ganze Land Hebammen ausgebildet würden. Er sei für den bewilligten Neubau dieser Anstalt dankbar, beklage jedoch den gemachten Abstrich, da in Folge desselben die gerade hier sehr nothwendige Herstellung einer Dienstwohnung für den Direktor in Wegfall kommen müsse.

Wie wenig der Vorwurf luxuriöser Verwendungen auf Heidelberg Anwendung finde, zeige der Zustand der Universitätsbibliothek und des Collegiengebäudes, welches letztere bei der in einigen Jahren bevorstehenden Jubiläumsfeier auf die wohl aus der ganzen civilisirten Welt zusammenströmenden Gäste einen nichts weniger als glänzenden Eindruck machen werde.

Gegenüber der unfreundlichen Stimmung, welche vielfach in Bezug auf die Universitäten Platz greife, glaubt Redner daran erinnern zu sollen, daß die Hochschulen und ihre Lehrer einen bestimmten Einfluß übten und üben auf die Gesammthaltung des öffentlichen Geistes, daß sie es in erster Reihe waren, welche den Drang nach Einigung in unserem Vaterlande gegenüber schlimmen partikularistischen Regungen förderten, und daß sie heute noch zu den besten Stützen der Reichsidee zählten.

Hinsichtlich der Besoldungen der Universitätsprofessoren wünscht Redner zwar nicht völlige Gleichheit, aber doch größere Ausgleichung, insbesondere bei den Anfangsbesoldungen. Daß die Großh. Regierung in dieser Richtung vorgegangen sei und weiter vorgehe, werde mit Dank anerkannt werden.

Freiherr Ernst August v. Göler erneuert den auf jedem Landtage von ihm vorgebrachten Wunsch, es möge die Großh. Regierung dahin wirken, daß in die theologische Fakultät der Universität Heidelberg auch Professoren positiver Richtung berufen werden. Die früheren Minister Jolly und Stößer hätten ihm jeweils entgegengehalten, daß die erforderliche Homogenität die Erfüllung dieses Wunsches unthunlich mache. Er freue sich, daß dieser Standpunkt nach der Erklärung der Großh. Regierung im andern hohen Hause nunmehr aufgegeben sei, glaube aber, daß letztere sich weniger neutral verhalten, sondern die Frage ernstlicher in Angriff nehmen sollte. Redner erinnert daran, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen viele Badener, welche evangel. Theologie studieren wollen, auswärtige Universitäten beziehen müßten, und beruft sich auf eine Aeußerung des verstorbenen Prälaten Holtzmann zum Beweise dafür, daß die meisten unserer Theologie Studierenden aus positiven Pfarrhäusern hervorgingen.

Prälat Doll erinnert sich genau, daß der gewesene Chef des Ministeriums des Innern und gegenwärtige Präsident des evangelischen Oberkirchenraths die Homogenität keineswegs als nothwendiges Erforderniß bezeichnet habe. Die Aeußerung des Prälaten Holtzmann habe sich nicht auf die vorliegende Frage, sondern auf andere Verhältnisse bezogen. Er selbst sei durchaus nicht dagegen, daß in der Heidelberger theologischen Fakultät verschiedene Richtungen vertreten seien, müsse aber entschieden betonen, daß auch gegenwärtig für die positiven Theologen kein Hinderniß bestehe, die dortige Universität zu beziehen, da es ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nur förderlich sei, wenn sie verschiedene theologische Richtungen kennen lernen.

Freiherr Ernst August v. Göler vermag die letztere Anschauung des Herrn Vorredners nicht zu theilen.

Ministerialpräsident Nokk kann nur die im andern Hause abgegebene Erklärung wiederholen, daß im Falle einer Vakatur nur auf Befähigung sowie allgemeine persönliche Eigenschaften gesehen und auch gegen die Berufung eines positiven Theologen keinerlei Schwierigkeiten erhoben werden würden. Die Anziehungskraft der Heidelberger Universität werde übrigens für Theologen stets aus dem Grunde eine schwächere sein, weil dieselben an anderen Hochschulen nicht nur zahlreichere Stipendien, sondern auch anderweite materielle Vergünstigungen vorfänden, welche Heidelberg nicht zu bieten vermöge.

Freiherr Ernst August v. Göler entgegnet, daß um so mehr darauf Bedacht genommen werden sollte, durch Erfüllung seines Wunsches die Frequenz zu fördern.

Bei Ziff. II (Mittel- und Volksschulen) begrüßt Faller die bewilligte Vermehrung der Kreisschulräthe und kommt sodann auf das Actienunternehmen der Lehrer zum Zwecke des Handelsbetriebs von Schulutensilien zu sprechen, welches er sehr abfällig beurtheilt.

Geheimer Referendär Joos: die Unterrichtsverwaltung habe von Anfang an dieses Unternehmen sehr ungern gesehen und von demselben abgemahnt, jedoch ohne Erfolg.

Die Betheiligung der Lehrer mit Actien könne zwar rechtlich nicht verhindert werden; es sei jedoch denselben eröffnet worden, daß sie in keiner Weise ihre Stellung zur Beförderung des Unternehmens und zur Verdrängung der Privatconcurrenz mißbrauchen dürften. Auch habe die Großh. Regierung erhoben, welche Lehrer Actionäre seien, und welche sich vorwiegend bei der Gründung betheiligt hätten, so daß sie sich in der Lage befinde, dieselben der strengsten Ueberwachung zu unterwerfen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Freiherr Karl v. Göler hegt die Erwartung, daß in Zukunft eine bessere Controle über die Volksschullehrer, namentlich die jüngeren, ausgeübt werde, und bringt sodann die Ueberbürdung der Schüler an Mittelschulen zur Sprache.

Graf v. Kageneck und Geheimer Hofrath v. Holst sowie von Regierungsseite Ministerialpräsident Nokk machen darauf aufmerksam, daß der letztere Punkt bei Berathung der Motion Feder zu erörtern sein werde.

Freiherr Ernst August v. Göler hält es für einen Uebelstand, daß an allen Gymnasien das Schuljahr im Herbst beginne. In Preußen sei der Anfang des Unterrichts an manchen Anstalten auf Herbst, an anderen auf Ostern verlegt. Diese Abwechselung empfehle sich namentlich dann, wenn in einer Stadt mehrere Gymnasien sich befänden.

Ministerialpräsident Nokk möchte bezweifeln, ob die von dem Herrn Vorredner vorgeschlagene Einrichtung zweckmäßig sein würde. Dieselbe könne vielleicht in einzelnen Ausnahmsfällen von Vortheil sein, indessen für solche gebe es bei vernünftiger Leitung der betreffenden Anstalten auch anderweite Abhilfe. Was Preußen betreffe, so sei man dort bestrebt, einen einheitlichen Unterrichtsbeginn herzustellen, und schon wiederholt hätten Besprechungen unter den deutschen Regierungen zu dem Zwecke stattgefunden, ein einheitliches System für alle Staaten durchzuführen, allerdings bisher ohne Resultat.

Geheimer Hofrath v. Holst äußert sich in gleichem Sinne.

Freiherr Ernst August v. Göler entgegnet, daß er hauptsächlich den Fall im Auge gehabt habe, daß in derselben Stadt zwei Gymnasien errichtet würden.

Zu § 3 des außerordentlichen Etats (für Förderung des Studiums der Theologie an der Universität Heidelberg durch Stipendien) spricht Prälat Doll den dringenden Wunsch aus, daß im nächsten Budget der frühere Satz von 12,000 M. wiederhergestellt werden möge.

Zu § 1 des außerordentlichen Etats macht Geheimerath Dr. Knies darauf aufmerksam, daß die hier eingestellten 30,536 M. nicht als eine Verwendung zu Gunsten der Universität Heidelberg zu betrachten seien.

Nachdem die einzelnen Positionen bis zu § 17 des außerordentlichen Etats genehmigt sind, wird die weitere Berathung auf morgen vertagt und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Freiherr v. Marschall.
Faller.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. März 1882.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Von Seiten der Regierungscommission:

die Herren Ministerialräthe Fr. Wielandt und Haas, später die Herren Geheime Referendär Joos und Ministerialrath Dr. Arnsperger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Vorsitzende bringt zunächst zur Kenntniß des Hauses, daß Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Carl sich wegen dringender Geschäfte hat entschuldigen lassen.

Eingekommen ist eine Mittheilung der zweiten Kammer, enthaltend deren Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurf betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren.

Diese Mittheilung wird der Justizcommission überwiesen,

Beilage Nr. 221.

Nach ausgesprochenem Wunsche und Vorschlag des Präsidenten tritt das Haus zunächst in die Berathung der beiden kleinen, nach der Tagesordnung zuletzt folgenden Gesetzesentwürfe „die Abänderung des § 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr." und „die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betr." ein.

Ueber ersteren erstattet den Commissionsbericht Freiherr v. Marschall in mündlichem Vortrag, über letzteren Landescommissär Haas, indem er den Bericht verliest,

Beilage Nr. 220 (ungedruckt).

Beide Gesetze werden ohne Discussion in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer angenommen.

Es folgt die Fortsetzung der Berathung über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Tit. VIII—X der Ausgabe und Tit. III der Einnahme, nach dem Berichte des Freiherrn Karl v. Göler.

Bei § 17 des außerordentlichen Etats (für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht) bekämpft Geheime Hofrath Dr. v. Holst in längerer Rede die Argumente, welche die Budgetcommission der zweiten Kammer zur Rechtfertigung des Abstrichs von 9000 M. an den von der Großh. Regierung angeforderten 12,000 M. in ihrem Berichte niedergelegt hat.

Redner erachtet es als eine gebieterische Nothwendigkeit, im Interesse des wirthschaftlichen, geistigen und insbesondere des sittlichen Lebens unseres Volkes den Frauen weitere Berufszweige zu eröffnen. Für keinen Beruf aber seien dieselben sowohl nach der Natur der Sache als nach den bisher gemachten praktischen Erfahrungen vorzüglicher veranlagt als für das Lehrfach. Redner mahnt daher, unter Hinweis auf das Beispiel der Vereinigten Staaten und Englands, die ersten Versuche, die man bei uns, und zwar mit so günstigem Erfolge, mit der Verwendung weiblicher Lehrkräfte gemacht, nicht einzuschränken, sondern mit größter Energie und in erhöhtem Prozentsatze fortzusetzen. Dazu sei aber in erster Linie nöthig, daß man den Frauen die Vorbereitung für den Lehrberuf er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

leichtere, daß man sie in dieser Beziehung nicht auf sich selbst anweise, während auf der andern Seite für die Heranbildung männlicher Lehrkräfte so viel schon geschehen sei und noch geschehe.

Die Großh. Regierung möge sich durch den erfolgten Abstrich nicht irre machen lassen, sondern den richtigen Weg, welchen sie in dieser Frage eingeschlagen habe, den Weg des stillen, aber stetigen Fortschritts, mit verdoppeltem Eifer weiter verfolgen.

Regierungscommissär Geheime Referendär Joos dankt dem Vorredner für die warmen Sympathien, welche er den Bestrebungen der Großh. Unterrichtsverwaltung entgegenbringe.

Sie finde in den eben gehörten Ausführungen neuerdings eine willkommene Rechtfertigung des Schrittes, daß sie zuerst versuchsweise und sodann im Wege einer Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes durch die Novelle vom 1. April 1880 definitiv weibliche Lehrkräfte in unsere Volksschule eingeführt habe.

Das Gesetz beschränke jedoch die Verwendung von Frauen auf größere Volksschulen (mit mindestens 3 Lehrstellen) und der Regel nach auf die Klassen der vier ersten Schuljahre; auch dürften im Ganzen nur 5 Prozent sämmtlicher Lehrstellen an Volksschulen mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden. Ob eine Erweiterung dieser gesetzlichen Schranken in Aussicht zu nehmen sei, müsse Sache längerer Erfahrung sein.

Uebrigens sei der erwähnte Prozentsatz, nach welchem über 160 Lehrstellen für Frauen verfügbar wären, noch nicht erreicht, da bis jetzt nur 145 (15 Hauptlehrer- und 130 Unterlehrerstellen) mit weiblichen Kräften besetzt werden konnten; insbesondere halte es schwer, für Stellen auf dem Lande Lehrerinnen zu erhalten.

Die von der zweiten Kammer gestrichene Summe sei zur Unterstützung der unter staatlicher Aufsicht stehenden Stiftungsanstalt, welche zur Zeit die Stelle eines Lehrerinnenseminars vertrete, eingestellt gewesen. Redner hofft, daß diese Anstalt auch ohne diese Beihilfe sich noch auf die Dauer einer Budgetperiode werde halten können. Die Großh. Regierung gedenke alsdann im nächsten Budget von Neuem mit einer diesbezüglichen Anforderung hervorzutreten, und sie gebe sich der Hoffnung hin, solche s. Zt. auch durchsetzen zu können.

Prälat Doll kann sich mit dem Ergebnisse der Ausführungen des Herrn Geheimen Hofraths Dr. v. Holst, welches dahin gehe, daß die Ausbildung von Lehrerinnen in noch größerem Umfange zu erfolgen habe und weitere Mittel hiefür zu bewilligen seien, nur einverstanden erklären. Auch nach seinen Erfahrungen, welche allerdings nur gelegentlich der Religionsprüfungen gesammelt seien, hätten sich die weiblichen Lehrkräfte gut bewährt; Disciplin und Haltung in ihren Klassen seien besser, die Unterrichtsresultate ebensogut als in den von Lehrern unterrichteten Klassen.

Redner wünscht namentlich eine umfassendere Verwendung von Lehrerinnen auf dem Lande, wo sie eher im Stande sein würden, vorbildlich zu wirken, als dies bei jungen Lehrern der Fall sei.

Bei Tit. X (Wissenschaften und Künste) beanstandet Freiherr Ernst August v. Göler die Ausgabe von 1500 M. für die geologische Station in Neapel (§ 121). Er hält dieselbe für überflüssig, da schon das Reich einen sehr hohen Beitrag für dieses Institut leiste.

Ministerialrath Dr. Arnsperger: Der Beitrag des Reichs habe nur den allgemeinen Zweck, den Bestand der Anstalt zu sichern; die von der badischen Regierung gezahlte Summe von 1500 M. dagegen sei das auf besonderem Vertrage mit dem Unternehmer beruhende Entgelt für die ständige Benützung eines Tisches der Station. Derselbe sei in der letzten Zeit von badischen Gelehrten ausnehmend stark benützt worden, so daß nicht einmal alle bezüglichen Gesuche berücksichtigt werden konnten. Die Großh. Regierung lege daher den größten Werth darauf, daß das vertragsmäßige Verhältniß fortbestehe.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst spricht ebenfalls zu Gunsten der fraglichen Position.

Freiherr Ernst August v. Göler erklärt sich durch die von dem Herrn Regierungscommissär erhaltene Auskunft vollständig befriedigt.

Bei der hierauf vorgenommenen Schlußabstimmung werden die zur Berathung stehenden Budgettitel einschließlich der aus der Etatsperiode 1880/81 aufrecht zu erhaltenden Creditreste, sowie die Nachtragsforderung im außerordentlichen Etat zum Schutze der Gebäude der Taubstummenanstalt in Meersburg nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. April 1882.

Gegenwärtig:

die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Freiherrn v. Bodman.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Präsident des Finanzministeriums Herr Geheimerath Ellstätter; die Herren Generaldirektor Eisenlohr, Betriebsdirektor Schupp, Ministerialrath Glockner und Forstrath Krutina.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident theilt mit, daß Seine Großh. Hoheit Prinz Karl sich für heute habe entschuldigen lassen.

Ferner ist von Freiherrn v. Bodman ein Entschuldigungsschreiben eingelaufen.

Beilage Nr. 222 (ungedruckt).

Die eingekommenen Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:

1. Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1882 und 1883, Tit. VI und VII (Steuer- und Salinenverwaltung),
   Beilage Nr. 223,
2. das Budget des Eisenbahnbaues für 1882 und 1883,
   Beilage Nr. 224,
3. den Gesetzesvorschlag, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (Regierungsblatt XX) betr.,
   Beilage Nr. 225,
4. den Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.,
   Beilage Nr. 227,
5. den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. October 1863 betr. — wonach dieser von der zweiten Kammer unverändert angenommen,
   Beilage Nr. 226 (ungedruckt),

werden zur Kenntniß gebracht und Nr. 1 bis 4 zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die dafür bestehenden betreffenden Commissionen verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Geheimerath Dr. Grashof erstatteten Berichts der Budgetcommission über die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungszweige und über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn.

Beilage Nr. 228.

Die allgemeine Discussion, an welcher die Herren Graf v. Kageneck, Freiherr v. Marschall, Freiherr Ernst August v. Göler, Prälat Doll, Graf v. Berlichingen, Geheime Hofrath Dr. v. Holst und Graf v. Helmstatt, sowie von Regierungsseite Herr Generaldirector Eisenlohr sich betheiligen, hat vorwiegend die Frage der Sonn- und Festtagsfeier seitens der Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung zum Gegenstande. Ein in dieser Beziehung gestellter Antrag des Grafen v. Kageneck, das hohe Haus möge den Wunsch zu Protocoll erklären, „daß den Beamten der Betriebsverwaltung der Eisenbahnen an sämmtlichen christlichen Feiertagen ihrer Confession der Bureaubesuch durch generelle Verfügung während des vormittägigen Gottesdienstes zu bestimmter Stunde freigestellt werde", wird schließlich zu Gunsten eines Amendements des Geheimen Hofraths v. Holst, mit welchem auch Generaldirector

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenlohr sich einverstanden erklärt, zurückgezogen; dasselbe lautet:

Die hohe erste Kammer möge den Wunsch zu Protocoll erklären: der Besuch des Gottesdienstes seitens der Beamten der Centralverwaltung der Großh. Staatseisenbahnen an den christlichen Feiertagen ihrer betreffenden Confession möge durch generelle Verfügungen geregelt werden mit der Maßgabe, daß derselbe, soweit es mit den Anforderungen des Dienstes vereinbar ist, keine Einschränkung erfahre.

Dieser Antrag wird angenommen. Das Haus geht sodann zur Einzelberathung über, und zwar zunächst der Abtheilung I (Eigentlicher Betrieb).

Sämmtliche Titel der Einnahme werden debattelos genehmigt, ebenso Tit. I der Ausgabe.

Bei Tit. II. (Andere persönliche Ausgaben) bringt Freiherr v. Marschall folgenden Antrag ein:

„Die erste Kammer wolle beschließen:

1. die Berathung und Beschlußfassung über § 12 a. des Ausgabebudgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung auszusetzen und
2. diese Position der vereinigten Budget- und Justizcommission zur nochmaligen Prüfung und schriftlichen Berichterstattung bezüglich der durch den Beschluß der hohen zweiten Kammer entstandenen staatsrechtlichen Frage zu überweisen."

Freiherr v. Marschall führt zur Begründung seines Antrags aus, daß eine Anzahl Mitglieder des Hauses eine nochmalige gründliche Berathung wünsche, weil es sich um eine sehr tiefgreifende Frage handle, nämlich darum, ob die zweite Kammer durch ihren Beschluß zu § 12 a. in die Rechte der Krone und dieses Hauses eingegriffen habe und welche Folgen sich daraus ergäben. Die Entscheidung dieser Frage sei deshalb besonders schwierig, weil unser Budgetrecht noch eine unfertige, in der Entwickelung begriffene Materie sei und deshalb den Keim von Conflicten in sich berge. Ein Zwiespalt mit der zweiten Kammer, wie er durch den Beschluß der Budgetcommission hervorgerufen werden könnte, sollte aber thunlichst vermieden werden.

Geheimerath Ellstätter bittet namens der Großh. Regierung, den von dem Vorredner gestellten Antrag abzulehnen. Er sei zu dieser Bitte veranlaßt zunächst durch die Geschäftslage des Landtages. Die Annahme des Antrags würde die Bedeutung haben, daß die Erlassung des Finanzgesetzes im Laufe dieses Monats unmöglich werde. Der Landtag gehe jetzt auseinander und die Verhandlung der Budgetcommission im Verein mit der Justizcommission über diesen Antrag würde sich daher erst ermöglichen lassen in der Woche nach Ostern, vielleicht frühestens vom 15. bis 22. April. Es würde dann Bericht zu erstatten sein und wenn derselbe im Hause seine Erledigung gefunden, würde die Sache an die zweite Kammer zu gelangen haben.

Dort würde der Antrag mit dem Beschlusse der ersten Kammer der Justizcommission zur Vorberathung übergeben werden müssen. Darüber würde die Zeit vom 24. bis 30. April unvermeidlich hingehen. Es könne jedoch nicht im Interesse des Landes liegen, wenn dadurch das Zustandekommen des Finanzgesetzes im Monat April vereitelt würde. Die Großh. Regierung könne nicht unerwogen lassen, was allgemein bekannt sei, daß Ende dieses oder Anfang nächsten Monats voraussichtlich der Bundesrath und der Reichstag zu sehr wichtigen Berathungen zusammentreten, welche für unser Land speciell von Bedeutung seien, bei denen also besonders die Mitglieder der Großh. Regierung theilweise nicht fehlen dürften und während deren Dauer der Landtag nicht versammelt bleiben könne. Es würde dann unabsehbar sein, in welcher Zeit das Finanzgesetz überhaupt noch zu Stande gebracht werden könne. Dieser Lage dürfe sich die Großh. Regierung und das Land nicht aussetzen. Es sei ja ohnehin beklagenswerth, daß das Finanzgesetz so spät erst erlassen werden könne, da mit vielen Aufgaben der Verwaltung, deren Erfüllung für das Land wünschenswerth sei, vorher nicht begonnen werden könne. Die Großh. Regierung wünsche allerdings nicht, daß die Geschäfte des Landtages übereilt werden, anderseits aber habe sie ein Interesse daran und Anspruch darauf, daß das Finanzgesetz so bald als möglich zu Stande komme, damit die Arbeiten, welche sie als nützlich erkenne, sofort in's Leben treten können. Wenn das Finanzgesetz erst nach Wochen oder Monaten zu Stande gebracht werde, sei der richtige Zeitpunkt für die Inangriffnahme derartiger Arbeiten, namentlich solcher des außerordentlichen Etats vorüber und dadurch vielleicht eine Schädigung großer, wichtiger Interessen des Landes herbeigeführt, ohne daß letzteres ein volles Verständniß für den Grund dieser Verzögerung haben werde, wenn dieser lediglich darin bestehe, daß hier eine Verfassungsfrage in etwas gründlicherer Weise zum Austrag gebracht werden wolle.

Es sei aber überhaupt unnöthig, eine derartige Frage, welche nur geeignet wäre, das gute Verhältniß zwischen den gesetzgebenden Factoren zu alteriren, bei diesem Anlasse aufzuwerfen. Ein zwingender Grund hiezu liege deßhalb nicht vor, weil zur Grundlage der Beschlüsse, die in diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hause zu fassen sein, nichts anderes zu dienen habe als das, was von der zweiten Kammer hieher gelangt sei. Die Mittheilung der zweiten Kammer laute aber dahin, daß die Positionen 3—15 nach den Anträgen der Budgetcommission bewilligt seien, und dazu gehört auch die Position 12. Zu letzterer sei nun ein Antrag gestellt worden, welcher vorschlägt, diese Position in zwei Unterabtheilungen zu trennen, und mit dieser Trennung sei die Großh. Regierung einverstanden und würde wohl auch das Haus einverstanden sein. Eine weitere Mittheilung hinsichtlich der Beschlüsse der zweiten Kammer, soweit sie sich auf das Budget beziehen, liege nicht vor. Außerhalb dieser Mittheilung sei eine anderweite Mittheilung des Präsidiums der zweiten Kammer hieher gelangt: über einen Antrag, der zu der fraglichen Budgetposition gestellt worden sei, und über diese werde das Haus besonders zu beschließen haben. Er glaube also, es liege für die erste Kammer ein Anlaß, eine Verfassungsfrage aufzuwerfen, nicht vor und er habe nicht die Absicht, auf die Erörterung einer solchen einzugehen, könne vielmehr nur wiederholen, was er im anderen Hause ausgeführt habe, daß der Antrag, soweit er materiellen Inhalt außerhalb der Bewilligung habe, sachlich für die Großh. Regierung unannehmbar sei. Er bitte hiernach wiederholt um Ablehnung des Antrags.

Geheimrath Dr. Grashof: Die Budgetcommission habe keine Gelegenheit gehabt, sich über den Antrag des Freiherrn v. Marschall schlüssig zu machen; er glaube jedoch namens der Mehrheit dieser Commission den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß der § 12a. wenn nicht heute, so doch in allernächster Zeit erledigt werde. Er gebe zu, daß das Budgetrecht eine unfertige Materie sei; um so weniger aber hätte die zweite Kammer die Remunerationsfrage vorgreifend vor der Berathung des Etatsgesetzes zur Entscheidung bringen sollen.

Redner hält es in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten des Großh. Finanzministeriums für zweckmäßig, nur die formale Seite des Beschlusses der zweiten Kammer hier zu behandeln, den materiellen Inhalt desselben dagegen außer Betracht zu lassen.

Freiherr Ernst August v. Göler hat sich vorgenommen, sich auf diesem Landtage nicht drängen zu lassen; das Land habe einen Anspruch darauf, daß Budgetfragen von so tiefgreifender Bedeutung eingehend behandelt werden. Acceptire man den Antrag der Budgetcommission, so stehe ein Conflict bevor, aus welchem das hohe Haus nicht lorbeerbekränzt hervorgehen werde.

Geheimerath Dr. Knies: Als die Mittheilung der zweiten Kammer einkam, sei es derselben nicht sofort anzusehen gewesen, daß sie sich zugleich zur Behandlung durch die Justizcommission eigne; auch habe trotz der vorausgegangenen Verhandlung im anderen Hause Niemand hier einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Die Budgetcommission habe jedoch auch die Rechtsfrage erörtert und wenn der Bericht eine breite Ausführung hierüber vermieden habe, so sei dies nicht deßhalb geschehen, weil die Commission sich hierzu außer Stande gefühlt, sondern weil sie es für zweckmäßiger gehalten habe, nicht näher auf die Sache einzugehen. Uebrigens seien ja die Juristen in der Läge, ihre etwaige abweichende Ansicht jetzt geltend zu machen.

Redner will auch seinerseits zur Erweiterung des obwaltenden Mißverständnisses nicht beitragen, sonst würde er nachweisen können, daß durch den Beschluß des andern hohen Hauses die ganze Rechtsstellung der ersten Kammer alterirt werde. Oder dürfe denn die letztere nicht mitreden, wenn derartige organisatorische Fragen entschieden werden, wenn bestimmt werden solle, ob und in welcher Weise ganze Beamtenklassen gewisse Bezüge erhalten sollen? Im Anschlusse an eine Budgetposition aber ließen sich solche Dinge nicht behandeln, sonst bleibe diesem Hause nur die Alternative, einfach zuzustimmen oder das ganze Budget abzulehnen. Die zweite Kammer hätte von ihrem Recht der Initiative Gebrauch machen können, dann würde man hier in der Lage gewesen sein, entscheidend mitzuwirken, durch den vorliegenden Beschluß dagegen würde die Ansicht des hohen andern Hauses der ersten Kammer schlechthin octroyirt. Man müsse also nothwendig zu dem Ergebnisse gelangen, daß es sich hier nicht um eine einfache Budgetposition handle; wäre letzteres der Fall, so hätte die Position, nachdem sie von Großh. Regierung in der vorliegenden Form als unannehmbar erklärt worden, als verweigert angesehen werden müssen und gar nicht an dieses Haus gebracht werden können. Da sie aber hierher gelangt sei, so müsse man annehmen, daß sie bewilligt und lediglich eine Resolution angehängt wurde, über welche dieses Haus selbständig zu befinden habe. Für diese Auffassung spreche auch der Verlauf der Verhandlung im hohen andern Hause, welche ihren Ausgang nahm von einem seitens der dortigen Budgetcommission an die vorliegende Position angeknüpften, aber keineswegs als Bedingung der Bewilligung aufgestellten Wunsche, welchem sodann durch die Mehrheit der zweiten Kammer ein anders gefaßter Wunsch substituirt wurde. Zum Schlusse mahnt Redner, aus Gründen politischer Klugheit von allzu großer Breite bei Behandlung einer derartigen, den Keim zu Conflicten in sich tragenden Frage Umgang zu nehmen, indem er darauf hinweist, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch die Commission sich möglichst schonend ausgesprochen habe.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst erklärt sich mit den Ausführungen des Vorredners durchaus einverstanden. Auch er sei der Meinung, daß man die verfassungsrechtliche Frage nur leichthin behandeln solle, damit die zweite Kammer in der Lage sei, eben so leicht darüber hinwegzugehen, wie bei dem früheren Beschlusse dieses Hauses bezüglich des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer.

Freiherr Ernst August v. Göler habe gesagt, daß das hohe Haus sich in einem etwaigen Conflict keine Lorbeeren holen werde. Die Erfahrung zeige, daß wo solche im Kampfe zwischen gesetzgebenden Factoren erworben werden, sie immer mit Dornen durchflochten seien. Wenn aber die Aeußerung den Sinn haben solle, daß das Haus den Antrag seiner Budgetcommission nicht durchzusetzen vermöchte, so müsse er sehr entschieden widersprechen, denn das Haus werde das gute, klare Recht auf seiner Seite haben.

Eine nochmalige commissarische Berathung unter Zuziehung der Justizcommission halte er nicht für erforderlich. Der Vorsitzende der Budgetcommission, Herr Geheimerath Knies, sei bekanntlich nicht nur Nationalökonom, sondern zugleich Jurist, und auch er, Redner, habe eine umfassende staatsrechtliche Vorbildung und Erfahrung hinter sich. Uebrigens sei auch im andern Hause der fragliche Antrag nicht commissarisch behandelt worden. Die Verhandlung im Plenum dürfte die Folge haben, daß die zweite Kammer ihren Antrag auf sich beruhen lasse bis zur Berathung des Etatsgesetzes. Wolle sie aber einen Conflict hervorrufen, so werde sie auch die Verantwortung hiefür zu tragen haben. Er befürchte übrigens einen Conflict deßhalb nicht, weil alle betheiligten Factoren durchaus nicht in Conflictsstimmung seien, weder die beiden Kammern — trotz des zu weitgehender Kritik geeigneten Standpunktes eines Theiles des andern hohen Hauses — noch die Regierung, noch die Bevölkerung. Es sei dies die allergünstigste Zeit, um tiefgreifende Principienfragen ohne Erregung und in sachgemäßer Weise zu erledigen.

Freiherr v. Marschall bestreitet dem Präsidenten des Großh. Finanzministeriums die Befugniß, auf die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit Einfluß zu üben. Auch er lasse sich nicht drängen; die erste Kammer sei an der langen Dauer dieses Landtags gewiß nicht schuld. Wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen habe, daß auch die zweite Kammer ihren Antrag nicht commissarisch behandelte, so bitte er, hier nicht in denselben Fehler zu verfallen. Niemals sei in diesem Hause eine so wichtige Verfassungsfrage durch eine andere Commission berathen worden als durch die staatsrechtliche. Sein Antrag bezwecke, die Sache auf den üblichen Weg zu verweisen und es dem Hause zu ersparen, daß dieselbe im Plenum zur öffentlichen Schaustellung gelange und ein Majoritätsbeschluß gefaßt werde, dem eine beträchtliche Minorität entgegenstehe, während mit Hilfe seines Vorschlags beinahe volle Einstimmigkeit erzielt werden könne. Den Herrn Geheimerath Knies ermahne er ebenfalls zu politischer Klugheit, welche hier darin bestehe, die Sache nicht über's Knie abzubrechen. Wenn auch die Juristen sich klar seien, so möge man doch auf die übrigen Mitglieder Rücksicht nehmen, an welche man nicht die gleiche Anforderung stellen könne.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst glaubt nicht, daß der von dem Herrn Vorredner vorgeschlagene Weg zu einem einstimmigen Beschluß führen werde. Die Debatte der öffentlichen Schaustellung zu entziehen, sei weder nöthig noch zulässig; Diejenigen, welche nicht der vereinigten Commission angehörten, würden es für ihre geschworene Pflicht halten, ihre Ueberzeugung im Plenum geltend zu machen. Er lasse sich ebenfalls nicht drängen; das thue aber auch die Großh. Regierung nicht, sondern sie bringe nur das Interesse des Landes an der baldigen Erlassung des Finanzgesetzes zur Geltung, und zwar keineswegs in einer in die Befugnisse dieses Hauses eingreifenden Form. Es frage sich, ob dieses allgemeine Interesse oder das einer gründlicheren Berathung dieses speciellen Falles in der Justizcommission den Vorzug verdiene. Er müsse sich entschieden für die erstere Alternative aussprechen, zumal die zweite zu einem andern Resultate als die sofortige Behandlung im Plenum doch nicht führen würde.

Geheimerath Dr. Knies: Zu der von Freiherrn v. Marschall ausgesprochenen Warnung liege kein Anlaß vor, da die Sache hier einer sorgfältigen commissarischen Erörterung unterzogen worden sei, während dies in der zweiten Kammer nicht geschah. Uebrigens sei, obgleich eine Frage von einschneidender Wichtigkeit vorliege, das für dieses Haus entscheidende Moment durchaus nicht verwickelter Natur. Er habe schon oft bedauert, daß die erste Kammer in Budgetsachen nur Ja und Nein zu sagen habe, aber sie habe sich immer innerhalb dieser verfassungsmäßigen Schranken gehalten; wenn sie jetzt ihre wirklichen Rechte wahre, so thue sie damit nur ihre Schuldigkeit.

Freiherr Ernst August v. Göler ist überrascht, daß der Antrag v. Marschall solchen Widerstand findet. Hätte er dies erwarten können, so würde er sich auf § 21 der Geschäftsordnung berufen haben, wonach der Commissions-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bericht drei Tage vor der Berathung in den Händen der Mitglieder sein müsse.

Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann macht den Vorredner darauf aufmerksam, daß § 21 die Worte „in der Regel" enthalte. In der Sache selbst hält Redner den in dem Bericht der Budgetcommission vorgeschlagenen Weg für allein geeignet, einen Conflict zu vermeiden, indem man dem Beschlusse des hohen anderen Hauses die Auslegung gebe, daß derselbe die Bewilligung der Position verbunden mit einer Resolution enthalte. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergebe sich nicht nur aus der Behandlung der Sache im Plenum der zweiten Kammer, sondern auch aus der Art der hierher gelangten Mittheilung, welche in zwei Schriftstücken bestehe, von welchen das eine die Annahme der Position ohne jeden Zusatz, das andere die daran angeknüpfte Resolution enthalte.

Graf v. Berlichingen: Wenn die Behandlung seitens des anderen hohen Hauses unrichtig gewesen, dann hätte die diesseitige Budgetcommission sich gar nicht darauf einlassen sollen. Für ihn handle es sich um drei Fragen, auf welche er bisher noch keine genügende Auskunft erhalten habe: 1. habe die zweite Kammer das Recht, an die bewilligte Summe von 170,000 M. eine Bedingung zu knüpfen? 2. Warum stehe die Bewilligung, nach dem die Regierung erklärt habe, dieselbe so nicht annehmen zu können, dennoch in der Mittheilung der zweiten Kammer? 3. Könne die erste Kammer die Summe bewilligen und die Bedingung streichen? Er werde gewiß jeden Eingriff in die Rechte der Krone sowohl als dieses Hauses bekämpfen, aber man könne es einem Laien nicht verdenken, wenn er noch nicht klar geworden sei. Man möge deßhalb die Beschlußfassung aussetzen bis nach Ostern; dann werde auch die staatsrechtliche Celebrität des Hauses, Herr Geheimerath Schulze, anwesend sein.

Freiherr Karl v. Göler: Die Minorität der Budgetcommission habe die Bewilligung und Bedingung als etwas Einheitliches aufgefaßt, so daß durch Nichtannahme der letzteren seitens der Großh. Regierung die Position hinfällig werde. Man sei übrigens materiell mit dem Antrage der zweiten Kammer nicht einverstanden gewesen und habe die Aussetzung der Berathung für erforderlich gehalten, um völlige Klarheit zu schaffen.

Geheimerath Dr. Knies ertheilt auf die Fragen des Grafen v. Berlichingen folgende Antwort: ad 1 die zweite Kammer könne Voraussetzungen für ihre Bewilligungen aufstellen, insbesondere dann, wenn die Regierung damit einverstanden sei, keineswegs aber solche, deren Inhalt gegen den bestehenden Rechtszustand verstoße, ad 2 die Bewilligung bestehe zu Recht, weil sie als solche hierher mitgetheilt sei; die angehängte Bedingung dagegen sei unzulässig, ad 3 die erste Kammer habe hiernach nur die Summe zu bewilligen und könne von der Bedingung ganz absehen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Geheimen Hofraths Dr. v. Holst und einem Schlußwort des Berichterstatters bringt der Präsident den Antrag des Freiherrn v. Marschall zur Abstimmung, welche dessen Ablehnung ergibt.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Diskussion über den Antrag der Budgetcommission.

Auf den Vorschlag des Geheimen Hofraths v. Holst beschließt jedoch das Haus, der vorgerückten Stunde halber (es ist inzwischen 2 Uhr Nachmittags geworden) eine Unterbrechung der Sitzung bis Abends 5 Uhr eintreten zu lassen.

Die Sitzung wird hiernach auf 3 Stunden unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung derselben ergreift zunächst das Wort der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geheimerath Ellstätter:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich möchte zunächst Veranlassung nehmen, die Stellung der Großh. Regierung zu dem Antrage Ihrer verehrlichen Budgetcommission zu bezeichnen. Die Großh. Regierung ist mit dem Antrage einverstanden und bittet Sie, demselben Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Was den Inhalt dieses Antrages betrifft, so werde ich nicht nöthig haben, mich so weit auf die Materie einzulassen, daß ich auf das Remunerationswesen im Allgemeinen zu sprechen komme, oder daß ich die Begründung für die Forderung der Großh. Regierung wiederhole und das bestätige, was darüber Ihre verehrliche Commission in ihrem Berichte vorgetragen hat; ich glaube damit zuwarten zu können, bis von irgend einer Seite gegen die Begründung der Großh. Regierung ein Anstand erhoben wird. Was uns zunächst beschäftigt, ist der Inhalt des Antrages, welcher in der zweiten Kammer von den Abgeordneten Edelmann, Lohr und Genossen gestellt worden ist und welcher dort Annahme gefunden hat. Ich habe, als jener Antrag während der Sitzung gestellt wurde, sofort Veranlassung genommen, namens der Großh. Regierung denselben als unannehmbar zu bezeichen, und zwar sowohl in formeller als in sachlicher Beziehung.

Was die formelle Unzulässigkeit des Antrages betrifft (ich habe damals nur meine persönliche Meinung aussprechen können, während ich heute den Standpunkt der Großh. Regierung vertrete), so habe ich geglaubt, daß das Budget nichts anderes enthalten könne, als eine Bewilligung, die sich in Ziffern ausspricht, aber keine gesetz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geberischen Acte enthält. Die Gesetzgebung wird ja bei uns verfassungsmäßig von dem Großherzog mit den beiden Kammern geübt; jeder Factor hat die gleiche Berechtigung und zu jedem Gesetz müssen diese drei Factoren übereinstimmen. Nur in Bezug auf die Finanzgesetze kennt unsere Verfassung ein Vorrecht der zweiten Kammer, indem sie bestimmt, daß diese Gesetze zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden müssen und daß sie von der andern Kammer nur ohne alle Aenderungen angenommen oder abgelehnt werden können. Das ist ein sehr weitgehendes Vorrecht, aber um so mehr ist es nothwendig, dasselbe auf den Gegenstand, für den es gegeben ist, zu beschränken. Die zweite Kammer hat ja unzweifelhaft das Recht, eine Anforderung der Großh. Regierung vollständig abzulehnen, oder aber sie in einem geringeren Betrage, als dem angeforderten, zu bewilligen; sie hat auch das Recht, wie ich glaube, ihrer Bewilligung Bedingungen beizufügen, d. h. ihre Bewilligung bedingt auszusprechen, sie nur für den Fall als eingetreten zu betrachten, daß eine gewisse künftige Thatsache eintreten wird, so daß, wenn letztere nicht eintritt, die Bewilligung eben nicht ertheilt ist. Stimmt die Großh. Regierung der Bedingung zu, so ist die Bewilligung in solch' bedingter Weise ertheilt. Solcher Bewilligungen haben wir viele im Budget unter der Rubrik „künftig wegfallend"; ferner erwähne ich beispielsweise die Bewilligung für den Neubau einer Entbindungsanstalt in Heidelberg, welche von einer Leistung seitens der dortigen Stadtgemeinde abhängig gemacht wurde, sowie die Bewilligung von einer Million für die Erbauung der Höllenthalbahn, welche nur ertheilt ist unter der Bedingung, daß auf diesem Landtage ein Gesetz hierüber zu Stande kommt.

Etwas anderes aber ist es, wenn der Bewilligung, welche die zweite Kammer zu geben geneigt ist, ein gesetzgeberischer Act beigefügt wird. Dies kann meines Erachtens die zweite Kammer nicht thun. Dadurch würde ein Präcedens geschaffen, das meines Erachtens eine Regierung, sie mag zusammengesetzt sein wie sie wolle, niemals zugeben kann. Es würde solchergestalt durch die zweite Kammer einseitig der bestehende Rechtszustand abgeändert, die unbestrittene Zuständigkeit der beiden andern gesetzgebenden Factoren in der Weise alterirt werden können, daß eben die Großh. Regierung und die erste Kammer nur in der Lage wären, entweder diesen Bedingungen sich zu unterwerfen, oder aber einen Verfassungsconflict herbeizuführen, d. h. auf das Finanzgesetz zu verzichten. Ein solcher thatsächlicher Zustand ist gar nicht haltbar. Ich will nicht auf einzelne Fälle eingehen, um Ihnen nachzuweisen, daß hierdurch alle und jede Regierungsrechte beeinträchtigt und die bestehenden Gesetze einseitig geändert werden könnten. Es ist vielleicht später Gelegenheit, dies im Einzelnen zu erörtern; ich möchte aber nicht diese formelle Frage zu sehr zuspitzen, schon deßwegen nicht, weil ich der Ueberzeugung bin, daß das andere Haus nicht die Absicht gehabt hat, irgendwie in das Gesetzgebungsrecht der andern Factoren eingreifen zu wollen, daß es den ganzen Antrag nur nach der materiellen Seite hin erwogen hat und daß eine Verfassungsfrage nicht eigentlich aufgeworfen worden ist.

Der Antrag, um den es sich hier handelt, enthält drei Punkte, welche meinerseits schon als sachlich unannehmbar bezeichnet worden sind, und ich muß mir allerdings gestatten, dieselben näher zu beleuchten, obgleich Ihre verehrliche Commission die Meinung ausgesprochen hat, daß es überflüssig erscheine, in die Materie der Sache einzugehen, weil der Antrag schon formell nicht statthaft sei. Ich glaube aber doch, daß man sich der Erwägung auch des Materiellen nicht entziehen kann, weil man dabei finden wird, daß der Antrag auch seinem materiellen Inhalte nach in die Regierungsrechte einzugreifen geeignet wäre. Der Antrag enthält drei Directiven, möchte ich sagen, für die Großh. Regierung. Es wird zunächst festgestellt, daß die Remunerationen nur für gewisse Staatsdienerklassen bestimmt sein sollen, daß diejenigen Staatsdiener der Eisenbahnverwaltung, welche eine Durchschnittsbesoldung von 2900 Mark oder weniger beziehen, an den Remunerationen theilnehmen sollen, diejenigen, die eine höhere Durchschnittsbesoldung beziehen, nicht. Gegen diesen Punkt ist einzuwenden, daß er mit dem von der Großh. Regierung vorgeschlagenen und von der zweiten Kammer auch adoptirten Systeme nicht im Einklange steht, wonach die Remunerationen nach Maßgabe der finanziellen Erträgnisse der Staatseisenbahnen vertheilt werden sollen. Mit diesem Tantièmensystem, wie ich es bezeichnen will, ist es nicht verträglich, daß man diejenigen Beamten von der Theilnahme an der Remuneration ausschließt, welche vorzugsweise durch ihre Dienststellung berufen sind, auf ein günstiges finanzielles Ergebniß der Eisenbahnen hinzuwirken. Es ist ja die Staatsbahnverwaltung mit einer Art von gewerblichem Unternehmen verglichen worden, und hat gewiß viel Aehnlichkeit mit einem solchen, weil man aus der Eisenbahn, abgesehen von dem eigentlich wirthschaftlichen Zweck, eben auch ein gewisses Maß von Einkünften erwirthschaften muß, um die Zinsen und eine mäßige Amortisation der Eisenbahnschuld herauszubringen. Also neben dem wirthschaftlichen und öffentlichen Zweck,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der mit dem Eisenbahnwesen erreicht werden soll, ist auch deren ökonomischer Erfolg ein sehr wichtiger, und darum empfiehlt es sich sehr wohl, die Förderung dieser ökonomischen Interessen mit dem Interesse der Bediensteten in Verbindung zu setzen. Wenn man aber das will, ist es meines Erachtens nicht richtig gehandelt, einen Theil des Beamtenthums, der beim Geschäfte mitwirkt, von diesem Erfolg und der Betheiligung daran ausschließen zu wollen. Es wird keinem Betriebsunternehmer einfallen, wenn er gewohnt ist, sein finanzielles Interesse dadurch zu fördern, daß er seinen Untergebenen eine Tantième bewilligt, die höheren Bediensteten (Prokuristen, Geschäftsführer u. s. w.) davon auszuschließen und lediglich die sogen. Handarbeiter zu berücksichtigen. Das steht im Widerspruch zu dem System, das man eben erst gebilligt hat.

Der Antrag ist auch insofern nicht vollständig erwogen, als er Inkongruenz schafft gegenüber allen übrigen Beamten. Seit wir eine Verfassung haben, ist in jedem Finanzgesetz ein Remunerationsfond ausgeworfen worden aus den Ersparnissen an den Besoldungen und Gehalten. An diesen Ersparnissen nehmen sämmtliche Beamte Theil. Es lautet der betreffende Passus, der sich Wort für Wort in jedem unserer Finanzgesetze findet, dahin, daß aus den Ersparnissen des Besoldungsetats Remunerationen für diejenigen Beamten bewilligt werden sollen, welche sich durch besondere Thätigkeit im Dienst ausgezeichnet haben.

Es ist nun nicht einzusehen, warum Beamte der Eisenbahnverwaltung schlechter gestellt sein sollen, als die übrigen Beamten in der Staatsverwaltung: das geht meines Erachtens nicht an.

Die zweite Directive lautet dahin, daß ein anderer Maßstab der Belohnung gefunden werden soll für die nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten; sie sollen das $1^1/_2$fache von dem erhalten, was die Staatsdiener bekommen. Was diesen Punkt betrifft, so hat schon die Budgetcommission der zweiten Kammer den Wunsch ausgedrückt, daß die Unterbeamten verhältnißmäßig besser bedacht werden sollen, als die höheren Beamten. Die Großh. Regierung hat sich damit vollkommen einverstanden erklärt, da bei ihr niemals eine andere Absicht bestanden hat, als die, die Remuneration derart zu vertheilen, daß verhältnißmäßig mehr nach unten entfällt, als nach oben. Allein in dem Beschlusse der zweiten Kammer wird eine Norm getroffen für die Verwendung des Remunerationsfonds, wenn — ich komme damit auf den dritten Punkt, der im Antrage zum Ausdruck gelangt ist — bestimmt wird, daß von der Remuneration nur Diejenigen ausgeschlossen werden dürfen, gegen welche in den beiden vorhergegangenen Jahren eine Disciplinarstrafe ausgesprochen worden ist, so glaube ich, daß in diesen beiden Punkten ein Eingriff in die Administrativgewalt der Regierung enthalten ist — ein Eingriff, der von der Großh. Regierung nicht angenommen werden kann.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in diesen drei Punkten gewissermaßen ein Rechtsanspruch an die unteren Beamten gegenüber der vorgesetzten Behörde auf Remuneration ertheilt wird, und das, glaube ich, fällt außerhalb dessen, was den Ständen zusteht, es enthält eine Aenderung des Rechtszustandes, den gegenwärtig die Administrativgewalt für sich in Anspruch nimmt. Wenn je etwas ein Regierungsrecht ist, so ist es das, über die Mittel, welche zu persönlichen Zwecken ausgeworfen werden, zu verfügen. Die Großh. Regierung hat das Recht ganz unbezweifelt, über die Mittel, die für Besoldungszulagen von den Ständen gewährt werden, nach ihrem Ermessen zu verfügen. Ebenso liegt es im Begriff eines Remunerationsfonds, daß derselbe nur zur freien Verfügung der Regierung bewilligt werden kann. Die letztere ist ja allein in der Lage, zu ermessen, wer sich im Dienste einer Belohnung würdig gemacht hat und wer nicht, sie kann also allein die richtige Auswahl treffen und den richtigen Betrag für jede einzelne Persönlichkeit bestimmen, und deswegen ist es bis jetzt noch Niemand eingefallen, der Regierung Mittel zu Remunerationszwecken zur Verfügung zu stellen, dabei aber vorzuschreiben, in welcher Weise diese Mittel verwendet werden müssen. Man kann Wünsche in dieser Beziehung äußern und die Regierung wird dieselben beachten, aber ich glaube, die freie Verfügung der Regierung einzuschränken geht schon der Disciplin wegen nicht; es würden dadurch die Rechte der Regierung in einer für den Dienst nicht vortheilhaften Weise beeinträchtigt werden. In der That ist auch bei den übrigen Verwaltungszweigen ein ähnliches Bestreben der zweiten Kammer nicht hervorgetreten. Ich will nur an die bereits bewilligten Remunerationsfonds für die Gendarmerie, das Zoll- und das Steueraufsichtspersonal erinnern, welchen keinerlei Beschränkung beigefügt worden ist. Wie kann es nun angehen, daß gerade bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung ein besonderes Recht eingeführt wird? Das scheint mir unter allen Umständen eine solche Incongruenz in sich zu schließen, daß ich auch nach dieser Seite hin sagen muß, der Antrag ist nicht richtig erwogen worden.

Ich möchte nicht schließen, ohne eine Anfrage zu beantworten, die der Herr Graf v. Berlichingen heute früh gestellt hat, nämlich wie es denn nun mit dem Antrag der zweiten Kammer steht, nachdem die Großh. Regierung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihn abgelehnt hat, und ob darnach die Genehmigung der Budgetposition als ertheilt zu betrachten ist. Ich bin allerdings der Meinung, daß die Position als genehmigt zu gelten hat. Die Großh. Regierung hat, wie schon erwähnt, sofort nachdem der Antrag im anderen Haus begründet worden war, ihre formellen und materiellen Bedenken dagegen geltend gemacht und erklärt, daß sie diesen Antrag nicht annehmen könne, und diese Erklärung hat sie kurz vor der Abstimmung wiederholt, nachdem der Abgeordnete v. Neubronn nochmals zu Gunsten des Antrags gesprochen hatte. Wenn nun ungeachtet dieser bestimmten Erklärung der Großh. Regierung das andere Haus in seiner Mehrheit den Antrag angenommen hat, so konnte und kann darin nichts anderes liegen, als die Genehmigung der Position und die Preisgebung des Antrages an die ordentliche gesetzgeberische Behandlung. Hätte die Großh. Regierung dem Antrage zugestimmt, so würde sie dadurch selbst ihre Anforderung dahin modifizirt haben, daß nur für die bestimmten Beamtenklassen und nach einem bestimmten Maßstabe die Verwendung der Mittel erfolgen solle. Nachdem aber die Großh. Regierung diesen Antrag verworfen hatte, so konnte die Mehrheit, wenn sie mit dieser Auffassung nicht einverstanden war und die Bedingung, die sie beizufügen beabsichtigte, als unumgängliche Voraussetzung für die Bewilligung der Summe betrachten wollte, nichts anderes thun, als die Verwerfung der Regierungsforderung aussprechen. Sie hat aber das nicht gethan. Eine allgemeine Uebereinstimmung war ganz ersichtlich darin vorhanden, daß dem zahlreichen Personal der Eisenbahnverwaltung die gewohnte Remuneration auch für die Folge zu Theil werden solle; nur wollte man mehr geben und die Art der Vertheilung nach einem andern System einrichten. Wir dürfen nicht vergessen, daß von derselben Partei, welcher der Abgeordnete Edelmann angehört, ein anderer Antrag gestellt wurde, der Antrag Fischer und Gen., welcher dahin ging, nur die ursprüngliche Regierungsforderung zu genehmigen, aber ohne Beschränkung im Sinne des Antrags Edelmann.

Darin war man also auf allen Seiten des Hauses einig, daß Remunerationen an das Eisenbahnpersonal gewährt werden sollen. Wenn nun bei solcher Lage der Sache die Forderung der Großh. Regierung genehmigt worden ist mit der Maßgabe, daß in materieller Beziehung gewisse Directiven gegeben sein sollen, so heißt das nichts anderes, als: die Genehmigung ist ausgesprochen, aber es wird derselben die Resolution beigefügt, so und so soll es mit den bewilligten Mitteln gehalten werden. Mit dieser Auffassung stimmt auch die Behandlung überein, die das Bureau der zweiten Kammer der Sache hat angedeihen lassen, wie heute früh schon erwähnt worden ist.

Ich habe nun ausführen müssen, daß die bezeichnete Resolution für die Großh. Regierung nicht annehmbar ist, da dieselbe Incongruenzen in sich schließt im Vergleich mit dem übrigen Beamtenpersonal, daß die Vorschriften, die hier gemacht werden wollen, mit anerkannten Regierungsbefugnissen nicht harmoniren und daß die Großh. Regierung auf solche Befugnisse aus dienstlichen Gründen nicht verzichten kann. Ich will hinzufügen, daß diese Vorschriften schließlich auch gar nichts nützen würden, denn die Großh. Regierung hat eine Reihe anderer Befugnisse, die sie frei ausüben kann, insbesondere in Bezug auf Besoldung, Pensionirung und Versetzung, so daß die Schranken, die ihr hier in den Weg gelegt werden sollen, keine Bedeutung haben. Es wird sich daher empfehlen, wenn dieses Haus der Resolution nicht zustimmt.

Bei Berathung des Etatgesetzes wird ja auch das Remunerationswesen seine Behandlung finden. Das wird der richtige Ort sein, wo man über die Befugnisse zu sprechen hat, die in dieser Beziehung der Großh. Regierung zustehen sollen; allein die Großh. Regierung wird auch dort vielleicht den Standpunkt einnehmen müssen, daß zwar den Kammern anheimzustellen sei, ob sie der Regierung Remunerationsfonds zur Verfügung stellen wollen, daß aber die Vertheilung der bewilligten Mittel wesentlich in die Sphäre der Regierungsbefugnisse fallen müsse.

Ich glaube mit dieser kurzen Ausführung Ihnen dargethan zu haben, daß der Antrag der zweiten Kammer formell unzulässig ist und daß er auch sachlich für die Großh. Regierung nicht annehmbar erscheinen kann. Ich beschränke mich hierauf und bitte nochmals, dem Antrag Ihrer verehrlichen Commission zuzustimmen.

Freiherr v. Marschall bemerkt zunächst gegenüber Geheimen Hofrath Holst, daß er, Redner, eine Discussion der Sache im Plenum nicht scheue, aber allerdings für geeigneter gehalten hätte, wenn die eingehendere Erörterung derselben der Commission überlassen worden wäre.

Gegenüber der Mahnung des Präsidenten Schwarzmann, daß man einen Verfassungsconflict vermeiden solle, macht Redner darauf aufmerksam, daß er es gewesen sei, welcher davor gewarnt habe, der zweiten Kammer ein verfassungswidriges Vorgehen vorzuwerfen.

Nach Allem, was bisher vorgebracht worden, halte er für nöthig, den thatsächlichen Sachverhalt richtig zu stellen: Es handle sich nicht um zwei Willensakte des andern Hauses, sondern um einen einheitlichen Beschluß durch welchen mit einer Bewilligung eine Zweckbestimmung ver-

bunden wurde. Aus der Form, in welcher dieser Beschluß von dem Bureau oder vielleicht von den Schreibern der zweiten Kammer gefaßt worden sei, könne ein gegentheiliges Argument nicht geschöpft werden.

Es frage sich nun, ob eine derartige Zweckbestimmung zulässig sei. Unser Budgetrecht gebe hierüber keine Auskunft. Nach dem Wortlaut der Verfassung hätten die Stände nur das Recht, Steuern zu bewilligen, nicht aber detaillirte Ausgaben festzustellen. Die letztere Befugniß beruhe eigentlich nur auf Gewohnheitsrecht. Erst die seit 1848 ereichteten Verfassungen, so insbesondere die oldenburgische, hätten ein Ausgabebewilligungsrecht der Stände eingeführt und dabei bestimmt, daß den Bewilligungen keine Bedingung angefügt werden dürfe, welche nicht die Art der Verwendung betreffe. Um eine andere Bedingung handle es sich aber auch im vorliegenden Falle nicht. Er stimme mit dem Präsidenten des Großh. Finanzministeriums und Geheimerath Knies darin überein, daß keine Bedingung beigefügt werden dürfe, die mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch stehe. Aber es seien bis jetzt keine Argumente dafür vorgebracht, daß letzteres hier der Fall.

Der Herr Finanzminister habe gesagt, der Antrag der zweiten Kammer alterire den bestehenden Rechtszustand. Welcher Rechtszustand herrschte denn bis jetzt in Bezug auf das Remunerationswesen? Die reine Willkür, keine einzige gesetzliche Bestimmung. Es seien nur jeweils im Budget Remunerationsfonds bewilligt worden. Er wolle sich kein abschließendes Urtheil erlauben, aber letzteres spreche doch gewiß dafür, daß es sich um eine reine Budgetsache handle. Wenn der Herr Finanzminister behaupte, daß bisher noch kein ähnlicher Fall vorgekommen sei, so erinnere er nur an die Position für Stipendien an Studirende der Theologie in Heidelberg, welche nur mit dem Beisatze bewilligt worden sei, daß die Stipendiaten sich verpflichten müßten, später eine gewisse Zeit im Dienste der badischen Landeskirche ihren Beruf auszuüben.

Wenn aber die zweite Kammer in der That eine verfassungswidrige Zweckbestimmung beigefügt habe, so sei es doch keineswegs die Aufgabe der ersten Kammer, die Bewilligung zu theilen und das der Großh Regierung Genehme zu bewilligen, das Andere aber einfach bei Seite zu werfen. Nach seiner Ansicht sei es dann eben so verfassungswidrig, die Forderung ohne weiteres zu bewilligen. Im Civilrecht hebe die unzulässige Bedingung das ganze Rechtsgeschäft auf; er wolle nicht behaupten, daß dieser Grundsatz in gleicher Weise auf das öffentliche Recht Anwendung finde, aber jedenfalls stehe es ohne Präcedenzfall da, daß an Stelle der Zweckbestimmung des einen gesetzgebenden Factors von dem andern etwas ganz anderes substituirt werde. Die zweite Kammer werde einen derartigen Beschluß nicht so hingehen lassen.

Was das Materielle der Frage betreffe, so werde dieser Zwischenfall wenigstens das eine günstige Ergebniß haben, daß er der Anfang vom Ende des Remunerationswesens sein werde. Für die höheren Beamten seien Belohnungen der Natur der Sache nach ungeeignet und den niederen Bediensteten solle man lieber Zulage geben.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst entgegnet zunächst persönlich, er habe selbstredend angenommen, daß der Herr Vorredner lediglich aus sachlichen Gründen eine eingehende Verhandlung im Plenum vermieden wissen wollte.

Zur Sache übergehend, bezeichnet Redner als die unverrückbare Basis der vorliegenden Frage die Thatsache, daß die Großh. Regierung eine Position für Remuneration bestimmter Dienerklassen eingestellt habe. Eine genaue Prüfung der von der zweiten Kammer beigefügten Bedingung aber zeige, daß dieselbe den Begriff der Remuneration beseitige, indem sie eine nach festen Grundsätzen geregelte Erhöhung des Diensteinkommens involvire. Derartiges einer Budgetverwilligung anzuhängen, sei die zweite Kammer entschieden nicht befugt. Hier handle es sich gar nicht um eine Bedingung, d. h. um die Abhängigmachung der Bewilligung von dem Eintritt einer zukünftigen Thatsache, sondern um eine dispositive Festsetzung, welche nur der Form nach als Bedingung sich darstelle. Die im Budget 1878/79 bedingt bewilligte Position für Stipendien an Theologen sei mit der hier vorliegenden nicht zu vergleichen; abgesehen davon, daß damals die Großh. Regierung zugestimmt habe, handle es sich dort um eine thatsächliche Voraussetzung des Stipendienempfangs, nicht aber um eine organische Festsetzung, wie hier. Die Befugniß zur Beisetzung von Bedingungen zugleich mit dem Ausgabebewilligungsrecht überhaupt aus dem Gewohnheitsrecht abzuleiten gehe nicht an, denn die detaillirte Ausgabebewilligung sei durch die Verfassung den Ständen zugestanden, wie sich schon aus dem Worte „Finanzgesetz“ sowie aus der Bestimmung, daß die erste Kammer das Budget nur im Ganzen annehmen könne, zur Genüge ergebe.

Mit Recht sei auch auf das bevorstehende Etatsgesetz hingewiesen worden; wenn bei Berathung des letzteren beide Kammern die jetzt von dem hohen andern Hause angestrebten Grundsätze bezüglich der Vertheilung der Remunerationen einig wären, so würden ihre Beschlüsse doch nicht gegen den Widerspruch der Großh. Regierung zur

Durchführung gelangen können; um so weniger könne es angehen, daß nun hier die zweite Kammer für sich allein die Entscheidung haben solle.

Redner verweist auf Vorgänge in älteren Verfassungsstaaten, insbesondere England und den Vereinigten Staaten, wo die Parlamente zu Zeiten geradezu systematisch und mala fide der Regierung derartige Bedingungen (sog. rhigters) im Anschlusse an das Budget auferlegt hätten. Eine derartige Tendenz stehe ja hier absolut nicht in Frage, aber man dürfe keinen Präcedenzfall schaffen.

Was die Theilung des Beschlusses des andern Hauses betreffe, so liege die Sache nicht ganz so, wie der Vorredner ausgeführt habe. Die civilrechtlichen Grundsätze böten keine Analogie. Im öffentlichen Recht habe man einen ganz andern Standpunkt einzunehmen, denjenigen, der auch in England und Amerika ausschlaggebend sei, daß Alles, was gegen das Grundgesetz des Staates, gegen die Verfassung verstößt, eo ipso hinfällig sei.

Dieser Fundamentalsatz, auf den vorliegenden Fall angewendet, müsse mit Nothwendigkeit dazu führen, daß das hohe Haus Act nehme von dem, was allein rechtliche Existenz habe und ihm in aller Form zugegangen sei, das Uebrige aber für unannehmbar erkläre. Selbst die Zustimmung der Regierung würde für die erste Kammer nicht maßgebend sein, die letztere müßte sich auch dann die Befugniß vorbehalten, über derartige Detailbestimmungen selbständig zu beschließen. Einen andern Standpunkt dürfe das hohe Haus gar nicht einnehmen, selbst um des lieben Friedens willen nicht. Er sei zwar der Ueberzeugung, daß die zweite Kammer die Sache nicht so schwer nehmen werde; aber auch wenn der allerschärfste Conflict daraus entstehen würde, so dürften demselben die Mitglieder dieses hohen Hauses nicht ausweichen, denn es sei, wie er bereits hervorgehoben, ihre geschworene Pflicht, an ihrer Ueberzeugung und an der Verfassung festzuhalten.

In neuerer Zeit sei vielfach betont worden, daß eine parlamentarische Regierung für unsere Verhältnisse nicht passe, und auch er, Redner, huldige dieser Anschauung. Wenn aber dieser Beschluß, wie er hier vorliege, zu Recht bestände, so würde derselbe in seiner Consequenz nicht nur zum Parlamentarismus, sondern zur reinen Dictatur der zweiten Kammer gegenüber der Regierung und der ersten Kammer führen.

Es liege ihm natürlich, wie aus seinen früheren Ausführungen hervorgehe, völlig fern, etwas Verletzendes gegen das hohe andere Haus aussprechen zu wollen, aber auf die principielle Tragweite des Beschlusses müsse denn doch hingewiesen werden. Bei allen Positionen ließen sich derartige Bedingungen anknüpfen, man könnte in aufgeregten Zeiten den weitgehendsten Gebrauch davon machen und auf diesem Wege der Regierung alle und jede Gewalt entwinden. Gegenwärtig lebten wir in vollster Ruhe, Niemand wünsche einen Conflict und deßhalb sei der gegenwärtige Moment der geeignetste, eine solche principielle Frage zur Entscheidung zu bringen.

Geheimerath Dr. Knies: Die Argumentation des Herrn v. Marschall aus der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten sei für uns nicht anwendbar. Zu seiner Befriedigung habe derselbe übrigens anerkannt, daß eine mit einer Budgetposition in Verbindung gebrachte Bedingung nicht im Widerspruch stehen dürfe mit rechtlich feststehenden Ordnungen. Nun appellire er aber an alle Mitglieder des Hauses, ob nicht immer bei Fragen, welche die Einkommensverhältnisse der Beamten berührten, die erste Kammer das Recht hatte, mitzusprechen. Hier aber würde dieselbe ganz bei Seite gestellt sein, was, wie der Vorredner richtig ausgeführt habe, über den Parlamentarismus noch hinaus gehe. Welche Organisation, so frage er, würde Stand halten, wenn dieser Weg möglich und zulässig wäre? Man müsse deßhalb dem vorliegenden Beschlusse principiell entgegentreten und es sei nur befremdend, daß die Rechte dieses Hauses gegen Mitglieder desselben vertheidigt werden müßten.

Wenn durch das Etatgesetz eine neue Ordnung bezüglich des Remunerationswesens geschaffen werden solle, so sei damit nicht gesagt, daß das bisherige Verfahren regellos war; vielmehr gehe gerade daraus, daß ein neues Gesetz nöthig falle, hervor, daß es sich um eine Materie handle, die in den Bereich der Gesetzgebung falle.

Daß Freiherr v. Marschall die Mittheilung der zweiten Kammer auf die Schreiber derselben zurückführe, könne er nicht billigen. Auch auf die Absicht, die aus den Verhandlungen des andern Hauses hervorgehe, dürfe man nicht recurriren, da hierüber nur Zeitungsberichte vorlägen, die man auch in andern Fällen nicht als vollbeweisend angesehen habe. Die erste Kammer könne sich nur an das ihr offiziell zugekommene Document halten.

Freiherr v. Rüdt: Es entspreche nicht dem Gewohnheitsrechte, Bedingungen an die Bewilligung von Budgetposten zu knüpfen, wenigstens nicht ohne Zustimmung der Regierung. Da zudem die von der zweiten Kammer einseitig getroffene Verfügung Sache der Gesetzgebung sei, so erachte er es für seine Pflicht, für die Rechte dieses

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hohen Hauses sowohl als auch für die der Regierungsgewalt einzustehen.

Dem Etatgesetz werde vorzubehalten sein, über die künftige Gestaltung des Remunerationswesens, welche ja dermalen Manches zu wünschen übrig lasse, Bestimmungen zu treffen.

Inzwischen wolle er nicht daran Theil nehmen, einen Präcedenzfall zum Nachtheil der ersten Kammer zu schaffen, und stimme daher für den Antrag der Budgetcommission, da zudem ein anderer gar nicht vorliege.

Freiherr v. Marschall: Er habe auf die neueren Verfassungen nur hingewiesen, um zu zeigen, welches wohl die gemeine Rechtsanschauung in Deutschland sei, zumal es sich hier um Gewohnheitsrecht handle.

Die Ausführung des Herrn Geheimen Hofraths v. Holst im Eingange seines Vortrags, wonach die zweite Kammer eigentlich gar keine Remuneration bewilligt hätte, unterstütze seine, Redners, Argumente; wenn es sich so verhalte, so könne dieses Haus den Remunerationsfond auch nicht wieder einsetzen, so wenig als dasselbe statt einer von der zweiten Kammer bewilligten Klinik z. B. eine Sternwarte substituiren könne. Die Großh. Regierung müsse einfach, wenn sie die Bedingung nicht wolle, auch die bewilligte Summe ablehnen.

Das von Geheime Hofrath v. Holst gebrauchte Wort Dictatur sei eine Uebertreibung und werde nicht versöhnlich wirken. Die Argumentation dieses Redners in Bezug darauf, daß der in Frage stehende Beschluß eine organisatorische Aenderung enthalte, habe gerade da aufgehört, wo sie hätte anfangen sollen.

Geheimer Hofrath v. Holst: Freiherr v. Marschall sei heute nicht glücklich mit seinen Vergleichen; ebensowenig wie die Budgetposition für Stipendien biete das Beispiel von der Klinik und der Sternwarte eine Analogie mit dem vorliegenden Falle dar, denn hier handle es sich nicht um die Substituirung einer ganz andern Sache, sondern um die Beseitigung eines verfassungswidrigen Zusatzes, während die Bewilligung selbst aufrecht erhalten bleibe. Damit, daß er die Verfassungswidrigkeit nachgewiesen, habe er genug gethan.

Geheimerath Grashof: Eine etwaige Unvollständigkeit des Berichts sei nicht auf Rechnung der Commission, sondern auf seine eigene zu setzen.

Uebrigens seien nach der sehr gründlichen Berathung im Plenum die im Berichte niedergelegten Erwägungen noch immer als ausschlaggebend anzusehen. Aus den Verhandlungen des hohen andern Hauses habe er allerdings gleich Herrn v. Marschall den Eindruck gewonnen, daß der dort gefaßte Beschluß ein einheitlicher war; dennoch aber bleibe nichts übrig, als das Unzulässige davon auszuscheiden.

Nach persönlichen Bemerkungen der Herren Geheime Hofrath v. Holst und Freiherr v. Marschall wurde zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Antrags der Budgetcommission ergab — worauf sodann das ganze Budget ohne weitere Discussion die Genehmigung des Hauses erhielt.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882 und 1883 Tit. V, VIII, IX, X, XII, XIII der Ausgabe und Tit. I, IV, V, VI der Einnahme, erstattet von Diffené,

Beilage Nr. 229.

Bei Tit. V der Ausgabe ist zu VII von der Budgetcommission beantragt, dem Beschluß der zweiten Kammer wonach der Besoldungsdurchschnittssatz der Oberförster von 3100 M. auf 3300 M. zu erhöhen und demgemäß der Betrag von 319,500 M. weiter jährlich in das Budget einzustellen sei, die Zustimmung zu ertheilen. Hierüber wird besonders abgestimmt und die beantragte Zustimmung von der Kammer ertheilt.

Bei Tit. I der Einnahme ergibt sich eine längere Discussion, indem Graf v. Berlichingen verschiedene auf die Forstverwaltung bezügliche Punkte zur Sprache bringt und seine desfallsigen Bedenken und Beschwerden geltend macht — insbesondere betreffend die Abgabe von Waldstreu wenn thunlich zu fixen Preisen, die Versteigerung des Holzes auf Baarzahlung statt der nachtheilig wirkenden Gewährung von Borgfristen, sodann das Mißverhältniß der Waldsteuer zum dermaligen Waldertrag in Folge der niedern Holzpreise und dadurch Schädigung der Waldbesitzer, endlich — obgleich nicht stricte hieher gehörig — bessere Controle hinsichtlich der Ausübung der Jagd ohne Jagdkarte.

Ihm erwidert Regierungscommissär Forstrath Krutina, in eingehendem Vortrag über die einzelnen Punkte Erläuterung gebend, die Bedenken und Beschwerden als nach den bestehenden Verhältnissen theils zur Zeit nicht wohl zu beseitigen, theils nicht begründet darstellend, theils — wie hinsichtlich der Jagd — als mehr und eigentlich in das Ressort des Ministeriums des Innern gehörig bezeichnend.

Nachdem sich noch Freiherr Ernst August v. Göler über die Nachtheile des Borgsystems beim Holzverkauf und über die im Verhältniß zu den gesunkenen Holzpreisen zu hohe Waldeinschätzung im Sinne des Grafen v. Ber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichingen ausgesprochen und Beide im gleichen Betreff wiederholt das Wort ergriffen, auch Forstrath Krutina jeweils entgegnend, den Standpunkt der Regierung und beziehungsweise Forstverwaltung nochmals vertreten und insbesondere das Steigen der Holzpreise seit der Einschätzung im Allgemeinen (im Durchschnitt um 50 Prozent) betont, wird der Gegenstand verlassen und, da die übrigen Titel keine Discussion veranlassen, schließlich das zur Berathung gestandene Budget von der Kammer genehmigt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. April 1882.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme der Herren Prälat Doll, Geheimerath Dr. Grashof, Ministerialrath Haas, Faller; weiter anwesend Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Turban, Herr Geheimerath Cron; später der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Herr Nokk, Herr Oberstaatsanwalt und Ministerialrath v. Neubronn, Herr Ministerialrath Buchenberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident theilt mit, daß ihr Fernbleiben entschuldigt haben die Herren: Prälat Doll, Freiherr v. Bodman, Geheimerath Dr. Grashof, Ministerialrath Haas und Faller.

Beilage Nr. 230—233 (ungedruckt).

Die eingelaufenen Mittheilungen der zweiten Kammer, betr.:

1. den Gesetzesentwurf „über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln“,
Beilage Nr. 234;
2. den Gesetzesentwurf „die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr.“,
Beilage Nr. 235,

werden an die hiefür bestellten Kommissionen verwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält Geheimerath Dr. Knies das Wort zu folgender persönlicher Bemerkung: Die Mittheilungen in der Presse über die Verhandlungen des hohen Hauses entsprechen erfahrungsgemäß nicht immer genau dem Inhalte der letzteren. Wenn man dies auch für gewöhnliche Fälle hingehen lassen könne, so halte er sich doch für verpflichtet, auf eine wahrheitswidrige Notiz

aufmerksam zu machen, welche ein größeres Blatt mit Bezug auf die Verhandlung über den Beschluß des hohen andern Hauses hinsichtlich der Remunerationen für die Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung gebracht habe. In dem Abendblatte der „Frankfurter Zeitung" vom 11. d. Mts. stehe nämlich wörtlich zu lesen:

„Es hat sich dieser Punkt zu einem Conflict mit der ersten Kammer zugespitzt, indem von einem in letzterer Körperschaft befindlichen Heidelberger Professor das Wort „kindische Streiche" über die zweite Kammer gefallen ist. Es wird auf Revocation dieser Invective gedrungen werden."

Da außer ihm, Redner, nur noch ein Heidelberger Professor, Herr Geheimerath Schulze, dem Hause angehöre, Letzterer aber der fraglichen Sitzung nicht angewohnt habe, so könne jene Notiz nur auf ihn, Redner, sich beziehen. Es sei jedoch Jedem, der die Verhandlung mitangehört, bekannt, daß er eine derartige Aeußerung nicht gethan habe. Vermuthlich sei die Notiz auf die mißverständliche Auffassung eines Satzes in der Rede des Herrn Geheimen Hofraths v. Holst zurückzuführen, welches ausweislich des Stenogramms von einem „kritischen Bedürfniß" der zweiten Kammer gesprochen habe. Redner glaubt constatiren zu dürfen, daß die ganze Verhandlung in durchaus achtungsvollem Tone gegenüber dem hohen andern Hause geführt wurde, und daß die Ansicht der der Majorität angehörigen Mitglieder dieses Hauses lediglich darin gipfelte, es habe die zweite Kammer in einem starken Eifer für die materielle Güte ihres Beschlusses die staatsrechtliche Verumständung übersehen.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst bestätigt die von dem Vorredner vorgenommene Correctur der fraglichen Zeitungsnotiz. Seine Worte, deren er sich noch ganz genau erinnere, hätten gelautet: „Jedermann wird zugeben müssen, daß bei einem sehr erheblichen Theil der zweiten Kammer in dieser Session ein gewisses kritisches Bedürfniß obgewaltet hat gegenüber der Großh. Regierung." Er habe trotz sachlich scharfer Kritik seiner ganzen Denkweise gemäß nur in hochachtungsvollem Tone gegenüber dem andern Hause gesprochen. Auch das Wort „Diktatur" sei von ihm, wie er schon in der letzten Sitzung in einer persönlichen Bemerkung näher ausgeführt habe, nur in dem Sinne gebraucht worden, daß das Prinzip, welches aus dem fraglichen Beschlusse abgeleitet werden könne, unter Umständen sehr weitgehende Consequenzen in sich schließe. Derartige Versehen der Presse, wie hier eines vorliege, seien schlechthin unentschuldbar; bevor sie solche gravirende Insulten berichte, habe sie die Pflicht, sich sorgfältig zu informiren. Vor kurzem sei ein ähnlicher, allerdings weniger folgenschwerer Irrthum unterlaufen, indem ein Blatt seine, Redners, Ausführungen unter dem Namen des Herrn Geheimeraths Schulze gebracht habe, welcher in der betreffenden Sitzung gar nicht zugegen gewesen sei.

Schließlich beklagt Redner, daß die erste Kammer nur einen Stenographen besitze, für welchen es eine physische Unmöglichkeit sei, stundenlangen Debatten genau zu folgen; er halte mindestens zwei Stenographen für erforderlich und hoffe, daß bis zur nächsten Session in dieser Beziehung bessere Vorsorge getroffen werde.

Nachdem auch der Präsident bestätigt, daß der Ausdruck „kindisch" oder „kindische Streiche" nicht gefallen, sondern von einem „kritischen Bedürfniß" gesprochen worden sei, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Dieselbe führt zur Berathung der von Seiner Großh. Hoheit dem Prinzen Karl von Baden erstatteten Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1878 und 1879 und über den Gesetzesentwurf „das Budget dieser Anstalten für 1882 und 1883 betr.",

Beilage Nr. 236.

Die Nachweisungen werden für gerechtfertigt erklärt und der Gesetzesentwurf in namentlicher Abstimmung angenommen, nachdem sich weder zu jenem noch zu diesem Jemand zum Worte gemeldet.

Es folgt die Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf „das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.", erstattet von Freiherrn v. Rüdt. Der Gesetzesentwurf wird nach kurzer Empfehlung durch den Berichterstatter in der Fassung der zweiten Kammer ohne Debatte einstimmig angenommen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Verhandlung über die Petitionen einer Anzahl Gemeinden, besonders aus den Amtsbezirken Wertheim, Tauberbischofsheim und Adelsheim, in Betreff der Gemeindeschäfereien. Die Wünsche der Petenten gehen übereinstimmend dahin, daß unter Abänderung des Art. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 (wonach die Zustimmung sämmtlicher Güterbesitzer erforderlich ist) die Errichtung einer Gemeindeschäferei gegen den Willen einzelner Güterbesitzer dann soll stattfinden können, wenn mindestens drei Viertheile sämmtlicher Besitzer des der Beweidung unterworfenen Geländes sich für die Errichtung erklären, die Zustimmenden drei Viertel der Steuerkapitalien dieses Geländes besitzen und außerdem die Staatsgenehmigung eingeholt worden ist.

Der von Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarz-

mann Namens der Petitionscommission erstattete und verlesene Bericht,

Beilage Nr. 238 (ungedruckt),

schlägt empfehlende Ueberweisung der Petitionen an die Großh. Staatsregierung vor.

Graf v. Berlichingen befürwortet den Commissionsantrag. Für ihn liege in dem Einkommen so vieler Petitionen eine gewisse Satisfaction, da er schon auf dem vorigen Landtage die Erlassung eines Schäfereigesetzes für nothwendig erklärt habe. Uebrigens sei dies eine sehr schwierige Aufgabe, welche nicht ohne vorherige eingehende Erhebungen in befriedigender Weise gelöst werden könne. Die Anschauungen der Petenten dürften hier nicht allein maßgebend sein; insbesondere sei deren Bezugnahme auf das Expropriationsgesetz ungerechtfertigt, denn bei dem vorwürfigen Gegenstande handle es sich nicht um ein öffentliches, sondern um ein reines Geldinteresse. Auch sei zu berücksichtigen, daß der Grundbesitz schon anderweit genügend belastet sei, namentlich durch unser Jagdgesetz, welches Redner wiederholt als der Verbesserung bedürftig bezeichnet. Die Petitionen beruhten wohl auch vielfach auf einem Mißverständnisse der angeführten Gesetzesbestimmung, welche die zustimmenden Güterbesitzer nicht hindere, auch gegen den Willen Einzelner eine gemeinschaftliche Schäferei zu errichten. Jedenfalls seien die von den Petenten selbst vorgeschlagenen Cautelen unerläßlich, um namentlich die kleinen Grundbesitzer, welche an der Sache geringes Interesse haben, zu schützen. Redner macht sodann einige weitere Vorschläge in Bezug auf den Inhalt des zu erlassenden Gesetzes. Er gibt zunächst zu erwägen, ob nicht auch einem einzelnen Schafhalter das Recht des Uebertriebs über fremde Grundstücke einzuräumen sei. Auf keinen Fall dürften Schafe in den Wald getrieben werden. Ferner werde nicht blos der Grundeigenthümer gegen den Schäfer, sondern auch dieser gegen Chicanen des ersteren gesetzlich zu schützen sein. Die Verpachtung der Schäferei seitens der Gemeinde müsse an den Meistbietenden geschehen, wobei letzterer allerdings die Befugniß zur Zurückweisung ungeeigneter Bewerber vorzubehalten sei. Das Gesetz habe festzustellen, was „Triebwege" seien, was unter „Treiben" und was unter „Weiden" der Schafe begriffen werden solle. Auch sei Vorsorge zu treffen, daß der Schäfer nicht bei jeder geringfügigen Beschädigung öffentlicher Wege Strafe erleide, sondern nur den Schaden zu ersetzen brauche. Endlich sei in das Gesetz ein kostenfreies Recursrecht gegen die Entscheidungen der unteren Behörden aufzunehmen.

Freiherr Ernst August v. Göler bestreitet, daß es sich hier ausschließlich um ein pekuniäres Interesse der betreffenden Gemeinden handle, die vorliegende Frage sei vielmehr von wesentlich volkswirthschaftlicher Bedeutung. In den letzten 10 Jahren habe die Zahl der Schafe in unserm Lande um 40,000 abgenommen. Da ein Ersatz durch Großvieh nicht stattfand, so wurde in den betreffenden Gemeinden bedeutend weniger Dünger producirt. Dadurch seien insbesondere die entlegeneren Gewanne heruntergekommen, welche jetzt vernachlässigt würden, während dieselben früher gegen geringe Vergütung an die Schäfer den Pferch erhielten. Allerdings habe in der bezeichneten Periode die Zahl der Ziegen um 30,000 zugenommen, allein dies könne als Zeichen einer steigenden Kultur um deswillen nicht angesehen werden, weil der Nutzen der Ziegen im Vergleich zu dem der Schafe ein sehr einseitiger sei. Redner erwähnt noch eines weiteren Vortheils der Schäferei, welcher in dem Festtreten der Wintersaat durch die Thiere bestehe, und spricht im Ganzen seine Ansicht dahin aus, daß der Nutzen der Einrichtung für die Gemeinde viel größer sei als die damit verknüpfte Belästigung Einzelner. Eine freiwillige Vereinbarung unter den Güterbesitzern, wie sie der Herr Vorredner als möglich bezeichnet habe, sei jedoch nach seiner vielfältigen Erfahrung sehr schwer zu erzielen; auch wollten die Schäfer solche Gemarkungen, wo einzelne Güterbesitzer ausgenommen sind, nicht gerne pachten. Außerdem aber sei es besser, wenn das Pachtgeld der Gemeindekasse zufließe, als wenn dasselbe vertheilt werde, weil letzterenfalls der Vortheil dem Einzelnen zu unbedeutend erscheine. Unter den von den Petenten selbst vorgeschlagenen Cautelen werde auch die Uebertragung des Rechts auf die Gemeinden kaum einem Bedenken unterliegen.

Staatsminister Turban: Während man sich gegenüber den Bestrebungen der petitionirenden Gemeinden in einer langen Reihe von Jahren principiell ablehnend verhalten habe, sei seit dieser Session des Landtags eine Wendung zu constatiren, welche wohl daraus sich erkläre, daß die bezüglichen Gesuche sich stets wiederholten und deßhalb auf ein wirklich vorhandenes Bedürfniß schließen ließen. Auch die Großh. Regierung sei der Ansicht, daß die Erlassung eines Schäfereigesetzes nunmehr versucht werden sollte; sie werde einen Entwurf ausarbeiten und Sachverständige darüber hören, um dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage machen zu können. Er wiederhole übrigens, was er schon im hohen andern Hause bemerkt habe, daß das Gesetz mit sehr erheblichen Beschränkungen werde ausgestattet sein müssen, insbesondere zum Schutze der kleinen Leute. Für diese hätten wohl auch die Ziegen, von welchen der Herr Vorredner gesprochen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

habe, einen größeren Werth als Schafe. Man dürfe also die Errichtung von Gemeindeschäfereien doch nicht zu sehr erleichtern. Wenn indessen die von den Petenten selbst vorgeschlagenen Voraussetzungen in das Gesetz aufgenommen und zugleich die einschlägigen feldpolizeilichen Bestimmungen verbessert würden, wenn ferner die Dauer der Verpachtung auf weniger als 9 Jahre herabgesetzt und insbesondere bestimmt werde, daß kein anderes Vieh als Schafe aufgetrieben werden dürfe, so glaube er, daß ein Versuch in der angestrebten Richtung gemacht werden könne.

Geheimerath Dr. Knies legt großen Werth auf eine kürzere Dauer der Einrichtung, weil man erst neue Erfahrungen zu sammeln habe. Man müsse sich vergegenwärtigen, daß, wenn das Recht, eine Gemeindeschäferei zu errichten, überhaupt praktisch werden solle, der ganze landwirthschaftliche Betrieb in der betreffenden Gemarkung einer Regelung bedürfe. Es sei daher die Möglichkeit im Auge zu behalten, daß von den Betheiligten selbst schon nach kurzer Zeit eine Aenderung begehrt werde. — Ein unentgeltliches Recursrecht im Sinne des Grafen v. Berlichingen gehe nicht an, weil sonst in jedem Falle recurrirt werden würde.

Freiherr Ernst August v. Göler entgegnet, daß nach seiner Meinung nicht die Landwirthschaft der Schäferei, sondern diese dem landwirthschaftlichen Betrieb sich werde zu akkomodiren haben. Größere Schwierigkeiten würde nur die Einrichtung einer Sommerweide machen; meistens werde es sich jedoch nur um Winterweide handeln.

Graf v. Berlichingen äußert sich in gleichem Sinne und bemerkt bezüglich der Recurse, daß dieselben nach seiner Ansicht aufhören würden, wenn einmal eine Reihe von Präcedenzfällen entschieden seien.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag der Commission einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Secretär:
Freiherr v. Marschall.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. April 1882.

Gegenwärtig:

die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Freiherrn v. Marschall; weiter anwesend die Herren Prälat Doll, Freiherr v. Bodmann, Geheimerath Dr. Schulze, Ministerialrath Haas, Faller.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Generaldirector Eisenlohr, Ministerialrath Dr. Schenkel, Ministerialrath Haas, Ministerialassessor Dr. v. Jagemann; später der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Herr Nokk, Herr Ministerialrath L. Wielandt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß sich entschuldigt haben: Freiherr v. Marschall und Geheimerath Grashof,

Beilage Nr. 239 und 240 ungedruckt,

und verliest sodann ein Schreiben des Herrn Staatsministers, welches dessen Abwesenheit behufs Theilnahme an den Verhandlungen des Bundesraths und dessen Vertretung während dieser Zeit betrifft,

Beilage Nr. 241 (ungedruckt).

Ferner ist eine Zuschrift des Großh. Finanzministeriums eingegangen,

Beilage Nr. 242 (ungedruckt),

womit dasselbe eine Anzahl Exemplare des nach den bis jetzt gefaßten Beschlüssen geänderten und vervollständigten Finanzgesetzentwurfs übersendet.

Die eingelaufenen Mittheilungen der zweiten Kammer,

a. den Gesetzentwurf über die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betr.,

Beilage Nr. 243;

b. das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882 und 1883 Tit. XI (Schuldentilgung) betr.,

Beilage Nr. 244;

c. das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1882 und 1883 betr.,

Beilage Nr. 245;

d. den Gesetzentwurf, die Weinsteuer betr.,

Beilage Nr. 246;

sowie die neu eingekommenen Petitionen:

a. der Gemeinden Ehrenstetten, Kirchzarten, Merzhausen, Pfaffenweiler, St. Märgen, Solden, Unteribenthal, Zastler, betr. die Höllenthalbahn,

Beilage Nr. 257 bis 264 (ungedruckt);

b. verschiedener Bürger von Katzenmoos um Errichtung einer Volksschule betr.,

Beilage Nr. 265 (ungedruckt);

c. mehrerer Bürger von Oberspitzenbach und Selbig-Biederbach, Belassung ihrer Volksschule betr.,

Beilage Nr. 266 (ungedruckt);

werden an die betreffenden Commissionen, insbesondere das Weinsteuergesetz an die Budgetcommission, die zwei Schulpetitionen an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Karl von Baden erstatteten Berichts über:

I. die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahn-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

baues und die darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1880 und 1881, sowie

II. den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1882 und 1883,

Beilage Nr. 267.

Zu Tit. II der bezeichneten Nachweisung, Position 7 „Subvention zur Gotthardbahn" spricht Diffené über die Chancen, welche durch Eröffnung dieser Bahn in Bezug auf stärkere Alimentirung der badischen Bahnen in Aussicht ständen. Man habe sich in dieser Hinsicht früher sehr weitgehenden Hoffnungen hingegeben, welche jedoch in neuerer Zeit, insbesondere im Hinblick auf die nicht ganz befriedigenden Ergebnisse der Luzerner Conferenz, eine Ernüchterung erfahren hätten.

Er verkenne nicht die Schwierigkeiten, welche den anerkennenswerthen Bestrebungen der diesseitigen Eisenbahnverwaltung entgegenständen. Er möchte dieselbe jedoch bitten, wenigstens darauf ihr Augenmerk zu richten, daß Güter, welche auf dem Wasserwege nach Mannheim gelangen, um von da über Basel weitergeführt zu werden, keine höhere Fracht zu bezahlen haben, als diejenigen, welche auf dem Landwege in Mannheim eintreffen. Ferner möge die Großh. Generaldirection, da für uns hauptsächlich der Kohlenverkehr aus dem Ruhrgebiet in Betracht komme, auf ein größeres Entgegenkommen der schweizerischen Bahnen hinarbeiten, damit wenn immer möglich, die Concurrenz der englischen Kohle aus dem Felde geschlagen werde. Die Großh. Generaldirection werde hier lebhafte Unterstützung finden bei den übrigen Interessenten, insbesondere den Grubenbesitzern, weßhalb es sich empfehle, in enger Fühlung mit letzteren sich zu halten.

Generaldirector Eisenlohr bestätigt, daß die Tarife der Zufahrtslinien zur Gotthardtbahn nicht günstig und insbesondere die Anforderungen der Schweizer Bahnen für den Kohlenverkehr zu hoch seien. Dagegen könne den deutschen Bahnen ein ähnlicher Vorwurf nicht gemacht werden; dieselben hätten für Kohle den Pfennigtarif zur Verfügung gestellt und neuerdings für den Fall des Entgegenkommens der Schweizerischen Bahnen eine weitere Ermäßigung von 15 % zugesagt. In nächster Zeit werde eine neue Conferenz zusammentreten, um Ausnahmetarife für den fraglichen Artikel festzustellen. Die Erfahrung werde dann lehren müssen, ob die Ruhrkohle im Stande sei, die Concurrenz der englischen Kohle auszuhalten.

Nach einer kurzen Erwiderung Diffené's wird zur Abstimmung geschritten und der Commissionsantrag, welcher auf Nichtbeanstandung der vorliegenden Nachweisung gerichtet ist, von dem Hause angenommen.

Bei der Berathung des Eisenbahnbaubudgets tritt Diffené den bezüglich der Anforderung unter § 35 „Gepäck- und Güterwagen" im andern Hause hervorgetretenen Anschauungen entgegen. Es sei geltend gemacht worden, daß die Anschaffung neuen Materials nicht nöthig falle, da man im Bedürfnißfalle die erforderlichen Waggons von andern Bahnverwaltungen miethen könne. Die Miethe komme jedoch wesentlich höher zu stehen, als die Verzinsung und Amortisation des für die Neuanschaffung zu verwendenden Kapitals, und was noch wichtiger sei: man begebe sich damit in ein Abhängigkeitsverhältniß zu fremden Bahnen, welches namentlich bei wachsendem Verkehr schwer empfunden werden könne. Redner weist aus einer statistischen Zusammenstellung nach, daß Belgien, England und Frankreich ein verhältnißmäßig weitaus zahlreicheres Wagenmaterial besitzen als Deutschland. Wenn man nun in der hohen zweiten Kammer auf andere deutsche Staaten exemplificirt habe, so sei dieses Beispiel nicht sehr verlockend, denn auf dem letzten Handelstage sei von den Vertretern verschiedener deutscher Bundesstaaten betont worden, daß durch den dort herrschenden Wagenmangel ganze Industriezweige geschädigt, ja sogar in ihrer Existenz bedroht seien.

Nach persönlicher Bemerkung des Geh. Hofrath Dr. v. Holst wird zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des vorliegenden Budgets ergibt.

Hofrath Dr. Behaghel erstattet hierauf namens der Commission Bericht über den Gesetzesentwurf, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer, indem er denselben verliest.

Beilage Nr. 268 (ungedruckt).

Der Antrag der Commission geht auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes und abgekürztes Verfahren, welches sofort genehmigt wird.

Freiherr Karl v. Göler hätte gewünscht, daß in Ziff. 3c. des Art. 59c. der Verwaltungsbehörde die Beiziehung von Sachverständigen nicht blos anheimgegeben, sondern zur Pflicht gemacht worden wäre. Ferner werde bei Feststellung des Stimmenverhältnisses der beiden Gruppen untereinander die Höhe des Steuerkapitals nur mit Vorsicht in Betracht zu ziehen sein, sonst sei zu befürchten, daß die landwirthschaftliche Gruppe verkürzt werde. Endlich sollte die Auflösung der Genossenschaft (Art. 59 f.) auch durch eine Gruppe allein herbeigeführt werden können.

Der Berichterstatter macht den Vorredner darauf aufmerksam, daß die ausdrückliche Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zur Einvernahme von Sachverständigen nur dann einen Werth hätte, wenn zugleich genau be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stimmt würde, welche Experten beizuziehen seien, wer dieselben vorzuschlagen habe, welche Bedeutung ihrem Ausspruche zukommen solle u. s. w. Was die Berücksichtigung des Steuerkapitals betreffe, so sei dem Vorredner entgegenzuhalten, daß dasselbe nach dem Entwurfe nicht für das Stimmenverhältniß zwischen den verschiedenen Gruppen, sondern nur innerhalb jeder Gruppe mitbestimmend sein solle.

Ministerialrath Dr. Schenkel bemerkt zunächst bezüglich der in dem Commissionsberichte beanstandeten Bezifferung der einzelnen Abschnitte des Gesetzesentwurfs, daß dieselbe deßhalb angemessen erschienen sei, weil es sich um fragmentarische Zusätze zu einem Gesetze handle, welche in keinem inneren Zusammenhang stünden, gleichwohl aber in einem einzigen Artikel untergebracht werden müßten.

Was die Beiziehung von Sachverständigen betreffe, könne er sich im Wesentlichen den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters anschließen. Uebrigens sei nach der angeführten Ziff. 3 c. der Verwaltungsbehörde nur anheimgegeben, von dieser Bestimmung überhaupt Gebrauch zu machen; wenn sie es aber thue, so habe sie nach der Fassung des betreffenden Satzes auch Experten zu hören. Nur bei der Kostenvertheilung (Art. 59 c.) sei letzteres nicht vorgeschrieben; dieselbe werde aber auch nur selten durch die Verwaltungsbehörde vorzunehmen sein; bis jetzt sei ein solcher Fall noch nie vorgekommen; wenn er aber einmal sich ereigne, so werde man gewiß nicht verfehlen, geeignete Sachverständige beizuziehen.

Die Rücksichtnahme auf das Steuerkapital könne für die Landwirthschaft nur vortheilhaft sein. Auch sei es richtig, was der Herr Berichterstatter schon erwähnt habe, daß das Steuerkapital mehr innerhalb der einzelnen Gruppe maßgebend sein solle.

Die Auflösung der Genossenschaft schon dann eintreten zu lassen, wenn auch nur eine Gruppe dafür stimme, würde dem Grundsatze, daß das Bestehende thunlichst zu erhalten sei, nicht entsprechen. Wie die Genossenschaft durch die Zustimmung beider Gruppen zu Stande gekommen sei, so müsse letztere auch zur Giltigkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert werden.

Damit wird die Diskussion geschlossen und bei der namentlichen Abstimmung der Gesetzesentwurf in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer angenommen.

Es folgt die mündliche Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesvorschlag der zweiten Kammer, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr., durch Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann.

Indem der Berichterstatter namens der Commission die unveränderte Annahme des Gesetzesvorschlags beantragt, fügt er bei, daß nach seiner Ansicht die stattgefundene Aenderung des Art. 2 des Initiativantrags nicht nöthig gefallen wäre, da der für dieselbe maßgebend gewesene § 239 der Civilprozeßordnung für das bürgerliche Recht nur dann Platz greife, wenn die Partikulargesetzgebung nichts anderes bestimme.

Graf v. Berlichingen spricht den Mitgliedern des hohen andern Hauses, welche den Initiativantrag eingebracht haben, seinen Dank aus und möchte nur zu erwägen geben, ob nicht auch auf andern Gebieten der Uebervortheilung der kleinen Landwirthe vorzubeugen wäre, insbesondere durch Festsetzung einer Reuzeit bei Güterverkäufen, in einem andern Staate sei eine solche von 14 Tagen, welche bis auf 3 Tage vermindert werden könne, mit bestem Erfolge eingeführt.

Hofrath Dr. Behaghel schließt sich der Ansicht des Berichterstatters bezüglich des Art. 2 an, will jedoch dem Beschlusse des andern Hauses nicht entgegentreten. Civilprozeßordnung § 239 spreche von den Wirkungen der Rechtshängigkeit, hier aber handle es sich um die Wahrung einer rein civilrechtlichen Frist, welche nach dem Belieben der Partikulargesetzgebung bestimmt, also auch an irgend welches civilprozessuales Moment, nicht blos an den Zeitpunkt der Zustellung der Klage, geknüpft werden könne.

Auf den von dem Herrn Vorredner vorgebrachten Wunsch wolle er nicht näher eingehen, sondern nur bemerken, daß bei Willfahrung desselben das fragliche Rechtsverhältniß geradezu auf den Kopf gestellt würde.

Ministerialpräsident Nokk erneuert die bereits im andern Hause abgegebene Erklärung, daß die Großh. Regierung geneigt sei, auf den Gesetzesvorschlag einzugehen und mit den übrigen betheiligten Regierungen hierwegen in's Benehmen zu treten. Was den Art. 2 betreffe, so sei die jetzige Fassung immerhin vorsichtiger, zumal § 239 der Civilprozeßordnung nicht nur von den Wirkungen der Rechtshängigkeit, sondern von „allen Wirkungen" spreche, welche das bürgerliche Recht an die Anstellung der Klage knüpfe.

Die Bemerkung des Herrn Grafen v. Berlichingen werde gewiß in Erwägung gezogen werden, doch erscheine es schon im Hinblick auf das hoffentlich in nicht zu ferner Aussicht stehende bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Aenderung jetzt noch sich empfehle.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der hierauf stattfindenden Abstimmung wird der Gesetzesvorschlag unverändert einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionscommission, und zwar zunächst über die Bitte des Gemeinderaths in Neckarbischofsheim um Wiedererrichtung eines Amtsgerichtssitzes daselbst.

Der von Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann verlesene Commissionsbericht,

Beilage Nr. 269 (ungedruckt),

gelangt zu dem Antrage:

die vorliegende Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme überweisen zu wollen.

Graf v. Berlichingen hätte einen Antrag auf empfehlende Ueberweisung lieber gesehen; er werde sich jedoch auch mit dem vorliegenden begnügen. Den momentanen Voten von Gemeinden sei zwar kein zu großer Werth beizumessen und ebensowenig könnten die in der Petition erwähnten Annehmlichkeiten, welche Neckarbischofsheim biete, ausschlaggebend sein, aber die Thatsache stehe fest, daß diese Stadt den natürlichen Mittelpunkt aller der Orte bilde, welche sich ihrer Vorstellung angeschlossen hätten. Redner beruft sich auf eine bei den Verhandlungen des vorigen Landtages gehörte Aeußerung des Herrn Staatsministers, wonach man mit der Wiedererrichtung aufgehobener Amtsgerichte fortfahren werde, und erinnert daran, daß er, wie im Jahre 1864 die Ueberfluthung mit Kreisgerichten, so 1872 die Einziehung einer Reihe von Amtsgerichten bekämpft habe. Durch die letztere sei den davon betroffenen Städten ein Stück Kultur verloren gegangen, während auf der andern Seite eine Kostenersparniß nicht erzielt worden sei. Redner bittet dringend, der schwer geprüften Stadt Neckarbischofsheim wenn thunlich zu dem wieder zu verhelfen, was sie früher hatte.

Ministerialassessor Dr. v. Jagemann: Die Großh. Regierung sei gerne bereit, die vorwürfige Frage einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen, dagegen zu einer festen Stellung dazu noch nicht gelangt, weil eine Reihe von Verhältnissen zunächst untersucht werden müsse, so z. B. die behauptete Unzulänglichkeit des Sinsheimer Gerichtsgebäudes, zu deren Behebung die Stadt übrigens 10,000 M. angeboten; der Zustand der zur Verfügung gestellten Gebäude in Neckarbischofsheim, ferner die schon berührte Incongruenz, die zwischen Gerichts- und Verwaltungsbezirk bei Willfahrung entstände, sowie die Frage, ob die Anstellung eines Bezirksassistenzarztes ermöglicht sei. Ein hohes Gewicht sei auf die Erforschung der wahren und stetigen Gesinnung der von der Frage betroffenen Bevölkerung zu legen; denn — wie Herr Graf v. Berlichingen treffend ausgeführt — sei auf momentane Erwägungen nicht viel zu geben; es falle auf, wie die Erklärungen einer Anzahl betheiligter Gemeinden sehr diplomatisch gehalten seien und nach einer Mittheilung einige zuerst für Eintheilung zu dem zu schaffenden Amtsgericht Neckarbischofsheim, dann aber wieder für Belassung bei dem Sinsheimer Gericht sich ausgesprochen hätten. Nicht hindernd, aber bei Vorliegen weiterer Petitionen um Wiedererrichtung von Gerichten doch erwägenswerth sei der Kostenpunkt, welcher im vorliegenden Falle eine jährliche Mehrausgabe von etwa 4000 M. an Gehaltsetat und Nebenkosten ergeben würde.

Freiherr Ernst August v. Göler schließt sich den Ausführungen des Grafen v. Berlichingen an und bemerkt zur Richtigstellung des Kommissionsberichts, daß Neckarbischofsheim nicht 1 Stunde, sondern stark 2 Stunden (10 Kilometer) von Sinsheim entfernt sei. Die Großh. Regierung möge den Gegenstand in angelegentliche Behandlung nehmen und sich nicht so sehr von praktisch juristischen, sondern mehr von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen, welche eine Neubelebung der zurückgekommenen kleinen Städte sehr wünschenswerth erscheinen ließen. Um eine momentane Stimmung der betheiligten Gemeinden könne es sich im vorliegenden Falle nicht handeln, da dieselben ihr Gesuch so oft wiederholt hätten. Auf die mehrerwähnte Incongruenz glaubt Redner keinen zu großen Werth legen zu sollen, da eine solche auch sonst vorkomme.

Graf v. Helmstadt spricht als Neckarbischofsheimer den Vorrednern für ihre warme Befürwortung der Petition seinen Dank aus. Er habe als Rechtspractikant bei dem früheren Amtsgerichte Neckarbischofsheim die Erfahrung gemacht, daß der dortige Dienst eine volle Manneskraft erforderte. Was die nöthigen Räume anlange, so werde das dortige Rathhaus völlig ausreichend sein. Wenn die beanstandete Incongruenz hinderlich sein sollte, so möge man diejenigen Gemeinden, welche nicht in den neuen Gerichtssprengel paßten, in ihrer dermaligen Zutheilung belassen.

Geheimerath Dr. Schulze: Er sei mit den Verhältnissen der Stadt Neckarbischofsheim nicht vertraut, begreife jedoch, daß dieselbe die Entziehung des Amtsgerichts als eine capitis diminutio ansehe. Vom principiellen Standpunkte aus müsse hervorgehoben werden, daß es im Sinne der Gerichtsverfassung liege, die Einzelrichter mit der Bevölkerung in möglichst enge Fühlung zu bringen. Man werde deshalb dem Gedanken der Gerichtsverfassung am besten entsprechen, wenn man die Amtsgerichte soviel als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möglich über das Land vertheile. Dabei komme zugleich in Betracht, daß dieselben in den kleineren Städten als bedeutsames Culturelement sich geltend machen würden.

Ministerialrath Haas will, ohne zur vorwürfigen Frage bestimmte Stellung zu nehmen, nur auf zwei Bedenken aufmerksam machen. Die Gemeinden aus den Aemtern Eberbach und Mosbach, welche dem neuen Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim zuzutheilen wären, müßten folgeweise auch von ihren bisherigen Amtsbezirken losgetrennt und dem Bezirksamt Sinsheim zugewiesen werden. Dadurch würden dieselben aber gleichzeitig aus dem Kreisverband Mosbach ausgeschieden und nach dem Kreis Heidelberg eingetheilt werden müssen, was nur im Wege der Gesetzgebung geschehen könne und auch abgesehen hievon wegen der in Frage kommenden Betheiligung der betreffenden Gemeinden an dem Kreisvermögen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Nehme man die Gemeinden der Aemter Eberbach und Mosbach hinweg, so werde kaum eine genügende Seelenzahl für das angestrebte neue Amtsgericht übrig bleiben.

Der Berichterstatter acceptirt zunächst die ihm gewordene genauere Auskunft über die Entfernung des Ortes Neckarbischofsheim von Sinsheim und bemerkt im Uebrigen, daß die Commission keineswegs mit irgend welcher Voreingenommenheit an die Petition herangetreten sei, aber eine Empfehlung derselben mit gutem Gewissen nicht vorschlagen zu können geglaubt habe. Es seien ihr mehrere Gemeinden namhaft gemacht worden, welche, obgleich sie über Neckarbischofsheim hinaus lägen, dennoch bei dem Amtsgerichte Sinsheim bleiben wollten. Wenn nun die Frage, ob die interessirten Gemeinden selbst eine Aenderung wünschen, zweifelhaft sei, so könne doch die Commission die letztere nicht empfehlen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Grafen v. Berlichingen wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Commission einstimmig angenommen.

Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann berichtet hierauf mündlich über die Bitte des Gemeinderaths in Gerlachsheim um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst. Der Antrag der Commission geht auch hier auf Ueberweisung an die Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme. Dieser Antrag wird, ohne daß eine Discussion hierüber stattfindet, von dem Hause angenommen.

Den Schluß bildet die Berathung über die Petition des Gemeinderaths Waldkirch und der übrigen Gemeinden des Amtsbezirks wegen Belassung der Domänenverwaltung und Obereinnehmerei in Waldkirch.

Der vom Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann verlesene Commissionsbericht

Beilage Nr. 270 (ungedruckt)

spricht sich für Ueberweisung an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme aus.

Ministerialrath L. Wielandt: Die Großh. Regierung habe bereits im hohen andern Hause die Einrichtung besonderer Gefälleinzugstage in Waldkirch zugesagt; außerdem werde sie erwägen, ob der Einzug der Domänengefälle dem Untererheber in Waldkirch übertragen werden könne; die übrigen Untererheber des Bezirks könnten hierzu nicht wohl benützt werden. Mit der Obereinnehmerei hätten die Steuerpflichtigen ohnehin nur in seltenen Fällen zu verkehren. Im Uebrigen sei die ganze Aenderung schon durchgeführt und deshalb nicht ersichtlich, wozu eine nochmalige Prüfung der Frage seitens der Großh. Regierung dienen solle.

Graf v. Kageneck beantragt im Hinblick auf die Ausführungen des Commissionsberichts sowohl als auf die eben vernommene Erklärung der Großh. Regierung, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und hierauf nach einigen geschäftlichen Anzeigen die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Secretär:
Faller.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. April 1882.

Gegenwärtig:

die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden und des Herrn Freiherrn Ernst August v. Göler; weiter anwesend Herr Freiherr v. Marschall.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums Herr Geheimerath Ellstätter, Herr Ministerialrath Glockner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Entschuldigt haben sich Seine Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden und Frhr. Ernst August von Göler.

Vom Großh. Ministerium der Finanzen wurden 35 Druckexemplare des neuerdings berichtigten Finanzgesetzentwurfes übersendet.

Die eingegangenen Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend

a. den Gesetzesvorschlag dieser Kammer, die Branntweinsteuer betreffend, L.A. nr 273.
b. den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883, Tit. B. außerordentlicher Etat, I. Katholischer Kultus,

Beilage Nr. 274,

werden der Budgetcommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Budgets des Großh. Finanzministeriums Tit. VI, VII und XI. Der von Diffené verlesene Kommissionsbericht billigt — mit Ausnahme des Abstrichs von 300 M. an der Regierungsanforderung zu Besoldungszulagen für Steuerrevisoren — durchweg die Beschlüsse des andern Hauses, insbesondere auch die Einstellung eines jährlichen Staatszuschusses zur Eisenbahnschuldentilgungskasse im Betrage von 1,750,000 M., und schließt mit dem Antrag auf Genehmigung der obigen Budgettitel. — Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Es folgt die Berathung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Berichterstatter ist Geheimerath Knies.

Da kein Redner sich meldet, wird sofort zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des vorliegenden Budgets ergibt.

Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Gesetzesvorschlags der zweiten Kammer, die Branntweinsteuer betreffend.

Beilage Nr. 273.

Namens der Budgetcommission erstattet Diffené eingehenden mündlichen Bericht mit dem Antrage, dem Gesetzesvorschlage des andern hohen Hauses, mit welchem die Großh. Regierung sich einverstanden erklärt habe, die Zustimmung zu ertheilen.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter dankt dem Berichterstatter für seinen lichtvollen Vortrag und erwidert sodann auf einzelne Punkte des letzteren.

Es müsse zugegeben werden, daß die gegenwärtige Besteuerungsart für Branntwein an vielen Mängeln leide. Der principiell richtigste Modus wäre die Fabrikatsteuer; allein derselbe würde unseren specifisch badischen Verhältnissen, insbesondere den Bedürfnissen unserer Landwirthschaft, nicht entsprechen. Auch in Norddeutschland sei man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu einem abschließenden Ergebniß in dieser Frage noch nicht gelangt.

Was den Umstand betreffe, daß die betheiligten Kreise über den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag nicht gehört wurden, so sei zu beachten, daß es sich hier um einen Initiativantrag der zweiten Kammer handle, der, wenn er noch Gesetz werden sollte, keine verzögerliche Behandlung zuließ. Außerdem würde letztere der Großh. Staatskasse geschadet haben.

Wenn in der gegen den Gesetzesvorschlag gerichteten Petition des badischen Verbandes der deutschen Destillateure und Branntweinhändler auf die ungünstige Lage des badischen Sprithandels hingewiesen werde, so sei nicht zu verkennen, daß das Absatzgebiet dieser Branche immer beschränkter würde. Hiergegen gebe es kein anderes Mittel als der von der Commission bereits in Erwägung gezogene Eintritt Badens in die norddeutsche Branntweinsteuer-Gemeinschaft. Einem solchen Schritte stünden jedoch erhebliche Schwierigkeiten entgegen, insbesondere würde derselbe von der anderen Seite nicht wohl ermöglicht werden, ohne gleichzeitigen Eintritt in die norddeutsche Biersteuergemeinschaft. Auch sei der gegenwärtige norddeutsche Besteuerungsmodus mit den hierländischen landwirthschaftlichen Verhältnissen kaum in Einklang zu bringen. Für Elsaß-Lothringen habe man im Administrativwege Erleichterungen zugelassen. Für uns würde ohne gesetzliche Sicherung solcher Conzessionen der Eintritt kaum möglich sein; zumal man in dem Nachbarlande Hessen bereits die Erfahrung gemacht habe, daß in Folge des Anschlusses an die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft die meisten kleineren Brennereien eingegangen seien.

Bei der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzesvorschlag in der Fassung der zweiten Kammer angenommen und zugleich auf Antrag des Frhrn. von Marschall die Drucklegung des Commissionsberichts beschlossen.

Den Schluß bildet die Berathung der Petitionen von verschiedenen Gemeinden des Kaiserstuhls, Eisenbahnbau betreffend.

Graf von Kageneck verliest den Commissionsbericht, und zwar zunächst über

a. die Bitte der Gemeinden Achkarren, Bischoffingen, Bickensohl, Burkheim, Endingen, Ihtingen, Kichlinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Oberbergen, Rothweil und Sasbach wegen Erbauung einer schmalspurigen Secundärbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Altbreisach.

Die Commission stellt den Antrag:

1. Es möge die Großh. Regierung erwägen, ob nicht, wenn die Gemeinden entweder Bau und Betrieb selbst übernehmen oder einen geeigneten Unternehmer namhaft machen, der von den Petenten erbetene Staatszuschuß einmalig und à fonds perdu bewilligt werden könne.
2. In diesem Sinne möge das Gesuch der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werden.

Ministerialpräsident Ellstätter anerkennt dankend die klaren Ausführungen des Berichterstatters und erklärt sich einverstanden mit dem gestellten Antrage, welcher sich in derselben Linie bewege, wie der unter Zustimmung der Großh. Regierung von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß. Wenn er hiernach wünsche, daß der Antrag angenommen werde, weil er in der That glaube, daß die angestrebte Bahn Lebensfähigkeit besitzen und für die öconomischen Verhältnisse der Bewohner des Kaiserstuhls von Vortheil sein werde, so wolle er doch auch in diesem Hause betonen, daß seitens der Großh. Regierung ein näheres Eingehen auf das Project nicht eher stattfinden könne, als bis die erforderlichen Grundlagen durch die Gemeinden selbst festgestellt seien. Erst dann könne die Großh. Regierung prüfen, ob das Project dem Bedürfniß entspreche, ob die pecuniären Opfer nicht die zu erwartenden Vortheile oder die Grenzen der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden übersteigen, namentlich aber, ob der allenfallsige Unternehmer genügende Garantie nicht nur für den Bau, sondern auch für den dauernden Betrieb der Bahn darbiete. Denn der Eventualität dürfe sich die Großh. Regierung nicht aussetzen, daß eine mit ihrer Unterstützung zu Stande gekommene Bahn, sei es vor der Vollendung oder hinterher, der Verkrachung anheimfalle. Wenn ein solcher durchaus solider Unternehmer gefunden sei, welcher — was sich nach Redners Ansicht für die Gemeinden am meisten empfehlen würde — Bau und Betrieb auf eigene Gefahr übernehme, könne eine staatliche Subventionirung in Erwägung gezogen und allenfalls einstweilen in Aussicht gestellt werden, wodurch die Gemeinden in die Lage gesetzt würden, schon vor der Bewilligung des staatlichen Zuschusses durch den künftigen Landtag mit dem Unternehmer einen Vertrag abzuschließen. In diesem Sinne fasse er den Antrag der Commission auf und er habe es für nöthig gehalten, dies ausdrücklich festzustellen, damit die Gemeinden nicht vor der Zeit ein weiteres Eingehen auf die Sache seitens der Großh. Regierung herbeizuführen suchten.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

b. Bezüglich der Bitte der Gemeinde Eichstetten wegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erbauung einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach der Station Hugstetten

geht der Antrag der Commission auf Ueberweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme. Der Antrag wird angenommen.

c. Ueber die Bitte der Gemeinde Bötzingen, der Petition unter b. so lange keine Folge zu geben, bis die Zugslinie von Riegel über Gottenheim untersucht sei, beantragt die Commission, zur Tagesordnung überzugehen, da, wenn, wie allgemein gewünscht, für Secundärbahnen das Princip zu gelten habe, daß solche von den Interessenten selbst gebaut und betrieben werden, die letztere Petition für das hohe Haus gegenstandslos erscheine. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Während der Sitzung ist die Mittheilung der zweiten Kammer über ihren gestrigen Beschluß wegen des Remunerationsfonds für die Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung eingelaufen. Zur Berathung hierüber ordnet der Präsident eine besondere Sitzung auf heute Abend 5 Uhr an.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Freiherr v. Marschall.

Faller.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. April 1882.

Gegenwärtig:

die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Grafen v. Helmstatt, des Herrn Grafen v. Berlichingen und des Herrn Freiherrn v. Rüdt.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Den einzigen Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung über die Mittheilung der zweiten Kammer betreffend deren gestrigen Beschluß zu § 12a. des Ausgabeetats der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Remunerationsfonds).

Namens der Budgetcommission erstattet hierüber der Vorsitzende derselben, Geheimerath Knies, folgenden Bericht:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Mit der eigenhändigen Unterschrift des Herrn Vicepräsidenten der zweiten Kammer kam dem Präsidium der ersten Kammer folgende Zuschrift zu:

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Landstände.

Das Budget a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, b. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, c. der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen und d. über den Antheil Badens an dem Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1882 und 1883, sowie der von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Großh. Regierung zu dem Budget a. eingebrachte Nachtrag wurde von der zweiten Kammer in der gestrigen und heutigen Sitzung berathen und mit den in der Anlage (Anlage 1) eingestellten Summen genehmigt.

Zu § 12 der Ausgabe des Betriebsbudgets, auf welchen sich der erwähnte Nachtrag bezieht, haben die Abgeordneten Edelmann und Genossen den in Abschrift anliegenden Antrag (Anlage 2) eingereicht, welchem von der Kammer die Zustimmung ertheilt wurde.

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 24. März 1882.

Der I. Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Betzinger.

Anlage 1 enthält die einzelnen Budgetsätze für die obigen Verwaltungszweige. Am Schlusse von Lit. A. Eisenbahnbetriebsverwaltung, Abtheilung I. (eigentlicher Betrieb) ist bemerkt: „Beschlossen wurde, die Summe im § 12 zu trennen in:

§ 12. Gnadengaben (Sterbquartalien) 14,000 M.,

§ 12 a. Remunerationen 170,000 M.

Einen weiteren Zusatz enthält dieses von dem Vicepräsidenten und den Secretären der zweiten Kammer unterzeichnete Actenstück nicht.

Anlage 2 ist lediglich eine Abschrift des bekannten Antrags Edelmann und Genossen.

Der Herr Finanzminister theilte unserer Budgetcommission mit, daß er die Auffassung der Großh. Regierung der Commission darlegen möchte, bevor dieselbe Beschluß über die Remunerationsfrage fasse.

In der Commissionssitzung machte der Herr Finanzminister die Mittheilung, er habe schon in der zweiten Kammer erklärt und wiederhole diese Erklärung hier, daß der die Remunerationen betreffende Zusatzbeschluß nach dem Antrag von Edelmann und Genossen für die Großh. Regierung aus formellen und aus materiellen Gründen unannehmbar sei.

Ich constatire an dieser Stelle, daß uns der Beschluß von der Hohen Kammer zugegangen war, trotzdem daß der Herr Finanzminister erklärt hatte, der Beschluß sei unannehmbar für die Großh. Regierung. Die hohe zweite Kammer war mithin damals jedenfalls der Ansicht, daß ihr Beschluß trotz jener Erklärung des Großh. Finanzministers ein giltiger Beschluß sei — denn ungiltige Beschlüsse kommen überhaupt nicht an uns zur Berathung.

Während der Herr Finanzminister insbesondere auch die materielle Unzuträglichkeit der Einzelbestimmungen des Beschlusses darlegte, hielt es die Budgetcommission der ersten Kammer für dringend angezeigt, sich ihrerseits auf die Hervorhebung der formellen Anstände zu beschränken, welche ihr denselben als unannehmbar für die erste Kammer erscheinen ließen.

Wir wußten sehr wohl,

a. daß hier nicht eine an die Zustimmung zur Einnahme einer Auflage geknüpfte Bedingung vorlag, welche durch die Verfassung ausdrücklich untersagt wird; nicht minder waren wir uns klar,

b. daß „Bedingungen" und „Voraussetzungen" für das Eintreten der Bewilligung einer Ausgabe vorkommen, wie wir sie ja auch auf diesem Landtag gehabt haben; aber wir wußten ebensowohl,

c. daß es eine vollständige Neuerung sei, solche Bedingungen an eine Ausgabe zu knüpfen, welche dem bestehenden Rechtszustand widersprechen und ihrer Natur nach nur durch Gesetz zu normiren sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Neuerung, und zwar zur offenbarsten Minderung der Berechtigung der ersten Kammer. Denn während dieselbe einem Gesetze gegenüber das Recht der Modifizirung besitzt, kann sie an einzelnen Budgetpositionen nichts ändern.

Andererseits hat — was wir selbst hervorgehoben haben — die zweite Kammer das Recht, ihre Ansichten, Meinungen, Wünsche u. dergl. in Erklärungen zu ihrem Protocoll niederzulegen.

Daher gelangten wir zu dem Antrage, den Beschluß des Hohen andern Hauses über die Art der Vertheilung der Remunerationen als für die erste Kammer unannehmbar zu erklären.

An diese erste, für uns im Vordergrund stehende Frage schloß sich dann die weitere, welche Consequenz sich hieraus für die Bewilligung oder Nichtbewilligung der betreffenden Summe ergebe.

Unsere Budgetcommission hat keineswegs den Standpunkt vertreten: die beiden Beschlüsse der zweiten Kammer könnten gar nicht anders verstanden werden, als daß sie in der geschehenen Weise auseinander zu halten seien. Wir haben nur erklärt, man könne sie auch als zwei Beschlüsse behandeln, und dies um so mehr, als dieselben getrennt uns zugegangen waren. Man kann uns nicht entgegenhalten, wir hätten der zweiten Kammer den Aufschluß geben sollen: sie habe eine Nichtbewilligung ausgesprochen. Die Kammern unterweisen einander nicht wie Lehrer, sondern die gegenseitige Aufklärung findet nur statt durch Verhandlungen und Beschlüsse. Auch haben wir ausdrücklich erklärt: wenn unsere Voraussetzung nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zutreffe, so werde die zweite Kammer in der Lage sein, ihre Beschlüsse authentisch zu interpretiren und die Nichtbewilligung klar und deutlich auszusprechen. Wir wollten ihr nur mit der Verweigerung einer zur Besserstellung einer zahlreichen Beamtenklasse angeforderten Summe nicht vorangehen.

Gegenüber dem gestrigen Beschluß des hohen andern Hauses haben wir nun zunächst unsere volle Genugthuung zu constatiren. Die zweite Kammer hat gethan, was wir begehren mußten: es ist der Bewilligung der Summe kein Satz mehr in unlösbarer Verbindung beigefügt als „Maßgabe" für die Vertheilung.

Die zweite Kammer hat dafür — was ihr jederzeit freistand — eine Erklärung zu ihrem Protocoll niedergelegt. Diese Erklärung enthält sogar materielle Aenderungen, namentlich in einem Punkte, auf welchen in unserer Discussion speciell hingewiesen worden ist, indem gesagt wurde, man könne die Remunerationen nicht schlechthin Denjenigen zuweisen, welche noch keine Disciplinarstrafe erlitten haben, sonst würde auch der Schaffner, welcher ein Billet zu spät abnimmt und deshalb mit einer Ordnungsstrafe von 50 Pf. belegt worden ist, ausgeschlossen sein. Jedenfalls ist die neue Form dieser Erklärung von uns nicht zu beanstanden; sie steht nur in Beziehung zu dem Herrn Finanzminister.

Im Uebrigen hat nunmehr die zweite Kammer, wie wir vorausgesehen haben, eine authentische Interpretation ihres früheren Beschlusses gegeben, indem sie — allerdings im Widerspruche mit der Formulirung durch ihr Präsidium — sich dahin erklärte, daß sie den Zusatz wegen der Vertheilung als conditio sine qua non der Bewilligung verstanden habe. Letztere sei durch die Erklärung des Hrn. Finanzministers, welcher den Zusatz als unannehmbar für die Großh. Regierung bezeichnete, hinfällig geworden. Gleichzeitig hat das hohe andere Haus eine zweite Bewilligung ausgesprochen.

Unser Antrag geht nunmehr dahin:

1. hohe erste Kammer wolle ihren Beschluß, womit sie unter § 12 a. der Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung die Summe von 170,000 M. bewilligt hat, erneuern;

2. von einer besonderen Erklärung zu Protocoll nach Analogie der mitgetheilten Erklärung der zweiten Kammer Umgang nehmen, nachdem sie nicht in der Lage gewesen ist, in eine Prüfung der materiellen Frage einzutreten.

Nach Eröffnung der Discussion über den Antrag der Budgetcommission erhält zunächst das Wort:

Freiherr v. Marschall: Er werde in voller Consequenz seiner früheren Haltung für diesen Antrag stimmen. Er erinnere daran, daß er bei der Verhandlung vom 4. April kein Votum über die staatsrechtliche Frage abgegeben, sondern nur die Gründe für und wider abgewogen, mit voller Bestimmtheit aber sich dahin ausgesprochen habe, daß die erste Kammer nicht befugt sei, den Beschluß des andern Hauses zu theilen und die nicht genehme Zweckbestimmung zu entfernen. Der neuerliche Beschluß der zweiten Kammer zeige, daß er darin recht gehabt habe, und deshalb empfinde er gleichfalls eine gewisse Genugthuung. Wenn er auch für den zweiten Theil des Antrags stimme, so geschehe es nur, weil hier die Information über die materielle Seite der Sache fehle, nicht etwa in der Absicht, sich in einen Gegensatz zur zweiten Kammer zu stellen.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter bezeichnet seine Stellung zu dem jüngsten Beschluß der zweiten Kammer und zu dem vorliegenden Antrag der Budgetcommission in folgender Rede:

Ich begrüße es ebenfalls mit Genugthuung, daß die hohe zweite Kammer denjenigen Beschluß gefaßt hat, der allein eine correcte Erledigung der Sache ermöglicht. Ferner entspricht es vollständig der Sachlage, daß die hohe erste Kammer, nachdem das hohe andere Haus für gut gefunden hat, seinen früheren Beschluß fallen und an dessen Stelle eine neue Bewilligung treten zu lassen, ihre Bewilligung erneuert und Abstand nimmt von der Erörterung der neu beigefügten Wünsche der zweiten Kammer, da im Hause kein Bedürfniß vorhanden ist, dieselben der Großh. Regierung gegenüber geltend zu machen, zumal letztere sich bereit erklärt hat, in sachlicher Beziehung den Wünschen des andern Hauses entgegen zu kommen.

Was die staatsrechtliche Seite betrifft, so wird sie in besserer Weise, als ich es zu thun vermag, vielleicht noch hervorgehoben werden. Mir scheint darüber kein Zweifel zu sein, daß der Beschluß der hohen zweiten Kammer, der infolge des Antrages der Abgeordneten Edelmann und Genossen gefaßt worden ist, verfassungsmäßig nicht haltbar war, und die Thatsache liegt evident vor, daß das andere Haus diesen Beschluß zurückgenommen hat. Daß das geschehen ist, blos um eine gewisse Anzahl von Bediensteten nicht unter einer Nichtbewilligung leiden zu lassen, das kann ich nicht annehmen, ich glaube vielmehr, daß die hohe zweite Kammer, wie es auch in der Begründung des zweiten Antrages unterlaufen ist, sich die Unzulässigkeit der ersten Formulirung vergegenwärtigt hat. Von allen den Rednern, die bisher in der Sache gesprochen haben, ist auch kein einziger mit der Behauptung aufgetreten, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jener Beschluß verfassungsmäßig war. (Frhr. v. Marschall: v. Neubronn!) Der Name, der mir entgegengehalten wird, gilt für mich nicht als Autorität in dieser Frage; übrigens kann ich nicht bestätigen, daß eine derartige Aeußerung, die ich doch gehört haben müßte, gefallen ist.

Was nun aber die Frage betrifft, ob dieses Haus in der Lage war, den Beschluß des andern Hauses zu interpretiren, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß weder Ihre verehrliche Budgetcommission, noch das Haus auf die Absicht des andern Hauses abgehoben hat; es wurde nicht erklärt: „die zweite Kammer hat genehmigen wollen", sondern „sie hat genehmigt". Ich werde auf diesen Punkt noch zurückkommen. Wohl aber war es der geehrte Herr Vorredner, der die Absicht der hohen zweiten Kammer dahin interpretirt hat, daß sie nicht habe genehmigen wollen. Ich glaube aber, wenn wir über die Absicht hätten disputiren wollen, so wäre die Vermuthung, daß sie habe genehmigen wollen, gewiß der Wahrscheinlichkeit näher gekommen, als daß sie nicht habe genehmigen wollen, da nach dem ganzen Gang der Verhandlung als sicher angenommen werden muß, daß es die Absicht des andern Hauses war, gerade dieser großen Klasse von Bediensteten, auf deren Befriedigung Alle bedacht waren, Remunerationen zu Theil werden zu lassen. Allein, wie gesagt, wir haben nicht von der zu Grunde liegenden Absicht gesprochen — ich wenigstens nicht — sondern von der Thatsache, daß das andere Haus den bekannten Beschluß gefaßt und in der vorhin gekennzeichneten Form hieher mitgetheilt hat.

Bei Beurtheilung eines derartigen Beschlusses muß festgehalten werden, daß es sich nicht um den Abschluß eines Vertrags zwischen den gesetzgebenden Factoren handelt, welcher nicht eher zu Stande kommt, als bis die Betheiligten über sämmtliche Modalitäten einig sind, sondern daß die zweite Kammer mit ihrer Bewilligung einen selbstständigen Staatsact für sich vornimmt. Es kann aber nicht angenommen werden, daß, wenn nun die zweite Kammer eine Bewilligung ausspricht, sie in der Form der Bewilligung eine Nichtbewilligung habe aussprechen wollen. Man muß einen Act so auslegen, daß er zu Recht bestehen kann. Wenn wir damit einverstanden sind, daß die Verknüpfung einer gesetzgeberischen Handlung mit einer Bewilligung nicht zulässig ist, so müssen wir sagen, es liegt eine Bewilligung vor, und was ungiltig ist, fällt weg.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat es das andere Haus nur sich selbst zuzuschreiben, wenn ein derartig formulirter Beschluß als Bewilligung aufgefaßt wird, weil es in seiner Hand stand, die Nichtbewilligung klar auszusprechen. Ich halte an dem Standpunkt heute noch fest, daß wir eine Bewilligung vor uns hatten, und wenn dies von denjenigen Mitgliedern, welche dem fraglichen Beschluß zugestimmt haben, nicht eingeräumt werden wollte, es dann keine Instanz mehr gab, als die Abstimmung beim Finanzgesetz, dergestalt, daß jenen Mitgliedern freigestanden wäre, ihre Stimmen gegen dasselbe abzugeben. Das ist meine Meinung, wobei ich immerhin zugebe, daß man auch anderer Ansicht sein kann.

Was wäre aber geschehen, wenn wir nach den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners verfahren wären? Er schlug vor, zunächst die Sache an die Justizcommission zu verweisen. Aber der Beschluß hätte doch aus dem Hause selbst hervorgehen müssen, und wahrscheinlich wäre die Sache ganz in derselben Weise erledigt worden wie jetzt. Nehmen wir indessen an, das Haus würde beschlossen haben: Die Sache sieht nach einer Nichtbewilligung aus, und wir bitten deßhalb das andere Haus um eine authentische Interpretation, oder: wir geben die Sache an das andere Haus zurück — dann würde die zweite Kammer mit Rücksicht auf § 60 der Verfassung wahrscheinlich erwidert haben, die erste Kammer habe ihre Bewilligung einfach anzunehmen oder abzulehnen, und dann würden wir auf demselben Punkt gestanden sein wie vorher.

Wenn nun die zweite Kammer in ihrer Mehrheit oder insgesammt erklärt, sie habe jenen ersten Beschluß als eine Nichtbewilligung aufgefaßt, und gleichzeitig die Forderung neu bewilligt, so hat die Großh. Regierung nicht den geringsten Anlaß, dem irgendwie entgegenzutreten. Damit habe ich daraus meine Auffassung nicht geändert, sondern ich habe mich lediglich freuen können, daß die hohe zweite Kammer den ersten Beschluß, der von uns angefochten worden ist und angefochten werden mußte, zurückgenommen und ihn sofort durch einen correcten Beschluß ersetzt hat. Ich habe den letzteren nicht provocirt, die Großh. Regierung hat vielmehr die Sache ruhig ihrem Schicksal überlassen, in der Ueberzeugung, daß die zweite Kammer das Bedürfniß schon von selbst fühlen werde, den nicht ganz correcten Weg, den sie, allerdings nicht absichtlich, eingeschlagen, zu rectificiren.

Die formellen Anstände sind nunmehr dadurch beseitigt, daß die Genehmigung ausgesprochen wurde mit einer Resolution, die zudem auch sachlich nicht so unannehmbar erscheint, wie der erste Beschluß. Ich muß das letztere ebenfalls hier hervorheben, weil auffallender Weise durch die Presse in Artikeln und Telegrammen verbreitet wird,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß mit dem neuen Beschluß materiell vollständig das erreicht sei, was der Antrag Edelmann und Genossen bezweckt habe, und daß jene Antragsteller einen großen Sieg über die Regierung und die erste Kammer erfochten hätten. Das kann ich nicht zugeben, schon deshalb nicht, weil die zweite Kammer ihren früheren Beschluß zurückgenommen und durch einen formell correcten Beschluß ersetzt, sodann aber auch, weil sie die früheren Bestimmungen ihrem Inhalte nach wesentlich geändert hat.

Ich möchte daran erinnern, daß schon die Budgetcommission der zweiten Kammer an ihren Bewilligungsantrag gewisse Wünsche geknüpft hat, indem sie für den Fall der Genehmigung desselben die Voraussetzung aussprach, daß

1. die Höhe der Summe der Remunerationen nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu berechnen sei, über welches die definitiven Rechnungsergebnisse vorliegen;

2. die Großh. Verwaltung dem nächsten Landtage jeweils besondere Abrechnung über die Verwendung der Remunerationen an jede einzelne Bedienstetenklasse vorzulegen habe;

3. die Remunerationen für die einzelnen Dienerklassen nach den jeweiligen Durchschnittssätzen zu berechnen seien, wobei es wünschbar wäre, wenn den geringer bezahlten Angestellten ein etwas höherer Procentsatz zugemessen würde, als den besser gestellten Beamten;

4. die §§ 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß nur die Ersparnisse an Besoldungen und Gehalten der Allgemeinen Staatsverwaltung, nicht aber jene der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu Belohnungen verwendet werden dürfen.

Bezüglich aller dieser Wünsche hat sich die Großh. Regierung damals sofort durchaus entgegenkommend gezeigt.

Der Antrag Edelmann ging jedoch in folgenden Punkten weiter:

a. Die Staatsdiener jener Kategorien, deren Durchschnittsbesoldung 2900 M. übersteigt, sollten ganz ausgeschlossen sein. Diesen Punkt habe ich nicht für unannehmbar erklärt, sondern denselben nur bekämpft, weil er mit dem Tantièmensystem sich nicht vertrage und zugleich eine Unbilligkeit enthalte gegenüber den anderen Beamten der Staatsverwaltung. In dieser Beziehung enthält nun der jüngste Beschluß der zweiten Kammer eine Modifikation, welche der Großh. Regierung ganz annehmbar erscheint, indem darnach die höheren Beamten bei besonders hervorragender Dienstleistung ebenfalls mit Remunerationen bedacht werden können. Dadurch ist die Remunerationsvertheilung vollständig in's Ermessen der Großh. Regierung gestellt nach derselben Formel, welche jeweils im Schlußparagraphen des Finanzgesetzes hinsichtlich der übrigen Beamten sich findet.

b. Die Angestellten sollten auf die gleiche Gehaltssumme das $1^1/_2$fache dessen erhalten, was den Beamten auf dieselbe Besoldungssumme zufalle. Dieser Punkt hat schon mehr in das eigentliche Regierungsrecht, die Beamten auszuwählen, welche Remuneration bekommen sollen, und ihnen die Beträge zu bestimmen, die die Regierung für angemessen findet, eingegriffen. Materiell ist dies jedoch von weniger erheblicher Bedeutung, weil wir von vornherein damit einverstanden waren, daß die niederen Bediensteten einen höheren Antheil erhalten sollen und weil wir das Ganze als einen Versuch betrachten. Wir sind übrigens durch die jetzige Resolution nur gebunden, thunlichst die Remunerationen so zu vertheilen, und wenn es sich nicht bewährt, so können wir dem nächsten Landtag sagen, es lasse sich in dieser Weise nicht durchführen. Das behalten wir uns vor.

c. Unannehmbar war vorzugsweise der dritte Punkt, welcher bestimmte, daß von der Remuneration nur Solche ausgeschlossen werden sollten, welche eine Disciplinarstrafe erlitten haben. Dies gewährte allen Denjenigen, die nicht disciplinär bestraft worden sind, einen Rechtsanspruch auf Remuneration, und das konnte die Großherzogliche Regierung sich nicht entgegen bringen lassen, denn es griff ganz direct in das Verwaltungsrecht ein. Aber dieser Punkt ist jetzt beseitigt, er ist ersetzt durch den Wunsch, daß Diejenigen vom Bezuge der Remuneration ausgeschlossen werden sollen, welche sich dessen besonders unwürdig gezeigt haben. Dadurch ist der Ausschluß in das Ermessen der Großh. Regierung gestellt und dies entspricht ganz der Auffassung, wie sie von der letzteren bisher vertheidigt worden ist.

Ich glaube also, daß auch in sachlicher Beziehung die Angelegenheit befriedigend erledigt ist und hiernach auf den ganzen Verlauf derselben von der Großh. Regierung mit Genugthuung zurückgesehen werden kann.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst: Sämmtliche Redner des andern Hauses mit Ausnahme des letzten hätten behauptet, die erste Kammer sei über ihre Competenz hinausgegangen, weil sie den ihr mitgetheilten Beschluß interpretirt habe. Diesen Vorwurf vermöge er nicht zu begreifen; denn wenn die erste Kammer überhaupt denkend an die Mittheilung herantreten wollte, so habe sie ja interpretiren müssen. Eine andere Frage sei die, ob ihre Auslegung die richtige war. Wenn letzteres nicht der Fall, dann blieb ja der zweiten Kammer überlassen, dies zu erklären, denn daß dieselbe zur authentischen Interpretation ihrer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beschlüsse allein befugt erscheine, sei von Niemanden in diesem Hause bestritten worden.

Man habe ferner gesagt, die erste Kammer sei nicht berechtigt gewesen, jenen Beschluß zu trennen. Er, Redner, habe nicht die Ansicht vertreten, daß ein trennbarer Beschluß des hohen andern Hauses vorliege, sondern daß die der Bewilligung angehängten näheren Bestimmungen wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nach einem feststehenden staatsrechtlichen Princip von selbst der rechtlichen Existenz entbehrten.

Geheimerath Dr. Schulze erklärt, daß er im Falle seiner Anwesenheit bei der Verhandlung vom 4. d. Mts. nach seiner wohlerwogenen wissenschaftlichen Ueberzeugung, welche er schon früher bei verschiedenen Gelegenheiten in Bezug auf die vorliegende staatsrechtliche Controverse ausgesprochen habe, der Majorität des Hauses beigetreten sein würde.

Unsere badische Verfassung enthalte, wie die meisten Verfassungen, über den in Rede stehenden Punkt keine ausdrückliche Bestimmung. Man sei deßhalb hingewiesen auf die juristische Natur der Sache und auf die Grundsätze des allgemeinen deutschen Staatsrechts. Der Schwerpunkt der Frage ruhe in der Natur des in Deutschland erst in diesem Jahrhundert zur Geltung gekommenen Zweikammersystems, demselben liege das Princip zu Grunde, daß beide Collegien mit vollkommen gleichen Rechten neben einander stünden. Wo hiernach eine Ausnahme von dieser Gleichberechtigung eintrete, sei dieselbe als Singularität strictissime zu interpretiren. Eine solche Ausnahme hätten wir aus dem Staatsrecht Englands recipirt, wo sich im Laufe der Jahrhunderte die Parlamentsobservanz ausgebildet habe, daß alle Geldbills immer zuerst dem Hause der Gemeinen vorgelegt werden müssen und wenn sie an das Oberhaus kommen, von diesem nur einfach angenommen oder abgelehnt werden können. Dieser Grundsatz, welcher in verschiedener Gestalt in fast alle deutschen Verfassungen (eine Ausnahme machen Bayern und Sachsen) übergegangen sei, enthalte eine sehr weitgehende Beschränkung der vollen Gleichberechtigung der ersten Kammer. Um so schärfer müsse man in der Auslegung desselben sein. Er dürfe eben lediglich auf Positionen des Staatshaushalts bezogen werden. Alles Weitere, was irgendwie einen gesetzgeberischen Charakter habe, dürfe nicht mit dem Etat in Verbindung gesetzt werden. Diese Frage sei übrigens durchaus nicht als Novität zu behandeln, sie habe in Preußen in zahlreichen Fällen zu Controversen zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus geführt, bei welchen Anlässen er selbst sich mit derselben theoretisch und praktisch beschäftigt habe. Seine Ansicht habe er insbesondere documentirt in seinem „Handbuche des Preußischen Staatsrechts", aus welchem Redner folgende Stelle verliest:

„Diese singuläre Vorschrift darf nie über ihren wahren Sinn ausgedehnt werden. Wie das englische Oberhaus nie duldet, daß das Unterhaus Geldbills mit andern Klauseln „bepackt", und so das Oberhaus und die Krone nöthigt, Gesetzesentwürfe in solcher Begleitung anzunehmen, so braucht sich auch das Herrenhaus nicht gefallen zu lassen, daß man Gesetzesentwürfe, wodurch das bestehende Recht abgeändert wird, so mit dem Etat in Verbindung setzt, daß ihm auch in Betreff dieser sein Amendirungsrecht entzogen wird. Das Herrenhaus kann darauf bestehen, daß der sogen. Etatsgesetzesentwurf auf die Feststellung von Einnahmen und Ausgaben beschränkt und von allen andern Nebenbestimmungen gereinigt werde, daß ihm dagegen alle eigentlichen Gesetze, auch finanzgesetzliche Bestimmungen, in getrennter Vorlage zugehen; doch steht es natürlich dem Herrenhause zu, auf diese ihm zustehende Befugniß zu verzichten und den Etat einschließlich solcher gesetzlichen Vorlagen im Ganzen anzunehmen, wie dies nicht selten geschehen ist."

Es sei seitdem in Preußen diese Praxis durchgeführt und es werde in neuerer Zeit kein Fall vorgekommen sein, in welchem das Herrenhaus sein Recht hätte beeinträchtigen lassen.

Er wolle mit einer allgemeinen Bemerkung schließen. Es werde in neuerer Zeit in Consequenz von Theorien und politischen Strömungen das Zweikammersystem bekämpft. Man habe dasselbe als einen abgetragenen Hut bezeichnet, der nicht mehr modern sei, nicht mehr für die Zeit passe. Er, Redner, habe zu allen Zeiten das Zweikammersystem, wenigstens für die großen und mittleren Staaten, für die nothwendige Grundlage des constitutionellen Lebens gehalten, und er glaube, in unserer Zeit komme man von den verschiedensten Seiten zur Ansicht, und auch die Regierungen empfänden es mehr und mehr, daß es eine Nothwendigkeit sei, neben der reinen Wahlkammer, je mehr dieselbe dem allgemeinen Wahlrecht ihren Ursprung verdanke, ein Herrenhaus zu haben, welches mit der zweiten Kammer im Einklang für das Volkswohl arbeite, welches sich nicht partikularistisch abtrenne vom Volksleben, sondern sich ebenfalls als Volksvertretung fühle, welches aber auch nicht in seiner Stellung paralysirt werden, welchem man nicht ein Recht nach dem andern abgraben dürfe.

Freiherr v. Marschall dankt dem Vorredner für seine trefflichen Ausführungen. Er, Redner, habe sich ganz ähnlich geäußert.

Was den Standpunkt des Herrn Präsidenten des Großh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministeriums betreffe, so glaube er, daß derselbe seine Ansicht geändert habe, sonst würde er nicht zugelassen haben, daß die zweite Kammer die Sache einer nochmaligen Beschlußfassung unterziehe. Um die Presse sollte sich der Herr Finanzminister nicht weiter bekümmern, nachdem sich ja Alles in Wohlgefallen aufgelöst habe.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter: Er würde ruhig die Berathung des Finanzgesetzes abgewartet und dann wiederholt behauptet haben, daß die Position bewilligt sei. Nun sei aber von der Budgetcommission der zweiten Kammer vorgeschlagen worden, die Position noch einmal zu bewilligen, und dem entgegenzutreten habe er keinen Anlaß gehabt, denn eine doppelte Bewilligung sei noch besser als eine einfache.

Was die Presse betreffe, so habe er dieselbe nur erwähnt, um im Anschlusse hieran auszuführen, daß und warum kein Grund vorliege, nach allen Weltgegenden zu verbreiten, wie der Antrag Edelmann durchaus sachgemäß gewesen sei und dieser Abgeordnete mit seinen politischen Freunden über die hohe erste Kammer und ihn, Redner, einen großen Sieg davongetragen habe. Im Uebrigen mache er sich aus der Parteipresse ebensowenig, als der geehrte Herr Vorredner.

Geheimerath Dr. Knies ist von der Thätigkeit der Presse weniger angenehm berührt, sondern empört, daß dieselbe unser Volk Tag für Tag mit groben Unwahrheiten bediene.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und der Antrag der Budgetcommission zur Abstimmung gebracht, welche die einstimmige Annahme desselben ergibt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. April 1882.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung anwesenden Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Freiherrn v. Bodman, des Herrn Grafen v. Kageneck und des Herrn Freiherrn v. Rüdt; weiter sind anwesend der Herr Graf v. Berlichingen, der Herr Graf v. Helmstatt und Herr Geheimerath Dr. Grashof.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Herr Nokk, Herr Geheime Referendär Joos, später der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerath Ellstätter und Herr Ministerialrath Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Seine Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden hat sich für heute entschuldigen und zugleich für die restliche Dauer des Landtages beurlauben lassen. Ferner sind mit Entschuldigung abwesend: Freiherr v. Rüdt, Graf Kageneck, Freiherr v. Bodman und Freiherr Ernst August v. Göler, die drei Letzteren in Folge Einberufung des Reichstags, welchem sie als Mitglieder angehören.

Der Präsident bringt zur Kenntniß, daß von der zweiten Kammer folgende Mittheilungen eingelaufen seien:

a. behufs Berichtigung eines Irrthums in der Ausfertigung des Gesetzesentwurfs über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln. (Beilage Nr. 282).

b. betreffend den Gesetzesentwurf über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 (Finanzgesetz),

sowie eine Petition von Vertretern der Stadt Tauberbischofsheim und deren Umgegend wegen Erweiterung des dortigen Progymnasiums in ein Vollgymnasium.

Nach Verweisung dieser Einläufe an die betreffenden Commissionen wird bezüglich der eventuellen geschäftlichen Behandlung der Motionen wegen Abänderung der Kreisorganisation und Einführung directer Wahlen beschlossen, daß erstere Motion an die Commission für die Städteordnungsnovelle gehen, die zweite dagegen sofort im Plenum berathen werden soll.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Commission für den Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.

(Beil. Nr. 285.)

Berichterstatter ist Freiherr v. Marschall.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Discussion.

Graf v. Helmstadt: Als Quintessenz der Vorlage betrachte er die in Artikel I enthaltene anderweite Regelung der Reversfrage. Da er das Zustandekommen des Gesetzes nicht verhindern wolle, sehe er sich genöthigt, demselben im Ganzen zuzustimmen, obgleich er dem Reversparagraphen seine Genehmigung ausdrücklich versage. Der Revers sei ein promissorischer Eid von solcher Tragweite, daß er eigentlich Niemanden zugemuthet werden könne, am wenigsten einem Bischof. Nach seinen Informationen würden ihn auch die protestantischen Geistlichen nicht geleistet haben. Redner beruft sich auf einen Ausspruch Renaud's, welcher den Revers als ungeeignetes und der Staatsgewalt unwürdiges Mittel zur Erzwingung des Gehorsams gegenüber den Gesetzen bezeichnet habe. Der Revers solle auch im Grunde genommen nur als Vor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wand dienen, um den Geistlichen die gewährten Vergünstigungen wieder entziehen zu können. Durch die Rücksicht auf diesen Zweck könne jedoch das angewandte, an sich unzulässige Mittel noch nicht als gerechtfertigt erscheinen. Er danke übrigens der Großh. Regierung für ihre im andern Hause abgegebene Erklärung, durch welche die Sache eine wesentlich gemilderte Bedeutung gewonnen habe. Einen speziellen Wunsch habe er in Bezug auf die Anwendung des § 7 Ziff. 2 des Gesetzes. Die evangelische Oberkirchenbehörde halte daran fest, daß Pfarreien mit einem Einkommen unter 1600 M. unbesetzt bleiben sollen. Dadurch gingen die betreffenden Gemeinden, worunter sich auch eine solche befinde, die unter seinem eigenen Patronat stehe, nicht nur der Seelsorge, sondern auch des staatlichen Zuschusses verlustig. Wenn dagegen eine Admassirung des letzteren zu Gunsten der Pfarrei stattfinden dürfte, so würde deren Einkommen in nicht zu langer Zeit die Grenze von 1600 M. erreichen.

Ministerialpräsident Nokk dankt dem Berichterstatter für den Ton, in welchem der Commissionsbericht gehalten sei und der in so schönem Einklag stehe mit dem Schluß der bezüglichen Verhandlung in dem hohen andern Hause. Der aufrecht erhaltene Rest des Reverses werde thatsächlich zu Mißstimmung nicht führen, da die heutige Regierung in friedlichen, ja er dürfe sagen in freundlichen Beziehungen zur katholischen Kirchenbehörde stehe. Aber im Hinblick darauf, daß der vorliegende Entwurf sich eng an das Gesetz von 1876 anschließe, schien dies die inoffenstste Weise zu sein, um auszusprechen, daß wenn wider alles Hoffen und Erwarten von Neuem zwischen Staats- und Kirchenregierung eine Art Kriegszustand dadurch eintreten sollte, daß die letztere unter Anwendung ihrer Autorität die Durchführung eines Staatsgesetzes unmöglich machen würde, dann allerdings die Dotation in Wegfall zu kommen habe. Man hätte auch letzteres ausdrücklich festsetzen können, allein die Großh. Regierung habe es nicht für angemessen erachtet, den erwähnten höchst unwahrscheinlichen Fall in das Gesetz aufzunehmen.

Was die Frage der Kirchensteuer betreffe, so könnte sich ein fanatischer Gegner der letzteren zu ihrer Einführung keinen geeigneteren Moment auswählen als den jetzigen, um sie gründlich zu diskreditiren. Es sei allerdings richtig, daß auch die staatliche Dotation von den Steuerpflichtigen getragen werde, aber immerhin werde dieselbe aus allgemeinen Staatsmitteln geschöpft, während die Kirchensteuer nur an die directen Staatssteuern anknüpfen könnte. Andererseits aber sei es eine Pflicht des Staates, seine Mitwirkung nicht zu versagen, wenn es sich darum handle, diejenigen Männer, die sich in Schule und Leben der religiösen Ausbildung der Bevölkerung widmen, wenigstens so zu stellen, daß sie vor Noth bewahrt seien.

Nachdem er den Vorredner bezüglich der von diesem gewünschten Aenderung in der Verwendung der Intercalargefälle an die evangelische Oberkirchenbehörde verwiesen, schließt Redner mit dem Ausdruck der Erwartung, es werde das Gesetz, welches dem Gedanken der Parität volle Geltung verschaffe, segensreich wirken und der Fall nicht eintreten, daß die Gewährungen für die Geistlichen der katholischen Kirche eher aufhören, als die Wirksamkeit des Gesetzes selbst.

Prälat Doll: Er habe das lebhafte Bedürfniß, sowohl im Namen der evangelischen Oberkirchenbehörde, als seiner Kollegen im Lande der Großh. Regierung wie der Landesvertretung für die Erneuerung dieses Gesetzes warmen Dank auszusprechen.

Bezüglich des Reverses sei seine persönliche Ansicht die, daß die Forderung desselben zwar als Ausdruck eines gewissen Mißtrauens unangenehm berühre, keineswegs aber gegen eine Gewissenspflicht verstoße; denn auch in andern Eiden, so namentlich durch den Huldigungseid, hätten wir Verpflichtungen zu übernehmen, deren Tragweite sich nicht im Voraus übersehen lasse.

Auf die Bemerkungen des Grafen von Helmstatt zu § 7 des Gesetzes erwidert Redner, daß die letzte Generalsynode das Verfahren des Oberkirchenraths, wonach Pfarreien mit einem Einkommen unter 1600 M. nicht ausgeschrieben werden, gebilligt habe. Uebrigens sei principiell nicht ausgeschlossen, eine Besserstellung solcher Pfarreien mittelst der Intercalargefälle zu bewirken. Auch in dem speciellen Falle, welchen der genannte Redner im Auge habe, sei dies nicht schlechthin abgelehnt worden.

In Betreff der Kirchensteuer theile er die Ueberzeugung, daß zur Einführung einer solchen der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sei. Ueberhaupt solle man dieselbe nicht in Verbindung bringen mit der Besoldungserhöhung für die Geistlichen, sondern mit der Erstellung kirchlicher Ortsbaulichkeiten. Er bitte, den in dieser Richtung bereits ausgearbeiteten Entwurf nicht in den Hintergrund treten zu lassen.

Zum Schlusse wendet sich Redner gegen die ziemlich weit verbreitete Anschauung, als ob bei Annahme der Aufbesserung seitens des Staates die Geistlichen einen moralischen Druck empfinden müßten. Er theile dieselbe nicht, glaube vielmehr, es werde in steigendem Maaße die Auffassung zur Geltung kommen, daß die Geistlichen auf dem Lande, sowohl die katholischen als die evangelischen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als die einzigen akademisch Gebildeten ein Culturelement von höchster Bedeutung seien, zu deren sorgenfreiem Dasein jeder Staatsbürger ohne Unterschied der Confession beizutragen habe. Unsere Kirchendiener könnten deshalb mit voller Freudigkeit das annehmen, was denselben als ihnen gebührend und als nothwendig dargeboten werde.

Berichterstatter Freiherr v. Marschall: Nachdem die Ausführungen des Berichts keine Beanstandung gefunden, wolle er auch seine persönliche Ansicht, namentlich über die Reversfrage, zum Ausdruck bringen. Er stehe in dieser Beziehung auf demselben Standpunkte wie Graf v. Helmstatt. Er habe s. Zt. ausgeführt, daß es besser wäre, den katholischen Geistlichen die Aufbesserung zu verweigern, als dieselbe an eine Voraussetzung zu knüpfen, die nicht erfüllt werden könne. Der Vergleich mit dem Huldigungseide treffe nicht zu, denn während dort nur im Allgemeinen Gehorsam gegenüber den Staatsgesetzen gelobt werde, verpflichte der Revers noch besonders zum Gehorsam gegenüber allen, namentlich auch allen zukünftigen Gesetzen in Bezug auf die Kirche. Unter den Irrthümern, die damals in der Kampfzeit begangen worden, nehme der eine hervorragende Stelle ein, daß man glaubte, durch promissorische Eide einen tausendjährigen Conflict lösen zu können. Er wäre geneigt gewesen, einen Antrag auf völlige Ausscheidung des Reverses aus dem Gesetze einzubringen, wolle aber davon absehen, nachdem derselbe bis zur Unkenntlichkeit modifizirt und außerdem von der Großh. Regierung die Erklärung abgegeben worden sei, daß nur bei einer äußersten Eventualität davon Gebrauch gemacht werden würde. Er betrachte hiernach diesen Revers nur noch als eine aus der Zeit des Culturkampfs stammende wenig ehrwürdige Ruine, die hoffentlich bald völlig in Staub zerfallen werde. Bezüglich der Frage, ob Dotation oder Kirchensteuer, schließe er sich dem Herrn Ministerialpräsidenten und dem Herrn Prälaten an; nach seinem Urtheil würde die gegenwärtige Einführung einer Kirchensteuer dieses System nicht blos discreditiren, sondern todt machen.

Geh. Hofrath Dr. v. Holst: Hinsichtlich des Reverses nehme er eine von dem Standpunkte des Berichterstatters und des Grafen von Helmstatt abweichende Stellung ein. Principiell sei eine solche Maßregel gewiß nicht wünschenswerth; allein die Frage sei überhaupt keine principielle, sondern eine thatsächliche und nach den damaligen thatsächlichen Verhältnissen sei seiner Ansicht nach die Regierung zu diesem Schritte genöthigt gewesen.

Auch hinsichtlich der Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sei er mit dem Berichterstatter nicht ganz einverstanden. Gewiß dürfe dieselbe nicht nach der Schablone „Trennung von Staat und Kirche" durchgeführt werden. Aber diese Trennung sei durchaus nicht überall eine schablonenhafte. Ihm erscheine dieselbe als das Ideal, wobei er jedoch nicht verkenne, daß sie für unsere deutschen Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht ausführbar sein werde. Denn wir hätten es in unserem Staate nicht mit einer tabula rasa zu thun, auf welcher man nach den besten Principien organisiren könne, sondern mit einem historisch gewordenen Bau, in welchem das enge Verhältniß zwischen Staat und Kirche einen Eckstein bilde. Aber es gebe einen Staat, in welchem jenes Princip durchgeführt sei: die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dort habe sich dasselbe auch vollkommen bewährt, namentlich in Bezug auf die Intensität des religiösen Lebens, welche in Europa gerade in Folge der Verquickung des staatlichen und kirchlichen Lebens und der hieraus mit Nothwendigkeit sich ergebenden Kämpfe unstreitig nachgelassen habe. Diese Intensität des religiösen Lebens in den Vereinigten Staaten, durch welche die radicalen Strömungen dort ein so kräftiges Gegengewicht erhielten, rühre hauptsächlich daher, daß nirgens sonst der Einzelne so sehr mit der eigenen Tasche an seiner Kirche betheiligt sei. Aber bei den Verhältnissen, wie wir sie vor uns hätten, könnte man allerdings keinen verkehrteren Schritt thun, als gegenwärtig mit einer Kirchensteuer hervorzutreten. Von einer gedrückten Stellung der Geistlichen in Folge der Staatsdotation könne nicht die Rede sein; vielmehr werde gerade diese Einrichtung dazu führen, daß die Auffassung von der gemeinzwecklichen Wirksamkeit der Kirche wieder allgemein werde, erst wenn letzteres erreicht sei, könne man ohne Gefahr nach und nach an die Separirung gehen. Er glaube deßhalb auch, daß nach Ablauf dieses Gesetzes Regierung und Stände wieder zu der Ansicht gelangen würden, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, eine Kirchensteuer einzuführen.

Prälat Doll glaubt nach seiner Kenntniß der Dinge nicht ganz zugeben zu können, daß die amerikanische Kirchlichkeit, namentlich insofern deren Einfluß auf das praktische Leben in Betracht komme, vor unsern kirchlichen Zuständen den Vorzug verdiene.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst: Er habe nicht behauptet, daß das amerikanische Volk auf einem höheren moralischen Standpunkte stehe als das deutsche, vielmehr angedeutet, daß dort sehr schlimme radicale Strömungen herrschten. Bei uns seien, auch abgesehen von der Kirche, viele conservative Elemente vorhanden. Aber wenn wir unter den gleichen historischen Verhältnissen lebten wie dort, so

würde sich zeigen, daß bei uns der Einfluß der kirchlichen Organisationen ein geringerer und weniger günstiger sei.

Geheimerath Dr. Knies: Der Rest von Revers in der jetzigen Vorlage müsse aus dem Zusammenhang mit dem früheren ganzen Revers, und dieser letztere aus dem Verhältniß eines Kampfzustandes erklärt werden, in welchem übrigens die Staatsregierung nicht etwa diese besondere Reverserklärung von den Geistlichen für so allgemeine Dinge verlangt habe, wie sie jedem in Aussicht stehen, dem der Huldigungseid u. dgl. abverlangt wird, sondern wegen der Gewährung besonderer Einkommenstheile, welche den Geistlichen aus der Staatskasse zufließen sollten. Ueber den Vorgang an sich denke er übrigens wie Freiherr v. Marschall; es wäre dem Verhältniß der Geistlichen in der katholischen Kirche entsprechender gewesen, wenn der Staat ihnen während des Widerstandes der kirchlichen Oberbehörde überhaupt keine Dotation gegen Revers angeboten hätte. Jetzt sei die Sachlage eine sehr veränderte; der Rest von Revers habe gar keine Bedeutung; denn es sei auch ohne ihn selbstverständlich, daß die Dotation nicht fernerhin bewilligt werden würde, wenn die frühere Kampfstellung der Kirchenbehörde sich erneuere. Er für seine Person würde eben so gern für dieses Gesetz gestimmt haben ohne diesen Rest von Revers, und er glaube daß die Großh. Regierung mit dem auch sonst bei dieser Vorlage bewährten Tacte diesen Rest nur deshalb festgehalten habe, damit eine wünschenswerthe möglichst allgemeine Annahme des Gesetzes stattfinden könne. Bezüglich der Ausführungen der Vorredner über das Verhältniß von Staat und Kirche wolle er seinerseits nur darauf aufmerksam machen, daß der neuzeitliche Staat sich nicht mehr einfach „der Kirche" so gegenüber finde, daß eine Kirche die Kirche repräsentire. Vielmehr stehe wohl auf der einen Seite die eine Staatsgewalt, auf der andern Seite dagegen eine Mehrzahl von Kirchen und, wie ein Vorredner, v. Holst, mit besonderem Hinweis auf Nordamerika ausgeführt habe, sei auch dort eine Vermehrung, nicht eine Verminderung der Zahl der Kirchen zu erwarten. Man könne mithin jedenfalls nur auf einem viel allgemeineren Boden die erwünschte „Verbindung zwischen Kirche und Staat" aufrecht erhalten und der Staat müsse ja auch stets darauf gefaßt sein, daß die mehreren und die vielen „Kirchen" einander bekämpfen, während er selbst seine „Verbindung" mit keiner dieser Kirchen aufgeben soll. Die Verbindung zwischen Staat und Kirche kann daher in unseren Staaten mit ihren mehreren Kirchen durchaus nicht eine so innige sein, wie dies in früheren Zeiten möglich war.

Damit wird die allgemeine Discussion geschlossen und zugleich die Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzes eröffnet.

Berichterstatter Frhr. v. Marschall: Er hätte gewünscht, daß § 11 einer durchgreifenden Revision unterzogen worden wäre. Man hätte mindestens in das Ermessen der Großh. Regierung stellen sollen, ob sie bei eingetretener Verurtheilung eines Geistlichen von dem Recht der Sistirung der Zulage Gebrauch machen wolle.

Prälat Doll bemerkt zu §§ 9 und 10, daß die Feststellung der einzelnen Pfründeeinkommen für die Kirchenbehörde ein mühsames und zeitraubendes Geschäft sei. Es wäre vorzuziehen, die Aufbesserungen in einer Summe der Kirchenbehörde zu überweisen und dieser die Vertheilung vorbehaltlich späterer Rechnungsablage anheim zu geben.

Graf v. Helmstatt äußert sich bezüglich des § 11 in ähnlicher Weise wie der Berichterstatter.

Ministerialpräsident Nokk: Man habe sich bezüglich des § 11 aus dem von Geheimerath Knies angeführten Grunde thunlichst an die Fassung des Gesetzes von 1876, welche auf einer von der Kammer vorgenommenen Abänderung der ursprünglichen Regierungsvorlage beruhe, halten zu müssen geglaubt. Uebrigens sei Abs. 3 dieses Paragraphen noch nie zur Anwendung gekommen und es sei zu hoffen, daß dies auch künftig nicht der Fall sein werde.

Bei der namentlichen Abstimmung wird hierauf das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer einstimmig angenommen. Ebenso gelangt der im Anschlusse hieran von der Budgetcommission — Berichterstatter Freiherr Karl v. Göler — gestellte Antrag auf Genehmigung der bezüglichen Nachtragsforderung im außerordentlichen Etat des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts (Tit. VIII) zur Annahme.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betr. Berichterstatter ist Graf v. Berlichingen.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Discussion.

Faller: So dankbar die Bewohner des südlichen Schwarzwaldes für die Vorlage seien, werde doch ihre Freude getrübt durch die darin enthaltenen ungünstigen Bedingungen, zumal die dortige Bevölkerung, welche schon lange etwas hintangesetzt worden, um so weniger in der Lage sich befinde, große Lasten zu tragen. Er wolle zwar das von der Großh. Regierung in Bezug auf die Erbauung von Localbahnen proclamirte neue System nicht

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beanstanden, aber es sei doch etwas hart, daß dieselbe gleich im ersten Falle so schwere Bedingungen stelle, welche der betheiligten Bevölkerung die Frage nahe legen mußten, ob unter diesen Verhältnissen die Bahn für sie noch von Vortheil sein könne. Er anerkenne indessen die von der zweiten Kammer beschlossene Milderung und glaube erwarten zu dürfen, daß die Großh. Regierung, welche dem Unternehmen an sich diesmal ein sehr dankenswerthes Wohlwollen entgegengebracht habe, sich wohl einverstanden erklären werde. Demnach gebe er sich der Hoffnung hin, daß es möglich sein werde, auf dieser Grundlage das erlösende Werk zur Ausführung zu bringen.

Nachdem schon so Vieles über die Vortheile dieser Bahn gesprochen worden, wolle er nur noch einige Gesichtspunkte zu Gunsten derselben hervorheben.

Heutezutage sei für Handel, Industrie und Gewerbe treibende Gegenden eine Bahn unentbehrlich, ja geradezu ein Existenzmittel. Es habe ihn darum in Erstaunen gesetzt, wie in der zweiten Kammer davon habe gesprochen werden können, daß der Schwarzwälder Industrie auch mit einer Bahn nicht mehr zu helfen, daß sie überhaupt nicht mehr lebensfähig sei. Wer einigermaßen mit der Entwickelung des Schwarzwaldes seit 200 Jahren vertraut sei, der müsse sich sagen, daß wohl kein Landestheil in unserem Großherzogthum mit so viel Kämpfen, Entbehrungen und Entsagungen aus eigener Kraft das geworden sei, was der Schwarzwald geworden ist und auch in Zukunft zu bleiben sich bemühen werde. Gleich wie eine Biene Honig sammle, habe der Schwarzwälder in fast aller Herren Länder seinen Erwerb gesucht und ihn in die Heimath zurückgetragen. Wunder könne allerdings auch der Schwarzwald nicht bewirken; es sei deßhalb leicht, einen Organismus als nicht lebensfähig zu erklären, wenn man gleichzeitig sich bemühe, ihm den Lebensfaden abzuschneiden. Wenn man einer andern Landesgegend, und sei es auch der bestsituirten, die Eisenbahn nehmen wollte, so würde deren Wohlstand ohne Zweifel rasch zurückgehen. Man könne deßhalb nicht sagen, daß durch die Erbauung einer Bahn für den Schwarzwald der Rückgang der dortigen Industrie nicht mehr aufzuhalten sei.

Im Weiteren legt der Redner dar, daß auch die Landwirthschaft in Folge der mangelhaften Verkehrsmittel sehr zurückgegangen sei, daß die Gemeinden schon in Folge der Straßenbauten, deren Vortrefflichkeit er übrigens wiederholt anerkenne, dauernd belastet seien, und daß es ihnen deßhalb jetzt um so schwerer falle, neue große Lasten zu übernehmen. Hoffentlich würden die Großgrundbesitzer und Korporationen, in deren Hände in neuerer Zeit vielfach Höfe und Privatwaldungen übergegangen seien und die von der Bahn großen Nutzen haben würden, das Ihrige beitragen, um dieselbe zu ermöglichen. Redner schließt mit der Bemerkung, er sei zwar weit entfernt, zu glauben, daß durch die Erbauung der Bahn alles Schlimme sich sofort zum Guten wenden werde, aber mit dem Tage, an welchem das Unternehmen in die Wirklichkeit trete, würden Muth und Vertrauen, Schaffenslust und Schaffensfreude auf dem Schwarzwalde wieder einkehren.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter dankt dem Berichterstatter für die Wärme, mit welcher derselbe für die nur in einem Punkte von dem andern Hause abgeänderte Regierungsvorlage eingetreten sei. Um so peinlicher habe es ihn berührt, daß der Vorredner weniger den Dank an Regierung und Stände zum Ausdruck brachte, als das Gefühl der Zurücksetzung und Mißstimmung wegen der auferlegten Bedingungen. Er glaube, die Großh. Regierung verdiene allen Dank, daß sie die Verantwortlichkeit für eine solche Vorlage übernahm. Sie habe den Beschluß der zweiten Kammer vom vorigen Landtag berücksichtigen müssen, wonach die betheiligten Gemeinden neben unentgeltlicher Ueberlassung des Geländes auch mit sonstigen Zuschüssen herangezogen werden sollten, und die Einbringung der Vorlage überhaupt von einer günstigen Gestaltung der Finanzlage des Landes abhängig gemacht wurde. Die Großh. Regierung habe sich ferner sagen müssen, daß es sich hier um ein Unternehmen handle, welches maßgebend sein werde für etwaige weitere Projecte ähnlicher Art, um eine Bahn von mehr localer Natur, deren Rentabilität in sofern nicht zweifelhaft sei, als man mit Sicherheit voraussagen könne, daß das Anlagecapital sich nicht rentire. Bei allen früheren Bahnen habe man wenigstens eine Rentabilität erwartet; hier dagegen stehe man vor einem Unternehmen, welches nach allseitiger Ueberzeugung dem Staate dauernde Opfer verursache. Die Bewohner des südlichen Schwarzwaldes hätten deßhalb sicherlich keinen Grund zur Mißstimmung, namentlich wenn sie sich vorhielten, daß andere Thalbahnen von den betheiligten Gemeinden selbst mit schweren dauernden Opfern erstellt worden seien. Er wolle in dieser Beziehung nur erwähnen, daß die Linien Appenweier-Oppenau und Denzlingen-Waldkirch blos zu 2,67 % bezw. 2,90 % rentirten, während die hiezu von den Gemeinden aufgenommenen Anlehen mit 5 % verzinst werden müßten. Aehnlich verhalte es sich mit der Linie Schopfheim-Zell.

Er wiederhole auch hier, daß er zur Vermehrung der 330 Millionen Eisenbahnschulden unseres Landes um weitere 7—8 Millionen und der jährlichen Zinsenlast um

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mehr als 300,000 M. nicht leichten Herzens seine Zustimmung gegeben habe, zumal dadurch die Verwirklichung anderer nützlicher Projecte, insbesondere der Steuerreform, naturgemäß erschwert werde. Wenn er gleichwohl auch heute mit Wärme für diese Bahn eintrete, müsse er um so unabänderlicher festhalten an den aufgestellten Bedingungen, und zwar könne er in diesem Augenblick nur die Regierungsvorlage vertreten, nicht die Fassung der zweiten Kammer. Er müsse also wünschen, daß die Regierungsvorlage ihrem ganzen Inhalte nach Annahme finde. Wie sich andernfalls die Großh. Regierung entscheiden werde, vermöge er noch nicht zu sagen.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst: Die Interessenten seien dem Herrn Finanzminister zu großem Danke verpflichtet, daß er trotz der schwerwiegenden Bedenken in finanzieller Beziehung sich dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte nicht verschlossen habe. Darüber aber herrsche in den betheiligten Kreisen — er könne das auf Grund vertraulicher Mittheilungen auf das Bündigste versichern — nur eine einzige Stimme, daß die Bedingungen der Regierungsvorlage unannehmbar seien. Die Vertreter der wichtigsten Gemeinde hätten sogar die Annehmbarkeit des Gesetzes in der Fassung der zweiten Kammer einstimmig bezweifelt. Er hoffe, daß dies nicht das letzte Wort sei; wenn aber wirklich ein „non possumus“ erfolge, dann möchten Regierung und Stände der Ueberzeugung sein, daß dieser Ausspruch voll und ganz begründet sei.

Hofrath Dr. Behaghel: Dem unstreitig vorhandenen Bedürfniß des Schwarzwaldes könne nur Rechnung getragen werden, wenn und insoweit die finanzielle Lage des Landes es gestatte. Wäre das Bedürfniß allein ausschlaggebend, so würde ja die Bahn schon längst gebaut sein. Auch mit der im allgemeinen staatlichen Interesse auferlegten Belastung — er denke hiebei natürlich nur an die Fassung der zweiten Kammer, — so schwer dieselbe empfunden werden möge, werde die Bahn noch eine Wohlthat sein, was Redner an einem Beispiele in Bezug auf die Ersparniß an Frachtkosten näher darlegt. Er hoffe deßhalb, daß alle Betheiligten sich zu Opfern würden bereit finden lassen; insbesondere möchte er an die größeren Waldbesitzer die Mahnung richten, sich von den übrigen Interessenten nicht zu sehr abzuschließen. Zum Schlusse bemerkt Redner, daß man alles vermeiden müsse, was das Project gefährden würde; deßhalb möchte er auch nicht irgendwelchen Versuch begünstigen, welcher ein Heruntergehen unter die Forderungen der zweiten Kammer bezwecke, denn darin würde nach seiner Ueberzeugung in der That eine Gefahr für die Verwirklichung des Unternehmens liegen.

Faller glaubt den ihm seitens des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Finanzen gemachten Vorwurf nicht verdient zu haben, da er im Laufe seiner Rede der Großh. Regierung mehrfach Dank ausgesprochen habe. Anderseits aber könne man ihm nicht verübeln, daß er die den Betheiligten angesonnenen Lasten hier beleuchte.

Freiherr v. Marschall: Er werde dem Antrag der Commission nicht entgegentreten, könne aber die Begeisterung des Berichts für die Höllenthalbahn nicht theilen, für ein Unternehmen, von dem es zweifelhaft, ob dasselbe nicht zu den bereits verübten Eisenbahnsünden eine weitere hinzufüge. Er unterschreibe Alles, was über den Charakter der Schwarzwälder gesagt wurde. Wenn aber im Lande bekannt werde, daß die Zähigkeit derselben zu diesem Resultate geführt habe, so werde ihr Beispiel bald Nachahmung finden. Er vermöge jedoch nicht anzuerkennen, daß sämmtliche noch nicht mit Bahnen versehenen Landestheile einen gerechten Grund zur Mißstimmung hätten, denn man könne nicht alle Berge mit Zahnradbahnen oder Tunnels ausstatten. Man werde auch mit der Entfernung der einen Mißstimmung lediglich die andere hervorrufen, daß die Bahn nur bis nach Neustadt führe. Warum er nun gleichwohl zu einem zustimmenden Votum gelange? Weil man die Consequenzen seiner eigenen Handlungen ziehen müsse: man habe andere unrentable Bahnen gebaut, gegenüber denen die Höllenthalbahn sowohl in Bezug auf die Priorität als in Bezug auf die volkswirthschaftliche Bedeutung den Vorzug verdiene. Er habe nur noch den Wunsch beizufügen, daß sparsam gebaut werde, Denkmäler des Erfindungsgeistes unserer Ingenieure hätten wir zur Genüge, Denkmäler der technischen Sparsamkeit dagegen nicht aufzuweisen.

Landescommissär Ministerialrath Haas: Die Thatsache, daß man sich schon lange mit Vorarbeiten für dieses Project beschäftige, beweise zur Genüge, daß hier ein dringendes Bedürfniß vorliege. Früher habe man die Kosten auf 11 Millionen Gulden berechnet; würden damals nur 7 Millionen Mark erforderlich gewesen sein, so wäre die Bahn schon längst gebaut. Nur mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine nothleidende Bevölkerung handle, könne er sich über die auch jetzt noch entgegenstehenden finanziellen Bedenken hinwegsetzen. Er wolle zwar nicht behaupten, daß mit dieser Bahn der Schwarzwälder Industrie geholfen sei; aber wenn man ihr überhaupt nicht die helfende Hand reiche, so gehe dieselbe, namentlich die Hausindustrie, zu Grunde. — Was die Beiträge betreffe,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so werde der Löwenantheil der Stadt Freiburg zur Last fallen. Dieselbe sei nun allerdings als wohlhabende Stadt bekannt und erfreue sich einer gesunden, nicht überstürzten Entwicklung. Allein in Folge ihres raschen Wachsthums hätten sich die Gemeindeausgaben sehr vermehrt und eine Reihe großer, kostspieliger Aufgaben stünden ihr in naher Zeit bevor. Er sei daher ebenfalls der Ueberzeugung, daß Freiburg nicht in der Lage sich befinde, an einem Zuschuß von 500,000 M. sich zu betheiligen. Noch weniger aber seien die übrigen in Betracht kommenden Gemeinden im Stande, den hierdurch entstehenden Ausfall zu decken.

Nach einem warmen Schlußworte des Berichterstatters, in welchem derselbe zugleich auf die Ausführungen des Herrn v. Marschall entgegnet, wird die allgemeine Discussion geschlossen.

Da zur Specialdiscussion sich kein Redner meldet, wird sofort zur Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Annahme des Gesetzesentwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer ergibt. Damit werden zugleich sämmtliche Petitionen bezüglich der Erbauung einer Höllenthalbahn für erledigt erklärt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. April 1882.

Gegenwärtig:

die in der letzten Sitzung anwesenden Mitglieder und Herr Freiherr v. Rüdt mit Ausnahme des Herren Prälaten Doll.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident theilt mit, daß neue Einläufe nicht vorliegen, und ertheilt sofort dem Geheimerath Knies das Wort zur Erstattung des Berichts über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts. Die Commission beantragt Genehmigung dieses Voranschlags in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer. Der Antrag wird ohne Discussion angenommen.

Derselbe Berichterstatter verliest hierauf den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, „die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betr." (Finanzgesetz).

(Beilage Nr. 289.)

Eine Diskussion entspinnt sich nur bei Art. 8 Abs. 1, welcher lautet:

„Der Abgabesatz für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer wird für das Jahr 1883 von 28 Pfg. auf 26 Pf. von 100 M. Steuercapital herabgesetzt."

Graf v. Berlichingen: So erfreulich und dankenswerth die vorliegende Steuerherabsetzung sei, könne dieselbe

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

doch nicht als wirkliche Entlastung des Grundbesitzes angesehen werden, zumal die Waldsteuer vor vier Jahren dermaßen erhöht worden sei, daß sie eine Mehreinnahme von 200,000 M. ergeben habe. Die nunmehr erreichte Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Erwerbsteuer sei nur ein Act der Gerechtigkeit, der jedoch durch gleichmäßige Heranziehung der Kapitalrentensteuer noch der Vervollständigung bedürfe. Im Uebrigen seien die directen Staatssteuern im Hinblick auf die vielseitige Thätigkeit des Staats nicht zu hoch, wohl aber die Gemeindeumlagen, deren Verminderung durch Beseitigung der Beiträge zu den Land- und Kreisstraßen, sowie zu dem Schulaufwande dringend geboten erscheine. Ferner sei in verschiedenen Gegenden des Landes die Katastrirung unverhältnißmäßig hoch und deßhalb der Revision bedürftig; ganz besonders gelte dies für den Odenwald (Boxberg, Osterburken, Krautheim), wo er beispielsweise ein Gut kenne, das, zu 194,000 M. eingeschätzt, einen jährlichen Reinertrag von 3800 M. abwerfe, also kaum 2 %. Die übermäßige Einschätzung betreffe namentlich die Oeconomiegebäude auf dem Lande, welche bei weitem ungünstiger veranlagt seien als die städtischen Gebäude. Alle diese Mißstände zusammengenommen, führten dazu, daß der Grundbesitz nicht mit 7 %, wie man früher wohl angenommen habe, sondern mit 15 bis 20 % des Reinertrags belastet sei. Hier gelte es, Abhilfe zu schaffen; wenn letzteres geschehen sei, dann werde er auch gerne eine Einkommensteuer bezahlen. Zum Schlusse kommt Redner nochmals auf die Waldsteuer zurück, deren Ermäßigung er schon aus dem Grunde für gerechtfertigt erklärt, weil der Waldbesitzer der Allgemeinheit, die bekanntlich an der Erhaltung des Waldbestandes ein vitales Interesse habe, ein Opfer bringe und deßhalb eine außergewöhnliche Berücksichtigung verdiene.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter bemerkt zunächst gegenüber den Ausführungen des Vorredners im Allgemeinen, daß es kaum möglich sei, auf eine solche Sammlung von Beschwerden, die alle Gebiete des staatlichen Lebens streifen, im Rahmen der heutigen Verhandlung zu antworten. Alle diese Fragen seien ja sehr leicht anzuregen, aber bei näherem Eingehen ergäben sich sofort außerordentliche Schwierigkeiten und unlösbare Gegensätze der concurrirenden Interessen. Daß eine Ueberlastung des Grundbesitzes durch directe Steuern vorliege, könne er nicht anerkennen. Dagegen seien in neuerer Zeit die Getreide-, Fleisch- und Holzzölle, sowie eine Unsumme von indirecten Steuern eingeführt worden, welche eine Erleichterung des Grundbesitzes zur Folge haben müßten. Mit demselben Rechte könnten die Erwerbsteuer- und Capitalrentensteuerpflichtigen über zu große Belastung klagen.

Was insbesondere die letztere Steuer betreffe, müsse man sich vergegenwärtigen, daß dieselbe nicht blos die großen Capitalisten, sondern schon die ganz kleinen Capitalien — mit einem Ertrage von 60 M. an — belaste. Die beanstandete Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes beruhe auf einem Gesetz. Die Grundbesitzer hätten s. Z. ihre Beschwerden gegen die Ausführung durch alle Instanzen verfolgen können. Nachdem aber die Sache ihre Erledigung gefunden, würde zu jeder Aenderung ein neues Gesetz erforderlich sein.

Einzelne Härten ließen sich jedoch nie ganz vermeiden; dies liege in der Natur jedes menschlichen Werkes. Die Waldsteuer sei nicht erhöht, sondern nur auf gleichen Fuß mit der Belastung der übrigen Grundsteuercapitalien gebracht worden. Er anerkenne gern, daß die directen Steuern wenn thunlichst herabzusetzen seien, aber dazu seien eben die Mittel nicht vorhanden, um so weniger, wenn man die Staatsausgaben noch vermehre, wie es eben erst durch die Beschlußfassung bezüglich der Höllenthalbahn geschehen sei und außerdem durch Abwälzung von Gemeinde- und Kreislasten auf den Staat angestrebt werde.

Auch der vorwürfigen Steuerermäßigung stünden gewichtige Bedenken entgegen, denn, abgesehen von der Verletzung des Princips der Stetigkeit der Ertragssteuern, seien die Mittel für eine dauernde Ermäßigung bis jetzt budgetmäßig nicht vorhanden und der unsicheren Aussicht auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen stehe andererseits, wie schon erwähnt, eine zu erwartende Vermehrung der Staatsausgaben gegenüber. Wenn er nun gleichwohl die in Frage stehende Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer zugelassen habe, so sei dies erstens in der Erwägung geschehen, daß die Großh. Regierung diese Maßregel anders als durch Ablehnung des ganzen Finanzgesetzes nicht hätte hindern können, hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil die Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Erwerbsteuer principiell richtig und erstrebenswerth erschien. Er bitte hiernach auch das hohe Haus, dieser Steuerermäßigung seine Zustimmung zu ertheilen, zumal die Landwirthe in den letzten Jahren durch Naturereignisse und schlechte Ernten in der That in eine mißliche Lage gerathen seien.

Freiherr Karl v. Göler bestätigt die Ausführung des Grafen v. Berlichingen bezüglich der zu hohen Katastrirung insbesondere abgelegener Gemarkungen und bezeichnet im Allgemeinen als die Hauptbeschwerden der Grundbesitzer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den zu hohen Anschlag der zum landwirthschaftlichen Betrieb absolut nothwendigen Gebäude sowie die volle Besteuerung der Grundsteuercapitalien ohne Abzug der darauf lastenden Schulden.

Freiherr v. Marschall: Er sei dem Herrn Finanzminister für seine Zustimmung zu der vorwürfigen Steuerermäßigung dankbar, hätte jedoch gewünscht, daß derselbe deren Zusammenhang mit der seit 1879 eingeschlagenen Steuerpolitik des Reichs stärker betont hätte. Er wisse wohl, daß die badische Regierung, vielleicht mit Ausnahme des Herrn Finanzministers, dieser Politik sehr wenig sympathisch gegenübergestanden, nichtsdestoweniger aber sei auch die badische Regierung zur Erfüllung der Versprechungen, welche damals von Reichswegen gemacht wurden und die namentlich eine Ermäßigung der Grundsteuer in Aussicht stellten, verpflichtet. Er erkenne übrigens an, daß nachdem neue Ausgaben bewilligt worden seien, eine weitere Steuerherabsetzung nicht ermöglicht werden könne. Man könne nicht heute eine unrentable Bahn und morgen eine Steuererleichterung beschließen. Damit die Zuschüsse aus den Einnahmen des Reichs dem s. Zt. von hoher Stelle gemachten Versprechen gemäß zum Patrimonium der directen Steuerzahler werden könnten, müsse vor Allem jede Erweiterung des Kreises der Staatsausgaben vermieden werden.

Zu den drückendsten directen Steuern nicht nur bei uns, sondern ganz allgemein in Deutschland gehöre diejenige, die von Grund und Boden erhoben werde. Was würde die Folge sein, wenn eine Erhöhung der Erwerbsteuer in Frage stände? Eine Fluth von Vorstellungen und Denkschriften würde über dieses Haus hereinbrechen. Und nun empfinde man es als ungerechtfertigt, daß ein Mann wie Graf v. Berlichingen hier auftrete, der die übermäßige Belastung des Grundbesitzes zur Sprache bringe. Es möge ja ganz richtig sein, daß einzelne der von dem Herrn Finanzminister erwähnten Zölle dem Landwirth zu Gute kämen, aber sie würden aufgewogen durch andere Zölle und die ungünstigen Differentialtarife. Er bitte also, wie Graf v. Berlichingen, die weitere Entlastung des Grundbesitzes im Auge zu behalten.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst: Er glaube nicht, daß heute der Tag, um auf die Reichsfinanzpolitik einzugehen, doch dürften die Ausführungen des Vorredners wenigstens nicht unwidersprochen bleiben. Es scheine ihm eine zu rasche Schlußfolgerung, daß wir die vorwürfige Steuerermäßigung dem Reiche zu verdanken hätten. Er wolle nur darauf hinweisen, daß in den Vereinigten Staaten die Frage der indirecten Steuern zur Zeit ebenfalls scharf ventilirt werde. Der dort sich ergebende bedeutende Ueberschuß der Staatseinnahmen (1881: 700 Millionen Mark) sei von den Schutzzöllnern ihrem System zugeschrieben worden, wogegen von der andern Seite mit Recht geltend gemacht wurde, daß unter genau demselben Schutzzollsystem Perioden da waren, die sich zu der gegenwärtigen glänzenden Situation verhielten wie Tag und Nacht.

Man dürfe also hinsichtlich der Wirkung der Schutzzölle durchaus nicht auf die momentane Lage der Dinge sehen. Er sei kein Freund der bekannten „ehrlichen Probe"; nach seiner Ansicht hätte man die Probe überhaupt nicht machen sollen, aber wenn man es einmal that, so müsse sie auch ehrlich sein. Wenn wir in diesem Jahre, wie zu hoffen, eine günstige Ernte bekämen, würden wir gewiß eher in der Lage sein, eine Steuerermäßigung zu gewähren; in solchem Falle werde aber doch Niemand behaupten wollen, daß dies eine Folge der Schutzzölle sei.

Ferner habe der Vorredner die Lage des Grundbesitzes zu trübe dargestellt. Er meine, man habe in den letzten Jahren die Grundbesitzer genug gehört und nicht ohne Wirkung. Namentlich die Vertreter des Großgrundbesitzes hätten sich sehr bemerklich zu machen gewußt.

In einem Punkte aber stimme er mit Herrn v. Marschall überein — und er sei erfreut, von demselben eine so offene Sprache zu hören, — darin nämlich, daß die Korn-, Holz-, Fleisch- und dergleichen Zölle aufgewogen werden durch die übrigen Zölle. Dies sei aber seines Erinnerns in den parlamentarischen Verhandlungen sowohl als in der Presse ein Argument der Gegner jenes Schutzzollsystems gewesen, welche darauf hingewiesen hätten, daß zum großen Theil der vielgerühmte „Schutz der nationalen Arbeit" rein illusorisch sei, illusorisch namentlich für den kleinen Grundbesitzer, weil man diesem mit der einen Hand ebensoviel, ja noch weit mehr entziehe, als man ihm mit der andern gebe. Allerdings habe man es unbemerkt genommen, aber das Facit laufe eben doch darauf hinaus, daß man jetzt mehr bezahle als früher. Das sei in der That das Resultat der neuen Reichsfinanzpolitik und als solches werde es sich immer mehr herausstellen, in evidentester Weise dann, wenn die letzte große Reform, welche allerdings an dieser Stelle nicht einen einzigen Advokaten finde, wenn das Tabaksmonopol durchgesetzt sein werde. Dann würden wir uns Alle unter einem Hute wiederum zusammenfinden, einem solchen jedoch, den wir nicht gerne tragen — in der Ueberzeugung nämlich, daß das Patrimonium, welches uns zugewiesen werden solle, in Wirklichkeit ein Besitz größerer Lasten sei, die noch beständig weiter und weiter sich erhöhen würden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheimerath Dr. Knies hält es nicht für seine Aufgabe, auf alle die in die Debatte hereingezogenen Dinge näher einzugehen, da hievon kein Resultat zu erwarten sei. Hinsichtlich der Reichssteuerpolitik wolle er nur nochmals darauf aufmerksam machen, daß die neuen Reichseinnahmen lediglich das Ergebniß neuer Steuern seien, und wenn damit eine Erleichterung nach irgend einer Seite geschaffen werde, dies nur eine Veränderung in der Veranlagung bedeute.

Außerdem dürfe nicht vergessen werden, daß die Steuersysteme der Einzelstaaten sehr verschieden seien und deßhalb auch der Einfluß der Reichssteuerpolitik ein sehr verschiedener sein müsse. Graf v. Berlichingen habe zugegeben, daß die Staatssteuer vom Grundbesitz nicht zu hoch sei, dagegen auf die übermäßigen Gemeindelasten hingewiesen; letztere seien jedoch in den einzelnen Gemeinden von sehr verschiedener Höhe und beruhten zumeist auf rein kommunalen Verhältnissen. Wenn stets von der Geduld der Landwirthe gesprochen werde, so wolle er dem gegenüber konstatiren, daß bei der erfolgten Aenderung in den Gemeindesteuergesetzen die davon schwer betroffene zahlreiche Beamtenklasse durchaus keinen großen Lärm gemacht habe.

Auf den eigentlichen Gegenstand der Berathung zurückkommend, wolle er durchaus nicht der Bevölkerung ihre Freude über die Steuerherabsetzung vergönnen, aber Eines müsse doch klar gelegt werden, daß der Steuererlaß nur ermöglicht worden sei durch bedeutende Abstriche an den Ausgaben, also durch eine Verminderung der Staatsleistungen, und daß künftighin für jede Budgetperiode eine Summe von 900000 M. in Wegfall komme, welche nicht mehr zur Verwirklichung von Staatsaufgaben zur Verfügung stehe. Er betone, daß hiefür in erster Reihe die Stände die Verantwortung trügen; sie würden jetzt das freundliche Lob des Volkes in Empfang nehmen, anderseits aber sich darauf gefaßt machen müssen, unter Umständen schon auf dem nächsten Landtage eine Steuererhöhung zu beschließen.

Freiherr v. Marschall: Er sei weit entfernt gewesen, Folgerungen aus der Schutzzollpolitik auf den allgemeinen Volkswohlstand heute schon zu ziehen. Sein Schluß sei ein rein kalkulatorischer gewesen, beruhend auf der Thatsache, daß uns vom Reich eine Summe von über 5 Mill. zugeflossen und nur dadurch ein Deficit in unserem Staatshaushalte vermieden worden sei. Er wisse sehr wohl, daß diese Millionen nicht vom Himmel fallen, und gerade darum habe er betont, daß ihnen eine anderweite Entlastung gegenüber stehen müsse. Er habe sich nur über das Anerkenntniß des Herrn von Holst gefreut, daß diese Millionen „unbemerkt" eingingen. Die höchste Steuerweisheit sei eben gerade die, die höchsten Steuern auf möglichst unbemerkte Weise aus dem Publikum zu ziehen.

Ein Vergleich mit Amerika gehe nicht an, da unser System dem des radikalen Freihandels immer noch näher stehe als das amerikanische Schutzzollsystem. Ein Irrthum sei es, daß jene Behauptung bezüglich der Korn-, Fleisch- und Holzzölle nur von Gegnern ausging. Die Vertreter der Landwirthschaft hätten sich nie einer Illusion über die Wirkung dieser Zölle hingegeben; dieselben seien auch nur gewährt worden zur Ausgleichung gegenüber den Zöllen für die Industrie. Das Hauptargument der Landwirthe sei gewesen, daß durch größere Ausbeutung des indirecten Steuersystems die Einzelstaaten in den Stand gesetzt würden, die Grundsteuer zu ermäßigen.

Graf v. Helmstatt sieht sich als Mitglied der Eisenbahncommission zu der Bemerkung veranlaßt, daß diese Commission nicht mit dem Nettoertrag der Höllenthalbahn, sondern mit der Nothwendigkeit derselben für den betreffenden Landestheil gerechnet habe.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst: Bei dem Ausspruche des Herrn v. Marschall: „möglichst viel Steuern in möglichst unbemerkter Weise" komme es auf die Auslegung des Wortes „unbemerkt" an. Wenn gemeint sei, daß man die Steuern gar nicht empfinden solle, könnte Redner bis zu einem gewissen Grade nur beistimmen; aber ein solches System komme dem noch unentdeckten Stein der Weisen gleich. Wolle man aber nur so viel erzielen, „daß der grobe Teufel es nicht bemerkt", dann könnte er sich mit diesem Ideal nicht einverstanden erklären. Auch der amerikanische embarras de richesse sei keineswegs als ein Glück zu betrachten, denn er werde von den Amerikanern sehr empfunden. Er bitte die Großh. Regierung, jenem Ideal nicht mit Feuereifer nachzujagen; ihre Politik werde besser sein, wenn sie nur das Nöthigste nehme und das Uebrige in den Taschen der Steuerzahler belasse.

Graf v. Berlichingen hält den gegentheiligen Bemerkungen gegenüber daran fest, daß für seine Ausführungen hier der richtige Platz gewesen sei.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter: Er habe keinen Vorwurf wegen der Höllenthalbahn erheben wollen, für welche er ja selbst mit Wärme und Energie eingetreten sei. Er habe nur betont, daß, wenn man die Steuererleichterung als erstes Ziel betrachte, von neuen Staatsaufgaben nothwendig Abstand genommen werden müsse.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Herrn Grafen v. Berlichingen sei er dankbar für seine vielseitigen Anregungen, würde ihm aber noch viel dankbarer sein für passende Vorschläge zur Abhilfe. Das Wort „Schuldenabzug" verfehle ja nicht, einen gewissen Effect zu machen; bei Verwirklichung desselben aber würde sich ergeben, daß schließlich gar keine Grundsteuer mehr zur Erhebung käme, und wenn die Hypothekenschulden im Ausland aufgenommen würden, so könnte nicht einmal eine Compensation durch höheren Beizug der Gläubiger zur Kapitalrentensteuer eintreten.

Freiherr v. Marschall: Er habe nur sagen wollen, daß es vorzuziehen sei, große Beträge in weniger belastender Weise, als kleine in drückender Form zu erheben. Daß es aber solche weniger drückende Auflagen gebe, die schließlich gar nicht mehr empfunden würden, werde Niemand bestreiten.

Damit schließt die Discussion. Bei der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung (Städteordnungsnovelle) wird auf die morgige Sitzung verlegt und sofort zu dem letzten Gegenstand „Petition der Gemeinde Oberhausen, den Leopoldscanal betr." übergegangen.

Der von Graf v. Helmstatt verlesene Commissionsbericht schließt mit dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher auch von dem Hause ohne Debatte angenommen wird.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Freiherr v. Marschall.
Faller.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. April 1882.

Gegenwärtig:

die in der letzten Sitzung anwesenden Mitglieder und Herr Prälat Doll.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban, Herr Ministerialrath Fr. Wielandt, später Herr Geheime Referendär Frey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Für den Beginn der Sitzung haben sich entschuldigt: Herr Geheimerath Knies und Herr Diffené.

Von der zweiten Kammer sind eingekommen eine Adresse die Motion wegen Einführung directer Wahlen für die Abgeordneten der zweiten Kammer betr.,

Beilage Nr. 291,

und eine Adresse die Motion wegen Abänderung gesetzlicher Bestimmungen betreffend die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung von Bezirksräthen,

Beilage Nr. 292.

Letztere Mittheilung geht an die gestern hierfür bestimmte Commission für Gemeindeangelegenheiten, während ersterer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegenstand im Plenum verhandelt werden soll, wobei Geheimerath Schulze als von dem Präsidenten gemäß § 49 der Geschäftsordnung ernannter Berichterstatter fungiren wird.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend,

Beilage Nr. 293.

Der Berichterstatter, Landescommissär Haas, ergänzt den gedruckten Bericht durch eine eingehende Darlegung der geschichtlichen Entwickelung des einschlägigen Theils unserer Gemeindegesetzgebung, worauf Herr Staatsminister Turban das Wort ergreift, um kurz zu erläutern, warum die Großh. Regierung bei ihrem gegenwärtigen Vorschlage zur Aenderung der Städteordnung sich auf den dringlichsten Punkt beschränken zu müssen geglaubt habe, und die schon im anderen hohen Hause abgegebene Erklärung auch hier zu wiederholen, daß eine umfassendere Revision des genannten Gesetzes vorbereitet werde.

Da kein weiterer Redner sich meldet, wird zur Abstimmung über den Gesetzesentwurf geschritten, welche die einstimmige Annahme desselben ergibt.

Der Präsident ertheilt hierauf dem Geheime Hofrath v. Holst das Wort zur Begründung seiner Interpellation in Betreff der Errichtung einer psychiatrischen Klinik an der Universität Freiburg bezw. Herstellung einer weiteren Heil- und Pflegeanstalt.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Frage, deren Besprechung ich mir durch diese Interpellation anzuregen erlaubt habe, ist bereits in gegenwärtiger Session im anderen Hause gestreift, aber auch nur gestreift worden; sie wurde nach wenigen Bemerkungen abgethan mit der Aeußerung von einer Seite her, daß ein dringendes Bedürfniß hinsichtlich dieser Frage nicht vorliege und man sich daher bei derselben nicht aufzuhalten brauche. Nun muß ich offen bekennen, daß ich wirklich im allerhöchsten Grade überrascht bin, eine derartige Aeußerung zu vernehmen. Die Frage ist, wie Ihnen wohlbekannt, nicht ein Novum, das an uns herantritt, sondern ich möchte sagen, die Zwillingsschwester von der glücklich erledigten Höllenthalbahnfrage, so lange hat sie die beiden Häuser des Landtags beschäftigt. Gestatten Sie mir, mit ganz kurzen Worten auf die Geschichte der Frage zurückzugreifen. Schon im Jahre 1864 stellte die Großh. Regierung an die Stände eine Anforderung von 1,200,000 fl. zur Errichtung einer großen Centralanstalt für Geisteskranke, weil bereits damals nach verschiedenen Richtungen hin Uebelstände krasser Natur hervorgetreten waren, die durchaus Befriedigung zu erheischen schienen. Als im Jahre 1874, also 10 Jahre später, auf eine neue Vorlage der Großh. Regierung hin diese Frage abermals von den Ständen erörtert wurde, nahm der damalige Herr Staatsminister Jolly auf jene Vorlage vom Jahre 1864 Bezug und äußerte dabei wörtlich — ich zitire nach dem stenographischen Bericht —, daß jene Ablehnung der Forderung von 1,200,000 fl. seitens der zweiten Kammer erfolgt sei wesentlich aus dem Grunde, weil man davon ausging, es werde nicht möglich sein, auf die Dauer die Pflege und Heilung der Irren von den Universitäten zu trennen, und er fügte nach einigen anderen Sätzen hinzu: „Ich glaube, es ist ein Glück gewesen, daß die Herren vor 10 Jahren in diesem Sinne entschieden haben". Wiederholt kam er auf diese Seite der Frage in seinen längeren Ausführungen zurück und sagte schließlich noch: „Die sämmtlichen Gutachten und die große Menge von Erkundigungen, die ich während eines halben Jahres eingezogen habe, stimmen alle darin überein, daß es für die Zukunft nicht möglich ist, die Pflege der Psychiatrie von den Universitäten zu trennen; es ist absolut nothwendig, sie dorthin zu bringen."

In den Verhandlungen der zweiten Kammer ist von keiner einzigen Seite her diesen Anschauungen des Herrn Staatsministers Jolly entgegengetreten worden. Es fanden mehr oder weniger erhebliche Meinungsdifferenzen allerdings statt, aber nicht von einer einzigen Seite her wurde damals in Abrede gestellt, daß in der That ein im höchsten Grade dringendes Bedürfniß vorliege. Ich will ein einziges Zeugniß dafür anführen von einem Abgeordneten, der noch gegenwärtig dem andern hohen Hause angehört. Der Abgeordnete Lender sagte damals — ich zitire abermals wörtlich: — „. . . zwei Fragen, die gleich wichtig und gleich dringend sind, sie sind so dringend, daß man kaum ein anderes Bedürfniß wird als dringender bezeichnen können"; und an einer anderen Stelle: „. . . Dieses Bedürfniß läßt es als unbedingt nothwendig erscheinen, Kliniken (d. h. Irrenkliniken) bei den Landesuniversitäten zu errichten, ich sage bei den Landesuniversitäten, weil ich mir keinen Grund denken kann, warum die eine einen Vorzug vor der andern erhalten soll." . . . Sie sehen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß hier bereits scharf hervorgehoben worden ist — und zwar von allen Seiten her, sowohl von Seiten der Großh. Regierung durch den Mund ihres ersten Vertreters, als auch seitens der Herren Abgeordneten, die an der Discussion sich be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theiligten, — daß zwei Fragen vorliegen, zwei Fragen, eng mit einander verknüpft, von denen jede ein im höchsten Grade dringendes Bedürfniß darstellt: die eine, überhaupt weitere Fürsorge zu treffen für die Verpflegung und Heilung von Geisteskranken, da die zu diesem Zwecke vorhandenen Anstalten durchaus nicht ausreichen, und die andere, für den psychiatrischen Unterricht an einer jeden Landesuniversität zu sorgen. Die einzige wesentliche Aenderung, die nun seit jenem Jahre 1874 eingetreten ist, besteht in der Errichtung einer psychiatrischen Klinik an der Universität in Heidelberg — einer kleinen Anstalt, deren Bettenzahl durchaus nicht für das schon damals hervorgetretene größere Bedürfniß ausreichend sein konnte. Ich werde etwas später ziffermäßig den Beweis für diese Behauptung antreten. Für die zweite Hälfte dieser Frage, für die Errichtung einer psychiatrischen Klinik an der Universität Freiburg, ist keine weitere Fürsorge getroffen. Das Resultat nun jener Verhandlung des Jahres 1874 war, was diese Frage anlangt, der folgende Beschluß, der am 10. Februar 1874 gefaßt wurde und wörtlich lautet: „Die Kammer erkennt das Bedürfniß an, daß ohne Verzug an der Universität in Freiburg eine psychiatrische Klinik hergestellt werde, sie ist aber der Meinung, daß dies am besten in Verbindung mit einer Heil- und Pflegeanstalt von 300—350 Betten geschehe, welche dazu dienen würde, die nicht genügende Anstalt in Pforzheim theilweise durch eine bessere zu ersetzen."

Daß nun seither dieses Bedürfniß nicht ein minder dringendes geworden sein kann, liegt, glaube ich, auf der flachen Hand und wird keiner weiteren Ausführung mehr bedürfen, schon aus dem einfachen Grunde, weil seither die Bevölkerung des Großherzogthums stetig zugenommen hat, mithin auch die Zahl derjenigen, die einer Pflege in dieser Hinsicht bedürfen; weiter daraus, daß es ja allbekannt ist, wie überhaupt der Procentualsatz der Geisteskranken, im engsten Zusammenhange stehend mit unserer ganzen Culturentwicklung, leider Gottes ein stetig größerer wird; und endlich drittens, auf die andere Seite der Frage wiederum hinübergreifend, weil seit Jahren die Universität Freiburg, und vorzugsweise die medizinische Fakultät derselben, einen so erheblichen, ja ganz unerwarteten Aufschwung genommen hat. Wir finden uns in der That hinsichtlich der beiden Seiten dieser Frage vor einem immer schärfer hervortretenden, immer kategorischer Befriedigung erheischenden Bedürfniß. Man trat schon damals der Frage praktisch näher, indem man bei diesem, wie ich mich ausdrücken will, auf den ersten Blick mehr oder minder akademischen Beschlusse nicht mehr stehen blieb, sondern gleich die ersten vorbereitenden Schritte für die praktische Ausführung that dadurch, daß Voranschläge gemacht, Pläne entworfen und bestimmte Plätze in Aussicht genommen wurden, und eine Weile sah es in der That so aus, als ob man unmittelbar vor der Inangriffnahme der eigentlichen Hauptarbeit stünde. Es kam dann doch nicht dazu und wie man glaubt — im Wesentlichen wohl auch nicht mit Unrecht, — vornehmlich in Folge eines Gutachtens, das der Herr Geheimerath Roller abgegeben hatte, welcher sich nicht einverstanden erklärte mit der Lage, die ausersehen war für die Gründung jener größeren Anstalt bei Freiburg von 300—350 Betten, die zu gleicher Zeit auch die Dienste einer psychiatrischen Klinik für die Universität Freiburg leisten sollte. Die Universität ist seitdem immer und immer wieder mit dem Anliegen an die Großh. Regierung herangetreten, diese Frage doch ihrer Lösung entgegenzuführen, weil ein schreiender Nothstand vorliege, der Abhilfe fordere — ein schreiender Nothstand nicht nur bezüglich der unmittelbaren Universitätsinteressen, sondern auch in einer andern Hinsicht, worauf ich später näher einzugehen haben werde. Und ebenso ist von anderer Seite darauf hingewiesen worden, wie hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung von Geisteskranken durchaus nicht in genügendem Maße vorgesorgt ist und nicht in einer Art und Weise, wie sie den Anforderungen der Humanität in einem Staate wie das Großherzogthum Baden entspricht.

Ich werde mich nun zunächst mit der allgemeinen Frage beschäftigen, mit derjenigen Frage, die unmittelbar die Gesammtheit des Landes betrifft, denn, wie ich mir bereits erlaubt habe hervorzuheben, handelt es sich hier in der That um ein doppeltes Bedürfniß, keineswegs nur um ein Anliegen der Universität Freiburg. Ich stehe hier nicht in erster Linie als Anwalt dieser. Handelte es sich lediglich darum, so würde ich die Initiative meinem Collegen Behaghel überlassen haben, der ja der specielle Vertreter der Universität in diesem Hause ist. Ich behandle die Sache durchaus als ein Mitglied dieses Hauses schlechtweg, weil hier eine große Landesfrage vorliegt, mit der allerdings dann auch ein specielles Universitätsinteresse verknüpft ist, das aber gleichfalls sein Schwergewicht dadurch erhält, daß dieses Universitätsbedürfniß im eminentesten Maße einem Landesbedürfniß entspricht.

Nach dem amtlichen Material, welches von der Großh. Regierung bei der Eröffnung der Stände in diesem Jahre vorgelegt wurde, ist die äußerste Zahl von Geisteskranken, die zur Zeit in den vorhandenen badischen Anstalten untergebracht werden können, 1115 — eine Zahl, die aber in Wirklichkeit nicht einmal erreicht wird, weil man die Kranken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht so zusammenpfropfen kann. Nun wurde aber schon in den Jahren 1874 und 1876 von den damals gehörten Sachverständigen die Zahl der Geisteskranken — und dieselbe ist seither, wie ich schon vorhin zu bemerken mir erlaubt habe, gewachsen, übereinstimmend auf 1500 veranschlagt. Es fehlen uns also zur Zeit mindestens 385 Betten. In Parenthese will ich bemerken, daß bei der Zahl 1500 ein Procentsatz angenommen ist, der viel zu niedrig gegriffen erscheint nach den Erklärungen, welche eine große Zahl von Sachverständigen vor wenigen Monaten abgegeben hat in einem ja der ganzen Welt bekannten traurig berühmten politischen Proceß, dem Proceß gegen Guiteau, den Mörder des Präsidenten Garfield. Es sind in jenem Proceß nahezu 40 amerikanische Sachverständige vernommen worden, deren jedem einzelnen auch die Frage vorgelegt wurde, einen wie großen Procentsatz von Geistesgestörten man anzunehmen habe, und die Annahmen sind durchweg erheblich höher gegriffen, als von jenen Autoritäten, die für uns in Baden ein Bedürfniß von 1500 Aufnahmestellen für Geisteskranke constatirt haben. Es liegt also zunächst die unbestreitbare Thatsache vor, daß wir dem unmittelbaren Bedürfniß nicht genügen können.

Ein zweiter Punkt ist, daß eine ganz erhebliche Anzahl von Geisteskranken in Folge dessen in Kreis- und Pflegeanstalten hat untergebracht werden müssen, die doch ihrer ganzen Natur nach nicht dazu da sind, um gerade diese Gattung von Kranken zu beherbergen. Ferner ist zu constatiren, daß nicht nur in den Verhandlungen des Jahres 1874, sondern in denen des Jahres 1864, also nahezu 20 Jahre zurück, übereinstimmend von allen Seiten her anerkannt worden ist, daß unsere größte Irrenanstalt, die ja zum erheblichsten Theile eine Verpflegungsanstalt gerade für unheilbare Kranke ist, daß diese Anstalt in Pforzheim den modernen Bedürfnissen in keiner Hinsicht entspricht. Es ist regierungsseitig sogar früher einmal der Ausdruck gefallen, die Anstalt in Pforzheim sei geradezu ein Skandal. Es ist weiter schon damals regierungsseitig erklärt und diese Erklärung von keiner Seite her in den Ständen beanstandet worden, daß durchgreifende Besserungen in Pforzheim überhaupt nicht möglich seien, sondern daß man eben nur das Uebergangsstadium allerdings nicht ohne erhebliche Opfer länger hinziehen könne, daß aber früher oder später das Land vor die absolute Nothwendigkeit sich gestellt sehen werde, für die Anstalt in Porzheim in irgend einer Weise einen Ersatz zu schaffen.

Ganz besonders dringend erscheint die ganze Frage hinsichtlich des badischen Oberlandes. Dasselbe ist ausschließlich auf die Anstalt in Illenau angewiesen und diese ist seit vielen Jahren ständig dermaßen überfüllt, daß meist Wochen darüber vergehen, bis diejenigen Kranken, die durchaus dort untergebracht werden müssen, nun auch wirklich daselbst Aufnahme finden können. Ganz besonders verzögert sich die Aufnahme der provisorisch in den Hospitälern untergebrachten Kranken. Dies ist ein Uebelstand in jeder Hinsicht, sowohl für die andern Insassen des Hospitals als auch für die Geisteskranken selbst deßwegen, weil jene Unglücklichen in dem allgemeinen Hospital nicht eine derartige Pflege und Beachtung finden können, wie es in ihrem Interesse und im Interesse der Gesammtheit dringend wünschenswerth ist.

Ganz besonders leidet in dieser Hinsicht die Stadt Freiburg, und zwar einfach aus dem Grunde, weil im badischen Oberlande Freiburg das einzige größere Hospital hat auf der Gesammtstrecke von da bis Waldshut hin. Dabei wachsen die Anforderungen, welche von den allgemeinen Patienten an das Hospital in Freiburg gestellt werden, stetig und rasch, vornehmlich weil, wie ich gestern bei einer andern Gelegenheit angeführt habe, das Wachsthum der Stadt ein sehr großes ist. Ich kann dabei vielleicht erwähnen, daß diese allgemeinen Anforderungen dermaßen gesteigert sind, daß die Stadt Freiburg zur Zeit genöthigt ist, obgleich sie gerade gegenwärtig sehr vielen finanziellen Anforderungen zu genügen hat, noch einen weiteren Stock auf das Hospital aufzusetzen, wobei aber nicht etwa jenem hinsichtlich der speciell Geisteskranken angeführten Uebelstande abgeholfen werden könnte. Es sind nun, wie gesagt, die Geisteskranken, die in Freiburg im Hospital untergebracht sind, oft monatelang dort verpflegt worden, weil auf die wiederholten Anfragen in Illenau die beständige Antwort kam, es sei schlechterdings nicht ein einziger Platz mehr frei, und in Folge dessen sammeln sich nun in Freiburg auch gerade die unheilbaren Fälle an. Wären es wenigstens nur frische Fälle, so würde es noch eine größere Berechtigung haben, daß man dieselben dort unterbringt. Das klinische Hospital in Freiburg hat zur Zeit 5 Räumlichkeiten, die für die Aufnahme von Geisteskranken irgendwie tauglich sind, und zwar sind in diesen 5 Räumlichkeiten 7 Betten untergebracht. Wiederholt sind nun im Laufe der letzten Jahre jene 7 Betten vollständig belegt gewesen, man war sogar genöthigt, Geisteskranke in den allgemeinen Krankenzimmern unterzubringen, was mitunter zu wahrhaft unerträglichen Mißständen geführt hat. Es haben die andern Kranken schwer darunter gelitten, nicht minder aber die Geisteskranken selbst und die ganze Umgebung. Es haben ferner

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Folge dessen Entweichungen stattgefunden, weil natürlich jene allgemeinen Krankenräume nicht in der Art und Weise verwahrt sind, daß sie für die Aufnahme von Unzurechnungsfähigen hinreichen, und jene Entweichungen haben zu andern Unzuträglichkeiten geführt.

Es ist Jedermann wohl bekannt, ein wie großer Theil unserer Bevölkerung und nicht nur unserer, sondern der niederen Schichten der Bevölkerung in der ganzen weiten Welt gegenüber jener unglücklichsten Klasse von Kranken eine, ich sage es geradezu heraus, so brutale Gemüthsstimmung bekundet, daß sie für die Faxen und Grimassen, für das Heulen, Singen und Schreien jener Elenden nichts anderes hat als Spott. Und das ist ein Punkt, auf den ich im Interesse der Humanität und öffentlichen Sittlichkeit ganz besonders hinweisen möchte gerade in Bezug auf jene allgemeinen Uebelstände, wie sie in Freiburg hervorgetreten sind in Folge der Nothwendigkeit, die Geisteskranken in der allgemeinen Klinik unterzubringen. Die betreffenden Räume sind so gelegen, daß man von der Straße aus unmittelbar hineinschauen kann. Es ist nicht selten, daß, wenn in einem dieser Zimmer ein Irrer untergebracht wird, der tobsüchtig ist oder auch in harmloser Weise sich bemerkbar macht durch unabläßiges Reden und Singen, wie es ja so viele Irre an sich haben, man große Trupps der Straßenjugend um das Fenster versammelt findet, die allerlei Unfug mit diesem Unglücklichen treiben. Alles Fortjagen nützt nichts; in 5 Minuten sind sie wieder da und ich glaube, das ist ein Moment, das nicht gering angeschlagen werden darf, denn derartige Aeußerungen der Rohheit, die in der Jugend zum Ausdruck kommen, die ein Kind in dem andern nährt, die machen sich in ihren bitteren Früchten oft ganz erheblich im späteren Leben geltend. Es hängt damit noch ein Anderes zusammen. Unmittelbar gegenüber der allgemeinen Klinik in Freiburg befindet sich die Augenklinik, und diese leidet sehr unter diesen Mißständen. Es ist bereits vorgekommen, daß, als der Director der Augenklinik, Professor Manz, eines schönen Morgens seine Anstalt besucht, er eine Anzahl seiner Patienten, und gerade diejenigen, welche die zahlenden waren, also freie Bewegung hatten, vollkommen zum Aufbrechen gerüstet, mit geschnürtem Bündel vorfindet und sie ihm erklären, es sei ihnen unmöglich, länger zu bleiben, weil in der allgemeinen Klinik ein unglücklicher Irrer der bezeichneten Art eingesperrt sei, der sich den Tag über vollkommen ruhig verhalte, aber sobald die Sonne zur Neige gegangen, unaufhörlich zu singen beginne, und zwar mit einer so gellenden, durchdringenden Stimme, mit jenem eigenthümlichen Tone, der dem Geisteskranken meist eigen ist, daß sie es nicht länger ertragen könnten. Nun bedingt die Heilung eines Augenkranken die Pflege der Nerven, und ein wesentliches Moment ist die Nachtruhe. Diese war jenen Patienten absolut genommen, außerdem aber auch ein psychischer Eindruck auf sie gemacht, der eine verderbliche Wirkung auf das unmittelbare Leiden übte.

Das sind nicht etwa vorübergehende Mißstände, wie ich sie eben geschildert habe. Zum Beweise will ich mir erlauben, von den beiden letzten Jahren, über welche genaue Angaben vorliegen, einige Ziffern aus den Zusammenstellungen des allgemeinen Freiburger Spitals vorzuführen. Es sind daselbst im Jahre 1880 als geisteskrank aufgenommen worden 5 Männer und 26 Frauen, im Ganzen also 31 Geisteskranke; zwei von diesen wurden zweimal, einer dreimal, und zwar diese letztere Person im Ganzen 285 Tage im Freiburger Spital verpflegt. Im Jahre 1881 wurden in dasselbe aufgenommen 11 Männer und 2 weitere als Passanten auf dem Transport nach Illenau, sowie 18 Frauen, im Ganzen also 29, einschließlich der 2 Passanten abermals 31. Auch von diesen Kranken mußten mehrere monatelang in Freiburg verpflegt werden. Im Durchschnitt betrug die Verpflegungsdauer im Jahre 1881 für einen männlichen Geisteskranken 43,1 für eine weibliche Geisteskranke 46,2 Tage, während — und ich bitte auf diese Verhältnißziffer zu achten — die durchschnittliche Verpflegungsdauer einer Person aus der Gesammtzahl der allgemeinen Kranken des Spitals im Jahre 1881 nur 28 Tage betrug. Es blieben also im Durchschnitt jene Geisteskranken ungleich viel länger in dem Hospital, welches thatsächlich nicht für sie bestimmt ist, als die allgemeinen Kranken. Von unheilbaren Geisteskranken, die gar nicht in ein derartiges Hauptspital hinein gehören, ist dasselbe 1881 in Anspruch genommen worden von einem Kranken 196 Tage, von einem zweiten 160 Tage, von einem dritten 135 Tage, von einem vierten 86 Tage und in allen diesen Fällen trotz wiederholten Ansuchens um Aufnahme derselben in die Landesirrenanstalten. Ich glaube, es ist nach meinen bisherigen Ausführungen nicht erforderlich, noch näher auf die Sache einzutreten, große und tönende Worte zu machen: aus diesen nüchternen Zahlen erhellt in drastischer Weise, ein wie schreiendes Bedürfniß vorliegt, ein Bedürfniß, um die Worte Lender's aus dem Jahre 1874 zu gebrauchen, so dringend, daß man kaum ein anderes als dringender bezeichnen kann. Abhilfe muß hier geschaffen werden, und zwar Abhilfe ohne weiteren Verzug. — Das ist es, was ich habe andeuten wollen hinsichtlich der allgemeinen Interessen des Landes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dazu kommt nun weiter das specielle Interesse der Universität Freiburg hinsichtlich einer psychiatrischen Klinik. Wie bereits erwähnt, hat Hr. Staatsminister Jolly schon im Jahr 1874 erklärt, daß ausnahmslos alle diejenigen Gutachten, die er während eines halben Jahres eingeholt, alle Erkundigungen, die er angestellt habe, übereinstimmend dahin gegangen seien, daß es in Zukunft schlechterdings unmöglich sei, die Universitäten ohne eine psychiatrische Klinik zu lassen. Diese Ueberzeugung nun, daß eine psychiatrische Klinik im eigentlichsten und vollsten Sinne des Wortes eine Nothwendigkeit für eine jede medizinische Fakultät ist, hat sich im Laufe der Jahre nicht nur nicht abgeschwächt, sondern sie ist stetig gewachsen, so daß man heute geradezu sagen darf, es ist die allgemeine Ansicht, die nicht mehr von irgend einer, irgend wie als kompetent anzusehenden Seite bestritten wird. Ich weise vor allen Dingen darauf hin, daß gerade auch Geheimerath Roller schließlich dieser Anschauung beigepflichtet hat, während er früher von dieser Thatsache nicht so überzeugt, ja im Gegentheil vielmehr geneigt war, es für nicht wünschenswerth zu erklären, eine derartige psychiatrische Klinik bei den Universitäten zu haben, und zwar aus dem Grunde, auf den sehr viel in jenen Verhandlungen vom Jahre 1874 abgehoben wurde, weil es für die Geisteskranken selbst nicht vortheilhaft, sondern im Gegentheil geradezu schädlich sei, wenn dieselben vor Studenten demonstrirt würden — eine Ansicht, von der man heutzutage vollständig zurückgekommen ist. Eine der ersten deutschen Autoritäten auf diesem Gebiete, Frhr. v. Krafft-Ebing in Graz, erklärt, daß von ungefähr 300 Kranken, die er im Verlaufe eines Jahres demonstrirte, nur ein einziger einen Einwand dagegen erhoben habe, die anderen dagegen hätten sich sehr befriedigt und erfreut darüber gezeigt, daß sie der Gegenstand der Aufmerksamkeit und Untersuchung so vieler intelligenter Fachmänner wären.

Ich weise ferner darauf hin, daß schon im Jahr 1876 die Psychiatrie seitens der Reichsbehörden als Prüfungsgegenstand für die Mediziner bestimmt in Aussicht genommen worden ist. Staatsminister Jolly hat schon 1874 auf diese Eventualität aufmerksam gemacht und es weiterhin als selbstverständlich bezeichnet, daß jede medizinische Fakultät auf den Aussterbeetat gesetzt sei, die nicht eine psychiatrische Klinik habe; für unsere beiden Universitäten liege daher die höchste Gefahr in einer längeren Verzögerung. Seitdem sind nun acht Jahre verflossen, die Freiburger medizinische Fakultät, wie überhaupt die ganze Freiburger Universität, ist rasch und in einem solchen Maßstab gewachsen, wie er selbst die sanguinischsten Hoffnungen der früheren Zeit übertrifft. Dabei hat die medizinische Fakultät — ich kann das um so offener aussprechen, als ich derselben nicht angehöre — hinsichtlich der absoluten Ziffer ihre führende Stellung in der Universität behauptet und ich glaube auch, der Procentualsatz der Studirenden dieser Fakultät ist am raschesten vorgeschritten. Einen sehr erheblichen Bruchtheil der letzteren bilden aber gerade die klinischen Studenten, d. h. also diejenigen, die demnächst vor die absolute Nothwendigkeit gestellt werden, auch psychiatrischen Unterricht zu genießen, und unter diesen klinischen Studenten ist ein bedeutender Procentualsatz Nichtbadener, also ein Theil unserer studentischen Bevölkerung, dessen Ausfall ganz besonders empfindlich berühren würde, nicht nur die Universität, sondern auch die wirthschaftlichen Interessen der Stadt und damit weiter des Landes. Ich glaube, es wird jeder zugeben, daß gegenüber dieser Thatsache die Gewährung eines psychiatrischen Unterrichts für den Mediziner, der die Staatsprüfung bestehen will, ein absolutes Postulat für die Universität Freiburg ist, die eine blühende medizinische Fakultät hat, so daß die Zahl der dortigen Medizin Studirenden selbst die Zahl der medizinischen Studenten in Heidelberg überwiegt; unverantwortlich wäre es deßhalb, wenn man dem Bedürfniß eines psychiatrischen Unterrichtes an der Universität Freiburg nicht so bald, als die Möglichkeit vorliegt, Genugthuung schaffen würde.

Ich erlaube mir zurückzugreifen auf das, was ich schon vor einigen Tagen bei der allgemeinen Besprechung über die Universitäten hervorgehoben habe: daß es ein trauriger und verderblicher Wahn sei, der in weiten Schichten unserer Bevölkerung Platz gegriffen, daß unsere Universitäten im Grunde nur eine Art von Luxusgegenstand seien. Ich habe damals darzulegen gesucht, daß dieselben im vollsten Sinne des Wortes productive Anstalten sind, die sich im Gesammtleben des Volkes auf Schritt und Tritt geltend machen mit ganz directem und enormem Nutzen. Hier haben wir nun Beispiele dafür, wie sich das Gesagte ziffermäßig nachweisen läßt. Im Jahre 1876 wurde u. a. auch ein Gutachten von Freiherrn v. Krafft-Ebing erbeten über die Frage der Gründung einer psychiatrischen Klinik resp. einer großen Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke bei Freiburg, und der genannte Gelehrte äußert sich hierüber wie folgt: „Die krankhaften Geisteszustände bedürfen eines Studiums aus verschiedenen Gründen: die Heilbarkeit derselben ist abhängig von rechtzeitiger Erkenntniß und zweckmäßiger Kunsthilfe. Die Nichtgenesung eines Geisteskranken ist ein erheblicher wirthschaftlicher Schaden, denn mit seiner Unheilbarkeit geht nicht nur ein Arbeitscapital

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von 10,000 M. verloren, sondern der unheilbare Kranke nimmt zu seiner Erhaltung die Zinsen eines nahezu gleichen Capitals in Anspruch." So ist es in der That. Abgesehen von andern Momenten, die ich allerdings und wohl mit mir jeder Einzelne von Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, höher stelle, handelt es sich doch um ein ganz eminentes wirthschaftliches Interesse. Die citirte Autorität berechnet also das Capital, welches durch einen derartigen Geisteskranken verloren geht, resp. festgelegt wird, auf 20,000 M., und das kann oft gerettet werden, wenn die Hilfe eine unverzügliche ist. Auch hinsichtlich dieses letzteren Punktes stimmen sämmtliche Autoritäten vollkommen überein und ein jeder Laie kann sich davon gleichfalls sehr leicht überzeugen, indem er sich die statistischen Listen der Irrenanstalten ansieht, in denen er finden wird, daß der Procentsatz der glücklichen Heilungen, der im ersten Monat der Krankheit in einer Irrenanstalt erzielt wird, ein ganz unverhältnißmäßig viel größerer ist, als der Procentsatz der glücklichen Heilungen in späterer Zeit, und zwar je länger die richtige Behandlung sich verzögert, desto geringer wird jener Procentsatz. Es liegt daher auf der Hand, ein welch' ungeheueres Interesse die Gesammtbevölkerung daran hat, daß jeder einzelne Arzt im Stande ist, die Anfangsstadien der Geisteskrankheit zu erkennen, denn die Zahl Derer, welche in der Lage sind, sogleich eine Fachautorität consultiren zu können, ist verschwindend klein, und auch Diejenigen, deren Verhältnisse es gestatten, werden es meistens nicht thun, wenn der Hausarzt sie nicht darauf hinweist.

Es liegt also das dringendste Bedürfniß dafür vor, daß alle Aerzte, und ganz besonders diejenigen auf dem flachen Lande, soweit geschult sind, daß sie die Anfangsstadien der Geistesstörung zu erkennen vermögen, daß sie selbst die ersten Schritte thun können, um den Geisteskranken in eine vollkommen sachgemäße Pflege eintreten zu lassen. Das kann nun aber wiederum nach den einschlägigen fachmännischen Urtheilen nur erzielt werden, wenn psychiatrischer Unterricht an den Universitäten ertheilt wird. In dieser Frage ist, wie erwähnt, früher der verstorbene Herr Geheimerath Roller etwas abweichender Ansicht gewesen. Fast einhellig aber erklären andere Autoritäten, es sei eine absolute Nothwendigkeit, und zwar deswegen, weil die Geisteskranken überhaupt gar nicht mehr außer Zusammenhang mit der übrigen medicinischen Wissenschaft betrachtet und behandelt werden können. Es ist auf dieses Moment schon in der Verhandlung vom Jahre 1874 mit Nachdruck hingewiesen worden. Elektro-therapeutische Studien, Vorträge über allgemeine Psychologie, ophtalmologische Uebungen u. a. m. werden für die psychiatrischen Studien als unentbehrlich angesehen.

Es kommt dazu, daß außerdem nur eine sehr geringe Anzahl von Medicinern sich dazu verstehen wird oder kann, wenn nicht psychiatrischer Unterricht an der Universität ertheilt wird, sich eigens an eine Irrenanstalt zu begeben, um dort Erfahrungen zu sammeln. Für die große Mehrzahl ist dies eine Unmöglichkeit. Eine kleine Minderzahl aber muß es thun, weil schon in den 70er Jahren die Großh. Regierung Anlaß genommen hat, auf dem Verordnungswege zu bestimmen, daß die Bezirksärzte, also diejenigen, die in amtlicher Beziehung mit dem Staat stehen, die in die Lage kommen, vor den Gerichten fachmännische Urtheile abzugeben, psychiatrische Kenntnisse besitzen müssen. Jenem Bedürfniß ist aber damit durchaus nicht abgeholfen; ihm kann nur abgeholfen werden, wenn an den Universitäten psychiatrischer Unterricht in Verbindung mit dem sonstigen medicinischen Unterricht ertheilt wird.

Ich glaube durch meine Ausführungen unwiderleglich zweierlei dargethan zu haben, erstens daß wir im Allgemeinen im Großherzogthum Baden weitere Vorkehrungen treffen müssen für die Versorgung unserer vorhandenen Geisteskranken; zweitens daß es eine absolute Nothwendigkeit ist, an der Universität Freiburg die Möglichkeit für psychiatrischen Unterricht zu beschaffen. Der Hauptgrund, weßwegen diese zweite Frage nicht schon früher einer Lösung entgegengeführt worden ist, lag darin, daß man sich im Zweifel befand, ob es richtig wäre, in Freiburg wie in Heidelberg eine kleine psychiatrische Klinik von nur etwa 60 Betten — das scheint so ziemlich die Normalzahl zu sein, die man als nothwendig für Universitätszwecke annimmt — und anderwärts eine große Heil- und Pflegeanstalt, die die Anstalt Pforzheim zum Theil entlasten würde, zu errichten oder aber ob man diese beiden Projecte vereinigen und in unmittelbarer Nähe von Freiburg eine größere Anstalt in's Leben rufen solle mit 300 bis 350 Betten, die beiden Zwecken zu gleicher Zeit dienen würde. Man hat zwar damals ganz bestimmt von der einen oder andern Seite her zu diesem letzteren Projecte Stellung genommen, ich glaube aber, man ist heutzutage, wenigstens was die Freiburger medicinische Facultät anlangt, von einer so bestimmten Stellungnahme ganz erheblich zurückgekommen. Ich habe Anlaß genommen, mit meinen medicinischen Collegen in Freiburg Rücksprache zu nehmen, und die herrschende Ansicht ist offenbar die, daß man jede Lösung der Frage willkommen heißt, die Großh. Regierung fasse nun ihren Entschluß in dieser oder jener Weise. Wie immer die Frage gelöst wird, man wird sich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

damit zufrieden geben. Ich für meine Person bin geneigt, zu glauben, es sei das Richtige getroffen, wenn die Großh. Regierung, zum Theil gestützt auf die Ansicht der fachlichen Autoritäten und zum Theil aus wirthschaftlichen Gründen, es für angemessen findet, fern abgelegen von den größeren Orten des Landes eine Heil- und Pflegeanstalt einzurichten und der Universität Freiburg ebenso wie der Universität Heidelberg eine psychiatrische Klinik von etwa 60 Betten zu gewähren. Was man verlangt, und ich brauche ausdrücklich das Wort „verlangt", ist so viel, daß man endlich daran gehe, dem schreienden, schon seit zwei Jahrzehnten anerkannten Nothstande Abhilfe zu schaffen.

Ich gestehe nun ganz rückhaltslos ein, daß ich so lang bei dieser Frage mich aufgehalten habe, weil dasjenige, was ich gesagt habe, zum erheblichen Theile, wie die Phrase lautet, zum Fenster hinaus gesprochen ist, ja zum Fenster hinaus gesprochen sein sollte. Mein Zweck ist es nicht gewesen, von diesem Haus nochmals eine Meinungsäußerung darüber zu erhalten, weil ich von vornherein keinen Zweifel darüber gehabt habe, wie dieselbe ausfallen würde. Mein erster und vornehmster Zweck ist auch nicht gewesen, für meine Person eine Beantwortung meiner Interpellation von der Großh. Regierung zu erhalten, und zwar deswegen nicht, weil ich weiß, daß die Großh. Regierung mit dankenswerthester Energie unabläßig die Weiterverfolgung dieses Projectes sich hat angelegen sein lassen und die Absicht hegt, sobald als möglich den Ständen eine diesbezügliche Vorlage zu machen. Aber ich hielt es für meine Pflicht, gegenüber dem Lande, gegenüber der Universität, der ich die Ehre habe anzugehören, eingehend noch einmal die Geschichte der Frage — und es ist eine sehr lange, die ich Ihnen vorgetragen habe — in ihren Hauptpunkten festzustellen, damit das Land aufmerksam wird und sich mit dem Gedanken befreundet, daß hier in der That Bedürfnisse vorliegen, die auf das Gebieterischste ihre Befriedigung erheischen, damit man nicht mehr zurückscheut vor den großen Opfern, die aufgeboten werden müssen, sobald die Großh. Regierung in die Lage gekommen ist, eine sorgfältig ausgearbeitete Gesetzvorlage den Ständen zu machen — Opfer nach beiden Richtungen hin: sowohl um der großen Zahl der Patienten, die zur Zeit durchaus nicht in einer Weise untergebracht ist, wie es den Verhältnissen des Großherzogthums Baden, das in so vieler Hinsicht als führender Culturstaat dasteht, angemessen ist, ein geeigneteres Unterkommen zu verschaffen, als auch zu dem weiteren Zweck, daß für das Bedürfniß der Universität Freiburg in Bezug auf den psychiatrischen Unterricht gesorgt werde.

In jenen Verhandlungen des Jahres 1874 hat Herr Staatsminister Jolly auch darauf hingewiesen, daß gerade der psychiatrische Unterricht an den Universitäten ganz besonders dazu beitragen werde, in der großen Masse des Volkes jene unglückselige Vorstellung zu bannen, sie für immer in die Rumpelkammer mittelalterlicher Anschauungen zu verweisen, daß die Geisteskranken, namentlich die tobsüchtigen, von Gott gestrafte Wesen seien, die dem Hohn und Spott preisgegeben werden dürfen, von denen man sich mit Ekel abwendet. Gegenüber dieser Anschauung, die bei uns in der Masse so tief platzgegriffen hat, erlaube ich mir hinzuweisen auf eine ungleich viel höhere Anschauung, die schon vor undenklichen Zeiten die Rothhäute Amerika's gehabt haben gegenüber den Geistesgestörten, die sie angesehen haben als von Gott ganz besonders Begnadete, denen eine gewisse Verehrung zu zollen ist. Diesen Standpunkt freilich können und sollen wir nicht einnehmen, wohl aber hoffe und erwarte ich, daß das badische Volk einmüthig einstehe für die Opfer, die ihm zugemuthet werden, in der Erkenntniß, daß die Geisteskranken die unglückseligsten von allen Kranken sind, und daß es heilige Pflicht ist, für dieselben zu thun, was man irgend zu thun vermag, sei es, sie ihrem unglückseligen Zustande zu entreißen, sei es, sie so sanft als möglich über den rauhen Pfad des Lebens hinzuführen, bis sie die einzige Ruhe finden, die sie finden können — im Grabe.

Herr Staatsminister Turban beantwortet die Interpellation in folgender Rede:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Großherzogliche Regierung hat nicht erst seit 1864, sondern schon seit 1861 die vorliegende Frage in eingehende Behandlung genommen. Sie erkennt das Bedürfniß einer weitergehenden staatlichen Fürsorge für die Geisteskranken unseres Landes längst an, und zwar nach den beiden Richtungen, welche der Herr Interpellant bezeichnet hat, sowohl in der Beziehung, daß für die Pflege der Irren besser gesorgt werde, als dies nach den zur Zeit vorhandenen Anstalten möglich ist, wie auch nach der andern Richtung, daß eine psychiatrische Unterrichtsanstalt an der Universität Freiburg eingerichtet werde. Wenn nun einen Zeitraum von über 20 Jahren hindurch dieses Bedürfniß zwar erkannt aber nicht befriedigt worden ist, so darf ich diese Thatsache, in Verbindung damit, daß auf meine Amtsthätigkeit in dem betreffenden Ressort ein verhältnißmäßig sehr kleiner Bruchtheil jenes Zeitraums entfällt, wohl von vornherein als einen Grund für die Nachsicht sowohl in diesem Haus als draußen bei allen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denen, die sich für diese Frage interessiren, betrachten, weil eben dieser lange Zeitraum und das fortwährende Schwanken und Zweifeln über die Art und Weise der Ausführung des Projectes zeigt, wie große Schwierigkeiten sich demselben entgegenstellen trotz der Erkenntniß des Bedürfnisses in den angegebenen Richtungen. Ich will darauf verzichten, eine detaillirte Geschichte der ministeriellen Thätigkeit in dieser Frage Ihnen vorzuführen; Sie haben ja das Erheblichste aus dem beredten Munde des Herrn Interpellanten vernommen. Ich verzichte meinerseits auch darauf, die Gründe nochmals vorzuführen, aus denen hervorgeht, daß in der That in den beiden bezeichneten Richtungen ein wirkliches und dringendes Bedürfniß besteht; der Herr Interpellant hat dies in einer so warmen und in einer durch die Gründlichkeit seiner Darstellung so überzeugenden Weise gethan, daß ich ihm dafür nur sehr dankbar sein kann, daran die Hoffnung knüpfend, daß seine Worte in den weiten Kreisen, welche es demnächst angehen wird, praktisch mitzuwirken zur Lösung der Frage einen sicheren und warmen Widerhall finden. Ich will zunächst nur anknüpfen an jenen Beschluß, der in vielfacher Beziehung den Ausgangspunkt bilden kann für alles, was seither geschehen ist und was demnächst zu geschehen hat, den Kammerbeschluß vom Jahre 1874 und die darauf gebauten Pläne und Voranschläge. Es war beschlossen, in Freiburg eine Anstalt zu errichten, welche eine psychiatrische Klinik und gleichzeitig für eine größere Anzahl von Kranken eine Heil- und Pflegeanstalt wäre. Für diese Anstalt war nach einer damals aufgestellten Berechnung ein Aufwand von 2,338,000 M. erforderlich. Es wären etwa 60 frische Fälle darin aufzunehmen und 250 Pfleglinge, zusammen etwa 350 Personen. Damit wäre wohl im Großen und Ganzen nicht nur für das Bedürfniß der Universität Freiburg, sondern auch für die Unterbringung derjenigen Geisteskranken gesorgt, welche zur Zeit nicht in eine der bestehenden Anstalten aufgenommen werden können. Nicht gesorgt aber wäre für die allseitig als durchaus nothwendig erkannte Verbesserung der Lage derjenigen Geisteskranken, welche in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim untergebracht sind; es ist das eine sehr große Zahl, nach dem neuesten Stand nicht weniger als 560 Personen. Daß der dermalige Zustand der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim ein sehr bedauernswerther ist und daß es auf eine längere, ja sogar auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit hin nicht mehr möglich sein wird, mit dieser Anstalt auszukommen, ist anerkannt. Wenn auch der Zustand nicht gerade so ist, daß jene scharfe Aeußerung, welche der Herr Interpellant uns wiederholt in's Gedächtniß gerufen hat, absolut zutrifft, so kann es doch nicht mehr lange so fortgehen. Nun entsteht aber die Frage: ist es richtig, 2,338,000 M. auszugeben für eine Anstalt, welche nur dem zur Zeit überhaupt nicht gedeckten Bedürfniß Rechnung trägt, oder müssen wir den Blick nicht von vornherein darauf richten, daß das volle Bedürfniß, wie wir es klar erkennen — also einschließlich der Beseitigung des Uebelstandes in Pforzheim — befriedigt werde? Diese Frage mußte ich mir, als die Vorarbeiten für den Landtag begannen, natürlich recht ernstlich vorlegen. Dieselbe ist von Seiten des Ministeriums in eine wiederholte sorgfältige Erörterung gezogen und es sind neuerliche Sachverständigen-Gutachten erhoben worden, welche bei mir wenigstens sehr starke Zweifel erregten, ob man recht daran thun würde, das Project vom Jahre 1874 auszuführen. Es lag mir deßhalb die dringende Aufgabe nahe, zu untersuchen, in welch anderer Weise entsprechend geholfen werden könne, nicht nur für den Moment, sondern dann auch auf eine lange Dauer hinaus.

Dies ist, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die dermalige geschäftliche Lage der vorwürfigen Frage. Ich betrachte es als eine der dringendsten und dankbarsten Aufgaben der Großh. Regierung, dieselbe wenn irgend möglich für den nächsten Landtag vollständig vorbereitet den beiden hohen Kammern zur Entschließung vorlegen zu können, und wenn es mir beschieden sein sollte, zum endlichen Austrag mitzuwirken, so würde ich mich in der That sehr glücklich schätzen. Ich werde es mir mit der Unterstützung des sachverständigen Rathes meines Ministeriums angelegen sein lassen, dieses Ziel herbeizuführen. Sie dürfen überzeugt sein, daß wir es sehr gern thun und es an nichts fehlen lassen werden.

Was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so wird dieselbe sehr bedeutend in's Gewicht fallen, zumal wenn wir gleichzeitig für Abstellung der Mißstände in Pforzheim Sorge tragen wollen. Nichtsdestoweniger aber wird diese Seite der Frage kein unübersteigliches Hinderniß bilden dürfen und ich werde meinen Einfluß dahin zu verwenden suchen, daß der Lösung des Problems in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten entgegenstehen, wenn wir nur einmal die schwierigste und wichtigste Aufgabe gelöst haben werden, nämlich zu einem sicheren und festen Programm zu gelangen, welches die Grundlage bieten kann zur Inangriffnahme und Durchführung eines Werkes, dessen Nothwendigkeit allseitig anerkannt ist.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe nichts meinen früheren Ausfüh-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rungen hinzuzufügen als meinen Dank gegenüber der Großherzoglichen Regierung, deren Stellung zu der Frage, wie ich schon vorhin offen eingestanden habe, mir persönlich bereits bekannt war. Nur die eine Bitte sei mir noch verstattet: Sollten sich wieder alles Hoffen, Wünschen und Erwarten unüberwindliche Hindernisse ergeben, die allgemeine Frage einer besseren Fürsorge für Geisteskranke in definitiver Weise auf dem nächsten Landtage schon zur Erledigung zu bringen, so möge die Großh. Regierung soweit mindestens definitiv ihr Programm vorbereiten, daß sie dann nicht mehr zögert, mit einer Vorlage hinsichtlich der Erbauung und Dotirung einer psychiatrischen Klinik an der Universität Freiburg vor die Stände zu treten, da sonst die dortige medicinische Fakultät, ich will nicht gerade sagen in ihrer Existenz gefährdet, aber doch in ihrem Fortwachsen beeinträchtigt und vielleicht dauernd geschädigt würde.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Nach einigen Bemerkungen des Vorsitzenden über die Behandlung des noch übrigen Arbeitspensums des Hauses wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Mai 1882.

Gegenwärtig:

die in voriger Sitzung anwesenden Mitglieder, und Herr Freiherr v. Bodman, mit Ausnahme des Herrn Prälaten Doll, des Herrn Grafen v. Helmstatt und des Herrn Geheimerath Schulze.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, sodann die Herren Ministerialräthe Glockner und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Entschuldigt sind Herr Prälat Doll und Herr Graf v. Helmstatt.

Eingekommen ist ein Nachtrag zur Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums Tauberbischofsheim in ein Gymnasium. Dieser Nachtrag wird der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf die Weinsteuer betr.,

Beilage Nr. 296. 296

Berichterstatter Diffené hebt aus dem gedruckten Berichte nochmals die Punkte hervor, in welchen die Commission mit den Beschlüssen des andern Hauses nicht ganz einverstanden war (§§ 9, 14 a., 17, 26), ohne jedoch ihren

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bedenken ein erhebliches Gewicht beizumessen, so daß sie gleichwohl zu dem Antrage gelangte, dem Gesetzesentwurf mit den Abänderungen der hohen zweiten Kammer die Zustimmung zu ertheilen.

Freiherr v. Bodman gibt seiner Befriedigung über den Gesetzesentwurf Ausdruck, da derselbe vielfache Erleichterungen bringe, insbesondere auch eine Milderung der Strafbestimmungen enthalte. Als eine Enttäuschung werde es jedoch in den weinbautreibenden Gegenden empfunden werden, daß ein Vorgehen gegen die Weinveredler nicht ermöglicht werden konnte. Es bleibe nur die Aussicht einer stärkeren Heranziehung derselben bei der directen Besteuerung. Ein strenges Einschreiten gegen diese Leute werde bei den Weinbauern dankbare Anerkennung finden.

Nachdem der Großh. Regierungscommissär Ministerialrath Glockner über die von dem Berichterstatter erwähnten Punkte näheren Aufschluß gegeben und behufs stärkerer Heranziehung der Kunstweinfabrikanten zur Erwerbsteuer erforderlichen Falles die Erlassung von Instruktionen zugesichert hatte, wurde die allgemeine Discussion geschlossen und, da sich zur Specialdiscussion kein Redner meldete, sofort zur Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Annahme des Commissionsantrages ergab.

Es folgt die Erstattung und Berathung von Petitionsberichten, und zwar:

a. über die Bitte wegen Erbauung einer Eisenbahn von Miltenberg nach Seckach bezw. Osterburken.

Der von dem Grafen v. Berlichingen erstattete Commissionsbericht schlägt vor:

1. die Petition der Gemeinderäthe von Buchen und Walldürn Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen;
2. über die Petition der Orte Rinschheim, Eberstadt, Götzingen u. s. w. zur Tagesordnung überzugehen.

Freiherr v. Rüdt: Die Erbauung einer Durchgangsbahn sei selbstredend zur Unmöglichkeit geworden, aber auch die Ausführung der projectirten Secundärbahn, wobei dem Redner die Linie Miltenberg-Seckach als die empfehlenswerthere erscheint, werde noch lange auf sich warten lassen, da der Staat schon durch die Höllenthalbahn mit dauernden Opfern belastet werde. Wenn aber einmal jene Linie zur Ausführung komme, möge man wenigstens die Gemeinden, deren Leistungsfähigkeit gering sei, mit Geländeabtretung und sonstigen Beiträgen verschonen.

Der Berichterstatter bemerkt, die Commission habe sich für die befürwortete Linie deßhalb ausgesprochen, weil eine Versammlung von Interessenten erklärt habe, daß der Verkehr jener Gegend nach Walldürn und Buchen gehe.

Freiherr v. Bodman erklärt sich als Gegner des ihm gefährlich erscheinenden neuen Princips für Localbahnen. Er würde sich im Falle seiner Anwesenheit schon bei der Höllenthalbahn gegen jenen Grundsatz ausgesprochen haben, noch weniger aber sei derselbe im vorliegenden Falle anwendbar. Im Uebrigen freue es ihn, daß die Bahn früher nicht zur Ausführung gelangt sei, weil nunmehr auch der Stadt Walldürn Gerechtigkeit widerfahren könne.

Großh. Regierungscommissär Ministerialrath Zittel: Der im Commissionsberichte vorgeschlagene Weg sei für die Interessenten der zweckmäßigste, um zur Erfüllung ihrer Wünsche zu gelangen. Da es sich um eine reine Localbahn handle, müsse auch das hiefür aufgestellte Princip zur Anwendung kommen. Bis zu welchem Umfange die Interessenten heranzuziehen seien, lasse sich nur nach Maßgabe der concreten Verhältnisse bestimmen. Dabei werde natürlich auf die Leistungsfähigkeit der Gegend Rücksicht genommen werden, soweit es die finanzielle Lage des Staates nur immer gestatte.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

b. Petition wegen Erbauung einer Schmalspurbahn von Krotzingen nach Staufen. Die Berathung hierüber wird wegen Abwesenheit des Berichterstatters, Grafen v. Helmstatt, vertagt.

c. Petition wegen Ausbaues der Wutachthalbahn.

Der von Faller erstattete Commissionsbericht spricht sich für Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme aus.

Ministerialrath Zittel: Die Großh. Regierung hätte einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung lieber gesehen, damit nicht bei der betheiligten Bevölkerung unerfüllbare Hoffnungen geweckt würden, könne sich übrigens im Hinblick auf die gegebene Motivirung auch mit dem Antrage der Commission einverstanden erklären.

Dieser Antrag wird hierauf angenommen.

d. Der von dem Großh. Landescommissär Ministerialrath Haas erstattete Bericht über die Petition der Gemeinden des Bregthales wegen Erbauung einer Secundärbahn von Furtwangen nach Hüfingen gelangt zu dem Antrage:

Hohe erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der hohen zweiten Kammer aussprechen:

1. die vorliegende Petition, welche um den Bau einer Secundärbahn Hüfingen-Furtwangen durch den Staat nachsucht, sei nicht zu befürworten;
2. dagegen wolle Großh. Regierung, sofern sich ein Verband von Gemeinden oder ein sonstiger zuverlässiger Unternehmer zu dem Bau der Bahn als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Privatbahn entschließen sollte, in Erwägung nehmen, in welchem Umfange eine staatliche Unterstützung dem Unternehmen zugestanden werden kann, und

3. sei die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Dieser Antrag wird ohne Discussion von dem Hause angenommen.

e. Derselbe Berichterstatter verliest sodann den Commissionsbericht über die Petitionen wegen Erbauung der Bodenseegürtelbahn.

Der Antrag geht auf Ueberweisung an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Der Präsident eröffnet die Discussion.

Freiherr v. Bodman: Es sei eine mißliche Sache ein Eisenbahnproject zu empfehlen, wenn das Bedürfniß nach Sparen so stark sei. Er wolle nicht die zu Gunsten dieser Bahn sprechenden Verhältnisse noch einmal schildern, nachdem dieselben in der Petition so ausführlich dargelegt seien, vielmehr nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn jetzt Walddürn und Buchen eine Bahn bekommen sollten, Ueberlingen die einzige größere Stadt des Landes sein würde, welche dieses Verkehrsmittels entbehren müßte. Von Stellung eines andern Antrages wolle er wegen der Aussichtslosigkeit desselben Umgang nehmen, indem er noch ausdrücklich bemerke, daß er eine Secundärbahn nicht wünsche und von den in Betracht kommenden Zugsrichtungen der Seelinie den Vorzug gebe. Er beschränke sich hiernach auf den Wunsch, daß die Großh. Regierung auf die auch von ihm als Vorbedingung angesehene Regelung der Anschlußverhältnisse mit Bayern und Oesterreich ihr stetes Augenmerk richten möge.

Freiherr v. Marschall würde es für räthlicher halten, über derartige Petitionen, von welchen es gewiß ist, daß ihnen in absehbarer Zeit nicht entsprochen werden kann, zur Tagesordnung überzugehen. Er halte es für eine Grausamkeit, die betreffenden Gegenden in einer Täuschung zu belassen, statt ihnen sofort ein kategorisches Nein entgegenzurufen.

Graf v. Berlichingen pflichtet an und für sich dem Vorredner vollständig bei; die Commission habe sich jedoch an die bisherige Praxis gehalten, Petitionen, deren Erfüllung nicht ganz unmöglich erscheine, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Die Großh. Regierung möge nun aber den Petenten ganz entschieden sagen, daß an den fraglichen Bahnbau in absehbarer Zeit nicht zu denken sei. Dieselben sollten übrigens bedenken, daß sie bereits im Genusse einer staatlichen Dampfschiffahrtsverbindung mit vier täglichen Fahrten seien. Wie glücklich wären Walddürn und Buchen, wenn sie nur eine Fahrt hätten. Daß die Petenten unzufrieden seien, finde er begreiflich; wenn dieselben aber meinten, daß ihnen unter Württemberg eher geholfen worden wäre, so sollten sie nur zu ihm kommen, er werde sie in einer Stunde von diesem Wahne gründlich heilen.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst spricht sich in gleichem Sinne wie Freiherr v. Marschall aus. Was solle mit der Ueberweisung zur Kenntnißnahme gesagt sein? Offenbar gar nichts. Das sei aber doch nicht Sache der Stände, derartige aussichtslose Petitionen immer und immer wieder entgegenzunehmen und in der angegebenen Weise zu verbescheiden. Es komme ihm das vor, als ob man sagen wollte: mit euerer Sache ist es nichts, aber ein ganz kleines Stückchen von dem Speck der Hoffnung wollen wir euch doch noch hängen lassen. Eine derartige geschäftliche Behandlung sei auch von unglücklicher wirthschaftlicher Bedeutung, weil die Interessenten auf diese Weise nie zur Ruhe kämen und noch immer mit Factoren rechneten, die in Wirklichkeit nicht existiren. Er beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Freiherr v. Marschall schließt sich diesem Antrage an, während Freiherr v. Bodman denselben lebhaft bekämpft, indem er insbesondere geltend macht, daß es kaum zu rechtfertigen wäre, gegen Ende der Session eine neue Praxis einzuführen, zumal vorhin die mindestens nicht günstiger zu beurtheilende Petition wegen der Wutachthalbahn der Großh. Regierung ebenfalls zur Kenntnißnahme überwiesen worden sei.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holst kann sich den letzt angeführten Gründen nicht verschließen und zieht deßhalb seinen Antrag zurück, nachdem zuvor der Großh. Regierungscommissär Ministerialrath Zittel bestätigt hatte, daß nach Anschauung der Großh. Regierung an die Ausführung der fraglichen Bahn in naher Zeit gar nicht zu denken sei.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Frhr. v. Marschall.

Faller.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Mai 1882.

Gegenwärtig:

die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder, ferner Herr Prälat Doll, Herr Geheimerath Dr. Schulze, und Herr Geheimerath Knies.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und des Unterrichts, Herr Nokk.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Den einzigen Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Kommissionsberichts über die Motion des Abgeordneten v. Feder, die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen betr., bezw. über die Adresse der zweiten Kammer wegen Vorlage eines deßfallsigen Gesetzesentwurfes.

(Beilage Nr. 301.)

Nach einer einleitenden Bemerkung des Berichterstatters Prälaten Doll ergreift das Wort Geheimer Hofrath Dr. v. Holst:

Mit lebhaftester Befriedigung habe er die erneute Anregung dieser Frage durch die Motion v. Feder begrüßt. Wenn aber dieses Haus derselben beitreten und die Großh. Regierung den gefaßten Beschlüssen sofort nachgeben wollte, würde er dies nur beklagen können.

Daß im deutschen Mittelschulwesen nicht alles nach Wunsch, daß eine reformatorische Sichtung nothwendig sei, gehe daraus hervor, daß diese Frage seit Jahren in den größten deutschen Staaten auf der Tagesordnung stehe. Ob aber die obwaltenden Mißstände auf gesetzlichem Wege und gerade in diesem Augenblick abgestellt werden könnten, sei doch sehr fraglich.

In der hohen zweiten Kammer habe man behauptet, daß schon die Verhandlung der Sache im Plenum des Hauses, das Eintreten der „collectiven Weisheit" der Volksvertretung, von günstigem Einfluß sei. Diese collective Weisheit sei eine von Vätern und Großvätern ererbte Mythe, und zwar eine vielfach sehr schädliche. Wo immer eine segensreiche Entwicklung der Repräsentativverfassung stattfinde, gehe sie dahin, die unmittelbare Action der gesammten Volksvertretung stetig einzuschränken, die wirklich fruchtbringende, gesetzgeberische Thätigkeit durch Commissionen anbahnen zu lassen und erst nachher im Plenum an die Sache heranzutreten. Wie verhalte es sich nun bezüglich der vorliegenden Frage? Es wäre schwer, auf diesem Landtage auch nur eine Commission zu bilden, welche als Sachverständigencommission im engern Sinne angesehen werden könnte, da kein einziger Lehrer an Mittelschulen sich in der Ständeversammlung befinde. Auf der andern Seite liege die Gefahr nahe, daß beinahe jedes Mitglied sich als sachverständig ansehe, theils weil man selbst eine derartige Schule besucht habe oder Kinder in dieselbe schicke, überhaupt aber weil es sich um eine so allgemeine Frage, und zwar aus dem uns Deutsche immer besonders nahe berührenden Gebiete der Schule handle, daß fast Alle geneigt seien, sich als berufene Beurtheiler anzusehen.

Verfolge man aber die Geschichte dieses Themas, so

zeige sich, daß, so weit verbreitet die Meinung von manchen Mängeln in unserem Mittelschulwesen sei, sobald man an die Frage herantrete, wo und wie zu helfen, es so viele Ansichten gebe, als Köpfe. Die Gesetzgebung würde also hier vielleicht auf größere Schwierigkeiten stoßen, als bei irgend einer andern Materie.

Er prätendire nicht, über irgend einen einzelnen Punkt dieser Frage sozusagen ex cathedra zu sprechen, da er zu der Erkenntniß gekommen, wie vag, wie wenig ausreichend sein eigenes Wissen auf diesem Gebiete sei. Immerhin habe er aber während seiner zehnjährigen Thätigkeit an einer Hochschule Gelegenheit gehabt, die Wirkungen jener vermeintlichen oder wirklichen Uebelstände an den Studirenden kennen zu lernen. Außerdem habe er diese Frage so eingehend studirt, daß er gegenüber der vorliegenden Motion eine ganz bestimmte Stellung einnehme.

Von fachmännischer Seite sei wiederholt hervorgehoben worden, daß an jenen Uebelständen wesentlich mitschuldig sei die seit den letzten Jahrzehnten eingetretene Uniformität unserer Mittelschulen. Wenn letztere auch nach der ganzen Gestaltung unserer Verhältnisse mit Nothwendigkeit sich ergab, so sei doch jener Behauptung eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Es finde in der That eine solche Berücksichtigung der Individualität, wie zur Zeit unserer Väter, nicht mehr statt, weder in der Leitung der Schulen noch im Unterricht. Würde aber durch eine gesetzliche Regelung der Materie, durch Einzwängung derselben in die Jacke eines Normalschemas die Uniformität nicht eine noch weit größere werden? Seiner Ueberzeugung nach sei es im Gegentheil wünschenswerth, die gegenwärtige Actionsfreiheit der obersten Schulbehörde zu erhalten, weil eben die ganze Frage noch lange nicht spruchreif sei und es zunächst noch eines äußerst vorsichtigen Experimentirens bedürfe, wie es nur im Wege der Verwaltung, nicht aber der Gesetzgebung möglich und zulässig sei.

Die hauptsächlichsten Anstände seien gegen die Behandlung des sprachlichen Unterrichts erhoben worden. Er halte diese Klage nicht für unberechtigt. Die Frage, ob die lateinischen und griechischen Stunden nicht zu zahlreich seien, wolle er nicht erörtern; dagegen habe es ihm scheinen wollen, daß die Art und Weise des klassischen Unterrichts nicht dem Zweck entspreche, indem zu großes Gewicht auf das Formale, Grammatikalische gelegt werde. Die Vertheidiger dieser Methode hielten dieselbe zwar gerade zur formalen Bildung für nothwendig, hätten aber hierbei doch vorzugsweise nur das Lateinische im Auge. Er verkenne nicht die Bedeutung des Lateinunterrichts für den erwähnten Zweck, halte dieselbe jedoch für übertrieben. Er berufe sich in dieser Beziehung auf die Autorität Böckh's, welcher es als irrig bezeichnet habe, daß, so vorzüglich das Lateinische zur formalen Ausbildung geeignet sei, letztere lediglich durch den Lateinunterricht erreicht werden könne. Er, Redner, behaupte, daß jeder Gegenstand in einer für den erwähnten Zweck dienlichen Weise behandelt werden könne. Ihm scheine es aber, als ob die Tendenz unserer Gymnasien dahin gerichtet sei, die Grundlage für gelehrte Philologen zu legen. Es sei aber vielmehr nöthig, die Schüler mit dem Geiste des Alterthums bekannt zu machen. Darin würden wir von den Engländern und Franzosen übertroffen, welche ihre Klassiker als Freunde für's Leben behielten, während die deutschen Schüler wohl anfangs mehr positive Kenntnisse besäßen, aber derselben mit der Zeit fast völlig verlustig gingen. Ueberhaupt werde das Schwergewicht zu sehr auf das positive Wissen gelegt, während anderseits in der Schule zu wenig die Fähigkeit geweckt werde, an jede Materie, die das Leben biete, selbständig und selbstdenkend heranzutreten. Wenn der Berichterstatter ausgeführt habe, daß man vielfach zu wenig Gewicht auf die Erziehung lege, so stimme er dem bei, aber eben so wichtig sei die allgemeine geistige Entwickelung des Schülers. In dieser Beziehung lasse der Durchschnitt der Abiturienten zu wünschen übrig, mehr als nach ihren positiven Kenntnissen anzunehmen wäre. Er glaube, daß in die Schüler unserer Gymnasien zu sehr der Keim des angehenden Gelehrten gelegt werde. Dadurch kämen die Leute mit der Idee zur Universität, als ob sie alle Gelehrte werden sollten. Die erste Anregung hiezu gehe von den Fachlehrern aus und auf der Universität werde diese Tendenz von vielen Professoren noch genährt. Auch die Seminarien, welche an sich ja einen Fortschritt bedeuteten, trügen nicht wenig zur Förderung dieser Richtung bei. Wozu dies führe, habe er bei Doctorprüfungen genügsam wahrzunehmen Gelegenheit gehabt: die Examinanden hätten in Detailfragen (Jahreszahlen, Urkunden u. dgl.) ganz flott Bescheid zu geben gewußt, seien dagegen höchst verwundert gewesen, wenn allgemeine Fragen, z. B. über das Wirken einer großen Persönlichkeit, die Signatur einer ganzen Epoche u. dgl., gestellt wurden.

Das Ergebniß sei also das, daß die Leute vor Bäumen den Wald nicht mehr sehen und in den Specialitäten, um es schlechtweg zu sagen, versumpfen.

Wie aber könne diesem Uebelstande abgeholfen werden? Doch gewiß nicht dadurch, daß man die gegebene Form noch mehr befestige, sondern indem man vorsichtig experimentire und die Lehrer dahin bringe, nicht blos auf ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möglichst hohes Maß von Kenntnissen, sondern auch auf die Entwickelung der Individualität der Schüler zu sehen. Darin könne aber die Schulverwaltung durch Prüfungen, Instructionen u. dgl. viel mehr wirken, als die Landesvertretung.

Unsere Lage in Baden sei aber aus dem Grunde noch eine besonders günstige, weil der oberste Chef unseres Unterrichtswesens demselben von jeher seine dienstliche Thätigkeit gewidmet habe und deßhalb mehr als irgend ein Anderer befähigt sei, diese Frage einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Er könne also mit dem Commissionsantrage nur übereinstimmen, daß es vollständig in das Ermessen der Regierung zu stellen sei, wann sie den Zeitpunkt zu einer gesetzlichen Regelung dieser Materie für gekommen erachte.

Geheimerath Dr. Schulze will sich auf einige aphoristische Bemerkungen beschränken.

Die Motion habe auf ihn einen wohlthuenden Eindruck gemacht, da ihr die beste Absicht zu Grunde liege. Auch erscheine es zweckmäßig, daß solche Fragen in der Oeffentlichkeit zur Sprache gebracht würden. Eine Regelung durch Gesetz halte er jedoch für verfrüht; vielleicht sogar sei eine solche für alle Zeit unmöglich. Am wenigsten eigne sich hiezu der Lehrplan, der nur durch Verordnungen und Ministerialrescripte normirt werden könne. Es sei überhaupt ein krankhafter Zug der Zeit, daß man Alles und Jedes codificiren wolle.

Bezüglich des Studiums der klassischen Sprache stehe er fest auf dem Standpunkte, daß dasselbe als werthvollster Bestandtheil unserer nationalen Bildung anzusehen sei. Was die formale Ausbildung betreffe, so werde dieselbe nicht nur durch die lateinische, sondern in noch viel höherem Grade durch die griechische Sprache gefördert, zugleich aber sei die letztere auch von der höchsten idealen Bedeutung. Man möge vielleicht in der Accentlehre und in den Stilübungen etwas zu weit gegangen sein, aber die letzteren ganz aus dem Unterrichte zu verbannen, würde sich nicht empfehlen. Die lateinische Sprache wolle er als klassisches Bildungsmittel nicht so hoch stellen. Dieselbe sei jedoch unentbehrlich vor Allem für das Rechtsstudium, außerdem aber für das Verständniß unserer ganzen Vergangenheit, in welcher dieselbe die Sprache aller Gebildeten und zugleich ein Bindemittel der Völker war. Man möge also nicht den modernen Zuflüsterungen Raum geben, daß die alten Sprachen ihre Bedeutung verloren hätten.

In Punkt 3 der Motion sei hervorgehoben, daß die Beziehungen der Lehrer zu den Directionen und der Lehrer unter sich einer genügenden Feststellung entbehrten. Diese Beziehungen seien jedoch durch Ministerialverordnungen bestens geregelt und eigneten sich nicht für eine gesetzgeberische Behandlung.

Punkt 4 erwähne die Klagen über Lehrermangel. In neuerer Zeit sei es damit besser geworden; er möchte aber doch im Interesse unserer Landesuniversitäten auf einen sehr großen Uebelstand aufmerksam machen, der für unsere Philologen sich daraus ergebe, daß das badische Examen in Preußen nicht als genügend angesehen werde, während die Prüfungen an den Universitäten Leipzig und Rostock von der preußischen Regierung anerkannt würden. Baden habe dem deutschen Reiche so viele Opfer gebracht, und seine Particularinteressen denen der Gesammtheit in so selbstloser Weise untergeordnet, daß es billig wäre, in diesem Falle auch einmal dem badischen Interesse gerecht zu werden.

Diejenige Stelle der Motion, welche von der Berufung „auswärtiger" Lehrkräfte spreche, müsse er bedauern. Wir seien doch Alle verpflichtet, anzuerkennen, daß unter den Männern, welche zum Flor unserer Gymnasien beigetragen, eine Reihe solcher sich befinde, deren Wiege nicht innerhalb der badischen Grenzen gestanden habe. Er könne nach seinen Erfahrungen nur erklären, daß die badischen Abiturienten wohl vorbereitet, wissenschaftlich gebildet und keineswegs blasirt auf die Hochschule kämen, speciell aber die von Karlsruhe seien es, welche ihm durch ihre Intelligenz und ihre frische Freude machten.

Die Klage wegen Ueberbürdung sei nicht so ganz unbegründet, aber es werde eben jetzt allgemein im Leben mehr verlangt als früher. Eine Herabminderung der Stundenzahl würde hier nicht viel nützen. Dagegen betrachte er als ein besonders geeignetes Gegengewicht eine tüchtige körperliche Erziehung, die Ertheilung eines ernsten gymnastischen Unterrichts an unsern Gymnasien durch gebildete Lehrer.

Freiherr Karl v. Göler bemängelt die Ausführungen des Commissionsberichts, welcher sich nach seiner Ansicht zu wenig zustimmend zur Motionsbegründung verhalte, und bringt den Antrag ein, es möge das hohe Haus dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten. Dem Redner liegt hauptsächlich die Beseitigung der Ueberbürdung der Schüler am Herzen, welche ihm nach den vielen hierüber schon erschienenen und keineswegs aus Schreibseligkeit oder Tadelsucht hervorgegangenen Schriften hinreichend erwiesen erscheint.

Geheimerath Knies: Wie bei einer Unterhaltung über unsere Schuljahre stets ein unerschöpflicher Gesprächsstoff sich darbiete, seien auch hier Wahrnehmungen der ver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schiedensten Art, welche sich auf die Lehrer, den Lehrplan, die Disciplin, die Zielpunkte unserer Bildung überhaupt beziehen, zusammengetragen worden — alles zu dem Zwecke, daß ein Gesetz darüber gemacht werde. Er sei aber durch die Motion und den Beschluß des andern Hauses sehr wenig darüber aufgeklärt worden, welche Verhältnisse nun eigentlich durch Gesetz normirt werden sollten. Sei dies etwa beim Lehrplan der Fall? Er möchte nicht verneinen, daß es einzelne Dinge in unserem Gymnasialwesen gebe, die durch Gesetz geordnet werden könnten, aber welche? Vieles sei auch schon durch Verordnung regulirt, was man irrthümlich als nicht geregelt bezeichnet habe.

Ein wohl zu beachtender Gesichtspunkt in der ganzen Frage sei der, daß unsere Anschauung über das eigentliche Bildungsziel, unser Bildungsideal nicht mehr so einheitlich sei wie früher. Die erhobenen Klagen könnten deßhalb gar nicht beseitigt werden, ohne einen Theil zu verletzen. Die verschiedenartigsten Ansprüche an unsere Gymnasien ergäben sich auch schon daraus, daß viele Schüler mit dem Verlassen dieser Anstalt ihren Bildungsgang abschließen, viele sogar schon mit der Absolvirung der Secunda.

Wenn man von dem Verhältniß zwischen Erziehung und Unterricht spreche, so komme es sehr darauf an, wie hier die Frage gestellt werde. Wenn man schlechtweg frage, welcher Theil wichtiger sei, so antworte er unbedenklich: die Erziehung. Wenn man aber frage, was für die Schule wichtiger sei, so erkläre er unbedingt: der Unterricht. Die Erziehung sei in erster Linie Aufgabe des Hauses und er würde nicht daran denken, hauptsächlich der Erziehung wegen sein Kind in die Schule zu schicken.

Er bitte, diese Gedanken als einen Beitrag zur Unterstützung der Commissionsanträge anzusehen.

Geheimerath Grashof erklärt sich im Großen und Ganzen mit dem Bericht und den Anträgen der Commission einverstanden, will jedoch noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Die beklagte Ueberbürdung habe zu einem guten Theil ihren Grund in dem ganzen System der klassenweisen Promotion. Nicht jeder Schüler sei für alle Fächer gleich veranlagt, gleichwohl werde in allen eine gewisse durchschnittliche Ausbildung von ihm verlangt. Da ein fachweiser Unterricht an den Gymnasien nicht wohl möglich sei, so könnte man dadurch zu helfen suchen, daß man jeden Schüler in die Lage versetze, an den Fächern theilzunehmen, für welche er Anlage habe. Diese Möglichkeit sollte man wenigstens einmal gewähren durch eine derartige Einrichtung des Lehrplanes, daß der Schüler wenigstens bis zu einer bestimmten Klasse vom Realgymnasium zum Gymnasium und umgekehrt übertreten könne. Ferner würde es sich empfehlen, in einem gewissen Zeitpunkte eine Beurtheilung des Lehrercollegiums darüber eintreten zu lassen, für welche dieser Lehranstalten der Schüler sich besser eigne, und zu bestimmen, daß dieses Gutachten durch Vermerkung im Zeugniß zur Kenntniß der Eltern gebracht werde.

Ministerialpräsident Nokk: Die Großh. Regierung könne nur ihre volle Bereitwilligung erklären, den in dem Commissionsberichte niedergelegten Wünschen entsprechend vorzugehen. Es werde dies nicht ausschließen, daß dieselbe auch den in dem hohen andern Hause gegebenen Zusagen gerecht werde.

Der Abgeordnete v. Feder habe sich Dank verdient, daß er diese Frage in einer gewissen Breite zur Debatte gestellt habe. Dies sei auch in diesem hohen Hause anerkannt worden und er könne nur wünschen, daß die Lehrer sich die hier gehörten Ausführungen zu Nutze machen möchten.

Die Frage, wie weit die Gesetzgebung auf diesem Gebiete eingreifen könne, sei eine sehr schwierige und es sei sehr zweifelhaft, ob, wenn der gesetzgeberische Weg eingeschlagen werde, die meisten der zur Sprache gebrachten Dinge auch nur gestreift werden würden. Der Vorgang Sachsens könne hier als belehrendes Beispiel dienen. Vieles müsse der Verordnung, das Meiste aber der Ausführung durch die Lehrer selbst überlassen werden.

Eine Ueberbürdung möge in einzelnen Fällen wohl besonders hervortreten; im Allgemeinen aber komme in Betracht, daß sich die Schule der modernen Ueberfülle des Stoffs accomodiren müsse.

Etwas zu viel Formalismus sei unläugbar hervorgetreten. Es hänge dies damit zusammen, daß die Detailbearbeitung, welche die Sprachen in neuerer Zeit gefunden, von den eben erst von der Universität gekommenen Lehrern gerne in die Schule übertragen werde. Gewiß weit wichtiger sei die Einführung in den Geist der alten Sprachen. Aber man müsse sich doch sehr hüten, nicht in eine gewisse Oberflächlichkeit zu verfallen, wie sie beim Mangel einer grammatikalischen Grundlage zu besorgen wäre. Es werde aber möglich sein, den formalen Theil noch mehr zu beschränken, nachdem man bisher schon entschieden darauf gehalten habe, daß nicht bei der Lectüre die Gedanken der klassischen Autoren durch grammatikalisches Exemplifiziren ermordet würden.

Darüber, ob nicht in der Anwendung der an und für sich zweckmäßigen griechischen Schreibübungen über das durch Verordnung normirte Maß mancherorts hinausgegangen werde und ob etwa die Anforderungen in der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mathematik ermäßigt werden könnten, sichert Redner eingehende Prüfung zu. Im Allgemeinen aber werde eine Einschränkung des Stoffs nicht leicht thunlich, sondern weit mehr darauf zu sehen sein, daß durch die Tüchtigkeit der Lehrer und die Anwendung besserer Methoden den Schülern das Lernen erleichtert werde.

Durch diese Maßnahmen würden die erhobenen Klagen wenigstens theilweise verschwinden, vollständig aber gewiß nicht, denn das Gefühl des Behagens sei eines, das der heutigen Welt etwas ferne liege.

Was den Vorschlag der Heranziehung der Eltern betreffe, so sei dieser Gedanke schon in der bestehenden Verordnung ausgesprochen, insofern bei Verhängung von Strafen und auch in der Art und Weise, wie die Zeugnisse ausgestellt würden, die Schule sich mit den Eltern in Beziehung zu setzen habe. Für die Realgymnasien seien außerdem Aufsichtsräthe aus bürgerlichen Elementen errichtet.

Der körperlichen Ausbildung der Schüler, welche von Herrn Geheimerath Schulze besonders betont worden, werde seitens der Großh. Regierung die eingehendste Aufmerksamkeit gewidmet. Er müsse unsern Turnunterricht gegen den genannten Herrn Vorredner in Schutz nehmen: seit die Centralturnanstalt bestehe, sei das Turnen nach der von derselben empfohlenen ernsteren Methode gepflegt worden. Auch sonst werde die körperliche Ausbildung nicht vernachlässigt; so gebe es im Winter Eisferien zum Schlittschuhlaufen und in der Sommerhitze ähnliche Vacanzen für die Schwimmkünste. Die Schule werde nicht aufhören, in dieser Richtung noch weitere Verbesserungen zu schaffen.

Was das von Hrn. Geheimerath Schulze gewünschte Cartell mit Preußen in Bezug auf die Gleichwerthigkeit des badischen Examens betreffe, so habe sich die Großh. Regierung wiederholt mit dem preußischen Cultusministerium hierwegen in's Benehmen gesetzt, sei jedoch anfänglich auf das zu erwartende Unterrichtsgesetz, und als dieses endgiltig zurückgelegt war, auf eine anderweite Regelung hingewiesen worden. Sie werde jetzt den Versuch wiederholen. Uebrigens habe die preußische Regierung schon das erste Mal erklärt, daß thatsächlich dem Uebertritt badischer Philologen in den preußischen Schuldienst kein Hinderniß entgegenstehe.

Die Großh. Regierung werde hiernach bestrebt sein, den Wünschen beider Kammern zu entsprechen und alle die fruchtbaren Gedanken, welche hier zum Ausdruck gelangt seien, in die Wirklichkeit umzusetzen.

Nach kurzen Bemerkungen des Berichterstatters und des Geheimen Hofrath Dr. v. Holst erklärt Freiherr Karl v. Göler, daß er im Hinblick auf die freundliche Zusage des Herrn Ministerialpräsidenten, daß er auch die gesetzliche Regelung im Auge behalten wolle, seinen Antrag zurückziehe.

Die Anträge der Commission werden hierauf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Mai 1882.

Gegenwärtig:

die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder sodann Herr Graf v. Helmstatt und Herr Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Präsident des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Turban und Herr Geheime Referendär Frey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet Freiherr v. Bodman dem heute verstorbenen Großh. Stadtdirector a. D. Geheimerath Graf Rudolf v. Hennin, früherem Mitglied und Vicepräsidenten der ersten Kammer, einen warmen Nachruf. Die Mitglieder des Hauses erheben sich zum ehrenden Andenken des Dahingeschiedenen von ihren Sitzen.

Die nun folgende Berathung der Motion Kern und Genossen, „betreffend die Einführung directer Wahlen für die zweite Kammer", bezw. der desfallsigen von der zweiten Kammer hierher mitgetheilten Adresse wird durch nachstehenden Vortrag des Berichterstatters, Geheimerath Dr. Schulze, eingeleitet:

Die hohe zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 27. April d. J. über den Antrag der Abgeordneten Kern und Genossen, „die Einführung der directen Wahlen für die zweite Kammer betr.", berathen und mit 29 gegen 28 Stimmen beschlossen: „Seine Königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst um eine Gesetzesvorlage über die Einführung der directen Wahlen für die Abgeordneten der zweiten Kammer zu ersuchen".

Nach § 67 der Verfassung darf eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen. Hierin liegt die Veranlassung, den fraglichen Gegenstand in der ersten Kammer der Landstände zu behandeln. Obgleich in der zweiten Kammer bereits eingehende, gründliche Verhandlungen gepflogen sind, so glaube ich doch, daß die erste Kammer zu diesem Antrage nicht einfach Ja oder Nein sagen kann, sondern ihre Stellung zu dieser wichtigen Frage des constitutionellen Staatsrechtes ebenfalls von ihrem Standpunkt aus begründen muß. Da mir die Ehre zu Theil geworden ist, als Berichterstatter für das Plenum ernannt zu werden, ohne daß eine Commission für die Behandlung dieser Frage vorher niedergesetzt worden wäre, so bleibt mir nichts übrig, als meine eigene persönliche Ansicht über diese vielbestrittene Frage in kurzen Grundzügen zu entwickeln. Ich werde zuerst auf die geschichtliche Seite der Frage eingehen, dann ihre politische Bedeutung für die Gegenwart erörtern.

Die Unterscheidung zwischen directen und indirecten Wahlen gehört dem modernen constitutionellen Staatsrechte an; der ständischen Verfassung des Mittelalters und der letzten Jahrhunderte war sie unbekannt. Hier erschienen die Ständemitglieder entweder aus eigenem Recht, wie Ritter und Prälaten, oder als Vertreter von Corporationen, wie die Magistrate der Städte. Wo sich, wie in England, die Parlamentsverfassung organisch aus dem mittelaltrigen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ständethum heraus entwickelt hat, war von indirecten Wahlen nie die Rede, indem hier die corporativen Verbände, Grafschaften und bevorrechtete Städte die Wahlkörper bildeten. So ist es in England auch nach der Reformbill geblieben, wenn auch die Zahl der Wähler wesentlich vermehrt ist. Das indirecte Wahlverfahren tritt zuerst in der Verfassung Frankreichs von 1791 auf, welche aus der Bewegung der französischen Revolution hervorgegangen war. Die Zahl der Volksvertreter wurde hier nach der Bevölkerung und der directen Steuer über die 83 Departements vertheilt. Uebrigens war selbst in dieser demokratischen Verfassung der Menschenrechte ein Census für die Urwähler, ein höherer für die Wahlmänner festgesetzt. So suchte Frankreich, nachdem es seine Gemeinden und alle übrigen historischen Verbände schonungslos zertrümmert hatte, in diesem neu erfundenen System der Wahlcollegien einen Schutz gegen die numerische Uebermacht der Massen. Auch die französische Charte constitutionelle von 1814 adoptirte das System der indirecten Wahlen, welches zwar 1817 von der Restauration aufgegeben wurde, weil man dasselbe bei einem ganz plutokratischen Wahlgesetze entbehren zu können glaubte, welches nur wenige Reiche, als Wähler und wählbar, zuließ. Die deutschen Verfassungen, welche seit Gründung des Deutschen Bundes entstanden, nahmen sich in vielen Bestimmungen die französische Charte von 1814 zum Vorbilde. Aus letzterer kam das indirecte Wahlsystem in alle deutschen Verfassungen, auch in die badische. Abgesehen von den von besonderen Ständeklassen und Corporationen, z. B. Ritterschaften, Stiften, Universitäten, zu vollziehenden Wahlen, war das System der indirecten Wahlen in den deutschen Verfassungen bis zum Jahr 1848 das ausschließlich geltende. Zum ersten Male in Deutschland wurde das System der directen Wahlen in dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 zu Grunde gelegt. Der Berliner Entwurf des Reichswahlgesetzes, welcher mit dem Entwurfe der Unionsverfassung verbunden war, nahm dagegen das System der indirecten Wahlen wieder auf und dieses ist, nach Beseitigung einzelner ephemerer Bestimmungen des Jahres 1848, in allen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten beibehalten worden. Das directe Wahlsystem ist erst durch Annahme des Reichswahlgesetzes für den Norddeutschen Bund wieder in Deutschland zur Geltung gekommen. Seit dieser Zeit ist es auch in die Verfassungen einiger weniger Einzelstaaten eingedrungen; abgesehen von einigen ganz kleinen Staaten, haben besonders die Königreiche Sachsen und Württemberg in ihrem neuesten Wahlgesetz das directe Wahlsystem angenommen. Bei weitem die meisten Staaten, auch Baden, sind bis auf die Gegenwart dem indirecten Wahlsystem treu geblieben. Besonders hat man in Preußen nicht daran gedacht, das mit dem Dreiklassensystem verbundene indirecte Wahlverfahren zu beseitigen. Ist dies nun als ein Vorzug anzusehen oder gebietet der Grundsatz eines stetigen staatlichen Fortschrittes auch letzteren Staaten, das System der indirecten Wahlen mit dem der directen zu vertauschen? Wir finden, daß in Beantwortung dieser Frage die Parteien, die praktischen Staatsmänner wie die Männer der Wissenschaft, vielfach ihre Ansichten gewechselt haben; wir sehen, daß bald die Liberalen, bald die Conservativen sich als Anhänger der directen Wahlen bekannt haben und daß meist die Frage nach augenblicklichen Opportunitätsgründen beantwortet worden ist. Wir sind der Ansicht, daß diese einzelne Frage nicht aus dem Zusammenhange des ganzen Wahlsystems herausgerissen werden, daß sie nur als ein Glied im Organismus des gesammten Verfassungslebens betrachtet werden darf. Zuzugeben ist, daß gerade die Politiker, welche sich von der französischen Schablone ferngehalten und in dem Gedankenkreise des englischen Verfassungslebens aufgewachsen sind, die entschiedensten Anhänger des directen Wahlverfahrens sind. Ich nenne hier vor allem Dahlmann, den wir als einen der tiefsten politischen Denker, als den folgerichtigsten Vorkämpfer des constitutionellen Systems in Deutschland zu verehren haben. Aber diese Politiker, die sich vor dem Jahr 1848 so entschieden für das directe Wahlsystem aussprachen, gehen dabei von ganz bestimmten Voraussetzungen aus; sie verlangen zu gleicher Zeit, daß das ganze Wahlsystem auf corporative Verbände, auf ein tüchtiges Gemeindeleben gegründet sei. „In der Wahlkammer," sagt Dahlmann, „sitzen die Gemeinden aus Stadt und Land durch ihre auf begrenzte Zeit gewählten Abgeordneten." Es ist also nicht davon die Rede, eine bestimmte Masse Volks durch eine bestimmte Anzahl Deputirter vertreten zu lassen; auch nicht die Steuerkraft hat die Hauptentscheidung. Die Repräsentation beruht auf den Ortsgemeinden, auf der einzelnen Gemeinde, oder wo diese an Volkszahl und Vermögen zu schwach ist, auf Gemeindeverbänden. Wo diese als Wahlkörper vorhanden sind, würden auch wir uns als Anhänger des directen Wahlsystems bekennen. Aber leider sind wir in Deutschland von diesen Zielen weiter abgekommen, als je. Durch die Verwandlung unserer alten Bürgergemeinden in bloße Einwohnergemeinden ist das genossenschaftliche Band gelockert; durch das rein mechanische Kopfzahlwahlsystem ist aller organischer Zusammenhang zwischen den Wählern zerstört. Die Stimme des gebildeten, erwägenden Mannes gilt von Rechtswegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht mehr, wie die des abhängigen, ungebildeten Tagelöhners. Das Wahlrecht wird als ein allgemeines Menschenrecht und nicht vor allem als eine politische Pflicht gegen den Staat aufgefaßt. Der Wähler steht isolirt da, ohne natürlichen Zusammenhang mit Seinesgleichen; in der Theorie übt er stolz ein Stück vielgepriesener Mitsouveränität, in der Praxis ist er abhängiger, denn je, von dem Landrath, dem Pfarrer oder dem Demagogen. Es ist nicht meine Aufgabe, auf die tiefen Schäden unseres ganzen Wahlsystems einzugehen, welches in Deutschland jene unerhörte Zerklüftung der Parteien herbeigeführt hat, welches ein gesundes constitutionelles Staatsleben immer mehr unmöglich zu machen scheint, wodurch zu meinem tiefsten Bedauern das ganze parlamentarische Wesen immer tiefer discreditirt wird. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß es dem immer noch im Kerne gesunden deutschen Volksleben gelingen wird, auf andere Bahnen zu lenken und die Volksvertretung auf feste organische Verbände aufzuerbauen, aber es werden dazu noch bittere Erfahrungen gehören und vorläufig müssen wir uns noch auf lange hin mit den bestehenden Zuständen behelfen. Wir müssen in die fluktuirende, flugsandartige Wählermasse wenigstens eine nothdürftige Organisation zu bringen suchen, welche die Gefahren der äußersten Zerfahrenheit von den Wählern abwendet. Unter solchen Umständen halte ich das System der indirecten Wahlen wenigstens für eine, wenn auch keineswegs ausreichende Garantie gegen die schlimmsten Auswüchse einer von Demagogen geleiteten Massenherrschaft. In dem Collegium der Wahlmänner bildet sich immerhin eine Instanz von höherer Intelligenz, als in der zusammengewürfelten Masse, die von den demagogischen Volksschmeichlern jeder Richtung bearbeitet und blindlings bestimmt werden kann. Die Einwirkung auf die Wahlmänner, welche immerhin die relativ aufrichtigsten und ehrenhaftesten Bürger ihres Wahlbezirkes sein werden, wird nie in der rohen demagogischen Art betrieben werden können, wie dies oft in einer von Tausenden besuchten tumultuarischen Urwählerversammlung geschieht. In den wenigen deutschen Staaten, wo man für die zweite Kammer die indirecten Wahlen neuerdings eingeführt hat, bestehen andere Garantien gegen die unbedingte Massenherrschaft; in Sachsen besteht nach dem neuen Wahlgesetze ein Census für die Wähler, ein höherer für die Wahlmänner, in Württemberg enthält die zweite Kammer bedeutsame conservative Elemente in dem ritterlichen Adel, in den Prälaten beider Confessionen, dem Kanzler der Universität und den Vertretern der größeren Städte; nur die Abgeordneten der Oberamtsbezirke werden durch allgemeine und directe Wahlen ernannt. In Baden ist die zweite Kammer schon jetzt eine reine Wahlkammer, ohne jeden Zusatz von ständischen oder irgendwie bevorrechteten Elementen. Würden wir zu dem allgemeinen Wahlrecht, welches wir bereits besitzen, noch das directe Wahlverfahren hinzufügen, so würde Baden allerdings die Ehre haben, das radikalste Wahlgesetz unter allen deutschen Staaten zu besitzen; ob zum Heile des badischen Volkes ist freilich eine andere Frage. Wenigstens haben die Antragsteller auch nicht auf das geringste Aequivalent hingedeutet, welches sie der Regierung bieten würden, um nach Gewährung des directen Wahlrechts andere Garantien für maßvolle, staatsfreundliche Wahlen in's Leben zu rufen.

Ist es deßhalb weise, ein Wahlsystem zu befürworten, welches nach der Ansicht aller Sachkundigen, bei den jetzt gegebenen Wahlverhältnissen, das Uebergewicht der Massen den gebildeten und besitzenden Mittelklassen gegenüber entschieden verstärkt? „Die unmittelbare Wahl," sagt Bluntschli, „verstärkt das Gewicht der großen Volksmasse, die mittelbare Wahl gibt den gebildeten Wahlmännern das entscheidende Wort." Oder soll ich einen Staatsrechtslehrer nennen, dessen Name in den Reihen der Herren Antragsteller gewiß einen besonders guten Klang hat, ich meine Heinrich Zöpfl, welcher solchen Bestrebungen gegenüber sagt: „Erfahrungsmäßig hat jederzeit die demokratische Partei, außerdem aber auch jede andere Partei, welche es auf eine radicale Umgestaltung der bestehenden politischen Verhältnisse abgesehen hatte, directe Wahlen verlangt, oder eingerichtet, so wie sie glaubte, daß die augenblickliche politische Strömung im Volke ihren Plänen günstig sei. Hieraus ergiebt sich unverkennbar soviel mit Bestimmtheit, daß alle Agitatoren bei den großen Massen weniger Selbständigkeit des Urtheils und somit eine leichtere Bearbeitung der Wählenden im Parteiinteresse voraussetzen, als dies bei den Wahlmännern der Fall zu sein pflegt, und daß daher jedenfalls durch indirecte Wahlen ein intelligenteres Resultat zu erwarten ist, als bei directen Wahlen." (Staatsr. V. Auflage 1863, § 350.)

Ich bin der Ansicht, daß kein denkender Politiker eine solche Mahnung in unserer Zeit in den Wind schlagen sollte, welche zu Verfassungsänderungen wenig geeignet ist. In einer Zeit, wo der erbittertste Kampf religiöser und wirthschaftlicher Parteien unser Volk bis in seine tiefsten Tiefen durchwühlt, wo alle Leidenschaften, auch die unedelsten gegen einander aufgerufen werden, muß man festhalten an den gegebenen Grundlagen des Staatslebens, die sich bewährt oder wenigstens keine unerträglichen Uebelstände mit sich geführt haben. Unter dem jetzt bestehenden

Wahlgesetze ist die badische Volksvertretung ein adäquater Ausdruck der öffentlichen Meinung im Lande gewesen, sie hat einen bedeutsamen Einfluß auf den Gang der Staatsgeschichte geübt. Das badische Volk hat sich in jeder Beziehung einer geordneten bürgerlichen Freiheit zu erfreuen und hat sich manchfach selbst an der Spitze eines gesunden staatlichen Fortschrittes befunden, z. B. auf dem Gebiete der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ist unter solchen Umständen eine Verfassungsänderung geboten, deren Tragweite Niemand voraussehen kann? Der Herr Staatsminister hat daher nach unserer Ansicht nur seine Pflicht gethan, indem er die vorliegende Motion als unannehmbar erklärt und seine wohlerwogene Ansicht in gründlicher Weise motivirt hat. Ich hoffe, daß auch diese Kammer die Regierung dadurch unterstützen wird, daß sie wo möglich einstimmig erklärt, einer Adresse nicht beitreten zu können, deren Tragweite sie nicht zu übersehen im Stande ist, ja deren Inhalt sie für bedrohlich für eine gesunde Entwickelung unseres Staatslebens betrachten muß. Wie die alten Engländer in der Zeit ihrer großen Staatsmänner solchen Verfassungsexperimenten gegenüber zu erklären pflegten: „Nolumus mutari leges Angliae", so sagen wir Deutsche mit unserem Dichterfürsten:

„Nicht den Deutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung weiter zu leiten, noch auch zu schwanken hier und und dorthin, dies ist unser, so laßt uns sagen und so es behaupten."

Graf v. Berlichingen: Früher habe er sich immer für die directe Wahl ausgesprochen, weil es ihm als etwas Ideales erschien, wie der Candidat öffentlich vor das Volk hintrete, sein Programm entwickle und Jedermann auf seine Fragen Rede stehe. Im Gegensatz hiezu seien ihm die indirecten Wahlen recht kleinlich vorgekommen. Aber unsere Reichstagswahlen, namentlich die der letzten Zeit mit ihrer persönlichen Hetze, ihren Straßenanschlägen und ihrer Erregung der niedrigsten Leidenschaften, hätten ihn derart mit Abscheu erfüllt, daß er der Verwirklichung jenes Ideals in unserem Staatsleben nicht mehr das Wort reden werde. Der Hinweis auf Württemberg könne ihn nicht irre machen; wenn sie dort das directe Wahlverfahren nicht schon hätten, würden sie es nicht mehr einführen. Nur dann könnte er sich mit der directen Wahl noch befreunden, wenn sie nicht zugleich eine allgemeine wäre. Als erste Voraussetzung würde er hiernach betrachten, daß entweder ein Census für die Wahlberechtigten eingeführt oder die Kammer als Interessenvertretung organisirt würde. Er bezweifle jedoch, ob eine derartige Beschränkung des bestehenden allgemeinen Wahlrechts beim Volke Anklang finden würde. So lange aber eine solche nicht durchzuführen sei, müßten wir bei dem indirecten Wahlverfahren bleiben, zumal unser Land dadurch bisher nicht zu Schaden gekommen sei. Ueberhaupt aber werde er keiner organisatorischen Aenderung in Bezug auf die zweite Kammer zustimmen, bevor die Verfassungsbestimmungen über die Zusammensetzung der ersten Kammer eine Reform erfahren hätten. Die Grundherren würden dem Volke als eine Kaste dargestellt, die nur ihre eigenen Interessen verfolge und dem Bürgerthum feindlich gegenüberstehe. Er habe es satt, in der öffentlichen Meinung diese Rolle zu spielen. Schon 1863, angesichts des Reformprojects von Bluntschli, hätten die Grundherren erklärt, daß sie zu Gunsten einer Vertretung des Großgrundbesitzes auf ihre Rechte in diesem Hause verzichten würden. Auf dieser Erklärung blieben sie heute noch stehen; von ihrer Seite liege also gegen die Vornahme einer Reform, deren Nothwendigkeit durch die leeren Bänke des Hauses bewiesen werde, irgend welcher Anstand nicht vor.

Freiherr v. Marschall: Sofort, als ihm die Motion zu Gesichte gekommen, habe er Zweifel gehegt, ob die jetzige Zeit, in welcher sich die Parteien so schroff gegenüberständen als je, angethan sei zu einer derartigen Verfassungsrevision. Das neue Fahrwasser, in welches unser Staatsschiff hinübergelenkt werden sollte, sei ihm noch nicht genügend sondirt erschienen, um letzterem freudigen Herzens ein Farewell zurufen zu können.

Dieses Bedenken sei durch die Art und Weise der Diskussion im andern Hause, sowie durch die dort in Bezug auf die vorwürfige Frage hervorgetretene Parteienverschiebung noch verstärkt worden. Die Erkenntniß der Nachtheile des indirecten Wahlverfahrens sei mehr ausschlaggebend gewesen, als die Ueberzeugung von den Vorzügen desjenigen, welches nachfolgen solle. Nach dem Sinne der Motion würde dies die allgemeine und direkte Wahl der Abgeordneten mit Gewährung von Diäten sein müssen — (wie Graf v. Berlichingen richtig bemerkt habe) das radikalste System, welches bis jetzt in Deutschland existire und welches selbst die Gesetzgebung des Reichs noch überbieten würde. Kein Wunder, daß auch auf Seite der Anhänger der directen Wahl im andern Hause manche Bedenken zum Ausdruck gelangt seien. Man habe sich zwar bereit erklärt, alle möglichen Garantien zu geben, aber er wäre sehr dankbar gewesen für eine nähere Präcisirung derselben. Wolle man etwa einen Census oder Diätenlosigkeit einführen? Beides würde die Reform discreditiren. Wenn man die allgemeine directe Wahl wirklich so bedenklich finde, daß man ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wissermaßen einen Polizeidiener daneben stellen müsse, so solle man lieber ganz davon absehen; zumal es sich dabei um einen Schritt handle, den man wohl vorwärts, nicht aber zurück thun könne, außer im Wege der Revolution und darauffolgender Reaction.

Was seine persönliche Ansicht betreffe, so sei er als Conservativer selbstredend kein Anhänger der directen Wahl. Gegenüber dem genialen Schöpfer des Reichs könne er nur Bewunderung empfinden über die Kühnheit seines Griffes. Er halte das Reichstagswahlsystem für eine Ungerechtigkeit und die in der Reichsverfassung aufgestellten persönlichen Voraussetzungen keineswegs für ausreichende Kriterien einer sachgemäßen Ausübung der Wahlberechtigung. Auf der andern Seite müsse man zugeben, daß viele Befürchtungen, die sich an die directe Wahl geknüpft hätten, nicht eingetroffen seien. Insbesondere habe sich das Wort Robert v. Mohl's von der „breiten Lücke, durch die der demokratische Strom hereinbrechen werde", bis jetzt nicht bewahrheitet. Der Reichstag biete einen Beleg dafür, da in demselben die staatserhaltenden Elemente noch immer das Uebergewicht hätten. Eher sei zu besorgen, daß jenes System zum Particularismus führe, daß die Sonderinteressen auch da sich geltend machten, wo sie gegenüber dem Interesse der Gesammtheit zurücktreten sollten.

Für ihn liege die entscheidende Schwäche der allgemeinen directen Wahl in der Art und Weise, wie es dabei zugehe.

Er sei weit entfernt, hier Wahlschmerzen niederlegen zu wollen: peccatur intra et extra muros! Ja das Sündigen sei auf beiden Seiten unzertrennlich verbunden mit diesem System. Denn ohne die heftigste, zum großen Theil in persönlichen Angriffen gipfelnde Agitation seien die großen Massen gar nicht zur Urne zu bringen. Dazu trage dann auch die Presse ihr redlich Theil bei, welche in keinem Augenblicke ihrer Aufgabe ferner stehe, als zur Zeit der Wahlen.

Sollten wir nun ohne Noth dazu beitragen, daß alle diese Uebelstände noch potenzirt würden? Er verneine diese Frage, zum mindesten so lange die Strömung im Volke gegen die indirecten Wahlen nicht ganz andere Dimensionen annehme. Zur Beförderung dieser Strömung werde von den Gegnern mit Vorliebe das Schlagwort „Bevormundung" in's Feld geführt. Wie stehe es nun aber bei den directen Wahlen? Seien die etwa ein Ausfluß der Selbständigkeit und Mündigkeit der Wähler? Bilde sich hier wirklich, wie man vielfach behaupte, ein Vertrauensverhältniß zwischen den letzteren und dem Candidaten? Von alledem sei gerade das Gegentheil der Fall. Es organisirten sich Wahlcomité's, diese nominirten den Candidaten und die Wähler würden gar nicht gefragt. Die Masse sei auch viel zu ungefügig, als daß sie sich selbst überlassen werden könnte; eine Bearbeitung derselben sei deßhalb unentbehrlich, sonst würde sie sich in Atome zersplittern. Was spiele aber hiebei der Candidat für eine Rolle? Er beschränke sich auf das Halten von Wahlreden, während alles Andere von den „Vertrauensmännern" besorgt werde — denselben Leuten, welche man bei der indirecten Wahl „Vormünder" nenne.

Unter dem indirecten Wahlsystem, es möge an sich gut sein oder nicht, sei unser Verfassungsleben groß und stark geworden; nur die dringendste Nothwendigkeit könnte deßhalb eine Aenderung dieser Einrichtung rechtfertigen. Ein solcher zwingender Anlaß liege aber unstreitig nicht vor.

Zum Schlusse wolle er seine volle Uebereinstimmung aussprechen mit dem, was Graf v. Berlichingen in Bezug auf die hohe erste Kammer gesagt habe. Es sei bei uns in Baden Mode geworden, mit der Erörterung von Verfassungsfragen stets einen Hinweis auf die Grundherren zu verbinden. Diese seien indessen vollständig bereit, unter Verzicht auf ihre Vorrechte auf jede Reform der ersten Kammer einzugehen, durch welche die Fortdauer der letzteren als Bollwerk der staatserhaltenden Interessen sicher gestellt werde. Auf der andern Seite aber könnten sie auch verlangen, daß man nicht fortwährend aus ihren zweifelhaften Vorrechten Capital schlage. Die Vertreter des grundherrlichen Adels in diesem Hause hätten nie etwas anderes im Auge gehabt als das Wohl unseres lieben Vaterlandes.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst: Von mehreren Rednern auf der Linken der zweiten Kammer sei ausgesprochen worden, daß sie im Princip nicht gegen, sondern für die directe Wahl seien. Der Gedanke, daß es sich hier um ein Princip handle, führe zurück auf die dem „contrat social" von Rousseau zu Grunde liegende Idee der „Menschenrechte". Das Wahlrecht sei jedoch in Wirklichkeit kein „Menschenrecht" in diesem Sinne, d. h. kein natürliches angeborenes Recht, sondern beruhe stets auf einem positiven Gesetze. Von einem Princip könne nur insofern die Rede sein, als es in unsern modernen Culturstaaten als zweckmäßig und billig erscheine, daß die Bevölkerung in Verbindung mit der Regierung an der Gesetzgebung sich betheilige. Aber die Ausführung dieses Princips müsse stets organisch fundirt sein auf die concreten Verhältnisse. Wäre das Wahlrecht ein allgemeines Menschenrecht, so würde dasselbe auch allen Menschen zustehen müssen. Thatsächlich sei jedoch die größere Hälfte des Menschen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geschlechtes — die Frauen — davon ausgeschlossen; ebenso seien Ausnahmen statuirt bezüglich der Minderjährigen, Verbrecher, Gantmänner und Empfänger von öffentlichen Armenunterstützungen.

Die Frage sei deßhalb lediglich so zu stellen: was ist zweckmäßig für uns zu dieser Zeit?

Der erste Grund für eine Aenderung müßte der sein, daß das bestehende System sich in cardinalen Punkten nicht bewährt habe. Aber davon sei nirgends die Rede. Dagegen werde als Hauptgrund die schlechte Betheiligung bei den indirecten Wahlen geltend gemacht — ein Umstand, der sich aus der geringern Agitation und dem meistens von vornherein feststehenden Resultat sehr einfach erkläre. Man berufe sich ferner auf das Drängen des Volkes; bis jetzt habe sich jedoch eine starke Bewegung zu Gunsten der directen Wahl in der Bevölkerung nicht manifestirt. Wenn letzteres aber auch der Fall wäre, so müßte man um so ernster die Berechtigung des Drängens prüfen, denn das Volk verlange oft Dinge, die ihm zu seinem Unglück ausschlügen. Er wolle übrigens, ohne irgendwie den Antragstellern zu nahe zu treten, in aller Ehrlichkeit nur gestehen, daß nach seiner Ansicht mit dieser Motion die Agitation erst in das Volk getragen werden solle.

Aber auch zugegeben, daß das indirecte Wahlrecht an den von den Antragstellern betonten Mängeln leide, so müsse doch vor Allem der Nachweis geliefert werden, daß die Uebelstände aus dem allgemeinen, gleichen, directen Wahlrecht nicht noch größer seien.

„Nirgends haben die Reichstagswahlen schädlich gewirkt," so stehe in der Motion zu lesen. Er gehöre zu den Leuten, die gegentheiliger Meinung seien. Es sei bei den letzten Reichstagswahlen in Plakaten und kleineren Tagesblättern ein Ton angeschlagen worden, der ihn lebhaft erinnert habe an die „Campagne" der vereinigten Staaten.

Uebrigens seien unsere Erfahrungen mit der allgemeinen directen Wahl noch zu kurz und unsere Anschauungen über dieselbe in Folge unseres politischen Entwicklungsganges zu harmlos naiver Natur, um darauf gesetzgeberische Maßnahmen zu gründen. Um so sorgfältiger müßten wir die Erfahrungen anderer Länder in's Auge fassen, welche schon länger im Besitze jenes Wahlsystems seien, namentlich Frankreichs und der Vereinigten Staaten. Als warnendes Exempel entwickelt Redner ein anschauliches Bild des dortigen Wahltreibens.

Eine eigentliche Wahl finde, wie Freiherr v. Marschall richtig bemerkt habe, unter dem directen Wahlverfahren nirgends statt. Die große Masse bestimme nur die allgemeine Richtung, welcher der Candidat anzugehören habe, während sie auf die Auswahl der Persönlichkeit in der Regel keinen Einfluß zu üben vermöge.

Man habe sich auf Aussprüche v. Rotteck's und des Fürsten Bismarck berufen, daß nur die directe Wahl als „unverfälschter" Ausdruck des Volkswillens angesehen werden könne. Der Erstere sei indessen bekanntlich ein hervorragender Vertreter des Doktrinarismus gewesen und bei dem Letztern habe es sich nach der allseits herrschenden Ueberzeugung bei der Einführung des directen Wahlrechts um einen politischen „Streich" gehandelt. Mit unfreiwilligem Humor habe bei der Verhandlung im hohen andern Hause der Abgeordnete Lender die Sache richtig gekennzeichnet, indem er sagte, es gebe keinen einzigen Wahlkreis mehr, der nicht verlange, daß ihm sein Candidat „gezeigt" werde. Auf ein solches Zeigen komme es in der That hinaus, wenn der Candidat von den „Vertrauensmännern" den Wählern vorgestellt werde. Diesen Vertrauensmännern seien die Wahlmänner beim indirecten Verfahren seines Erachtens bei weitem vorzuziehen, denn diese seien ein gesetzliches Organ unter gesetzlicher Controle, während jene in ganz uncontrolirbarer Weise die Candidaten den Massen aufoctroyirten oder aufintriguirten. Im ersteren Falle seien wir sicher, daß wenigstens keine unehrenhaften Persönlichkeiten in die Volksvertretung gelangten, im letztern hätten wir auf die Dauer diese Garantie nicht.

Als die schlimmste Seite der allgemeinen und directen Wahl betrachte er aber die unvermeidliche Gefahr, daß der Grundgedanke dieses Systems sich auch auf socialwirthschaftliche Organisationen verbreite, insbesondere auf Kreisverbände und städtische Gemeinwesen. Hier würde aber die allgemeine directe Wahl nicht nur keine Forderung der Gerechtigkeit, sondern die schreiendste und folgenschwerste Ungerechtigkeit sein.

Endlich sei doch auch die socialdemokratische Bewegung nicht zu vergessen. Bis jetzt sei dieselbe glücklicher Weise bis zu uns nicht gekommen. Doch wer gebe uns Gewähr dafür, daß wir von diesem traurigen, aber natürlichen Auswuchs an dem Baum unserer wirthschaftlichen Entwickelung auch in alle Zukunft verschont blieben? Jedenfalls aber sei soviel gewiß, daß die allgemeine directe Wahl dahin führe und führen müsse, den radicalen Tendenzen, nicht blos nach links, sondern auch nach rechts das Uebergewicht zu geben.

Dies sei seine unverhohlene Anschauung in dieser Frage. Sei er nun principieller Gegner der directen Wahl? Gerade so wenig als ein principieller Anhänger derselben. Ihm erscheine es nur als eine Thorheit, unter den vorliegenden Verhältnissen ohne jede Noth mit dem seitherigen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bewährten System zu brechen und an Stelle des sturmfesten und wetterdichten Daches, welches uns bisher beschirmte, etwas Neues aufzusetzen, dessen Dauerhaftigkeit wir nicht kennen.

Geheimerath Dr. Knies verzichtet im Hinblick auf die vorgerückte Zeit auf das Wort.

Staatsminister Turban bedauert, aus dem gleichen Grunde sich nicht so ausführlich hier aussprechen zu können, als er gerne gethan hätte. Er könne jedoch um so eher von weiteren Ausführungen absehen, als sämmtliche Redner des Hauses gegen den in der Motion der Abgeordneten Kern und Genossen enthaltenen Antrag Stellung genommen hätten.

Nur einen Gedanken wolle er noch zum Ausdruck bringen. Er habe seine politischen Erwägungen in dieser Frage vornehmlich darauf gestützt, daß es sich nicht etwa darum handle, den Massen wirklich ein höheres Gut zu gewähren, als sie schon besitzen, sondern nur den Schein eines Gutes, während ihnen dafür ein wirklicher Gewinn entzogen werde. Unser badischer Staat sei mit allen seinen Institutionen auf freiheitlicher Grundlage errichtet. Er habe die Befürchtung, daß, wenn wir uns von dem bestehenden, wohlgeordneten System in der angestrebten Richtung noch weiter entfernten, wir die Freiheit selber stürzen, mindestens aber die Regierung auffordern, ja nöthigen würden, in dem Kampfe, welchen das directe Wahlrecht entfeßle, selbst in die Arena hinabzusteigen und Mittel, welche einer Regierung nicht mehr würdig seien, zu gebrauchen, um die bestehenden Einrichtungen zu erhalten.

Redner schließt mit der Mahnung, das zu behalten, was wir besäßen, weil wir dabei nicht verkürzt worden seien an wahrhaft geordneten und freisinnigen Einrichtungen und weil ein wirkliches Bedürfniß nach einer Aenderung in der That nicht nachgewiesen sei, wohl aber die Befürchtung vorliege, daß wir andernfalls wohlerworbene und als kostbar erachtete Güter einbüßen könnten.

Der Antrag der Commission, dem Beschlusse des andern Hauses nicht beizutreten, wird hierauf einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Freiherr v. Marschall.
Faller.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1882.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung anwesenden Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Geheimerath Schulze und des Herrn Verwaltungsgerichtspräsidenten Schwarzmann.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Turban, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, Herr Geheime Referendär Joos, die Herren Ministerialräthe Fr. Wielandt und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Der Präsident bringt eine Zuschrift des Großh. Oberstkammerherrenamts zur Kenntniß der Kammer, wonach Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog die Mitglieder des Hauses morgen Abend empfangen wird.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Erstattung und Berathung der noch rückständigen Petitionsberichte.

Graf v. Helmstatt berichtet über die Bitte wegen Erbauung einer Schmalspurbahn von Krotzingen nach Staufen. Die Commission betrachtet diese Bahn als private Localbahn, für welche die neuerdings in Bezug auf derartige Unternehmungen festgestellten Grundsätze in Anwendung zu kommen haben, und beantragt, in diesem Sinne die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. — Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Prälat Doll berichtet hierauf über die Petition wegen Erweiterung des Progymnasiums zu Tauberbischofsheim in ein Gymnasium. Die Commission ist der Ansicht, daß hier im Allgemeinen ganz die gleichen Verhältnisse vorliegen wie hinsichtlich des Progymnasiums in Lörrach, daß aber die gegenwärtige Petition aus dem Grunde günstiger zu beurtheilen sei, weil die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim sich erboten habe, den entstehenden Mehraufwand selbst zu übernehmen. Die Commission beantragt daher empfehlende Ueberweisung, welcher Antrag nach einer kurzen Bemerkung des Geheimen Hofraths Dr. v. Holst, worin derselbe sein zustimmendes Votum motivirt, Annahme findet.

Prälat Doll berichtet sodann weiter über die sich gegenüberstehenden Petitionen wegen Errichtung einer Schule in Katzenmoos und wegen Belassung der Schule in Oberspitzenbach.

Der Berichterstatter gibt ein sehr anschauliches Bild der eigenthümlich verwickelten Verhältnisse, welche hier in Betracht kommen, und präzisirt die Ansicht der Commission dahin, daß diese Angelegenheit ihrer ganzen Natur nach nur von den Verwaltungsbehörden vollkommen richtig beurtheilt und entschieden werden könne, weßhalb es angemessen erscheine, über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Das Haus tritt dem hierauf gerichteten Antrage der Commission ohne Debatte bei.

Den letzten und wichtigsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung der Motion der Abgeordneten Röttinger und Genossen, betr. die Abänderung gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der Kreisverbände und Bezirksräthe, bezw. der deßfallsigen von der zweiten Kammer hierher mitgetheilten Adresse.

Beilage Nr. 292.

Der Berichterstatter Landescommissär Haas begründet

in eingehendem Vortrag den nachstehenden Antrag der Commission:

Das hohe Haus wolle dem Beschlusse der zweiten Kammer mit folgenden Modifikationen beitreten:

I. Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, der Ständeversammlung womöglich schon auf dem nächsten Landtage Gesetzesvorlage machen zu lassen, wonach

1. das Gesetz vom 5. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr., in der Richtung einer Aenderung unterzogen wird, daß:
   a. bei Bildung der Kreisversammlung bezw. der Wahlbezirke und bei der Austheilung der Abgeordneten auf letztere neben der Bevölkerungszahl auch die Kreissteuerkapitalien Berücksichtigung finden;
   b. daß bezüglich der Dienstzeit der Bezirksräthe eine vierjährige Amtsdauer mit in zwei Jahren eintretender hälftiger Erneuerung eingeführt werde;
2. das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 einer Revision unterzogen wird, wobei die zur Zeit den Kreisen obliegenden Beiträge für den Neubau, die Unterhaltung und Correction der Landstraßen in Wegfall kommen.

II. Die Großh. Regierung neuerdings zu veranlassen, die Frage der Fürsorge für die Landarmen sowie der Constituirung eines Landarmenverbands unter Uebernahme der Kosten auf den Staat einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dem nächsten Landtage, wenn thunlich, hierüber einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion.

Diffené erklärt sich als entschiedenen Anhänger der Kreisverfassung, für deren Fortbestand der Vorredner mit so trefflichen Gründen eingetreten sei.

Man möge dieselbe früher überschätzt haben, aber jetzt werde sie in pessimistischer Weise unterschätzt. Es sei für einen unbefangenen Beurtheiler kaum erklärlich, wie man diese Einrichtung als „bureaukratische Maschine", „Geldaufbringungsinstitut" und dergl. bezeichnen könne. Wenn mit Emphase darauf hingewiesen wurde, daß die Bevölkerung sich bei den Wahlen zur Kreisversammlung gleichgiltig verhalte, so sei zwar diese Thatsache, nicht aber der hieraus gezogene Schluß auf die Güte der Einrichtung richtig. Die Erfahrung zeige, daß nur bei politischen oder sonst ein Parteiinteresse berührenden Wahlen eine lebhafte Betheiligung stattfinde, während von neutralen Wahlen zu einem lediglich mit Mühe und Opfern verbundenen Amte, zumal wenn das Ergebniß schon im voraus feststehe, die große Menge der Wähler fernbleibe. Die Behauptung, daß die Kreise nichts geleistet hätten, sei schon durch die auf eingehender Kenntniß der Verhältnisse beruhenden Ausführungen des Berichterstatters zur Genüge widerlegt worden. Man scheine auch kaum hinreichend bedacht zu haben, was nach der erstrebten Aufhebung der Kreise werden solle. Man spreche allerdings von freiwilligen Verbänden, allein so lange wir nicht den Stab Mosis besäßen, um Wasser aus dem kahlen Felsen zu schlagen, würden dieselben ein schöner Traum bleiben.

Er verkenne übrigens nicht die Mängel unserer Kreisverfassung, und dazu rechne er insbesondere die ungerechte Vertheilung der Lasten zwischen Städten und Landgemeinden. So zahle z. B. Mannheim 60 % des gesammten Kreisaufwands. Besonders drückend erscheine dieses Verhältniß bei dem Aufwand für die Landstraßen (im Ganzen 203000 Meter), von welchen im Jahre 1881 auf die Stadt Mannheim (mit 4700 Meter oder 2 1/3 %) eine Summe von 42000 M. entfallen sei. In dieser Beziehung erscheine eine Verbesserung, wie sie in dem Kommissionsantrage in ganz geeigneter Weise vorgeschlagen sei, dringend geboten.

In der Hauptsache aber möge das hohe Haus sein Votum dahin abgeben, daß die Kreisverbände mit ihrer stillen und bescheidenen, aber segensreichen Thätigkeit dem Lande erhalten bleiben.

Freiherr v. Rüdt: Die Kreisverbände seien s. Zt. sozusagen unbekleidet, ohne jede Ausstattung in die Welt gesetzt worden. Ihr erstes Lebenszeichen habe daher in Steuerauflagen bestehen müssen, was natürlich keine Sympathie erwecken konnte. Da sie jedoch nach und nach eine fruchtbringende Thätigkeit entwickelten, sei man schon im Begriffe gewesen, sich mit der neuen Belastung auszusöhnen, als durch das Straßengesetz von 1868 und das Armengesetz von 1870 eine vollständige Ueberbürdung des Kreisbudgets herbeigeführt wurde. Seitdem sei eine wachsende Mißstimmung gegen diese Institution eingetreten, welche vor zwei Jahren zu einer Resolution wegen Uebernahme des Landstraßen- und Landarmenwesens auf den Staat geführt habe. Mit Recht habe sich die Commission auch dem neuerlichen Beschlusse des hohen andern Hauses angeschlossen, da nur durch Abnahme jener ihnen gesetzlich auferlegten Lasten das fernere Gedeihen der Kreise gesichert werden könne. Es möchte übrigens zu erwägen sein, ob die Verwaltung der Landarmenpflege nicht auch fernerhin den Kreisen mit der Maßgabe überlassen werden könne, daß der Staat denselben nach den Rechnungsergebnissen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der vorangegangenen Jahre festgestellte Pauschalsummen auswerfe. In diesem Falle müsse aber auch dem Kreisausschuß eine gewisse Polizeigewalt gewährt werden, insbesondere wenn es zur Errichtung von großen Armen- und Werkhäusern komme, welche er dem zur Landplage gewordenen Vagantenthum gegenüber für eine Nothwendigkeit halte.

Was das Verfahren bei Aufstellung der Vorschlagslisten für die Bezirksräthe betreffe, so habe er schon vor zehn Jahren betont, daß dasselbe nicht auf ganz richtiger Grundlage beruhe. Allein die Hauptsache sei ja doch, daß die rechten Männer auf den rechten Platz gestellt würden, und daß hiergegen nicht gefehlt werde, zeige die allgemeine Anerkennung, deren sich das Institut der Bezirksräthe erfreue.

Redner spricht dann noch den Wunsch aus, daß die Kreisausschüsse sich nicht nur während des Tagens der Kreisversammlung, sondern auch sonst (etwa durch halb- oder vierteljährliche Berichterstattung) mit den Kreisabgeordneten in Verbindung setzen möchten, sowie daß den Vertretern des Großgrundbesitzes zur Erklärung über ihr Erscheinen bei der Kreisversammlung ein bestimmter Termin gesetzt werde, damit die Ersatzmänner noch rechtzeitig einberufen werden könnten, und wirft schließlich die Frage auf, ob nicht eine Verminderung der Zahl der Kreise von 11 auf 8 gerathen erscheine — eine nach Ansicht des Redners im Interesse der Institution liegende und keineswegs mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpfte Aenderung, deren Anregung indessen den Kreisen selbst überlassen werden müsse.

Graf v. Berlichingen: Das badische Land und Volk sei dem Staatsmann, der jetzt den Präsidentenstuhl des andern Hauses einnehme und der das Institut der Kreisverwaltung in's Leben gerufen habe, zu so großem Danke verpflichtet, daß es nicht der Aufrechthaltung dieser Institution bedurfte, um ihm ein ehrenvolles Andenken zu sichern. Er habe jedoch seit dem vorigen Landtage die Ueberzeugung gewonnen, daß die Kreisorganisation der Erhaltung werth sei, weil sie den Sinn für Gemeinsamkeit geweckt, gemeinsame Interessen angeregt habe. Besonders hoch aber schätze er das mit der Kreisverfassung zusammenhängende segensreiche Institut der Bezirksräthe, um welches uns andere Staaten beneiden könnten.

Redner kommt sodann auf die Gründe zu sprechen, welche die vorhandene Animosität gegen die Kreise verursacht hätten, und bezeichnet als solche den Mangel von Dotationsfonds bei der Errichtung, sowie eine Reihe von Mißgriffen, welche sich theils die Kreise selbst — er verweise nur auf die mit Kreismitteln erbaute zweite Heidelberger Brücke —, theils die spätere Gesetzgebung hätten zu Schulden kommen lassen. Sollten die Kreise lebensfähig bleiben, so müßten sie jedenfalls von dem Landstraßen- und Landarmenaufwand befreit werden, der alsdann auf den Staat, nicht etwa auf die Gemeinden, zu übernehmen sei. Dagegen halte er es für zweckmäßig, die Functionen des Landarmenverbandes auch fernerhin den Kreisen zu belassen.

Auf die Beschwerde Diffené's wegen unverhältnißmäßiger Belastung der Stadt Mannheim erwidert Redner, daß es auch Großgrundbesitzer gebe, welche 3/4 der Gemeindeausgaben zu bestreiten hätten und doch nur eine Stimme im Gemeinderath besäßen. Um die großen Städte brauche man sich nicht zu ängstigen, da denselben auf allen Wegen die Vortheile vom Lande zuströmten. Dagegen seien allerdings unsere Kreise zu klein, um eine richtige Vertheilung von Stadt und Land durchzuführen. Während im Kreise Mannheim außer der Stadt Mannheim noch mehrere wohlhabende Städte der Pfalz sich befänden, welche den übrigen Gemeinden die Lasten erleichterten, seien die armen Landgemeinden des Kreises Mosbach ganz auf sich selbst angewiesen. Er würde es deßhalb für sehr zweckmäßig erachten, die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach zu einem Kreisverbande zu vereinigen; dann könnte auch manches Segensreiche mit geringeren Kosten erreicht werden.

Dem von Freiherrn v. Rüdt hinsichtlich der Einladung der Vertreter des Großgrundbesitzes zu den Kreisversammlungen ausgesprochenen Wunsche schließt sich Redner an und fügt seinerseits den weiteren Vorschlag hinzu, daß diese Versammlungen, um größeres Interesse für dieselben zu erwecken, abwechselnd an verschiedenen Orten des Kreises abgehalten werden möchten.

Freiherr v. Marschall kann sich dem Streben nach Aufhebung der Kreisverfassung gleichfalls nicht anschließen, da es sich hier um eine Institution handle, die auf dem Princip der Selbstverwaltung beruhe, gute Früchte getragen habe und noch bessere tragen werde, wenn man sie von den mehrfach besprochenen beschwerenden Zuthaten befreie. Er gehe von der Erwägung aus, daß wir, um den schweren Gefahren, welche unserem Staatsleben drohten, entgegentreten zu können, die corporativen Verbände stärken müßten. Ferner sei er der Ansicht, daß die Organisation unserer inneren Verwaltung absolut eines Mittelgliedes bedürfe zwischen Bezirksamt und Ministerium. Was die den Kreisen abgeneigte Volksstimme betreffe, so sei es eine häufig wiederkehrende Erfahrung, daß die Vortheile einer Einrichtung als selbstverständlich hingenommen und nur die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachtheile empfunden würden. Die Aufgabe dieser Volksvertretung könne jedoch in solchem Falle nicht darin bestehen, der Volksstimme nachzugeben, sondern dieselbe besser aufzuklären.

Was die Landstraßen betreffe, stimme er den beiden unmittelbaren Vorrednern bei. Der Nutzen dieser Straßen für Stadt und Land lasse sich nicht nach der Kilometerzahl vergleichen.

Die Landarmenpflege werde seines Erachtens besser durch die Organe des Staats als durch die Kreise besorgt. Da er jedoch hoffe, daß vom Reich in nicht zu langer Zeit eine grundsätzliche Aenderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes vorgenommen werde, wodurch insbesondere auch die Kategorie der Landarmen in Wegfall käme, scheine es ihm nicht angezeigt, jetzt noch einen Systemwechsel bei uns zu vollziehen.

Zum Schlusse wolle er noch eine Hoffnung aussprechen. Nachdem auf diesem Landtage so manche Streitpunkte beglichen und schwere Parteikämpfe beigelegt seien, möchte er wünschen, daß die Institutionen der Selbstverwaltung einschließlich der Bezirksräthe künftighin vollständig frei blieben von jeglichem Parteiwesen; bisher sei dies nicht immer der Fall gewesen. Er hoffe, daß auch die Großh. Regierung Alles thun werde, um in dieser Beziehung wo nöthig Remedur zu schaffen.

Geheimerath Dr. Knies spricht seine große Freude darüber aus, daß die hohe zweite Kammer mit entschiedener Majorität für die Aufrechterhaltung der Kreisverfassung eingetreten sei und letztere in ihrem Grundstock als eine segensreiche Einrichtung anerkannt habe. Man dürfe dieselbe auch nicht blos nach ihren unmittelbaren Früchten beurtheilen, sondern müsse zugleich ihre politische Bedeutung in's Auge fassen. Als Anstalt der Selbstverwaltung sei die Kreisorganisation nicht nur eine Schule der Selbstthätigkeit des Volkes für seine eigensten Interessen, sondern auch ein schätzbares Mittel zur Erziehung der Bürger für die Thätigkeit auf dem allgemein politischen Gebiet.

Die Kreisverfassung bestehe jetzt seit 17 Jahren. Sei dies etwa eine so lange Zeit, daß man sich ein abschließendes Urtheil erlauben dürfe? Wir müßten nur bedenken, daß das Leben eines Volkes nicht nach unserem eigenen bemessen werden könne. Zudem sei diese Zeit für das badische Volk eine so bewegte gewesen, daß es nicht Wunder nehmen könne, wenn dasselbe der im Stillen wirkenden Kreisverwaltung keine ernstere Aufmerksamkeit gewidmet habe. Aus der geringen Betheiligung an den Wahlen könne man lediglich ersehen, daß die Leute im Allgemeinen mit der Thätigkeit der Kreise zufrieden waren. Wären sie unzufrieden gewesen und hätten eine Aenderung gewünscht, so würden sie gewiß zahlreich an der Wahlurne erschienen sein.

Wenn man zu einer sog. Entlastung der Kreise schreiten wolle, müsse man sich hüten, den Anschein zu erwecken, als ob damit auch die von den Kreisverbänden bisher besorgten Aufgaben wegfielen. Die letzteren würden nach wie vor erfüllt werden müssen und es sich deßhalb in Wirklichkeit nur um eine Verlegung der Lasten auf eine andere Gruppe von Kontribuenten handeln.

Die Functionen des Landarmenverbandes möchte Redner in Uebereinstimmung mit Freiherrn v. Rüdt den Kreisen belassen wissen, da dieselben sich für die bureaukratische und schematisirende Verwaltung des Staates weniger eigneten.

Was die von der Commission vorgeschlagene Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräthe betreffe, so werde zwar diese Aenderung auf der einen Seite von Nutzen sein, andererseits aber sei zu befürchten, daß eine vierjährige Dienstzeit für Viele zu lästig sein und dieselben von der Annahme der Ernennung abhalten werde.

Schließlich entgegnet Redner auf die Bemerkung des Grafen v. Berlichingen bezüglich der zweiten Heidelberger Brücke, daß dieselbe nicht nur der Stadt Heidelberg zu gut komme, sondern eine Verbindung für weitere Strecken bilde, und die Vertheilung der Baukosten lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei.

Staatsminister Turban: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Zeit ist vorgerückt und ich muß Sie unaufschieblicher Geschäfte wegen verlassen, die weitere Vertretung meinem Commissär anheimgebend; nur kann ich nicht von hier weggehen, ohne meine große Befriedigung darüber auszusprechen, daß in diesem Saale nicht ein einziges Wort gegen die Fortdauer der Kreisverfassung gesprochen worden ist, daß insbesondere auch ein früherer Gegner dieser Institution sich für dieselbe erklärt hat. Es ist wahr, es hat sich gegen die Kreisverfassung die öffentliche Meinung in gewissen Kreisen gewendet. Es ist das, wie bereits von einem der Herrn Vorredner hervorgehoben wurde, in hohem Grade verwunderlich, denn diese Institution ist hervorgegangen aus einem wahrhaft idealen Streben und aus dem mit Hochachtung gepaarten Vertrauen zu unserm Bürgerthum, daß dasselbe geneigt und geeignet sei, das Edle, Gute zu fördern und seine Angelegenheiten selbst zu verwalten — allerdings nicht die Angelegenheiten des Individuums, sondern die gemeinschaftlichen Interessen einer größeren Gesammtheit. Dieser

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schöne Gedanke, aus dem der Baum entsprossen ist, den wir vor uns sehen, ist eine Ehre für Diejenigen, die ihn gehegt haben, und ich will nicht ausdrücken, was es sein würde, wenn man denselben verlassen und lediglich zurückkehren wollte zu dem krassen Egoismus des Einzelnen, der nur sein enges eigenes Interesse verfolgt. Wir sehen die Erfolge der Kreisverfassung vor uns, der geehrte Herr Berichterstatter hat sie in schlichten, aber dafür um so ergreifenderen Zügen uns geschildert. Von der Kreisverfassung kann man sagen, sie ist besser als ihr Ruf, und wenn etwas von Werth gewesen ist an der Motion der Herren Röttinger und Gen., so ist es der Umstand, daß durch sie diese Institution neuerdings von den Repräsentanten der badischen Bevölkerung in den beiden Häusern einer eingehenden Besprechung und Beurtheilung unterzogen worden ist, welche, wie ich sicher hoffe, zur Kräftigung dieser Institution in der öffentlichen Meinung beitragen und die vielen Vorurtheile, die gegen dieselbe allmälig sich festgesetzt haben, verschwinden machen wird — Vorurtheile, die, ich muß es zu meinem Bedauern sagen, vielfach tendenziös genährt worden sind durch übertriebene Darstellung von Mängeln, wie sie einer jeden menschlichen Einrichtung anhaften. Wenn wir hingegen das Volk belehren über das, was das Institut leisten soll und was es auch wirklich leistet, so habe ich die Ueberzeugung, daß dasselbe nach Entfernung derjenigen Bestimmungen und Aufgaben, welche nun einmal die Hauptangriffspunkte bilden, wieder allgemein werthgeschätzt werden wird.

Ich will auf diese durch spätere Gesetze den Kreisen zugewiesenen Aufgaben jetzt nicht näher eingehen; man kann dieselben sehr gut rechtfertigen, ja unmittelbar aus den Bestimmungen des Organisationsgesetzes von 1863 ableiten. Allein es ist nun einmal in diesem Punkte gegen die öffentliche Meinung nicht aufzukommen.

Ich habe mich im andern hohen Hause principiell mit sämmtlichen von der dortigen Commission vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden erklärt, und die Anträge Ihrer verehrlichen Commission stimmen ja damit im Wesentlichen überein. Was den Landarmenverband betrifft, glaube ich nicht, daß im andern Hause die Absicht gewesen ist, alle und jede Function, welche der Kreis in Beziehung auf das Landarmenwesen ausübt, dem Staate zu übertragen; die Details sind auch im andern Hause noch freigehalten. Es ist im Großen und Ganzen nur der Wunsch ausgesprochen und einstimmig angenommen worden nach einer Reform in dem Sinne, daß der Kreis entlastet werde, insbesondere in Beziehung auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Landstraßen- und des Landarmenwesens. In dieser Richtung bewegen sich die Anträge der Commissionen der beiden Häuser und diesen Anträgen gegenüber wird die Großh. Regierung, wie ich es sehr gerne zusagen kann, mit Sorgfalt und mit wirklicher Liebe für die Institution vorgehen, und sie hofft, dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage unterbreiten zu können, aus welcher die Kreisverfassung verjüngt und neu gekräftigt hervorgehen möge.

Nach einer kurzen Bemerkung Diffené's und einem Schlußworte des Berichterstatters, worin derselbe insbesondere mit Bezug auf den von Freiherrn v. Rüdt gerügten Mißstand hinsichtlich der Vertretung des Großgrundbesitzes auf den Kreisversammlungen bemerkt, daß hier durch gleichzeitige Mittheilung der Vorlagen sowohl an die in erster Reihe berufenen Vertreter als an die eventuell heranzuziehenden Ersatzmänner auf sehr einfache Weise zu helfen sei, wird zur Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Annahme des Commissionsantrages ergibt. Zugleich werden die an das Haus gelangten einschlägigen Petitionen als durch den gefaßten Beschluß erledigt erklärt.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Mai 1882.

Gegenwärtig:

die in der letzten Sitzung anwesenden Mitglieder, ferner Herr Geheimerath Schulze und Herr Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, und Herr Geheimerath Nicolai.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Landgerichtspräsidenten Benckiser.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Wahl dreier Mitglieder in den Ständischen Ausschuß. Gewählt werden: Graf v. Berlichingen, Diffené und Geheimerath Dr. Knies.

Hierauf erstattet Herr Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann eingehenden mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben betr. (Etatsgesetz)

(Beilage Nr. 303)

und beantragt namens der Kommission unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Bei der allgemeinen Discussion ergreift nur der Präsident des Großh. Finanzministeriums das Wort, um auch diesem hohen Hause seinen Dank für die rasche und wohlwollende Erledigung des Entwurfs auszusprechen, welcher von der Großh. Regierung in liberalem, den anerkannten Befugnissen der Stände volle Rechnung tragenden Geiste vorgelegt worden sei, wie auch andererseits anerkannt werden müsse, daß sich die zweite Kammer in ihren abändernden bezw. zusätzlichen Beschlüssen von einer Beeinträchtigung bestehender Regierungsrechte ferngehalten habe. Bezüglich des neu hinzugefügten Art. 33 lasse sich zwar bezweifeln, ob die Fassung eine ganz richtige sei, indessen werde darin das selbstständige Organisationsrecht der Regierung an und für sich anerkannt und nur für den Fall einer Erhöhung des Ausgabeetats das Hinzutreten der ständischen Bewilligung erfordert. Die Großh. Regierung habe dieses Verhältniß schon bisher so aufgefaßt, wie sie ja auch gewärtig sein müsse, daß die Mittel zur Forterhaltung einer bereits bestehenden Organisation von den Ständen fernerhin nicht mehr bewilligt werden. — Die Großh. Regierung könne hiernach ihre Befriedigung aussprechen über dieses Gesetz, welches zwischen Regierungs- und ständischen Befugnissen eine billige Grenzlinie ziehe und dem bisherigen Gewohnheitsrechte eine verfassungsmäßige Grundlage gebe.

Da zur Spezialdiskussion sich kein Redner meldet, wird nach vorausgegangener Konstatirung, daß von 21 nach dem Gesetze vom 17. Juni 1862 in Rechnung zu ziehenden Mitgliedern 17, also mehr als $^3/_4$, anwesend sind, zur Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Annahme des Kommissionsantrags ergibt. Zugleich wird auf Antrag Faller's beschlossen, den Commissionsbericht nachträglich in Druck zu geben. (Siehe Beil. Nr. 303.)

Präsident Schwarzmann berichtet sodann noch über eine von dem „Engeren Ausschuß des Bezirks Boxberg" unterzeichnete Eingabe wegen Wiederherstellung des dortigen Bezirksamts. Die Petitionscommission kann diese Eingabe, mit welcher lediglich eine Abschrift der an die zweite Kammer gerichteten Bitte gleichen Betreffs zur vorläufigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kenntnißnahme eingereicht worden ist, nicht als selbstständige Petion betrachten und beantragt deßhalb Uebergang zur Tagesordnung. Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Der Präsident erklärt nunmehr die Geschäfte der hohen Kammer für beendigt, dankt für die ihm gewährte Nachsicht und schließt mit dem Wunsche, daß die beschlossenen Gesetze und die übrigen umfassenden Arbeiten des Hauses zum Heile unseres Vaterlandes beitragen mögen. Gott wolle dazu seinen Segen geben und unserem geliebten Landesfürsten und Herrn recht bald wieder seine volle Gesundheit schenken.

Hierauf erhebt sich Prälat Doll, um dem Präsidenten den herzlichsten Dank des Hauses für seine Geschäftsleitung auszusprechen, welche derselbe unter freundlichster Rücksichtnahme auf alle Mitglieder so geführt habe, daß die hohe Kammer ohne Ueberstürzung und ohne Verzögerung mit einer großen Zahl der wichtigsten Arbeiten nunmehr zu Stande gekommen sei. Indem er in diesen Dank auch das Bureau einschließe, glaube er zugleich aussprechen zu können, daß die Mitglieder des Hauses bei ihrer nunmehrigen Rückkehr zur gewohnten Berufsthätigkeit das Bewußtsein mitnehmen dürften, für das Wohl unserer lieben Heimath nicht vergeblich hier gearbeitet zu haben.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Marschall.
Faller.

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlung der Ersten Kammer der badischen Ständeversammlung bezüglich der Interpellation des Geh. Hofraths Dr. von Holst, Maßnahmen gegen die Reblauskrankheit betreffend, in der 5. öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 1882.

Präsident, Landgerichtspräsident **Benckiser.** Wir gehen nun zum ersten Gegenstand unserer Tagesordnung über: Begründung und Beantwortung der Interpellation des Geh. Hofrath Dr. von Holst, Maßnahmen gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Geh. Hofrath Dr. **von Holst.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Begründung meiner Interpellation ist in der bisherigen Geschichte der Reblauskalamität gegeben. Im Beginne der sechsziger Jahre wurde zunächst in Frankreich eine Rebenkrankheit wahrgenommen, über deren Natur man sich vorerst keine Rechenschaft gab. Nach und nach gewann diese Krankheit einen solchen Umfang, daß man deren Ursache näher nachforschte, und im Jahre 1868 gelang es, wenn ich mich des Namens recht entsinne, Planchon, diese in einem Insekt zu entdecken. Nach den neuesten Ausweisen sind infizirt 1,012,859 Hektar und von diesen sind etwa 500,000 Hektar absolut vernichtet. Was das bedeutet, wird man ermessen, wenn man die vergleichenden Ziffern unseres deutschen Weinbaues in Betracht zieht. In runder Summe umfaßt das gesammte Weingelände Deutschlands 150,000 Hektar, also ungefähr nur $^1/_7$ von dem Gebiete, welches in Frankreich bereits dem Insekt zum Opfer gefallen ist. Dieses letztere enthält ungefähr 200,000 Hektar mehr als das gesammte landwirthschaftliche Gelände des Großherzogthums Baden. Das Weinbaugelände Badens verschwindet geradezu gegenüber dem in Frankreich infizirten Gebiet, ja sogar gegenüber dem, was dort bereits vollständig vernichtet worden ist: es beträgt das Weingelände Badens 21,715 Hektar. Allein, so gering das Weingelände Deutschlands und weiter speziell Badens gegenüber dem in Frankreich der Reblaus anheimgefallenen ist, so ist doch die wirthschaftliche Seite dieser Frage von ganz ungeheuerem Belang für uns. Nach dem Durchschnitt der letzten 10 bis 12 Jahre hat man den Werth des jährlichen Weinerträgnisses für Deutschland und nach einem gewiß sehr niedrigen Anschlage auf 104 Millionen Mark bemessen und nach amtlicher Schätzung beträgt der Durchschnittswerth der badischen Weinernte 17 Millionen Mark. Nun, mit diesen Ziffern ist noch keineswegs die wirthschaftliche Bedeutung der Frage erschöpft. Wir müssen ferner für Gesammtdeutschland und vor allen Dingen für Baden im Auge behalten, daß ein sehr großer Theil unseres Weingeländes in den Händen der sogenannten kleinen Leute ist. Würde sich dasselbe vorzugsweise in den Händen der Großgrundbesitzer befinden, die in der Lage sind, sonst ihre Existenz sichern zu können, so wäre die Sache verhältnißmäßig nicht so schlimm. Für den kleinen Rebbauer aber ist der Weinbau in des Wortes vollstem Sinne eine Frage der Existenz. Es ist aller Welt bekannt, wie in den letzten paar Jahren die schlechten Weinernten auf unsere kleinen Rebbesitzer gewirkt haben: sie sind zum großen Theil dahin gekommen, daß sie sich buchstäblich die magersten Bissen vom Munde absparen mußten. Die Vernichtung des Rebbaues würde aber die Existenz dieser Leute vernichten, und nicht nur dieser Leute, denn die wirthschaftliche Vernichtung eines so großen Theiles des produzirenden Volkes muß eine wirthhschaftliche Krisis hervorrufen, die in die gesammten wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates auf das allertiefste einschneidet. So ungeheuerlich es der großen Majorität deutscher Ohren klingt, es ist sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit, daß in ganz absehbarer Zeit der deutsche Weinbau zu den gewesenen Dingen gehört, wenn das Unglück uns in entsprechendem Maße überfällt, wie es Frankreich überfallen hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist gar wohl denkbar, daß unsere Kinder, ja sogar wir selbst nicht mehr singen können: „Am Rhein, am Rhein, da wachsen unsere Reben". Ich möchte auch darauf hinweisen, welch' ein ideales Gut uns damit genommen würde. Ich glaube daher, durch Anführung der obigen Ziffern mich vollkommen gerechtfertigt zu haben für meinen Entschluß, mich mit allem mir zur Verfügung stehenden Nachdruck Denjenigen anzuschließen, die seit Jahren den Alarmruf in das Land ertönen lassen. Indem ich das gethan habe, habe ich mich nicht dem Wahne hingegeben, daß ich der himmelbegnadete Adept sei, der die Mittel und Wege weisen könne, um der Gefahr zu begegnen. Davon bin ich unendlich weit entfernt; ich fürchte vielmehr, daß, je mehr man dieses schleichende Unglück in seinem innersten Wesen erkennt, es sich desto mehr unumstößlich feststellt, daß es schlechterdings keine Mittel und Wege gibt, sich gegen diese Pflanzenpest sicherzustellen. Es geht dies hervor aus der Natur dieses Insektes. Man hat sich in Deutschland lange mit der Hoffnung getragen, daß unser Klima, unsere eigenthümlichen Bodenverhältnisse, die Art und Weise der Düngung, die bei unserem Rebbau üblich ist, uns vor dieser Pest schützen würde. Es ist aber jetzt bereits vollständig erwiesen, daß dies eine Illusion ist. Das Insekt ist an etwa 20 Stellen in Deutschland entdeckt worden. Und vergegenwärtigen wir uns die Lage dieser Orte, so sehen wir, daß solche kleine Infektionsherde nicht nur im eigentlichen Weinbaugebiet entstanden sind. Die Phylloxera ist auch in Kiel und Potsdam sowie in England gefunden worden, wo nur einige Luxusreben gezogen werden. Es ist daher, wie meines Wissens die Experten übereinstimmend erklären, im Grunde nur ein glücklicher Zufall, daß wir in Deutschland bisher diesem furchtbaren Schmarotzer nicht zum Opfer gefallen sind, denn es ist ja bis in die neueste Zeit hinein der Rebverkehr ein vollständig freier gewesen und er hat in ausgedehntem Maße stattgefunden, so daß wir jeden Augenblick einen in der That bedeutenden Infektionsherd hätten schaffen können. Außerdem ist jetzt weiter konstatirt worden, daß die Reblaus keineswegs nur durch Reben verschleppt wird. Es ist das eine der dunkelsten Seiten in unserem modernen Leben, daß die neueren Verkehrsinstrumente nicht nur die Kulturerzeugnisse unseres gesammten Lebens sozusagen aller Welt zur Verfügung stellen, sondern auch, daß sie durch diesen Dampffaktor das Unheil in der kürzesten Frist in alle Welt verbreiten. So ist es auch der Dampf gewesen, der uns die Reblaus gebracht hat; der Dampf ist es gewesen, der die Seuche aus Amerika nach Frankreich eingeschleppt und von dort weiter nach Spanien, Portugal, Italien, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Rußland getragen hat. Uebertragen kann diesen Krankheitsstoff jeder Arbeiter, der in einem infizirten Weinberg beschäftigt ist, und es ist, soweit sich das konstatiren läßt, wahrscheinlich, daß z. B. die Infektion in Frankreich selbst zum großen Theil nicht durch die Rebe übertragen worden ist, sondern durch den Dampf: die Infektion im Bordeaugebiete ist aller Wahrscheinlichkeit nach durch Weinfässer, die in der Nähe infizirter Reben gelegen haben, veranlaßt worden. Vor allen Dingen aber ist des Weiteren konstatirt worden, daß wir in Deutschland selbst nicht nur so und so viele Infektionsherde bereits gehabt haben, sondern auch, daß das Insekt in allen Formen, auch in der gefährlichsten, der geflügelten Form, vorkommt. Diese geflügelte Form ist es in erster Linie, die es bedingt, daß ein absoluter Schutz nicht möglich ist. Es ist ja wohl bekannt, wie von den Luftströmungen ungleich viel schwerere Insekten, z. B. gewisse Heuschreckenarten, über ungeheuere Länderstrecken davongeführt werden. In Frankreich hat man beobachtet, daß die geflügelte Reblaus durch den Wind 40 Kilometer weit getragen worden ist, und es ist sehr wohl anzunehmen, daß sie unter einigermaßen günstigen Verhältnissen noch ungleich weiter fortgeführt werden könnte. Wenn wir im vollsten Sinne des Wortes ganz Deutschland mit einer chinesischen Mauer umgeben wollten, wenn wir den dichtesten Kordon von Reblausgrenzwächtern ziehen wollten, so wäre es mithin doch unmöglich, eine völlig sichere Schutzwehr gegen diesen Feind aufzurichten.

Unter günstigen Bedingungen genügt aber ein einziges Insekt, um einen ununterdrückbaren Infektionsherd zu erzeugen. Die Reblaus braucht bekanntlich nicht der Begattung, um sich fortzupflanzen, sie legt eine erhebliche Anzahl von Eiern und nach 20 Tagen ist das neue Individuum fähig, schon wiederum sich ohne Begattung fortzupflanzen. Man hat berechnet, daß unter der Voraussetzung, daß alle Eier zur Entwickelung gelangen, im Laufe eines Jahres aus einem einzigen Individuum nicht weniger als 26 Millionen Rebläuse entstehen können. Diese Ziffern thun bis zur Evidenz dar, daß ein absoluter Schutz gegen dieses Unheil unmöglich ist. Dasjenige, was der Mensch überhaupt zu thun vermag, beschränkt sich daher auf dreierlei. Wir können zunächst die Gefahr der äußeren Verschleppung dieses Insekts auf das möglichst geringste Maß reduziren; wir können ferner darauf bedacht sein, daß wir die Infektionsherde sobald als möglich entdecken und wenn wir sie entdeckt haben, mit der äußersten Rücksichtslosigkeit vernichten; und drittens können wir Vorkehrungen treffen, wenn es sich herausstellt, eine solche Vernichtung sei wegen Ausbreitung des existirenden Infektionsherdes nicht mehr möglich, einen modus vivendi mit der Reblaus herzustellen.

Was das Erste anlangt, die möglichste Sicherstellung gegen die Verschleppung der Reblaus durch Pflanzen und andere Mittel und Wege, so hat im Wesentlichen das Reich diese Sorge übernommen. Es ist Ihnen wohl bekannt, daß am 3. November v. J. eine zweite internationale Reblauskonvention abgeschlossen worden ist. Es kann nicht meine Aufgabe sein, auf die Bestimmungen dieser Konvention näher einzugehen; mögen sie uns behagen oder nicht, sie sind Reichsgesetz geworden, dem man sich unterwerfen muß. Ich glaube aber doch Eines konstatiren zu müssen. Bei den Verhandlungen des Reichstags über die Reblausfrage und speziell auf der Basis dieser Reblauskonvention sind etwa 80 Petitionen aus dem Rheingau und Westfalen an den Reichstag eingegangen, jede von ihnen mit einer großen Zahl von Unterschriften bedeckt, die sich sehr scharf klagend darüber auslassen, daß im Gegensatz zur ersten internationalen Reblauskonvention vom 17. September 1878 nicht die Einfuhr von bewurzelten Pflanzen vollständig ausgeschlossen, sondern unter gewissen beschränkenden Bestimmungen gestattet worden ist. Es sind die Rebbesitzer aus den genannten Gegenden der Ansicht, daß

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hiedurch die Gefahr der Verschleppung der Reblaus ungeheuer gewachsen ist. Dem gegenüber sind im Reichstag geltend gemacht worden die Interessen des kommerziellen Gartenbaues, der gesammten Handelsgärtnerei; und wenn man auf die in Italien gemachten Erfahrungen hinsieht, so scheint es mir persönlich allerdings, als ob es durchaus gerechtfertigt gewesen sei (und dieser Ansicht ist die Majorität des Reichstages gewesen), daß man dem Gartenbau Rechnung getragen hat, indem man unter gewissen Restriktionen die Ausfuhr bewurzelter Pflanzen gestattete. Italien hat die strengsten Gesetze gegen die Einfuhr bewurzelter Pflanzen und trotzdem ist es (obwohl man geraume Zeit wie in Deutschland gemeint hat, nichts vom Insekt befürchten zu müssen) bereits dermaßen verseucht, daß es kaum dem Geschicke Frankreichs scheint entgehen zu können. Ich will hier anführen, daß Herr Diffené die Güte hatte, mir einen Privatbrief mitzutheilen, nach dem in Italien die Reblausgefahr als eine minimale erscheint, obwohl vom Briefschreiber selbst eine ganze Anzahl von verseuchten Orten, die über das gesammte Gebiet von Italien vertheilt sind, von Como bis Sicilien, angeführt werden. Ich will diesem Briefe gegenüber weiter hervorheben, was mir von hervorragenden deutschen Experten über den Stand der Sache in Italien mitgetheilt worden ist. Diese theilen die Meinung des Briefschreibers nicht, sie sind im Gegentheil übereinstimmend der Ansicht, daß auch Italien, wie Frankreich, nichts übrig bleibt, als mit der Reblaus ebenfalls einen modus vivendi abzuschließen.

Ich glaube wohl, daß es gerechtfertigt gewesen ist, den Interessen der Handelsgärtnerei (und das sind ganz bedeutende Interessen, wenn sie auch gering sind gegenüber den Interessen der Rebbauer) Rechnung zu tragen. Es scheint dies umsomehr gerechtfertigt, als es ja zur Zeit, mindestens möchte ich sagen, in einem gewissen Grade, möglich ist, daß die Infektionsherde in Deutschland verbreitet werden aus dem Innern des Reiches heraus, nicht blos, daß die Reblaus von außen her zugetragen wird. Denn dadurch, daß man in der erwähnten Weise desinfizirend vorgegangen ist, ist nicht gesagt, daß man dasjenige vernichtet hat, was angesteckt worden ist von jenem Urseuchenherd. Es ist nicht gesagt, daß nicht schon eine ganze Anzahl von anderen Seuchenherden existirt, denn das ist ja einer der größten Uebelstände bei der Natur dieser Krankheit, daß sie, wenn sie nicht durch einen reinen Zufall gleich beim Beginn gefunden wird, sich immer erst nach einer geraumen Zeit entdecken läßt, wo schon Milliarden und Generationen von Rebläusen existiren, die die Krankheit schon weiter verbreitet haben können. Es ist daher sehr leicht möglich, daß die Infektion aus dem Innern des Reichs selbst weiter getragen wird. Von einem unserer bekanntesten Experten, von dem ich sagen kann, daß er ein überaus ruhig und mäßig urtheilender Mensch ist, ist mir deshalb die Erklärung abgegeben worden, daß es seiner Ansicht nach unumgänglich nothwendig sei, daß die rebbautreibenden deutschen Staaten sämmtliche Handelsgärtnereien, soweit dieselben Reben für Handelszwecke ziehen, aufkaufen und vollständig vernichten. Ich will mich dieser Ansicht nicht anschließen, sondern vollkommen dahingestellt sein lassen, ob dieselbe gerechtfertigt ist oder nicht; ich wollte das nur anführen, um zu konstatiren, wie bedeutende Experten über die Reblauskalamität urtheilen, und möchte nur noch anführen, daß der Experte, auf den ich mich hauptsächlich berufe, Dr. Moritz ist, der seine erste Schule in dieser Spezialfrage hier im Institute des Dr. Blankenhorn durchgemacht hat und seither beständig, zum Theil im Dienste des Reiches, als einer der bedeutendsten Sachverständigen thätig gewesen ist. Dieser Experte vertritt denn auch sehr entschieden die Ansicht, daß eine Kontrole, und zwar eine scharfe Kontrole des Rebverkehrs innerhalb des Reiches geführt werden müsse. Im Reichstage wurde ein darauf abzielender positiver Antrag gestellt; derselbe ist aber verworfen worden, nicht etwa deshalb, weil man der Ansicht war, daß eine derartige Kontrole nicht nöthig sei, sondern weil die Majorität des Reichstages der Ansicht war, die Art und Weise der geplanten Kontrole sei nicht die richtige. Es hat deswegen der Reichstag beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, in dieser Hinsicht energisch vorzugehen, und es ist auch vom Geh. Regierungsrath Weymann, der das Reich bei der internationalen Reblauskonvention vertreten hat, die bestimmte Zusicherung gegeben worden, daß in der allernächsten Zeit das in dieser Hinsicht Erforderliche geschehen werde. Ich gebe es der Großh. Regierung vollkommen anheim, ob es angezeigt erscheinen wird, zuzuwarten, bis derartige Verordnungen von Seiten des Reiches erlassen worden sind, resp. bei einer neuen Reichstagssession ein Gesetz zwischen den verschiedenen Faktoren der Reichsgesetzgebung vereinbart worden ist.

Die zweite Frage ist die baldmöglichste Entdeckung von Infektionsherden. Die internationale Reblauskonvention vom 3. November 1881 enthält in dieser Beziehung ganz positive Verpflichtungen in sich. Art. I lautet: Die vertragschließenden Mächte „verpflichten sich, ihre innere Gesetzgebung, soweit sie es nicht bereits gethan haben, zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Diese Gesetzgebung wird hauptsächlich ins Auge fassen:

1. Die Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe soviel als möglich zu vernichten."

Nun, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Man würde ja vielleicht sagen können, daß auch in dieser Hinsicht das Reich verpflichtet ist, einzutreten, denn natürlich die internationale Reblauskonvention bezieht sich auf's Reich. Es ist wohl möglich und ich hoffe es auch, daß diese Frage auf dem Gesetzgebungswege s. Z. vom Reich geregelt wird; daß dieses aber in der nächsten Zeit geschehen wird, ist nicht zu erhoffen; wenigstens im Reichstage wird in nächster Zeit nicht davon die Rede sein und in dieser Hinsicht ist auch nicht eine Zusicherung vom Geh. Regierungsrath Weymann gegeben worden. Wie wichtig es aber ist, daß die Entdeckung der Infektionsherde möglichst bald geschieht, das möge man ersehen an dem vor Kurzem in Heimersheim vorgekommenen Fall und seinen Folgen. Die Infektion an der Ahr hat in den letzten 6 oder 8 Jahren stattgefunden, aller Wahr-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheinlichkeit nach vor 7 Jahren. Es hat nach amtlichen Ausweisen vernichtet werden müssen ein Areal von 502 Ar = 5 Hektar mit einem Bestand von 44.688 Rebstöcken, darunter waren thatsächlich infizirt nur 3810, also ungefähr $^1/_{10}$. Nach dem Urtheile der Experten hätte man wahrscheinlich mit der Vernichtung von etwa $^1/_9$ des Areals ausgereicht, wenn die Entdeckung nur zwei Jahre früher gemacht worden wäre. Es versteht sich dieses sehr leicht, wenn man die Fortpflanzungsverhältnisse des Insektes, auf die ich bereits hingewiesen habe, ins Auge faßt. Ohne Uebertreibung kann man sagen, daß es da auf jede Stunde ankommt, wenigstens auf jeden Tag. Wenn nur 50,000 Rebläuse da sind — was können bei einem solchen Insekt 50,000 Individuen, die in ihrer Brutzeit sind, für Nachkommen hervorbringen. Sie können in kürzester Zeit neue und abermals neue Individuen, die nach Milliarden zählen, in die Welt schicken. Was will da nicht ein Tag sagen.

Nun, es ist ja auch keineswegs von Seiten der verschiedenen unmittelbar interessirten deutschen Regierungen die große Wichtigkeit der baldigen Entdeckung der Infektionsherde übersehen worden. Es ist von den drei gesetzgebenden Faktoren des Großherzogthums vor zwei Jahren hinsichtlich der Reblaus das Gesetz vom 16. April 1880 vereinbart worden, ein Gesetz, das auf den ersten Blick sogar recht schneidige Bedingungen zu enthalten scheint. Art. 6 desselben lautet: „Jeder Besitzer von Reben ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde des Ortes oder der Bezirksbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten."

Und Art. 9 lautet: „Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Ist die in Art. 6 vorgeschriebene Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden, geht nebstdem jeder Anspruch auf Vergütung verloren.

Die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu."

Nun, ich muß gestehen, so schneidig diese Artikel erscheinen, glaube ich doch, daß diese scharfen Bestimmungen im wesentlichen illusorisch sind; denn, wie wird je der Nachweis erbracht werden können, daß wirklich eine subjektive Verschuldung des Einzelnen vorliegt? Die äußeren Erscheinungen der Infektion, soweit sie sich an der Oberfläche zeigen, sind derartig, daß sie sehr leicht auch von Experten für Ursachen anderer Erkrankungen gehalten werden können. Es wird jedesmal der Betreffende in der Lage sein, zu versichern, es sei ihm gar nicht eingefallen, irgend etwas zu verheimlichen, er habe gar nicht daran gedacht, daß dieser oder jener Rebstock, der abgestorben, gelb geworden sei u. s. w., von der Reblaus befallen sein könnte. Es ist daher auch die Großh. Regierung in anerkennenswerther Weise in der Verordnung, die sie in Bezug auf dieses Gesetz erlassen hat, weiter gegangen. Sie hat vor allen Dingen zur Entdeckung von Reblausherden das einzige Material benutzt, das ihr zur Verfügung stand: sie hat die Landwirthschaftslehrer dazu ausersehen. Ich glaube, es ist dies ein glücklicher Gedanke, nur will es mir bedenklich erscheinen, daß dies weitaus nicht in erforderlichem Maße geschehen ist. Es heißt nämlich in der Verordnung: „Auch sind die Landwirthschaftslehrer gehalten, gelegentlich der Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte durch geeignete Anfragen und Erkundigungen von dem Vorhandensein etwaiger Seuchenherde oder solcher verdächtiger Erscheinungen auf Rebgrundstücken, welche auf die Reblauskrankheit schließen lassen, sich Kenntniß zu verschaffen." Bei einem so heimtückischen schleichenden Uebel Umfragen zu halten gelegentlich der Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte scheint mir unzulänglich zu sein. Es ist natürlich auch den Landwirthschaftslehrern die Aufgabe gestellt worden, wo sie hinkommen Unterweisungen zu geben über die Art und Weise, wie die Reblauskrankheit äußerlich zu erkennen ist u. s. w. Weiter hat die Großh. Regierung darauf Bedacht genommen, daß die unmittelbar Interessirten selbst mit eingreifen. § 4 der Verordnung sagt: „Auch Beobachtungskommissionen, welche in den Rebbau treibenden Gegenden des Großherzogthums zu dem Zweck sich bilden, damit durch deren Mitglieder die Reben der einzelnen Beobachtungsbezirke von Zeit zu Zeit in Augenschein genommen und Krankheitserscheinungen alsbald nach ihrem Auftreten festgestellt werden können, haben die Ergebnisse ihrer Beobachtungen ebenfalls zunächst dem Landwirthschaftslehrer ihres Kreises mitzutheilen" u. s. w. und dann weiter, ich will das noch besonders anführen: „Die Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Ansuchen über die Art des Aufsuchens Reblaus verdächtiger oder verseuchter Reben unterrichtet." Es ist also in der Verordnung den einzelnen Rebbau treibenden Distrikten vollkommen anheimgegeben, ob sie solche Reblauskommissionen bilden wollen oder nicht. Es ist mir nicht bekannt, wie weit dies geschehen ist, und es wird mir lieb sein, wenn die Großh. Regierung hierüber nähere Auskunft ertheilt; wohl aber weiß ich, daß bis jetzt nicht überall derartige Kommissionen existiren, wenigstens nicht in jeder Gemeinde. Auch scheint die Regierung selbst nicht erwartet zu haben, daß allerwärts Beobachtungskommissionen gebildet werden würden, denn es heißt weiter: „Wo solche Reblauskommissionen bestehen, kann die Anzeige" u. s. w.

Einen großen Schritt weiter geht eine Verordnung des preußischen Landwirthschaftlichen Ministeriums vom 29. Oktober 1879. Dort heißt es in § 1: „In jeder Weinbau treibenden Gemeinde der Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau wird eine Lokalkommission zur Ueberwachung der Weinberge und sonstigen Rebanlagen gebildet.

Diese Kommission wird vom Gemeinderath nach Anhörung der Weinbergsbesitzer und — wo sie vorhanden sind — der Feldgerichte gewählt. Sie besteht, je nach dem Umfange der Weinberge und Rebkulturen in der Gemeinde, aus drei oder mehreren Mitgliedern, deren jedem ein bestimmter Aufsichtskreis zugetheilt ist. Die Feststellung der Zahl der Kommissionsmitglieder und die Zutheilung der Aufsichtskreise erfolgt durch den Gemeinderath." Und in § 3: „Für jede Provinz sind von dem Oberpräsidenten **ein oder mehrere** Aufsichtskommissarien zu ernennen."

Sie sehen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß beide Verordnungen auf dem gleichen Grundgedanken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

basiren, daß aber die preußische Verordnung erheblich weiter geht. Der Grundgedanke ist, daß die unmittelbar Interessirten zur Selbstthätigkeit veranlaßt werden müssen. Habe ich nun die Ansicht ausgesprochen, daß die Verordnung der Großh. Regierung nicht weit genug geht, so bin ich doch auch weiter der Ansicht, daß sogar die preußische Verordnung hinter dem Nothwendigen zurückbleibt, obgleich sie erheblich weiter geht als die unsrige, und zwar bin ich deßwegen dieser Ansicht, weil eine derartige Selbstthätigkeit der Gemeinden vorausgesetzt, daß man im Allgemeinen von der Größe der Gefahr vollkommen durchdrungen sei. Man hat in Preußen geglaubt, dieser Ansicht sein zu dürfen. Die Fortsetzung des § 1, die ich vorhin nicht verlesen habe, lautet in jener preußischen Verordnung folgendermaßen: „Es wird angenommen werden können, daß sich in jeder Gemeinde eine hinreichende Anzahl von sachkundigen Männern finden wird, welche bereit sind, sich im allgemeinen Interesse den Mühewaltungen zu unterziehen, die mit der unentgeltlichen Uebernahme eines solchen Aufsichtsamtes verbunden sind."

Nun ich glaube, alle die Erfahrungen, die bisher gemacht worden sind, rechtfertigen dieses Vertrauen nicht, und zwar zunächst nicht hinsichtlich der Sachkundigkeit. Ich glaube weiter, es gibt in sehr vielen Gemeinden nicht genug Leute, die in dieser Hinsicht willig sind. Es ist merkwürdig, was man in dieser Beziehung hört. Mir ist von einer großen Anzahl von bäuerlichen Rebbesitzern in mehr oder minder modifizirter Form, hohnlächelnd geradezu, erklärt worden, ich glaubte doch wohl nicht etwa auch an die Fabel von der Reblaus. Das sei eine boshafte Erfindung, von der die Leute nur nicht recht wissen, wem sie in die Schuhe zu schieben sei. Je nach ihrem politischen Parteistandpunkte macht sich die Regierung dieser Niedertracht schuldig, oder es thun dies die Konservativen oder Liberalen, schlechthin aber sei es eine Lächerlichkeit, von der Reblaus zu reden. Man hat von diesen Leuten keine Unterstützung zu erwarten, sondern im Gegentheil, vorkommendenfalls muß man gewärtig sein, daß sie der Exekution des Gesetzes geradezu entgegentreten. Damit stimmen auch die Erfahrungen von Experten überein, die darüber bestimmte Angaben machen. Ja die Experten klagen, daß ein derartiger Standpunkt nicht blos auf ungebildete Bauern sich erstrecke. Aehnliche Ansichten finden sich selbst bei einem erheblichen Bruchtheil gebildeter Rebbesitzer, die ebenfalls immer noch nicht an die Reblausgefahr glauben wollen, wenn auch nicht im Sinne des Bauern: man sagt in diesen Kreisen einfach, es ist bei uns in Deutschland nichts zu besorgen. Selbst dort, wo die Gefahr nicht nur unmittelbar vor die Thüre gerückt ist, sondern wo man bereits das Opfer des Insektes geworden ist, da ist diese Widerwilligkeit der Bevölkerung bis zur offenen Widerhaarigkeit und Widersetzlichkeit gestiegen. Das hat sich beim Heimersheimer Falle gezeigt, wo die Regierungsbeamten bei der Bevölkerung auf scharf ausgesprochenen bösen Willen gestoßen sind, weil sie sich einmischen wollten in deren Besitzverhältnisse. Ich glaube daher, der Grundgedanke in jenen beiden Verordnungen ist korrekt, es müssen die unmittelbar Interessirten selbst in die Sache mit hineingezogen werden, und zwar in der energischsten Weise. Bei der Stimmung, die gegenwärtig in unserer Bevölkerung herrscht, kann ich mir in dieser Hinsicht nichts versprechen, wenn der Staat nicht zwingend auftritt. Das ist mein Bedenken, was ich der Großh. Regierung nahe legen wollte. Zwingend kann der Staat auftreten, wie er es ja schon jetzt hinsichtlich der Uebernahme anderer Ehrenämter thut. Es sollte vor allen Dingen die Großh. Regierung die Bestimmung der von mir citirten preußischen Verordnung acceptiren, daß in jeder Gemeinde eine solche Lokalkommission gebildet würde; es sollte weiter festgesetzt werden, daß wo nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, dieses Amt von dem dazu Berufenen ausgeübt werden muß, und zwar im Sinne der preußischen Verordnung unter staatlicher Kontrole von Leuten, die eigens dazu angestellt sind. Es muß natürlich auch die Unterweisung unserer rebbauenden Bevölkerung noch viel weiter geführt werden als bisher. Solange der Staat keine andern Mitteln zur Verfügung hat, glaube ich, daß er die Landwirthschaftslehrer weiter benützen kann, wie er es bisher gethan hat, aber in höherem Maße. So dankenswerth und wichtig die sonstigen Berufspflichten der Landwirthschaftslehrer sind, dieselben treten für den Augenblick in den Hintergrund gegenüber der Reblausgefahr. Das ist ja unläugbar, daß, wenn überhaupt etwas zu erzielen ist, es nur erzielt werden kann, wenn die gesammte rebbautreibende Bevölkerung auf's energischste gegen diesen Feind aufgeboten wird. Ich bin nun nicht der Ansicht, daß das von mir Vorgeschlagene, wenn es weiter ausgeführt wird, für die nächste Zukunft schon die beste Sicherstellung gegen die Reblauskrankheit gibt, soweit sie überhaupt denkbar ist. Nein, es muß eine geraume Zeit darüber hingehen, bis sich eine genügende Anzahl Leute finden kann, welche über die Symptome der Reblauskrankheit soweit unterrichtet sind, als sie überhaupt unterrichtet werden können; es ist ferner unmöglich — es liegt dies in der Natur des Insektes — den Infektionsherd sofort zu entdecken. Der Vortheil, den ich mir für die nächste Zukunft von einer derartigen, durch Zwang gebildeten Kommission verspreche, liegt ganz wesentlich darin, daß durch ein solch schneidiges Vorgehen der Großh. Regierung die Masse unserer unmittelbar interessirten Bevölkerung die Ueberzeugung gewinnen wird, es liege hier wirklich eine ganz ungeheure Gefahr vor, und daß sie demgemäß beginnen wird, sich selbst mehr anzustrengen. In Verbindung hiermit möchte ich den Gedanken aufgreifen, der auch schon im Reichstage von Reichensperger angeregt worden ist und dem die Regierung auf Grund des angeführten Gesetzes in ihrer Verordnung selbst Ausdruck gegeben hat, eine für's allgemeine Publikum abgefaßte kurze Belehrung hinsichtlich der Reblauskrankheit herauszugeben. Ich glaube, es sollte eine neue Auflage des von der Großh. Regierung herausgegebenen Schriftchens veranstaltet werden, dem die neueren Daten beigefügt wären. Hier sind Daten angegeben, welche sich auf das Jahr 1877 beziehen, die die Sache in einem den Thatsachen nicht mehr entsprechenden, viel zu günstigen Lichte erscheinen lassen. Für Frankreich sind z. B. 288,000 Hektar als infizirt angegeben, während nach den von mir vorhin citirten Ziffern bereits über 1,000,000 Hektar infizirt worden sind. Ich glaube, es würde sich sehr empfehlen und mit geringen Kosten ausführen lassen, wenn weiter in grobem Holzschnitt eine Karte hinzugefügt würde, in der durch verschiedene

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schattirungen gezeigt wird, wieweit in den verschiedenen Weinbau treibenden Ländern das Rebgelände vollständig vernichtet, resp. infizirt ist. Hierdurch wird dem gemeinen Mann sozusagen ad oculus demonstrirt, was für eine ungeheure Gefahr unserem badischen Rebbau droht. Wenn er sieht, daß das in Frankreich dem Insekt zum Opfer gefallene Rebgebiet fast 50 mal so groß, als das gesammte Rebgelände und weit größer als die gesammte landwirthschaftliche Bodenfläche Badens, wird er sich hinter den Ohren kratzen; und wenn er sieht, daß ringsum der Kreis von Infektionsherden geschlossen ist, dann wird er erst recht bedenklich werden. Wird ihm zu gleicher Zeit die Rechnung hinsichtlich der eventuellen Entschädigung auch in einer derartigen populären Mittheilung gemacht, so wird er williger werden und fleißig nachschauen, nicht nur in dem eigenen Weinberg, sondern vor allen Dingen auch in denen der Nachbarn.

Eines ist festzuhalten und das führt mich zum dritten Punkt. Nach alledem, was wir bis jetzt über das Insekt wissen, steht fest, daß, wo dasselbe hingekommen ist, für das unmittelbar betroffene Rebgelände und das, was darum liegt, Rettung nicht vorhanden ist. Die Reblaus können wir nicht allein vernichten, wir müssen sie vernichten mit der Rebe zu gleicher Zeit, und zwar, wie der Heimersheimer Fall zeigt, mit sehr viel mehr Reben, als wirklich der Reblaus verfallen sind. Befallen gewesen sind dort nur 3810, aber 44 688 Stöcke haben vernichtet werden müssen. Dies legt mir den Gedanken nahe, daß es durchaus angezeigt ist, ohne Verzug Vorkehrungen zu treffen für den Fall, daß wir in dem Maße wie Frankreich oder auch nur wie Italien ein Opfer des Insektes werden: wir müssen vorgearbeitet haben, einen modus vivendi mit der Reblaus herzustellen. Vielhundertjährige Erfahrungen bei derartigen Seuchen zeigen, daß ein — Naturgesetz möchte ich beinahe sagen, darauf führt, das Schutzmittel dort zu suchen, woher das Unglück kommt. So auch hier. Aus Amerika ist uns das Insekt gekommen nach alledem, was bisher festgestellt worden ist, und wir müssen auch das Schutzmittel aus Amerika beziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die amerikanische Rebe zwar nicht eine Immunität vor der Reblaus hat, aber widerstandsfähiger ist. In Frankreich ist man auf den Gedanken gekommen, derartige amerikanische Reben einzuführen und unsere edlen europäischen Sorten darauf zu pfropfen. Allein dort hat man dieses Experiment zum Theil in einer bestimmten Richtung gemacht, die für uns nicht angezeigt ist. Frankreich ist so vollständig schon diesem Insekt zum Opfer gefallen, daß es sich nicht mehr zu geniren braucht, eine beliebige Menge amerikanischer Wurzelreben einzuführen, und man thut es auch. Es ist, wo ungezählte Milliarden von Insekten bereits vorhanden sind, gleichgiltig, ob man amerikanische Reben und damit noch mehr Insekten einführt oder nicht. Wir natürlich können das nicht thun. Unsere Versuche müssen sich darauf beschränken, aus dem amerikanischen Samen amerikanische Reben zu erziehen und auf die so erzielten amerikanischen Wurzelreben dann unsere edlen Sorten zu pfropfen. Auch in dieser Hinsicht ist die Großh. Regierung bereits mit dankenswerther Umsicht vorangegangen. Ich weiß allerdings nicht, ob dies in dem uns zuletzt zugegangenen Bericht des Großh. Handelsministeriums erwähnt ist, daß Versuchsfelder in Verbindung mit der Obstbauschule hier und mit der Hochburger Anstalt zur Anzucht von amerikanischen Wurzelreben aus amerikanischem Samen angelegt worden sind, und ich würde sehr dankbar sein, wenn vom Regierungstisch auch darüber Auskunft gegeben werden würde. Auf Seite 19 des erwähnten Berichtes heißt es dann: „Bei der steigenden Bedeutung, welche die Erziehung von Reben aus Samen amerikanischer Reben bei dem gegenwärtigen Stand der Phylloxerafrage gewonnen hat, wurde die agrikulturchemische Versuchsstation beauftragt, Samen solcher Reben zu beziehen und an geeignete Winzer und Rebschulbesitzer zur Anstellung von Kulturversuchen zur Vertheilung zu bringen. Diese ersten Versuche sind, wohl in Folge der mangelhaften Beschaffenheit der aus Amerika bezogenen Samen, leider nicht geglückt; eine Wiederholung derselben ist in Aussicht genommen."

Ich würde auch dafür dankbar sein, wenn die Großh. Regierung mittheilen wollte, welcher Art die neuesten Erfahrungen sind, die man in dieser Hinsicht gemacht hat. Ich will soviel konstatiren, daß die von der Großh. Regierung bis jetzt bekannt gegebenen Erfahrungen übereinstimmen mit denjenigen, die unsere hochverdienten Rebbauer Gebrüder Blankenhorn in ihren eigenen Versuchsrebbergen gemacht haben, nämlich, daß im Kleinen derartige Versuche nicht glücken. Die Gebrüder Blankenhorn machen den Vorschlag, daß derartige Rebversuchsfelder zur Gewinnung von Wurzelreben aus amerikanischem Samen seitens der Gemeinden in die Hand genommen werden sollten. Vielleicht wird dies einmal geschehen, wenn es erst gelungen ist, in der Masse unserer rebbautreibenden Bevölkerung die Ueberzeugung zu wecken und groß zu ziehen, wie ungeheuer die Gefahr ist, die unseren Rebbergen droht. Zur Zeit aber wird bei der Stimmung der rebbautreibenden Bevölkerung hinsichtlich der Reblausfrage, die ich vorhin dargethan habe, nicht das Allergeringste auf diesem Wege zu erwarten sein. Es wäre deshalb sehr wünschenswerth, daß die Großh. Regierung in dieser Hinsicht von Staatswegen vorgehe, sei es nun, daß die hiesige Obstbauschule, sei es, daß die Hochburger Anstalt solche Versuchsfelder in vergrößertem Maßstabe anlegt. Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die geneigt sind, das Bevormundungssystem des Staates ausdehnen zu wollen; ich stelle mich in dieser Richtung vielmehr auf die entgegengesetzte Seite. Allein, wo eine solche Kalamität vor unserer Thüre steht, und wenn dabei eine so gleichgiltige Stimmung in der Bevölkerung dieser Gefahr gegenüber herrscht, gibt es kein anderes Mittel, als daß der Staat seinerseits vorgehe. Dies würde zwei große Vortheile haben. Erstens, daß wenn der Staat derartige Versuchsfelder angelegt hat, er bald in der Lage sein würde, diese amerikanischen widerstandsfähigen Reben an ganz unbemittelte Leute vielleicht zum Theil unentgeltlich abzugeben, an Andere um einen geringen Preis. Dann würden sich schon viele Leute finden, die bereit wären, ihnen in ihrem Rebberge ein Winkelchen einzuräumen, und überfällt uns die Gefahr, dann haben wir eine größere Anzahl von Resistenzpunkten gewonnen, auf die wir uns in unserem Widerstand gegen die Reblaus stützen können.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein Zweites, und das ist gleichfalls von äußerster wirthschaftlicher Bedeutung, wäre Folgendes. Es würde sich ermitteln lassen, ob auf dem Wege der direkten Heranziehung amerikanischer Reben der Rebbau mit einem Kostenaufwand betrieben werden kann, der ihn bei uns zu Lande überhaupt noch lohnend sein lasse. Auch ein Experiment, das im Kleinen nicht gemacht werden kann. Höre ich doch heute zu meinem Bedauern, daß die Gebrüder Blankenhorn bei all ihrem Gemeinsinn und bei den sehr bedeutenden Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, sich mit dem Gedanken tragen sollen, nicht mehr in dem Maßstabe wie früher diese Versuche fortzusetzen, weil dieselben anfangen, über ihren Beutel hinauszuwachsen, und weil sie im größeren Publikum so wenig Entgegenkommen finden. Daß diese Versuche sowie die sonst von mir angedeuteten Maßnahmen Geld kosten, ist selbstverständlich, allein ich glaube, daß diese Kosten gegenüber demjenigen, was durch sie verhütet werden soll, sehr gering anzuschlagen sind. Was es kostet, wenn die Reblaus da ist, das können wiederum die Heimersheimer Ziffern zeigen — Ziffern, die amtlicher Natur, aber zur Zeit noch nicht veröffentlicht sind. Ich verdanke sie der Freundlichkeit des Regierungskommissärs, der die Arbeiten geleitet hat. Ehe ich sie Ihnen mittheile, will ich nochmals daran erinnern, daß das infizirte Areal nur 5 Hektar Umfang hatte, während das gesammte Rebgelände Deutschlands 150,000 Hektar beträgt. Das Desinfektionsmaterial hat in Heimersheim betragen 39,970 M. 9 Pf., der Arbeitslohn 22 457 M. 25 Pf., verschiedene Bedürfnisse 995 M. 91 Pf., Entschädigung 40,857 M. 31 Pf. Ich will bemerken, daß diese Entschädigung keineswegs der volle Werth ist. Für die im März vorzunehmende zweite Desinfizirung 22—23,000 M., in Summe 127,280 M. 56 Pf., ohne die Diäten und Reisekosten des Aufsichtskommissärs und der Sachverständigen, von denen der Kommissär schreibt, im Augenblick seien ihm die Ziffern nicht bekannt, dieselben seien aber „sehr beträchtlich". Die Desinfektionskosten haben also in Summe nahezu 150,000 M. betragen für einen so kleinen Infektionsherd. Was läßt sich mit 150,000 M. nicht alles auf dem Wege der Verhütung der Gefahr machen. Wir können ja gar nicht wissen, ob wir nicht heute in Baden schon vielleicht Dutzende von Infektionsherden haben, die im Laufe von 1 oder 2 Jahren eine erschreckliche Ausdehnung angenommen haben können, wie in Heimersheim, wo doch noch nicht einmal 4000 Rebstöcke thatsächlich infizirt waren. Was sind aber 4000 Rebstöcke! Von Heimersheim aber findet die Reblaus so zu sagen eine breite Heerstraße bis zu uns, denn der Mündung der Ahr gegenüber liegt ein großer Rebberg, und von dort zieht sich fast ununterbrochen das Rebgelände dem Laufe des Rheines entlang bis in die Schweiz. Und auch dort ist sie ja bereits an verschiedenen Orten gefunden worden und hat Kosten genug und noch viel mehr Sorgen verursacht. Daher ist es sicherlich angezeigt, daß wir die jedenfalls geringen Kosten, die erforderlich sein würden, um einige Kommissäre anzustellen und zunächst die Landwirthschaftslehrer etwas schärfer anzuspornen, bewilligen. Durchaus nöthig dürfte es sein, gemeindeweise, und zwar, wie mir scheint, von Monat zu Monat, vor Allem in den Monaten Juni, Juli und August, wirklich die Weinberge einzeln abzugehen.

Es ist ja sehr wohl möglich, daß alles, was ich vorgeschlagen habe, nicht nöthig ist. Es kann ja sein, daß wir durch die eine oder die andere Ursache glücklich dieser Kalamität entgehen, ohne daß wir etwas dazu thun. Aber ist es nach alle dem, was sich in dieser Beziehung bis jetzt ereignet hat, gerechtfertigt, daß wir ruhig und gelassen dem Schicksalsspruche entgegen sehen? Allerdings sind sogar im Reichstage Aeußerungen gefallen, die sich kaum anders deuten lassen, als daß nach Ansicht der Redner doch noch kein Anlaß sei, die Sache so tragisch zu nehmen. Man hat gemeint, es habe sich bei allen Pflanzenpesten gezeigt, daß eine derartige Krankheit den Gipfel erreicht und dann wieder bergab geht, und dabei an die Kartoffelkrankheit erinnert. Es ist ja richtig, die Erfahrung hat allerdings gelehrt, daß die Pflanzen- und ebenso auch die Menschenseuchen sich in Wellenlinien bewegen und einen äußersten Höhepunkt erreichen, von dem aus sie auf ein Niveau zurücksinken, auf dem sie der größeren Hälfte ihres Schreckens entkleidet sind. Aber ein Anderes, was sich dabei durchweg bestätigt hat, ist jenes alte Sprüchwort: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott. Wie würden der schwarze Tod, die Pocken (hier ist das neueste Beispiel Amerika, wo diese Krankheit furchtbare Dimensionen angenommen hat) und die Cholera noch heute unter uns wüthen, wenn wir uns nicht selbst geholfen hätten in der Art und Weise, wie wir uns eben helfen konnten. Wenn unsere staatlichen Einrichtungen und sozialen und wirthschaftlichen Zustände so wären, wie sie im Mittelalter gewesen sind, dann würde es noch jetzt um diese Seuchen anders bestellt sein. Aehnliches gilt von den Pflanzenpesten. Bei der Kartoffelkrankheit hat man sich überzeugt, daß die Bodenart, die Düngung u. s. w. auf die Krankheit von Einfluß war. Man konnte 10 verschiedene Standorte wählen, unter 10 Arten aussuchen und so gelangte man nach und nach erfahrungsmäßig zu einer Summe von Kenntnissen, die es heute ermöglichen, in relativ hohem Grade der Seuche vorzubeugen. Hinsichtlich der Reblauskrankheit dagegen ist konstatirt worden, daß kein Standort, keine Düngungsart das Insekt abzuhalten im Stande ist, obgleich durch diese Faktoren vielleicht die Verbreitungsfähigkeit etwas geringer wird. Ich will noch anführen, daß unsere Experten übereinstimmend der Ansicht sind, daß die Verbreitung der Reblaus in Deutschland schon erheblich größer sein würde, wenn nicht die letzten Jahre kühl und naß gewesen wären, und daß dies die Verbreitung gemindert habe. Der wesentlichste Unterschied zwischen der Kartoffelkrankheit und der Reblauskrankheit besteht aber darin, daß die Kartoffelkrankheit nur einjährig ist. Wo sie gewüthet hat, ist die Kalamität allerdings zum Theil gar groß gewesen, besonders in Irland. Aber es war immer nur ein Theil der Ernte, der vernichtet wurde, und immer hat es sich überhaupt nur um die Ernte, also um den Zins, gehandelt und handeln können, nie um das Kapital. Die Saatkartoffeln konnten von anders woher bezogen werden, wenn nöthig mit staatlichen Zuschüssen, anderer Boden, anderer Dung konnte der Krankheit entgegen wirken. Bei der Reblauskrankheit ist das nicht so. Hier handelt es sich nicht um die Vernichtung der Ernte auf ein, zwei oder fünf Jahre in größerem oder kleinerem Umfang, sondern hier handelt es sich um die Vernichtung des Kapitals, des Rebstockes, und wo dieses vernichtet ist, da ist es ganz einerlei,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie groß meine Geldkatze ist: Jahre gehen darüber hin, bis die neugepflanzten Reben wieder herangewachsen sind und einen Gewinn abwerfen. Die Existenz der Kleinrebbesitzer aber hat damit aufgehört, sie sind vernichtet und der Staat ist nicht im Stande, und wenn er seine Kräfte auf das Aeußerste anspannte, ihnen das zu ersetzen, was sie verloren haben. Es kann in 10 Jahren geschehen, es kann aber auch in einem noch kürzeren Zeitraum eintreten, daß in Deutschland Diejenigen vollständig vernichtet sind, deren Existenz sich auf den Rebbau gründet.

Ich bin nicht etwa der Ansicht, daß ich ein Experte in der ganzen Frage wäre. Ich habe dieser Frage eben meine Aufmerksamkeit geschenkt, soweit es meine Berufspflichten, die auf einem ganz andern Terrain sich bewegen, möglich gemacht haben, und in den letzten Wochen habe ich gesucht, mich an der Hand der hervorragendsten Experten möglichst mit den einschlägigen Verhältnissen bekannt zu machen. Ich habe daher nur die Frage hier anregen wollen und bin sehr gern bereit, ja ich werde sehr dankbar dafür sein, Belehrung anzunehmen, woher sie auch kommen möge, sei es vom Regierungstische, sei es von den Mitgliedern des Hauses, die nach ihrer speziellen Thätigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Gegenstande vertraut sind. Im vollen Bewußtsein dieser meiner Stellung zur Frage habe ich keinen Augenblick den Gedanken gehabt, meinerseits eine Anregung zu einem ganz konkreten Gesetzentwurf zu geben, ja ich habe nicht einmal hochgeehrte Mitglieder des Hauses dazu veranlassen wollen, weil ich der Ansicht gewesen bin, die Großh. Regierung sei ganz allein im Stande, die Materialien, die dazu gehören, zusammenzutragen, die Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, in genügendem Maße erwägen und beurtheilen zu können, um einen durchaus begründeten Gesetzentwurf den Ständen vorlegen zu können. Ich kann mir auch weiter sehr gut denken, daß bei der vorgerückten Session die Großh. Regierung sich gleichfalls nicht in der Lage sieht, noch auf diesem Landtage mit einem derartigen Gesetzentwurf vor die Stände zu treten. Sollte das die Lage der Dinge sein, dann würde ich meinerseits an die Großh. Regierung auf's allerdringendste eine doppelte Bitte richten:

1. Daß sie in dem Falle auf dem Verordnungswege die Kompetenzen, die ihr durch das Gesetz vom 16. April 1880 gegeben sind, auf das äußerst Mögliche anspanne.

2. Daß sie an die Landstände mit der Forderung eines bestimmten Kredites herantrete (also eines vorweg gestellten Administrativkredits), um hinsichtlich der Reblausgefahr das ihr erforderlich Erscheinende vorzunehmen, bis sie in der Lage ist, mit den Ständen ein bezügliches Gesetz hierüber zu vereinbaren.

Ich glaube nicht, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß ich irgend wie mit zu grellen Farben gemalt habe, ja eher, daß ich hinter den Thatsachen zurückgeblieben bin. Ich glaube, je nüchterner wir uns der Sache gegenüberstellen, je tiefer wir in das Problem eindringen, wir desto mehr uns überzeugen müssen, daß das alte Wort Roms uns in's Gedächtniß kommen muß und wir demselben gemäß zu handeln haben: Sehen die Konsuln zu, daß der Staat keinen Schaden leide.

Staatsminister **Turban.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der geehrte Herr Interpellant hat gleich im Beginne seiner beredten Ausführung das Uebel, welches vor unseren Grenzen lauert, und die schweren Nachtheile, welche unserer Bevölkerung und damit der Gesammtheit unseres Staatswesens drohen, in einer so lebendigen Weise geschildert, daß ich ihm von meinem Standpunkte aus dafür nur sehr dankbar sein kann. Denn man kann dieses Uebel nicht oft genug der Bevölkerung in's Gedächtniß zurückrufen. Man muß dies namentlich deßhalb thun, weil wir glücklicher Weise bis jetzt verschont geblieben sind und weil sich dadurch sehr leicht eine gewisse Sorglosigkeit, eine gewisse Sicherheit ausbildet, als ob wir wirklich verschont bleiben müßten, und letzteres ist in der That nicht sicher. Die Großh. Regierung hat der Reblauskalamität gleich in den ersten Jahren, nachdem die Kunde davon nach Deutschland gelangt war, ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Ich glaube, die Großh. Regierung war die erste, mindestens eine der ersten Regierungen, welche dieser Angelegenheit ihre ernste Sorge widmete. Wir haben schon im Beginn des Jahres 1870 eine ausführliche Beschreibung und Belehrung über diese Krankheit in zahllosen Exemplaren im Lande verbreitet, ferner haben wir schon damals die uns zur Verfügung stehenden Organe auf das Uebel aufmerksam gemacht und sie angewiesen, in den betreffenden Kreisen der Bevölkerung die Kenntniß desselben zu verbreiten und, soweit man damals Mittel kannte, dagegen einzuschreiten, wenn einmal irgendwo ein Infektionsherd sich zeigen werde. In dieser Hinsicht haben wir unabläßig die Angelegenheit verfolgt und ist auch stets von Seiten unserer Organe dem Gegenstande die eingehendste Aufmerksamkeit zu Theil geworden.

Der geehrte Herr Interpellant hat bereits kurz erwähnt, daß durch die Initiative der Großh. Regierung auf dem letzten Landtage ein Gesetz zu Stande gekommen ist, welches weitere Kampfmittel darbietet. Wir haben auf Grund dieses Gesetzes die ebenfalls bereits erwähnte Verordnung erlassen, und sie befindet sich im Vollzug. Wir sind allerdings so glücklich gewesen, diejenigen Theile des Gesetzes nicht anwenden zu müssen, welche der Großh. Regierung die Befugniß ertheilen, sehr einschneidende Anordnungen zu erlassen zur Reinigung infizirten Bodens, zur Beseitigung der Gefahr, wenn dieselbe bereits eingetreten ist. Wir haben, wie gesagt, im Lande die Gefahr noch nicht gehabt, und wenn vor einer Reihe von Jahren (um das zu erwähnen) bei der Untersuchung einer alten amerikanischen Rebe in der hiesigen Obstbauschule, damaligen Gartenbauschule, einige Reste von Bälgen gefunden worden sind, so dürfen wir wenigstens annehmen, daß diese nicht von Insekten herrühren, welche bei uns im Lande noch am Leben gewesen sind, sondern daß vielleicht diese Insekten von der Rebe als junger Pflanze von einer anderen Pflanze am Ursprungsorte aufgenommen, aber schon vor Anpflanzung im hiesigen Garten zu Grunde gegangen waren. Wiederholte Untersuchungen an der erkrankten Rebe und deren Umgebung haben keinerlei verläßliche Andeutungen erkennen lassen, daß im landwirthschaftlichen Garten hier lebende Reblänse existirt haben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung ist sich der Schwere ihrer Verantwortung bewußt und hat von Anfang an in vorbezeichnetem Sinne gehandelt.

Was die Anschauungen in der Bevölkerung anbelangt, so glaube ich den einzelnen sehr unliebsamen Erfahrungen, welche der Herr Interpellant gemacht hat nach seinen Mittheilungen, andere entgegenhalten zu dürfen, welche den sicheren Beweis liefern, daß in unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung, insbesondere unter den Rebbesitzern, auch sehr viele Männer sind, welche die Gefahr erkennen und würdigen. In den verschiedensten Gegenden unseres Landes haben sich schlichte Landwirthe eifrig und ernstlich mit der Frage befaßt, sie haben gesucht, sich zu unterrichten über die Krankheitserscheinungen, über die Mittel, sie zu erkennen, sie haben stets mit der größten Aufmerksamkeit und Bereitwilligkeit den Belehrungen zugehört und dieselben weiter zu verbreiten gesucht, welche ihnen durch unsere Organe zu Theil geworden sind. Ich sage dies nicht etwa blos auf meine persönliche Wahrnehmungen mich stützend, sondern auf Grund von Versicherungen, welche dem Ministerium zugegangen sind von dem Zentralorgane, dem Vorstand der agrikultur-chemischen Versuchsstation, sowohl als von den Landwirthschaftslehrern, die mit der landwirthschaftlichen Bevölkerung in unausgesetztem Verkehr stehen. Ich kann, glaube ich, hier als weiteren Beweis für die Richtigkeit dieser Mittheilungen anführen, daß die Beobachtungskommissionen, welche wir angeregt haben, in der That in's Leben getreten sind in vielen Theilen des Landes, allerdings nicht in jeder Gemeinde, aber doch in sehr vielen Gegenden des Großherzogthums. Es bestehen zur Zeit im Ganzen 114 solcher Kommissionen. Sie sind natürlich am lebhaftesten in Thätigkeit getreten in denjenigen Theilen des Landes, wo überhaupt der Rebbau von besonderer Bedeutung ist. In dem Gebiete, auf welches die Thätigkeit des Oberbadischen Weinbauvereins sich erstreckt — Kreise Freiburg und Lörrach — bestehen 41 Kommissionen, im Kreise Konstanz 42, im Kreise Offenburg 4. Letztere Zahl möchte vielleicht im Hinblick auf die Bedeutung des Weinbaues im Kreise Offenburg klein erscheinen, doch ist zu bemerken, daß gerade diese 4 Kommissionen eine verhältnißmäßig viel größere Zahl von Mitgliedern haben als die vorhergenannten und daß die Mitgliedschaft und Wirksamkeit bei jeder einzelnen über eine ganze Reihe von Gemeinden sich erstreckt. Im Kreise Heidelberg bestehen 13 Kommissionen, im Kreise Mosbach 6. In den anderen Kreisen ist verhältnißmäßig eine geringere Anzahl nachgewiesen. Wie gesagt, es sind im Ganzen 114 Beobachtungskommissionen über die verschiedenen Theile des Landes ausgebreitet. Unsere Landwirthschaftslehrer sind, wie bereits erwähnt, angewiesen, diesen selbständigen Körperschaften unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn der Passus in der Vollzugsverordnung, daß die Landwirthschaftslehrer gelegentlich der Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte durch geeignete Umfragen und Erkundigungen von dem Vorhandensein etwaiger Seuchenherde oder solcher verdächtiger Erscheinungen auf Rebgrundstücken, welche auf die Reblauskrankheit schließen lassen, sich Kenntniß verschaffen sollen, vielleicht nicht scharf genug erscheinen mag, so glaube ich doch darauf hinweisen zu dürfen, daß eben unsere Landwirthschaftslehrer, abgesehen von der Zeit, während welcher sie an den Winterschulen Unterricht ertheilen, also den größten Theil des Jahres hindurch fast unausgesetzt ihren Dienstbezirk bereisen; es bietet sich denselben somit häufig Gelegenheit, draußen nachzusehen, die Weinberge zu begehen, mit den verschiedenen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen ihrer Kreise einen unmittelbaren Verkehr zu unterhalten.

Ich will übrigens durchaus nicht bestreiten, daß den Landwirthschaftslehrern nicht noch strengere Direktiven gegeben werden können, und daß wir uns in dieser Materie durchaus noch nicht in einem absolut vollkommenen Zustande befinden. Wenn aber der geehrte Herr Interpellant wesentlich darauf hinauskommt, daß hier Zwang absolut nothwendig sei, daß in jeder Gemeinde eine Beobachtungskommission gebildet werden müsse und daß die dazu Befähigten genöthigt werden sollen, in diese Kommissionen einzutreten, so erlaube ich mir in diesem Punkte eine etwas abweichende Ansicht geltend zu machen. Nach meiner Kenntniß hat auch die preußische Verordnung keineswegs einen Zwang eingeführt; schon aus dem vom Herrn Interpellanten selbst verlesenen Zusatz des § 1 ergibt sich, daß man sich dort mehr oder weniger auf die freiwillige Thätigkeit hingewiesen sieht. Wenn also in einer Gemeinde freiwillige Mitglieder sich nicht finden, trotzdem sachkundige Leute vorhanden sind, so wird eben eine solche Kommission nicht zu Stande gekommen sein, oder aber wenn sie zu Stande gekommen ist, so werden die gewählten Persönlichkeiten nicht selbst den Drang in sich fühlen und das Interesse besitzen, die erforderliche Arbeit auch wirklich auszuführen; die Kommission wird dann nur auf dem Papiere stehen und von einer wirklichen Thätigkeit wird kaum die Rede sein. Ich glaube, wir werden viel besser daran thun, wenn wir die Kommissionen, die sich bei uns gebildet haben, thunlichst fördern, wenn wir die Bildung einer weiteren Zahl von Beobachtungskommissionen anregen, so daß das Netz sich immer mehr verdichtet, bis alle rebbautreibenden Bezirke von Beobachtungskommissionen überzogen sein werden, so zwar, daß dieselben aus Persönlichkeiten sich zusammensetzen, die von sich aus ein Interesse an der Sache haben, welches nicht ein rein gemeinnütziges zu sein braucht, welches vielmehr auch ein berechtigtes egoistisches Interesse sein kann und sein muß. Die intelligenten Rebbesitzer wissen sehr wohl, daß auch ihr eigener Rebberg in Gefahr ist, wenn auf dem Rebberg des Nachbars ein Infektionsherd sich befindet, und schon die Pflege ihrer eigenen wirthschaftlichen Interessen wird sie dahin führen, in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglieder dafür einzutreten, daß die Anzeige gemacht, die Untersuchung eingeleitet, die Vernichtung der Krankheitsträger und die Desinfizirung des Bodens herbeigeführt wird. Ich glaube, bei freiwilliger Thätigkeit werden wir mehr Kommissionen bekommen, als wenn wir Zwang üben, und deßhalb scheint es mir in der That zur Zeit nicht gerathen zu sein, ein Gesetz zu erlassen, welches einen derartigen Zwang einführen wollte.

Was die weitere Frage betrifft, was etwa zu geschehen hätte, wenn schließlich das Uebel doch bei uns sich etwa einnisten würde, so glaube ich, daß es allerdings sehr zweckmäßig erscheint, uns auf den vom Herrn Interpellanten erwähnten modus vivendi bei Zeiten vorzubereiten. Darin stimme ich Herrn von Holst bei und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haben wir in dieser Beziehung, wie von demselben erwähnt worden ist, die ersten Anfänge bereits gemacht. Ich bemerke, daß die in der verlesenen Stelle des Jahresberichtes des Handelsministeriums angeführten Versuche im Jahre 1876 vorgenommen worden sind. Wir haben uns durch das Mißglücken derselben nicht abschrecken lassen, sondern wir haben weitere Versuche veranstaltet, und insbesondere ist dies im verflossenen Jahre geschehen. Wir haben von der, besten Bezugsquelle amerikanische Samen bezogen, hinsichtlich welcher die Garantie ihres Ursprungs von bestimmten, widerstandsfähigen Rebsorten übernommen worden ist. Es waren dies vier verschiedene Sorten. Sie wurden vertheilt an 40 Winzer, die sich bereit gefunden hatten, Versuche zu machen in verschiedenen Theilen des Landes; eine Partie ist in der hiesigen Obstbauschule angepflanzt worden. Sowohl auswärts als auch in der hiesigen Obstbauschule sind nur zwei Sorten aufgegangen, die anderen Sorten haben sich als keimunfähig erwiesen. Die gekeimten zwei Sorten sind jetzt junge Pflanzen und wird es sich darum handeln, ihr weiteres Gedeihen zu beobachten. Wir werden in diesen Versuchen fortfahren; wenn auch hier wieder üble Erfahrungen gemacht worden sind, werden wir uns nicht abschrecken lassen, im nächsten Jahre im Lande wieder Samen zu vertheilen und auch in der hiesigen Obstbauschule weiteren Samen einpflanzen zu lassen.

Nur möchte ich hier darauf aufmerksam machen, daß man die Hoffnung auf den Erfolg dieser Versuche etwas weit wird hinausverlegen müssen. Es ist ja gar nicht sicher, ob aus dem Rebsamen dieselbe Pflanze entsteht, auf welcher der Same entstanden ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß hier das gleiche Verhältniß vorliegt, wie bei vielen edlen Obstsorten. Aus dem Apfel- oder Birnenkern erwächst bisweilen eine edle Sorte, viel häufiger aber ein Wildling, der nichts anderes trägt als Holzäpfel oder Holzbirnen, und so ist es auch mit den aus amerikanischem Samen gezogenen Reben. Diese Reben sind, wie die Erfahrung lehrt, in vielen Fällen gar nicht fruchtbar, in anderen Fällen gehen sie in früher Jugend zu Grund, besten Falls aber dauert es bei diesen Pflanzen sehr lange, bis sie Früchte tragen. Der Gedanke des Herrn Interpellanten, der in der Wissenschaft und in der Praxis vielfach verwerthet wurde, ist nun der, daß man von den aus Samen gewonnenen Wildlingen nicht ohne Weiteres die Früchte selbst ziehen, sondern daß man auf diese Wildlinge edle Reiser unserer einheimischen Sorten mittelst der Pfropfmethode aufsetzen solle. Auch diese Versuche sind gemacht worden, bei uns in Baden und in deutschen Nachbarländern; aber bis jetzt sind die wenigsten derselben geglückt. Es sind wohl unsere klimatischen und unsere Bodenverhältnisse, vielleicht auch noch mangelnde Geschicklichkeit unserer Winzer daran schuld, daß diese überaus schwierige und delikate Operation, edle Reiser auf Wildlinge zu pflanzen, nicht mit Erfolg gehandhabt wird. Es ist eine ganz andere Arbeit, auf einen Rebwildling ein edles Reis aufzupfropfen, das anwächst und Früchte trägt, als bei Obstsorten, wo ja die Kunst nicht so schwierig und jedem Obstgärtner leicht gelingt.

Wir müssen uns darum von vornherein vergegenwärtigen, daß alle Arbeit, die wir in dieser Richtung vornehmen, Versuchsarbeit ist, welche unsere Geduld lange Zeit in Anspruch nimmt. Ob es sich bei der Unsicherheit, die auf diesem Gebiet noch besteht, empfehlen kann, daß der Staat große Rebfelder anlegt, auf welchen er diese Versuche vornimmt, scheint mir vorerst noch problematisch zu sein. Ich glaube, wir sollten in der Erneuerung der Versuche, die eingeleitet sind, fortfahren, ehe wir zu dem mit ganz bedeutenden Auslagen verknüpften Unternehmen schreiten, daß wir förmliche Samenfelder anlegen, ohne doch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für uns zu haben, daß diese Anlagen durch den Erfolg sich rechtfertigen werden. Es sollte mich ja außerordentlich freuen, wenn wir sichere Resultate der seitherigen Erfahrungen besäßen und in der Lage wären, mit Erfolg eine Art Reserveanlage mit Hunderttausenden von Reben herzustellen, aus welcher wir dann in Fällen, wie sie im Ahrthal vorgekommen sind, die Pflanzen abgeben könnten. In finanzieller Beziehung würden wir dann kaum erheblichen Anständen begegnen. Bei der großen Gefahr und dem großen Schaden, welchen die Reblaus für die Landwirthe in sich birgt, wird es sich, wie bei anderen abnormen Verhältnissen, rechtfertigen lassen, mittelst staatlicher Einrichtungen dem Einzelnen zu Hilfe zu kommen. Wir haben auf einem verwandten Gebiete dem gegenwärtigen Landtage einen ähnlichen Vorschlag gemacht, indem wir im Hinblick auf die schweren Beschädigungen, welche die Obstpflanzungen des Landes durch den Frost des Winters 1879/80 erlittenhaben, um einen Kredit von 10,000 Mark nachsuchten, damit Obstbäume rasch und unter billigen Bedingungen an die Obstzüchter des Landes abgegeben werden können.

Ich würde noch das Eine oder Andere zu den Bemerkungen des Herrn Interpellanten vorbringen können, vielleicht aber wird in dem hohen Hause über diesen Gegenstand eine eingehende Debatte sich anreihen. Ich behalte mir deßhalb weitere Ausführungen vor und möchte nur in Kurzem mich dahin resumiren:

Ich glaube, daß in der Bevölkerung Sinn und guter Wille vorhanden ist, in dieser Sache Hand in Hand mit den Organen des Staates zu gehen und mit der größten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß, wo irgend ein verdächtiger Zustand sich zeigt, derselbe zur Kenntniß gebracht und zu einer eingehenden Untersuchung und Beseitigung der Gefahr geschritten würde; ich glaube aber, daß wir die Aufgabe haben, die bisherigen Beobachtungskommissionen zu vervollkommnen, weiter auszubilden, und in dieser Richtung das weiter Erforderliche zu veranlassen. In Beziehung auf die Vorsorge für die entferntere Zukunft sollten wir die seitherigen Versuche fortsetzen und vorerst wenigstens von einem größeren, umfassenderen Experiment absehen.

Präsident: Es hat Niemand den Antrag gestellt, daß eine weitere Besprechung gewünscht wird.

Frhr. **von Bodman:** Ich erlaube mir diese Besprechung zu beantragen. Ich bitte um's Wort.

Präsident: Frhr. von Bodman hat das Wort.

Freiherr **von Bodman.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Beim Bekanntwerden der Interpellation hatte ich anfangs Zweifel gehegt, ob eine solche überhaupt nöthig oder wünschenswerth sei, ich war sogar einen Augenblick in dem vielleicht sträflichen Zweifel, ob der Herr Interpellant, den ich damals freilich noch nicht die Ehre hatte persönlich näher zu kennen, die internationalen Konventionen, das Reichsgesetz und unser Landesgesetz gegen die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Reblaus kenne und gelesen hätte. Da ich aber selbst Rebbauer bin und in einer Gegend wohne, wo viel Reben gepflanzt werden, — wenn es auch unbegreiflicher Weise immer noch Leute gibt, die nicht allen Seewein für gut finden — habe ich diese Gesetze noch einmal nachgelesen und bin sehr bald zu der Ansicht gekommen, daß die erneute Anregung durch diese Interpellation sehr dankenswerth sei. Ich mußte mir auch sagen, daß wir in letzter Zeit sehr sorglos gewesen sind, vielleicht sogar zu sorglos. Vom Herrn Staatsminister ist schon darauf hingewiesen worden, daß man vielfach gemeint habe, alles, was wir in dieser Beziehung bereits gethan haben, hätte genügt, gewissermaßen eine chinesische Mauer um unser Land zu ziehen und die Reblaus von uns abzuhalten. Ich muß zugeben, daß es durchaus nicht unnöthig ist, nicht allein in den Kammern diese Gesetze wieder in Erinnerung zu bringen, sondern auch die Rebbesitzer wieder an die Reblaus zu erinnern, damit sie dieselbe nicht, wie der Herr Interpellant erzählt hat, für eine Fabel halten. Es ist vielleicht nicht unnöthig, uns selbst wieder einmal dieses liebliche Insekt in Erinnerung zu bringen, damit wir unter uns berathen können, was weiter zu thun sei; es möchte sogar auch nicht überflüssig sein, daß wir es der Großh. Regierung wieder in Erinnerung bringen, denn ich kann mir wohl denken, daß dieselbe, speziell der Herr Staatsminister, auch noch anderes zu thun hat, als sich mit der Reblaus zu beschäftigen. Ich muß daher von meinem Standpunkte aus dem Herrn Interpellanten für die Interpellation herzlich danken, sowie für seine treffliche Begründung derselben. Ebenso muß ich der Großh. Regierung meinen Dank sagen für die so dankenswerthe beruhigende Antwort, die sie soeben durch den Mund des Herrn Staatsministers gegeben hat. — Ich habe mir nun auch einige Wünsche notirt, welche ich der Großh. Regierung an's Herz legen wollte — ich wußte ja nicht, was der Herr Interpellant vorbringen würde — und ich bin so ziemlich zu demselben Resultat gelangt, wie der Herr Interpellant, nur nicht in der scharfen Weise, wie dieser geehrte Herr. Ich glaube, wir müssen vorerst zwei Gesichtspunkte in's Auge fassen: 1. Was müssen wir thun, um das Eindringen der Reblaus in unser Land zu verhindern, und wenn sie uns zu nähern droht, nicht allein berathen, welchen modus vivendi wir gegen sie einhalten wollen, wie der Herr Interpellant sich ausgedrückt hat, sondern vor Allem, welchen modus cavendi und welchen modus delendi wir schaffen wollen. 2. Was geschieht mit unserem Rebbau, wenn die Reblaus so freundlich ist, unser Land heimzusuchen, und wenn es ihr bei uns so gut gefällt, daß sie sich nicht mehr vertreiben lassen will? Bezüglich dieser Fragen gibt es unter den Rebbauern Optimisten und Pessimisten. Die Optimisten meinen, wir haben ja das Gesetz vom Jahre 1880 und die internationale Reblauskonvention; dies wird schon ausreichen, um die Reblaus zu verhindern, bei uns aufzutreten, oder wenn sie doch kommt, werden diese Vorschriften verhindern, daß sie in größerem Maßstabe auftritt, und zu ihrer Vertilgung wird § 6 des Gesetzes vom Jahre 1880, welcher sagt, daß man alle verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein derselben befürchten lassen, sofort zur Anzeige bringen soll, wenn er richtig durchgeführt wird, ausreichen. Die Pessimisten hingegen sagen, das nützt alles nichts, die Reblaus kommt doch, wir müssen darum vorsorgen, was mit unseren Rebbergen geschehen kann, wenn sie wirklich da ist. Ich für meinen Theil war immer mehr Optimist, ich habe gemeint, die internationale Reblauskonvention vom Jahre 1878 würde ausreichen, und wenn die Reblaus jemals kommen sollte, so würden das Gesetz und die Verordnung vom Jahre 1880, gründlich durchgeführt, vollkommen ausreichen, die Gefahr auf einen kleinen Infektionsherd zu beschränken. Ich bin aber in Folge der letzten Vorkommnisse in der Gemeinde Heimersheim im Ahrthale etwas von meinem Optimismus zurückgekommen, nachdem sich gezeigt, daß trotz aller Gesetze und aller Vorsicht sich ein so kolossaler Infektionsherd bilden konnte. In der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift heißt es, daß die Reblaus daselbst auf 54 verschiedenen Weinbergparzellen verbreitet war und daß die Desinfektion an 150,000 M. Kosten verursacht habe. Das sieht etwas bedenklich aus, und ich glaube daher auch, daß man die Verordnung zu dem Gesetze von 1880 noch etwas schneidiger durchführen muß, damit solche Kosten und solch große Kalamitäten vermieden werden können.

Der Herr Interpellant hat nun verschiedene Wünsche angeführt, die er in dieser Beziehung hat. Er hat gemeint, der § 6 des Gesetzes vom Jahre 1880 würde mehr illusorisch sein, indem die Leute der verlangten Anzeige nicht nachkommen würden. Bei Abfassung dieses Gesetzes, wobei ich die Ehre hatte, Berichterstatter zu sein, waren wir damals eher der Ansicht, die Leute würden zu ängstlich sein und z. B. jedes Gelbwerden der Blätter u. s. w. anzeigen; ich bin auch jetzt noch derselben Ansicht, sobald wir den Leuten dieses Gesetz, die großen Strafen, welche auf Nichtanzeige gesetzt sind, und die enorme Verantwortung bei der Verheimlichung immer und immer wieder in Erinnerung bringen, damit sie nicht sorglos werden.

Ich bin ferner mit dem Herrn Interpellanten einverstanden, daß man den Rebbauern die Infektionsherde in den einzelnen Ländern, namentlich in Frankreich, ad oculos demonstrirt, daß man derartige Karten der Infektionsherde herstelle und an die landwirthschaftlichen Vereine vertheile, damit die Leute das genau sehen können. Ich bin fest überzeugt, wenn die Leute sehen, welch' kolossale Zerstörungen die Reblaus in Frankreich gemacht hat, so werden sie an die Gefahr glauben und die Reblaus nicht mehr für eine Fabel halten.

Ferner ist es gewiß sehr nothwendig, daß nicht allein die Landwirthschaftslehrer Reblausverständige sind, sondern daß noch viel mehr Leute dazu herangebildet werden. Der zu diesem Behufe von der Großh. Regierung eingerichtete Reblauskursus soll aber bei uns sehr wenig besucht gewesen sein. Während in Worms in Hessen 59 Leute den Reblauskurs durchgemacht haben, waren es bei uns nur deren 14 Theilnehmer, darunter 12 Landwirthschaftslehrer und nur 2 Private. Eine Wiederholung dieser Kurse wäre gewiß anzurathen.

Es wäre ferner nothwendig, daß auch die Vertreter des Landes, die Abgeordneten, wissen, wie die Sache jeweils steht. Im Reichstage wird uns stets eine Denkschrift vorgelegt über die Ausführung der Gesetze gegen die Reblaus, über den Stand der ganzen Sache u. s. w., und daraus erfuhren wir, welch' kolossale Dimensionen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Krankheit angenommen hat in Frankreich, wie in Portugal, daß sie ungeheuer zugenommen hat in Italien, und daraus habe ich z. B. ganz entgegengesetzte Nachrichten entnommen, als in dem soeben erwähnten Briefe aus Italien an den Herrn Kollegen Diffené enthalten sind, indem ich gelesen habe, daß in Sizilien der Weinbau beinahe ganz zerstört sei und daß sich die dortige Reblauskommission außer Stand erklärt habe, derselben Einhalt zu thun; daß sie ferner größere Dimensionen angenommen hat in Ungarn und Kroatien 2c. Wir erfahren aus der Denkschrift auch, wie es bei uns in Deutschland steht, daß in früher desinfizirten Grundstücken, wie in Erfurt, die Krankheit wieder aufgetreten ist, daß dies aber anderweit nicht vorgenommen ist, ferner daß sie im Laufe des Jahres neu vorgefunden worden ist in Lübeck, und zwar bei einem Handelsgärtner, und sodann im Ahrthal. Eine solche Denkschrift an die Landstände zu vertheilen, wäre sicherlich anzurathen. Ebenso glaube ich, daß die Broschüre mit der Belehrung über das Auftreten der Krankheit, die gestern uns vertheilt worden, auch wieder in den Reborten vertheilt werden soll, und wie der Herr Interpellant wünscht, eine neue Auflage und Umarbeitung erleben möchte. Es würde vielleicht auch gut sein, wenn das Landwirthschaftliche Wochenblatt wieder und immer wieder durch passende Artikel die Reblausgefahr in Erinnerung bringen würde. Außerdem halte ich es für nöthig, daß man die Rebschulen einer sorgsamen Beaufsichtigung unterwirft, was theilweise schon geschehen ist, wie ich im Weinbaublatt gelesen habe. Wünschenswerth wäre nur, daß man im Publikum mehr darüber erfährt, welcher Kontrole sich z. B. die große Rebschule in Wiesloch unterworfen hat, damit man mit dem alten Vertrauen von dort Rebwürzlinge beziehen kann.

Was die Landwirthschaftslehrer betrifft und die Beobachtungskommissionen in den einzelnen Gemeinden, so bin ich mit dem Herrn Interpellanten der Ansicht, daß die Landwirthschaftslehrer nicht gelegentlich ihrer anderweitigen Dienstgeschäfte Umfragen halten, sondern daß sie jeden Sommer in die Gemeinden gehen und namentlich in den Monaten Juni, Juli, August förmliche Umschau in den Rebbergen halten. Dies wird mit wenigen Kosten verknüpft sein und hoffentlich zu recht guten Resultaten führen. Kann es vermieden werden, Zwang zur Bildung von Beobachtungskommissionen anzuwenden, so ist es um so besser; zum Zwang schreitet man nicht gerne, wenn man noch andere Mittel weiß, die auch zum Ziele führen. Ich stimme mit dem Herrn Staatsminister überein, daß vorläufig mehr die freiwillige Thätigkeit nach dieser Richtung hin in Anspruch genommen werden soll. Wenn auch nicht in jeder einzelnen Gemeinde derartige Kommissionen nachgewiesen sind, so wäre doch zu wünschen, daß mindestens in jedem Bezirk eine solche Kommission ist. Wenn die Kommissionen, die wir gegenwärtig haben, ihre Schuldigkeit thun, und in der angedeuteten Weise alljährlich eine Umschau in den Reben gehalten wird, dann glaube ich können wir beruhigt sein, daß solche Zustände wie im Ahrthal bei uns nicht eintreten.

Wenn nun die Pessimisten sagen, es nützt nichts, die Reblaus kommt doch, und wenn sie auf Frankreich, Italien, Portugal hinweisen, wo alle Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind und wo alles nichts genützt hat, so glaube ich, müssen wir auch den Pessimisten Beruhigung schaffen und jetzt schon vorsorgen, was mit unserem Rebbau zu geschehen hat, wenn es wirklich so kommt, wie Viele vorhersagen. Wir sind ja nicht mehr in den ersten Anfängen mit diesen Untersuchungen und der Staat hat hier ein günstiges Feld vor sich. Dr. Blankenhorn, dessen Verdienste wir nicht genug anerkennen können, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, und der Tausende und Tausende für derartige Untersuchungen geopfert hat, hat sein Augenmerk hauptsächlich auf die amerikanischen Reben gerichtet. Diese sind widerstandsfähiger, weil sie vor nicht langer Zeit aus Samen entstanden sind. Wie die wilde Rebe, die auch aus Samen entsteht, kräftiger ist, mehr die Kälte und sonstige Gefahren als unsere aus Setzlingen gezogene und mehr oder weniger degenerirte Rebe aushält, so kann auch die amerikanische Rebe mehr aushalten. In Frankreich sind nach dieser Richtung hin ausgedehnte Versuche gemacht worden, aber nur wenige Rebensorten haben sich auf längere Zeit und nur sehr wenige vollkommen als widerstandsfähig erwiesen. Vielleicht würden sie sich bei uns in Deutschland besser widerstandsfähig erweisen. In dieser Hinsicht nun meine ich sollte der Staat mit seiner Thätigkeit eintreten. Ich bin sonst nicht dafür, daß der Staat von sich aus alles thun soll, daß alle freie Privatthätigkeit ausgeschlossen sein soll, aber hier haben wir ein Feld, wo der Staat eingreifen sollte, umsomehr, wenn das richtig ist, was der Herr Interpellant soeben angeführt hat, daß Herr Dr. Blankenhorn nicht mehr gesonnen sein sollte in dem bisherigen Maße seine Thätigkeit fortzuführen. Alles hier der Privatthätigkeit aufzubürden, wird schwer thunlich sein. Wenn dem Privaten auch der Same von amerikanischen Reben gegeben wird, wenn er auch die Fähigkeit hat, diese Versuche richtig zu machen, so wird er doch dieselben, wenn sie öfters mißlingen, sehr bald aufgeben. Der Staat wird sich nicht so rasch abschrecken lassen, er hat auch die Organe, die diese Versuche besser machen können. Sehr viel wird darauf ankommen, daß man guten Samen erhält von bewährten Firmen. Daß mit diesem Samen Schwindel getrieben wird, ist klar, aber ebensogut weiß ich, daß Männer in Amerika existiren, die dies reell betreiben; der Staat wird also nur mit tüchtigen Firmen in Verbindung treten. Bisher war die allgemeine Klage, daß man häufig ganz schlechten Samen aus Amerika bekommt. Das kommt hauptsächlich daher, daß der Same nicht reif geworden ist. Es ist nämlich ein Unterschied zwischen Traubenreife und Samenreife. Wenn auch die Traube reif ist, ist es der Same noch nicht, dieser reift erst 14 Tage später. Wenn man also reifen Samen haben will, muß man die Traube noch 14 Tage hängen lassen, nachdem sie reif geworden ist, und müssen diese Trauben daher extra zur Samengewinnung gezogen werden. Es wird sich nun darum handeln, in zwei Richtungen Versuche mit diesem amerikanischen Samen zu machen: entweder unsere Rebsorten auf amerikanische Sämlinge zu pfropfen oder solche amerikanische Sorten zu erziehen, die auch bei uns gedeihen und einen anständigen Wein geben. Ich selbst habe derartigen Samen aus Amerika kommen lassen, er ist ausgezeichnet aufgegangen, und dieses Frühjahr will ich Versuche mit dem Pfropfen machen. Bisher sind

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Versuche mit Pfropfen im Allgemeinen nicht sehr gelungen. Auf den Anlagen von Dr. Blankenhorn sollen von 900 Pflanzen nur 50 oder 60 gewachsen sein. In Frankreich sind sie besser, aber auch nicht allgemein gelungen. Es müssen deßhalb noch in anderer Beziehung Versuche gemacht werden, nämlich in der Hinsicht, ob es nicht gelingt, ohne zu pfropfen, widerstandsfähige Sorten zu finden, die bei uns gedeihen und reif werden und die einen Wein geben, der dem Publikum zusagt. In dieser Beziehung wurden von Herrn Dr. Blankenhorn eingehende Versuche gemacht und aus Traubenproben, die er gewonnen hat, hat er die Hoffnung geschöpft, daß sich vielleicht derartige Sorten finden und erziehen lassen.

Den beiden Wünschen, die der geehrte Herr Interpellant am Schlusse seiner Rede vorgebracht hat, nämlich im Verordnungswege die Bestimmungen des Gesetzes von 1880 mehr auszudehnen, könnte nach meiner Ansicht also in der Weise genügt werden, daß die Landwirthschaftslehrer angewiesen würden, nicht allein bei Gelegenheit von Dienstverrichtungen, sondern regelmäßig, besonders in den Monaten Juni, Juli, August, die Rebbau treibenden Gegenden zu begehen, und wenn die Großh. Regierung die Bildung von Beobachtungskommissionen fördert. Der Herr Staatsminister hat uns zwar gesagt, daß bereits 114 solcher Kommissionen bestehen, im Kreise Konstanz allein 42; es ist dies sehr erfreulich, aber von der Thätigkeit, die dieselben entfaltet haben, muß ich gestehen, habe ich noch nicht viel erfahren. Sollte die Großh. Regierung nach dem zweiten Wunsche des Herrn Interpellanten noch eines Administrativkredits bedürfen, um ihre Versuche mit amerikanischen Reben in größerem Maßstabe zu machen, so zweifle ich nicht, daß die Kammern bereit sein würden, entsprechende Mittel zu bewilligen.

Graf **von Kageneck.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Durch das Auftreten der Phylloxera im letzten Jahre an der Ahr ist die Situation des deutschen Weinbaues unstreitig eine sehr ernste geworden, denn die letzten Illusionen, denen wir uns allenfalls hätten hingeben können, als verschmähe dies Insekt unsere Kost, oder könnten wir in Folge unserer klimatischen Verhältnisse davor bewahrt bleiben, sind uns gründlich zerstört worden. Jene 16,000 Quadratmeter, die nun in den Infektionsherd gezogen worden sind, sowie der Umstand, daß die Phylloxera in ihrer gefährlichsten Form, der geflügelten, dort aufgetreten ist, machen uns klar, daß vielleicht der Todeskampf etwas länger dauern kann als in Frankreich, aber daß unsere Rebbauern verloren sind, wenn ihre Kulturen befallen werden, ist nicht mehr in Frage gestellt. Die Verheerungen in Frankreich erhellen aus dem Umstande, daß dort nach den letzten Zollnachweisen der Export um 480,000 Hektoliter gesunken, während der Import von Wein um 4 Millionen gestiegen ist. Die Mittel, welche wir bis jetzt gegen die Phylloxera haben, insolange nicht ein wirksames Mittel zur Vernichtung derselben konstatirt ist und ich zweifle, daß es je gefunden werden kann, sind zweierlei Art, entweder Sperrmaßregeln gegen die Einschleppung von außen, oder daß man deren Weiterverbreitung im Innern verhindert. Dieses letztere ist Sache der internen Landesgesetzgebung und die heutige Interpellation soll ein weiterer Schritt auf diesem Wege sein. Das erstere ist nicht unsere Sache, sondern Sache der internationalen Konventionen, die der Herr Interpellant gründlich und durchschlagend beleuchtet hat. Die Veranlassung der zweiten Konvention und ihre abändernden Punkte, sowie ihre Bestimmungen auf die interne Landesgesetzgebung erlaube ich mir in wenigen Worten anzuführen. Die internationale Konvention vom Jahre 1877 hat nach keiner Seite hin befriedigt, es wurden über dieselbe harte Klagen innerhalb und außerhalb Deutschlands laut und wie bekannt, kamen am Schlusse des letzten Jahres in Berlin Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und die Schweiz in einer vierwöchentlichen Konferenz dahin überein, daß die drückendsten Bestimmungen, welche die Konvention von 1877 getroffen hat, aufhören sollen. Namentlich waren die Bestimmungen für den Verkehr anderer als Rebpflanzen für die Handelsgärtnereien sehr drückend. Die Vorschrift, daß solche Pflanzen nur mit bloßgelegten Wurzeln, also ohne die schützende Emballage von Erde, versendet werden dürften, kam einem direkten Verbote der Ausfuhr fast gleich. Wie bedeutend dieser Verkehr ist, erhellt aus dem Umstande, daß durchschnittlich für 3 Millionen Mark Pflanzen, excl. Reben, importirt und für 1,800,000 Mark exportirt werden. Es waren vor Allem die bedeutenden Gärtnereien von Erfurt, sowie die der sächsischen Niederungen, die einen erheblichen Handel nach Böhmen treiben, welche durch diese Bestimmungen geschädigt waren. Deßhalb wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß der internationale Verkehr mit solchen Pflanzen frei und ungehindert sein solle, insofern und insolange nachgewiesen ist, daß die Grundstücke, auf welchen diese Würzlinge standen, nicht mit Reben bebaut, resp. die nächststehenden Reben mindestens 20 Meter davon entfernt sind. Es ging mit dieser Konvention, wie es mit den meisten Gesetzen geht, sie befriedigte Keinen hinlänglich und es wurde ein wahrer Sturm von Petitionen an den Reichstag gegen dieselbe in's Werk gesetzt. Eine Petition mit über 3000 Unterschriften von den größten Koryphäen wissenschaftlicher und praktischer Weinbauern der Pfalz und des Rheingaues verlangte die Wiederherstellung der Konvention von 1877, denn die jetzige ging ihnen nicht weit genug. Den Gärtnern dagegen ging die Konvention zu weit. Das Schicksal dieser verschiedenen Petitionen war: Uebergang zur Tagesordnung. Ebenso wurde der Antrag Schulze-Delitzsch, daß hinsichtlich des internen Verkehrs von Reben dieselben nur aus den zunächst gelegenen Rebbezirken bezogen werden dürfen, mit 115 gegen 109 Stimmen abgelehnt.

Was nun die in der Konvention vom 3. November 1881 enthaltene Direktive für die interne Gesetzgebung anlangt, so sind wir in der glücklichen Lage, durch das Gesetz vom Jahre 1880 bereits allen diesen Punkten Rechnung getragen zu haben. § 1 der internationalen Konvention ist in § 1 unseres Gesetzes enthalten, wonach die Weinberge der Kontrole des Handelsministers unterstellt sind. Die Feststellung der angesteckten Bodenfläche und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke ist in § 3 unseres Gesetzes vorgesehen. Die Regeln über den Versandt und die Verpackung der Reben bestimmt § 2 und die Strafbestimmungen enthält § 9. Unser Gesetz nun geht noch weiter; es gewährt Entschädigungen des Schadens, welche durch Vernichtung kranker Reben, oder durch Untersuchung gesunder Reben erwachsen. Aber gerade der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fall von Heimersheim zeigt zur Evidenz, daß wir mit den Bestimmungen, wie sie unser Gesetz oder die preußische Verordnung oder die Internationale Konvention in § 1 hat, allein nicht ausreichen, denn die Bestimmung, daß jeder Rebbesitzer gehalten sein soll, wenn er etwas Verdächtiges in seinem Rebberge bemerkt, unverzüglich Anzeige zu erstatten, oder die Befugniß der Oberpräsidenten in Preußen, durch wiederkehrende Untersuchungen der Rebberge sich zu verlässigen, daß ein Bezirk nicht verseucht ist, hat sich im Ahrthale als unwirksam bewährt. Es ist konstatirt, daß die Reblaus jahrelang sich dort fortgesetzt hatte, daß Reben abgestorben waren, ohne daß eine Anzeige erstattet worden wäre. Hier haben die staatlichen Behörden ihre Aufgabe nicht erfüllt und der Zustand würde vielleicht noch heute andauern, wenn nicht zufällig auf einem Spaziergang der Bürgermeister von Neuenahr die Sache entdeckt und Anzeige gemacht hätte.

Deßhalb müssen die Untersuchungen nicht fakultativ, sondern obligatorisch werden und sich alljährlich und auf alle Rebkulturen erstrecken. Unsere prophylaktischen Mittel sind, wie wir jetzt gesehen haben, unzureichend und die vom Herrn Interpellanten vorgeschlagene obligatorische Kommissionenbildung in jeder Gemeinde, sowie die Beschaffung von Gemeinderebschulen mit widerstandsfähigen amerikanischen Pflanzen werden nicht hinreichen, zum Ziele zu gelangen, denn ich bin der Ansicht, daß diese Kommissionen zwar auf dem Papier stehen, aber in Wirklichkeit nicht ihre Schuldigkeit thun werden. Die Rebschule jedoch erinnert mich zu sehr an die Gemeindebaumschulen, die in den seltensten Fällen sich in einem brauchbaren Zustande befinden, so daß ich mir von diesem Mittel nichts verspreche. Dagegen würde ich es bewillkommen, wenn in ausgedehnterem Maße als bisher die Versuchsfelder für amerikanische Reben aus Staatsmitteln vermehrt würden. Das wirksamste Mittel scheint mir aber das zu sein, daß die Großh. Regierung sich bemüht, eine größere Anzahl phylloxeraverständiger Leute heranzubilden, welche in den Sommermonaten unaufhörlich die Rebberge zu durchsuchen und zu konstatiren hätten, daß noch nichts Verdächtiges sich zeigt.

Ich gebe zu, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß es eine peinliche Sache ist, Krieg zu führen mit einem Feind, dessen Existenz wir erst durch mikroskopische Untersuchungen feststellen müssen, und die Waffen zu holen aus den chemischen Laboratorien und den gesetzgebenden Körperschaften, allein die Kriegsgeschichte aller Zeiten hat gezeigt, daß die Unterschätzung des Feindes meistens zu der eigenen Niederlage geführt hat. Ich gebe Ihnen auch ferner zu, daß in Baden eher zuviel als zu wenig Weinbau getrieben wird, daß wir Orte haben, wo anstatt der Rebscheere viel besser der Pflug gehen würde, daß wir Berge haben, wo statt einer saueren Traube viel lohnender die züchtige Kartoffel gebaut würde, allein die Phylloxera hat das mit ihren Verwandten, den Wespen, gemeinschaftlich, daß es bekanntlich nicht die schlechtesten Früchte sind, an denen sie nagen, und was für den deutschen Weinbau die Berge am Rhein, der Mosel, der Nahe und in der Pfalz sind, so haben wir auch in unserem engeren Vaterlande unser Markgräflerland, wir haben die westlichen Abhänge zwischen Kinzig und Oos, wir haben den Taubergrund, selbst die Heimath meines Freundes Bodman, die Seegegend nicht zu vergessen, wo das Auftreten der Phylloxera nicht nur als ein schweres Unglück für den Producenten, sondern auch für den Konsumenten zu betrachten wäre. Denn wenn den Herren Konsumenten, von welchen die meisten sich jetzt noch kühl oder, vielleicht wegen des fatalen Namens dieses Insekts, moquant dieser Frage gegenüberstellen, diese Quellen einmal zu versiegen anfingen, so würden sie betrübt sich ein „trop tard“ zurufen. Aber abgesehen von diesen bessern Weinen — wenn unsere geringeren Weine der Vernichtung durch die Phyloxera anheimfallen sollten, so wäre das ein namenloses Unglück und gleichbedeutend mit dem Verluste eines guten Theiles unseres Nationalvermögens. Ich erinnere Sie an das Zurückgehen des Wohlstandes in den Rebgemeinden, die in den letzten drei Jahren von Frost, Sauerwurm und Traubenpilz betroffen wurden. Bei diesen Verheerungen blieb, wie der Herr Interpellant ganz richtig sagte, das Vermögen, das Kapital erhalten und nur der Jahreszins, das Herbsterträgniß wurde vernichtet, aber sehen Sie sich um in jenen Gegenden, welch' furchtbaren Nachtheil die Rebbesitzer gehabt haben und wie Verarmung und Verschuldung zugenommen haben. Die Interpellation des Frhrn. Karl von Göler, die in Aussicht gestellt ist und dazu dienen soll, etwas mehr Licht zu verbreiten über das Dunkel gewisser agrarischer Verhältnisse, wird klar machen, daß diese Gegenden jetzt außerordentlich zu leiden haben. Gehen wir deßhalb, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eher einen Schritt zu weit als einen Schritt zu wenig in der Sache, damit wir die Producenten vor Ruin und die Konsumenten vor Falsifikaten bewahren, die uns die letzten Fehljahre unter dem Namen Wein brachten, auf daß der alte schöne lateinische Spruch in seinem Rechte bleibe:

In vino veritas — so sagen die Lateiner;
Veritas in vino — so sagt Unsereiner.

Geh. Hofrath Dr. **von Holst**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so möchte ich das, was ich noch zu sagen beabsichtige, kurz zusammenfassen. Obgleich der Herr Staatsminister es nicht für nöthig erachtet, soweit zu gehen, als es mir angezeigt erscheint, so glaube ich doch seine Beantwortung meiner Interpellation mit Befriedigung aufnehmen zu dürfen. Wir begegnen uns durchaus in derselben Meinung, es handelt sich im Grunde nur um eine Differenz hinsichtlich eines kleinen Mehr oder Weniger. Wenn die Ansicht des Herrn Staatsministers eine begründete ist — und ich habe schon vorher hervorgehoben, daß er ungleich viel besser in der Lage ist, die Frage zu beurtheilen als ich es kann —, daß der freiwillig gemachte Anfang mit den Beobachtungskommissionen sich naturgemäß fortentwickeln wird, so daß unser gesammtes badisches Rebbaugelände bald mit einem wirklich ununterbrochenen dichtmaschigen Netz überzogen ist, so kann ich mich von meinem prinzipiellen Standpunkte aus, den ich Ihnen angedeutet habe, nur darüber freuen. Ich werde es mit Befriedigung anerkennen, wenn wirklich sowohl aus wohlverstandenem gemeinnützigen als auch aus wohlverstandenem egoistischen Interesse das Publikum mit ganzem Nachdruck zur Selbsthilfe

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

greifen sollte. Wie weit das geschieht, darüber hoffe ich, werden wir s. Z. weitere Aufschlüsse von der Regierung erhalten, denn meiner Ansicht nach wäre noch nicht das unbedingt Erforderliche gethan, so lange die Vorhersagung des Herrn Staatsministers sich noch nicht ganz buchstäblich erfüllt hat.

Ich glaube nicht, daß es hinreichen würde, wenn eine derartige Reblauskommission in jedem Bezirk existirt; ich glaube vielmehr, daß in dieser Hinsicht die preußische Verordnung durchaus das Richtige getroffen hat, indem sie sagt, daß in jeder Gemeinde eine solche Kommission bestehen solle. Es ist mir vorhin wohl nicht gelungen, meinen Gedanken mit voller Klarheit auszudrücken, da der Herr Staatsminister mich mißverstanden zu haben scheint. Auch ich bin stets der Ansicht gewesen, daß ein Zwang in Preußen nicht obwaltet, und ich glaube, daß der von mir später citirte Schlußsatz des ersten Paragraphen der Verordnung keinen Zweifel darüber läßt; aber ich konstatirte auch, daß meiner Ansicht nach die preußische Verordnung eben deßwegen nicht weit genug geht, obwohl sie über unsere badische Verordnung hinaus geht. Wenn wir hier mit Zwang auftreten wollen, so wäre das nicht etwas ganz Unerhörtes, und zwar deßwegen nicht, weil wir ja schon, wie angedeutet, in anderen ähnlichen Verhältnissen, wie z. B. hinsichtlich der Uebernahme der Bezirksehrenämter, einen gesetzlichen Zwang statuirt haben. Daß auch bei der zwangsweisen Bildung von Beobachtungskommissionen eine Garantie für die baldige Entdeckung jedes Infektionsherdes nicht geboten sein würde, bestreite ich ja nicht. Vielmehr hob ich ja schon vorhin hervor, daß die nächste und wesentlichste segensreiche Folge, die ich von einem derartigen Vorgehen seitens des Staates erwarte, darin bestehen würde, daß die gesammte Bevölkerung der Rebbau treibenden Gegenden vollkommen durchdrungen wird von der Größe der Gefahr. Eine nicht unerheblich größere Sicherheit ließe sich erzielen, wenn wir den anderen Grundgedanken der preußischen Verordnung aufnehmen würden, auf den direkt keiner der geehrten Herren Vorredner zu sprechen gekommen ist. Im Hinblick auf diesen Punkt wünschte ich der Großh. Regierung einen bestimmten Fond zur Verfügung gestellt zu sehen. § 3 der preußischen Verordnung sagt nämlich, für jede Provinz sind vom Oberpräsidenten je nach Bedürfniß ein oder mehrere Aufsichtskommissäre zu ernennen. Das ist ein ganz bestimmter Befehl. Nun haben wir allerdings die Landwirthschaftslehrer und die Centralstelle, die agrikultur-chemische Versuchsstation. Mir scheint das jedoch nicht auszureichen. Ich wünschte noch ein weiteres Organ, da die Landwirthschaftslehrer noch andere Beschäftigung haben, die sie nicht vernachlässigen können und dürfen. Darum halte ich es für wünschenswerth, daß ein oder mehrere Reblauskommissäre ernannt würden, die das ausschließliche Amt haben und unter deren beständiger Kontrole in erster Linie die Landwirthschaftslehrer, in zweiter Stelle die Beobachtungskommissionen stehen. Ich wünschte Sicherheit zu erzielen über das, was Frhr. von Bodman hervorgehoben hat, daß alle die Rebberge in den kritischen Monaten Juni, Juli, August einzeln auch wirklich durchgegangen werden. Diese Kommissäre würden die Sicherheit dafür bieten, daß wir nicht aus dem Hinterhalt überfallen werden, wie Graf Kageneck betont hat, wie das in Heimersheim geschehen ist, wo der Infektionsherd nur durch Zufall entdeckt worden ist. Das charakteristische Zeichen für das Vorhandensein der Reblaus, das Absterben von Rebstöcken in einem kreisförmigen Umfang, darf nicht erst von einem Bürgermeister von Neuenahr, der zufällig dort spazieren geht, bemerkt werden.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so kann ich nur meine Befriedigung darüber aussprechen, daß derselbe seitens des Herrn Staatsministers so entgegenkommend aufgenommen worden ist. Er hat allerdings gemeint, daß meine Wünsche weiter gingen, als es thatsächlich der Fall ist. Es lag nicht in meiner Absicht, zur Anlage von Versuchsfeldern in großartigem Maßstabe aufzufordern, wenn ich auch der Regierung eine gewisse Erweiterung der bisher angelegten zur geneigten Erwägung empfehlen wollte. Dabei habe ich mir anzufügen erlaubt, daß bei den Versuchen der Anpflanzung amerikanischer Reben auch das Aufpropfen edler europäischer Reiser versucht werden sollte. Es scheint mir geboten zu sein, daß diese Versuche, die seitens der Regierung — ich bin nicht genau unterrichtet worden wie weit — gemacht worden sind, in etwas weiterem Maße noch fortgeführt werden als bisher. Das hat durch den Staat zu geschehen, weil, wie Frhr. von Bodman hervorgehoben hat, die relative Erfolglosigkeit solcher Versuche den Privatmann, selbst wenn er über bedeutende Mittel zu verfügen hätte, abschrecken müsse. Der Privatmann kann in dieses bodenlose Faß nicht immer und immer wieder Wasser schöpfen. Das kann nur der Staat, und bei der Größe der uns bedrohenden Kalamität soll der Staat in jeder Hinsicht experimentirend weiter gehen. Dergleichen Versuche verlangen eine so peinliche Arbeit und so bedeutende Mittel, daß sie von Privatleuten, wie Gebrüder Blankenhorn, auch bei einem wahrhaft großartig entwickelten Gemeinsinn nur in bescheidenem Maße durchgeführt werden können. Ob jene von mir hinsichtlich der eben genannten Herren gemachte Mittheilung begründet ist oder nicht, vermag ich nicht zu sagen. Ich hoffe, daß sie übertrieben ist und diese sehr verdienstvollen Herren in demselben Maße wie früher ihre Versuche fortsetzen werden. Wie dem aber auch sein mag, unter allen Umständen hat der Staat in erster Reihe diese Sache im Interesse des Gemeinwohles in seine Hand zu nehmen. Denn darin stimme ich mit Graf von Kageneck überein, daß von dem von Dr. Blankenhorn ertheilten Rath durchaus kein Erfolg zur Zeit zu erwarten ist, nämlich von der Anlage derartiger Rebschulen von Seiten der Gemeinden. Wenn sie angelegt werden, und das wird in wenig Fällen geschehen, werden schon die Mißerfolge selbst die willigsten der nächsten Gemeinden abschrecken. Nur von wenigen Gemeinden, wenn überhaupt von irgend welchen, würde der Versuch gemacht werden, und wo er gemacht werden sollte, würde er erfolglos sein und in kürzester Frist aufgegeben werden.

Es ist thatsächlich gegenüber dieser gar nicht zu schätzenden Gefahr, die unseren Weinbau bedroht, Niemand da, auf den wir zurückfallen könnten, als der Staat. Er muß uns helfen mit Experimenten nach jeder Richtung hin und bis zu der Grenze, bis zu der allein der Staat zu gehen vermag. Ich habe aussprechen wollen, daß die Großh. Regierung bis zur äußersten Grenze gehen möge, die ihr durch die materiellen Mittel und die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesetzlichen Kompetenzen gesteckt sind, und daß sie dazu einen ausgiebigen Kredit von den Ständen erbitten möge. Daß die Großh. Regierung in dieser schwerwiegenden Frage nicht bei dem, was bis jetzt geschehen ist, stehen blieben will, habe ich aus der Antwort des Herrn Staatsministers entnehmen können, und obgleich sie nicht gesonnen ist, vollständig meinen Wünschen zu entsprechen, glaube ich daher doch, daß ich mit dem Erfolg meiner Interpellation zufrieden sein darf im Interesse der Gesammtheit.

Staatsminister **Turban.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Nach dem soeben Vernommenen möchte ich vor Allem eine in wünschenswerthestem Maße bestehende Uebereinstimmung zwischen dem Herrn Interpellanten und der Großh. Regierung konstatiren; sie ist aber ganz speziell — mit einer kleinen Beschränkung — vorhanden in Beziehung auf die letzterwähnte Frage, nämlich in soweit es sich handelt um die Förderung der Versuche zur Züchtung neuer Rebpflanzen auf unserem Boden mit amerikanischem Samen und deren Veredlung mittelst der Pfropfung. Diese Versuche werden fortgesetzt werden, womöglich in weiterem Umfange, als es bisher schon geschehen ist, wiewohl ein allmähliches Fortschreiten und Erweitern ja schon seither stattgefunden hat. Wir haben die Hoffnung, daß wir zur Erlangung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel nicht genöthigt sein werden, dieselben mittelst einer Nachtragsforderung von den Ständen zu erbitten, glauben vielmehr die desfallsigen Ausgaben auf die im ordentlichen Etat des Ministeriums des Innern vorgesehene Position „für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs" übernehmen zu können. Sie ist zwar etwas knapp bemessen — im Ganzen 15,000 M. — und nach dem Rechnungsergebniß des letzten Jahres ist sie vollständig aufgezehrt worden; ich glaube aber auf Grund der heute hier gepflogenen Berathung und nach Aeußerungen, die von geschätzter Seite gefallen sind, annehmen zu dürfen, daß es keinem Anstand unterliegen wird, diese Position, wenn es nöthig fallen sollte, auch um Einiges zu überschreiten. Eines Administratiokredites werden wir nicht bedürfen, eines Nachtragskredites noch viel weniger; wir werden suchen, mit den uns zugemessenen Mitteln auszukommen, und wenn wir dazu genöthigt sind, durch eine Ueberschreitung uns zu helfen, deren Rechtfertigung alsdann nicht schwer fallen dürfte.

Auf diesem Gebiete also werden wir mit unseren Maßnahmen fortfahren. Ich glaube, wenn auch beinahe alle bisherigen Versuche mißglückten, so werden doch bei Fortsetzung derselben werthvolle Resultate zu erreichen sein.

Mit Bezug auf das Aufsichtswesen ist es mir wohl gestattet, darauf aufmerksam zu machen, daß die in der preußischen Verordnung erwähnten Aufsichtsbehörden bei uns bereits bestehen. Diese Verordnung bestimmt, daß für jede Provinz vom Oberpräsidenten je nach Bedürfniß eine oder mehrere Aufsichtsbehörden zu ernennen seien. Nun, eine preußische Provinz ist von einem bedeutenden Umfang, und wenn für dieselbe ein oder nach Bedürfniß zwei bis drei Aufsichtskommissäre ernannt werden, so kommt dies wesentlich auf das hinaus, was wir haben. Wir haben einen Aufsichtskommissär, den Vorstand der agrikultur-chemischen Versuchsstation in Karlsruhe, wir haben aber auch noch außer ihm und den Beobachtungskommissionen unsere Landwirthschaftslehrer. Wenn es der Regierung gelingt, diese Beobachtungskommissionen zu verstärken, dann werden wir eine bessere Organisation haben, als Preußen sie besitzt, weil dort das Mittelglied der Landwirthschaftslehrer fehlt. Preußen hat zur Beaufsichtigung der Beobachtungskommissionen einen oder mehrere Aufsichtskommissäre, wir haben zu diesem Zwecke außerdem 11 Landwirthschaftslehrer, welchen noch hinzutreten die beiden Kreiswanderlehrer in Konstanz und Durlach, also 13 Mittelorgane, welche vermöge ihres Berufes Jahr aus Jahr ein draußen zu verkehren haben, und ich wiederhole, daß sie von uns die Instruktion erhalten werden, in noch eingehenderer Weise, als es bisher schon geschehen ist, sich mit diesen Fragen zu befassen und ex officio diese Untersuchungen vorzunehmen.

Mit Bezug auf den Aufsichtskommissär kann ich versichern, daß er sich nicht darauf beschränkt, das Material, welches ihm behändigt wird, zu sichten, vorzulegen und weitere Untersuchungen anzuordnen, auch er ist häufig im Lande draußen gewesen und hat eine Anzahl von Untersuchungen an Ort und Stelle vorgenommen, er hat insbesondere die im Lande bestehenden Rebschulen zum großen Theil persönlich einer Kontrole unterworfen. Außerdem steht er im unmittelbaren persönlichen Verkehr mit den Landwirthschaftslehrern und, wo Beobachtungskommissionen vorhanden sind, auch mit diesen. Was diese Kommissionen betrifft, will ich dem Herrn Interpellanten gern zugeben, daß es ein zu erstrebendes Ziel ist, in jeder Gemeinde, wenn auch nicht eine vollständige Kommission, so doch wenigstens ein oder mehrere Mitglieder einer für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich gebildeten Kommission zu besitzen. Wenn nur für je einen Amtsbezirk eine Kommission gebildet würde, so schiene auch mir, ist dies allerdings nur für die Bezirke, in denen nicht sehr viel Weinbau getrieben wird, durchaus genügend. Wir haben aber, wie gesagt, jetzt schon 114 Beobachtungskommissionen auf 53 Bezirke, und ich bin der Meinung, daß, wenn der von der Großh. Regierung gegebenen Anregung entsprechend die Entwickelung in der bisherigen Weise fortschreitet, die wünschenswerthe Vervollständigung dieser ganzen Organisation der Aufsicht zu Stande gebracht wird. Ich habe gegründete Hoffnung, daß dies gelingen wird, und dann, glaube ich, sind wir gut versorgt, besser als Preußen mit der Verordnung vom Jahre 1879.

Graf **von Berlichingen.** Ich glaube, daß wir dem Herrn Interpellanten für seinen interessanten Vortrag zu großem Danke verpflichtet sind; es ist gewiß angezeigt, daß die heutige Verhandlung in weiteren Kreisen verbreitet werde und erlaube ich mir daher den Druck derselben zu beantragen.

(Diesem Antrage gemäß wurde von der Kammer beschlossen.)

Karlsruhe. Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stenographischer Bericht

betreffend

die Verhandlungen der Ersten Kammer der badischen Ständeversammlung über die Interpellation des Frhrn. Karl v. Göler bezüglich der Verschuldung des kleinen und mittleren Bauernstandes in der 7. öffentlichen Sitzung vom 4. März 1882 und daran anschließend über den Antrag auf Vornahme desfallsiger statistischer Erhebungen bezw. einer Enquete in der 9. öffentlichen Sitzung vom 16. März 1882.

Verhandlung in der Sitzung vom 4. März 1882.

Präsident, Landgerichtspräsident **Benckiser:** Wir gehen über zur Begründung und Beantwortung der Interpellation des Frhrn. Karl v. Göler, die Verschuldung des kleinen und mittleren Bauernstandes betreffend. Frhr Karl v. Göler hat das Wort.

Frhr. **Karl v. Göler.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es ist schon so viel in ganz Deutschland über den Nothstand der deutschen Landwirthschaft gesprochen und geschrieben worden und ist das Vorhandensein des Nothstandes, auch insbesondere das Vorhandensein einer starken Verschuldung der Landwirthe bei uns in Baden in dem Jahresberichte Großh. Handelsministeriums pro 1878/79 und in den Jahresberichten der Landeskommissäre pro 1879 anerkannt, so daß der erste Theil der den Gegenstand heutiger Tagesordnung bildenden Anfrage auf den ersten Blick eigentlich unnöthig erscheinen möchte.

Immerhin muß aber aus dem Mangel des Vorhandenseins einer erschöpfenden Statistik über den Stand der Verschuldung, sowie aus der Art des Besteuerungsmaßes, wie es für den Besitz des Landwirthes gegenüber dem für andere Erwerbszweige besteht, die Vermuthung geschöpft werden, daß der Grad der auf dem Grundbesitze bereits lastenden Verschuldung nicht genügend bekannt sei und deßhalb dem vorstehenden Nothstande nicht die große Bedeutung zugeschrieben worden, die er in unsern Augen hat.

Wer mit der Bevölkerung unserer Landorte in wirthschaftlicher Berührung steht, wird zur klaren Einsicht gekommen sein, daß eine durchgängige Verschuldung insbesondere der Mittel- und Kleinbauern in ganz erschreckendem Maße vorhanden ist. Diese Verschuldung tritt zu Tage bei Erwerbung von Gelände zu einem Straßen- oder Eisenbahnbau, bei einem Versuch, ein Grundstück zu besonderem Zwecke, Arrondirung 2c. anzukaufen und bei verlangter Kautionsstellung durch Liegenschafspfand bei Parzellenverpachtung an kleine und mittlere Bauern und bei gar manchen anderen Gelegenheiten. Auch eine Reihe von guten Ernten, auch eine etwa zu hoffende Besserung der Absatzgelegenheiten für die Produkte unserer Landwirthschaft, die denkbarst rationellen Verbesserungen in unserem landwirthschaftlichen Betrieb werden die vorhandene Verschuldung nicht zu heben und den drohenden Ruin des landwirthschaftlichen Mittelstandes zu verhindern vermögen, wenn nicht andere Mittel gefunden werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus den statistischen Erhebungen zu dem amtlichen Jahresbericht über die Ergebnisse der innern Verwaltung im Großherzogthum Baden ergibt sich, daß betragen haben:

Im Jahr	die Pfandurkunden	die richterlichen Einträge	beides zusammen
1867	23,666,565 M.	19,983,092 M.	43,649,657 M.
1870	20,053,044 M.	15,770,052 M.	35,823,096 M.
1873	38,394,883 M.	17,276,069 M.	55,670,952 M.
1876	44,637,149 M.	25,829,190 M.	70,466,339 M.
1878	42,709,792 M.	39,538,205 M.	82,247,997 M.
1879	42,350,800 M.	36,036,377 M.	78,387,177 M.

Diese Zahlen sind zwar schwankend, doch zeigt sich eine unverkennbare Steigerung seit 1867.

Eine Abnahme von 1878 auf 1879 kann nicht als Zeichen für Abnahme der Verschuldung angesehen werden, sondern rührt vermuthlich daher, daß schon im Jahr 1879 für Liquiderkenntnisse Pfandeinträge nicht mehr zulässig waren.

Aus obigen Zahlen ist zwar nicht zu ersehen, welcher Theil der Verschuldung den Mittel- und Kleinbauern trifft, welcher die größeren Grundbesitzer und die Besitzer städtischer Realitäten; auch ist nicht zu ersehen, welche neue Schuldeinträge zum Zwecke der Deckung früherer geschahen. Auch fehlt zur Beurtheilung des Gesammtschuldenstandes der Werth der im Jahr 1867 bereits bestehenden Einträge. Wer aber die ländlichen Verhältnisse kennt, der kann mit vollster Ueberzeugung sich sagen, daß die Verschuldung des Klein- und Mittelbauernstandes mindestens in gleichem Verhältniß seit 1867 zugenommen habe, wie die des Gesammtrealitätenbesitzes, dessen jeweiliger Verschuldungszustand in obigen Zahlen ausgedrückt ist.

In einigen Landestheilen werden die hypothekarisch eingetragenen Schulden den größeren Theil der überhaupt vorhandenen Schulden darstellen, in anderen aber nicht. In manchen Gegenden ist eine relativ sehr große Schuldenmasse auf Handschrift und persönliche Bürgschaft hin kontrahirt. Dort geschieht das Hypothekenmachen erst dann, wenn der Personalkredit erschöpft oder kein Bürge mehr aufzutreiben ist. Das Hypothekenmachen kostet viel Geld und Zeit, Umstände und Mühe und läßt den Schuldenstand offenbar werden.

Wo Vorschußvereine und Darlehenskassevereine Eingang gefunden haben, werden von diesen Instituten die meisten Darlehen auf Personalkredit hin gegeben sein. In Gegenden, wo diese Vereine noch weniger häufig sind, gibt es allenthalben Geschäftsleute, welche sich mit der Darlehensgewährung an kleine Leute gewerbsmäßig befassen, und diese verstehen sich sehr gut darauf, die Verhältnisse des Geldbedürftigen auf das Genaueste auszuforschen und ihm auch den Vortheil des Gelddarleihens oder Kreditnehmens bei ihnen, gegenüber dem Darlehen anderswo auf Hypothek, glaublich zu machen.

In die Hände solcher Geldverleiher, und zwar der schlimmsten Art, fällt Derjenige unfehlbar, welchem Vorschußvereine ꝛc. Kreditgewährung versagen.

Die Folge einer so weit gegangenen Verschuldung ist zunächst die, daß der von ihr Betroffene den ganzen Reinertrag seiner Wirthschaft zur Verzinsung der gemachten Anlehen verbraucht, daß ihm höchstens der an seinem eigenen Gute verdiente Arbeitslohn verbleibt.

Ist der Darleiher nun nicht ein Vorschußverein, sondern ein Geschäftsmann der oben bezeichneten Art, so wird der Bauer in der Regel zum Frohnarbeiter und Sklaven des ersteren. Durch Androhung der Schuldklage wird der Schuldner zu weitern Opfern und neuer Anstrengung gedrängt. Wenn kein baar Geld zu nehmen ist, so werden Naturalien genommen ohne gegenseitige genaue Verrechnung. Dabei wird wohl ein Theil der Schuld selbst amortisirt, aber nur zum Vortheil des Gläubigers, welcher auf solche Weise besser seine Rechnung findet, als wenn er auf Zwangsvollstreckung treibt. Daß hierbei auch der Gutsbestand deteriorirt werden muß, ist selbstverständlich, es fehlt an Mitteln wie am Muth zu Verbesserungen und zur Erhaltung in gutem Stande.

Muß Sämerei oder ein Stück Vieh angeschafft werden, so fehlt es dem Bauern am Gelde. Der in seine Verhältnisse eingeweihte Geschäftsmann aber ist bereit, das Eine wie das Andere zu beschaffen, und zwar wieder auf Kredit. Nach der Qualität und nach dem Preise darf der Bauer natürlich nicht fragen.

Man wirft dem Bauern oft vor, daß er unzugänglich sei für Vorschläge zur Verbesserung seiner Wirthschaft, daß er seine Einkäufe von Sämerei und von Vieh nur nach der Wohlfeilheit mache. In der Verschuldung und in oben geschildertem Zustande vollständiger Abhängigkeit liegt recht häufig der Grund dieser Aeußerung einer so viel getadelten Hartköpfigkeit und Dummheit des Bauern.

Das Siechthum unseres Mittel- und Kleinbauernstandes kann sich noch lange hinziehen. Der Bauer ist zäh und hofft lange auf Besserwerden der Zeiten; überdies bleibt er, wie oben gezeigt, ja noch immer nomineller Besitzer, wenn er auch längst nur für den Darleiher arbeitet. Wenn der Eine endlich doch seinem Schicksale vollends verfallen und ausgepfändet ist, übernehmen Andere seine Güter stürzen sich damit in weitere Schulden und der Prozeß des langsamen Ruines wiederholt sich. So wird der Klein- und Mittelbauernstand zuletzt nur wenig mehr vertreten sein. Ein vor Kurzem noch zahlreicher und sehr solider Theil unserer Bevölkerung, eine der festesten Grundlagen unserer Staaten, wird zu existiren aufhören. Diejenigen, die noch etwas von ihrer Habe retten konnten, werden ausgewandert sein, andere werden das jetzt schon allzu zahlreiche Proletariat unserer Städte und der Rest wird das auch nicht mehr an Zahl geringe Proletariat unserer Landorte vermehren.

Alle unsere früheren und jetzigen anspruchsloseren, zuverlässigen und fleißigen Arbeiter und Dienstboten in den Städten und auf dem Lande, sowie gewiß auch unsere zuverlässigsten Soldaten sind der Mehrzahl nach dem mittlern und kleinen Bauernstande entsprossen; sie haben von Jugend auf arbeiten, sparen und genügsam

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sein gelernt, während die ländlichen Proletarier, so wenig wie die städtischen, im Durchschnitte treue, fleißige und genügsame Arbeiter zu sein pflegen, und überdies auf dem Lande, wo eine strenge Polizeiaufsicht nicht geübt werden kann, recht lästige Nachbarn sind, die sich unrechtmäßiger Weise alle möglichen Vortheile zueignen.

Die Ursachen der Nothlage unserer Landwirthschaft und somit der Verschuldung unseres Bauernstandes sind gewiß nicht allein bei uns in Baden oder in Deutschland zu suchen, sondern sie liegen hauptsächlich in der gewaltigen Aenderung des Handels und Verkehrs, sowie der gesammten Produktion, die seit einem halben Jahrhundert in den Hauptkulturländern der ganzen Erde vor sich gegangen ist. Von außerdeutschen Ländern ertönen ähnliche Klagen. Nachdem landwirthschaftliche Rohprodukte anderer Welttheile, die dort weit besser und billiger gewonnen werden als bei uns, bei ungemein billigen Transportspesen zu uns importirt werden, muß die lokale Produktion an Bedeutung außerordentlich verlieren. Zudem wird hierdurch der Ausgleich verloren, den unsere Bauern früher in Jahren mit geringen Ernteergebnissen hatten, nämlich der höhere Preis der Produkte. Damit hängt zusammen, daß auch die Kleinbauern von der Naturalwirthschaft, auf welche der landwirthschaftliche Betrieb basirt war, zur Geldwirthschaft überzugehen genöthigt waren, wozu im letzten Jahrzehnt eine bedeutende Steigerung der Preise für alle diejenigen Bedürfnisse trat, welche der Bauer gegen Baarzahlung anzuschaffen hat, während eine nur geringe oder gar keine Steigerung der Preise für die Rohprodukte, die er zu verkaufen hat, stattfand.

Fernere Ursache ist die gewaltige Steigerung der Staatssteuern, Gemeindeumlagen, und aller derjenigen Ausgaben, welche die Berührung mit dem öffentlichen Leben verlangt.

Die Gebühren, welche für einen Grundbucheintrag, für das Setzen von Grenzsteinen, oder gar für die Vermessung eines Grundstücks durch einen Geometergehilfen u. s. w. angesetzt werden, sind mehr oder weniger nach den Verhältnissen der wohlhabenderen Klassen bemessen durch die Behörden festgesetzt und entsprechen durchaus nicht den Einkünften des Bauern.

Weitere Ursache ist auch die immer weiter gehende Theilung des bäuerlichen Besitzes, insbesondere da, wo klimatische oder örtliche Lage den Bau erschwert und die Kultur hochwerthiger Produkte (Handelsprodukte) unmöglich macht. Da kann ein Gut destoweniger richtig bebaut werden und destoweniger den Besitzer ernähren, desto kleiner es ist. Häufig nimmt die Verschuldung ihren Anfang in Folge Uebernahme der Grundstücke von Geschwistern oder Verwandten, welche aus der Heimath wegziehen oder ihre Existenz in einem anderen Berufe suchen. Solche Uebernahme geschieht häufig in einem Maße und um Preise, welche die Kräfte des Uebernehmenden übersteigen. Im Allgemeinen wird dem Bauern eine gewisse Sucht vorgeworfen, seinen Grundbesitz in unverständigem Maße auszudehnen und für feil gewordene Grundstücke Preise zu bieten, die dem Ertragswerthe nicht entsprechen. Wo solche Kauflust auftritt, erklärt sie sich in der Regel aus dem Verlangen, eine bäuerliche Selbständigkeit zu begründen und volle Beschäftigung auf dem eigenen Besitze zu finden; über dieses Ziel geht sie nicht hinaus. Zum Ruin führt die Kauflust in so fern häufig, als es oft an den Mitteln zur Zahlung fehlt und der Kauf durch Vermittlung und auf Anregung von Zwischenhändlern auf Borgfrist und durch Darlehen geschieht.

Die sehr häufig als Mitursache der Verschuldung der Bauern angegebene Zunahme des Luxus läßt sich nicht in Abrede stellen. Die wohlhabenden Klassen und die Städtebevölkerung geben aber — hauptsächlich etwa seit einem Dezennium — das verführerischste Beispiel hierin, und bekanntlich ist es gerade in dieser Beziehung außerordentlich schwer, ganz gegen den Strom zu schwimmen, am allerschwersten für eine Bevölkerungsklasse, welcher die besser situirten Klassen so häufig und unverhohlen ihre Geringschätzung zu erkennen geben.

Eine der Hauptursachen der beklagten Verschuldung des Klein- und Mittelbauern ist die schon oben angedeutete Schwierigkeit, bei eintretendem Bedürfniß sich ein Baardarlehen zu verschaffen, unter Bedingungen der Verzinsung und Tilgung, die dem Ertrage seiner Wirthschaft entsprechen. Die Kapitalisten legen ihre Kapitalien eben lieber bei den weit rentableren Unternehmungen der Industrie und des Handels oder in Staatseisenbahnen und andern jederzeit realisirbaren Werthpapieren an. Wenn der Geldsuchende nicht bei vermöglichen Verwandten oder Bekannten Hilfe findet, so wird er sich wohl zunächst an einen etwa vorhandenen Vorschußverein wenden. Die Vorschußvereine beleihen aber zu ziemlich hohen Zinsen und nur auf kurze Frist, während gerade der Bauer fast immer Darleihen auf längere und zwar nicht voraus zu bestimmende Zeit bedarf; z. B. von der Zeit des Einbaues und der Saat bis nach der Verwerthung der Ernte, der Anschaffung des Jungviehs bis zum Verkauf des herangezogenen Großviehes u. s. w., meist aber von einem Mangeljahr bis nach Verwerthung der nächsten bessern Ernte. Prolongation der Darlehensfrist ist zwar zulässig, aber jederzeit mit der Erlegung weiterer Gebühr verbunden.

Entschließt sich der Bauer zur Anleihe auf Hypothek, so hat er in manchen Gegenden des Landes, namentlich in der Nähe der größeren Städte, ziemlich Mühe und Noth, ein Darlehen zu 5 % zu erhalten; die Beleihung geschieht in der Regel nur zur Hälfte des Pfandwerthes. Das Pfandgericht schätzt den Werth trotz der in gewissem Grade bestehenden Haftbarkeit möglich hoch, damit der Geldbedürftige die benöthigte Summe erhalte.

Erhöht sich nun in Folge solcher Schätzung die Beleihung, beispielsweise angenommen auf 60 % des bei einem Verkaufe des Pfandobjektes wirklich zu erzielenden Preises, so hat der Bauer 3 % des Werthes des Pfandobjektes an Zins für das Darleihen zu zahlen, welches er auf ersteres erhielt. Ueberdies hat der Bauer die nicht geringen Kosten zu bestreiten, welche die Hypothekbestellung verursacht und welche relativ um so größer sind, je kleiner die Summe, um die es sich handelt.

Da der wirkliche Reinertrag vom Landwirthschaftsbetrieb in der Regel nicht über 3 bis 3½ % zu veranschlagen ist, so liegt auf der Hand, daß dem Bauern, der ein Anlehen machen muß, kaum mehr der Taglohn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die Arbeit am eigenen Grund und Boden bleibt. Zudem sind die Kapitalzinsen pünktlich zu entrichten, während der Geldertrag von dem Landwirthschaftsbetrieb nichts weniger als pünktlich eingeht.

Daß die Tilgung eines Darlehens durch Annuitäten für den Kleinbauern unausführbar ist, liegt nach den Verhältnissen seines Wirthschaftsertrages auf der Hand.

Der oben geschilderte Fall, wie es demjenigen Bauern ergeht, der aus Unverstand, aus falscher Scheu seine Noth bekannt werden zu lassen, oder in Folge Verlustes seiner Kreditwürdigkeit durch Mißgeschick sich an den wucherischen Geschäftsmann wendet, braucht hier nicht mehr besonders als Ursache häufiger Verschuldung angeführt zu werden. Dagegen ist noch des Zwischenhandels zu erwähnen, der begreiflicherweise beim Kleinbauernbetrieb sein ergiebigstes Feld findet und, abgesehen von der Unreellität, welcher bei Zwischenhandel so manche Thür geöffnet ist, dem Produzenten einen guten Theil seines Verdienstes abnimmt.

Der Einkauf durch Zwischenhändler hat auf dem Lande nach Maßgabe der allgemeinen Ausdehnung des Großhandels zugenommen. Viel seltener noch als vor einem Dezennium kommen jetzt die Müller, Metzger und größere Produktenhändler selbst auf's Land um einzukaufen.

Die Zwischenhändler aber, welche in einer Landgemeinde verkehren, sind in der Regel die nämlichen Personen, welche das ganze Darleihegeschäft mit den in Noth befindlichen Mittel- und Kleinbauern des Ortes in der Hand haben.

Von diesen erlernen die Bauern meist auch ihr Pensum an Lebenserfahrung und Weltklugheit, mit andern Worten diejenige Verschmitztheit im Verkehr mit Dritten, welche man dem Bauern unter andern Fehlern oft genug vorwirft.

Eine Erörterung der etwa vorzuschlagenden Mittel zur Abhilfe gehört nicht in die Begründung der Interpellation. Vor Allem sollte die Größe des Mißstandes und der Gefahren, die er mit sich bringt, zum allgemeinen Bewußtsein gebracht werden, deßhalb geht die zweite Frage, die gestellt worden ist, dahin:

Ist Großh. Regierung geneigt, die Erhebungen machen zu lassen, mittelst welcher der Grad der Verschuldung zu erkennen wäre, und auf Grund welcher Erhebungen die Mittel erwogen werden könnten, den drohenden Folgen dieser Verschuldung entgegen zu wirken.

Der Stand der Hypothekenschulden im Ganzen ist zu ermitteln, auch läßt sich mit hinreichender Genauigkeit herausfinden, in wiefern der kleine und mittlere landwirthschaftliche Besitz an demselben betheiligt ist und welchen Werth der betreffende Besitz hat. Die auf Personalcredit contrahirten Schulden werden sich nur dort ermitteln lassen, wo Vorschußvereine und Darlehenskassen eingeführt sind und vorzugsweise benützt werden.

Aus dem Ergebniß der Erhebungen in letztgenannter Richtung wird auf die Personalcreditschulden in denjenigen Landestheilen geschlossen werden müssen, wo solche Kassen wenig benützt werden.

Man wird im Ganzen ein Resultat erhalten, welches zwar nicht genau ist, welches aber doch ein hinreichend getreues Bild von dem Grade der vorhandenen Verschuldung gibt. Die Zustände werden sich noch immer günstiger darstellen, als sie es wirklich sind, weil viele vorhandene Schulden gar nicht zu Tage kommen und weil in denjenigen Landestheilen, wo Vorschußvereine und Darlehenskassen wenig benützt werden, der Wucher am stärksten sein Wesen treibt.

Staatsminister **Turban**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wenn ich die erste der vom geehrten Herrn Interpellanten gestellten Fragen ihrem Wortlaute nach zu beantworten hätte, so muß ich gestehen, daß ich darauf weder mit einem präcisen Ja, noch mit einem präcisen Nein antworten könnte. Ich kann nur sagen, und das Ministerium hat das ja in den von ihm ausgegangenen Publikationen wiederholt erklärt, daß der allgemeine wirthschaftliche Rückgang wohl alle Stände, in ganz besonderem Maße auch unsern Bauernstand betroffen, und daß in der That seit einer Reihe von Jahren die Verschuldung zugenommen hat, so daß, wenn in diesem Maße die Entwicklung unaufhörlich fortginge, allerdings die allerschwersten Mißstände für unsere wirthschaftlichen Verhältnisse sowohl in den einzelnen Familien, wie in den Gemeinden wie in der Gesammtheit des Staates zu befürchten sein müßten. Wir haben aber eine ähnliche Situation vor noch nicht so langer Zeit auch durchgemacht und viele der geehrten Herren Anwesenden sind Zeugen dessen gewesen. In den fünfziger Jahren waren ähnliche, ich glaube sagen zu können, noch viel trübere Verhältnisse vorhanden, als wir sie jetzt vor uns sehen; auf sie folgte eine Periode glänzender Entwicklung und man hat in den sechsziger Jahren geglaubt, es gebe keinen glücklicheren, keinen besser situirten Stand, als den des Landwirths, und nun befinden wir uns seit dem vorigen Jahrzehnt wiederum in einer Fluktuation nach abwärts. Daß der Strom nach abwärts für immer andauert, möchte ich bezweifeln; es sind jetzt schon Anzeichen vorhanden, daß eine Besserung eintritt. Wenn Sie die uns vorliegenden Ernteübersichten betrachten, so sehen Sie ebenso das Bild der Ebbe und Fluth, das Aufgehen eines glücklicheren Zustandes und ein Wiederabnehmen desselben. In den 60er Jahren waren die Verhältnisse günstig, wir haben da Ernten zum Theil sehr beträchtlich über dem Durchschnitt gehabt, in den 70er Jahren haben sich die Verhältnisse wieder geändert: mit Ausnahme dreier Jahre (1874, 1875 und 1878) sind wir durchweg und zum Theil sehr tief unter den Durchschnitt der Ernteergebnisse heruntergekommen. Die Verschuldung ist in gleichem Schritt auf- und abgestiegen, in den 60er Jahren war sie erheblich geringer als sie in den 70er Jahren geworden ist. Aber in den 60er Jahren war auch noch der Werth des Vermögens ein geringerer. Um zu zeigen, wie bedeutend der Unterschied ist, brauche ich nur auf das Jahr 1867 hinzuweisen, in welchem die Grundsteuerkapitalien des Landes rund 930 Millionen betrugen, während sie im Jahre 1879 auf 1400 Millionen gestiegen sind. Die Häusersteuerkapitalien des Jahres 1867 betrugen rund 354 Millionen und die des Jahres 1879 nahezu 740 Millionen. Vergleicht man mit diesen Steuerkapitalien die entsprechenden Schulden, eingetragene

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und sonstige Hypotheken und die Einträge auf Grund richterlichen Unterpfandsrechtes, so zeigt sich, daß eine Vermehrung allerdings eingetreten ist, aber eben im Vergleich zu den gewachsenen Steuerkapitalien nicht in dem Maße, wie es vielleicht im Allgemeinen den Anschein haben könnte. Im Jahre 1867 betrug die Summe der bedungenen und richterlichen Unterpfänder 3,4 % der Steuerkapitalien und im Jahre 1879 nur 3,6 %, also eine Vermehrung von 0,2 %.

Ein weiterer Grund, weshalb es nicht ganz möglich ist, die erste Frage präcis zu beantworten, ist der, weil meines Erachtens es sehr schwierig sein wird, zu unterscheiden zwischen dem kleinen beziehungsweise mittleren Bauernstand und größerem Grundbesitz, und weil unsere Landwirthe zu einem großen Theil, wie das auch schon erwähnt worden ist, nicht blos die Landwirthschaft ausschließlich betreiben, sondern auch in den Gewerben in der verschiedensten Weise zugleich thätig sind. Inwieweit aus der Nebenbeschäftigung für dieselben noch ein erhebliches Verdiensteinkommen hervorgeht, das kann ja aus der sonstigen hypothekarisch eingetragenen Verschuldung nicht sofort erkannt werden.

Auf die Gründe der gegenwärtig thatsächlich größeren Verschuldung, wie sie vom geehrten Herrn Interpellanten vorgetragen worden sind und wovon viele gewiß zutreffend erscheinen, glaube ich vorerst hier nicht eingehen zu sollen, ich wende mich deshalb sofort zur eigentlich praktischen Bedeutung der Interpellation, welche in der zweiten Frage enthalten ist, nämlich, ob wir geneigt seien, statistische Erhebungen machen zu lassen, mittelst welcher der Grad dieser Verschuldung zu erkennen wäre und auf Grund welcher Erhebungen die Mittel erwogen werden könnten, den drohenden Folgen dieser Verschuldung entgegenzuwirken. Ich gebe gerne zu, daß es erwünscht sein würde, eine allseitige Statistik über diese hochwichtige Frage zu Stande zu bringen, nur glaube ich, daß sie nicht abgeschlossen sein würde mit einer Konstatirung der hypothekarischen Schulden. Ich glaube, sie muß sich erstrecken auch auf die Werthe des Vermögens, welches belastet ist, ich glaube auch, sie muß sich erstrecken auf die sonstigen Vermögensverhältnisse, auf die Aktiven und Passiven, wenigstens dann, wenn diese Statistik nicht lediglich ein theoretisches Interesse darbieten soll, sondern wenn sie verwendet werden soll zu legislatorischen und administrativen Maßnahmen, denn eine bloße Konstatirung der Hypothekenschulden des kleinen und mittleren Grundbesitzes wäre sicherlich ein einseitiges Hilfsmittel, und wenn man hierauf Verwaltungsmaßnahmen und Gesetze bauen wollte, würden dieselben schwerlich eine wirkliche Befriedigung der Gesammtheit herbeiführen können. Daß aber eine vollständige, nach den verschiedenen hier nothwendigen Richtungen sich erstreckende statistische Erhebung die allergrößten Schwierigkeiten darbietet, das, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaube ich nicht erst hier nachweisen zu müssen, darüber sind alle Fachmänner einig. Die Frage ist verschiedentlich behandelt und es sind verschiedene Versuche gemacht worden und dabei hat sich eben immer herausgestellt, daß außerordentliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Wir haben uns mit der Frage ebenfalls beschäftigt, haben uns hierüber auch mit dem in der Angelegenheit ja vorwiegend betheiligten Ministerium, dem Justizministerium, ins Benehmen gesetzt, wir haben erst in der allerjüngsten Zeit, in der Zwischenzeit während der heutigen Verhandlung und derjenigen, welche in der anderen Hohen Kammer stattgefunden hat, eine Mittheilung erhalten, woraus ich ersehe, daß man auch dort bei genauer Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse, insbesondere bei Beurtheilung der technischen Seite der Frage die schwersten Bedenken hegt, ob es möglich sei, eine solche Statistik zu Stande zu bringen. Das Justizministerium geht dabei in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern davon aus, daß die Aufgabe einer solchen Statistik darin bestehen würde, festzustellen einerseits den Verkaufswerth der betreffenden Grundstücke und andererseits den Werth der Pfand- und Vorzugsrechte, mit denen erstere wirklich belastet sind. Außerdem wäre es, um einigermaßen sichere Resultate zu erhalten, wünschenswerth, nicht nur die Verhältnisse eines Jahres, sondern einer ganzen Reihe von Jahren zu ermitteln. Nun ist es ja allerdings richtig, daß aus den bei uns vorhandenen Materialien ein Verzeichniß der Zahl und des Flächeninhaltes der landwirthschaftlichen Grundstücke jedes einzelnen Eigenthümers erstellt werden kann, dazu haben wir die Lagerbücher und, wo dieselben noch nicht eingeführt sind, die Grundsteuerzettel. Auch der Verkaufswerth jedes einzelnen Grundstückes ist zu ermitteln, theils aus Pfandeinträgen, theils durch Abschätzung, wo erstere nicht Auskunft geben. Es können insbesondere aus den Grund- und Pfandbüchern nach ausdrücklicher Erklärung des Justizministeriums die Vorzugsrechte, die bedungenen und richterlichen Unterpfandsrechte, welche auf einzelnen Grundstücken haften, ferner die Entstehungszeit und der juristische Grund der Schulden erhoben werden, dagegen geben uns unsere Bücher und sonstigen Materialien entweder gar keinen oder nicht genügenden Aufschluß darüber, ob dieselben Grundstücke zugleich mit gesetzlichen, nicht eingetragenen Pfandrechten belastet sind und für welche Schuldbeträge; ebenso geben sie keinen oder keinen genügenden Aufschluß darüber, ob alle eingetragenen Vorzugs- und richterlichen Unterpfandsrechte noch fortbestehen oder ob die erloschenen auch wirklich gestrichen sind, und ich kann hier nebenbei bemerken, daß nach unserer Kenntniß in dieser Beziehung sehr nachlässig von Seiten der Schuldner verfahren wird, aber nicht blos bei uns, sondern ziemlich allgemein auch anderwärts. Es ist aus den Erhebungen, welche in Frankreich veranlaßt worden sind, konstatirt, daß eine Bevölkerung wie die französische, welche in Geldfragen sehr genau ist, gleichwohl in Beziehung auf die Löschung der eingetragenen Pfandrechte ziemlich lässig verfährt; man nimmt an, daß dort $^1/_4$ aller noch in den Büchern befindlichen Pfandeinträge erloschen ist und gelöscht werden muß. Ferner können wir aus unseren Grund- und Pfandbüchern nicht ersehen, aus welchen Motiven, zu welchem Zweck die Darleihen aufgenommen worden sind, für welche die Pfandrechte bewilligt sind, und hierüber müßte man sich doch, namentlich um sociale und wirthschaftliche Fragen auf Grund der Erhebung lösen zu können, völlige Klarheit verschaffen. Man kann, soweit es sich um die gesetzlichen Unterpfandsrechte handelt, die vorliegenden Materialien nur ergänzen durch Vernehmung der Betheiligten. Wenn es

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich handelt um die zahlreichen Pfandrechte, welche die Ehefrauen auf den Grundstücken ihrer Ehemänner haben, so muß man die Ehemänner darüber mündlich vernehmen. Die zu löschenden Einträge können nur erhoben werden, indem man die Gläubiger vernimmt, und was die Ursachen der Geldaufnahme betrifft, so können diese nur konstatirt werden durch eine Einvernahme der Schuldner selbst. Daß wir wenig Personen finden werden, welche geneigt sind, sich über diese Verhältnisse vernehmen zu lassen und wirklich die Wahrheit zu sagen, das glaube ich, ist sehr naheliegend. Sodann aber liegt eine weitere Schwierigkeit vor darin, daß nach der Einrichtung unseres Grund- und Pfandbuchwesens wir kaum die Kräfte besitzen in den Beamten, die diese Geschäfte zu besorgen haben, um eine so schwierige und umfassende Arbeit, wie die erwähnte, vorzunehmen; wir müssen also, wenn wir gleichwohl zu dieser Erhebung schreiten wollen, nothwendig eigene Kommissäre dazu bestellen — ähnlich, wie es seiner Zeit stattgefunden hat, als die Vereinigung der Pfandbücher beschlossen worden ist — und die Bestellung dieser Kommissäre, namentlich wenn die Arbeit möglichst rasch und möglichst gleichzeitig für bestimmte Zeiten erledigt werden soll, wird schon hinsichtlich der Wahl schwierig sein; es wird nicht leicht sein, dafür eine so große Anzahl geeigneter Persönlichkeiten zu finden. Wenn aber auch — ich will nicht unterstellen, daß es unmöglich ist — wenn es auch möglich ist, so müssen diese Persönlichkeiten dafür bezahlt werden und der Aufwand hiefür ist nach einer außerordentlich niedrig gestellten Schätzung — sie ist mehr nur Vermuthung — allermindestens auf 20,000 M. zu veranschlagen. Das Großh. Justizministerium aber ist der Ansicht, daß diese Schätzung weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Für einen solchen Aufwand sind wir zur Zeit nicht dotirt, die Summe, welche für unsere statistischen Erhebungen uns zur Verfügung gestellt ist, ist ja außerordentlich mäßig, sie ist so knapp bemessen, daß ich im andern Hause habe erklären müssen, daß wir damit nicht würden ausreichen selbst für die im Gang befindlichen Arbeiten, und daß wir wohl in die Lage kommen würden, dieselbe zu überschreiten. Ueberschreitungen aber bis zu einem Betrage von 40 bis 50,000 M. — so hoch würde sich der Aufwand vielleicht stellen — sind nicht zulässig; für eine solche besondere Aufgabe müßte eine besondere ständische Bewilligung vorhanden sein.

Es wird von Seiten des Großh. Justizministeriums noch auf einen weiteren Umstand aufmerksam gemacht, der auch uns, als wir die Sache in unserem Kollegium berathen haben, schon vor Augen stand und der auch kürzlich bei einer andern Verhandlung dieser Frage zum Ausdruck gelangt ist, daß nämlich zu besorgen sei, es könne, wenn diese Erhebungen gemacht und publizirt werden, sehr leicht eine Störung des Kredites gerade bei Denjenigen, deren Wohl man hier im Auge hat, eintreten.

Wir sind deßhalb zu der Ansicht gelangt, daß es wenigstens in der laufenden Budgetperiode nicht möglich sein wird, selbst wenn man über die prinzipiellen Bedenken hinweg ist, solche Erhebungen zu veranstalten. Es wird möglich sein, einzelne Momente, welche jeweils in unserem statistischen Jahrbuch zum Ausdruck gelangen, etwas mehr zu vervollständigen, indem man versucht, jetzt schon die Tabellen, die regelmäßig gemacht werden, etwas zu erweitern; vielleicht wird dann schon manches interessante Resultat sich ergeben. So läßt sich beispielsweise in der Tabelle, in der die Hypotheken angeführt sind, vielleicht eine Kolonne einschalten, in der die gestrichenen Hypotheken aufgeführt werden. So würde doch wenigstens das, was wirklich gestrichen worden ist, aufgeführt werden und zum Abzug gelangen. Auch sonst mag noch das Eine oder Andere geschehen, was uns vielleicht dem Ziele näher führt, ohne all' die schweren Bedenken wach zu rufen, von denen ich soeben gesprochen habe. Nach der Meinung des Großh. Justizministeriums wird es sich ausführen lassen, daß man eine Statistik der Zwangsvollstreckungen aufstellt. Eine solche wird im Großen und Ganzen ohne alle Bedenken möglich sein. Bei der Zwangsvollstreckung liegen alle Zahlen schon klar vor, es bedarf keiner protokollarischen Einvernahme mehr, und so ziemlich in allen Fällen weiß man auch die Ursachen, aus welchen die Schulden entstanden sind und aus welchen die letzte Katastrophe hereingebrochen ist. Wir werden uns jedenfalls schon demnächst mit diesen Fragen beschäftigen und vielleicht könnte damit der Anfang gemacht werden, daß wir nach dieser Richtung hin eine Enquete veranstalten. Es ist eine solche Statistik im Jahre 1880 in Bayern gemacht worden; ihre Ergebnisse sind mitgetheilt in der Zeitschrift des königl. bayr. statistischen Bureaus durch dessen Vorstand Dr. Sybel. Darnach sind im betreffenden Jahre im Ganzen 3739 landwirthschaftliche Anwesen zur Zwangsvollstreckung gelangt. Es wurde eine eingehende Enquete veranstaltet über die Ursachen dieser Vollstreckungsmaßregeln, und dann eine Zusammenstellung gemacht, nach den verschiedenen Ursachen gruppirt, welche diese Vergantungen herbeigeführt haben. Darunter erscheint eine Gruppe mit der Gesammtbezeichnung: „Ungünstige Gutsübernahme und Schuldenstand" 2684 Fälle, eine andere Gruppe „Unwirthschaftliches Gebahren" 2296 Fälle. Ich muß hier bemerken, daß wir damit schon mehr als 3739 haben. Man hat nämlich die Gruppirung so gemacht, daß wo zwei und drei verschiedenartige Gründe vorlagen, man den gleichen Fall auf einen andern Grund hin mit unter eine andere Rubrik gestellt hat. Bei der Gruppe „Unwirthschaftliches Gebahren", welche 2296 Fälle zählt für das ganze Königreich, sind dann in Untergruppen aufgeführt: Trunksucht 359, Spielsucht 83, Trägheit 565, Bürgschaftsleistung 21, Liederlichkeit, Leichtsinn, Verschwendung, Genußsucht 1169, Prozeß- und Streitsucht 78, Jagd 4, zusammen 2296 Fälle. Die dritte Gruppe, „geschäftliche Unerfahrenheit", weist 832 Fälle auf, ist also im Vergleich zu den andern Zahlen nicht sehr erheblich. Sie ist wieder in Untergruppen getheilt: „Unbesonnene Eheschließung" 75, verfehlte Spekulationen 310, Aufführung kostspieliger Bauten 128, Führung einer Bierwirthschaft 128, Unkenntniß, schlechte Bewirthschaftung 180, Betrieb sonstiger Geschäfte 11, zusammen 832 Fälle. Nun kommen noch zwei Rubriken als Ursache der Vergantung, nämlich Naturereignisse 586 Fälle, und zwar „schlechte Ernte und Abnahme des Bodenertrages 210, Dürre, Ueberschwemmung, Brand, Hagelschlag 130, unbestimmte Unfälle im Hauswesen und Viehstand 242, ungenügende Brandversicherung 4, zusammen 586 Fälle.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die letzte Gruppe endlich ist überschrieben „Ursachen, welche in der ungünstigen Lage der Landwirthschaft überhaupt liegen“ mit 288 Fällen, nemlich: Sinken der Preise der landwirthschaftlichen Produkte 145, Abnahme des Geldwerthes 60, Sinken des Gutswerthes, schlechter Verdienst, ungünstige Zeitverhältnisse 82, hoher Lohn 2 Fälle.

Sie sehen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, aus diesen einzelnen Beispielen, wie aus solchen Erhebungen über den Abschluß des wirthschaftlichen Elendes einzelner Familien ein ganz außerordentlich drastisch wirkendes Bild sich gestaltet und, wenn wir sie in diesen einzelnen Zügen bei uns machen, sie ausreichende Anhaltspunkte für weitere Betrachtungen und unter Umständen auch für entsprechende Maßregeln darbieten werden.

Ich kann nur wiederholen: wir werden beflissen sein, zu prüfen, wie weit es mit den uns zu Gebote stehenden Kräften thunlich ist, in unserer dermaligen Statistik eine Verbesserung nach der bezeichneten Richtung hin auszuführen, namentlich, ob es möglich sein wird, wenigstens eine Statistik der Zwangsvollstreckungen zu veranstalten, um ein weiteres Bild unserer Verhältnisse zu gewinnen.

Graf **v. Berlichingen.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich bezweifle keinen Augenblick, daß die Großh. Regierung Kenntniß hat von der großen Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes, und ich bin auch der Ueberzeugung, daß sie bereits Mittel und Wege in Erwägung gezogen hat, um der weiteren Verschuldung Einhalt zu thun, gleichwohl dürfte es ihr gewiß erwünscht sein, wenn sie unsere Anschauungen kennen lernt, indem dieselben in dieser Beziehung doch wohl als maßgebend erscheinen dürften. Daß es theuer werden wird, die fraglichen Untersuchungen zu veranstalten, um daraus die Zusammenstellungen zu machen, glaube ich gern, allein es wird und muß dazu kommen, nachdem in fast allen deutschen Staaten sich die Landesvertretungen in einer Weise über die Sache ausgesprochen haben, welche es als sehr nothwendig erscheinen läßt, daß die Statistik auch in dieser Beziehung ihre Aufgabe erfülle. Die Statistik beschäftigt sich ja mit so Vielerlei, z. B. mit Zusammenstellung der rothen Haare und blauen Augen der Schulkinder — was ich statistische Spielereien nenne —, daß sie wohl auch Zeit finden wird, sich mit etwas zu beschäftigen, was für Land und Volk sehr wichtig ist, nämlich zu wissen, wieweit die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eigentlich geht. Uebrigens wenn man auch diese Zusammenstellung gemacht hat, wird man daraus allerdings sichere Anhaltspunkte nicht gewinnen, weil, wie der Herr Staatsminister bereits hervorgehoben hat, die Pfandeinträge, die erloschen sind, unbegreiflicher Weise zum Theil nicht gestrichen werden. Allein einige Anhaltspunkte, gewissermaßen im Allgemeinen, wird man auf Grund dieser Zusammenstellungen doch bekommen. Ich muß übrigens gestehen, daß ich die Pfandeinträge noch lange nicht für das allergrößte Uebel der Verschuldung halte, denn wo Pfandeinträge gemacht werden, ist gewöhnlich das Doppelte derselben als Vermögen noch vorhanden, wenigstens ist immer noch etwas Vermögen da. Ich halte deßhalb die Verschuldung gegen Bürgschaft, Faustpfand und Handschrift für viel bedenklicher, und darüber statistische Aufstellungen zu machen wird wohl ein Ding der Unmöglichkeit sein. Uebrigens, wenn man sich die Mühe nimmt, die Jahresberichte der Landeskommissäre durchzugehen, so wird man so viele Daten finden, daß es möglich wird, eine ungefähre Summe der Pfandeinträge herauszubekommen, und die Summe, die ich herausrechnete, ist eine wahrhaft erschreckend große.

Nach der Form, wie die Interpellation gestellt ist, habe ich mich der Hoffnung hingegeben, den Herrn Finanzminister auch heute hier begrüßen zu können; wenn er nicht anwesend ist, so erlaube ich mir nicht einen Tadel hierüber, sondern nur mein Bedauern auszusprechen über seine Abwesenheit, und zwar weil viele Fragen, die ich schon früher hier mit ihm besprochen habe und die er damals als verfrüht bezeichnet hat, jetzt ihrer Reife entgegen gegangen sind. Nachdem aber der Herr Finanzminister durch einen Regierungskommissär vertreten ist, so richte ich an diesen die Bitte, den Herrn Finanzminister von meinen Anschauungen bei der heutigen Verhandlung verständigen zu wollen und ihn zu bitten, dieselben in Erwägung zu ziehen.

Konstatirt ist von allen Seiten und wird von Niemand bestritten, daß die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eine ganz gewaltige ist, und es wird sich nur darum handeln, wie man derselben Einhalt thun kann, und daß man die Ursachen auch eruirt, warum es so weit kommen konnte, wie es dermalen gekommen ist.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Sie werden sich im Laufe des Landtages überzeugen, daß ich nicht an übertriebener Redeseligkeit leide und daß ich auch Ihre Geduld jeweils nicht zu lange in Anspruch nehmen werde, heute indessen bitte ich um etwas Geduld, weil mir der Moment gekommen zu sein scheint, sich allgemein über die Lage des Grundbesitzes auszusprechen und Mittel vorzuschlagen, wie geholfen werden kann.

Es besteht, wie Ihnen wohl bekannt, ein Projekt, das auch vielfach schon besprochen wurde, nämlich der Staat möge sämmtliche Schulden des Grundbesitzes übernehmen und sie gewissermaßen in Renten umwandeln. Ich für meine Person, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, halte dieses Projekt für ein so ungeheures, ja ich möchte sagen ungeheuerliches, daß ich darüber keine Diskussion hervorrufen will. Sollte aber Jemand Anderes eine Diskussion hierüber hervorrufen, dann würde ich sagen, warum ich es gar nicht für durchführbar halte.

Wenn ich von Verschuldung und gewissermaßen dem Nothstande des Grundbesitzes spreche, so meine ich zunächst nur den kleinen und mittleren Grundbesitz. Unsere Existenz — die der größeren Grundbesitzer — aber ist enge verbunden mit derjenigen der kleineren Besitzer, und sie ist gewissermaßen abhängig von dem Wohlstande der Letzteren. Diese sind, wie bekannt, zum beträchtlichen Theile arg verschuldet, dagegen muß ich zu unserer Ehre sagen, und jeder Unbefangene wird es bestätigen, daß von einer Verschuldung oder gar Ueberschuldung im Allgemeinen bei den größeren Grundbesitzern keine Rede ist. Ich bin im Lande wohl gut bekannt und ich versichere, daß bei uns die Fälle von Verschuldung nur ganz vereinzelt dastehen. Wir haben eben bei Zeiten gelernt,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

uns nach der Decke zu strecken, und unsere Erziehung ist derartig gewesen, daß wir entbehren gelernt haben, und darin ist der Hauptgrund zu suchen, warum wir eben auf festen Füßen stehen.

Als Gründe, welche die Kalamität hervorgerufen haben, möchte ich zunächst unser Erbrecht bezeichnen. (Sehr richtig.) Es stirbt ein Vater, er hinterläßt Kinder, das Eine übernimmt das Gut und soll an die Anderen herausbezahlen. Damit ist der Grundstein zur Verschuldung gelegt. (Sehr richtig.) Ich bin weit davon entfernt, bezüglich einer Abänderung unseres Erbrechtes Vorschläge zu machen, weil ich kein Jurist bin, und ich überlasse dies sachverständigeren Herren, welche sich vielleicht der Mühe unterziehen wollen, diesen wichtigen Punkt zu erwägen und zu berathen.

Derjenige kleine Grundbesitzer nun, der ein Kapital aufnehmen muß, ist in meinen Augen schon halb verloren. Er muß Zins bezahlen, und wenn der Zins noch so niedrig ist, so wird er ihn nie aus seinem Grund und Boden herausziehen können, denn darüber ist kein Zweifel, daß der Landwirth in vielen Beziehungen mit Verlust arbeitet, namentlich der kleinere Bauer. Sie können mir glauben, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wenn ein Bauer aufschreibt, was er mit seiner Familie auf dem Felde gearbeitet hat, und dafür ansetzt, was er für seine Arbeit als Taglöhner erhalten würde, so stellt sich ein Manko heraus, d. h. er hat im Verhältniß zum Ertrage mit Verlust gearbeitet.

Als den zweiten Grund des Vermögensrückganges unseres ländlichen Grundbesitzes betrachte ich die Ueberbürdung desselben mit Lasten aller Art. Ich will nicht von der Staatssteuer sprechen, denn diese ist nicht zu hoch, wir haben aber in Bezug auf sie das drückende Gefühl, daß wir sie nicht als gerecht vertheilt betrachten gegenüber der Erwerbsteuer und der Kapitalrentensteuer. Doch hierauf werde ich noch zurückkommen. Es sind Leute im Lande, Sie können mir das glauben meine Herren, die 200 M. jährliche Steuer an Staat und Gemeinde bezahlen und die vielleicht in 3 oder 4 Wochen einmal frisches Fleisch essen. Von solchen Zuständen, wie sie vielfach auf dem Lande existiren, hat man in der Stadt gar keinen Begriff. Es wird sich also darum handeln, wie man die Gemeinden entlasten kann. Den Gemeinden wurden unter dem Namen „Selbstverwaltung" eine Menge Lasten aufgewälzt, so nach und nach und in aller Stille, die meiner unmaßgeblichen Meinung nach reine Staatssachen sind. In erster Reihe nenne ich unser für Grundbesitzer und Landgemeinden ungünstiges Straßengesetz. Wir haben bekanntlich Staatsstraßen, Kreisstraßen und sogenannte Verbindungswege. Zu den Unterhaltungskosten der Staatsstraßen muß die Gemeinde $^1/_4$ beitragen, zur Unterhaltung der Kreisstraßen muß sie einen entsprechenden Beitrag leisten und die sogenannten Verbindungswege muß die Gemeinde ganz allein erhalten. Was sind nun Verbindungswege? Nun, keine anderen als diejenigen, welche die Orte selbst untereinander verbinden, es sind somit alle Straßen Verbindungswege. Ein Ort wird durch einen sogenannten Verbindungsweg mit dem nächsten Orte verbunden, dieser wird abermals mit dem übernächsten durch eine Straße verbunden, und so finden Sie ein Straßennetz sogenannter Verbindungswege, welche die Gemeinde ganz allein unterhalten muß, die fürchterlich viel Geld kosten und von Jedermann benützt werden, also von vielen Leuten, die nichts dazu zahlen. Ich nehme die Gemarkungswege, Feldwege und Gewannwege aus, welche natürlich die betreffende Gemeinde zu unterhalten hätte, was aber die Staatsstraßen, Kreisstraßen und Verbindungswege betrifft, so sollte deren Unterhaltung ausschließlich dem Staate obliegen. Dieser wird sie auch billiger unterhalten können, als dies jetzt geschieht. Sie sehen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß der Grundbesitzer 3 Mal zu den Straßenbaukosten beitragen muß, und zwar als Gemeindeangehöriger, als Kreisangehöriger und als Staatsangehöriger. Dieses Loos trifft nun Andere auch, allein das Verhältniß, **wie** bezahlt werden muß, ist ein für die Grundbesitzer überaus ungünstiges.

Ich las vor einigen Tagen, daß z. B. in Mosbach von je 100 M. Steuerkapital als Umlagen erhoben werden: 48 Pf von der Grund- und Häusersteuer, 22 Pf. von der Erwerbsteuer und 12 Pf. von der Kapitalrentensteuer. Sie sehen also, daß der Grundbesitzer das Vierfache von dem bezahlen muß, was der Kapitalist bezahlt. Ich frage Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ob das recht und billig ist?!

Weiter scheint mir ein Grund der großen Verschuldung darin zu liegen, daß in den besseren Jahren zu viel Güterkäufe um zu hohe Preise abgeschlossen wurden. Es ist Thatsache, daß vor einer Reihe von Jahren, in denen die Landwirthschaft sich in besseren Verhältnissen befand, darauf los gekauft wurde, ohne zu fragen, was es kostet, und diese Preise der verkauften Güter bilden theilweise die Basis der Grundbesteuerung! Nun kamen schlechte Jahre, schlechte Ernten, Geld ging keines ein, Lasten und Abgaben mußten bezahlt werden und durch die früheren Käufe ward der Geldvorrath der guten Jahre erschöpft. Ich kenne viele Leute, die sonst in guten Verhältnissen lebten, die aber in den schlechten Zeiten Geld aufnehmen mußten und, da es nicht besser wurde, schließlich zu Grunde gingen.

Also schlechte Ernten, hohe Abgaben, Geldmangel und schlechte Preise für unser vorhandenes Getreide oder gar kein Absatz dafür, während hier russisches und ungarisches Brod gegessen wird!

Es sind etwa 7 Jahre her, als wir hier eine Petition des Pfälzer landwirthschaftlichen Gauverbandes zu berathen hatten, und derselben war eine Tabelle der Preise für die Körnergattungen von 1819 bis dahin beigegeben. Sie werden erstaunen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, welche geringe Differenz in den Preisansätzen von 1819 bis 1875 besteht, es ist ein ganz unglaublich geringer Unterschied mit Ausnahme des Hafers, der im Preise etwas bedeutender gestiegen ist, namentlich in Folge des vermehrten Verbrauches für Militär; die anderen Fruchtgattungen sind mehr oder weniger stabil geblieben. Theilweise ist sogar ein Rückgang gegen die 1820er Jahre! Hierbei muß man nun in Betracht ziehen, daß die Produktionskosten seit dem Jahre 1819 wohl um das Zehnfache gestiegen sind und die Umlagen in den Gemeinden haben sich in den letzten 14 Jahren

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allein theilweise um das Vier- und Fünffache vermehrt, während, wie gesagt, der Preis der landwirthschaftlichen Produkte sich fast gleich geblieben ist; Handelsgewächse mögen eine Ausnahme bilden.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Landbevölkerung gewissermaßen auch etwas luxuriöser lebt als früher, wenn man es als Luxus bezeichnen kann, daß sie jetzt zum Theil schlechten Kaffee frühstückt statt einer Wassersuppe, und jetzt mit Seife wascht, statt mit Stroh und Sand, allein das ist ihr doch in der That zu gönnen, denn sonst würde sie in einen Urzustand zurückversetzt, den wir gewiß Alle nicht herbeiwünschen. Von großem oder übertriebenem Luxus kann man aber nicht sprechen. Die vielen Wirthshäuser und Schnapsverkaufsstellen en detail mögen auch nicht das Geringste beigetragen haben zu leichterem Lebenswandel, und ich glaube, die Großh. Regierung sollte darauf das größte Augenmerk haben, daß die vielen unnöthigen Wirthshäuser wieder nach und nach reduzirt werden und einen normalen Stand bekommen. Leider muß ich sagen, daß ich die Erfahrung gemacht, daß eine Unterstützung zur Verminderung der Wirthshäuser seitens der Großh. Regierung nicht überall stattgefunden hat. Ich kenne z. B. eine Gemeinde, die sich beim Bezirksrath gegen die Errichtung eines weiteren Wirthshauses ausgesprochen und Gründe dafür anführte. Der Bezirksrath aber hat es für gut befunden, das Gesuch um Errichtung des Wirthshauses der Großh. Regierung zu empfehlen und leider hat die Großh. Regierung nachgegeben. Ich bin bereit die Gemeinde zu nennen — sie hat jetzt mindestens ein Wirthshaus mehr als sie braucht, doch dies nur nebenbei gesagt. Ich habe das Beispiel zitirt, um die Großh. Regierung zu bitten, dahin zu wirken, daß, wenn eine Gemeinde gegen die Errichtung von Wirthshäusern sich ausspricht, von Seiten der Organe der Großh. Regierung die Vermehrung derselben wenigstens nicht begünstigt werde.

Als Luxus bezeichne ich zum Theil auch die landwirthschaftlichen Ausstellungen. Lassen Sie die Festjungfrauen zu Hause und lassen Sie die Festessen weg, wo sich doch nur gegenseitig in Toasten beweihraucht wird, so bleibt sehr wenig übrig. Ich halte von den landwirthschaftlichen Ausstellungen mit Ausnahme der Viehausstellungen nicht viel. Was hat das Land und die Landwirthschaft davon, wenn Jemand gelbe oder rothe Rüben von ungewöhnlicher Größe ausstellt, die in einem Mistbeete gezogen, lediglich um zu zeigen, bis zu welcher Größe man sie produziren kann. Man kann doch das Land nicht mit Mistbeeten überschwemmen! Und was die Prämiirungen betrifft, so empfehle ich Ihnen die Briefe von Wentz zu lesen, in denen gesagt ist, wie man prämiiren soll, damit die Landwirthschaft einen Nutzen habe.

Auch möchte ich den Wunsch aussprechen, daß man bei der Bekanntmachung von Ernteberichten doch etwas pünktlicher zu Werke geht. Vor zwei Tagen las ich den Erntebericht für 1881; ich habe ihn zwar nur flüchtig durchgegangen, aber doch gefunden, daß „Stroh nur etwas unter dem Durchschnitt" ausgefallen sei. Und doch besteht vom Bodensee bis nach Mannheim bekanntlich ein Strohmangel, wie er seit Decennien nicht da war. Die Leute verzweifeln beinahe, denn selbst zu den höchsten Preisen ist fast keines zu kaufen, sie sind auf Sand oder Laub angewiesen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Bitte aussprechen, daß das Laub möglichst reichlich aus den Domänenforsten abgegeben werde, damit die Leute im Stande sind, einen möglichst reichen Viehstand zu erhalten, und nicht gezwungen sind, ihn zu Spottpreisen zu verschleudern.

Ich habe mich nun bemüht, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, auseinanderzusetzen, was ich als die Ursachen der Verschuldung der ländlichen Bevölkerung betrachte, und ich gehe nun über zu dem zweiten Abschnitte meiner Betrachtungen, nämlich zur Frage, wie man Abhilfe treffen könne, um der weiteren Verschuldung Einhalt zu thun. Wenn der Herr Finanzminister da wäre, würde er zu den von mir vorgeschlagenen Mitteln gewiß manchmal den Kopf schütteln, dagegen glaube ich, daß er mit meinem 12. und letzten vorgeschlagenen Punkte gewiß gern einverstanden sein wird.

Erstens halte ich eine Entlastung der Gemeinden für dringend geboten, wenn es sich von außerordentlichen Beiträgen für Straßen handelt, also Abänderung des Straßengesetzes, insbesondere sofortige Aufhebung der Bestimmung, daß die Gemeinden Vorausbeiträge zu Neubauten von Straßen und Straßenunterhaltungen beizutragen haben. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß jede Erhebung eines Vorausbeitrags für Dinge, die dem öffentlichen Interesse dienen, eine Ungerechtigkeit ist. Was der Allgemeinheit zu gut kommt, soll auch die Allgemeinheit bezahlen, und nicht ein Stand ganz besonders ins Mitleid gezogen werden. Ferner — wenn ich auch zugebe, daß der Staat sehr viel leistet, bezüglich des Schulwesens, und da und dort hilft, so ist das nicht ausreichend, denn trotzdem ist manche arme Gemeinde verpflichtet, noch allzugroße Beiträge für die Schulen zu geben, was oft sehr hart ist. Man sagt, die Schule ist Staatssache, und damit stimme ich vollkommen überein, daß der Staat das größte Interesse hat, die Schule gut zu erhalten. Dieses Interesse soll aber auch der Staat aus allgemeinen Mitteln bezahlen, mit einem Wort, die außerordentlichen Beiträge der Gemeinden für die Volksschulen sollen aufhören und auf die Staatskasse übernommen werden. Fragen Sie bei den Gemeindebudgets nach, wohin das viele Geld kommt — ich habe mich genau erkundigt — da heißt es immer, alles Geld wird für Straßen und Schulen — Schulen und Straßen ausgegeben, wo man auch anfangen mag. Wenn man hier Vorausbeiträge — denn etwas anderes sind diese Beiträge für Straßen und Schulen ja nicht — erhebt, so möchte ich wissen, weßhalb die Städte nicht beigezogen werden, beispielsweise die Universitätsstädte zu einem außerordentlichen Beitrage für die Hochschulen; z. B. Karlsruhe hat eine Kunstschule und eine Kunstgewerbeschule, ein Polytechnikum u. s. w., es leistet nichts besonderes hiefür und doch haben diese Städte den allergrößten Vortheil von diesen Anstalten, die ausschließlich auf Landeskosten erhalten werden. Mir wenigstens kann es nicht einleuchten, daß da ein Funken von — objektiv gesprochen — Gerechtigkeit ist, daß man auf dem Lande solche Vorausbeiträge erhebt, in den Städten nicht. Vor einigen Tagen wurde in der Kammer in Darmstadt gesagt, die Stadt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darmstadt solle die Hälfte der Kosten für das Polytechnikum tragen. — Ich mache nun hier keinen solchen Vorschlag bezüglich der Universitätsstädte und der Residenz, aber ich möchte nur zu erwägen geben, daß man auch von den Landgemeinden keine außerordentlichen Beiträge erheben soll für Dinge, die reine Staatssachen sind.

Ich will nun weiter gehen zu dem **zweiten** meiner Vorschläge und glaube, daß die Gemeindeeinnahmen erhöht und dadurch eine Verringerung der Umlagen erzielt werden könnte. Beispielsweise durch ein Schäfereigesetz. Ich habe schon vor Jahren darauf hingewiesen, daß wir gar kein Schäfereigesetz haben und ein solches bedürfen. Ich abstrahire aber ganz von den jetzt eingelaufenen Petitionen, mit denen ich nicht in allen Punkten einverstanden bin. Weiter könnte nach meinem Dafürhalten eine größere Einnahme für die Gemeinden erzielt werden durch ein strengeres Jagdgesetz unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen wegen des Wildschadens. Ich bin kein Jäger, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Gott sei Dank, sage ich, und spreche daher durchaus objektiv bezüglich einer besseren Jagd. Die Jagdpassion ist eine so große, daß es sich die Herren sehr viel Geld kosten lassen, um das Vergnügen zu haben. Ueberhaupt ist die Jagd heut zu Tag mehr oder weniger ein Vergnügen geworden, das sich allenfalls einzelne gut situirte Gutsbesitzer, sonstige reiche Leute, einzelne Bauern und besonders Gewerbetreibende in der Residenz und in anderen Städten erlauben können, welche letztere namentlich Tausende für die Jagd bieten, dabei aber lamentiren über die Getreidezölle, in Folge deren das Brod kleiner und theuerer geworden sein soll, aber zum Jagdpacht, und wenn er Tausende von Mark beträgt, ist immer Geld da! Glauben Sie, meine Herren, es ist so!

Drittens, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, habe ich es nie begriffen, begreife es bis zur Stunde nicht, und so lange ich hier stehe, wird es mir nicht einleuchten, worauf es sich basirt, daß der Grundsteuersatz 28 Pf., der Erwerbsteuersatz 26 Pf. und die Kapitalrentensteuer 15 Pf. beträgt. Ein Anhaltspunkt ergibt sich aus diesem Steuermodus in keiner Beziehung, es sei denn, daß man den Usus als solchen betrachtet. Denken Sie, was der Grundbesitz durchzumachen hat, welchen Gefahren er ausgesetzt ist; der Frost einer Nacht, überhaupt alles Mögliche ruinirt die Arbeit eines ganzen Jahres, und Diejenigen, die diesen Besitz haben, sind die Höchstbesteuerten! Ist dies recht, frage ich?! Man sagt, das Kapital zieht fort, wenn es höher besteuert wird. Ich frage wohin? Irgend wohin muß es doch gehen. Wem unsere Steuern zu hoch sind, dem wünsche ich glückliche Reise! Wenn es ihm in Bromberg oder Stallupönen besser gefällt, so mag er in Gottes Namen dorthin gehen. Aber daß wir unsere Gesetzgebung nach diesen Leuten richten sollen, das finde ich für uns eine starke Zumuthung. Die vollständige Gleichstellung der Steuerquote ist dasjenige, was wir verlangen und erstreben, so lange wir hier sind. Wir werden vielleicht in der Minorität bleiben, aber für recht werden wir den jetzigen Zustand nie halten.

Ich komme zu einem weiteren — dem **vierten** Punkte — und das ist die Vornahme einer rationellen Besteuerung und Abschätzung der zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Gebäude. Denken Sie sich, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, welch' kleinen Raum braucht ein Mann, der das lukrative Geschäft treibt, Diamanten zu fassen! Denken Sie aber an ein landwirthschaftliches Gebäude, eine Scheuer von vielleicht 50 Meter Länge. Das Dach eines solchen kostet allein ohne Holz 3000 M. und erst die Mauern und die Einrichtung! Denken Sie nun, was für ein solches Gebäude Steuer bezahlt werden muß, und was ist darin? Antwort: meistens Heu und Stroh und dafür muß man eine kolossale Gebäudesteuer zahlen und dazu dann noch die ewigen, unausbleiblichen Reparaturen! Und doch ist es etwas nach unseren Verhältnissen für den Landwirth Unentbehrliches. Die Gebäude, welche zum Betrieb der Landwirthschaft dienen, sollten eigentlich ganz steuerfrei sein.

Nun habe ich vor einigen Tagen in einem Blatte Anschauungen eines Herrn Heintz bezüglich der Landwirthschaft gelesen und dieser Herr sagt uns einfach, die Güter- und Pachtpreise seien noch zu hoch, der Rückgang sei der Anfang einer Gesundung, ferner wir produzirten zu theuer und sollten uns namentlich mit Feimen und dergleichen helfen, um ein geringeres Betriebskapital zu benöthigen u. s. w. — Nun ich habe ja erwähnt, daß vor einer Reihe von Jahren Güter- und Pachtpreise fast schwindelhaft hoch waren, allein das ist ein überwundener Standpunkt. — Dieser Höhe folgte ein so rapider Rückgang, daß auch dieses nicht natürlich, sondern als extrem bezeichnet werden kann. Dieser Herr möge doch einmal dermalen Umschau im Großherzogthum Baden halten, und da kann er sich überzeugen, wie es steht mit Güter- und Pachtpreisen. Wenn Rückgang als Gesundung bezeichnet werden kann, so müßten wir uns einer vortrefflichen Gesundheit erfreuen!

Daß wir theuer produziren, wissen wir recht gut, allein wie hier im Ganzen abgeholfen werden soll, habe ich nicht gelesen. Können wir etwa die Arbeitslöhne herabsetzen? Können wir einseitig die kolossalen Lasten, die auf dem Grundbesitz ruhen, verringern? Können wir etwa theuere Oekonomiegebäude, Stallungen, Scheuern u. s. w. ganz entbehren?

So klug sind wir schon lange, daß wir nicht mehr Scheuern bauen, als wir nothwendig brauchen und uns mit Feimen und dergleichen behelfen, allein jeder kleinere Landwirth muß seine Scheuer haben, selbst für sein weniges Getreide, denn er drischt es im Winter selbst aus und kann es nicht in Feimen aufbewahren. Der größere Grundbesitzer drischt doch wohl in der Regel das Getreide mit der Maschine, das geht schnell und das Stroh kann wohl in Feimen aufbewahrt werden. Allein für Frucht und Saatfrucht müssen entsprechende Scheuern da sein, denn letztere darf nicht mit der Maschine gedroschen werden. Ich möchte nun Herrn Heintz fragen, wie können wir die großen Produktionskosten noch weiter reduziren? Bedenkt der Herr nicht, daß das Sinken der Güter- und Pachtpreise unter den Werth eine gewaltige Verringerung des Nationalvermögens ist und schließlich eine allgemeine Verarmung aller Güterbesitzer herbeiführen müßte, unter der der Staat nicht am wenigsten zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

leiden hätte. Der Ruin des Standes der Gutsbesitzer und Bauern hat den Ruin des Staates im Gefolge, daran wird doch Niemand zweifeln, auch Herr Heintz nicht!

Ich habe jahrelang in einem Lande gelebt, in welchem der Boden nie gedüngt werden durfte und in dem das Getreide mit Pferden gedroschen wurde. Dorten gab es keine Scheuern und nur Stallungen, um das Vieh im Winter nothdürftig unterzubringen. Da haben die Leute das Getreide in tiefen Fruchtlöchern. Alle Jahre brechen eine Anzahl beim Hinabsteigen den Hals, allein das macht nichts, es bleibt doch beim Alten. Sollten wir etwa das nachmachen? Wir könnten ja wieder so eine Art Hirtenvolk werden, wie dorten, da könnte man auch sein Leben in Lehmhütten fristen! Das wäre wohl billiger, sind das aber ideale Zustände, die wir erstreben sollen? Auf diese Art läßt sich freilich billiger produziren. Man muthe uns aber nicht zu, mit solchen Zuständen zu konkurriren, denn die Civilisation von Generationen wollen wir nicht über Bord werfen. Auf Konkurrenz werde ich übrigens noch zurückkommen.

Wem die Erträgnisse der Güter dermalen noch zu hoch dünken, dem bin ich bereit, die Rechnungen eines Gutes mit nicht schlechtem Boden und mit nicht schlechten Holzpreisen vorzulegen. Dieses Gut ist mit **194,000 M.** in der Steuer und hat im vorigen Jahre **3800 M.** netto ertragen!!! Also nicht 2% Nettoertrag und das soll zu viel sein!!!

Ich komme nun auf einen weiteren Punkt — den **fünften** — den wir schon auf dem vorletzten Landtag hier gründlich verhandelt haben. Das ist die Waldsteuer. Wie diese zu Stande kam, ist ein Unikum in der Gesetzgebung. Eine reine Zukunftsberechnung mit Vergangenheitsziffern war maßgebend. Ich habe damals gleich gesagt, die Zahlen sind nur richtig auf dem Papier, in der Wirklichkeit sind sie unrichtig, denn die Basis ist eine falsche. Man darf nicht darnach urtheilen, wie der Staat administrirt, denn er kann es billiger thun, weil er große Komplexe hat. Der kleine Waldbesitzer muß ganz anders rechnen. Dann kommt hauptsächlich in Betracht, daß die Walderträgnisse in der damaligen Vorlage insofern nicht richtig sind und als maßgebend betrachtet werden können, weil alles Holz mit langer Borgfrist verkauft wird. Wenn man gegen Baarzahlung verkauft hätte, und dies ist das allein Richtige, so hätte man vielleicht 10 oder 15% weniger bekommen. Auch muß in Betracht kommen, daß der Staat keine Steuern zahlt, mithin sich ein anderer Ertrag ergibt. Also ich verlange eine rationelle Besteuerung des Waldes. Wir wollen zahlen, was recht und gerecht ist, aber nicht der Sündenbock sein für eine Theorie, die sich in der Praxis sehr schlecht bewährt hat.

Es sind nun etwa 10 Jahre her — ich muß weit zurückgehen in diesem Hohen Hause — da habe ich hervorgehoben, wie die Abschätzung nach der neuen Katastrirung im Lande theilweise sehr ungleich und unbillig vorgenommen wurde. Es gibt eine Landesgegend, wo es seit 40 Jahren her eine bekannte Thatsache ist, daß sie zu hoch in der Steuer liegt. Man tröstete die Leute auf die neue Abschätzung. Bei der neuen Katastrirung kamen aber die Leute nochmals höher hinein. Ich habe in diesem Hohen Hause damals eine Beschwerdeschrift vorgelesen, worin die Steuerbehörde der Erpressung beschuldigt wurde. Sie ließ sich das nachsagen, aber die Steuer blieb beim Alten! Es ist ein Akt der Gerechtigkeit, daß die Großh. Regierung Umschau hält im Lande, wo solche Dinge vorgekommen sind, und Abhilfe schafft. Die Gegend, die ich besonders im Auge habe, ist ein Theil des Odenwaldes, der wirklich von Gott und der Welt verlassen zu sein scheint. Wie da die Umlagen gewachsen, ist unglaublich, und wie der Wohlstand da zurückgeht und die Ganten zunehmen, ist traurig aber wahr. Dort liegt auch das vorhin erwähnte Gut mit der Rente von nicht 2% und wenn man dort nach der Ursache der kolossalen Umlagen fragt, so erhält man zur Antwort: für Straßen und für Schulen. Von irgend einer Annehmlichkeit keine Spur! Und dazu dann noch die Staatssteuer!

Ich komme zu einem **sechsten** Punkte, und zwar ist auch der nichts Neues. Ich rekapitulire heute seit 20 Jahren in diesem hohen Hause, denn heute ist der Zahltag für Alles, weil heute von allen Seiten konstatirt wird, wie weit es mit der Landwirthschaft bereits gekommen ist. Es ist dies der Punkt, daß der Grundbesitzer auch für die verschuldeten und verpfändeten Objekte Steuer zahlen muß. Das mag Staatsweisheit sein, ich begreife sie aber nicht. Denken Sie sich einen Grundbesitzer, der mit 200,000 M. in der Steuer liegt. Er kommt in die Lage, 100,000 M. aufnehmen zu müssen. Für diese 100,000 M. muß er bei einem ganz billigen Zinsfuß mehr Kapitalzins zahlen, als er von seinem ganzen Gute im Steueranschlage von 200,000 M. einnimmt. Das ist ja kein vereinzelter Fall, so sind sie hundert- und tausendfach. Es ist dies die reinste Doppelsteuer, daß der Landwirth von demjenigen Theil seines Besitzes, der verpfändet ist, Steuer zahlen muß. Wie der Grundbesitz gegenüber dem Kapitalisten, der ja nur versteuert, was er wirklich hat, benachtheiligt ist, mögen Sie besonders auch daraus entnehmen: Wenn ich z. B. ein Gut habe, im Werthe von 200,000 M., und habe eine Schuld darauf von 100,000 M., und habe nebenbei Kapitalien, so ziehe ich diese 100,000 M. von der Kapitalsteuer ab. Es ist dies also eine offenbare Begünstigung des Kapitals gegenüber dem Grundbesitzer, der nicht das Glück hat, in Kapitalbesitz zu sein, und der dann für etwas Steuer bezahlt, von dem er gar keinen Genuß hat. Eine Thatsache, die sich durch nichts rechtfertigen läßt.

Ich komme nun zum **siebenten** Punkte meiner Betrachtungen, und dieser betrifft die Frage einer größeren Berücksichtigung und Unterstützung des Grundbesitzes bei gemeinnützigen Institutionen. Mit Freuden wurde es im ganzen Lande begrüßt, als der sog. Eisenbahnrath ins Leben trat. Ich habe die Liste der Mitglieder durchgegangen und habe gefunden, daß 7 Handelskammern 7 Vertreter schicken, die Gewerbevereine 2, die Landwirthe 2, und wenn ich nicht irre, werden von der Großh. Regierung 5 ernannt. Ist es ein richtiges Verhältniß, daß jede Handelskammer einen Vertreter schickt, also 7, und der ganze Grundbesitz nur 2? Wir haben 14 Gauverbände im Lande und es sollten mithin billigerweise wenigstens je zwei auch einen Vertreter haben. Ich will die Wichtigkeit

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Handels nicht verkennen, im Gegentheil jeder Grundbesitzer ist auch naturgemäß ein Handelsmann, und ich, will mich bei dieser Gelegenheit Ihnen als Holzhändler bestens empfohlen haben, aber die Interessen des Grundbesitzes und des Handelsstandes sind oft ganz verschieden, insbesondere bei der Tarifbestimmung. Ich könnte Ihnen nun ein Land nennen, dessen Zustände ich aber in vieler Beziehung nichts weniger denn als Muster hinstellen möchte, dort ist auch ein Einsenbahnrath ins Leben gerufen worden. Wie ist er aber zusammengesetzt? Die Hälfte der Eisenbahnräthe müssen Grundbesitzer sein, die andere Hälfte aus den übrigen Ständen. Es besteht auch ein permanenter Ausschuß, an den auch alle Petitionen in Betreff der Eisenbahnen gehen, und dieser erledigt sie und die Hälfte dieses Ausschusses muß wieder aus Grundbesitzern bestehen. Wenn es also dort möglich ist, weßhalb nicht bei uns! zwei zu sieben ist kein Verhältniß. Ferner muß ich noch anführen — wiewohl ich weiß, daß es der Großh. Regierung frei steht, zu den 5 Mitgliedern, die sie zu ernennen hat, zu nehmen, wen sie will und wiewohl ich auch allen Respekt vor jedem Einzelnen der betreffenden Herren habe — daß es doch auffallend ist, daß nicht ein Grundbesitzer von Beruf unter den 5 von der Großh. Regierung ernannten Beiräthen ist und ich möchte da doch bitten, daß vorkommenden Falls der Grundbesitz mehr berücksichtigt wird. Sie können mir aufs Wort glauben, meine Herren, daß ich nicht Kandidat für dieses Amt bin, denn ich habe gerade Aemter genug.

Ein anderer Wunsch ist der: Es existirt im Lande Baden ein Wanderverein badischer Gutsbesitzer und Landwirthe, der alle Jahre zusammenkommt und gemeinnützige Fragen bespricht. Ich kann sagen, es sind meist sachverständige Leute und was da verhandelt wird erscheint im Druck und Mancher kann auch etwas daraus lernen. Nun habe ich mich im vorigen Jahre unendlich bemüht, damit im Wege der Gesetzgebung eine Zwangsviehversicherung ins Leben gerufen werde. Ich kann nur dankbar anerkennen, daß ich von Seiteder Großh. Regierung freundliches Entgegenkommen fand. Die Frage wurde den Bezirksvereinen und Gauverbänden zur Begutachtung vorgelegt. Der größere Theil sprach sich dagegen aus. Jeder machte andere Vorschläge, ein Beweis, wie schwer es ist, Alle von einer wohlthätigen Einrichtung zu überzeugen. Ich habe nun gebeten, daß man die Frage auch unseren Vereinen zur Begutachtung vorlegen möge, und erhielt eine abschlägige Antwort mit dem Bemerken, wir seien kein „amtlicher", sondern ein „Privatverein". Ich möchte nun doch die Großh. Regierung dringend bitten, ein wachsames Auge zu haben auf alle Bestrebungen, die Landwirthschaft zu heben, sie mögen herkommen, wo sie wollen, und welche wie wir kein anderes Interesse haben, als das, das Gedeihen des Grundbesitzes zu fördern, und uns dankbar dafür zu sein. Der Herr Staatsminister, weiß wie hoch ich ihn verehre, und deßhalb hat es mir wahrhaft leid gethan, eine solche Antwort zu erhalten, und ich hoffe, daß wir für die Zukunft mehr Berücksichtigung finden, und daß uns alle wichtige Fragen gleich den Bezirksvereinen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Ein weiterer Punkt zur Hebung des landwirthschaftlichen Nothstandes — der **achte** — ist die Abschaffung der wirklich heillosen Differentialtarife, die keine andere Bezeichnung verdienen, als die einer Prämiirung des Auslandes auf Kosten der eigenen Landeskinder. In meinem Berichte über die Höllenthalbahn vom vorigen Jahre werden Sie genau nachgewiesen finden, welchen Schaden wir durch die Differentialtarife leiden und wie damit gesündigt wird. Je weiter die Frachten gehen, desto billiger werden sie; schließlich, möchte ich sagen, müssen sie umsonst ankommen, doch macht das Meer dem glücklicherweise ein Ende. Dagegen muß ich bitten, daß man für den internen Verkehr Erleichterungen vornehmen soll, und wenn sich dadurch ein Ausfall für die Eisenbahnen ergibt, so muß man sparen und den unberechtigten Forderungen des Publikums entgegentreten, das gar nicht müde wird, viel zu viel Bequemlichkeiten und Luxus aller Art für sich zu verlangen. Man muß eben einmal dem Publikum den Standpunkt einfach klar machen und ihm auseinandersetzen, was es berechtigt ist zu verlangen für sein Geld und was nicht.

Der **neunte** Punkt, den ich zur Sprache bringe, ist die Nothwendigkeit der Erweiterung des Viehseuchengesetzes. Ich anerkenne dankbar, daß in den letzten Jahren ein regeres Leben sich kund gegeben hat von Seiten der Großh. Regierung, die Landwirthschaft zu heben und da und dort helfend einzuschreiten. Insbesondere segensreich hat das Viehseuchengesetz gewirkt. Ich habe nun für meine Person lange darüber nachgedacht, wie abgeholfen werden könnte, damit ärmere Landwirthe, welche ihr Vieh verlieren, nicht dem Ruin verfallen, denn ich weiß erfahrungsgemäß, daß der Verlust des Viehes häufig der erste Anlaß zur Verschuldung ist. Wenn ein kleiner Landwirth ein Stück Vieh verliert, muß er entweder anderes Vieh auf Kredit um theueres Geld kaufen oder er muß das Geld borgen zu hohen Zinsen, fällt dem Wucherer in die Hände und ist für immer ruinirt. Nun kam mir der Gedanke, es möge — wie schon erwähnt — im Wege der Gesetzgebung eine Zwangsviehversicherung auf Gegenseitigkeit ins Leben gerufen werden für alle Unfälle. Das Projekt wurde, wie ich schon erwähnte, den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen mitgetheilt zur Begutachtung. Jeder der Vereine hat sich fast anders ausgesprochen, die Mehrzahl verhielt sich ablehnend gegen eine allgemeine Zwangsviehversicherung. Ich lasse gelten, daß Vieles dagegen spricht, und will mich heute nicht weiter darüber aussprechen. Die Zeit dazu wird und muß kommen, aber solche Ideen müssen bei dem großen Publikum erst verdaut werden, ehe es ihre Richtigkeit anerkennt. Eine Erweiterung des Viehseuchengesetzes ist aber dringend geboten, und ich bin überzeugt, der Herr Staatsminister und der Herr Referent für diese Angelegenheit werden mir zustimmen, daß es noch nicht zum Abschluß mit dem Viehseuchengesetz gekommen ist. Ich will nur auf die Tuberkel- und die Perlsucht hinweisen. Ich bin fest von der Ansicht durchdrungen, daß wenn die Frauen in der Stadt wüßten, in welcher Gefahr sie schwebten, wenn sie Milch in den Kaffee geben von einer tuberkulosen Kuh, wir hätten sofort eine Sturmpetition zu erwarten! Denn es ist konstatirt, daß der Genuß solcher Milch Schwindsucht hervorruft.

Der Großgrundbesitzer, der einen großen Viehstand hat, merkt sofort, wenn das Vieh anfängt, Tuberkeln zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haben. Es geht dann von einer Hand in die andere und schließlich bleibt es am kleinen Bauern hängen um billiges Geld und dieser hat den Schaden und wird ruinirt.

Ferner durch das Verlochen des als ungesund erklärten Fleisches werden hunderte von Menschen vor Krankheit bewahrt und der Arme, dem es verlocht wird, geht leer aus, er hat allein den Schaden. Ich möchte also, daß Vieh, welches an Tuberkeln und Perlsucht leidet, getödtet, das Fleisch verlocht und der Besitzer entschädigt wird. Ebenso soll auch für alles verlochte Fleisch ohne Ausnahme, in so weit dies nicht schon durch die bestehende Gesetzgebung geschieht, Entschädigung bezahlt werden. Ich erlaube mir, dies nur kurz hier zu bemerken, und könnte Ihnen viele Briefe mit Klagen in diesem Betreff vorlesen, aber ich will Sie damit nicht aufhalten.

Ich komme zu meinem **zehnten** Punkte, und das ist, daß nachdem man doch gesehen hat, wie das Freihandelssystem in dem Deutschen Reiche Fiasko gemacht hat, und welch namenlosen Schaden es uns zugefügt, man dahin wirken muß, daß nicht nur die Industrie, sondern auch die Landwirthschaft durch Schutzzölle geschützt wird. Die Getreidezölle sind keine Schutzzölle, sondern Finanzzölle, und zwar ganz ungenügende, die kaum der Rede werth sind. Wir brauchen ausreichende Schutzzölle für alle landwirthschaftlichen Produkte ohne Ausnahme, denn wir können mit Rußland, Ungarn und Amerika nicht konkurriren. Dabei möchte ich die Großh. Regierung bitten, daß sie anstrebt, daß mehr zu dem indirekten Steuersystem übergegangen wird, mit Ausnahme des Tabaksmonopols — das wir uns ferne halten wollen.

Ich will Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, keinen Vortrag über Freihandel und Schutzzölle halten, die Ansichten stehen darüber fest. Aber ich möchte mir doch erlauben, Ihnen aus einem Blatte, das die öffentliche Meinung in Baden zu einem großen Theile repräsentirt und eines der gelesensten Blätter ist, nämlich aus der „Badischen Landeszeitung", einen kurzen Artikel zu verlesen: „Im Widerspruch mit allen Ueberlieferungen, mit allen wirthschaftlichen Grundgesetzen steht der freihändlerische Satz: daß man Alles da kaufen müsse, wo es am billigsten ist. Folgerichtig müßte der Bauer aufhören, Getreide zu bauen, da Amerika billigeres liefert, die Viehzucht müßte unterbleiben, da Amerika ja uns billigeres Fleisch sendet, der Weinbau müßte aufhören, da Frankreich, Italien, Oesterreich und jetzt auch Kalifornien uns weit billiger versorgen können. Hanf- und Flachsbau sind überflüssig, da gegen die Baumwolle nicht anzukämpfen ist. Hopfen und Jute erhalten wir ebenfalls aus Amerika mit jedem Jahre billiger und nach und nach vielleicht sogar auch besser. Pfälzer Tabak zu rauchen ist vollends ein überwundener Standpunkt, davon liefert uns Westindien und Amerika eine ganz andere Waare. Freihändlerisch gesprochen läßt der Bauer am besten sein Feld brach liegen und kauft seine Sachen recht billig von den Herren Einfuhrhändlern, die so für sein Wohl besorgt sind — so lange er Geld hat. — Wenn das Geld aufhört, dann — ja dann geht er selber nach Amerika, wenn er noch so viel zusammenbringt, daß er die Reise bestreiten kann. So steht es heute mit unserer Landwirthschaft. Die Freihandelsperiode von 1865—1879 hat unsere Industrie so sehr geschwächt und am natürlichen Wachsthum gehindert, daß die besten und nächsten Abnehmer der Landwirthe nicht so verbrauchsfähig waren, wie sie es hätten sein können, wenn vernünftige Schutzzölle die Entwickelung der Industrie in einer so wichtigen Zeitperiode unterstützt hätten. Die Folgen sind, daß wir langer Jahre bedürfen, auch unter der wohlwollendsten Gesetzgebung, bis die alten Wunden geheilt sind, wenn es überhaupt jetzt noch möglich ist, den Kampf mit der übermächtigen Wettbewerbung Amerika's aufzunehmen. Die Folgen sind eine immer sich steigernde Auswanderung von noch bemittelten Leuten nach Amerika, wie man es vielseitig schon vor Jahren voraussagte, sind ferner große Verluste an Kapital und Arbeitskraft, die man in besserer Zeit sehr schwer entbehren wird. Und Angesichts dieser Thatsachen haben freihändlerische Blätter noch die Stirne, die Auswanderung der geänderten Wirthschaftspolitik zuzuschreiben! So sehr Lamm sind wir denn doch noch nicht, daß wir uns von dem Wolf fressen lassen. Unsere Lage ist ernst und folgenschwer. Der Staat als solcher kann nicht bestehen, wenn sein Volk verarmt, die ganze politische Bedeutung zerfällt in nichts, wenn das Volk wirthschaftlich dem Auslande tributpflichtig gemacht wird. Politische und wirthschaftliche Selbständigkeit sind unzertrennlich und eine ohne die andere unmöglich. Das Volk hat es herausgefühlt, welche Wege es zu gehen hat, um seinen früheren Wohlstand wieder zu erringen. Die schweren Opfer in der vielgerühmten Freihandelsperiode sollen nicht umsonst gebracht sein."

Ich könnte noch ähnliche Artikel vorlesen, aber ich beschränke mich darauf Ihnen einen Theil eines solchen zu zitiren aus dem Blatte, das, wie gesagt, die öffentliche Meinung eines großen Theils in Baden vertritt. Ich unterschreibe jeden Buchstaben, der in diesem trefflichen Artikel steht, die Anschauung ist mir aus der Seele gesprochen.

Nun komme ich zu noch einem weiteren — zum **elften** — Punkte. Ich wurde zunächst darauf aufmerksam durch einen Artikel im „Landwirthschaftlichen Wochenblatt", überschrieben „Zur Bauernfrage" und unterschrieben von Baron v. Hornstein. Er betrifft den § 749 der R.C.P.O., der nicht auf die Landwirthschaft ausgedehnt ist, wie auf die andern Stände. Ich wünschte nun, daß, da der § 715 der R.C.P.O. nicht ausreicht zum Schutze des Landwirthes, der § 749 auch auf diesen im Wege der Gesetzgebung entsprechend geregelt werde. Ich bitte, mir zu gestatten, nur wenige Zeilen aus diesem trefflichen Artikel vorzulesen. Es heißt da unter Anderm: „Dem Bauer darf das Produkt seiner so schweren Arbeit und der Naturkraft der Ackerkrume abgenommen werden durch Güterschacherer, Landspekulanten, die in Form von Wucher- oder Schuldzinsen ihn seiner Arbeitsprodukte entledigen oder ihn von Haus und Hof vertreiben dürfen unter gesetzlichem Schutze. Der Bedränger genießt Schutz und Freiheit. Der Bauer unterliegt meist ohne sein Verschulden dem gesetzlichen Verschuldungszwange seines Bodens und wird erdrückt von der durch mehrere Generationen auf seinem Grund und Boden sich aufhäufenden Schuldenlast, welche sich stets vergrößert bei jeder Erbtheilung, jedem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verkaufen, jeder Zinsschwankung. Es ist nur ein Rechenexempel, in welchem Jahre der letzte Bauer zum Zeitpächter, Tagelöhner oder Auswanderer werden muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Von irgend einer Freiheit auf überschuldetem Boden kann im Ernste keine Rede sein. Hier ist der Brennpunkt der socialen Frage! Die Lohnarbeiter, soferne sie arbeiten wollen, sind nicht in Noth, sondern die Kleinbauern. Erst wenn dem Bauern sein Lebensunterhalt durch die Unangreifbarkeit seines von ihm bebauten Minimalgutes mit Zugehör gesichert wird, wie dem Beamten der Bezug aus der sicheren Besoldungskasse rechtlich garantirt ist, erst dann haben wir Gleichberechtigung der Staatsbürger auf diesem Gebiete. Dann erhalten wir uns einen soliden Bauernstand, die Hauptstütze des Staates. Dann entstehen keine neuen Latifundien, denn die Güterspekulation hört auf."

Ich könnte noch mehr vorlesen, allein ich will Sie nicht aufhalten, dagegen werde ich das Blatt im Lesezimmer zur Benutzung auflegen und Sie werden sich überzeugen, wie wahr und richtig das ist, was hier steht. Ich könnte mich auch — leider ist Herr Geheimerath v. Holst nicht hier — auf Amerika — speziell auf eine vor mir liegende Brochure über die nordamerikanische Konkurrenz in der landwirthschaftlichen Produktion — berufen, wonach die amerikanische Heimstätte — je nach dem Staate — unantastbar ist bis zu 5000 Dollar. Sie darf nicht gepfändet werden, die Frau ist berechtigt, sie als unantastbar in das Grundbuch eintragen zu lassen, und nur in dem einzigen Fall, wenn der Besitzer eine Hypotheke aufnimmt und seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann ein Verkauf eintreten. Von einer Pfändung ist aber keine Rede. Auch Vieh und landwirthschaftliche Geräthe dürfen nur in so weit genommen werden, als sie nicht nothwendig zum Betrieb der Heimstätte sind. Alles ist im Gesetz speziell angeführt. Das ist es, was dem Bauern Halt gibt, wenn er weiß, daß er nicht durch gewissenlose Leute von seinem Eigenthum verdrängt werden kann. Ich könnte auch ein Land nennen, da existirt eine Bestimmung, die viel Segensreiches hat, und das ist die, daß bei Verkäufen kleiner Güter eine dreitägige Reuezeit gestattet ist; nämlich von dem Tage an, wo der Verkauf stattgefunden hat, kann der Verkäufer von kleinen Grundstücken während drei Tagen von dem Verkaufe zurücktreten. Dadurch wird mancher Uebereilung oft im trunkenen Zustande vorgebeugt und ich betrachte das als eine außerordentlich gute Maßregel. Auch dem Unwesen der sogenannten Hofmetzgerversteigerungen auf dem Lande sollte gesteuert werden. Da wird in der Regel oft zuerst lukullisch gefrühstückt mit Frühschoppen und dann wenn möglich mit Musik auf den Platz gezogen, wo dann noch Freibier und freier Schnaps ausgeschenkt wird. Damit wird dann die Ambition und der falsche Bauernstolz geweckt, darin bestehend, daß keiner der Geringstbietende sein will, und am nächsten Tag könnten sich die Leute dann aus Reue den Kopf einrennen. Also scheint mir dringend geboten, hier Abhilfe so weit als möglich zu schaffen.

Nun komme ich zu meinem **zwölften** und letzten Punkte, und wenn der Herr Finanzminister hier wäre, hätte er gewiß seine Freude an mir. Ich würde nämlich, wenn die Steuerregelung durchgeführt ist, gerne einer Einkommensteuer zustimmen, in so lange aber die Ungleichheit herrscht zwischen der Grundsteuer, der Kapitalrentensteuer und der Erwerbsteuer und in so lange nicht den andern gerechten Beschwerden des Grundbesitzes abgeholfen ist, werden wir bei etwaiger Vorlage eines Einkommensteuergesetzes — wie vor einigen Jahren, als dieses hohe Haus das Einkommensteuergesetz verworfen hat immer antworten: „Nun und nimmer mehr!" Dagegen müßten bei der Einkommensteuer die Beamten ausgenommen sein bis zu einer gewissen Besoldung und die höheren nur bis zu einem gewissen Grade beigezogen werden, sonst würden wir neue Sündenböcke schaffen, und das wollen wir durchaus nicht.

Wenn ich Ihnen, durchlauchtigste, hochgeherteste Herren, noch einen zweistündigen Vortrag halten wollte über die Leiden und Zustände der Landwirthschaft, könnte ich es nicht besser treffen als es mit den wenigen Sätzen geschieht, welche in dem statistischen Jahrbuche pro 1879 stehen, wo es im Berichte eines Bezirksamtes folgendermaßen lautet: „Unsere Landwirthschaft befindet sich gegenwärtig in einer Nothlage, von der das Traurigste nicht die gegenwärtige Höhe der Noth, sondern die Befürchtung ist, dieselbe möchte, wie ihre Ursachen, nachhaltig sein. Die Höhe der Nothlage läßt sich am leichtesten darnach bemessen, daß der kleine Landwirth, der früher mit Fleiß und Sparsamkeit wenn auch langsam etwas erwerben konnte, heute nur unter den größten Entbehrungen sich aufrecht erhalten kann, so daß die Taglöhner, ja selbst Proletarier ihm gegenüber ein glänzendes, wenigstens ein genußreicheres Leben führen. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß während einerseits die Preise der landwirthschaftlichen Produkte unter der steigenden Konkurrenz der mit vorräthiger Bodenkraft und günstigem Klima arbeitenden und durch die Vervollkommnung der Transportmittel nahe gerückten Länder eine merkliche Steigerung nicht erfuhren, andererseits die Produktionskosten, die bei der geringeren Güte unseres Bodens und den ungünstigern klimatischen Verhältnissen viel bedeutender in's Gewicht fallen, außerordentlich gestiegen sind. Eine kleine Besserung hat sich unter dem Einfluß der neuen Zollsätze gezeigt; vorher geschah das bisher Unerhörte, daß, obgleich die letzten Ernten keinen Ueberfluß brachten, nach den geringen Vorräthen unserer Landwirthe gar nicht gefragt wurde." So viel ist gewiß, die Leute haben, wie schon gesagt, russisches und ungarisches Brod gegessen und wir und unsere Bauern konnten nichts absetzen.

Nun, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wenn ich mich bemüht habe, Ihnen die Sachlage auseinander zu setzen, gestatten Sie mir nur noch eine Frage aufzuwerfen, und das ist die, wie es so weit kommen konnte, ohne daß sich die Leute gerührt haben in dieser langen Zeit einer Leidensgeschichte?! Mich erstaunt das oft. Uns aber in diesem hohen Hause trifft kein Vorwurf, denn wir bringen schon seit $1^1/_2$ Dezennien die Beschwerden vor, ohne unterstützt zu werden, und daher leider umsonst! Erst seit einigen Jahren rührt sich der Grundbesitz mehr, und zwar hat das nicht bei uns zu Lande seinen Anfang genommen, sondern im Norden und dann in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Oesterreich, und Sie erinnern sich wohl der Bauernbewegung in Oesterreich. Jetzt aber hat die Nothlage ihren Kulminationspunkt erreicht und es wird endlich so weit kommen, nachdem die Landwirthe sich nun bewußt sind, in welcher Lage sie sich befinden, daß sie die Selbsthilfe anwenden — selbstverständlich nur auf gesetzlichem Wege — und nur noch Leute aus ihrer eigenen Mitte wählen zu ihrer Vertretung. Sie werden es den Städten überlassen, gelehrte Herren und zukünftige Staatsmänner zu wählen, und werden sich darauf beschränken, nur schlichte Leute zu schicken, die aber genau wissen, wo der Schuh sie drückt. Dann wollen wir sehen, wie das Budget hergestellt wird, da wird man derart mit rothen und blauen Strichen vorgehen, daß sich kein Defizit, sondern noch ein Ueberschuß ergeben wird. Dann Kunstschule, Universitäten, Polytechnikum u. s. w. aufgepaßt! Ich will diesen Zukunftszustand nicht als einen segensreichen preisen, aber er wird kommen und ich werde wieder einmal Recht haben, wie damals, als ich vor 10 Jahren die Auswanderung en masse voraussagte. Ein Lächeln, ich weiß nicht ob es ein freundliches oder mitleidiges gewesen, war die Antwort darauf — und nun habe ich Recht. — Die Auswanderung ließe sich noch ertragen, wenn die Rechten auswanderten, allein es wandern die Vermöglichen aus, und die nichts haben, bleiben da. Natürlich, denn in Amerika gibt es kein Gesetz über Unterstützungswohnsitz. Und wenn einer drüben seine Sachen durchgebracht, dann kommt er zurück und sagt: da bin ich wieder, jetzt erhaltet mich!

Die Gleichgiltigkeit, die Indolenz der ländlichen Bevölkerung ist der Hauptgrund, daß es so weit kommen konnte. Sie glauben gar nicht, was ein Bauer über sich ergehen läßt, ehe er sich rührt. Seine Indolenz trägt an vielem Schuld. Man sollte wahrhaftig glauben, er sei der Ansicht, seine Bestimmung sei die, daß er sich sein Lebtag mehr plagen müsse als nothwendig, und sei überhaupt nur auf der Welt, um sich zu plagen. Jetzt gehen ihm die Augen anfangs auf und wir werden sehen, was kommen wird, wenn sie nur noch unter sich wählen und nicht bald abgeholfen wird.

Jedermann will helfen, aber die Ansichten über das „wie" gehen so himmelweit auseinander, daß ich wirklich zu dem Resultate gekommen bin, die Regierung möge im nächsten Herbste eine Enquete von Sachverständigen — 10 oder 12 — aus dem Lande berufen, die Land und Leute kennen und mit Vorschlägen hervortreten, **wie** geholfen werden kann.

Sie werden mir gewiß, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, das Zeugniß ausstellen, daß ich mich in meinen Auseinandersetzungen sehr objektiv gehalten, und der Großh. Regierung keine Vorwürfe machte, wozu ja auch kein spezieller Anlaß vorliegt, denn ich anerkenne gerne, daß in den letzten Jahren mehr geschehen ist, als früher. Ich mache auch keiner Partei einen Vorwurf, daß sie durch ihr System den traurigen Zustand befördert hat. Jeder, der längere Zeit im öffentlichen Leben in den letzten Jahren wirkte, kann sagen: pater peccavi! Der Eine mehr, der Andere weniger. Es war eben eine Zeit des Jubels und man war splendider mit Geldern, als man hätte sein sollen, aber einer Partei darf man deßhalb keinen Vorwurf machen. Ich habe gegen manches Gesetz gestimmt, ich würde heute nochmals dagegen stimmen, aber es waren eben Ueberschüsse da und man hat sie verwendet, statt zu bedenken, daß es auch einmal anders kommen könnte, das war ein Fehler, der nun einmal gemacht, und sich nicht schnell repariren läßt.

Ich bin weit entfernt, zu verlangen, daß ich sofort auf Alles Antwort erhalte, was ich hier anregte, denn ein ganzer Landtag wäre dazu nothwendig, um alle diese Fragen gründlich zu bearbeiten. Ich bitte nur, Alles, was ich vorbrachte, in Erwägung zu ziehen und zu prüfen. Und ich will mich königlich belohnt fühlen, wenn ein oder der andere Gedanke auf fruchtbaren Boden fällt und Gutes damit erreicht wird. Meine Absicht, glauben Sie es mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist die allerlauterste. Wir verfolgen keinerlei Nebenzwecke oder gar Standesinteressen. Es sind viele Punkte darunter, die vollständig gegen das Interesse des Großgrundbesitzes sind und lediglich im Interesse des kleinen Grundbesitzes liegen. Sie werden sich erinnern, daß wir auf dem letzten und vorletzten Landtag wiederholt gegen unsere Interessen gestimmt, lediglich zu Gunsten des kleinen Bauernstandes, dessen Existenz allerdings enge mit der unsrigen verbunden ist. Geht der Bauernstand zu Grunde, so folgen wir nach!

Ich wende mich nun an Sie, hochgeehrteste Herren, welche Sie zum Theil keine Grundbesitzer sind, mit der Bitte, unterstützen Sie uns mit Ihrem reichen Wissen und Ihrer gewaltigen Arbeitskraft zur Erreichung des großen Zieles. Unsern vereinten Kräften dürfte es gelingen, unsern Bauernstand nicht nur zu erhalten, sondern auch noch zu heben, und wenn uns dies gelungen, dann wird man — wie erfreulicher Weise schon öfters — wieder sagen können: die badische erste Kammer hat sich wiederum verdient gemacht um Land und Volk!

Frhr. **v. Bodman.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Nach den detaillirten Ausführungen des Herrn Vorredners, der heute sein ganzes Herz ausgeschüttet hat, könnte ich beinahe auf das Wort verzichten, um so mehr, als er mir sehr viel von dem, was ich sagen wollte, weggenommen hat. Immerhin bleibt aber noch Manches übrig und ich glaube, es ist nothwendig, nochmals die berechtigten Klagen des Grundbesitzes zu rekapituliren, um so mehr als wir sehen, daß im großen Publikum noch kein so rechtes Verständniß dafür da ist und daß die große Gefahr, in welcher der Grundbesitz schwebt, noch nicht allgemein bekannt ist. So habe ich z. B. bezüglich dieser Interpellation von manchen Herren hören müssen und auch in den Zeitungen gelesen: Was wollen denn die Herren? Das Ding ist ja gar nicht so arg; wenn ein paar gute Ernten kommen oder ein gutes Weinjahr, wird Alles in der Ordnung sein, oder wenn der Kredit etwas erleichtert wird, oder die landwirthschaftlichen Schulen besser eingerichtet sind, wird es hier auch besser werden. Nein, so ist es leider nicht. Es kann möglich sein, daß eine landwirthschaftliche Nothlage für das größere Publikum nicht so augenfällig ist, als z. B. eine

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Krisis in der Industrie, aber wir, die wir unter den Landwirthen leben und selbst Landwirthe sind, welche die Verhältnisse im Detail kennen, wir haben die Pflicht, diese Nothlage hier darzulegen. Wir haben sie um so mehr, als ich sehe, daß auch viele Abgeordnete noch keine rechte Ahnung von der großen Gefahr haben, und ich kann um so weniger auf das Wort verzichten, als selbst der Herr Staatsminister soeben gesagt hat, es sei eben ähnlich, wie in den 1850er Jahren, wo es auch sehr schlimm gestanden habe, und darauf seien die glänzenden 1860er Jahre gekommen, wo die meisten Ernten über dem Durchschnitt gewesen seien. Jetzt sei eine Fluktuation nach abwärts, es würden auch wieder bessere Jahre mit besseren Ernten kommen. Das zeigt mir, daß auch der Herr Staatsminister nicht so sehr von der Höhe der Gefahr überzeugt ist. (Staatsminister Turban: Wie mein Kollege Lucius in Berlin). Der Herr Staatsminister wird wissen, daß wir, ganz abgesehen von manchen andern Ursachen, damals die ungeheuere Konkurrenz mit Amerika noch nicht auszuhalten hatten und jetzt deshalb auf diese Renten in langen Jahren nicht mehr rechnen dürfen, wie wir sie in den 1860er Jahren hatten, auch wenn wir gute Ernten hätten. Es ist auch nicht allein in Baden so; ich habe mich, ehe wir diese Interpellation gestellt haben, in Berlin bei Reichstagskollegen von verschiedenen Parteien und aus verschiedenen Theilen Deutschlands erkundigt über die Verschuldung des Grundbesitzes und ich habe schaudererregende Thatsachen gehört, wonach es beinahe überall gerade so schlimm steht wie bei uns. Ich habe mich auch hier zu Lande bei Leuten erkundigt, die es wissen können und die nicht zu schwarz sehen, und habe gehört, daß in vielen Orten 50% völlig überschuldet seien, daß 35% sehr mit Schulden zu kämpfen hätten und daß nur 15% gut stehen. Darunter sind natürlich nicht nur Pfandschulden, sondern auch die Guthaben der Vorschußkassen 2c. und der Herr Kollege Ministerialrath Haas wird mir bestätigen, daß, wenn die Vorschußvereine im Seekreis auf einmal ihre Guthaben einziehen würden, eine fürchterliche Kalamität entstehen würde. Ich habe auch versucht, mich in meiner Gegend darüber zu orientiren. Ich will nun nicht sagen, daß ich überall denselben Prozentsatz der Ueberschuldung wie oben angegeben konstatiren kann. Es gibt Orte wo es nahe daran streift, dagegen gibt es auch Orte, wo man sagen kann, daß kaum 10% überschuldet sind, das sind aber Orte, wo Fleiß, Sparsamkeit und Nüchternheit ortsüblich und notorisch sind. Die Gefahr ist auch bei dem ganz kleinen Grundbesitz nicht so groß, bei Leuten, die nur ein paar Aecker haben, die meist von Pachtäckern leben und im Sommer und Winter sonst Verdienst haben. Aber bei dem mittleren Grundbesitz ist die Ueberschuldung sehr groß und die Gefahr, daß sie noch zunehmen wird, eine ungeheure. Wenn Herr Graf von Berlichingen soeben sagte, daß ihm von einer Ueberschuldung des Großgrundbesitzes nichts bekannt sei, so kann ich leider aus meinen Erfahrungen das Gleiche nicht bestätigen. Es ist ferner gesagt worden, die Landwirthe seien vielfach selbst daran schuld, sie hätten sich in guten Zeiten, in Zeiten des s. g. wirthschaftlichen Aufschwungs, an Luxusgegenstände gewöhnt — vielleicht wie Herr Graf von Berlichingen sagte, an Seife, statt der früheren Strohwische; es ist ja richtig, sie haben sich an manche Bedürfnisse gewöhnt, die sie sich jetzt nur schwer abgewöhnen können. Sie haben auch Güter weit über ihren Werth erkauft, von denen sie jetzt manchmal kaum 1% Rente beziehen. Aber es sind mir auch eine Masse Fälle bekannt, wo Leute, ganz brave, tüchtige Landwirthe, die kein besonderes Unglück hatten, nach und nach zur Verschuldung gelangten. Ich möchte z. B. allen den Herren, die über unsere Klagen spötteln, wünschen, daß sie einen recht schönen Hof mit etwa 35 Morgen Gütern und mit schönen neuen Gebäuden haben. Das ist doch gewiß ein christlicher Wunsch. Ich würde nur die Bedingung stellen, daß sie damit einmal all die Konsequenzen kosten und all die Nachtheile, welche unsere Gesetzgebung dem Grundbesitz auferlegt, an sich selbst erfahren sollen. Der Hof soll Güter in erster und zweiter Steuerklasse haben, die zu 20,000 M., die Gebäude mit 5,000 M. zur Steuer veranlagt sind. Da wird Jeder sagen, der Mann ist ein wohlhabender Bauer, der steht sehr gut, und viele Städter werden ihn beneiden. Sehen wir aber näher, wie der Mann steht. Was nimmt er ein, was hat er für Lasten? Er hat den Hof von seinem Vater geerbt, der ihn vielleicht ganz schuldenfrei hatte, er muß aber mit 2 Geschwistern theilen und hat somit, wie es in der von dem Herrn Staatsminister vorgelesenen bayrischen Enquete heißt, eine ungünstige Gutsübernahme. Bei der Theilung wird der Hof zu 30,000 M. angeschlagen. Nun hat er eine Schwester, die ihr Heirathsgut will, vielleicht auch einen Bruder, der studiren will. Er ist gewillt, das Gut zu übernehmen, er muß also 20,000 M. aufnehmen, um die beiden Theile herauszuzahlen. Es bleiben ihm somit 10,000 M. reines Vermögen. Er muß aber, was Herr Graf von Berlichingen als Hauptbeschwerdepunkt anführte, das Steuerkapital von 25,000 M. voll versteuern er muß somit 70 M. an Steuer und vielleicht das Doppelte an Umlagen bezahlen, also zusammen 210 M. Nun muß er die Vermögenstheile der Geschwister herauszahlen. Ich will annehmen, er nimmt das Geld unter günstigen Bedingungen zu $4^1/_2$% auf. Da der Hof zu 30,000 M. eingeschätzt ist, erhält er 15,000 M. auf erstes Unterpfand. Der Zins von diesen 15,000 M. macht 675 M., für die übrigen 5,000 M. muß er wohl 5% bezahlen, das macht 250 M., also zusammen 925 M. Sehen wir nun die Rente des Gutes an. Nach meinen Erfahrungen hat ein Landwirth, wenn er seine täglichen Bedürfnisse befriedigt und Steuern und Lasten bezahlt hat, eine reine Rente von nicht viel mehr als 3%. Wenn er nun 3% einnimmt von 30,000 M., hat er 900 M. Rente, nimmt er $3^1/_2$% ein, hat er 1,050 M., sollte er aber, wenn er recht viel Glück hat, gar 4% einnehmen, so hat er, also im günstigsten Fall, eine Rente von 1,200 M. Dem gegenüber steht eine Zinsenlast von 925 M., es bleiben also im günstigsten Fall 275 M. Ich glaube aber nicht, daß er es so weit bringt, sondern daß man höchstens $3^1/_2$% annehmen kann, und dann bleiben ihm jährlich 125 M. als reine Rente, und davon soll er seine Termine zahlen. Es ist leicht einzusehen, daß dies eine reine Unmöglichlichkeit ist. Er wird wohl Anfangs vom Gläubiger Frist erhalten, dann geht es gewöhnlich so, daß er sucht, um mehr Geld aufnehmen zu können, daß sein Grundbesitz höher eingeschätzt wird. Das Pfandgericht ist dann so freundlich, die Schätzung etwas zu strecken, so daß er wieder

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geld bekommen kann. Das kommt häufig vor und ist ein großer Mißstand. Er kann aber, weil die Rente nicht dazu reicht, wieder nicht seine Termine zahlen, und nun nimmt er Geld bei dem Vorschußverein auf. Das kostet 6%, abgesehen von der Prolongationsgebühr, wenn er nicht zur rechten Zeit zahlen kann. Er hat dann, wenn er wieder nicht seinen Verpflichtungen nachkommen kann, was ihm sehr schwer werden wird, Pfändung zu gewärtigen, und dabei kommen die hohen Gerichtskosten sehr in Betracht. Ist er einmal so weit, so ist sehr bald bekannt, daß er nicht mehr gut steht, dann kommen die freundlichen Geldleiher und bieten sich ihm an, und sobald er in deren Händen ist, ist er ein verlorener Mann. Wenn er auf den Markt kommt, weiß man dort recht gut, wie er steht; er kann dann für sein Stück Vieh nicht lösen, was es werth ist, sondern der Preis wird herabgedrückt, weil man weiß, daß er nothwendig Geld braucht und zahlen muß. Es fehlt dann am Betriebskapital, die Rente wird somit immer weniger, die Lasten aber größer; und so tritt sehr bald die Zeit ein, wo es zur Zwangsversteigerung kommt. Diese Fälle sind mir zu Dutzenden bekannt, und wenn dies bei einem fleißigen, sparsamen Landwirthe passirt, können Sie sich denken, wie rasch es bei leichtsinnigen, ungeschickten Landwirthen abwärts gehen muß. Es ist dies aber ein Beweis, daß der Fehler noch eher in vielen anderen Dingen liegt, als gerade bei den Landwirthen oder bei ungünstigen Ernten u. dergl. Gehen wir die einzelnen Gründe, warum es so kommen muß, noch einmal durch, so kommen wir zuerst, was Herr Graf von Berlichingen schon anführte, auf unser leidiges Erbfolgerecht, dem der Landwirth unterliegt. Er ist das Opfer des Verschuldungszwangs, der sich bei jeder Erbtheilung immer drückender gestaltet, er ist das Opfer unserer Erbfolgeordnung, und solange diese nicht geändert wird, die für den Grundbesitz absolut nicht paßt, ist kein Heil für die Landwirthe zu erwarten. Ich habe neulich ein Buch gelesen und in dieser Beziehung eine Aeußerung eines Mannes gefunden, der gewiß nicht in dem fürchterlichen Verdachte eines Agrariers steht. Es ist der Abg. Dr. Lasker, der sagt: Meine Meinung zielt auf die Thatsache, daß unser Gesetz den Handel in einer Weise befördere, von welcher die Ackerbautreibenden entweder keinen Nutzen oder sogar Schaden haben, und daß das Steuersystem eine gleiche Richtung genommen hat. Irgendwo müssen die Folgen der Ungleichheit zum Vorschein kommen. Im Großen und Ganzen bleibt die Thatsache bestehen: „Der Grundbesitz bezahlt und wird immer ärmer.“ Ferner sagt er an einer andern Stelle: „Der Grundbesitz muß verarmen an allen den Nachtheilen, die ihm zugefügt werden.“ Das sagt Lasker gerade bezüglich der Erbfolgeordnung und unserer Steuergesetze, die absolut ungünstig für den Grundbesitz sind. Wenn wir dann den Lebensgang des oben erwähnten Landwirthes weiter verfolgen, kommt vor Allem die hohe Steuer in Betracht.

Wenn Herr Graf von Berlichingen gesagt hat, die Staatssteuer sei nicht hoch, so kann er damit wohl nur gemeint haben, daß der Steuerfuß im Verhältniß zur Gemeindeumlage nicht hoch ist. Aber die Einschätzung ist zu hoch. Ich habe schon vielfach und gerade zur Zeit der Einschätzung auch in diesem Hause betont, daß wir in der allertheuersten Zeit mit unserm Grund und Boden eingeschätzt worden, und zwar nicht nach dem Rentabilitätswerth, sondern nach dem verfehlten Prinzipe des mittleren Kaufwerthes. Das ist ein Umstand, der damals schon ungeheuer drückend war und immer drückender wird, je mehr die Verschuldung zunimmt, und besonders aus dem Grunde, weil die Schulden nicht abgezogen werden dürfen. Herr Graf von Berlichingen hat diesen Punkt schon berührt, aber ich möchte auch hier das Beispiel von dem gedachten Landwirthe anwenden. Derselbe hat also einen Hof im geschätzten Werth von 30,000 M., aber nur ein reines Vermögen von 10,000 M. Er muß davon an Steuer 70 M. bezahlen; wäre er Kapitalist, müßte er nur 15 M. Steuer zahlen, und ebenso müßte derselbe als Kapitalist statt 140 M. Umlagen vielleicht nur 12 M. entrichten, und zwar nicht nur wegen der nicht abgezogenen Schulden, sondern weil dem Kapitalist überhaupt ein viel niedrigerer Steuerfuß gewährt ist. Der Landwirth hat bei 335 M. Rente jährlich 210 M. an Steuern und Umlagen zu zahlen, also gehen dafür 70% der Rente auf. Der Kapitalist hat dagegen von 10,000 M. mindestens $4^1/_2$% Rente = 450 M., zahlt, wie erwähnt nur etwa 27 M. Steuer und Umlage, hat also von 450 + 27 = 477 M. Rente nur etwa $5^1/_2$% Steuerlasten.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Man wird mir nun vielleicht entgegenhalten, ich hätte die reine Rente jenes Mannes zu nieder berechnet. Ich kann nun unmöglich des längern ausführen, warum diese Rente keine höhere ist und auch in den nächsten Jahren selbst bei guten Ernten eine nicht viel bessere sein wird, schon der amerikanischen Konkurrenz wegen, die seinem Aufkommen hindernd entgegensteht, ich kann Ihnen aber aus meinen Erfahrungen sagen, daß die Rente wirklich nicht größer ist. Die Herren werden mir entgegenhalten, das kann nicht sein, die Rente muß größer sein. Ich habe mir nun von meinen Gütern in verschiedenen Gemarkungen Auszüge gemacht, wie viel Prozent Reinertrag sie vom Steuerkapital abwerfen. Ich habe also nicht den Kaufwerth angenommen, obgleich dieser dem Steuerkapital heut zu Tage ziemlich entspricht, sondern das Steuerkapital, und da kam ich bei den meisten einzeln verpachteten Feldern auf eine Rente von $3^1/_2$ bis 4 %, bei Höfen mit eigener Gemarkung auf 3 % und bei Höfen, die keine eigene Gemarkung bilden, also Umlage zahlen müssen, auf nicht ganz $2^1/_2$ %. Dabei muß ich aber von den Pächtern noch vielfach Klagen hören, daß sie bei dem Pachtzins nicht bestehen können, und dabei sind die darauf haftenden Schulden außer Betracht gelassen, ebenso auch etwaige Verluste durch zu Grunde gegangene Pächter und die Ausgaben in Folge des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Ich kann Sie also versichern, daß die Rente keine höhere ist und daß auch keine Aussicht vorhanden ist, wenn nicht ganz andere Zustände kommen, daß sie jemals höher werde, und wenn ich keine höhere Rente habe, werden Andere sie wohl auch nicht haben. Ferner haben wir bei dem erwähnten Beispiel gesehen — und ich möchte das als einen weitern Mißstand betonen — daß die Pfandgerichte in den letzten Jahren mehr und mehr höher eingeschätzt haben. Das ist ein großer Mißstand, so daß die Kapitalisten mißtrauisch wurden und nicht so gern Geld mehr auf Güter geben wollten. So z. B. trauen die großen Hypothekenbanken den Einschätzungen durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Pfandgerichte nicht und delegiren meist noch eigene Vertreter, um die Einschätzung zu kontroliren. Ich habe erst vor einigen Tagen gelesen, daß ein Gut mit dem Bemerken zum Verkauf um 12,000 M. ausgeschrieben wurde, daß es vor 3 Jahren auf 25,000 M. gerichtlich geschätzt worden sei. Das erwähnte sog. Strecken durch die Pfandgerichte ist deshalb auch von Nachtheil, weil es die Leute zu leicht zu neuen Pfandschulden verleitet hat. Es hat eben da geheißen, wir gehen an den Gemeinderath, der wird schon so freundlich sein, die Güter höher einzuschätzen. Ich komme nun zu den Vorschußvereinen, von denen ich bereits sagte, daß der Mann, den ich als Beispiel gebrauchte, nachdem er keinen Hypothekarkredit mehr hatte, sich an dieselben wendete. Ich gebe vollkommen zu, daß die Vorschußvereine in manchen Gegenden der Landwirthschaft schon zum Segen gereichten, und ich will ihre Wirksamkeit gewiß nicht unterschätzen, aber sie haben auch Uebles gestiftet, besonders weil sie den Kredit zu sehr erleichterten. Sie haben vielfach Geld gegeben, ohne nur zu fragen, ob der Mann das jemals wieder zurückzahlen könne. Wenn er nur einen oder zwei Bürgen hatte, so hat er Geld bekommen, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse. Man hat ferner nicht gefragt, zu was der Mann Geld braucht, und deshalb, weil die Vorschußvereine meist für größere weitere Kreise eingerichtet sind, sind die Darlehenskassenvereine, welche nur für wenige Orte bestimmt sind, von so großem Werthe. Da kennt man die Leute genau, es wird gefragt, zu was brauchst du das Geld? Zu konsumtiven Zwecken wird kein Geld hergegeben; ebenso wird darnach gefragt, wie der Mann steht, und es wird auch nur bis zu einer bestimmten Summe ausgeliehen. Ich selbst habe vor zwei Jahren einen solchen Verein gegründet und überzeuge mich täglich mehr, wie nothwendig diese Gründung war und wie wohlthätig sie wirkt. Endlich, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist der Landwirth, den ich angeführt habe, so weit in seinen Verhältnissen zurückgekommen, daß er gepfändet wird und die Gerichtskosten zahlen muß. Diese Gerichtskosten kommen für solche Leute nun sehr in Betracht, denn einen großen Theil ihrer Einnahmen müssen sie für diese Kosten, für die Pfändung u. s. w. hinlegen, und das ist ein weiterer Grund, daß sie mehr und mehr zurückkommen müssen. Das Ende vom Liede ist, daß ihnen alles verkauft wird, und hier möchte ich, wie das Frhr. v. Göler schon gethan hat, die sog. Klumpenverkäufe erwähnen. Bei diesen Zwangsversteigerungen sind meist so rigorose Bedingungen und so kurze Termine stipulirt, daß die meisten Leute nicht mitsteigern können, und wer dann das Profitchen dabei macht, das wissen Sie wohl. Davon könnte man Tage lang erzählen. Ich möchte auch hier die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung darauf lenken, daß der Vorschlag, den Herr Graf von Berlichingen machte, bezüglich der dreitägigen Neuezeit mir sehr in Betracht gezogen werden zu müssen scheint. Was den Vorschlag, den Herr v. Hornstein im Landwirthschaftlichen Wochenblatt bezüglich der Heimstätten machte, betrifft, so wird derselbe, wie ich höre, allseitig von den Landwirthen mit großer Freude als ein sehr guter und segensreicher aufgenommen. Nur ist man sich natürlich noch nicht recht darüber klar, wie es zu machen ist, und man zweifelt an seiner Durchführbarkeit bei uns; aber ich möchte doch bitten, den Vorschlag nicht außer Acht zu lassen. Er wird jedenfalls von anderer Seite und in anderen Ländern auch gemacht werden und schließlich, wenn die Gefahren für unsern Bauernstand immer größer und drohender werden, wird man vielleicht doch einmal zu diesem Mittel greifen müssen. Ich bin sonst kein Schwarzseher, wenn es aber so fortgeht, werden die Zwangsvollstreckungen — und das wird die Enquete, die der Herr Staatsminister in Aussicht gestellt hat, herausstellen — immer mehr zunehmen. Es gibt eine Masse Leute, die sich jetzt noch mühsam über Wasser halten, die aber rein für ihre Gläubiger arbeiten, und wenn sie nicht so zäh an ihrem Eigenthum festhielten, würden sie die Zwangsversteigerung über sich ergehen lassen. Ich halte dieses zähe Festhalten der Bauern an ihrem Eigenthum für ein großes Glück und erblicke in demselben das festeste Bollwerk gegen die Agitationen der Socialdemokratie. Deßhalb klagen die Socialisten in ihren Schriften auch über diese Zähigkeit der Bauern, weil sie es am weitern Vorwärtsschreiten hindert. Ich weiß wohl, es wird vielfach ungläubig belächelt, wenn man mit dem Gespenste der socialen Revolution kommt, aber die Sache ist nicht so leicht zu nehmen und ich bitte wirklich, sehr zu überlegen, wie hier Abhilfe zu schaffen ist. Ich möchte also außer der Verschuldungsstatistik oder wenigstens einer solchen, wie sie der Herr Staatsminister zugesagt hat, noch bitten, daß die Großh. Regierung erwägen möge, in welcher Weise in Baden oder im Einvernehmen mit anderen Regierungen eine andere Erbfolgeordnung einzuführen wäre, ebenso daß Erwägungen stattfinden über die sehr hohe Steuereinschätzung, darüber, daß die Schulden nicht abgezogen werden, über die wünschenswerthe Verbreitung der Darlehenskassen und über den Vorschlag des Frhrn. v. Hornstein bezüglich der Heimstätten. Ich möchte also dringend bitten, die Sache nicht zu leicht zu nehmen, sondern in Anbetracht der großen Gefahr für die Existenz unseres Bauernstandes reiflich zu erwägen, wo die bessernde Hand angelegt werden kann. Wenn die Großh. Regierung darüber mit sich ernstlich zu Rathe geht, so haben wir vorläufig den Zweck mit unserer Interpellation erreicht. Wir werden aber auch so frei sein, nöthigenfalls später wieder als Mahner und Warner anzuklopfen.

Staatsminister **Turban.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich will zwar dem freundlichen Winke des verehrten Herrn Vorredners folgen und nicht auf eine Einzelbeleuchtung der von dem geehrten Herrn Grafen von Berlichingen vorgetragenen verschiedenen Klagen und Beschwerden eingehen — es wird vielleicht in dem hohen Hause weiter darüber gesprochen werden —, ich muß mir aber auf einige Punkte kurz zu antworten erlauben, nämlich bezüglich solcher Gegenstände, welche sofort erledigt werden könnten, wenn die Wünsche der geehrten Herren Vorredner erfüllt werden sollen, bezw. insofern Beschwerden darüber erhoben wurden, daß diese Punkte überhaupt nicht in anderer Weise erledigt worden seien, obgleich das in unserer Macht gestanden wäre. Zum Voraus aber will ich mir doch erlauben, ein Wort der Entschuldigung anzubringen für meinen Kollegen, den Präsidenten des Finanzministeriums. Die Interpellation, die auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde, ist durch das Präsidium des hohen Hauses mir zugestellt worden in meiner Eigenschaft als Präsident des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministeriums des Innern, und nach dem Wortlaute der Interpellation in ihren beiden Sätzen habe ich nicht erwarten können, daß die Begründung bezw. die daran sich anknüpfende Diskussion einen so großen und so weit reichenden Umfang annehmen werde, daß auch die anderen Ministerialressorts dabei erheblich werden betheiligt werden. Sonst würde ich meine beiden Herren Kollegen, den Präsidenten des Finanzministeriums sowohl als den des Justizministeriums ersucht haben, heute an meiner Seite zu erscheinen und diejenigen Punkte, die die beiden andern Ressorts betreffen, gleichfalls mit anzuhören und darüber unter Umständen eine Erklärung abzugeben. Es ist dies also blos aus dem Grunde nicht geschehen, weil von Seiten des hohen Hauses lediglich an mich die Aufforderung ergangen ist und ich aus dem Inhalte der Interpellation glaubte entnehmen zu dürfen, daß dieselbe vom Standpunkte des Ministeriums des Innern aus zu beantworten sei. Dabei muß ich bemerken, daß überhaupt kein Mitglied des Finanzministeriums anwesend ist; die Herren Regierungskommissäre mir zur Seite gehören beide dem Ministerium des Innern an.

Herr Graf von Berlichingen hat insbesondere, wenn auch nicht in der Form eines Vorwurfs, aber doch in der eines gelinden Tadels vorgetragen, daß bei Errichtung des Eisenbahnraths und bei dessen Berufung auf die Vertreter des landwirthschaftlichen Grundbesitzes verhältnißmäßig so wenig Rücksicht genommen worden sei. Ich erlaube mir nun zu bemerken, daß nach den Organisationsbestimmungen der im Lande bestehenden Vertretung der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Grundbesitzes, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, ausdrücklich gedacht ist und daß diese Stelle uns diejenigen Personen sendet, welche die Interessen der Landwirthschaft bei dem Eisenbahnrath vertreten sollen; unter diesen Vertretern ist auch der Großgrundbesitzer Frhr. v. Hornstein berufen worden und erschienen. Die Bezirksvereine oder Gauverbände auch vertreten zu lassen, dazu scheint in der That kein zureichender Grund vorhanden, weil die Centralstelle die Interessen des Ganzen vertritt und auch die Interessen ein Ganzes vorstellen, so daß die Deputirten vollkommen in der Lage sind, diese Interessen im Eisenbahnrath zu vertreten. Der Handel, der vorzugsweise mit dem Verkehr zu thun hat, ist allerdings stärker betheiligt, indem jede Handelskammer einen Vertreter schickt. Aber das liegt so sehr in der Natur der Sache, daß ich glaube, man wird dem Ministerium deßwegen bezüglich der Ausführung der Organisation kaum einen Vorwurf machen können.

Wenn hinsichtlich des landwirthschaftlichen Wandervereins mir ebenfalls ein leiser Vorwurf gemacht wurde, so glaube ich auch diesen als nicht begründet bezeichnen zu dürfen; denn, wie gesagt, die landwirthschaftliche Centralstelle ist für die Großh. Regierung das eigentliche, die Landwirthschaft vertretende Organ. Wir haben übrigens jeweils die Einladungen Seitens des Wandervereins dankbar entgegengenommen und ich nahm jeweils Anlaß, einen Vertreter des Ministeriums zu den Verhandlungen desselben abzusenden, wodurch diejenige Verbindung hergestellt war, die erwünscht sein konnte; abgesehen davon, daß Eingaben und Vorstellungen bei dem Ministerium stets bereitwilligste Aufnahme finden und darauf jede gebührende Rücksicht genommen wird. Ich kann mich auf diesen Punkt nur kurz einlassen, weil er auch nur vorübergehend betont wurde.

Daß unser Straßengesetz die Gemeinden belastet, ist allerdings richtig, aber nicht im Uebermaße. Im Gegentheil zahlen die Gemeinden für die Landstraßen weniger, als wenn sie keine solche Straßen in ihrer Gemarkung besäßen. Es ist ein bekannter Satz, daß die Gemeinden für die Unterhaltung der ihre Gemarkung durchziehenden und vorzugsweise für ihre Zwecke dienenden Landstraßen weit weniger zahlen, als sie zahlen müßten, wenn es sich um einfache Gemeindewege handeln würde. Die Gemeindewege und die sogenannten Verbindungswege sind für den lokalen Verkehr bestimmt und wenn ein solcher Weg nicht von der betreffenden Gemeinde allein, sondern auch von anderen benützt wird, so gleicht sich das im Ganzen aus. Das ist ein so allgemeiner Grundsatz in allen Straßengesetzen, daß man eine Abänderung der Gesetzgebung in dieser Hinsicht nicht wird verlangen können. Wir haben übrigens zwischen dem vorigen und diesem Landtag die Arbeit nicht gescheut, ein neues Straßengesetz zu entwerfen. Es ist vollständig bearbeitet und es wurden auch die verschiedenen Interessenten darüber gehört. Es haben sich aber mancherlei Bedenken herausgestellt und das war der Grund, weßhalb wir glaubten, auf diesem Landtag ein solches Gesetz noch nicht vorlegen zu können.

Ein anderer sehr erheblicher Punkt, der ebenfalls erwähnt wurde sowohl von dem Herrn Grafen v. Berlichingen als von Frhrn. v. Bodman, ist das Erbfolgerecht. Es wurde gesagt, der Mann, der ein Gut übernimmt und sofort diese bedeutende Herauszahlung an die Geschwister zu leisten hat, empfängt damit von vornherein, von dem Tage an, wo er das Gut antritt, den Keim des Verderbens, das ihn schließlich erdrückt. In wie vielen Landestheilen kommen aber solche Fälle vor? Die Zahl der Bezirke, wo überhaupt solche geschlossene Hofgüter bestehen, ist eine sehr geringe; in dem weitaus größten Theile des Landes gilt das allgemeine Erbrecht, wobei das Gut realiter vertheilt wird. Da braucht kein Geld aufgenommen zu werden, sondern jedes Kind erhält sein Theil an dem Gute heraus. Ob eine ganz andere Idee in die Gesetzgebung hineinkommen, ob das bürgerliche Recht ein anderes System aufstellen wird, das ist eine Frage, die schwerlich jetzt schon erörtert werden kann. Wenn ich meine persönliche Ansicht aussprechen darf, so glaube ich, es ist für unsere thatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich seit vielen, vielen Jahrzehnten eingelebt haben, und nach den Anschauungen der Bevölkerung nicht möglich und nicht zuträglich, ein eigentliches Hofgüterrecht für unser Land einzuführen. Das würde sich bei näherer Betrachtung als nicht ausführbar und nicht segensreich erweisen. Es wird bei uns wohl Niemand gelingen, einen tüchtigen konservativen Bauernstand dadurch herbeizuführen, daß man geschlossene Hofgüter entstehen läßt mit dem ältesten Sohn als einzigen Erben unter der Obliegenheit der Abfindung der übrigen Geschwister. Dieses System würde nach meiner Meinung nur zur Vermehrung des Proletariats dienen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich glaube, ich habe schon bei Beantwortung der Interpellation zugegeben, daß unsere landwirthschaftlichen Verhältnisse seit einer Reihe von Jahren in einem üblen Zustande sich befinden und daß es die Aufgabe der Großh. Regierung ist, diese Uebelstände möglichst klar zu legen, zu erforschen und alle Mittel und Wege zu suchen, welche, soweit dies in der Hand der Großh. Regierung und der Gesetzgebung liegt, zur Abhilfe führen können. Aber ich möchte nur noch hervorheben, was ich vorhin dem Frhrn. v. Bodman zugerufen habe — und ich befinde mich darin in Uebereinstimmung mit dem neulichen Ausspruch eines meiner Herren Kollegen in einem anderen deutschen Staate —, es ist nicht vollkommen richtig und nicht empfehlenswerth, diesen Zustand als eine außerordentliche Nothlage, als einen Nothstand zu bezeichnen, der gar nicht mit anderen verglichen werden kann und zu grundumwälzender Behandlung der Materie führen muß. Frhr. v. Bodman hat, um uns die Nothwendigkeit einer Aenderung der Verhältnisse, einer Abhilfe zu zeigen, einen Mann vorgeführt, der von dem ersten Schritte an, mit welchem er sein Besitzthum antritt, von einem Unstern und vom Mißgeschick verfolgt wird und schließlich sich niedersinken läßt als ein absolut verlorener, verdorbener Mann. Mit einem solchen Beispiele kann man allerdings eine gewisse Wirkung erzielen, aber das ist nicht der Typus eines ganzen Standes und man kann einen solchen Zustand nicht als einen allgemeinen bezeichnen. Auch hier muß ich wiederholen, was ich bei einer anderen Gelegenheit im anderen Hause sagte: man möge nicht zu sehr generalisiren.

Frhr. **v. Marschall.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren. So natürlich es ist, daß heute die allgemeine Lage der Landwirthschaft diskutirt wird, so glaube ich doch den Dank des hohen Hauses zu verdienen, wenn ich nach den eingehenden Ausführungen der Herren Vorredner wieder zu dem Kernpunkte der Diskussion zurückkehre, nämlich zu der Forderung einer Statistik der landwirthschaftlichen Verschuldung. Das Zeitgemäße der Interpellation des Frhrn. v. Göler konnte eigentlich nicht besser illustrirt werden, als durch den ersten Satz der Antwort des Herrn Staatsministers, den Satz nämlich, daß die Großh. Regierung auf die erste Frage der Interpellation weder Ja noch Nein sagen könne. Wir stehen demnach der Thatsache gegenüber, daß die Großh. Regierung zwar einerseits die großen Gefahren einer solchen Verschuldung der Landwirthschaft vollkommen einsieht, dagegen keine, wenigstens keine genügende Kenntniß davon hat, ob eine solche Verschuldung besteht oder nicht. Der Herr Staatsminister hat in sehr dankenswerther Weise den Versuch unternommen, aus den vorhandenen Zahlen der Statistik uns ein ungefähres Bild der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu geben. Er wird selbst einräumen, daß dieser Versuch nicht gelungen ist, daß er nicht gelingen konnte aus dem einfachen Grunde, weil unsere Statistik absolut lückenhaft ist. Man kann aus einer Buchführung, bei der zwar die Aktiven sehr eingehend angegeben sind, die Passiven dagegen nur sehr lückenhaft oder gar nicht, keine kaufmännische Bilanz ziehen, ja nicht einmal ein annähernd richtiges Bild sich machen über den Vermögensstand, und wenn der Herr Staatsminister so eben dem Frhrn. v. Bodman bemerkte, daß aus einzelnen Beispielen sich nichts Sicheres ergebe, so möchte ich ihm entgegenhalten, daß sich aus seinen Ausführungen auf Grund der landwirthschaftlichen Statistik über diese Frage eigentlich gar nichts ergibt. Der Herr Staatsminister hat die großen Schwierigkeiten hervorgehoben, welche einer derartigen Enquete oder Statistik der Verschuldung entgegenstehen. Ich theile diese Anschauung insofern, als ich anerkenne, es ist auf diesem Gebiete der Gesetzgebung eine große und schwierige Aufgabe gestellt. Ich bin aber davon durchdrungen: wenn der Herr Staatsminister sich noch mehr überzeugt von der absoluten Nothwendigkeit dieser Enquete, werden ihm manche der Schwierigkeiten, die er heute hervorhob, in erheblich milderem Lichte erscheinen. Vor Allem ist festzustellen: es fällt uns nicht ein, wenn wir eine solche Enquete verlangen, daß wir wissen wollen, wie viel Schulden der Bauer A. oder B. hat oder die Gemeinde so und so, wir wollen nicht in die einzelnen Verhältnisse eindringen, unsere Tendenz geht nur dahin: im großen Ganzen ein Bild zu erhalten von der Verschuldung des Grundbesitzes, und zwar zur Beantwortung der Frage: Ist der mittlere und kleine Bauernstand noch in dem Maße solvent, hat dessen Verschuldung noch nicht den Grad erreicht, daß es ihm noch möglich ist, durch gute Ernten oder Verbesserungen des Betriebs seine Zinsen zu zahlen, zu amortisiren, mit einem Worte in selbständiger Weise zu existiren? oder ist es schon so weit gekommen, daß der mittlere und kleine Bauernstand rettungslos zu Grunde gehen muß, wenn der Staat nicht gesetzgeberisch eingreift? Stellt man die Frage sodann erhellt, daß es einer munitiös in's Detail gehenden Statistik nicht bedarf, sondern daß man mit runden Zahlen schon ein sehr schätzbares Material zu ihrer Beantwortung erhält.

Ich will auf den allgemeinen Nothstand der Landwirthschaft nicht eingehen. Herr Graf v. Berlichingen hat bereits eingehend darüber gesprochen und mit Recht die Frage aufgeworfen: Wie konnte es so weit kommen? Und er hat die sehr treffende Antwort gegeben, daß das Naturell unserer Bauern einen erheblichen Theil der Schuld trägt. Das ist vollkommen richtig. Es gibt keinen geduldigeren Stand, als unseren kleinen und mittleren Bauernstand; er pflegt seine Unzufriedenheit, auch wo sie vollständig gerecht ist, in einer sehr harmlosen Weise zum Ausdruck zu bringen, während der Handel und das Geldkapital bei der kleinsten vermeintlichen Schädigung ihrer Interessen die Presse in Bewegung setzen oder die Tribüne in Anspruch nehmen, während die Verhältnisse der Arbeiter zum Gegenstand von Agitationen, Koalitionen oder gar turbulenten Verhandlungen gemacht werden: was hält dem gegenüber unser kleiner und mittlerer Bauer aus, bis er öffentlich mit seinen Klagen und Beschwerden hervortritt! Es mag diese Zurückhaltung auf der einen Seite eine Tugend sein, denn sie entspringt jenem konservativen Sinn, auf dem recht eigentlich der Werth des Bauernstandes für das Staatsleben beruht; auf der andern Seite aber birgt diese Resignation auch eine große Gefahr in sich. Sie beraubt den Staat des Sicherheitsventils, das in einer kräftigen Initiative der einzelnen Interessengruppen besteht. Bei keinem Stande wie bei der Landwirthschaft können darum sich so tiefgehende Mißstände entwickeln, ohne daß die Verwaltung es merkt, nirgends sonst besteht in gleichem Maße die Gefahr, daß die Verwaltung den richtigen Weg verfehlt oder gar dauernd

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf dem falschen beharrt als hier — eben weil sie die Mißstände nicht kennt. Deßhalb ist meines Erachtens auf gar keinem Gebiete unseres wirthschaftlichen Lebens die Veranstaltung von Enqueten wichtiger und nothwendiger, als gerade bezüglich der Lage des Bauernstandes. Merkwürdiger Weise haben wir in der letzten Zeit eine ganze Menge von Enqueten erlebt, nur hier nicht, wo sie am dringendsten. Wir leben ja eigentlich in der Zeit der Enqueten. Wir haben solche über die Lage des Handels und über die Lage einzelner Industriezweige angestellt; wir haben eine genaue Statistik des Exports und Imports, der Bewegung des Geldkapitals, über die Lohnverhältnisse und die Lage der Fabrikarbeiter, nur bei der Landwirthschaft da fehlt es an Allem. Vielleicht bürgt der Erklärungsgrund für diese Erscheinung noch in einem anderen Umstande. Die Zeit liegt nicht lange hinter uns, daß Jeder, der von der Landwirthschaft sprach und für sie einen etwas intensiveren staatlichen Schutz verlangte, als Förderung des Kulturfortschritts und bessere Schulen, rettungslos agrarischer Extravaganzen oder sogar junkerlicher Gelüste beschuldigt wurde. Daß es solche Extravaganzen gibt, will ich nicht bestreiten; auf der andern Seite aber wird Jeder, welcher die Verhältnisse einigermaßen überschaut, zugeben, daß der schöne Satz, die sittliche Auffassung des Staates verlange von dem Einzelnen Opfer für die Gesammtheit, bisher doch sehr einseitig gegen die Landwirthschaft ausgenützt wurde und daß man sehr viele Opfer der Landwirthschaft aufbürdete, während andere Interessen, vor Allem das große Geldkapital, Zeter Mordio schrien bei jedem Nadelstich. Ich erinnere nur an die Getreidezölle; sie tragen wie Graf von Berlichingen sagte, mehr den Charakter von Finanzzöllen als von Schutzzöllen, sind aber doch nicht ohne Werth für die Landwirthschaft, obgleich diese Zölle den Konsumenten gar keinen, dem Handel nur in einem ganz speziellen Theil einen minimalen Nachtheil bringen, ist doch über das ganze Land ein Netz von Agitationen gezogen worden, als ob es das größte Unrecht sei, daß für die Landwirthschaft etwas durch die Gesetzgebung geschehen.

Die Zeit, wo man, wenn man Forderungen für die Landwirthschaft erhob, gewissermaßen nicht mehr politisch salonfähig war, ist nun allerdings vorüber. Wir verdanken dies neben dem Wort, das die Thatsachen sprechen, auch der deutschen Wissenschaft. Ich darf nur drei Namen nennen: Schmoller, Schäffle und Lorenz von Stein. Diese drei Männer anerkennen, daß es eine Bauernfrage gibt, die in erster Reihe in der Frage der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes gipfelt; sie haben mit Entschiedenheit die Forderung gestellt, bevor an eine Abhilfe zu denken sei, müsse eine genaue Statistik der Verschuldung vorhergehen. Ich will nur einen Satz aus dem trefflichen Werke von Lorenz von Stein: „Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft" vorlesen. Er sagt: „die Statistik dieser Verschuldung ist von einer solchen Bedeutung, daß meiner vollen Ueberzeugung nach jede Landwirthschaftslehre absolut unvollständig bleibt, ohne sie zu verwerthen, jede Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine eine zur Hälfte geradezu nutzlose wird, wenn sie das Verschuldungswesen nicht kennt, und daß jede Verwaltung, jedes Verwaltungsrecht und jede Verwaltungslehre des Grundbesitzes unfähig bleiben, ihre große Aufgabe zu erfüllen, wenn diese großen statistischen Anstalten, auf welche die Staaten mit gutem Recht so viel Anstrengungen verwendet, nicht endlich einmal offen aussprechen, daß ohne die Statistik der Verschuldung des Grundbesitzes eben diese Anstalten selbst zur Hälfte werthlos bleiben."

Was Stein hier schreibt, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist vollkommen richtig. Es werden gegenwärtig in landwirthschaftlichen Kreisen so viele Klagen erhoben; wir haben auch aus dem beredten Munde des Herrn Grafen v. Berlichingen verschiedene gehört. Es werden Klagen gehört über die Steuern, die Kreis- und Gemeindeumlagen, über die Abwälzung so vieler Staatsausgaben auf die Gemeinden, es werden Klagen darüber laut, daß von Seiten der einzelnen Beamten zu hohe Anforderungen bezüglich der Schulbauten u. s. w, gemacht werden. Nun frage ich, auf welchen andern Grund hin kann die Regierung eine Entscheidung treffen, ob die Klagen gerecht sind oder nicht, als auf den Grund einer genauen Kenntniß des Vermögensstandes des mittleren und kleinen Grundbesitzes? Auf welchen anderen Grund hin kann eine Regierung überhaupt eine erfolgreiche Landwirthschaftspolitik treiben, als auf Grund einer genauen Kenntniß davon, ob der kleine und mittlere Bauernstand noch solvent sei oder nicht? Ganz abgesehen von der socialen Bedeutung der Frage ist es also das dringendste Interesse der Verwaltung selbst, in dieser Beziehung sich besser zu informiren, und schon darin müßte der stärkste Antrieb für die Regierung selbst liegen, alle gewünschte Statistik zu veranstalten. Ich will Sie in dieser vorgerückten Stunde nicht mit statistischen Zahlen ermüden. Wir sind leider mit der Statistik, bezw. mit unseren Vermuthungen auf andere Länder angewiesen, und da ist von großem Interesse für uns die Statistik von Oesterreich. Es ergibt sich daraus für Cisleithanien bei einer Vergleichung der Einnahme des kleinen und mittleren Bauernstandes aus dem Grundbesitz mit dem Betrag der Grundsteuer, der Erbschaftssteuer, der Liegenschaftssteuer, und den aufzubringenden Schuldzinsen, daß fast nichts übrig bleibt, sondern Null von Null aufgeht. Ein Schriftsteller aus Oesterreich hat sich auch dahin ausgesprochen, daß der cisleithanische Bauer mehr und mehr verarme und im Verschwinden begriffen sei, daß die Zahl der Bauern sich vermindere, die der Pächter dagegen steige und daß die Zahl der Bauernwirthschaften, die in andere Hände übergehen, immer größer werde, daß die Miethswirthschaft immer mehr Platz greife, wobei weder der Eine noch der Andere etwas gewinne. Das mag eine etwas pessimistische Anschauung sein, angesichts der Anzeichen aber, die bei uns hervortreten, müssen wir doch fragen, wenn es noch nicht so weit bei uns ist, liegt nicht die Gefahr vor, daß wir dahin kommen? Wenn wir von solchen Verhältnissen der bäuerlichen Wirthschaften in anderen Ländern hören und die Anzeichen im eigenen Lande nicht außer Acht lassen, dann gehört ein sehr hohes Maß von Optimismus dazu, zu glauben, daß wir in Deutschland gleichsam eine Oase bilden inmitten einer allgemein zunehmenden europäischen Verschuldung des Grundbesitzes, es gehört ein hoher Grad von Illusion dazu, zu meinen, daß man diesen Mißständen allein mit Kulturfortschritten und verbesserter Betriebstechnik entgegentreten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

könne. Machen wir uns doch einmal mit dem Gedanken vertraut, daß wir hier einem elementaren Prozesse gegenüberstehen, der uns die Kehrseite zeigt jener großen befreienden That der Grundentlastung, welche den frei gewordenen Grundbesitz hineinzog in die Bewegungen des modernen wirthschaftlichen Lebens. Der Gedanke, daß mit der Befreiuung des Grundeigenthums, die wir Alle hoch halten, das Geldkapital das Grundkapital befruchten werde, hat eine Zeit lang glänzende Erfolge aufgewiesen, jetzt stehen wir vor derselben Gefahr, daß das Geldkapital das Grundkapital verzehrt, die Bauern depossedirt, zu Pächtern, zu Taglöhnern, schließlich zu Proletariern herabdrückt.

Wie weit dieser Prozeß gediehen ist, können wir ohne Statistik nicht wissen. Ich möchte dabei nur auf ein Bedenken zurückkommen, das von dem Herrn Staatsminister berührt wurde, man könne nicht genau wissen, zu welchen Zwecken das Geld aufgenommen worden sei, es ist dies ein Argument des Justizministeriums. Nun ist bezüglich zweier Arten von Schulden der Grund jedesmal ersichtlich, nämlich hinsichtlich der Verschuldung aus Erbtheilung und aus Restkaufschillingen. Das sind die zwei wichtigsten und einschneidendsten Arten der Verschuldungen, da bei ihnen fast naturgemäß eine stete Zunahme stattfinden muß, und was die übrigen Schulden betrifft, so vermuthe ich, daß gegenwärtig von dem mittleren und kleinen Bauernstand zu produktiven, d. h. zu Meliorationszwecken außerordentlich selten Geld aufgenommen wird, sondern meistens zu Konsumtionszwecken. Daß es auch sehr häufig Wucherschulden sind, ist bekannt. Darüber steht nun allerdings nichts im Pfandbuch, wenn aber das Großh. Justizministerium so großes Gewicht darauf legt, daß die Gründe der Verschuldung aus den Pfandbüchern nicht zu ersehen seien, so behaupte ich, daß ein guter Rathschreiber dies leicht unterschreiben kann und daß es häufig nur des Namens des betreffenden Gläubigers bedarf, um zu wissen, was es für eine Sorte von Schulden ist. Wie gesagt, darüber wird die Statistik Auskunft geben. Möglich ist ja, daß dieselbe günstiger ausfallen wird, als wir vermuthen, ich muß aber leider befürchten, daß wir durch sie ein ziemlich erschreckendes Bild erhalten, und ich kann den Gedanken nicht unterdrücken, daß es vielleicht vielfach eine gewisse Scheu ist vor diesem Bilde, die heute noch abhält, dasselbe zu entrollen und den Vorhang aufzudecken.

Zu all' dem, was die Landwirthschaft in der jüngsten Zeit betroffen hat, ist nun noch die amerikanische Konkurrenz gekommen. Ich will mich darüber nicht des Weiteren aussprechen. Sie ist gewiß nicht die erste Ursache dieser Krisis in unserem Lande und nicht die erste Ursache der Verschuldung, aber doch ein Incidenzpunkt von der höchsten Bedeutung, und sie wird mehr als alles andere die Anschauung derjenigen zu Schanden machen, die da glauben, durch eine Verbesserung des Betriebs, durch eine geistige Regeneration des Bauernstandes könne man allen Mißständen erfolgreich entgegentreten. Auf keinem wirthschaftlichen Gebiete hat das freihändlerische System gründlicher Fiasko gemacht, als auf dem Gebiete der Landwirthschaft. Die Lehre, daß jedes Eingreifen des Staates die Thätigkeit des Einzelnen schwäche und den Fortschritt hemme, trifft bei der Landwirthschaft nicht zu. Bei allen anderen Produktionszweigen mag es richtig sein, daß die ausländische Konkurrenz einen Sporn gibt, neue Bahnen aufzusuchen; bei der Landwirthschaft ist dem nicht so. Der kleine und mittlere deutsche Bauer ist zu keiner Zeit Neuerungen mehr abgeneigt, als wenn es ihm schlecht geht. Man mag seiner Indolenz die Schuld geben, in Wirklichkeit entspringt der Widerstand gegen Neuerungen der genauen Kenntniß seiner Lage. Man gibt ihm durch die Aussicht auf einen größeren Gewinn durch einen bessern Betrieb einen Wechsel auf die Zukunft und vermehrt die Kalamität des Augenblicks. Das weiß der deutsche Bauer und deßhalb wehrt er sich gegen alle mehr oder minder kostspieligen Kulturfortschritte. Ich anerkenne vollkommen das Streben, dem kleineren und mittleren Bauern durch Belehrung zur Seite zu stehen, und ich bin der Großh. Regierung sehr dankbar, wenn sie diesen Punkt sehr in's Auge faßt. Ich möchte nur vor der Anschauung warnen, als ob dadurch dauernd dem Nothstande der Landwirthschaft abgeholfen werden könnte, daß dadurch insbesondere die Gefahren abgewendet werden könnten, die ihr von der amerikanischen Konkurrenz drohen. Herr Graf von Berlichingen hat vorhin ein Buch citirt über die amerikanischen landwirthschaftlichen Verhältnisse. Es ist das Buch von Semmler. Dasselbe ist ja sehr interessant, aber nicht ohne eine gewisse Heiterkeit wird man das Endresultat der Ausführungen des Verfassers lesen. Er glaubt, daß es bezüglich der amerikanischen Konkurrenz nicht so schlimm bestellt sei und daß eigentlich nur die hervorragenden intellektuellen Anlagen der Amerikaner die Ueberlegenheit der amerikanischen Produktion bedingen, daß sich also unsere Bauern nur besser anzustrengen brauchen, um sich konkurrenzfähig zu erhalten. Das klingt ja sehr trostreich; aber zu solchen Fortschritten auf dem landwirthschaftlichen Gebiete, wie wir sie in Amerika sehen, gehört in erster Reihe ein jungfräulicher Boden, der Mangel einer Grundsteuer, die Nichtverschuldung des Grundbesitzes und eine agrarische Gesetzgebung, an der wir uns vielfach ein Muster nehmen könnten. Holen wir uns einmal einen so intellektuell veranlagten Amerikaner zu uns herüber und lassen wir ihn unter denselben Verhältnissen arbeiten, wie unsere kleinen und mittleren Bauern, er wird gerade so wenig Erfolg erzielen, als die Bauern bei uns.

Ich glaube, daß mit diesen Ausführungen im Wesentlichen die Forderung einer eingehenden Statistik der Verschuldung des kleinen und mittleren Bauernstandes begründet ist. Sage man es doch offen: an die Stelle des alten Feudalsystems mit seinen Härten ist nunmehr ein neuer Feudalismus getreten, oder droht zu treten, nämlich der Feudalismus des Geldkapitals, und dieser moderne Feudalismus unterscheidet sich von dem früheren, mit dem wir gottlob gebrochen haben, wesentlich dadurch, daß in früheren Zeiten bei allen Härten doch immerhin der Bauer regelmäßig auf seinem Besitze bleiben konnte, während der moderne Feudalherr jeden Augenblick ihn aus dem Besitze zu vertreiben und als Bettler auf die Straße zu werfen droht. Baden ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schon oft als Musterstaat gepriesen worden, wenn die Großh. Staatsregierung gerade in dieser Frage mit einer kühnen Initiative vorausgeht, wird Baden diesen Namen vielleicht noch in höherem Grade verdienen als heut zu Tage.

Herr **Diffené.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wenn der erste Herr Redner und die folgenden sich die Aufgabe gestellt haben, nachzuweisen, daß die landwirthschaftliche Produktion sich in einer recht bedrängten Lage befinden, so muß ich gestehen, daß dieser Beweis vollständig gelungen ist. Es muß anerkannt werden, daß die kleinen Bauern ziemlich schwer um's Dasein zu kämpfen haben. Ich bin aber auch der Meinung, daß sich das nicht blos auf eine Klasse der Bevölkerung beschränkt, sondern daß die Kalamität eine ziemlich allgemeine ist. Ja mir scheint, daß die kleinen Gewerbetreibenden in den Städten auch nicht viel besser daran sind, als unsere Landwirthe; die einen wie die anderen leiden unter den Nachwirkungen jener großen wirthschaftlichen Krisis, die zwar in der Abnahme begriffen, aber noch keineswegs ganz überwunden ist; jener Krisis, die vor Allem in einer Schwächung unserer Kaufkraft zum Ausdruck kam und daher von allen denen, ob Gewerbtreibende oder Landwirthe, welche auf den Verkauf ihrer Produkte angewiesen sind, peinlich empfunden werden mußte. Wenn Frhr. v. Marschall hervorgehoben hat, daß es sich jetzt statt der früheren Feudalherrschaft um eine solche des Kapitals handle, so kann ich das nicht zugeben. Es mag anerkannt werden, daß wir uns bezüglich unserer Produktionsformen, ja man kann wohl sagen, in Bezug auf die Gestaltung unseres ganzen wirthschaftlichen Lebens in einem Uebergangsstadium, einem Gährungsprozeß befinden, der manche für unser Auge unerfreuliche Erscheinung zu Tage fördert.

Allein zu weit würde es gehen, deßhalb die ganze Bewegung verdammen zu wollen.

Ich glaube vielmehr, daß aus diesem Prozeß endlich doch das Richtige herauskommen wird. Jedenfalls aber, würde jeder Versuch diese Entwicklung durch gesetzgeberische Maßnahmen hemmen oder zurückdämmen zu wollen, vergeblich bleiben. Von vielen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß die Hauptursache der bedrängten Lage unserer landwirthschaftlichen Producenten in der Konkurrenz mit Amerika zu suchen sei. Ich gebe das zu, aber das glaube ich nicht, daß hier mit Schutzzöllen geholfen werden kann, ich glaube vielmehr, daß das Uebel bis zu einem gewissen Grad das Korrektiv in sich selbst trägt. Eine Reihe namhafter Schriftsteller, die als besonderes kompetent für die Beurtheilung der amerikanischen Verhältnisse gelten, weist nach, daß die sich in so rascher Progression steigernden Erträgnisse des Grund und Bodens in Amerika nur auf dem Wege des Raubbaues gewonnen werden. Es ist namentlich Kapp, der in seiner Schrift „Die Amerikanische Weizenproduktion" ausführt, es sei schon vor Jahren amtlich konstatirt worden, daß im Süden der Union Millionen von Acres erschöpft seien, daß ganze Dörfer verlassen und die Einwohner nach dem Westen gezogen seien, um dort das Land eben so zu behandeln wie hier. Ich glaube also, daß der Zeitpunkt nicht allzuferne ist, wo dieser Alp von unserer Produktion genommen sein oder doch mindestens nicht mehr so schwer auf ihr lasten wird, wie dies zur Zeit der Fall ist. Der Herr Vorredner, Frhr. v. Marschall hat darauf hingedeutet, es sei namentlich der Handelsstand, der es nicht unterlasse, sich gegen ihm lästig scheinende Zumuthungen und Anforderungen auf parlamentarischem Wege und durch die Journale zu wehren. Ich glaube diese Aeußerung des Frhrn. v. Marschall nur als ein Kompliment für den Handelsstand auffassen zu dürfen, und möchte ihm in der Richtung beipflichten, daß der Produktion nur empfohlen werden kann, dieses Beispiel nachzuahmen und etwas rühriger zu sein in Vertheidigung ihrer Interessen; denn es ist kein Unrecht, sondern Pflicht eines Jeden, die Regierung mit der wirklichen Lage der Dinge bekannt zu machen und sie so in den Stand zu setzen, etwaigen Uebelständen abzuhelfen. Was die Gedtreidezölle betrifft, so muß ich sagen, daß ich kein Freund derselben bin und nicht als zutreffend anerkennen kann, daß dieselben keine Belastung der Allgemeinheit zur Folge hätten. Die Getreidezölle sind eine Belastung, die Alle trifft, während sie nur einem kleinen Bruchtheil der Bevölkerung zu gut kommt. Nicht einmal die gesammte Landwirthschaft zieht davon Vortheil; derjenige Landwirth, der kein Getreide baut, hat vorweg Schaden davon, da ihm das Getreide, das er für seinen eigenen Bedarf kaufen muß, um den Betrag der Zölle vertheuert wird. Aber selbst wenn er so viel Getreide selbst erntet, als er für sich braucht, ist er gleichwohl im Nachtheil, in so ferne er wenigstens alle anderen Gegenstände, deren er für seine Wirthschaft bedarf, theurer bezahlen muß. — Denn die Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel hat eine Steigerung aller anderen Erzeugnisse zur unabweislichen Folge. — Im großen Ganzen würde ich mich dem anschließen, was der Herr Staatsminister äußerte, indem er aus der Statistik nachwies, daß es nicht das erste Mal ist, daß Störungen, wie die in Rede stehende, sich geltend machen und von allen Betroffenen recht bitter empfunden werden; daß wir es hier mit einer Erscheinung zu thun haben, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit periodisch auftaucht, aber auch wieder verschwindet. Es scheint mir daher kein Grund zu bestehen, um allzu schwarz in die Zukunft zu sehen. — Auf die trüben Tage werden auch wieder bessere folgen. Ich erlaube mir zum Schlusse nur noch auf einige wenige Punkte zurückzukommen, die von dem Herrn Grafen v. Berlichingen hervorgehoben wurden. Zunächst bezüglich des Eisenbahnrathes, obgleich der Herr Staatsminister hierauf bereits entgegnet hat. Wenn die Bemerkungen des Herrn Grafen v. Berlichingen, daß er ein Mißverhältniß darin erkenne, daß den Handelskammern im Eisenbahnrath sieben Sitze, der Landwirthschaft nur zwei eingeräumt seien, nur darauf abzielten, der Landwirthschaft eine numerisch stärkere Vertretung im Eisenbahnrathe zu schaffen, so sehe ich von meinem Standpunkte aus hiergegangen nichts zu erinnern; wenn statt dessen aber darauf abgehoben werden wollte, den Einfluß der Städte und der Handelskammern in fraglichem Kollegium herabzudrücken, so müßte ich dringend davor warnen. Ich möchte darauf hinweisen, welcher enge Zusammenhang, welche Wechselwirkung besteht zwischen der Prosperität der Städte als der Centren des Handelsverkehrs, und derjenigen der Eisenbahnen. Sie können durch ungünstige Frachtsätze, beispielsweise durch unzweckmäßige

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eintheilung der Fahrpläne 2c. die Konkurrenzfähigkeit eines Platzes, wie Mannheim oder anderer Handelsplätze schädigen oder brach legen, aber Sie können nicht verhindern, daß der Nachtheil auf unsere Bahnen zurückfällt und im Budget in empfindlicher Weise zum Ausdruck kommt. Endlich hat Herr Graf von Berlichingen von den Differentialtarifen gesprochen. Ich gebe zu, daß schon viel auf diesem Gebiete gesündigt worden ist. Es ist dies von den Handelsgremien, so speziell auch der Mannheimer Handelskammer anerkannt und die Nothwendigkeit der Beseitigung solcher Mißbräuche in entschiedener Weise ausgesprochen worden, wie ja auch mancher Uebelstand thatsächlich beseitigt worden ist. Die Differentialtarife aber ganz zu beseitigen wird Baden nicht fertig bringen. Es wird dies zunächst schon deßhalb nicht möglich sein, weil die badischen Eisenbahnen in so ferne sie ja nicht von ihren eigenen Gütern allein existiren können, sondern das brauchen, was von Norden und Süden dazu kommt, — ihr Tarifsystem im Einklang mit dem der übrigen Bahnen halten müssen. — Es würde übrigens zu weit gehen, wenn man alle Differentialtarife verwerfen oder dieselben im Prinzip für unzulässig erklären wollte; die Begründung für das Prinzip der Differentialtarife ist in der Thatsache zu finden, daß die Transportkosten per Kilometer in dem Verhältnisse sich verringern, als die Strecke sich vergrößert. Ich glaube mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde mich hierauf beschränken zu sollen.

Geheimerath Dr. **Knies**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich fürchte fast, die Diskussion zu sehr zu verlängern, wenn ich noch in der vorgerückten Stunde in dieselbe eintrete. Die Vorredner haben eine Reihe von Punkten behandelt, auf die auch ich gern eingehen möchte, ich will aber darauf verzichten und nur ein paar Worte hinzufügen, auf die ich Ihre Geduld zu erstrecken bitte. Ich will unmittelbar und nur auf das Ziel, das die heutige Verhandlung verfolgt, eingehen und will fragen, in welcher Weise durch eine Enquete, sei es daß eine solche für sich verselbständigt ausgeführt werden soll, sei es daß sie im Anschlusse an die anderen statistischen Arbeiten erfolgen wird, der Zweck der Anfrage zu erreichen sein möchte. Ich möchte demgemäß nachdrücklich darauf aufmerksam machen, daß diese statistische Untersuchung jedenfalls sich darauf erstrecken solle, soweit es überhaupt möglich ist, zugleich die Gründe der Verschuldung zu eruiren. Sie haben der heutigen Erörterung gerade dieses entnehmen können, daß jedenfalls die Antwort auf die Frage, weßhalb der kleine und mittlere Bauer verschuldet ist, vorliegen muß, um zu erkennen, was das wirklich wesentliche Mittel zur Abhilfe sein werde.

Hier ist auch in der That die Hauptsache belegen. Man wird sogleich zugeben müssen, daß, wenn sich nachweisen läßt — ich will einmal annehmen, es wäre dies in einem Lande weithin der Fall — daß die Verschuldung eingetreten ist auf Grund der Erbtheilungen oder der restirenden Kaufschillinge, dann nicht die Rede davon sein könnte, daß z. B. der Mangel an Getreidezöllen gegenüber der amerikanischen Konkurrenz u. s. w. die Schuld trüge. Wenn der Vater das Gut frei hatte und der Sohn dasselbe in Folge der Erbtheilung mit Schulden übernimmt, so ist die Erbtheilung an seiner mißlichen Lage schuld, und nichts Anderes. Ein Gleiches läßt sich ausführen bezüglich der Verschuldung nach Käufen von Landgütern oder Grundstücken mit gestundetem Kaufschilling. Man pflegt diese Verschuldungslage Besitzkredit zu nennen und die Frage, ob Jemand sich in Schulden befindet, weil er den Besitz eines Gutes zu bewahren oder zu erlangen wünschte, wird für unsere eventuelle statistische Untersuchung aufgestellt werden müssen. Ich will hier bezüglich der Folgerungen beispielsweise bemerken, daß wenn Jemand, der kein Vermögen hat, Grundbesitz erwirbt und dadurch ein verschuldeter Landwirth wird, sich von Seiten des Staates nicht helfen läßt. Es ist dies eben ein Verhältniß, in das jeder von diesen Verschuldeten absichtlich und mit voller Kenntniß der Folgen eingetreten ist. Ferner wird diejenige Verschuldung von Landwirthen nicht beunruhigen können, die sich als sog. Meliorationskredit herausstellen würde, also die Anleihen, welche aufgenommen sind, um Verbesserungen herbeizuführen. Ich stelle dahin, in welchem Umfange dieser Meliorationskredit in unserem Lande stattgefunden hat. Dagegen wird der gewöhnliche „Nothkredit" unsere besondere Beachtung verlangen. Es handelt sich dabei um diejenigen Schulden, in welche die Einzelnen verfallen sind, weil sie irgend ein Unglück hatten durch eine Mißernte oder sonstiges Mißgeschick, kurz, weil sie in die Lage kamen, ein Kapital aufnehmen zu müssen, um ein solches besonderes Mißgeschick zu bekämpfen und namentlich auch wohl die Mittel zur Befriedigung ihres laufenden Bedarfs in einer folgenden Nothzeit für sich zu erlangen. Bei Andern kann die eigentliche Ursache der Verschuldung in einem auch in gewöhnlicher Zeit sehr geringen Verdienst belegen sein, indem sie schon bei einem kleinen Ausfall zum Borgen genöthigt waren und aus der Verschuldung sich nicht wieder herausarbeiten können. Wenn dann einmal, soweit es möglich war, solche Ursachen der Verschuldung unserer Bauern festgestellt werden, dann wird sich später die Frage anschließen, wie geholfen werden kann, und in dieser Beziehung möchte ich meinerseits auch schon heute darauf hinweisen, daß man die Landwirthschaft treibende bäuerliche Bevölkerung nicht mit dem gleichen Maßstab messen darf, wenn es sich um Fragen staatlichen Eingreifens handelt, wie die übrige Bevölkerung. In der staatlich geordneten Gesellschaft finden wir immer und immer wieder die beiden Elemente, die zusammenwirken, die Gesellschaft zu erhalten und weiter zu fördern, das progressistische und das konservative. Es wird nirgends ein Gemeinwesen geben, in welchem diese beiden Elemente nicht thätig sind und thätig zu sein berufen sind, allein wir werden zugleich überall finden, daß es die städtischen Bevölkerungen mit ihrem Gewerbebetrieb und ihren Handelsthätigkeiten sind, welche in der Hauptsache das progressistische Element stellen. Die Haupturſache hiervon liegt darin, daß es die menschliche Arbeit und namentlich auch eine geistige Thätigkeit der Einzelnen ist, wovon die Blüthe und das Fortschreiten jener städtischen Geschäfte abhängig ist. Da aber dem Gewerbs- und dem Handelsmann von seinem Talent, seiner Arbeit, seinem eigenen Fleiß, seiner eigenen Geschicklichkeit, Kombination, Voraussicht u. s. w. die Blüthe des Geschäftes abhängig erscheint, so ist er auch immer wieder angeleitet, in sich selbst sein Vertrauen zu setzen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und indem er auf seine eigene Kraft baut, bedarf er auch so viel weniger der staatlichen Fürsorge. Beim Bauer ist es umgekehrt; dies darf nicht vergessen werden, wenn es sich irgendwo um „die Erhaltung des Bauernstandes" handelt. Und fast alle Bemühungen, welche in Deutschland auf das Gedeihen der Landwirthschaft gerichtet sind, haben doch zum Hintergrund die Frage: wie es wohl gelingen werde, unseren mittleren und kleinen Bauernstand zu erhalten, indem wir die Bedeutung desselben für Staat und Gesellschaft unbedingt anerkennen. Für den großen ökonomischen Stand aber, welchen unsere bäuerliche Landbevölkerung repräsentirt, ist wirthschaftlicher Erfolg und Wohlergehen der Einzelnen so weithin abhängig von der „Natur", vom Gang der Witterung in Wärme und Regen. Darum ist der Bauer viel weniger als der Gewerbs- und der Handelsmann in der Lage, sich selbst gegen den Ruin zu schützen. Wenn er alles gethan hat, was Menschen möglich war, so kann ihm noch unmittelbar vor der Ernte die Zufälligkeit eines Naturereignisses, Hagelwetter, Regen u. s. w. die Früchte seines Fleißes hinwegnehmen. Er ist deshalb auch von vornherein und wird immer wieder in den Gedanken hineingewöhnt, daß die Erfolge seiner Wirthschaftsführung der Entscheidung höherer Mächte unterworfen seien. Mit dieser ökonomischen Stellung hängt der politische und sociale Charakter des Bauernstandes zusammen, indem derselbe in der Hauptsache das konservative Element vertritt. Der Bauer ist weit mehr geneigt, sich dem von „Oben" bewirkten Gange des politischen Wetters zu fügen und anzuvertrauen als der Gewerbe- und Handeltreibende, wie er denn auch auf religiösem Gebiete so viel bereitwilliger ist, sich nach kirchlicher Anleitung und Vorschrift den himmlischen Mächten zu beugen. Eben hier liegt nun aber auch die Ursache für die Thatsache, daß der bäuerliche Landwirth auf dem Gebiete des ökonomischen Lebens weit mehr erwartet von einer eingreifenden Hilfe des Staates und weit weniger bereit ist, sich durch eigene Thätigkeit Hilfe zu verschaffen. Ich möchte der Großh. Regierung meinestheils an's Herz legen, dieses Verhältniß auch schon in nächst bevorstehender Zeit zu beachten. Ich will ein Beispiel herausgreifen, um zu zeigen, was ich meine. An sich betrachtet, könnte ja auch der Bauernstand dazu vorgehen, durch Herstellung möglichst guter Leihkassen nach Maßgabe seiner eigenthümlichen Leihbedürfnisse sich selbst eine gleichmäßige Hilfe zu beschaffen, wie dies von den Bewohnern der Städte für ihren Kreditbedarf geschehen ist. Man wird jedoch immer wieder die Erfahrung machen, daß die bäuerlichen Landwirthe durchaus kein großes Bedenken haben, wenn hier eben auch der Staat mit seinen Anordnungen kräftiger eingreift, als wir es in der Stadt zu erleben gewohnt sind und hinnehmen. Ich mache auf dieses Verhältniß schon heute besonders aufmerksam, weil es sich doch auch fragen wird, in wieweit Manches geschehen kann, bevor die Zeit herangekommen ist, wo eine mehr oder weniger umfassende Statistik über die Verschuldung der Bauern zustande gekommen sein wird. Wir werden nach meiner Erfahrung aus manchen Landestheilen eine Antwort auf diese Frage beispielsweise dahin bekommen, daß die Bauern für ihre Schulden zu hohe Zinsen zahlen müßten und deshalb nicht zu amortisiren vermöchten. Wenn der Bauer zu 5 % seine Schulden verzinsen müsse, so würde er, wenn seine Schuld einigermaßen ausgedehnt ist, nicht in der Lage sein, mehr zu thun als eben Zins zu zahlen. Diese allerdings sehr bedeutsame Frage, ob und wie der Bauer zu einem möglichst niedrigen Zins seine Anleihen aufnehmen kann, liegt uns schon heute vor und in dieser Beziehung hat uns hier zu Lande auch die frühere Zeit schon mancherlei gelehrt, was auf einen guten Weg führen kann und auch von mir, wenn es mir vergönnt sein sollte, mitzuwirken, nutzbar zu machen versucht werden wird. Im Uebrigen muß ich freilich darauf zurückkommen, daß wir die so umfassende Frage, auf welche Weise wir dem aus einer starken Verschuldung hervorgehenden bäuerlichen Nothstand Abhilfe zu schaffen suchen können, erst dann wirksam in Angriff nehmen können, wenn wir wenigstens einigermaßen genau die entscheidenden Ursachen dieser Verschuldung kennen gelernt haben.

Geh. Rath Dr. **Schulze.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Obgleich ich mich von früher Jugend auf mit landwirthschaftlichen Verhaltnissen beschäftigte und in verschiedenen Gegenden Deutschlands auf diesem Gebiete, theoretisch und praktisch, Erfahrungen gesammelt habe, so will ich doch in dieser vorgerückten Stunde auf die Ausführungen der Herrn Vorredner weder pro noch contra eingehen, sondern mich nur auf einen Punkt beschränken, der wesentlich juristischer Natur ist, aber mit der Verschuldung des Grundbesitzes anerkannter Maßen in ursachlichem Zusammenhange steht. Es ist dies die Gestaltung des bäuerlichen Erbrechtes in den verschiedenen Gegenden von Deutschland. Selbst innerhalb der einzelnen Länder und Staaten findet darin die größte Verschiedenheit statt; aber soviel steht fest, wo wir geschlossene Güter mit Individualsuccession finden, hat sich ein wohlhabender gediegener Bauernstand erhalten, wo gleiche Theilung des Gutes eingerissen ist, ist er zu einem ländlichen Proletariat herabgesunken. So nennt man in Thüringen mit Stolz den Bauernstand Altenburgs mit seiner Minoratserbfolge, während in andern Gegenden Thüringens der völlig aufgelöste Grundbesitz die Existenz eines wirklichen Bauernstandes geradezu vernichtet hat. Ebenso kenne ich viele Gegenden Norddeutschlands, wo sich die Geschlossenheit des Gutes und die Individualsuccession rechtlich oder wenigstens als Sitte erhalten hat; dort sitzt der Bauer auch heut zu Tage noch fast schuldenfrei auf seiner Hufe. Wenn heute Herr Graf v. Berlichingen mit Stolz von Baden sagen konnte, daß der ritterschaftliche Grundbesitz so gut wie schuldenfrei sei, so ist es im nördlichen und östlichen Deutschland vielfach umgekehrt, dort sind die Bauerngüter oft schuldenfrei, die Rittergutsbesitzer aber oft tief verschuldet. Es ist schwer, mit wenigen Worten zu formuliren, was wir auf diesem Gebiete von der Gesetzgebung zu verlangen haben, und dennoch ist gerade hier ein Punkt, wo die Gesetzgebung im Stande ist, einem Hauptgrund der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes mit Erfolg entgegen zu treten, während wir bei andern Nothständen der Landwirthschaft elementaren Ereignissen und volkswirthschaftlichen Evolutionen zum Theil schutzlos gegenüberstehen. Vor allem verwahren wir uns dagegen, als ob wir mit allgemeinen Grundsätzen und radikalen Zwangsmaßregeln das bäuerliche Erbrecht für ganz Deutschland, ja auch nur für den einzelnen Staat, geregelt wissen wollten. Nirgends muß so vorsichtig, unter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so genauer Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse vorgegangen werden, wie auf diesem Gebiete. Es ist unmöglich, in Gegenden, wo seit langer Zeit die unbedingte Realtheilung des Grundeigenthums und völlige gleiche Vertheilung desselben unter die Kinder besteht, durch ein Gesetz geschlossene Güter und Individualsuccession zwangsweise einzuführen. Es würde dies nicht nur das Rechtsgefühl des Volkes tief verletzen, sondern auch volkswirthschaftlich von Nachtheil sein. Dennoch glauben wir in dieser Beziehung einige Wünsche aussprechen zu dürfen. Es wird jetzt ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland bearbeitet. So sehr ich sonst für die einheitliche Gestaltung unseres vaterländischen Rechts bin, so gibt es doch verschiedene Punkte, wo das Civilgesetzbuch der partikularrechtlichen Entwickelung freien Spielraum lassen muß; dahin rechne ich in erster Linie das Stammgutssystem und das Recht der bäuerlichen Erbfolge. Hier wären allgemeine, nivellirende Bestimmungen durchaus vom Uebel, hier würde jedes Verallgemeinern von Grundsätzen schädigend in die tiefsten Wurzeln unseres Volkslebens eingreifen. Wir ersuchen deßhalb die Großh. Regierung, ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß bei der Redaktion des deutschen Civilgesetzbuches hier der partikularrechtlichen Entwickelung ausdrücklich der ihr gebührende Raum verstattet werde. Aber auch das Civilgesetzbuch selbst muß auf die Erbfolge in Grundbesitz Rücksicht nehmen, indem sie hier von der strengen Konsequenz der Pflichttheilsberechtigung absieht. Wir halten allerdings im Allgemeinen den Gedanken des Pflichttheils für berechtigt, wünschen ihn aber beim Immobiliarerbrecht vernünftig modifizirt. Das Pflichttheilsrecht, welches wir aus dem römischen Recht herübergenommen haben, macht in der That, wenn es in aller Strenge durchgeführt wird, die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie in den meisten Fällen unmöglich oder überlastet den gutsantretenden Erben mit einer Schuldenlast, die das Gut zu tragen nicht im Stande ist. Wir sehen hierin einen Hauptgrund der tiefen Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes und müssen es mit Hochachtung anerkennen, daß der deutsche Bauernstand, selbst unter der Ungunst einer solchen abstrakten Gesetzestyrannei, in vielen Gegenden Deutschlands, blos durch gute Familiensitte, die Untheilbarkeit der Güter und die Individualsuccession aufrecht erhalten hat, daß die übrigen Kinder, blos aus ererbtem Familiengefühle, dem Anerben das Gut zur Geschwistertaxe überlassen, während sie jeder Zeit das volle Pflichttheil vor Gericht einklagen könnten. Aber wer weiß, wie lange diese gute Sitte bei unserer Zeitrichtung fortbestehen wird. Sache der Gesetzgebung ist es, sie zu erhalten, zu pflegen und zu stärken.

Viel weiter noch als das deutsch-römische Recht der Gegenwart geht das französische Gesetzbuch, welches noch auf dem ganzen linken Rheinufer und auch in unserem badischen Lande gilt, von woher jetzt gerade die stärksten Klagen erschallen. Sein Erbrecht steht wesentlich ganz unter der Tendenz der französischen Revolution, welche keine größere Furcht hegte, als daß bei freier Dispositionsbefugniß der Eltern, sich wieder Grundbesitz in eine Familie fixiren und so eine neue Aristokratie bilden könnte. Kein Gesetzbuch zieht der Dispositionsfreiheit der Eltern so enge Schranken, wie der Code civil, indem schon beim Vorhandensein von drei Kinder nur über ein Viertheil des Vermögens von den Eltern frei verfügt werden kann, kein Gesetzbuch macht es daher so schwer, Grundbesitz innerhalb der Familie zu erhalten, keines steht in so schroffem Gegensatz mit den ursprünglichen deutschen Grundsätzen des Stammguts und der bäuerlichen Erbfolge. Es galt als ein werthvolles Privilegium für den rheinischen Adel, als ihm im Jahr 1837 die Befugniß eingeräumt wurde, ohne Berücksichtigung der Beschränkungen des code civil, frei und ohne durch einen Pflichttheil gebunden zu sein, über sein Grundeigenthum zu Gunsten eines Descendenten zu verfügen. Es wurde dies Privilegium nur deßhalb von der öffentlichen Meinung verurtheilt, weil es als Bevorzugung *eines* Standes galt. Heutzutage verlangen wir, daß ohne jeden Standesunterschied jedem ländlichen Grundbesitzer eine weitergehende Dispositionsbefugniß eingeräumt werde, welche ihm möglich macht, seinen Grundbesitz in der Familie zu erhalten. Wir huldigen heut nicht mehr jener materiellen Auffassung, welcher es völlig gleichgiltig ist, wenn der Grundbesitz noch so oft aus einer Hand in die andere geht, wenn er nur von dem größern Kapital des neuen Erwerbers besser bewirthschaftet wird; wir erkennen vielmehr auch die ethische und staatliche Bedeutung des Grundbesitzes an, wenn er sich dauernd in gewissen Familien erhält und diese als Stützen der socialen Ordnung feststehen. Die Gesetzgebung kann solche Zustände nicht schaffen, aber sie kann dieselben, wo sie vorhanden sind, zu erhalten suchen — wenigstens soll sie dieselben nicht zerstören durch Anwendung von abstrakten Grundsätzen, welche auf fremdem Boden erwachsen sind. Dies ist unsere Mahnung für die Redaktion des bürgerlichen Gesetzbuchs für ganz Deutschland.

Es fragt sich nun, ob die Gesetzgebung speziell für unser badisches Land etwas thun kann, um das bäuerliche Erbrecht so zu gestalten, daß dadurch ein gediegener solider Stand von kleinen und mittlern Landwirthen, kurz ein tüchtiger deutscher Bauernstand, erhalten und wo möglich wiederhergestellt werde. Auch in Baden liegen bekanntlich die Verhältnisse sehr verschieden. Es gibt Gegenden, wo die Fruchtbarkeit des Bodens so groß ist, daß auch der Besitz weniger Morgen eine Familie nährt, wo der Bau von Handelsgewächsen dem kleinsten Parzellenbesitzer reichlichen Verdienst gewährt, kurz wo die eigentliche Landwirthschaft fast schon in Gartenbau übergegangen ist, da ist die Zerstückelung des Grund und Bodens eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit; dagegen gibt es auch in Baden noch manche Gegend, wo sich geschlossene Güter mit Individualsuccession erhalten haben. Bei so verschiedenartig gestalteten Verhältnissen würden wir auch für Baden jede Zwangsmaßregel der Gesetzgebung für ungeeignet halten. Auch hier kann nur durch Gewährung berechtigter Freiheit und Einwirkung auf die Ueberzeugung des Volkes gewirkt werden. Den richtigen Weg zeigt uns hier das vom hannoverischen Provinziallandtage allgemein befürwortete, vom preußischen Landtage angenommene Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in Hannover von 1874. Dieses Gesetz gibt jedem Besitzer eines Bauerngutes das Recht, seinen Hof mit allen Pertinenzen in die sog. *Höferolle* eintragen zu lassen, wodurch derselbe auf Einen Anerben übergeht, welcher durch das väterliche Testament bestimmt werden kann, in Ermangelung einer solchen Bestimmung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber durch das Gesetz bestimmt wird. Unter allen neueren Gesetzen scheint mir dieses am besten geeignet zu sein, die altdeutschen Grundsätze der bäuerlichen Erbfolge mit den Bedürfnissen der Gegenwart in Einklang zu setzen. Besonders wohl durchdacht sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Berechnung des Pflichttheils, welche dem Anerben möglich machen, das Gut zu behalten, ohne sich deßhalb zu tief mit Schulden zu belasten. Auch sind hier die Rechte der übrigen Kinder nicht weiter verkürzt, als es für die Erhaltung einer tüchtigen Gutswirthschaft unbedingt nöthig ist. Das Vorbild Hannovers wirkt auch auf die anderen preußischen Provinzen ein und wir sehen, wie eine gleichartige Bewegung zur bessern Gestaltung der bäuerlichen Erbfolge ganz Deutschland ergreift. Wir glauben, daß ein ähnliches Gesetz auch für Baden nicht ganz ohne Erfolg sein dürfte. Es würde dadurch in den Gegenden, wo noch geschlossene Bauerngüter bestehen, die gute Sitte der Untheilbarkeit und Individualsuccession neu befestigt, in Gegenden, wo es an geschlossenen Gütern fehlt, würden sich, wo die volkswirthschaftlichen Verhältnisse dazu angethan sind, gewiß manche kleinen oder mittleren Grundbesitzer entschließen, von der ihnen gesetzlich zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, wenn in richtiger Weise durch die landwirthschaftlichen Vereine und durch Belehrung volksfreundlicher, vertrauenerweckender Beamten auf die Ueberzeugung der Landleute eingewirkt würde, daß nur auf diesem Wege die Familie in Wohlstand erhalten, ja der Bauernstand allein konservirt werden kann.

Obgleich ich in vielen Punkten von dem abweiche, was die geehrten Herren Vorredner zum Theil in sehr interessanter Weise ausgeführt haben, erkenne ich es doch dankbar an, daß diese Interpellation gestellt worden ist, denn ich glaube, es handelt sich hier um eines Lebensfrage der deutschen Nation. Das, was uns in Deutschland aufrecht erhält, was uns eine unerschöpfliche Quelle unseres sich stets verjüngenden Volkslebens gewesen ist, ist das Vorhandensein eines tüchtigen auf eigener freier Hufe sitzenden Bauernstandes. Während England an seinen Latifundien krankt, Irland an seiner Zwergwirthschaft zu Grunde geht, hat Deutschland bis jetzt auf dem festen Fundamente eines arbeitsamen und in seinem Besitze befestigten Bauernstandes beruht. Wer für dessen Erhaltung und Wiederherstellung eintritt, vertheidigt ein Palladium der deutschen Nation!

Frhr. **Ernst August v. Göler.** Durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren! Bereits drei Redner vor mir haben darauf hingewiesen, daß die Zeit schon stark vorgeschritten sei; ich werde mich deshalb kurz fassen. Wenn ich überhaupt noch um's Wort bitte, so thue ich es nur, weil ich seit einer langen Reihe von Jahren mich für den Gegenstand der heutigen Interpellation interessire. Es sind nahezu 8 Jahre, daß ich erstmals auf einer größeren landwirthschaftlichen Versammlung auf die Gefahr hingewiesen habe, welche unserem gesammten staatlichen und wirthschaftlichen Volksleben durch die mehr und mehr zunehmende Verschuldung unseres kleinen und mittleren Grundbesitzes droht. Seither wurde ich nicht müde, wieder und immer wieder auf dieses Uebel hinzudeuten, welches unterdessen lawinenartig gewachsen ist. Freilich fand ich bis vor Kurzem für diese Frage wenig Verständniß, und namentlich in den Kreisen der städtischen Bevölkerung noch weniger Neigung, auf diese unbequeme Frage einzugehen. Erst in jüngerer Zeit hat sich auch in dieser Frage die Meinung, wie in der Auffassung unserer gesammten volkswirthschaftlichen Lage wesentlich geändert. Mit großer Freude habe ich dies wahrgenommen, als ich diese Frage vor Kurzem auf dem Reichstag angeregt habe. Nicht ganz ohne Zusammenhang mit dieser von mir im Reichstag gegebenen Anregung wurden kürzlich im preußischen Abgeordnetenhaus zwei Anträge in gleicher Tendenz mit unserer Interpellation gestellt; der eine vom Abg. Knebel im Auftrag der nationalliberalen Partei, dahin gehend, eine derartige Statistik für die Rheinprovinz aufzunehmen, der andere Antrag von Frhr. v. Huen und Janssen, diese Statistik auf ganz Preußen auszudehnen. Mit großer Befriedigung erfüllte es mich, daß diese Anträge von Seiten des Ministers für Landwirthschaft, Lucius, nicht allein mit großer Sympathie begrüßt wurden, sondern daß er auch seine Geneigtheit erklärt hat, diesen Wünschen möglichst zu entsprechen. Dies darf heute hier um so mehr hervorgehoben werden, als in Preußen die Durchführung einer derartigen Statistik entschieden schwieriger ist als bei uns. Dieselbe Frage wurde ferner vor Kurzem auf dem Kongresse deutscher Landwirthe behandelt und namentlich Frhr. v. Thüngen war es, der in dieser Beziehung interessante Thesen aufgestellt und begründet hat. Sein Schlußantrag wurde nach einer sehr interessanten Diskussion angenommen. Er hieß: „der Kongreß deutscher Landwirthe stellt die dringende Bitte an die Regierung, dieselbe möge eine Untersuchung anstellen lassen über die derzeitigen Häuser-, Grund- und Hypothekenschulden, und zwar getrennt nach städtischem und ländlichem Besitz." Sehr gern würde ich zum Schluß unserer heutigen Tagesverhandlung einen derartigen Antrag stellen, wenn mir das die Geschäftsordnung erlauben würde; § 44 unserer Geschäftsordnung verbietet aber einfach die Stellung eines Antrages im Zusammenhang mit einer Interpellation. Es wird sich fragen, ob der Herr Interpellant sich nicht entschließen wird, später einen Antrag in diesem Sinne zu stellen. Einer Ausführung des Herrn Diffené gegenüber muß ich zum Voraus bemerken, daß mir durchaus nicht eine einseitige agrarische Auffassung das Interesse für diese Frage eingibt. Ich weiß leider nur zu gut, daß nach jener Periode des laisser aller, laisser faire, welche glücklicher Weise hinter uns liegt, dem Staate auf den verschiedensten Gebieten, nicht blos der Landwirthschaft und dem Grundbesitz gegenüber, außerordentlich wichtige und große Aufgaben erwachsen sind. Es sind ja in jener Zeit die Kleinen und die Schwachen durch die Großen und die Starken auf den verschiedensten Gebieten des wirthschaftlichen Lebens ausgebeutet worden, und es hat namentlich damals unsere nationale Arbeit schwer gelitten unter der internationalen Spekulation. Dadurch sind dem Staate jetzt schwierige Aufgaben der Remedur erwachsen. Jemehr ich mich aber in diese Fragen vertieft habe, desto klarer wurde es mir, daß der Bauernstand vor Allem der staatlichen Hilfe bedarf, wenn er nicht ganz und gar für das deutsche Volksleben verloren gehen soll. Er ist am wenigsten in der Lage, sich selbst zu helfen, er ist gezwungen, im Schweiße seines Angesichts den ererbten Grund und Boden zu bebauen, er hat keine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zeit und keine Mittel, seine Interessen selbst zu vertreten, sei es parlamentarisch, oder in der Presse oder sonst, er erwartet vielmehr, daß der Staat seine Interessen vertritt. Hierin ist aber in den letzten Jahrzehnten viel versäumt worden, daher uns jetzt plötzlich dieser große Uebelstand entgegentritt. Diesen Stand zu schützen und dem deutschen Volksleben zu erhalten ist eine große nationale Pflicht. Dieser für das deutsche Volksleben so hochwichtige Stand befindet sich in einer Nothlage. Man darf diesen Ausdruck in der That benutzen, womit durchaus nicht gesagt sein soll, daß nur er in einer mißlichen Lage sich befindet und nicht andere Stände ebenfalls. Wer einigermaßen mit unserem Volke lebt, der braucht gar keinen Beweis dafür, daß unser Bauernstand in der That überschuldet ist. Ich für mich würde recht gern auf eine derartige statistische Erhebung verzichten, denn ich bin überzeugt, daß dieses Faktum vorliegt; aber es gibt Menschen, denen man nichts beweisen kann, wenn man ihnen nicht statistische Zahlen vorzuführen in der Lage ist, auch wenn diese noch so zweifelhafter Natur sind. Diesen Personen gegenüber ist es wünschenswerth, wenn eine statistische Erhebung über die Höhe und über die Ursache der Verschuldung gemacht wird.

Daß eine Ueberschuldung vorliegt, wird auf keiner Seite bestritten; namentlich der Jahresbericht des früheren Handelsministeriums erkennt das nach allen Richtungen an, und die Berichte unserer Landeskommissäre sind es, die ebenfalls darauf hinweisen. Graf v. Berlichingen hat auf einige interessante Stellen in denselben hingewiesen, z. B. auf den Bericht über die Zustände im Bezirk Mosbach. Wie weit diese Verschuldung geht, ist allerdings ohne statistische Zahlen sehr schwer zu sagen. Bedeutsam war mir beim Bau der Kraichgaueisenbahn zu hören, wie schwer es damals hielt, die Grundstücke frei zu bekommen, die in die Bahnlinie fielen. Damals wurde von vielen Seiten behauptet, daß $^7/_{10}$ der Grundstücke, die in die Linie fielen, verpfändet gewesen seien. Ueber den Grad der Verschuldung unseres Bauernstandes habe ich vielfach mit Männern Rücksprache genommen, die in der Sache orientirt sein konnten, namentlich mit Gerichtsnotaren, und diese haben mir erklärt, daß man nicht zu hoch greife, wenn man annehme, daß in unserem Lande im Durchschnitte die Hälfte der bäuerlichen Liegenschaften verpfändet sei. Was will nun dies heißen? 100 M. Grundsteuerkapital tragen beim landwirthschaftlichen Betrieb ungefähr 3 M. Auf diesen 100 M. stehen 60 M. Schulden zu $5^0/_0$, macht auch 3 M., so daß Null von Null aufgeht. Das ist nicht übertrieben, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, denn es ist bereits von verschiedenen Seiten, namentlich von Frhrn. v. Bodman darauf aufmerksam gemacht worden, daß unser Bauernstand nicht gewohnt ist, den Taglohn, den der Bauer mit seiner Familie auf seinem Grundbesitze verdient, in Rechnung zu setzen; wenn man dies berücksichtigt, so findet man, daß der besitzende Bauer eigentlich schlechter daran ist, als der Landtaglöhner. Er bezieht keine Grundrente mehr, er bezieht für sich und seine Familie den Lebensbedarf, er verdient den einfachen Taglohn. Die Bauern, welche nicht verschuldet sind — es sind aber leider deren wenige — die befinden sich freilich etwas besser, aber diesen wenigen gegenüber weise ich auf die Zahl derer hin, die von Jahr zu Jahr in ihrer Wirthschaft mehr und mehr zurückkommen. Das Beispiel, das Frhr. v. Bodman angeführt hat, ist durchaus nicht ein Mann, der von ganz besonderem Mißgeschick verfolgt wird, wie der Herr Staatsminister bemerkt hat; dieser Mann befindet sich in ganz normalen Verhältnissen: es ist der Durchschnittsbauer, wie er uns vorgemalt ist.

Auf die Ursachen dieser Nothlage des Bauernstandes will ich nicht näher eingehen. Ich habe mir verschiedene Notizen darüber gemacht, die Zeit ist aber zu sehr vorgeschritten, um sich heute noch in diese Betrachtungen einzulassen, Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß es ganz verkehrt wäre, nur eine einzige Ursache anzunehmen, es ist vielmehr eine Kombination der mannigfaltigsten Verhältnisse, die hier zusammenwirken, so unter andern: schlechte Ernten, die Konkurrenz, niedere Getreidepreise, hohe Staats- und Gemeindelasten, unrationeller Ackerbau und last, not least, der Wucher.

In dem Jahresbericht des Handelsministeriums wird als Ursache der Nothlage der Landwirthschaft der Ausfall der Ernten angegeben. Ich glaube, daß das zu einseitig aufgefaßt ist. Deutschland hatte schon schlimmere Ernten und unsere Landwirthschaft kam nicht in die Lage, in der sie sich jetzt befindet. Früher wurde ja fremdes Getreide nur eingeführt, wenn ein Manquo in der Getreideproduktion eingetreten war, heutzutage frägt der Handel nicht darnach, ob die deutsche Landwirthschaft Getreide genug producirt oder nicht; Deutschland wird so wie so mit fremdem Getreide überschwemmt. Noch im Jahre 1858 wurden 7 Millionen Zentner mehr ausgeführt als eingeführt, jetzt werden 40 Millionen Zentner mehr eingeführt als ausgeführt, also pro Kopf 1 Zentner. Niemand wird behaupten wollen, daß in diesem Grade die Getreideproduktion in Deutschland zurückgegangen sei. Es wirkt diese Einfuhr um so schlimmer, als wie schon ausgeführt wurde, durch die Differentialtarife der Preis des inländischen Getreides noch künstlich herabgedrückt wird. Wenn man von niederen Getreidepreisen spricht, so erfolgt freilich in städtischen Kreisen ein allgemeines Schütteln des Kopfes, weil man nicht bedenkt durch wie viele Hände das Getreide gehen muß, bis es endlich zu Brod wird. Es wurde schon auf eine Statistik der Getreidepreise seitens des Grafen v. Berlichingen hingewiesen. Ich kann nach derselben angeben, daß die heutigen Weizenpreise niederer sind als zu Anfang dieses Jahrhunderts, und nur um wenige Pfennige höher als die Durchschnittspreise in den 40r Jahren. Zieht man nun in Betracht, wie riesig seitdem die Produktionskosten gewachsen sind, so ergibt sich die Nothwendigkeit eines Rückganges für unsere Landwirthschaft. Trotz dieser schlimmen Lage hat aber der Staat fort und fort die schwersten Steuerlasten auf sie gelegt! Wenn aber unter diesen Verhältnissen in unserem Bauernstande eine gewisse Apathie eingerissen ist und in demselben der landwirthschaftliche Betrieb viel, sehr viel zu wünschen übrig läßt, so darf man sich darüber nicht wundern. Das bin ich sicher, daß bei einer Statistik über die Ursachen der Verschuldung Meliorationen so gut wie gar nicht aufzuführen sein werden. Was gegenwärtig allein auf unsern Dörfern intensiv betrieben wird, ist der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wucher, und in ihm ist eine Hauptursache der Verschuldung des Bauernstandes zu erkennen. Dem gegenüber ist die Ursache der Verschuldung durch die Erbschaftsverhältnisse eine äußerst verschwindende und nur von geringer Bedeutung und trifft nur in einer Gegend des Landes, auf dem Schwarzwald, zu; in den übrigen Theilen ist das weniger der Fall, worauf auch der Herr Staatsminister hingewiesen hat.

Noch weniger, als auf die Ursachen, kann ich auf die Mittel, unserm Bauernstande aufzuhelfen, heute mehr näher eingehen. Ich theile die Ansicht von Geh. Rath Knies, daß man eine Statistik gar nicht abzuwarten braucht, um da und dort Hilfe eintreten lassen. So läßt sich schon jetzt sagen, daß unser Bauernstand nicht mehr in der Lage ist, so schwere Steuern und Umlagen zu tragen, wie man ihm seither aufgelegt hat. Hierin könnte man ihm jetzt schon helfen. Als weitere wesentliche Hilfsmittel betrachte ich den Erlaß eines Heimstättengesetzes und die Gründung von staatlichen Pfandbriefinstituten.

Die Schwierigkeiten, welche einer Schuldenstatistik im Wege liegen, sind mir nicht unbekannt. Für ganz Deutschland liegt die Hauptschwierigkeit in der Verschiedenartigkeit der Hypothekengesetzgebung der einzelnen Staaten. Nicht nur jedes Land, sondern häufig jede Provinz hat andere Verhältnisse, und das erschwert eine solche Statistik außerordentlich, aber gerade Baden hat einen ganz besonderen Beruf, mit der Erhebung einer Schuldenstatistik vorzugehen. Nicht allein weil der kleinere und mittlere Bauernstand für Süddeutschland und insbesondere für Baden eine größere Bedeutung als im Norden hat, sondern auch weil unser Hypothekengesetz die Lösung der Aufgabe erleichtert und weil Baden über ein statistisches Bureau verfügt, welches, man darf wohl sagen, seither mustergiltig gearbeitet hat. Das statistische Bureau von Baden genießt nicht blos in Deutschland, sondern auch im Ausland einen großen Ruf, es ist seither immer vorwärts geschritten in allen Forderungen, welche an die Statistik gestellt wurden, und ist darin ein Beispiel für die übrigen statistischen Bureaus gewesen. Möge es auch darin seine große Leistungsfähigkeit zeigen, daß es diesen Forderungen, die gegenwärtig von allen Seiten an die Statistik gestellt werden, gerecht zu werden sucht.

Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen, daß von Seiten des Großh. Justizministeriums manche Bedenken gegen eine Schuldenstatistik erhoben werden. Diese Bedenken sind mir bekannt. Ich habe seit Jahren da und dort mich nach den Hindernissen für eine solche Statistik erkundigt. Wenn ich mich dabei an einen Finanzbeamten wendete, so erhielt ich die Antwort, daß das Justizministerium eine solche Erhebung nimmermehr zugeben werde, durch welche man zu sehr in die Verhältnisse des Einzelnen eindringe, und wenn ich mich an einen Justizbeamten gewendet habe, bekam ich die Antwort, daß das Finanzministerium eine solche Aufdeckung der Schulden nun und nimmermehr zugeben werde. Diese Hindernisse lassen sich überwältigen, wenn man den festen Willen dazu hat. Das ist ja richtig, daß die Hypotheken, die sich eingetragen finden, zum Theil abgetragen sind. Es würde sich fragen, ob man nicht gleichzeitig eine allgemeine Pfandbuchbereinigung wieder vornehmen müßte, die ja durchaus nicht so schwierig und kostspielig wäre als die frühere.

Es wurde auch schon betont, daß es sehr schwer sei, die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes allein herauszufinden, weil unter der bäuerlichen Bevölkerung sehr viele Personen seien, die neben dem landwirthschaftlichen Betrieb Gewerbe treiben. Dies ist in meinen Augen gar kein Bedenken. Man nehme einfach die Verschuldung unserer ländlichen Bevölkerung auf, denn in meinen Augen sind diese Schmiede, Schlosser, Schreiner u. s. w. Leute, die zu dem kleinen oder mittleren Bauernstand gehören.

Ich unterdrücke manche Wünsche, die ich auf dem Herzen habe. Keine einseitige Interessenpolitik hat die Interpellation veranlaßt. Wir haben Alle das gleiche Interesse, daß ein so schwerer Nothstand in unserem Volk klar aufgedeckt werde. Es gilt in unserem deutschen Volk ja noch das alte Sprüchwort: so ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn es irgendwo Bedeutung hat, so ist es der Lage unseres Bauernstandes gegenüber: denn wenn der Bauernstand leidet, so leiden alle übrigen Gewerbe auch, und wenn er wohlhabend ist, bringt neues Lebensblut auch in die Adern der übrigen Gewerbe. Ich bitte deßhalb die Großh. Regierung, daß sie doch recht ernstlich diese Frage erwägen möchte, inwiefern sie dem Wunsche, der in der Interpellation enthalten ist, gerecht werden könne, und zwar noch in erweiterterem Maße, als dies vom Herrn Staatsminister bereits zugegeben worden ist.

Verhandlung in der Sitzung vom 16. März 1882.

Präsident Landgerichtspräsident **Benckiser.** Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882/83 Tit. XIV bis XVII der Ausgabe und Tit. V bis VII der Einnahme, Berichterstatter Frhr. v. Bodman.

Der Bericht beginnt mit Tit. XIV „Bearbeitung der Landesstatistik". Dafür hat die II. Kammer 28,271 M. jährlich bewilligt und der Antrag der diesseitigen Kommission geht dahin, daß auch die I. Kammer diesen Budgetsatz genehmige.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Frhr. **Karl v. Göler.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Zu dieser Position möchte ich mir erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

Großh. Regierung wolle die für die Bearbeitung der Landesstatistik Tit. XIV bewilligten Mittel soweit irgend thunlich mit verwenden für Erhebungen über den Grad der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, dessen Vorhandensein gelegentlich der Begründung der eingebrachten Interpellation geschildert wurde.

Ferner möge Großh. Regierung sich mit der Erwägung befassen, in welcher Weise eine Enquete über die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes angestellt werden könne.

Staatsminister **Turban.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Was den letzten Punkt anbelangt, so vermag ich mich dem geäußerten Wunsche nicht zu widersetzen, allein darauf kann ich durchaus keine Hoffnung machen, daß es uns möglich sein werde, aus den unter Tit. XIV bewilligten Mitteln für eine solche Enquete, wie sie, um dem Zwecke zu entsprechen, nothwendig sein würde, die Kosten zu bestreiten. Ich habe mir bei Beantwortung der vom geehrten Herrn Antragsteller begründeten Interpellation schon die Bemerkung erlauben müssen, daß nach einer außerordentlich minimalen Schätzung, welche von anderer Seite als erheblich unter dem wirklichen Erforderniß bleibend bezeichnet wird, mindestens 20,000 M. gebraucht werden, um die in Frage stehenden statistischen Erhebungen auszuführen. Diese 20,000 M. oder, wie sich vielleicht in der Folge ergeben wird, 30,000 M. bis 40,000 M., sind nicht vorhanden; der Budgetsatz ist so knapp bemessen, daß er eben ausreicht für diejenigen Erhebungen und sonstigen Ausgaben, die im Budget aufgeführt sind. Ja es ist uns sogar durch einen Beschluß des andern hohen Hauses die Summe von 1100 M. gestrichen worden, welche wir nothwendig bedürfen, um die Ergebnisse der letzten Volkszählung in Druck zu geben. Die Druckkosten dieses statistischen Werkes allein werden diese Summe in Anspruch nehmen, wir müssen also, wie ich im andern hohen Hause zu erklären genöthigt war, wahrscheinlich die fragliche Position überschreiten und dann dem nächsten Landtag gegenüber diese Ueberschreitung zu rechtfertigen suchen. Ueberschreitungen aber von solcher Höhe, welche der Summe des ganzen Titels gleichkommt oder dieselbe vielleicht noch übersteigt, glaube ich nicht für konstitutionell halten zu dürfen, und dies um so weniger, wenn man nicht in der Lage ist, über den ganzen Plan, der hier zu Grunde gelegt werden muß, sich im Voraus schlüssig zu machen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn Kosten aufgewendet werden für statistische Erhebungen von solcher Bedeutung, dann ein klarer Plan ausgearbeitet werden muß. Man muß genau wissen, was eigentlich erhoben werden soll. So viel steht fest, daß diese Erhebungen sehr weit gehen müssen, daß sie, um überhaupt für legislatorische Zwecke benutzbar zu sein, sich nicht beschränken dürfen auf die Konstatirung dessen, was in den Grund- und Pfandbüchern eingetragen ist. Es bedarf also der Aufstellung eines wirklichen Programmes und nur auf Grund des letzteren und einer sachverständigen Schätzung kann alsdann den Kammern eine diesbezügliche Anforderung im außerordentlichen Theile des Budgets vorgelegt werden.

Ich muß noch weiter dazu bemerken, daß wir mit unserem Personal in der nächsten Zeit außerordentlich werden in Anspruch genommen sein durch die vom Reichstag beschlossene Berufsstatistik. Das wird eine sehr umfassende Arbeit werden, für welche die uns zur Verfügung stehenden Kräfte nicht einmal ausreichen.

Es scheint mir hiernach in der That nicht möglich zu sein, diejenige statistische Arbeit, welche in der vorerwähnten Verhandlung Gegenstand der Besprechung gewesen ist, jetzt schon mit den uns zur Verfügung stehenden Kräften und Geldmitteln ausführen zu können.

Der andere Plan, von dem ich damals gesprochen habe, läßt sich vielleicht, wenn wir über die ganze Arbeit der Berufsstatistik hinweggekommen sind und gerade mit Benutzung der Ergebnisse der letzteren zur Ausführung bringen: ich meine die Herstellung einer Statistik der Zwangsvollstreckungen, welche als zweckdienliche Vorstufe einer Statistik über die Vermögensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung überhaupt angesehen werden darf. Auch andere statistische Uebersichten werden sich im Anschlusse an die Berufsstatistik leichter und sicherer aufstellen lassen.

Eine weitergehende Zusage bedauere ich heute nicht ertheilen zu können und ich glaube mich der Zustimmung des Hauses versichert halten zu dürfen, wenn ich wiederhole, daß es der Stellung der Großh. Regierung, welche sie den Kammern gegenüber einnimmt, nicht entsprechen würde, wenn sie eine Ueberschreitung der vorliegenden Budgetposition in so hohem Betrage unternehmen wollte.

Graf **v. Kageneck.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es ist meine innigste Ueberzeugung, daß das Haus am 4. d. M. einen sehr guten Tag gehabt hat, indem es eine Frage von ganz eminenter Bedeutung zum Austrag brachte. Es sind inzwischen mir gegenüber so viele Stimmen laut geworden aus ländlichen Kreisen, welche sich eben so befriedigt über die Anfrage als unbefriedigt über die ertheilte Antwort ausgesprochen haben, daß ich zuerst mir die Frage stellte, ob es nicht opportun sei, diesen Gegenstand aus dem geschäftsordnungsmäßig eng begrenzten Rahmen der Interpellation auszuscheiden und ihn wieder aufleben zu lassen in der wirksameren Form der Motion. Wenn ich davon Umgang nahm, so geschah es, weil ich die feste Ueberzeugung habe, daß der Herr Staatsminister, der als Präsident des Handelsministeriums ein sehr großes Wohlwollen für die Landwirthschaft gehegt hat, dieses auch unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern ihr bewahren wird. Wenn ich gewissermaßen, bildlich gesprochen, vom Merkur an den Jupiter appellire, so möchte ich bitten, daß der Herr Staatsminister in seiner wohlwollenden Gesinnung sich der Landwirthschaft auch in dieser Beziehung annehme und diese Enquete nicht aus den Augen verliere; das Material hiezu ist in unserem statistischen Bureau vorhanden. Der erste Schritt zur Bekämpfung eines Uebels ist die Diagnose desselben, und wenn sich ergeben sollte, daß das Uebel der Verschuldung des kleinen und mittleren Grundbesitzes, wie in der Presse zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lesen war, nur in den grundherrlichen Orten vorhanden ist, so gebe ich das Versprechen — und ich glaube es auch im Namen meiner Standesgenossen geben zu können — der vollständigen Remedur: damit die Orte, welche das Unglück haben, Grundherren zu besitzen, auf dieselbe Höhe der Zufriedenheit uns des Wohlstandes gebracht werden wie die übrigen. Wenn aber das Uebel, wie ich überzeugt bin, tiefer sitzt, so ist es dringend geboten, alles zusammenzutragen, um einer Krisis vorzubeugen — einer Krisis, wie sie schrecklicher gar nicht gedacht werden kann und vor der alle anderen Krisen in den Hintergrund treten.

Frhr. **v. Marschall**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe den Antrag des Frhrn. Karl v. Göler nicht in der Weise aufgefaßt, als ob aus den vorhandenen Mitteln eine Enquete veranstaltet werden sollte, der Antrag geht vielmehr dahin, es möge, soweit es die vorhandenen Budgetmittel möglich machen, auch die Statistik soweit möglich auf die Verschuldung des kleinen und mittleren landwirthschaftlichen Grundbesitzes ausgedehnt werden. Wenn ich mich nicht irre, hat der Herr Staatsminister bei der Verhandlung über die Interpellation selbst zugegeben, daß es wohl thunlich sei, unsere Statistik zu erweitern vor Allem nach der Richtung hin, daß sie sich nicht zu beschränken habe auf die Erhebungen über die Zunahme der Pfandurkunden, sondern daß auch Erhebungen darüber zu veranstalten seien, wie viele Pfandeinträge gelöscht worden sind. Also davon kann nicht die Rede sein, daß der erste Theil des Antrages dahin zielt, mit den vorhandenen Mitteln eine Enquete zu veranstalten; davon spricht der zweite Theil des Antrages, indem er wünscht, daß die Großh. Regierung lediglich in eine nähere Prüfung darüber eintrete, in welcher Weise eine solche Enquete zu veranstalten sei. Demnach steht die Sache nicht so, wie der Herr Staatsminister sie dargestellt hat. Aus dem Erfolge einer Rede zu schließen, die der Abgeordnete v. Buol jüngst im andern Hause gehalten hat, ist es kein Zweifel, daß, wenn heute schon die Großh. Regierung mit ernstem Willen an die Sache gehen und einen Nachtragskredit, ich will sagen von 5000 M. oder 10,000 M., der zweiten Kammer vorlegen wollte, sie dort keinen großen Widerstand finden würde. Von einer Ueberschreitung des Budgets um eine derartige Summe kann natürlich keine Rede sein; das können wir der Großh. Regierung schon aus konstitutionellen Gründen nicht zumuthen.

Staatsminister **Turban**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie mir noch einige Worte. Wenn etwa in der Rede des Herrn v. Marschall der Sinn gelegen sein sollte, daß die Großh. Regierung überhaupt keine Lust habe, die Sache zu bearbeiten, so muß ich dem entgegentreten. Es ist schon in seiner früheren Rede am 4. d. M. ein solcher Gedanke, wenn auch nicht direkt in Bezug auf mich, so doch in allgemeiner Weise zum Ausdrucke gelangt, als ob man sich scheue vor den Resultaten einer solchen Enquete. Ich erkläre auf das Bestimmteste, daß es Niemanden erwünschter sein kann als der Großh. Regierung, wenn sie durch eingehende statistische Erhebungen in der Lage ist, sich selbst vollkommene Klarheit verschaffen zu können über alle diese einschlagenden Verhältnisse. Wir sind also weit entfernt davon, uns einer solchen Aufgabe aus irgend welcher Besorgniß entziehen zu wollen, aber — ich wiederhole es — es bedarf die Frage, wie eine solche statistische Untersuchung eingerichtet werden, auf weche Punkte sie sich überhaupt erstrecken soll, einer sehr gründlichen Vorprüfung. Es ist insbesondere sorgfältig zu erwägen: wie weit kann man die Fragen, die aufgestellt werden müssen, verfolgen? wie weit wird man da und dort auf entschiedene Zurückweisung stoßen? wie weit wird es hiernach möglich sein, ein vollkommen brauchbares Material zu erhalten? Es ist sehr schwierig, ja unmöglich, diese vorbereitende Aufgabe in einer so vollendeten und ausreichenden Weise zu lösen, daß wir im Stande sein würden, noch diesem Landtage eine Nachtragsforderung zu unterbreiten, welche begründet und gestützt ist auf einen ausgearbeiteten Plan dessen, was geschehen soll.

Ich bin sehr begierig auf den Vorgang, welchen Preußen, wie es scheint, beabsichtigt. Die Art und Weise, wie die preußische Regierung diese Frage zu lösen suchen wird, wird für uns von sehr großer Bedeutung sein und es könnte mich nur außerordentlich freuen, wenn dadurch unsere Aufgabe, der wir uns ja gern unterziehen wollen, einigermaßen erleichtert würde.

Ich bin also, wie ich schon vorhin im Eingang erklärt habe, prinzipiell gar nicht entgegen, daß eine solche Untersuchung angestellt wird. Nur muß sie vollständig sein und vor Allem muß darüber, was untersucht werden soll und was in dieser Beziehung überhaupt zu erreichen ist, völlige Klarheit herrschen, damit nicht die bedeutenden Mittel, die darauf verwendet werden, schließlich umsonst ausgegeben sind.

Geh. Hofrath **v. Holst**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es hat mir unendlich leid gethan, durch eine schwere Erkrankung verhindert gewesen zu sein der Sitzung vom 4. d. M. beizuwohnen, ich bedauere, auch heute physisch verhindert zu sein, etwas näher auf die Sache einzugehen. Ich glaube aber doch, in wenigen Worten wenigstens meinen Standpunkt der wiederangeregten Frage gegenüber charakterisiren zu dürfen, und es deckt sich mein Standpunkt vollständig mit dem des Herrn Staatsministers. Auch ich halte es für ungemein wünschenswerth, über die einschlagenden Verhältnisse sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, wie auch ich der vollsten Ueberzeugung bin, daß es sich hier in der That um eine Frage handelt von ganz kardinaler und radikaler Bedeutung, aber ich würde es für ganz ungemein bedenklich halten, wenn man in dieser Frage praktisch vorgehen wollte ohne die gehörige Vorbereitung. Wir haben in der ersten Stunde in einer sehr interessanten und ich glaube recht ergebnißreichen Weise über eine andere Frage verhandelt, wo meiner Ansicht nach — und ich glaube nach den Resultaten der Verhandlung sagen zu dürfen, nach der Ansicht des ganzen hohen Hauses — wir durch einen Beschluß des andern hohen Hauses vor die Gefahr gestellt waren, in einer bedeutsamen Frage auf recht, gelinde gesagt, äußerst unzulängliche Vorbereitungen hin einen sehr tief greifenden Beschluß zu fassen. Es ist von Geh. Rath Schulze bereits darauf hingedeutet worden, daß das Charakteristische unserer Zeit ist, daß dasjenige, was unter langen Kämpfen mit schweren Mühen früher erreicht worden ist, man möchte fast sagen im

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Handumdrehen, als gar nicht mehr des Konservirens werth erachtet wird. Ich glaube fast, man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen, es ist ein charakteristisches und bedenkliches Zeichen unserer Zeit, daß man ungemein geneigt ist, wo immer man einen Uebelstand irgend welcher Art erkennt oder zu erkennen glaubt, auch nur nach einer nicht sehr eindringlichen Prüfung die Aenderung als solche auch für eine Garantie der Besserung zu halten: das ist eine Tendenz, die unsere legislatorischen Arbeiten ungemein häufen muß. Es scheint mir nun diese Frage, die heute zum zweitenmale angeregt worden ist, von viel größerer Bedeutung zu sein als jene des Verwaltungsgerichtshofes, obgleich ich jedes einzelne Wort unterschreibe, das von allen Rednern und vor Allem von Geh. Rath Schulze ausgesprochen worden ist. Dies ist mir sicher, die Besitzverhältnisse des kleinen und mittleren Bauernstandes schneiden in jeder Hinsicht in unsere gesammte Organisation, in unsere ganze Entwicklung tief auf Generationen und Abergenerationen ungleich viel mehr ein. Ich glaube aber mich an das, was der Herr Staatsminister gesagt hat, nicht nur anschließen zu sollen und zu können, sondern sogar noch einen Schritt weiter gehen zu müssen. Man sollte nicht nur in der sorgsamsten Weise sich darüber klar werden, über was alles die Prüfung anzustellen ist, und wie dabei vorzugehen ist, um brauchbares Material zu gewinnen. Ich muß von meinem Standpunkte aus sagen, wenn eine derartige sorgfältige Prüfung und Erwägung im voraus nicht statt hat, so liegt die Gefahr sehr nahe, daß wir Material erhalten, was ungemein dazu angethan sein könnte, uns zu verhängnißvollen Trugschlüssen zu führen, — daß wir nicht das nöthige Material erhielten, um eine zweckentsprechende legislatorische Arbeit vornehmen zu können, sondern ein Material, durch welches wir darauf hingeleitet würden, einen gerade vorhin schon angedeuteten, unserer Zeit gemäßen Beschluß zu fassen, an dessen Folgen wir, unsere Kinder und Kindeskinder schwer zu tragen hätten. Es sind diejenigen Herren, die Repräsentanten des grundherrlichen Standes sind, durch ihre sociale Stellung besser bekannt als wir mit den einschneidenden Vorschlägen, die nach dieser Richtung hin schon gemacht worden sind. Ich enthalte mich deshalb vollkommen jedes Urtheils über dieselben (aber an die allerneueste Arbeit auf diesem Gebiete von Professor Schmoller in Berlin möchte ich doch wenigstens erinnern) und will nur sagen, daß nur solches statistisches Material zu sammeln sein wird, welches geeignet ist, um in einer begründeten Weise, sei es im Einzelstaat, sei es im Reich, legislatorisch vorgehen zu können. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte ich mich dem ersten Punkte des Antrages des Frhrn. Karl v. Göler nicht anschließen, weil ich eben fürchte, daß auch eine solche theilweise Erhebung, die sich anreihen würde an die allgemeinen statistischen Arbeiten des badischen Staates, eben geeignet sein dürften, auf die Bildung verfehlter Ansichten hinzuleiten. Nachdem aber der Herr Staatsminister eine Erklärung in so präziser Form abgegeben hat, ich glaube sagen zu dürfen, in so sympathischer Weise, daß die Großherzogliche Regierung prinzipiell den geäußerten Wünschen nicht entgegenstehe, sondern dieselben durchaus gutheiße; nachdem der Herr Staatsminister ferner ausgesprochen hat, die Großh. Regierung erwarte durch die Ausführung der Beschlüsse, die in Preußen in Bezug auf diese Frage gefaßt werden, eine gewisse allgemeine Basis zu gewinnen: so glaube ich, dürfen auch wir unsererseits nur in einer recht präzisen Form und recht nachdrücklich gegenüber der Großh. Regierung den Wunsch aussprechen, daß sie in die eingehendsten Erwägungen eintrete, und am nächsten Landtage mit einer entsprechenden Kreditforderung, nicht mit 5,000 oder 10,000 M. — die würden durchaus unzulänglich sein — sondern mit 30,000 M. oder 40,000 M., auf Grundlage eines wohlerwogenen durchgearbeiteten Planes unter Benutzung desjenigen vor allen Dingen, was in Preußen in dieser Beziehung schon erzielt sein wird, vor die Stände zu treten. Ich glaube, wir verlieren viel weniger, wenn wir diese zwei Jahre noch warten und in einer durchaus sachgemäßen, einschneidenden Weise dann vorgehen, als wenn wir jetzt die Sache überhasten. Wir sind später ungleich viel sicherer, daß wir dasjenige erzielen, soweit sich in menschlichen Verhältnissen überhaupt etwas mit Sicherheit erzielen läßt, was wir ja Alle wünschen, als wenn wir jetzt einen Beschluß des anderen Hauses begehren, der unseren Wünschen nachkommen soll. Wenn wir jetzt der aus Sparsamkeitsrücksichten vorgenommenen Herabminderung dieser Position zustimmen, so wird das andere hohe Haus nach zwei Jahren viel geneigter sein, unseren dann auf einem sorglich vorbereiteten und allseitig wohlerwogenen Plane fußenden Wünschen in ausgiebigem Maße Rechnung zu tragen.

Frhr. **E. A. v. Göler.** Durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren! Wir alle haben es sehr bedauert, daß der geehrte Herr Vorredner in der Sitzung, in welcher wir über diesen Gegenstand Erörterung pflogen, nicht zugegen war. Würde er anwesend gewesen sein, so hätten wir durch ihn gewiß die beste Unterstützung in unserem Streben gefunden. Jetzt scheint es mir, als ob derselbe die Tendenz unseres Antrages nicht ganz richtig aufgefaßt habe. Es lag dem Herrn Antragsteller gewiß der Gedanke fern, mit diesem Antrag nur dahin zielen zu wollen, daß sofort eine Statistik über die Verschuldung des kleinen und mittleren Grundbesitzes aufgenommen werde. Das ist nicht der Fall. Als wir vor der Sitzung über diese Frage gesprochen haben, ging meine Ansicht dahin, daß wenn eine eingehende Statistik über diese Verschuldung in dieser Budgetperiode aufgenommen werden sollte, allerdings die Großh. Regierung zu ersuchen wäre, eine Nachtragsforderung einzureichen. Wir sahen aber ein, daß eine derartige Arbeit sich nicht so geschwind über's Knie abbrechen lasse, sondern sehr eingehender Vorarbeiten bedürfe. Eine solche Vorbereitung verlangt aber auch Muße, und insofern ist die Tendenz des ersten Theiles des Antrags die, daß die Großh. Regierung diese Frage im Auge behalten und soweit thunlich die Sache vorbereiten möge, mit dem weiteren Gedanken, daß dem nächsten Landtage, vielleicht auch, falls wir noch einmal zusammenkommen sollten, in dieser Budgetperiode eine derartige Nachtragsforderung vorgelegt werde. Wir wünschen mit der Stellung unseres Antrages nur den Ausspruch des Hauses zu erreichen, daß dasselbe durch eine Abstimmung eine derartige Statistik als wünschenswerth erklärt, und daß wenn diese auch nicht momentan durchführbar sei, sie doch mit den vorhandenen Mitteln vorbereitet werden soll.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Herr Staatsminister hat bei der Beantwortung der Interpellation bereits darauf hingewiesen, daß zweierlei in unsere Statistik wohl jetzt schon aufgenommen werden könnte, nämlich als Ergänzung der seitherigen Aufnahme eine besondere Rubrik für die heimgezahlten Hypotheken. Hieraus wird man ein Bild gewinnen, wie weit die neu gemachten Hypotheken zur Abzahlung von alten Schulden verwendet wurden, und wie groß das Anwachsen der Verschuldung sich berechnet. Ferner läßt sich eine Rubrik über die Ursachen der Verschuldung aufnehmen. Es wird vielleicht der Großh. Regierung möglich sein, bei der nächsten statistischen Aufnahme die vorhandenen Mittel dazu zu verwenden, wenigstens diese zwei Rubriken in die nächste Statistik schon aufzunehmen. Es scheint mir dies eine Forderung zu sein, die gar kein Präjudiz für die weitere Behandlung der Sache in sich schließt, und ich bitte deßhalb, den Antrag in dieser Tendenz auffassen und ihm zustimmen zu wollen.

Frhr. **v. Marschall.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wenn der Herr Staatsminister aus meinen Worten den Vorwurf herauszulesen glaubt, daß die Großh. Regierung keine Lust habe, diese statistischen Erhebungen vorzunehmen, so hat er meine Worte etwas zu scharf auf die Spitze gestellt; ich wollte lediglich andeuten, daß ich seither den Eindruck bekommen habe, als ob diese so wichtige und brennende Frage seitens der Regierung eine dilatorische Behandlung erfahren soll. Wenn von Seiten des Herrn Staatsministers und von Seiten des Geh. Hofrath v. Holst hervorgehoben worden ist, es müsse diese Enquete eine ganz gründliche und genaue sein, so ist dies prinzipiell richtig, ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß ein derartiger Vorsatz, eine schwierige Frage möglichst gründlich und genau zu erledigen, oftmals die Garantie dafür ist, daß gar nichts geschieht, oder jedenfalls das, was geschehen soll, nicht zur rechten Zeit ins Werk gesetzt wird.

Was die Statistik in Preußen betrifft, so möchte ich nur dringend bitten, nicht so lange zu warten, bis diese preußische Enquete vollendet ist. Es ist dem Herrn Staatsminister gewiß bekannt, in wie hohem Maße diese Enquete in Preußen schwieriger ist als bei uns. Bei uns herrschen im ganzen Lande im wesentlichen gleichartige Verhältnisse, wir kennen keinen so großen Unterschied wie z. B. zwischen Ostpreußen und Westfalen, wir haben eine gemeinsame Hypothekenordnung, während diese und andere Dinge in Preußen in verschiedener Weise in den einzelnen Landestheilen geordnet sind. So lange werden wir also jedenfalls nicht warten, bis die preußische Regierung mit ihrer Enquete fertig geworden ist.

Herrn v. Holst möchte ich erwidern, daß die Befürchtung, durch unsere Enquete zu Trugschlüssen zu kommen, kaum besteht; wenn der geehrte Herr sich etwas in unseren bäuerlichen Kreisen der verschiedensten Gegenden des Landes umsehen würde, so würde er wohl kaum diese Befürchtung aussprechen. Nur nach einer Richtung hin können wir uns trügen, nach der Richtung nämlich, daß wir die Lage weit günstiger auffassen, als sie in der That ist. Gerade der Wunsch, für bestehende Illusionen eine Enttäuschung herbeizuführen, soll ein Antrieb für uns sein, diese Frage zu erledigen. Es ist richtig, wie Herr v. Holst gesagt hat, daß wir die Sache nicht überhasten sollen; glauben Sie aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wenn wir heute nach einem langjährigen Nothschrei unseres Bauernstandes endlich einmal diesen Nothschrei hören, den Vorwurf wird uns Niemand machen, daß wir mit unserer Hilfeleistung allzusehr geeilt hätten.

Geh. Hofrath **v. Holst.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich kann den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nicht vollkommen beistimmen. Ich bin weit entfernt, für mich in Anspruch zu nehmen, daß ich in den Verhältnissen unserer bäuerlichen Bevölkerung gründlich bewandert bin, aber ein klein wenig habe ich mich doch umgesehen und ich glaube hinlänglich, um nicht die Ansicht des Frhrn. von Marschall, daß die Erhebungen uns unzweifelhaft ein noch viel traurigeres Bild enthüllen werden, als wir zu finden erwarten, auf seine bloße Versicherung hin unbedingt acceptiren zu müssen. Hat doch in Bayern eine Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse ergeben, daß sie zwar schlimm, recht schlimm, aber in mancher Hinsicht doch nicht so schlimm seien, als man geglaubt hatte. Wenn wir nun der Ansicht sind, daß nur durch eine Enquete das Material für ein wirklich sachgemäßes Urtheil über diese Verhältnisse gewonnen werden kann, dabei aber von vornherein mit dem Gedanken an die ganze Frage herantreten, daß wir nur ein unsägliches Elend vor unseren Augen aufdecken werden, so glaube ich, daß wir gerade dadurch zu einem verderblichen Schritt verleitet werden, indem wir die diesbezüglichen legislatorischen Arbeiten auf Grund einer derartigen unzulänglichen und einseitigen Erhebung aufbauen, und diese Gefahr scheint mir ungleich größer zu sein, als wenn wir mit diesen Erhebungen noch zwei Jahre zuwarten: dadurch ist, glaube ich, einer derartigen Frage noch nicht eine dilatorische Behandlung gegeben. Wenn jetzt mit großem Nachdruck seitens des Herrn Staatsministers erklärt wird, und so habe ich die Worte des Herrn Staatsministers aufgefaßt, daß man die Sache weiter behandeln wolle; wenn ausgesprochen wird, daß man wirklich vorgehen wolle, so bald man sich über die leitenden Grundsätze klar geworden ist, so daß man sich für diese Erhebungen einen festen Plan entwerfen kann: da glaube ich, daß man mehr durch ein solches Hinziehen, ein *Zuwarten von zwei Jahren gewinnt, als wenn man umgekehrt jetzt vorgehen wollte.*

Wenn der gestellte Antrag, wie Frhr. E. A. von Göler ausgeführt hat, nur dahin zu verstehen sei, daß unsere allgemeinen statistischen Arbeiten dazu dienen sollen, der Großh. Regierung das zur Aufstellung eines derartigen durchgearbeiten Planes vorbereitende Material zu geben, so kann ich mich dem nur vollkommen anschließen und ich glaube auch aus der Erklärung des Herrn Staatsministers abnehmen zu dürfen, daß in diesem Sinne die Großh. Regierung gewiß geneigt sein würde, auf diesen Wunsch einzugehen; ich gebe dies den grundherrlichen Herren Vertretern zur Erwägung. Ich für meine Person würde vollkommen einverstanden sein, wenn von Seiten der Herren der Antrag gestellt würde, so oder so formulirt, als den Wunsch des Hauses auszusprechen, die Großh. Regierung möge die Frage in ernste Erwägung ziehen, mit dem festen Absehen, dem nächsten Landtage eine Vorlage hinsichtlich der einschlägigen Frage zu machen. Ich würde für einen solchen Antrag durchaus

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stimmen und ich glaube, wenn wir das thäten, so würden wir, soweit wir als Kammer kompetent sind, unser Erstes gethan haben, was wir thun können, um zu zeigen, daß wir nicht eine dilatorische Behandlung der Sache wünschen in dem Sinne, wie das Sprüchwort sagt: der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert, sondern, wie es in Amerika heißt: we mean business, d. h.: wir sind zu sachgemäßem, durchgreifendem Handeln unwiderruflich entschlossen.

Frhr. **v. Bodman**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren. Frhr. v. Marschall hat in der Hauptsache das gesagt, was ich dem Herrn Staatsminister und Herrn Geheimrath v. Holst antworten wollte. Ich hatte mir die beiden Worte „Ueberhastung" und „Trugschlüsse" ebenfalls notirt und wollte darauf meine Erwiderung gründen.

Dem Herrn Staatsminister möchte ich bemerken, daß wir genöthigt waren, diesen Antrag zu stellen. Da bisher noch keine Nachtragsforderung bei der zweiten Kammer eingekommen ist, um diese statistischen Erhebungen zu machen, mußten wir entweder glauben, daß die Großh. Regierung für diejenigen Erhebungen, die der Herr Staatsminister bei der Verhandlung über die Interpellationn zugesagt hatte (Erhebungen über die Zwangsversteigerungen u. a.) mit den bereits bewilligten Mitteln ausreichen würde, oder, daß der Herr Staatsminister wirklich noch nicht so fest überzeugt sei von der Größe der Gefahr und somit in nächster Zeit gar nichts in dieser Hinsicht geschehen werde.

Ich sehe wahrhaftig nicht ein, warum die Großh. Regierung nicht noch einen kleinen Nachtragskredit jetzt einbringen sollte. Wenn am nächsten Landtage erst, wie der geehrte Herr Vorredner meint, eine derartige Position in's Budget eingestellt wird, werden wir weitere 2 Jahre warten müssen, bis die Statistik kommt, und in 4 Jahren werden wir im günstigsten Falle den Gesetzesentwurf erhalten, der den schreiendsten Uebelständen abhelfen soll; es ist nun doch, glaube ich, nicht zu scharf, wenn man dies eine dilatorische Behandlung nennt. Ich glaube, das Volk wird es nicht verstehen, wenn man für chemische Laboratorien, Kliniken u. s. w. und sonstige Bauten auf Universitäten Hunderttausende genehmigt, die nicht so dringend sind, und nicht einen Nachtragskredit von ein paar tausend Mark einbringen will, um diese dringende Statistik herstellen zu können. Wir Landwirthe allerdings brauchen eine solche Statistik nicht, bei uns ist es allgemein bekannt, wie hoch der Grad der Verschuldung gediehen ist, sie ist aber nöthig, damit die übrige Bevölkerung und die Großh. Regierung endlich klar sehen, wie dringend nothwendig es ist, Abhilfe in dieser Beziehung zu treffen.

Ich kann mir unmöglich denken, daß diese Statistik in solch umfassender Weise erhoben werden soll, wie der Herr Staatsminister es ausgeführt hat. In jeder Gemeinde weiß man sehr schnell, wie viel Pfandschulden eingetragen sind, das Steuerkapital der Gemeinde weiß man ohnedies, und das wäre bis zum nächsten Landtage vollkommen genügend, um der Großh. Regierung die Höhe der Verschuldung zu zeigen. Ebensoleicht kann man die Kontokorrentschulden bei den Vorschußvereinen ermitteln, die wissen ganz genau, wie viel sie an je eine Gemeinde ausgeliehen haben und ob die Schuldner Landwirthe sind. Will man aber noch weiter gehen, so bedarf es eines Eindringens in die persönlichen Verhältnisse, dessen bedürfen wir aber nicht. Es braucht Niemand zu wissen, wer Schuldner ist und wer Gläubiger, sondern nur, wie hoch die Verschuldung gediehen ist.

Ich möchte die Großh. Regierung dringend bitten, diese Sache nicht aus dem Auge zu lassen, es ist dringende Pflicht für uns, immer und immer wieder darauf hinzuweisen. Wenn wir warten sollen, bis Preußen seine Statistik vorgenommen hat, so wäre dies eine etwas dilatorische Behandlung der Sache, denn es würden jedenfalls 4 Jahre hingehen, bis wir zu den entsprechenden Maßnahmen gelangen. Wenn diese Frage nicht so dringend wäre und wenn in der landwirthschaftlichen Bevölkerung die Dringlichkeit nicht so sehr empfunden würde, so hätten wir die Sache nicht abermals vorgebracht.

Staatsminister **Turban**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich bedaure, nochmals Ihre Geduld in Anspruch nehmen zu müssen. Frhr. v. Bodman macht sich die Sache wirklich sehr leicht. Er glaubt, daß die Hauptfragen, um die es sich handeln würde, mit verhältnißmäßig geringen Mitteln zu lösen seien. Ich glaube soviel Vertrauen in Anspruch nehmen zu dürfen, daß unsere Versicherung nicht angezweifelt wird, wenn wir, die wir uns eingehend mit dem Gegenstande befaßt haben, erklären müssen, daß es nicht möglich sei, mit geringen Mitteln und mit geringen Hilfskräften diese Enquete auszuführen. Ich wiederhole, es ist nicht möglich. Ich muß bitten, das zu glauben, und bin erbötig, wenn es nothwendig werden sollte, noch einmal auf die Sache zurückzukommen, das Aktenmaterial herbeizuschaffen und Sie zu überzeugen, daß es unmöglich ist, in aller Kürze mit geringen Mitteln im Wege der Enquete wirklich brauchbares Material für die Gesetzgebung oder auch nur für eine Verwaltungsmaßregel der Großh. Regierung zu beschaffen, ein Material, welches die Grundlage abgeben soll für legislatorische Aenderungen, die ja doch nach der Intention des Herrn Antragstellers und des Hauses sehr bedeutend sein müssen.

Wenn ich gesagt habe, wir wollen zusehen, was Preußen in dieser Angelegenheit thut, um vielleicht daraus eine Belehrung schöpfen zu können, so sollte das nicht heißen, daß wir warten werden, bis die preußische Enquete fertig ist und deren Resultate vorliegen, wir begnügen uns vielmehr mit dem Arbeitsplan der preußischen Regierung, den wir nach dem Lauf, den die Behandlung der Sache im preußischen Abgeordnetenhause genommen hat, in wenigen Monaten erhalten können. Wir werden denselben benützen und ich denke, er wird für uns sehr werthvoll sein. Das aber muß ich nochmals betonen, daß wir eine unvollständige Enquete nicht brauchen können, sondern daß dieselbe, wenn sie zu legislatorischen und administrativen Zwecken verwendet werden soll, vollständig sein muß, damit das Resultat nach allen Seiten hin verwerthet werden kann. Das ist der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grund, weßhalb ich nicht heute schon und nicht am 4. d. M. im Hause mit der allergrößten Zuversicht erklärt habe, ohne weiteres an die gewünschte Aufgabe herantreten zu wollen. Es muß ein wohl überlegtes Programm ausgearbeitet und dieses Programm den beiden Häusern vorgelegt werden; ohne daß beide Kammern einverstanden sind, können wir an diese Aufgabe nicht gehen.

Frhr. Karl v. **Göler**. Obgleich ich sehr dankbar sein muß für die Erklärung, welche der Herr Staatsminister bei Beantwortung der von mir eingebrachten Interpellation über die Verschuldung des kleinern Grundbesitzes abgegeben hat, schien es mir nach Schluß der so ausgedehnten Verhandlungen doch nicht ganz sicher, ob die von uns gewünschte Untersuchung auch wirklich als realisirbar angesehen werde, und nicht vielmehr Aussicht habe, vorläufig ad acta gelegt zu werden.

Es schien mir damals ungeeignet, zum Schlusse einen eigentlichen Antrag im Sinne der Interpellation zu stellen, nachträglich aber vermochte ich das Gefühl der Ungewißheit, ob die verlangte Enquete irgend welche Aussicht habe, zur Ausführung zu kommen, nicht zu unterdrücken, ich ergreife daher die Gelegenheit, bei der Budgetberathung die Sache nochmals zur Sprache zu bringen.

Mein heutiger Antrag bezweckt, eine eigentliche Zusage des Herrn Staatsministers zu erwirken, daß die statistischen Erhebungen wirklich soweit ausgedehnt würden, wie das neulich angedeutet worden ist, und daß ferner die Art und Weise, wie die von uns verlangte Enquete später vorgenommen werden könnte, in Erwägung gezogen werde. Ich bitte somit, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Graf v. **Berlichingen.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Herr Staatsminister hat geäußert, doch wohl das Vertrauen des Hauses in Anspruch nehmen zu dürfen. Gewiß, ich bringe ihm volles Vertrauen entgegen und befinde mich darin wohl im Einklange mit sämmtlichen Mitgliedern des Hauses. Ich habe das volle Vertrauen, daß der Herr Staatsminister die Absicht hat, diese Enquete anstellen zu lassen, nur soll abermals diese Sache verschleppt werden. Ich glaube, es könnte dem Herrn Staatsminister nur angenehm sein, nachdem er jene Intention hat, wenn das Haus durch einen einstimmigen Beschluß den Antrag des Frhrn. Karl v. Göler unterstützt, indem er durch ein solches Votum für seine Intention einen Halt hat, wenn er je eines solchen bedarf, um sich darauf zu stützen. Warum diese Enquete — ich gestehe es zu — nie eine vollkommen richtige sein wird, habe ich in der Sitzung vom 4. März d. J. schon auseinandergesetzt, nämlich weil eine Menge Pfandeinträge erloschen, aber nicht gestrichen sind, so daß man sich ein vollkommen richtiges Bild über den Schuldenstand nicht verschaffen kann. Das ist ein Uebelstand, auf den ich schon seit Jahren hingewiesen habe und der so lange dauern wird, als nicht ein Gesetz erscheint, welches vorschreibt, daß die Pfandeinträge gestrichen werden müssen, die erloschen sind.

So lange wir aber eine Enquete nicht haben, so lange wir nicht bestimmte Ziffern vor uns haben, wird man uns immer vorwerfen können, daß wir übertreiben, daß wir Pessimisten seien und daß wir ganz ungerechtfertigt allarmiren wollten. Nichts liegt uns ferner. Glauben Sie uns, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wir haben die lautersten und redlichsten Absichten, wir bemühen uns nach allen Seiten den Leiden der Landwirthschaft abzuhelfen durch Belehrung und durch Schriften, weil unsere Existenz mit abhängt von der der kleinen und mittleren Landwirthe. Den kleinen und mittleren Landwirthen geht das Wasser bereits bis an die Augen, uns, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, steht es schon bis an den Hals. Wenn die kleinen und mittleren Landwirthe ruinirt sind, sind wir es mit ihnen. Und was ist der Staat, der keinen wohlhabenden Bauernstand und überhaupt einen verarmten Grundbesitz hat — dasjenige Element, welches das lebhafteste Interesse am Bestande des Staates hat? Wenn der kleine und mittlere Bauernstand ruinirt ist, wenn dieses Element nicht mehr existirt, dann hört der Staat meiner unmaßgeblichen Meinung nach auf, ein solcher zu sein.

Zu einer Verschiebung der Angelegenheit scheint mir kein Grund vorzuliegen. Wir bemühen uns um gesetzliche Abhilfe der Uebelstände seit langen Jahren, ich selbst bemühe mich in diesem hohen Hause nach dieser Richtung hin seit 20 Jahren, aber stets wurden wir von einem Landtage auf den andern vertröstet, und heute scheint es, daß unsere Wünsche selbst nur bezüglich der sofortigen Inangriffnahme einer Enquete noch nicht realisirt werden sollen. Wenn wir aber noch lange warten müssen, dann wird alle Hilfe zu spät kommen, dann werden alle Gesetze der Welt nichts mehr nützen, denn es wird zu spät sein!

Wenn wir diese Enquete veranstaltet haben und das traurige Faktum der Verschuldung des kleinen und mittleren bäuerlichen Grundbesitzes ziffermäßig vorliegt, so wird auch dann doch nur annähernd festgestellt sein, wie viel Reinvermögen da ist, weil viele Schulden, z. B. Bürgschafts-, Faustpfand-, Handschriftsschulden und andere, gar nicht zu eruiren sein werden. Es wird aber immerhin nothwendig sein, das traurige Faktum so genau als möglich festzustellen, denn dann erst wird man sich beeilen mit Ernst an Abhilfe zu denken; bevor diese Zahlen nicht da sind, kann man mit etwas Positivem nicht vortreten, um die Größe der Kalamität nachzuweisen.

Wenn nun die hohe zweite Kammer einen anderen Beschluß fassen und die Mittel zur Veranstaltung dieser Enquete verweigern sollte, so können wir allerdings dagegen nichts machen. Der hohen zweiten Kammer steht es frei, ihre Beschlüsse zu fassen, wie uns, und die Sache ad acta zu legen. Dann aber haben wir das tröstliche Bewußtsein, das Unsere gethan zu haben, damit die Sache ins Reine komme.

Ich bitte also dringend um Annahme des Antrages im Interesse der bedrängten Landwirthe.

Graf v. **Kageneck.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wenn es sich darum handeln würde, die Mittel zu beschaffen, um auf legislatorischem Wege Abhilfe des Nothstandes zu bringen, so würde dies etwas anderes sein, es würde dies nicht geschehen können, bevor man sich über die Sache nicht vollständig klar gemacht hat. Nun handelt es sich aber blos um die Bewilligung der Mittel zur Anstellung einer Enquete, um darüber klar zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden, in welcher Höhe der Nothstand vorhanden ist, und in zweiter Reihe erst steht die Frage, welche Mittel anzuwenden sind, um diesem Nothstande abzuhelfen — das sind die legislatorischen Mittel. Bei dem großen Interesse, das der Herr Staatsminister heute dieser Frage entgegen trägt, glaube ich, kann es der Großh. Staatsregierung nur angenehm sein, wenn sie die Mittel zur Verfügung hat, ohne daß sie sich über die Hauptsache schlüssig gemacht hat; dies liegt in verschiedenen Ministerialressorts, es müssen da verschiedene Ministerien zusammenwirken. Ist sich nun die Großh. Regierung darüber klar geworden, daß diese Enquete anzustellen ist, so kann es der Großh. Regierung nur angenehm sein, wenn die Mittel dazu da sind; stellen sich dann aber unüberwindliche Hindernisse entgegen, so wird es mit diesem Gelde gehen, wie mit den aufrecht zu erhaltenden Krediten, es wird eben nicht verbraucht.

Geh. Hofrath **v. Holst**. Ich dürfte wohl um nochmalige Verlesung der Anträge bitten.

Präsident verliest dieselben.

Frhr. **v. Marschall**. Ich möchte mir den Antrag an den Herrn Präsidenten erlauben, über die beiden Sätze des Antrages, die in einem Tenor geschrieben sind, getrennt abstimmen zu lassen. Es scheint mir dies nach dem Gang der Diskussion wünschenswerth zu sein, damit die Herren, die mit dem ersten Theile nicht einverstanden sind, Gelegenheit haben, dagegen zu stimmen, ohne daß sie gezwungen sind, gegen den ganzen Antrag zu stimmen. Der erste Theil des Antrags ist von der Großh. Regierung beanstandet, während der letzte Theil desselben die Zustimmung der Großh. Regierung findet.

Ich möchte ferner den Herren Antragstellern anheimgeben, den Antrag zurückzuziehen und in veränderter Form wieder einzubringen. Es ist die Motivirung, die Anstoß erregt, und diese gehört allerdings nicht in den Rahmen eines Antrages. Es ist im ersten Theil am Schluß gesagt: „dessen Vorhandensein gelegentlich der Begründung der eingebrachten Interpellation geschildert wurde". Es wird hier eben etwas als vorhanden angenommen, was Manche nicht als vorhanden annehmen.

Geh. Rath **Knies**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich bin dem geehrten Redner sehr dankbar, daß er die Trennung der beiden Anträge in Anregung gebracht hat; ich würde für den ungetrennten Antrag nicht haben stimmen können. Die Sache liegt einfach so, daß wir wissen, in welchem Umfange die zweite Kammer Mittel für statistische Arbeiten bewilligt hat, und daß nach dieser Genehmigung sogar die von der Großh. Regierung schon bisher für jene gewöhnlichen und laufenden Arbeiten des statistischen Bureaus als nöthig erachteten Geldmittel nicht im ganzen Umfang, sondern nur reduzirt bewilligt worden sind. Heute haben wir ferner vom Herrn Staatsminister gehört, daß er es einfach nicht für möglich hält, mit den ihm bewilligten Mitteln jene anderweitigen jetzt begehrten Untersuchungen machen zu lassen. Wir würden demnach beantragen, die Großh. Regierung, solle mit den ihr bewilligten Mitteln soweit thunlich auch Erhebungen über den Grad der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes machen, trotzdem sie hat erklären müssen, sie könne mit den ihr bewilligten Mitteln nicht einmal für die von ihr schon bisher ins Auge gefaßten Zwecken auskommen. Ich muß meinerseits erklären, das geht durchaus nicht. Was würde das Resultat sein? Daß die Großh. Regierung eine Art von Odium zu übernehmen hätte, das wir ihr zuschieben. Ich wiederhole: wenn die Großh. Regierung versichert, sie könne mit den ihr bewilligten Mitteln noch nicht die regelmäßigen Ausgaben bestreiten, so dürfen wir nicht aussprechen, sie solle gleichwohl, soweit es thunlich sei, Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben verwenden Auf die Regierung würde der Vorwurf fallen, daß sie nichts von den begehrten Arbeiten habe durchführen lassen, während wir uns nach außen hin gegen jede Klage der Unbefriedigten salvirt haben würden. Hiezu werde ich meine Hand nicht reichen.

Ich werde also dem ersten Theile des Antrages nicht zustimmen, dagegen glaube ich dem zweiten Theile meine Zustimmung geben zu können.

Geh. Hofrath **v. Holst**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Nur zwei Worte möchte ich den Herren zur Erwägung geben. Ich stimme dem bei, was Geh. Rath Knies ausgeführt hat, und ebenso den letzten Ausführungen des Frhrn. v. Marschall. Ich bin in der Lage, für den ersten Antrag nicht stimmen zu können, für den zweiten vollkommen, glaube aber, daß die Anträge, wie sie jetzt vorliegen, nicht vollständig demjenigen entsprechen, was verschiedene Herren als Wunsch ausgesprochen haben. Die Anträge gehen in der That durchaus nicht so weit, als die Herren haben gehen wollen, denn von einem Nachtragskredit ist durchaus nicht die Rede darin. Mir scheint, daß verschiedene von den Herren zugeben, daß im Augenblick an die thatsächliche Lösung der Aufgabe nicht gegangen werden kann, sondern nur vorbereitende Arbeiten gemacht werden können. Diese Vorarbeiten nun erfordern nach Ansicht des Herrn v. Göler eine gewisse Summe. Wenn dem so ist, möchte ich anheimgeben, den Antrag so zu formuliren: die Großh. Regierung möge einen Nachtragskredit fordern, um diese vorbereitenden Arbeiten zu machen, die als Grundlage für die eingehende Enquete dienen sollen. Mir scheint nun, wie die Fassung der Anträge gegenwärtig ist, sehr wenig von einer positiven Basis gegeben zu sein. Ich glaube nicht den Herren damit entgegenzutreten, sondern im Gegentheil ganz in ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich dies anführe. Wir haben vom Herrn Staatsminister gehört und ich bin der Ansicht, daß dies den Verhältnissen entspricht, daß 20,000 M. nicht zureichen, um nur einer dieser Aufgaben, die gelöst werden müssen, viel weniger auch noch der anderen Aufgabe mit dieser Summe Geldes in dem Maße gerecht zu werden, mit dem sich irgend etwas erzielen ließe. Der erste Theil des Antrages würde faktisch in der Luft stehen und der zweite Theil desselben empfiehlt nur die Frage der Enquete zur Erwägung. Ich bin vollkommen geneigt, einen Schritt weiter zu gehen und die Großh. Regierung zu ersuchen, einen Nachtragskredit zu fordern, falls sie desselben

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur Veranstaltung der nöthigen Vorarbeiten bedarf; nur vermisse ich, daß in dem Antrag, wie er vorliegt, dieser Schritt nicht gethan wird.

Frhr. **v Marschall.** Ich danke dem geehrten Herrn Vorredner, daß er in unserem Sinne gesprochen hat; nach seinen bisherigen Aeußerungen habe ich die Befürchtung gehabt, daß er sich gegen denselben aussprechen würde. Ich glaube, es genügt, wenn wir den Antrag so lassen, wie er gestellt ist, die Großh. Regierung zu ersuchen, in Erwägungen über die Frage einzutreten, und wir, die wir ein besonderes Interesse daran haben, daß dies möglichst rasch geschieht, werden den Antrag mündlich in der Weise illustriren, daß wir die Möglichkeit darlegen, diesen Landtag nach einen Nachtragskredit bei der zweiten Kammer einzubringen.

Es liegt gar viel daran, bei derartigen Anträgen den Punkt zu treffen, in dem der größte Theil der Mitglieder übereinstimmt, es ist dies besser und günstiger für den Verlauf der Sache, als wenn wir einen weitergehenden Antrag stellen, der mit einer geringen Majorität angenommen, möglicherweise aber auch abgelehnt wird.

Frhr. **v. Bodman.** Ich hatte mich schon vor dem Herrn Vorredner zum Wort gemeldet und könnte eigentlich jetzt darauf verzichten, da ich zum Theil sagen wollte, was Geh. Hofrath v. Holst ausgeführt hat. Ich wollte auch darauf hinweisen, daß es angezeigt sein wird, zu dem Antrag einen Zusatz einzubringen, welcher sagt: „eventuell einen Nachtragskredit bei den Kammern einzubringen". Ich glaube, auch dem ersten Theile des Antrages könnte Geh. Hofrath v. Holst ganz gut zustimmen. Wenn der Herr Staatsminister erklärt hat, die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, so ist dem zu entgegnen, daß in dem Antrag nicht gesagt ist, daß diese Mittel unter allen Umständen zu dieser Statistik verwendet werden sollen, sondern es heißt „wenn irgend thunlich". Damit ist die Dringlichkeit der Frage ausgesprochen, damit die Sache nicht bis zum nächsten Landtag hinausgeschoben werde; und damit sind ja die Herren auch einverstanden, daß die Sache nicht verschoben werden soll. Wenn Geh. Hofrath v. Holst bereit ist, mich zu unterstützen, werde ich den Antrag stellen, daß dem ersten Theile des Antrags am Schlusse beigefügt werde: „eventuell beim gegenwärtigen Landtage einen Nachtragskredit einzubringen".

Staatsminister **Turban.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich erlaube mir zu bemerken, daß die von Herrn Geh. Rath Knies gegebene Ausführung ganz zutreffend ist. Ich glaube für die Großh. Regierung die Billigkeit in Anspruch nehmen zu dürfen, daß sie derselben, nachdem sie heute schon wiederholt hat erklären müssen, sie sei gar nicht in der Lage, diesem Antrage in seinem ersten Theile nachzukommen, nicht das Odium auferlegen, als ob sie einen Wunsch des Hauses, trotzdem es möglich war, ihn zu erfüllen, von der Hand gewiesen habe. Dies würde der Eindruck sein, den der erste Theil des Antrages, so wie er jetzt lautet, im Lande machen würde, falls er Annahme fände, selbst wenn derselbe eine große Minorität gegen sich gehabt hätte.

Ich muß noch hinzufügen, daß wir die von mir schon bei der Interpellationsverhandlung zugesagte thunlichste Erweiterung unserer regulären statistischen Tabellen in Betreff der landwirthschaftlichen Schuldverhältnisse ausführen können, ohne dafür irgend welche besondere Mittel nöthig zu haben. Namentlich die heute wiederholt in Anregung gebrachte Angabe der erloschenen Pfandeinträge können wir in einer besonderen Kolumne hinzufügen, ohne daß wir Kosten erfordernde Erhebungen machen. Ferner glaube ich, daß die Erhebungen über die Zwangsvollstreckungen und deren Ursachen sich mit den uns zur Verfügung stehenden Kräften ebenfalls ohne das Einbringen eines Nachtragskredites werden bewerkstelligen lassen.

Entschuldigen Sie mich, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wenn ich in dieser Beziehung den bereits ausgesprochenen Gedanken wiederhole. Zur Einbringung eines Nachtragskredites ist erforderlich, daß derselbe begründet wird, zur Zeit aber können wir ihn nicht begründen. Es wäre doch viel verlangt, wenn wir einfach sagen würden: wir wollen 30,000 M., um die etwa nach einem noch aufzustellenden Plane sich ergebenden Kosten für die Statistik der bäuerlichen Schuldverhältnisse decken zu können. Wir müssen vielmehr mit einem bestimmten Arbeitsprogramm vor beide Kammern treten, wenn wir eine so bedeutende Summe von ihnen verlangen.

Dagegen enthält der zweite Antrag Alles, was auch Sie von der Großh. Regierung erwarten können und dürfen. Wir wollen die ganze Sache in Erwägung ziehen, welche in der Hauptsache darin bestehen wird, daß wir die vor uns befindlichen $1^1/_2$ Jahre benützen, um unser Programm aufzustellen und einen Plan auszuarbeiten, den wir dem nächsten Landtage vorlegen und mit welchem wir eine bestimmte Geldforderung verbinden werden. Hiezu sind wir ja implicite auch durch den zweiten Antrag aufgefordert.

Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Sie könnten sich vollständig auf diesen zweiten Antrag vereinigen, der der Sachlage vollständig entspricht, insofern damit beabsichtigt ist, die Verhandlung vom 4. d. M. auch formell zum Abschluß zu bringen. Diese Absicht wird dadurch erreicht, daß der zweite Antrag zur Annahme gelangt.

Frhr. **v. Bodman.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich bitte den Herrn Staatsminister, nicht zu glauben, als ob wir ein Odium auf die Großh. Regierung werfen wollten, oder daß es wenigstens so aussehen würde, wenn der erste Antrag Annahme fände, als ob die Großh. Regierung mit einem Odium belastet sei. Wir wissen sehr wohl, daß nur im Einklang mit der Großh. Regierung diese wichtige Frage gelöst werden kann, und wollen dieses gute Einvernehmen daher gewiß nicht stören. Wir sind auch viel zu patriotisch, als daß wir auf die Großh. Regierung ein Odium zu werfen beabsichtigen sollten. Damit aber auch jeder Schein in dieser Hinsicht gemieden werde, könnte man eine andere Formulirung des Antrages projektiren.

Ich bin zufrieden mit der vorletzten Erklärung des Herrn Staatsministers, womit er unsern Wünschen mit den vorhandenen Mitteln entgegenkommen will. Wenn es dem Herrn Staatsminister gelingt, die Enquete über die Zwangsvollstreckungen bewirken zu können schon in der allernächsten Zeit, so wäre ein Theil unserer Wünsche realisirt. Andererseits glaubten wir durch Stellung des Antrags der Großh. Regierung, die nach der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

letzten Erklärung des Herrn Staatsministers gleich uns von der Nothwendigkeit der Sache überzeugt ist, unser Entgegenkommen zu zeigen. Wenn die erste Kammer die Großh. Regierung um Einbringung eines Nachtragskredites bittet, so wird die zweite Kammer gewiß nicht eine ausführliche Begründung dieses Nachtragskredites verlangen: die Begründung liegt in der Interpellationsverhandlung vom 4. d. M., sowie in der Dringlichkeit der Sache.

Geh. Hofrath **v. Holst**. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich möchte nur konstatiren, daß nach der letzten Erklärung des Herrn Staatsministers die Großh. Regierung für die vorbereitenden Arbeiten, für die allein ich für meine Person die Forderung eines Nachtragskredites unterstützt hätte, weitere Mittel nicht benöthigt.

Wenn ich also den Herrn Staatsminister richtig verstanden habe, so wird es nicht nöthig sein, eine Erweiterung des zweiten Punktes des Antrages, wie er gestellt ist, zu beantragen.

Frhr. **Karl v. Göler.** Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Durch eine kleine Abänderung meines Antrages könnte derselbe so formulirt werden, daß der erste Theil nichts Weiteres verlangt, als daß die statistischen Tabellen künftig die zwei weiteren Rubriken enthalten, deren Ausfüllung der Herr Staatsminister schon neulich für thunlich erklärt hat, und wodurch unserm Wunsche schon jetzt näher gekommen würde. Der zweite Theil des Antrages könnte etwas bestimmter gefaßt werden. Nach solcher Abänderung könnte die ganze Kammer dem Antrage unbedenklich zustimmen.

Frhr. **E. A. v. Göler.** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Sitzung auf 5 Minuten unterbrechen zu wollen zur neuen Formulirung des Antrages.

Diesem Antrag wird stattgegeben. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird zunächst der Budgetsatz Tit. XIV mit 28,271 M. von der Kammer genehmigt und hiernach vom Präsidenten der neu formulirte Antrag des Frhrn. Karl v. Göler verlesen, lautend:

1. „Großh. Regierung wolle die statistischen Arbeiten, soweit es die unter Tit. XIV bewilligten Mittel erlauben, zur Ergänzung und Erweiterung der Statistik über die bäuerlichen Besitzverhältnisse verwenden."
2. „Ferner möge Großh. Regierung die Frage einer Erwägung unterziehen, in welcher Weise eine Enquete über die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes angestellt werden könne."

Es wird beschlossen, die beiden Theile des Antrags getrennt zur Abstimmung zu bringen; dieselbe wird sofort vorgenommen und ergibt die Ablehnung des ersten Theiles — indem sich von 17 Abstimmenden nur 8 dafür erklären — dagegen die einstimmige Annahme des zweiten Theiles.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Karlsruhe. Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

FB 999
1281/82 Heil.

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

No 126.

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1881|82.

Enthaltend

die

Beilagen

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Beilagenheft.

Karlsruhe.
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

OZB 999, 1881/82 Beil.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt des Beilagenheftes.

			Seite
Beilage Nr.	4.	Höchstes Reskript über die Ernennung der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der ersten Kammer	1
„ „	5.	Höchstes Reskript über die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der ersten Kammer	2
„ „	6.	Höchstes Reskript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	3
„ „	7.	Höchstes Reskript über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte	4
„ „	17.	Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend (von der zweiten Kammer unverändert angenommen)	5
„ „	19.	Gesetzesentwurf, die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend	6—7
„ „	20.	Adresse der zweiten Kammer, betreffend die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung	8
„ „	21.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 des Großh. Staatsministeriums und des Großh. Ministeriums des Innern	9
„ „	23.	Höchstes Reskript mit dem Entwurf eines Gesetzes, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend	10—13
„ „	88.	Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, sowie des früheren Großh. Handelsministeriums	14
„ „	89.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1878 und 1879	15
„ „	90.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1878 und 1879	16
„ „	91.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebs-, der Bodenseedampfschiffahrts- und der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1878 und 1879	17
„ „	105.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1879 und 1880	18
„ „	108.	Bericht der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (I. Beilagenheft)	19—36
„ „	110.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend das Budget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1882 und 1883, zugleich die zu Verminderung des Staatsaufwandes für dieselbe und den Verwaltungsgerichtshof gefaßten Beschlüsse	37

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

			Seite
Beilage	Nr.	111.	Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883. Tit. I bis VII und XI (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	38—39
„	„	142.	Höchstes Reskript mit dem Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend	40—45
„	„	143.	Bericht der Justizkommission über den Gesetzesentwurf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend	46—49
„	„	145.	Gesetzesentwurf, die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend (von der zweiten Kammer unverändert angenommen)	50
„	„	146.	Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. I bis IX, XVIII und XIX der Ausgabe und Tit. I der Einnahme für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	51—52
„	„	147.	Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. X bis XIII der Ausgabe und Tit. II bis IV der Einnahme für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	53—54
„	„	148.	Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XIV bis XVI für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	55—56
„	„	149.	Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XVII (Wasser- und Straßenbau) für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	57—58
„	„	150.	Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	59—60
„	„	186.	Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883 Tit. VIII, IX und X (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	61—62
„	„	187.	Adresse der zweiten Kammer wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder der Mittelschulen	63
„	„	191.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1882 und 1883	64—66
„	„	192.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883 Tit. I bis XIII, XVIII und XIX der Ausgabe und Tit. I bis IV der Einnahme	67—72
„	„	193.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883 Tit. I bis VII und XI der Ausgaben und Tit. I und II der Einnahmen	73—78
„	„	195.	Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend (von der zweiten Kammer unverändert angenommen)	79
„	„	196.	Gesetzesentwurf, die Abänderung des § 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend (von der zweiten Kammer unverändert angenommen)	80
„	„	200.	Bericht der vereinigten Budget- und Justizkommission über das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1882 und 1883 und über die Beschlüsse der zweiten Kammer wegen Verminderung des Staatsaufwandes durch Abänderung der Gesetze über die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof	81—86
„	„	201.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883 Tit. XIV bis XVII der Ausgabe und Tit. V bis VII der Einnahme	87—92
„	„	202.	Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883 Tit. I bis IV und XIV (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	93
„	„	203.	Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend	94—98
„	„	205.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 und den Gesetzesentwurf über das Budget dieser Anstalten für 1882 und 1883 . .	99—102
„	„	206.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend Nachtragsforderung zum außerordentlichen Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883 (Gebäude der Taubstummenanstalt zu Meersburg)	103
„	„	207.	Budget des Großh. Finanzministeriums Tit. V der Ausgabe und Tit. I der Einnahme (Domänenverwaltung) für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	104—105
„	„	208.	Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883 Tit. VIII bis XIII der Ausgabe (Tit. XI noch ausgesetzt) und Tit. IV bis VI der Einnahme (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	106—107
„	„	209.	Budget a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, b. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, c. der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen, d. über den Antheil Badens am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) .	108—109
			Vergleiche hiezu am Schlusse Seite 239—240.	
„	„	217.	Gesetzesentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend (von der zweiten Kammer unverändert angenommen)	110
„	„	218.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883 Tit. I bis IV und XIV der Ausgabe	111—113
„	„	219.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883 Tit. VIII bis X der Ausgabe und Tit. III der Einnahme	114—120

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

			Seite
Beilage Nr.	221.	Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	121—122
„	223.	Budget des Großh. Finanzministeriums Tit. VI und VII der Ausgabe, Tit. II und III der Einnahme (Steuer- und Salinenverwaltung) für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	123—124
„	224.	Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	125—126
„	225.	Gesetzesvorschlag der zweiten Kammer, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (Regierungsblatt Nr. XX) betreffend	127—128
„	227.	Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	129—131
„	228.	Bericht der Budgetkommission über die Budgets A. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, B. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, C. der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungszweige, D. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1882 und 1883	132—143
„	229.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883 Tit. V, VIII, IX, X, XII, XIII der Ausgabe und Tit. I, IV, V, VI der Einnahme	144—151
„	234.	Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	152—153
„	235.	Gesetzesentwurf, die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (von der zweiten Kammer unverändert angenommen)	154—155
„	236.	Bericht der Budgetkommission	
		a. über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879	156—157
		b. über den Gesetzesentwurf, das Budget dieser Anstalten für 1882 und 1883 betreffend	158—159
„	237.	Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, das Forststrafverfahren (und bezw. das Forststrafrecht) betreffend	160—162
„	243.	Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	163—164
„	244.	Mittheilung der zweiten Kammer betreffend das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882 und 1883 Tit. XI (Schuldentilgung)	165
„	245.	Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	166
„	246.	Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Gesetzesentwurf, die Weinsteuer betreffend	167
„	267.	Bericht der Budgetkommission über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1880 und 1881 und den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1882 und 1883	168—171
„	273.	Gesetzesvorschlag der zweiten Kammer, die Branntweinsteuer betreffend	172—173
„	274.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883 Tit. VIII B. außerordentlicher Etat I, Katholischer Kultus	174
„	275.	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung § 12 a Remunerationen für 1882 und 1883	175—176
„	276.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883 Tit. VI, VII und XI der Ausgabe und Tit. II und III der Einnahme	177—183
„	277.	Bericht der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883	184—189
„	282.	Mittheilung der zweiten Kammer behufs Berichtigung eines Irrthums in der Ausfertigung des Gesetzesentwurfes, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener betreffend	190
„	285.	Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend	191—200
„	287.	Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzesentwurf die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt und über die darauf bezüglichen Petitionen	201—207
„	289.	Bericht der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf die Feststellung des Staatshaushaltes für die Jahre 1882 und 1883 betreffend	208—212
„	291.	Adresse der zweiten Kammer wegen einer Gesetzesvorlage über die Einführung direkter Wahlen für die Abgeordneten der zweiten Kammer	213
„	292.	Adresse der zweiten Kammer wegen Abänderung gesetzlicher Bestimmungen betreffend die Errichtung von Kreisverbänden und deren Wirksamkeit und die Ernennung von Bezirksräthen	214
„	293.	Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend	215—219
„	295.	Mittheilung der zweiten Kammer bezüglich des Gesetzesentwurfes, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend	220

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Seite
Beilage Nr. 296.	Bericht der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf, die Weinsteuer betreffend	221—228
„ „ 301.	Kommissionsbericht über die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen — bezw. über die Adresse der zweiten Kammer wegen Vorlage eines desfallsigen Gesetzesentwurfes	229—234
„ „ 303.	Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend	235—238
Zu Beilage Nr. 209:	Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend das Budget der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung ꝛc. für 1882 und 1883. — Präsidialschreiben nebst Antrag Edelmann und Genossen	239—240

Berichtigung.

Seite 152 in Art. I Zeile 2 und 3 gehören die Worte „vergl. Beilage 282 Seite 190 unten“ nicht in den Text, sondern mit einem Verweisungszeichen * unterhalb desselben beigesetzt, womit nur auf die erst nachträglich erfolgte Aufnahme des § 12 und deren Begründung hingewiesen werden soll. Das Zeichen — vor diesen Worten ist zu streichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 15. November 1881.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§ 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen:

1. Unseren Landgerichtspräsidenten Benckiser,
2. Unseren Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Schwarzmann,
3. Unseren Geheimen Rath Dr. Knies,
4. Unseren Geheimen Rath Dr. Grashof,
5. Unseren Ministerialrath und Landeskommissär Haas,
6. Unseren Geheimen Hofrath von Holst,
7. den Fabrikinhaber Franz Joseph Faller in Lenzkirch,
8. den Kaufmann Philipp Diffené in Mannheim.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, diese Unsere Höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. November 1881.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 15. November 1881.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages:

Unseren Landgerichtspräsidenten Benckiser,

sodann zum ersten Vicepräsidenten:

den Freiherrn Karl Rüdt von Collenberg-Bödigheim,

und zum zweiten Vicepräsidenten:

den Grafen Friedrich von Berlichingen-Rossach.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. November 1881.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 15. November 1881.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden,

1. für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
   Unseren Geheimen Rath E. von Seyfried,
   Unseren Geheimen Referendär Joos;
2. für das Ministerium des Innern:
   Unseren Geheimen Rath Cron,
   Unseren Geheimen Referendär Frey;
3. für das Finanzministerium:
   Unseren Geheimen Rath Nicolai,
   Unseren Geheimen Referendär Lepique,

zu ständigen Regierungskommissären bei der ersten und zweiten Kammer der nächsten Ständeversammlung zu ernennen und zugleich die Chefs der Ministerien zu ermächtigen, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums und der ihnen untergebenen Centralstellen beizuziehen oder abzuordnen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Turban, die erste und die zweite Kammer Unserer getreuen Stände hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben Schloß Baden, den 4. November 1881.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 15. November 1881.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir bestimmen hiermit, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen bezüglichen Geschäfte durch Unseren Staatsminister Turban zu besorgen sind.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister, die erste und die zweite Kammer Unserer getreuen Stände hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. November 1881.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 17. zum Protokoll der 2. Sitzung vom 22. November 1881.

Gesetzes-Entwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1881 und in den Monaten Januar, Februar und März 1882 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.
Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 22. November 1881.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 19 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 1. Februar 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1879 über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden treten die folgenden Bestimmungen:

1. An Stelle des § 1:

   Die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes in der durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 veränderten Fassung finden auch Anwendung bei denjenigen Rechtssachen, welche nach den Gesetzen des Großherzogthums vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, vorbehaltlich der in jenen Landesgesetzen enthaltenen sowie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

2. An Stelle des § 4, Abs. 1, Ziffer 1:

   1. Im Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften wird für die in § 44 des Reichsgerichtskostengesetzes bezeichneten Gerichtsakte je $^1/_{10}$ der Hauptgebühr (§ 8 des Reichsgerichtskostengesetzes) erhoben und der Werth des Gegenstandes höchstens zu 50,000 ℳ angenommen.

3. An Stelle des § 6, Absatz 1:

   Bei den von den Gerichten zu erledigenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der §§ 1—7, 79—81, 84—93 und 97 des Reichsgerichtskostengesetzes in der durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 veränderten Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein Gebührenvorschuß im Sinne von § 81 nur von einem ausländischen Antragsteller und nur im einfachen Betrage zu zahlen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4 An Stelle des § 13:

Für die Entscheidung über die Festsetzung der von einem Gegner zu erstattenden Kosten wird als Gerichtsgebühr erhoben:

1. bei einem Amtsgerichte . . . . . — M. 50 ₰
2. bei einem Landgerichte . . . . . 1 M. — ₰
3. bei dem Oberlandesgericht . . . . 1 M. 50 ₰

5. An Stelle des § 14, Absatz 1:

Wird eine anhängig gemachte Sache durch Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise erledigt, ehe ein gebührenpflichtiger Gerichtsakt erfolgt ist, so kommt nur $^1/_{10}$ der für die Erledigung der Sache bestimmten Gerichtsgebühr in Ansatz.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1882 in Kraft.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 26. Januar 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 20 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 1. Februar 1882.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, und zwar:

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1879 und 1880,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staatsgrundstockskasse, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1879 und 1880,

berathen und als richtig, auch die Darstellung der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 27. Januar 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Klein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 21 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 1. Februar 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer wurden die Rechnungsnachweisungen
des Großh. Staatsministeriums und
des Großh. Ministeriums des Innern
für 1878/79 berathen und für unbeanstandet erklärt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Lauck.
Burg.
C. Grether.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 23 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 1. Februar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Geheimen Referendär A. Eisenlohr.

Gegeben Schloß Baden, den 20. Januar 1882.

In Vertretung
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 15. September 1884 nach den in Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, erwähnten Bestimmungen.

Gegeben 2c.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Das Gesetz vom 24. Februar 1880 bestimmt, daß das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bis zum 1. Juli 1882 sich nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1863 und der Verordnung vom 12. Juli 1864 zu richten habe. Die Großh. Regierung hat nicht gezögert, der ihr hiernach erwachsenden Aufgabe einer gesetzlichen Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens rechtzeitig näher zu treten; sie glaubte davon ausgehen zu sollen, daß die in der bisher geltenden Verfahrensordnung beobachtete Vereinigung der Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen mit den bei den Verwaltungsgerichten maßgebenden prozessualischen Normen aufzugeben, gleichwohl aber von Ausarbeitung eines alle Einzelheiten erschöpfenden Gesetzes abzusehen und vielmehr eine Anlehnung an die deutsche Civilprozeßordnung, soweit die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens es zulassen, zu erstreben sei. Insbesondere schienen die Erwägungen, auf welchen die Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in der deutschen Civilprozeßordnung beruht, auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren maßgebend zu sein und in den bisher bei der Anwendung der Verfahrensordnung von 1864 gemachten Erfahrungen eine gewichtige Unterstützung zu finden. Die Absicht, hiernach das schriftliche Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung aufzugeben und die mündliche Verhandlung zur Grundlage der richterlichen Entscheidung zu machen, begegnete aber bei dem zur Begutachtung aufgeforderten Verwaltungsgerichtshofe erheblichen Bedenken. Der Gerichtshof war der Ansicht, die durch die neueren Prozeßgesetze dem Richter zugemuthete Schlagfertigkeit werde durch die hohe juristisch-technische und systematische Ausbildung unterstützt, welche das Civilrecht gefunden habe, die wissenschaftliche, namentlich juristisch-technische Ausbildung des Verwaltungsrechtes aber stehe hinter jener des bürgerlichen Rechtes noch weit zurück, und es sei daher sehr die Frage, ob die Zumuthung, welche die Gegenwart dem Civilrichter stelle, billiger Weise auch dem Verwaltungsrichter gemacht werden dürfe, ja unbeschadet des Rechtszwecks nur gemacht werden könne. Diesem Einwand gegenüber konnte die Großh. Regierung nicht umhin, mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu zögern. Wenn auch nach ihrer Auffassung weniger der Grad der Ausbildung des anzuwendenden Rechts als die durchschnittliche Einfachheit oder Verwickelung der der Entscheidung unterbreiteten thatsächlichen Verhältnisse für das mündliche Verfahren den Maßstab der zu bewältigenden Schwierigkeit bilden dürften, so mußte die Großh. Regierung doch Anstand nehmen, für die Verwaltungsrechtspflege, in der das Gericht erster Instanz überwiegend aus nicht rechtsgelehrten Mitgliedern besteht, ein Verfahren vorzuschlagen, das dem Verwaltungsgerichtshof vielleicht nicht zu überwindende Schwierigkeiten für die Rechtsprechung in sich zu schließen schien. Eben so wenig aber konnte es rathsam sein, über die Gestaltung des Verfahrens bei der obwaltenden Meinungsverschiedenheit nunmehr einen endgiltigen Beschluß unter Verzicht auf eine Umgestaltung des Verfahrens zu fassen, und man gelangte hiernach zu dem Vorschlag, den bisherigen Rechtszustand, der nach übereinstimmender Ansicht an keinen einer unverzüglichen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abhilfe bedürftigen Mängeln leidet, noch weitere zwei Jahre fortdauern zu lassen. In der Zwischenzeit werden sich, wenn nach Maßgabe zu ertheilender Dienstweisung die Bezirksbeamten darauf Bedacht nehmen, bei den Verhandlungen vor dem Bezirksrath den mündlichen Erörterungen des Vorsitzenden mit den Parteien und dieser untereinander mehr Raum zu gewähren, Erfahrungen darüber gewinnen lassen, ob Momente hervortreten, die darauf deuten, daß die Besonderheiten der Verwaltungsrechtspflege in der That die Fortdauer eines für die Verhandlungen vor den Gerichten aufgegebenen Verfahrens erfordern.

Hinsichtlich der auf dem letzten Landtage angeregten Erweiterung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit mußte, da sie im engsten Zusammenhang mit der endgiltigen Regelung des Verfahrens steht, gleichfalls weitere Entschließung vorbehalten bleiben.

Wenn als Endtermin der Wirksamkeit des Gesetzes der 15. September, der Schlußtag der Gerichtsferien, gewählt ist, so beruht dies darauf, daß auch bei dem Verwaltungsgerichtshof thatsächlich bisher eine mit den Gerichtsferien zusammenfallende Unterbrechung der Sitzungen einzutreten pflegte und daß diese Uebung durch eine neue Verfahrensordnung voraussichtlich bekräftigt werden wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 88 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 13. Februar 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen für 1878/79 des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, sowie des früheren Großh. Handelsministeriums wurden in der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer in allen Theilen durchberathen und von der Kammer für unbeanstandet erklärt.

Hievon beehren wir uns hochverehrlichem Präsidium ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 89 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 13. Februar 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Von den im zweiten Beilagenhefte enthaltenen Rechnungsnachweisungen für 1878 und 1879 wurden in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer jene des Großh. Finanzministeriums in allen Theilen berathen und genehmigt.

Wir beehren uns, hievon hochverehrliches Präsidium ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 90 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 13. Februar 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer wurden nach erfolgter Berathung die Rechnungsnachweisungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1878 und 1879 für unbeanstandet erklärt und genehmigt.

Hievon beehren wir uns hochverehrliches Präsidium ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Burg.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 91 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 13. Februar 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Berathung der Rechnungsnachweisungen
der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
des Antheils Badens an dem Ertrage der Main-Neckar-Bahn
für die Jahre 1878 und 1879 war Gegenstand der Tagesordnung der heutigen Sitzung der zweiten Kammer und führte zu dem Beschlusse, alle diese Nachweisungen für unbeanstandet zu erklären.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 105 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 14. Februar 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, hat das Großh. Staatsministerium die Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1879 und 1880 dem Landtage und zunächst der zweiten Kammer zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

Nachdem die Budgetkommission über das Ergebniß dieser Prüfung in der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer Bericht erstattet und die Entlastung beantragt und die Kammer diesen Antrag zum Beschlusse erhoben hat, beehren wir uns hochverehrlichem Präsidium die bezeichneten beiden Jahresrechnungen nebst Beilagen und Journal zur weiteren geschäftlichen Behandlung mit dem Beifügen ergebenst zu übersenden, daß nach dem, der Mittheilung des Großh. Staatsministeriums in Abschrift beigeschlossenen Schreiben der Präsident der Oberrechnungskammer bei der von ihm vollzogenen Prüfung der beiden Rechnungen nichts Wesentliches zu erinnern gefunden hat.

Karlsruhe, den 13. Februar 1882.

Der erste Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Betzinger.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 108 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 14. Februar 1882.

Bericht

der

Budgetkommission der ersten Kammer

über die

Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (Erstes Beilagenheft).

Berichterstatter: Geheimerath **Knies**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Während das dritte Beilagenheft zu den Verhandlungen der jetzigen Ständeversammlung den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für die bevorstehende Budgetperiode 1882 und 1883 enthält, und das zweite Beilagenheft eine detaillirte Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den bewilligten Budgetsätzen in der vorletzten Budgetperiode 1878 und 1879 darbieten soll, ist das für den vorliegenden Bericht fragliche erste Beilagenheft dazu bestimmt, eine summarische Uebersicht von dem Eingang und der Verwendung der Geldbeträge bei allen staatlichen Hauptrechnungen in den — zwei verschiedenen Budgetperioden angehörigen — Jahren 1879 und 1880 zu gewähren.

Auf prüfende Erörterungen über eine Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen in dem Sinne, wie sie durch das zweite Beilagenheft veranlaßt werden (und beziehungsweise auch eine Arbeitsaufgabe des landständischen Ausschusses bilden), haben wir hier nicht einzutreten; die derartigen Erörterungen, welche die Rechtfertigung aller einzelnen in den Rechnungen eingetretenen Abweichungen von den Budgetsätzen in's Auge fassen, sind bezüglich des Jahres 1879 auf diesem Landtage durch die Vorlage des zweiten Beilagenheftes veranlaßt und werden bezüglich des Jahres 1880 von dem nächsten Landtag gepflogen werden. Es mag hier nur darauf besonders aufmerksam gemacht werden, daß die Hauptergebnisse in den drei Abtheilungen des ersten Beilagenheftes von den im zweiten Beilagenheft gegebenen Nachweisungen manchmal deßhalb abweichen, weil in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem zweiten Beilagenheft nur die Geldrechnung in Betracht genommen ist, in dem ersten dagegen zugleich die Ab- und Zugänge an Aktiv- und an Passivresten, sowie die Verminderung oder Vermehrung der Naturalvorräthe in Rechnung gezogen werden.

Ebenso haben wir es hier aber auch nicht mit einer Zustimmung zu Einnahmen und Ausgaben zu thun, wie sie durch die Budgetvorlagen im dritten Beilagenheft angeregt wird. Wir heben dies nur deßhalb ausdrücklich hervor, weil wir eine Abweichung von der nach dem bisherigen Brauche gehandhabten Form der Berichterstattung rechtfertigen möchten. Es können nämlich allerdings wohl für das bezügliche zweite Jahr eines unserer „ersten Beilagenhefte", über welches zur Zeit ihrer Besprechung auf einem Landtage noch keine Rechnungsnachweisungen vorgelegen haben — im gegenwärtigen Falle für 1880 — auch solche Ausgaben als thatsächliche Additionsposten für eine „summarische Uebersicht der verwendeten Geldbeträge" in Ansatz kommen, welche in dem korrespondirenden dritten Beilagenheft mit seinen Budgetvorlagen — hier in dem Budget für 1879 und 1880 — nicht verlangt und nicht bewilligt waren. Dahin gehören insbesondere eventuelle „Administrativkredite". So ist dem jetzigen Landtage vom Großherzoglichen Finanzministerium ein „Verzeichniß der in den Jahren 1880 und 1881 der Großherzoglichen Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Kredite" vorgelegt worden, in welchem auch ein in das Jahr 1880 (27. Mai) fallender Posten im Betrag von 5150 M. sich vorfindet, der für die in unserm heutigen Bericht fragliche summarische Uebersicht der Ausgaben von 1880 in Betracht kommt. Aber doch auch nur nach dieser Richtung hin. Denn im Uebrigen gilt auch für diese Summe von 5150 M., daß sie einestheils zusammen mit den anderen drei in das Jahr 1881 fallenden Administrativkreditposten jetzt noch einer nachträglichen landständischen Gutheißung bedarf, und daß sie anderntheils in den Rechnungsnachweisen eines späteren zweiten Beilagenheftes näher erörtert werden wird. Dieser Sachlage entsprechend hat Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die der Behandlung von Budgetvorlagen ähnliche Besprechung jener Administrativkredite diesem Berichte über das erste Beilagenheft nicht eingefügt.

Die Rechnungen dieses ersten Beilagenheftes gruppiren sich in drei Abtheilungen. Dieselben werden gebildet durch:

I. die Hauptstaatsrechnungen nebst den zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen;
II. die von dem landständischen Ausschuß geprüften Rechnungen (der Amortisationskasse, des Domänen- und des Staatsgrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse), denen die bezüglichen Berichte des landständischen Ausschusses und Vorträge des Finanzministeriums angeschlossen sind, und
III. die Hauptrechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige (des Eisenbahnbetriebs, der Bodenseedampfschifffahrt, des Eisenbahnbaues und der Badanstaltenverwaltung) mit den zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

Weil die beiden fraglichen Jahre 1879 und 1880 zwei verschiedenen Budgetperioden angehören, so erhalten wir durch eine Vergleichung der Ergebnisse Aufschluß darüber, ob und wie weit thatsächlich der Charakter unserer Finanzlage in der späteren Budgetperiode stationär geblieben ist oder sich verändert hat. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß weder das zweite Jahr (hier 1879) der früheren Budgetperiode (hier 1878/1879), noch das erste Jahr (hier 1880) der späteren Budgetperiode (hier 1880/1881) einfache Hälften ihrer Budgetperiode bilden. Beispielsweise kann ein größerer Theil der Gesammtausgaben in der Budgetperiode 1878/1879 in das Jahr 1879 und ein kleinerer Theil der Gesammtausgaben in der Budgetperiode 1880/1881 in das Jahr 1880 fallen u. s. w. Unter diesem Vorbehalte wird dann auch durch die dermaligen summarischen Nachweisungen über die thatsächlich eingetretenen Eingänge und Verwendungen der Staatsgelder in jüngst verflossener Zeit eine von bloßem Muthmaßen und Veranschlagen wohl zu unterscheidende Stütze zur Beurtheilung von Stand und Bewegung unseres Staatshaushaltes in gegenwärtig laufender Zeit dargeboten. Ist doch das mit dem Jahr 1879 in den Hauptergebnissen zu vergleichende Jahr 1880 bereits derjenigen Budgetperiode (1880/1881) angehörig, während deren Verlauf der jetzige Landtag zusammengetreten ist.

Noch heben wir hier hervor, daß das Verhältniß zwischen den Sätzen im Voranschlag des Budgets und in den Ergebnissen der Rechnung bezüglich des zweiten Jahres — 1880 — ganz besonders belangreich ist, weil wir über dieses in dem Beilagenheft I den ersten, wenn auch nur summarischen Aufschluß erhalten, welcher bei der Aufstellung der Voranschläge für die nächste Budgetperiode zu beherzigen sein wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Abtheilung.

Hauptstaatsrechnungen und zugehörige Betriebsfondsdarstellungen.

A. Hauptstaatsrechnung und Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds für 1879.

(S. 3 flg.)

Es hat betragen:

		in 1878
Die Einnahme im Ganzen	36,304,022 M. 84 Pf.	34,650,146 M. 61 Pf.
Die Ausgabe im Ganzen	37,811,306 M. 11 Pf.	37,874,934 M. 40 Pf.
Mithin die Ausgabe mehr	1,507,283 M. 27 Pf.	3,224,787 M. 79 Pf.

(Werden die Veränderungen im Werth der Naturalvorräthe außer Acht gelassen, so beziffert sich die Mehrausgabe auf 1,551,472 Mk. 48 Pf.)

Diese Mehrausgabe war dem umlaufenden Betriebsfonds für die allgemeine Staatsverwaltung zu entnehmen. Letzterer hatte am 31. Dezember 1878 an Geld- und Naturalvorräthen, mit Einschluß der Activreste, abzüglich der Passivreste einen Bestand von . . . . . 8,506,668 M. 77 Pf.
und verminderte sich nach der Entnahme jener Summe bis zum 31. Dezember 1879 auf den Betrag von . . . . . 6,999,385 M. 50 Pf.

Das Verhältniß zwischen dem Voranschlag und der Rechnung ergibt sich aus Folgendem:

		in 1878
Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt zu	34,188,865 M. — Pf.	
und haben (einschließlich des Abzugs von Passivresten und der Vermehrung der Naturalvorräthe) erbracht: . . .	33,537,603 M. 11 Pf.	34,102,519 M. 33 Pf.
mithin weniger .	651,261 M. 89 Pf.	
Die ordentlichen Ausgaben waren veranschlagt zu	34,750,123 M. — Pf.	
und haben (einschließlich des Abgangs an Activresten) betragen	35,025,357 M. 32 Pf.	34,804,684 M. 87 Pf.
mithin mehr .	275,234 M. 32 Pf.	
Die ordentlichen Ausgaben haben die ordentlichen Einnahmen überstiegen um	926,496 M. 21 Pf.	in 1878 423,349 M. 54 Pf.
während der Voranschlag den Ueberschuß der Ausgaben nur zu	561,258 M. — Pf.	
also um .	365,238 M. 21 Pf.	

kleiner angenommen hatte.

Als außerordentliche Einnahmen waren (mit dem Hauptposten eines „Zuschusses von der Amortisationskasse" im Betrag von 2,474,654 M. 81 Pf.) . . . . . 2,766,419 M. 73 Pf.
und als
außerordentliche Ausgaben . . . . . 2,785,948 M. 79 Pf.
vorzuweisen.

Somit steht hier ein im Ganzen genommen ungünstiger Abschluß unseres Finanzhaushaltes in den siebziger Jahren vor uns.

Derselbe ist zwar nicht unerwartet gekommen. Wie nach einer längeren Reihe von Jahren erstmals in dem Voranschlag für 1878, war auch für 1879 eine Deckung der ordentlichen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen nicht vorgesehen worden. Aber die im Budetg erwartete Differenz hat sich doch in der Rechnung noch erheblich

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

größer herausgestellt, wobei noch besonders zu betonen ist, daß wenngleich auch die Ausgaben mit einem (nicht veranschlagten) Mehrbetrag von 275,234 M. 32 Pf. aufgetreten sind, doch der auf das Minder der Einnahmen entfallende Betrag (651,261 M. 89 Pf.) weit mehr als doppelt so groß ist.

Für eine erste Betrachtung scheint sich freilich unser Urtheil über 1879 doch etwas günstiger gestalten zu dürfen, wenn wir die — durch die vorstehenden Angaben ermöglichte — Vergleichung mit den Ergebnissen für 1878 heranziehen. Gerade hier ist dann aber wieder zu bedenken, daß das vorher erwähnte Defizit für 1879 im Betrag von 1,507,283 M. 27 Pf. sich auf den Betrag von . . . . . 3,981,938 M. 08 Pf. gehoben haben würde, wenn nicht jene 2,474,654 M. 81 Pf. der Staatskasse von der Amortisationskasse zugeschossen worden wären, während das Defizit der Staatsrechnung in 1878 nur . . . . . 3,224,787 M. 79 Pf.

also . . 757,150 M. 29 Pf.

weniger betragen hatte.

Dagegen bleibt wirklich eine in 1879 etwas sich aufhellende Stelle in Sicht, wenn wir unsere Aufmerksamkeit den einzelnen, in ihrer finanzwirthschaftlichen Bedeutung so sehr verschiedenen Gruppen der Einnahmen zuwenden.

In dieser Beziehung darf es uns als minder bedeutsam erscheinen, daß sich gegenüber dem Voranschlag der Einnahmen herausgestellt hat

ein Mehr

in der Allgemeinen Kassenverwaltung von	20,580 M. 02 Pf.
in der Wasser- und Straßenbauverwaltung von	66,706 M. — Pf.
in der Bezirksjustizverwaltung	46,602 M 62 Pf.
zusammen .	133,888 M. 64 Pf.

ein Minder

in der Münzverwaltung von	21,180 M. 80 Pf.
in den Strafanstalten	153,231 M. 44 Pf.
in der Bezirksverwaltung, den Anstalten Illenau und Pforzheim und dem polizeilichen Arbeitshaus von	108,252 M. 79 Pf.
zusammen .	282,665 M. 03 Pf.,

und daß die summarische Gegenüberstellung dieser beiden Gruppenreihen einen Betrag von 148,776 M. 39 Pf. als einen der Faktoren für die Herbeiführung der Unterbilanz in der Gesammtrechnung wahrnehmen läßt.

Um so wichtiger ist andererseits, daß gegenüber dem Voranschlag in den Einnahmen gleichzeitig hervorgetreten ist

ein Mehr

in der Steuerverwaltung im Betrag von	311,059 M. 85 Pf.
in der Salinenverwaltung im Betrag von	238,903 M. 42 Pf.
zusammen .	549,963 M. 27 Pf.

ein Minder

in der Domänenverwaltung von	381,866 M. 63 Pf.
in der Zollverwaltung von	22,541 M. 82 Pf.
zusammen .	404,408 M. 45 Pf.

Denn in diesen vier Einnahmebezirken für die Finanzverwaltung sind vorab die Wahrzeichen zu suchen, um einestheils über den Stand der Steuerfähigkeit der Staatsbevölkerung und anderntheils über die Ergiebigkeit der andauernd in Ansatz zu bringenden Einnahmequellen Aufschluß zu gewinnen, wenngleich hier die „Zollverwaltung" wegen der Verhältnisse des Zollwesens in der deutschen Reichsverwaltung nur eine untergeordnete Bedeutung haben kann. Nun haben aber gerade diese beiden letzteren Gruppenreihen gegenüber dem Voranschlag nicht nur einen Ueberschuß im Betrag von 145,554 M. 82 Pf. ergeben, es resultirt sogar — wenn wir „Steuerverwaltung",

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Salinenverwaltung" und „Zollverwaltung" in eine Gruppe zusammenstellen, ein Einnahme-Mehr im Betrag von 527,421 M. 45 Pf., dem dann die Minder-Einnahme der Domänenverwaltung im Betrag von 381,866 M. 63 Pf. gegenüber tritt. Eben diese letztere Summe ist für sich genommen schon größer, als der Betrag, um welchen der Voranschlag des ordentlichen Etats den Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen in 1879 zu niedrig angesetzt hatte.

Was aber ergibt sich aus der Vergleichung der rechnungsmäßigen Erträgnisse in 1879 mit der Rechnung für 1878? Da zeigt sich, daß in 1879 gegen das Vorjahr ein Wachsthum der Mehreinnahme aufgetreten ist

in der Domänenverwaltung um den Betrag von . . . . . 2,074,077 M. 97 Pf. und
in der Salinenverwaltung um den Betrag von . . . . . 55,275 M. 32 Pf.,

sowie eine Verminderung der Mehrausgabe

in der Zollverwaltung um den Betrag von . . . . . 17,188 M. 80 Pf.

so daß sich hier eine Besserung ergibt um den Betrag von . . . . . 2,146,542 M. 09 Pf.

Dem gegenüber steht aber freilich ein Mindererertrag gerade der Steuerverwaltung von 271,819 M. 59 Pf.

Sehr auffällig tritt die Veränderung hervor, daß wenn wir bezüglich der Domänenverwaltung den Rechnungsnachweisungen für 1879 den Voranschlag für 1879 gegenüberstellen, sich ein Minus von 381,666 M. 63 Pf. ergibt, während, wenn wir hier die Rechnungsnachweisungen für das Vorjahr 1878 gegenüberhalten, ein Plus von 2,074,077 M. 97 Pf. hervortritt. (Vergl. das II. Beilagenheft V. S. 140.)

B. Hauptstaatsrechnung und Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds für 1880.

(S. 111—131.)

Es hat betragen:

Die Einnahme im Ganzen	37,420,047 M. 94 Pf.
Die Ausgabe im Ganzen	39,190,453 M. 48 Pf.
mithin die Ausgabe mehr	1,770,405 M. 54 Pf.

Diese Mehrausgabe war dem umlaufenden Betriebsfonds für die allgemeine Staatsverwaltung zu entnehmen. Da letzterer, wie schon angeführt, am 31. Dezember 1879 einen Bestand von . . . . . 6,999,385 M. 50 Pf.

hatte, so ist bis zum 31. Dez. 1880 eine Verminderung eingetreten auf den Betrag von 5,228,979 M. 96 Pf.

Das Verhältniß zwischen dem Voranschlag und der Rechnung ergibt sich aus Folgendem:

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt zu	38,468,421 M. — Pf.
und haben erbracht	37,173,354 M. 07 Pf.
mithin weniger	1,295,066 M. 93 Pf.
Die außerordentlichen Einnahmen waren veranschlagt zu	393,527 M. — Pf.
und haben ertragen	246,693 M. 87 Pf.
mithin weniger	146,833 M. 13 Pf.
Die ordentlichen Ausgaben waren veranschlagt zu	37,506,031 M. — Pf.
und haben betragen	37,447,213 M. 06 Pf.
mithin weniger	58,817 M. 94 Pf.

Die außerordentlichen Ausgaben waren für die Budgetperiode 1880/81 zu 3,010,739 M. veranschlagt, so daß für 1880 die Hälfte mit . . . . . 1,505,369 M. 50 Pf.
anzusetzen ist, thatsächlich haben sie betragen . . . . . 1,743,240 M. 42 Pf.
also mehr 237,870 M. 92 Pf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Voranschlag hatte eine gesammte Einnahme im Betrage von . . . . . 38,861,948 M. — Pf.
einer gesammten Ausgabe . . . . . 39,011,400 M. 50 Pf.

gegenübergestellt, somit ein Defizit angenommen von . . . . . 149,452 M. 50 Pf.
während die oben erwähnte in Rechnung gestellte Gesammteinnahme ein Defizit aufweist
im Betrage von . . . . . 1,770,405 M. 54 Pf.

Stellen wir nur die gesammten ordentlichen Einnahmen und Ausgaben gegenüber, so hatte der Voranschlag (38,468,421 M. Einnahmen — 37,506,031 M. Ausgaben) einen Ueberschuß von . 962,390 M. — Pf.
angenommen, während (wie wir sahen) in der Rechnung (37,173,354 M. 7 Pf. Einnahmen — 37,447,213 M.
6 Pf. Ausgaben) ein Defizit von . . . . . 273,858 M. 99 Pf.
auftritt, so daß hier ein Zuviel des Voranschlags ersichtlich wird im Betrage von . 1,236,248 M. 99 Pf.

Werden die Veränderungen im Werthe der Naturalien außer Acht gelassen, so erhöht sich die erstere Summe
auf . . . . . 308,594 M. 77 Pf.
und die letztere auf . . . . . 1,270,984 M. 77 Pf.

Und wie man sieht, ist jene im ordentlichen Etat gegenüber dem Voranschlag vorfindliche rechnungsmäßige Mehrausgabe im Betrag von 1,236,248 M. 99 Pf. aufgetreten, obwohl eine Summe von 58,817 M. 94 Pf. als unerwartete Minderausgabe nachgewiesen ist, so daß der Voranschlag der ordentlichen Einnahmen um nicht weniger als 1,295,066 M. 93 Pf. den rechnungsmäßigen Ertrag derselben überstiegen hat.

Hier wird mithin noch viel dringlicher wie gegenüber den Nachweisen für das Jahr 1879 jene Frage angeregt, in welchen einzelnen Gruppen der Finanzverwaltung der entscheidende Ausschlag für diese große Differenz zu Ungunsten des Voranschlags der Einnahmen in 1880 gegeben worden ist.

Wir finden dann zunächst auch hier Differenzen zwischen dem Voranschlag und der Rechnungsnachweisung auf dem Gebiet der Rechtspflege mit Einschluß des Strafvollzugs, die wegen der maßgebend gewesenen Verursachung weniger geeignet sind, Aufschluß über ein unwillkommenes und unerwartetes Versagen finanzwirthschaftlich bedeutsamer Einnahmequellen zu geben. Hierher gehört die Thatsache, daß die „Einnahmen von den Strafanstalten" um 188,421 M. hinter dem Voranschlag zurückgeblieben sind. Das Gleiche gilt bezüglich der andern Thatsache, daß sich

eine Minderausgabe in		und eine Mehrausgabe in	
dem Aufwand für die Amtsgerichte um	125,279 M. 61 Pf.	den allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege um	551,607 M. 80 Pf.
dem Aufwand für die Strafanstalten um	243,589 M. 78 Pf.		
zusammen	368,869 M. 39 Pf.		

also im Gesammtergebniß eine Mehrausgabe von 182,738 M. 41 Pf. herausgestellt hat. Und in demselben Sinne ist hier ja auch noch der in den Nachweisungen verzeichneten Minderausgabe an Matrikularbeiträgen in der Summe von 287,675 M. zu gedenken.

Um so bedeutsamer ist für uns die Thatsache, daß die Rechnungsnachweisung verglichen mit dem Voranschlag ergibt

a) eine Mindereinahme in		b) eine Mehreinnahme in	
1. dem Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer um . . .	1,126,578 M.	1. der Steuerverwaltung um	682,476 M.
2. den Erträgnissen der Domänenverwaltung um	863,991 M.	2. der Salinenverwaltung um . . .	74,089 M.
		3. der Zollverwaltung um	41,272 M.
zusammen	1,990,569 M.	zusammen	797,837 M.

im Abschluß also eine Mindereinnahme im Betrage von 1,192,732 M., welche denn auch bis auf einen Rest von 102,334 M. 93 Pf. den Ausfall der rechnungsmäßigen ordentlichen Einnahme, gegenüber dem Voranschlag der ordentlichen Einnahme (1,295,066 M. 93 Pf.) begleicht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Angesichts dieser Ausweise kann Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kein einfach abfälliges Urtheil über die Ergebnisse unseres Finanzhaushalts in 1880 fällen. Sie stützt sich dabei auf folgende Erwägungen.

Dem Hauptposten in jener Mindereinnahme (a. 1) ist kein Wahrzeichen eines Schwächezustands in unserer Volkswirthschaft zu entnehmen. Es handelt sich nämlich hier um einen Antheil Badens an den (vom 1. April des Jahres 1880 beginnenden) Einnahmen des Reiches aus neuen Zöllen und einer erhöhten Tabaksteuer auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, § 8. Dem von Großh. Finanzministerium vorgelegten und von den Ständen gebilligten Budgetsatz von je 1,700,000 für 1880 und 1881 hat die Annahme einer bezüglichen Mehreinnahme des Reiches vom 1. April 1880 bis zum 31. Dezember 1881 im Betrage von 140,000,000 so zu Grunde gelegen, daß auf 1880 45 Millionen und auf 1881 95 Millionen gerechnet wurden. Es geschieht ja nun wohl auch sonst oft genug, daß wir eine für die zweijährige Budgetperiode voraussichtliche Gesammtsumme von Einnahmen oder Ausgaben einfach halbirt in jedes der beiden Jahre einstellen, obwohl sich auch schon voraussichtlich unterschiedliche Beträge in dem ersten und in dem zweiten Jahr ergeben müssen. In Befolgung dieses Verfahrens hätte jedoch der Voranschlag für die Budgetperiode 1880 und 1881 höchstens dazu kommen können, daß er an Stelle des richtigeren Verfahrens (in welchem eine hier fragliche Mehreinnahme des Reiches von je $\frac{45 \text{ Mill.}}{9}$ in den 9 Monaten des Jahres 1880 und von je $\frac{95 \text{ Mill.}}{12}$ in den 12 Monaten des Jahres 1881 einzustellen war) für jeden der in den beiden Jahren 1880/81 zusammen zu zählenden 21 Monate eine Einnahme von $\frac{140 \text{ Mill.}}{21}$ budgetirte, nicht aber dazu, daß er auch noch die 9 Monate für 1880 den 12 Monaten für 1881 gleich setzte. So ist denn nun auch in dem Bericht des Großherzoglichen Finanzministeriums auf S. VIII unseres ersten Beilageheftes erklärt worden, daß man anstatt einer Einnahme von 1,700,000 für jedes der beiden Jahre besser eine Einnahme von 950,000 in 1880 neben einer von 2,450,000 in 1881 budgetirt hätte. Auch dann wäre in der Rechnung noch eine Mindereinnahme von 376,578 M. zu verzeichnen gewesen. Würde sich freilich für die Rechnung in 1881 statt der budgetirten Einnahme von 1,700,000 M. eine Einnahme von 2,826,578 ergeben, so würde diese zusammen mit der rechnungsmäßigen Einnahme in 1880 (= 573,422 M.) den für die Budgetperiode 1880/81 veranschlagten Betrag von 3,400,000 M. doch noch begleichen. Diese Begleichung ist aber nach den „Erläuterungen zum Voranschlag für 1882/83 (drittes Beilageheft, erste Abtheilung S. 11) nicht zu erwarten, obwohl auf das starke Wachsthum dieses Einnahmepostens in 1880 und 1881 auch aus dem bedeutend erhöhten Voranschlag desselben in dem Budget für 1882/83 geschlossen werden kann (je für ein Jahr 2,351,240 M. statt früherer 1,700,000).

Was sodann den andern Hauptposten der Mindereinnahmen in 1880: die um den Betrag von 863,991 M. gegen den Voranschlag zurückgebliebenen Erträgnisse der Domänenverwaltung betrifft, so gestattet sich Ihre Kommission zunächst auf ihre Besprechung der Bedeutung eines Rückgangs und beziehungsweise auch eines Aufschwungs in den Einnahmen dieses privatökonomischen Zweiges der Finanzverwaltung hinzuweisen, welche sich in dem letztmaligen Berichte über das I. Beilagenheft vorfindet. Sodann haben wir hier Folgendes hervorzuheben.

Für die Domänenverwaltung waren

	1878	1879	1880
budgetirt	7,546,610 M. — Pf.	6,790,376 M. — Pf.	7,560,557 M. — Pf.
in Rechnung nachgewiesen . .	6,503,672 „ 83 „	6,408,509 „ 37 „	6,696,566 „ 29 „
also weniger vereinnahmt . .	1,042,937 „ 17 „	381,866 „ 63 „	863,990 „ 71 „

Ein Blick auf diese Summenzusammenstellung zeigt, daß der Hauptgrund für die rechnungsmäßige Mindereinnahme der Domänenverwaltung in dem zu hohen Voranschlag für die Einnahmen derselben belegen ist. Dieser Voranschlag für das einer neuen Budgetperiode angehörige Jahr 1880 hat sogar den Voranschlag für 1878 um etwas, den für 1879 aber um den Betrag von 770,181 M. überschritten, während eine so erhebliche Mindereinnahme in den Rechnungsnachweisungen für 1879 aufgetreten ist. Vergleicht man die in Rechnung nachgewiesenen Einnahmen, so haben die Einnahmen aus der Domänenverwaltung in 1880 verglichen mit denen in 1878 ein Mehr geliefert im Betrag von 192,893 M. 46 Pf. und verglichen mit denen von 1879 ein Mehr von 288,056 M. 92 Pf.!

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenden wir uns nunmehr zu der zweiten (b.) Reihe von Einnahmen-Gruppen, in denen ein Mehrbetrag über den Voranschlag in Rechnung gestellt worden ist, so begegnen wir hier erfreulicher Weise gerade den Einnahmequellen, auf welche sich die heutigen Staatshaushaltungen in dem Maße mehr verwiesen finden als ihnen die Einnahmen aus der Domanialverwaltung sich mindern. Wir entnehmen sodann den Angaben in den Rechnungsnachweisen folgende Zusammenstellung:

	Ertrag von 1878	Ertrag von 1879	Ertrag von 1880
Steuerverwaltung	21,289,626 M. 60 Pf.	20,978,012 M. 85 Pf.	23,510,562 M. 37 Pf.
Salinenverwaltung . . .	1,144,862 M. 60 Pf.	1,168,677 M. 42 Pf.	1,111,881 M. 72 Pf.
Zollverwaltung	1,049,311 M. 71 Pf.	1,071,200 M. 18 Pf.	1,150,361 M. 41 Pf.
	23,483,800 M. 91 Pf.	23,217,890 M. 45 Pf.	25,772,805 M. 50 Pf.

Hier tritt als das Bedeutsamste ein starker Mehrertrag der Steuerverwaltung in 1880, verglichen mit 1878 und 1879, hervor, gegenüber 1879 mit der Summe von 2,532,549 M. 52 Pf. Wir müssen dann aber freilich beachten, daß in dem Jahr 1880 auch Erhöhungen des Steuerfußes eingetreten sind für die Weinaccise, das Weinohmgeld, die Biersteuer, die Branntweinsteuer (für diese seit dem 20. Dez. 1879) und für die Schenkungs- und Erbschaftsaccise. Der auf diese Steuererhöhung zurückzuführende Steuermehrertrag wurde veranschlagt auf jährlich 2,182,747 M., nach dessen Abzug immerhin noch ein Betrag von 21,327,815 M. 37 Pf. für die Vergleichung mit den vorhergehenden Jahren übrig bleibt.

Hiernach glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, aussprechen zu dürfen, daß sich in der Bewegung unseres Staatshaushaltes mit dem Jahre 1880 auf dem Gebiete der Einnahmen deutliche Merkzeichen einer Besserung eingestellt haben. Dieselben würden auch alsbald mehr ersichtlich geworden sein, wenn nicht die Voranschläge für die Einnahmen, verglichen mit den rechnungsmäßigen Erträgnissen der Vorjahre, allzuhoch ausgefallen wären. Wir sind auf Nachweise für diese letztere Thatsache um so mehr eingetreten, weil überhohe Voranschläge von Einnahmen doch eben auch einen Voranschlag von Ausgaben erleichtern, welche nach Ausweis der nachfolgenden Rechnungen eine Deckung aus Einnahmen nicht finden konnten.

C. Stehende Betriebsfonds der Staatsgewerbe in 1879 und 1880.

(S. 21 und S. 129.)

Es handelt sich hier um die Salinenverwaltung und um die Münzverwaltung, und zwar bezüglich des Werthbestandes:

I. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen,

II. in Werkzeugen und Geräthen. Die Veränderungen werden theils durch Zugänge und Abgänge solcher Güter, theils durch Werth-Abschreibungen und -Zuschreibungen herbeigeführt, wie hierüber in jedem ähnlichen Geschäftsbetrieb Rechnung zu führen ist. Aus folgender Tabelle ergibt sich der bezügliche Aufschluß:

Werthbestand von I.	1878 M. Pf.	1879 M. Pf.	1880 M. Pf.
1. Salinenverwaltung	816,869 34	801,688 85	793,097 85
2. Münzverwaltung	231,119 64	231,129 76	231,539 76
zusammen	1,047,988 98	1,032,818 61	1,024,637 61
Werthbestand von II.			
1. Salinenverwaltung	107,257 62	106,661 35	106,699 10
2. Münzverwaltung	128,717 46	127,958 20	127,094 69
zusammen	235,975 08	234,619 55	233,793 79
Summe von I. und II.	1,283,964 06	1,267,438 16	1,258,431 40

Es ergibt sich mithin im Ganzen für die beiden Jahre eine Werthabnahme im Betrag von 25,532 M. 66 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die eingetretenen Veränderungen und die zu denselben erfolgten Erläuterungen geben zu keiner weiteren Bemerkung Anlaß.

II. Abtheilung.

Die von dem landständischen Ausschuß geprüften Rechnungen für 1879 und 1880.

Diese Abtheilung ist zusammengesetzt aus
zwei Schuldentilgungskassen (Amortisationskasse- und Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung)
und aus
zwei Grundstocksrechnungen (Domänengrundstocks- und Staatsgrundstocksrechnung).
Die Einberufung des ständischen Ausschusses erfolgte am 20. Mai 1880 und am 18. Mai 1881.

A. Amortisationskasse.

(Für 1879: S. 27 flg.; für 1880: S. 135 flg.)

Aus den Haupt- und Schlußbilanzen dieser nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1831 für die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld und die erforderlichen Zinszahlungen bestimmten Kasse ist die Bewegung des Schuldenstandes in 1879 und 1880 zu ersehen. Einschließlich einer unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock in dem seit dem Jahre 1840 feststehenden Betrag von 12 Millionen Gulden oder 20,571,428 M. 57 Pf. und nach Abzug des Betrages der Aktiven war der

Schuldenstand am 31. Dezember

a. 1878: 9,471,026 M. 78 Pf.
b. 1879: 11,599,928 M. 09 Pf., also Vermehrung um 2,128,901 M. 31 Pf.
c. 1880: 11,328,605 M. 10 Pf., also Minderung gegen b. 271,323 M. 99 Pf., Vermehrung gegen a. 1,857,578 M. 32 Pf.

Wird dagegen jene unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock außer Anschlag gelassen, so erscheint die Amortisationskasse in der Lage des Besitzers eines Vermögens

am 31. Dezember 1878 von 11,100,401 M. 79 Pf.
„ „ „ 1879 „ 8,971,500 M. 48 Pf.
„ „ „ 1880 „ 9,242,822 M. 47 Pf.

Schon daraus, daß die Amortisationskasse diese Lage thatsächlich für sich nutzbar machen kann, erklärt sich, daß sie für sich selbst einen Ueberschuß der Einnahmen (aus Aktivzinsen) über die Ausgaben (Passivzinsen und Verwaltungskosten) erwirthschaften kann. Und in diesem letzteren Ueberschuß besteht auch nur noch ihr deklarirter „Tilgungsfonds", seitdem mit dem Jahr 1874 die frühere Zuweisung eines besonderen Einnahmepostens aus der Generalstaatskasse (letztmals 1873: 500,000 fl.) aufgehört hat. Immerhin mußte in den nach 1873 gekommenen Jahren doch auch als ein wirklicher Zuschuß zu einem Tilgungsfonds aus dem laufenden Staatsbudget jener Einnahmebetrag anerkannt werden, welchen die Amortisationskasse daraus gewinnt, daß ihr die disponiblen Kassenvorräthe der Generalstaatskasse (wie auch des Staatsgrundstockskapitals) in einem unverzinslichen Kontokorrent überlassen werden, mithin ihr die auch für die Generalstaatskasse aus unverzinslichem Aktivkontokorrent erlangbaren Zinsbeträge zufließen. An dieser Stellung unseres Finanzhaushaltes hat sich jedoch in den letztvergangenen Jahren eine gewaltige Veränderung vollzogen, wie sich daraus ergibt, daß das unverzinsliche Guthaben der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse betrug

am 31. Dezember 1876: 8,998,260 M. 09 Pf.
„ „ „ 1877: 5,527,332 M. 79 Pf.
„ „ „ 1878: 623,176 M. 92 Pf.
„ „ „ 1879: 1,067,151 M. 76 Pf.
„ „ „ 1880: — —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Am Schlusse des Jahres 1880 ist bei der Amortisationskasse nur noch ein unverzinsliches Guthaben des Staatsgrundstocks (im Betrag von 22,876 M. 60 Pf.) vorfindlich gewesen. Und jedenfalls ist während der letztverzeichneten vier Jahre der Mehrbetrag der Einnahmen (aus Aktivzinsen) über die Ausgaben (Passivzinsen und Verwaltungskosten) fortwährend herabgegangen. Es betrug nämlich dieser für die Aufgabe der Schuldentilgung disponible Ueberschuß

im Jahre 1876: 708,912 M. 02 Pf.
1877: 617,720 M. 79 Pf.
1878: 542,292 M. 27 Pf.
1879: 392,421 M. 76 Pf.
1880: 272,875 M. 74 Pf.

Der Einnahmeüberschuß in den beiden Jahren 1879 und 1880 von zusammen . . 665,297 M. 50 Pf.
ist zwar auch durch neue zugewiesene Schulden in 1879 (Ablösungskapitalien der Staatskasse an Stiftungen) . . . . . 46,668 M. 26 Pf.
in 1880 (Ablösungskapitalien an Pfarreien) . . . . . 1,552 M. 75 Pf.

zusammen . . . . . 48,221 M. 01 Pf.

auf den Restbetrag von . . . . . 617,076 M. 49 Pf.
vermindert worden. Viel mehr fiel jedoch in's Gewicht, daß die Amortisationskasse in 1879 auf Grund des Finanzgesetzes an die Staatskasse zur Deckung von Staatsausgaben einen Betrag von . 2,474,654 M. 81 Pf.
abzugeben hatte. Demzufolge ist im Endergebniß während der beiden Jahre 1879 und 1880 nicht sowohl eine Schuldenverminderung als eine Schuldenvermehrung in jenem Betrag von. . . . . 1,857,578 M. 32 Pf.
zu verzeichnen.

Dem in dem I. Beilageheft (V. S. 146 flg.) vorfindlichen „Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für das Jahr 1880" sind (S. 153 flg.) noch „Wahrnehmungen und Erwägungen angeschlossen worden", in welchen insbesondere auch die bedeutsamen Veränderungen konstatirt werden, die in der Geschäftsaufgabe und der Geschäftsführung der Amortisationskasseverwaltung seit dem über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse erlassenen Gesetz vom 31. Dezember 1831 (und beziehungsweise vom 22. Juni 1837) eingetreten sind. Der Hauptgedanke dieser Darlegung ist, daß sich neben der früher maßgebenden Hauptaufgabe der Amortisationskasse für Staatsschuldentilgung und Verzinsung im Laufe der Zeit thatsächlich ein zweites Hauptgeschäft herausgebildet habe, welches sich in Darlehengewährungen und aktiven Kontokorrenten mit Erwirthschaftung von Reinerträgnissen bewege und deßhalb „die gesetzlichen Bestimmungen von 1831 und beziehungsweise von 1837 dem Bedürfniß der Gegenwart und Zukunft nicht mehr entsprechen".

Auch das Großherzogliche Finanzministerium hat sodann — wie aus dem Bericht desselben an Seine Königliche Hoheit den Großherzog (S. 157) ersichtlich ist — anerkannt, „daß seit Erlassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse in deren Geschäftsaufgabe eine große Veränderung eingetreten ist". Von demselben wird jedoch zugleich „die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch forthin dem Bedürfnisse genügen und eine Aenderung derselben nicht geboten ist" und u. A. mitgetheilt, daß „die Bestimmungen über den Beleihungsverkehr neuerdings wieder geprüft und durch eine Finanzministerialverfügung vom 28. Juni 1881 neu festgesetzt seien".

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt sich über diese Mittheilung in unserm ersten Beilagenheft an dieser Stelle, und zwar dahin aussprechen zu müssen, daß sie sich den fraglichen Wahrnehmungen und Erwägungen des landständischen Ausschusses anschließt und insbesondere auch ihrerseits der Auffassung beitritt, daß wie von Anfang an für die Geschäftsaufgabe und Verwaltung der Amortisationskasse gesetzliche Grundlagen hergestellt worden sind, so auch nunmehr durch ein neues Gesetz diejenige Grundlage hergestellt werden sollte, welche die von Großherzoglichem Finanzministerium anerkannte thatsächlich sehr große Veränderung in der Geschäftsaufgabe und in der Geschäftsthätigkeit der Staatsschuldentilgungskasse verlangt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Domänengrundstocksrechnung für 1879 und 1880.

(S. 48 flg. u. 158 flg.)

Stand und Bewegung der Geldkapitalien des Domänengrundstocks einschließlich des unverzinslichen Guthabens bei der Amortisationskasse ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Betrag am 31. Dezember 1878: 34,064,753 M. 16 Pf.
" " " " 1879: 33,683,835 M. 40 Pf.
Abnahme in 1879 . . . . . 380,917 M. 76 Pf.
Betrag am 31. Dezember 1880: 33,734,932 M. 36 Pf.
Zunahme in 1880 . . . . . 51,096 M. 96 Pf.
Im Ganzen Abnahme während der zwei Jahre um . . . . . 329,820 M. 80 Pf.

Die Veränderungen in dem Betrag der Geldkapitalien des Domänengrundstocks werden nicht durch Vermehrung oder Verminderung von Zinsbeträgen bewirkt, indem letztere nicht in der Grundstockskasse bleiben, sondern der Generalstaatskasse zufließen und im ordentlichen Etat der Domänenverwaltung verrechnet werden. Sie sind vielmehr das Ergebniß eingetretener Käufe und Verkäufe von Gebäuden und insbesondere von Grundstücken, sodann der Ablösungen, sowie des Ankaufs von Rechten und Gefällen, woneben dann auch noch „budgetmäßiger Ausgaben für Erwerbungen" besonders zu gedenken ist. So wurde für die Domänengrundstockskasse

	vereinnahmt	verausgabt
im Jahre 1879	436,684 M. 90 Pf.	798,933 M. 17 Pf.
" " 1880	287,367 M. 83 Pf.	172,664 M. 53 Pf.
zusammen	724,052 M. 73 Pf.	971,597 M. 70 Pf.

Während hier die Ursache für eine Verminderung des Geldvermögensbestandes um den Betrag von 247,544 M. 97 Pf. ersichtlich wird, hat sich der Flächengehalt der Grundstücke in Folge von Kauf, Verkauf und Tausch vermehrt:

in 1879 um	165 ha 79 a 16,69 qm
" 1880 "	163 ha 64 a 59,51 qm
zusammen	329 ha 43 a 76,20 qm

C. Staatsgrundstocksrechnung für 1879 und 1880.

(S. 55 flg., 167 flg.)

Vermögen des Staatsgrundstocks am 31. Dezember 1878 . . . . . 184,732 M. 82 Pf.

Einnahmen in 1879 . . .	61,007 M. 96 Pf.		
Ausgaben in 1879	40,058 M. 78 Pf.		
Zunahme um	20,949 M. 18 Pf.	auf	205,682 M. — Pf.
Einnahmen in 1880 . . .	25,337 M. 66 Pf.		
Ausgaben in 1880	208,143 M. 06 Pf.		
Abnahme um	182,805 M. 40 Pf.	auf	22,876 M. 60 Pf.

Die detaillirte Prüfung der Ausgaben in der Staatsgrundstocksrechnung für 1880 hat den landständischen Ausschuß zu der Bemerkung veranlaßt (V., S. 177), daß drei Ausgabeposten (in Beträgen von 160 M. 15 Pf., von 172 M. 52 Pf. und von 4410 M. 38 Pf., letztere für die Transferirung des Inventars der Sternwarte von Mannheim nach Karlsruhe und Erbauung eines Observatoriums daselbst) „eigentlich zur Behandlung mittelst des Staatsbudgets gehörten". Es ist ihm jedoch auch diese Bemerkung genügend erschienen, da die Großherzogliche Regierung „die Vorlage eines Etatsgesetzes in Aussicht gestellt und damit die Absicht bekundet habe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die fernere Führung einer Staatsgrundstocksvermögensverrechnung aufzugeben und dieselbe in die allgemeine Staatsrechnung einzubeziehen". Und in der That ist ja nun auch bereits die Vorlage eines Etatsgesetzes von Großherzoglicher Regierung an die jetzt versammelten Landstände erfolgt.

D. Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1879 und 1880.

(S. 65 flg. und 179 flg.)

Uebersicht für 1879.

Der reine Schuldenstand war am 31. Dezember 1878	301,934,904 M. 83 Pf.	
„ 31. „ 1879	324,138,664 M. 18 Pf.	
also Vermehrung der Schuld in 1879		22,203,759 M. 35 Pf.

Es ergaben sich nämlich als:

a. Einnahmen.

1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen	12,139,361 M. 98 Pf.	
2. Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt	21,518 M. 69 Pf.	
3. Gefälle der Main-Neckarbahn	541,718 M. 26 Pf.	
4. Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	412,555 M. 50 Pf.	
Summe der Verkehrsgefälle . . .	13,115,154 M. 43 Pf.	
Dazu 5. Aktivzinse	320,884 M. 10 Pf.	
6. Gewinnrechnung	112 M. 99 Pf.	
Gesammtsumme der Einnahmen . .	13,436,151 M. 52 Pf.	
Dieselben hatten in 1878 betragen . .	11,590,556 M. 15 Pf.	

b. Ausgaben.

1. Bauaufwand	20,119,630 M. 25 Pf.	
2. Passivzinse	12,893,735 M. 17 Pf.	
3. Rabatt auf Anlehen („Verlustrechnung") .	2,544,470 M. — Pf.	
4. Verwaltungskosten	82,075 M. 45 Pf.	
Gesammtsumme der Ausgaben . .	35,639,910 M. 87 Pf.	
Dieselben hatten in 1878 betragen . .	27,189,892 M. 46 Pf.	
Wie man sieht, übersteigt die Schuldenvermehrung		(22,203,759 M. 35 Pf.)
den Bauaufwand (b. 1)		(20,119,630 M. 25 Pf.)
um den Betrag von		2,084,129 M. 10 Pf.

Es ist dies eine Folge des auf Anlehen bewilligten Rabattes, und die Schuldenvermehrung würde auch noch den weiteren Rest bis zur vollen Höhe dieses Rabattes (b. 3) . . . . . (2,544,470 M. — Pf.)

im Betrage von . . 460,340 M. 90 Pf.

in der Rechnung aufweisen, wenn nicht die Einnahmen . . . . . (13,436,151 M. 52 Pf.) gegenüber der Gesammtsumme aus der zweiten Gruppe der Ausgaben, nämlich der Passivzinse (b. 2) und der Verwaltungskosten (b. 4) = ... 12,975,810 M. 62 Pf. eben diese Summe von 460,340 M. 90 Pf. als Ueberschuß geliefert hätten.

Andererseits ist wahrzunehmen, daß die Summe der Verkehrs-

gefälle (a. 1—4) = ...	13,115,154 M. 43 Pf.	
1. den Betrag der Passivzinsen = ...	12,893,735 M. 17 Pf.	
um den zur Tilgung verbliebenen Betrag von		221,419 M. 26 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. den Restbetrag der Passivzinsen (d. h. 12,893,735 M. 17 Pf. abzüglich 320,884 M. 10 Pf. Aktivzinsen) = ... 12,572,851 M. 07 Pf.
um . . 542,303 M. 36 Pf.

3. und den Betrag dieser restirenden Passivzinsen + Verwaltungskosten (82,075 M. 45 Pf.) = ... 12,654,926 M. 52 Pf.
um . . 460,227 M. 91 Pf.

überstiegen hat, während im Jahre 1878 die Gesammterträgnisse der Verkehrsanstalten um den Betrag von 820,318 M. 71 Pf. unter der Gesammtsumme der Passivzinsen und der Verwaltungskosten geblieben waren.

(31)

Uebersicht für 1880.

Gegenüber jenem Schuldenstand am 31. Dezember 1879 von . . . . . 324,138,664 M. 18 Pf.
beträgt der „ „ „ „ 1880 . . . . . 329,007,798 M. 54 Pf.
also Vermehrung der Schuld in 1880 4,869,134 M. 36 Pf.

Es ergeben sich nämlich als:

a. Einnahmen.

1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen	11,179,242 M. 26 Pf.	
2. Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt	— M. — Pf.	
3. Gefälle der Mainneckarbahn	659,869 M. 12 Pf.	
4. Aversen als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	390,000 M. — Pf.	
Summe der Verkehrsgefälle	12,229,111 M. 38 Pf.	
5. Aktivzinse	604,558 M. 44 Pf.	
6. Sonstige Einnahmen (3633 M. 49 Pf.) und Gewinnrechnung (280 M.)	3,913 M. 49 Pf.	
Summe der mit früheren Jahren vergleichbaren Einnahmeposten	12,837,583 M. 31 Pf.	
Hierzu dann noch		
7. der erstmalige Zuschuß aus der allgemeinen Staatskasse . .	1,750,000 M. — Pf.	
Gesammtsumme aller Einnahmen	14,587,583 M. 31 Pf.	

b. Ausgaben.

1. Bauaufwand	4,623,134 M. 58 Pf.
2. Passivzinse	13,658,526 M. 11 Pf.
3. Rabatt auf Anlehen („Verlustrechnung“)	1,091,781 M. 70 Pf.
4. Verwaltungskosten	83,275 M. 28 Pf.
Zusammen	19,456,717 M. 67 Pf.

Die Einnahmen sind also unter den erforderlichen Ausgaben zurückgeblieben um die Summe von . . . . . 4,869,134 M. 36 Pf.

In diesem Jahre überstieg die Schuldenvermehrung . . . . . (4,869,134 M. 36 Pf.)
den Bauaufwand (b. 1.) . . . . . (4,623,134 M. 58 Pf.)
um den Betrag von . . . . . 245,999 M. 78 Pf.

Da aber der Rabatt auf Anlehen (= 1,091,781 M. 70 Pf.) noch weitere . 845,781 M. 92 Pf.
in Anspruch nahm, so würde sich die Schuldenvermehrung auch noch um den Betrag dieser letzteren Summe vergrößert haben, wenn dieselbe nicht durch den Ueberschuß der Einnahme . . . . . (14,587,583 M. 31 Pf.)
über die Gesammtsumme der Passivzinse (2. b.) und der Verwaltungskosten (b. 4.) = 13,741,801 M. 39 Pf.
in eben jenem Betrag von . . . . . 845,781 M. 92 Pf.
gedeckt worden wäre.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In diesem Jahre ist also die Summe der Verkehrsgefälle

(a. 1.—4.)	=	12,229,111 M. 38 Pf.	
1. unter dem Betrag der Passivzinsen	=	13,658,526 M. 11 Pf.	
	um		1,429,414 M. 73 Pf.
2. unter dem Restbetrag der Passivzinsen (13,658,526 M. 11 Pf. abzüglich 604,558 M. 44 Pf. Aktivzinsen)	=	13,053,967 M. 67 Pf.	
	um		824,856 M. 29 Pf.
3. unter dem Betrag der restirenden Passivzinsen zuzüglich Verwaltungskosten (83,275 M. 28 Pf.) . . .	=	13,137,242 M. 95 Pf.	
	um		908,131 M. 57 Pf.

zurückgeblieben. Es verdient besondere Beachtung, daß die Schuldenvermehrung (4,869,134 M. 36 Pf.) sogar den neuen Bauaufwand (4,623,134 M. 58 Pf.) um die erhebliche Summe von 245,999 M. 78 Pf. überstiegen hat, trotzdem daß ein Betrag von 1,700,000 M. aus der allgemeinen Staatskasse an die Eisenbahnkasse abgeliefert worden ist. In dem Bericht des ständischen Ausschusses über das Jahr 1880 (S. 189) wird jedoch noch erwähnt, daß dem Ausschuß nachträglich durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen „die definitiven Ziffern" über den Betrieb der Badischen Staatseisenbahnen für das Jahr 1880 mitgetheilt worden seien, welche in ihrem Ergebniß „wesentlich" von den in der Rechnung vorgelegten Angaben abwichen, und auf S. 205 findet sich eine dem Ausschuß von der Generaldirektion der Eisenbahnen zugekommene „neueste summarische Darstellung der Betriebsergebnisse für 1880" aufgeführt, „welche auf die Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen sich gründet". In dieser Darstellung findet sich für 1880:

eine Einnahme von	30,421,450 M. 94 Pf.
eine Ausgabe von	17,517,889 M. 27 Pf.
ein Einnahmeüberschuß von .	12,903,561 M. 67 Pf.

Dieser bedeutend größere Einnahmeüberschuß ist jedoch „nicht sowohl einer Verbesserung des großen Verkehrs auf unsern Staatsbahnen, als dem geminderten Betriebsaufwande zu danken". Die von der Generaldirektion erzielten Ersparnisse im Betrieb, unter deren Verursachung die Einführung des Sekundärbetriebes auf mehreren Nebenlinien eine große Rolle spielt, beziffern sich auf 1,510,789 M. 73 Pf.

Daß durch den Markt für den Leihverkehr eine Zinsenreduktion für unsere 5prozentigen und 4½prozentigen Eisenbahnanleihen angezeigt war, hat der Erfolg der in 1879 und 1880 durchgeführten Konvertirung derselben in 4 %-Anleihen bewiesen. Von einem gekündigten Kapitalbetrag = 92,054,781 M. 95 Pf. brauchten nur 10,722,253 M. 69 Pf. ausbezahlt zu werden, während der Rest = 81,332,528 M. 26 Pf. durch Umtausch in 4prozentige Schuldscheine beglichen wurde. Was die finanzielle Durchführung betrifft, so war die Großherzogliche Finanzverwaltung durch den Absatz 3 im Artikel VII. des Finanzgesetzes ermächtigt, den Bedarf an Anlehen „im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand zu beschaffen". Hierauf gestützt hat die Großh. Finanzverwaltung in 1879 die Konvertirung mit und in 1880 ohne Inanspruchnahme eines Garantieconsortiums ausgeführt. Im Uebrigen glauben wir hier nur auf die Besprechung der Anleihevorgänge in dem Bericht des ständischen Ausschusses hinweisen zu sollen, der seine Befriedigung über das Ergebniß ausgesprochen hat.

Den (vgl. S. 212 und 213) auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezüglichen „Uebersichten" läßt sich entnehmen, welchen erheblichen Betrag von der gesammten Eisenbahnschuld die Rabatte bilden, welche bei der Aufnahme der Eisenbahnanleihen seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1880 gewährt worden sind. Es beträgt nämlich die bezüglich der badischen Bahnen und der Main-Neckarbahn dort aufgeführte Summe

des Bauaufwands	des Rabatts auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios	der Eisenbahnschuld
360,913,823 M. 66 Pf.	15,568,051 M. 29 Pf.	376,481,874 M. 95 Pf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Rabatt beträgt mithin auch nach Abzug der Agiogewinne im Ganzen mehr als 4 % von der Gesammtschuld und wenn die Reinerträgnisse unseres Eisenbahnbetriebs beispielsweise sich als 3 % der Gesammtschuld herausstellten, so würden sie doch zugleich eine höherprocentige Verzinsung des Bauaufwands ergeben.

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen.

1. Die Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

(Erstes Beilageheft Abth. III. 1., S. 93 flg.; Abth. VI. 1, 2, 3, S. 221 flg.)

Stand des umlaufenden Betriebsfonds am 31. Dezember 1878		6,477,157 M. 17 Pf.
Einnahmen in 1879	55,560,829 M. 80 Pf.	
Ausgaben in 1879:		
a. für den Betrieb:	44,436,128 M. 82 Pf.	
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	12,139,361 M. 98 Pf.	
	56,575,490 M. 80 Pf.	
Also Mehrausgabe		1,014,661 M. — Pf.
Stand des umlaufenden Betriebsfonds am 31. Dezember 1879: (S. 105)		5,462,496 M. 17 Pf.

Im Jahre 1880 ist eine — nachher zu erwähnende — große Veränderung in der Buchung der Eisenbahnbetriebsverwaltung eingetreten. Wir können uns für diesmal auf die vorher gehandhabte Entzifferung nicht beschränken, müssen vielmehr hier wenigstens folgender Hauptsummen gedenken.

Eine Etatsrechnung der Einnahmen im Betrag von	5,571,545 M. 96 Pf.
eine Betriebsfondsrechnung der Einnahmen im Betrag von	54,127,350 M. 65 Pf.
also eine Summe der Einnahme	59,698,896 M. 61 Pf.
steht gegenüber	
einer Etatsrechnung der Ausgaben von	21,447,864 M. 48 Pf.
einer Betriebsfondsrechnung der Ausgaben von	65,065,939 M. 35 Pf.
also einer Summe der Ausgabe von	86,513,803 M. 83 Pf.
so daß sich ein Mehrbetrag der Ausgaben ergibt von	26,814,907 M. 22 Pf.
und nach Abzug eines Geldvorrathes an künftige Rechnung	1,022,429 M. 92 Pf.
ein Passivum von	25,792,477 M. 30 Pf.

sich herausgestellt hat (vgl. S. 223).

Da jedoch erstmals in dem diesjährigen ersten Beilagenheft für das Jahr 1880 auch eine besondere „summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnwerkstättenverwaltung" und eine ebensolche der Eisenbahnmagazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung neben der Rechnung für „die Eisenbahnbetriebsverwaltung" eingeführt ist, so wird bei der Vergleichung mit den Rechnungen für frühere Jahre zu beachten sein, daß die diesmalige Hauptrechnung der Eisenbahnwerkstättenverwaltung als Betriebsfond ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aktivum von	960,933 M. 35 Pf.	
und die Rechnung der Magazinsverwaltung ein ebensolches von	2,617,071 M. 09 Pf.	
aufweist. Wird die Summe dieser Aktiven von	3,578,004 M. 44 Pf.	
von dem vorher erwähnten Passivum.	25,792,477 M. 30 Pf.	
abgezogen, so ergibt sich ein Passivum von		22,214,472 M. 86 Pf.
Diese Ziffer bekundet dann, daß „der Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebsverwaltung" am Schlusse des Jahres 1879 = ...		5,462,496 M. 17 Pf
bis zum Schlusse des Jahres 1880 um die Summe von.		27,676,969 M. 03 Pf.
sich vermindert hat.		

Hierüber brauchen wir jedoch keine Beunruhigung zu empfinden. Denn daß insbesondere die Etatsrechnung der Einnahmen, welche im Jahre 1879 auf 55,560,829 M. 80 Pf. stand, im Jahr 1880 nur 5,571,545 M. 96 Pf. zeigt, hat seinen Grund in dem reichsamtlich veranlaßten neuen Buchungsformular für die Eisenbahnen Deutschlands. Es sollen nämlich die Haupteinnahmen der Betriebsverwaltung für das Jahr 1880 in „Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr" und in „Titel II. Aus dem Güterverkehr," über welche mit fremden Eisenbahnverwaltungen Abrechnung zu pflegen ist, erst in der Etatsrechnung für 1881 gebucht werden. Demzufolge sind diese Einnahmen in dem heute vorliegenden Beilagenheft als uneigentliche Einnahme mit entsprechend gleichen Summen in den uneigentlichen Ausgaben eingetragen, ohne daß sie deshalb für den Betriebsfonds der Betriebsverwaltung ihre thatsächliche Verwendbarkeit als eigentliche Einnahmen des Jahres 1880 eingebüßt hätten. Auch ersehen wir aus der Rechnung für die Eisenbahnschuldentilgungskasse, daß die Kasse der Eisenbahnbetriebsverwaltung im Jahre 1880 als Dotationssumme den Betrag von 11,179,242 M. 26 Pf. (allerdings weniger als in 1879) eingeliefert hat. (Vgl. jedoch die berichtigenden Mittheilungen auf S. 14 dieses Berichtes.)

2. Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrt.

Die Etatsrechnung (vgl. S. 96 flg., 230 flg.) verzeichnet für 1879
eine Einnahme von 576,259 M. 75 Pf.; eine Ausgabe von 555,537 M. 06 Pf.; also eine Mehreinnahme von 20,721 M. 69 Pf.,

für 1880
eine Einnahme von 69,027 M. 04 Pf.; eine Ausgabe von 259,872 M. 35 Pf.; also eine Mehrausgabe von 190,845 M. 31 Pf.

Die Bodenseedampfschifffahrt ist in das Jahr 1879 mit einem ihren „Betriebsfond" repräsentirenden Aktivrest von 796 M. eingetreten. In Folge obiger Mehreinnahme im Jahr 1879 erhöhte sich derselbe auf den Betrag von 21,518 M. 69 Pf., welcher in die Kasse der Eisenbahnbetriebsverwaltung abgeführt wurde. Eben diese hat dann aber auch wieder den großen Ueberschuß der Ausgaben in 1880 durch einen Zuschuß zum Betriebsfonds im Betrag von 190,845 M. 31 Pf. decken müssen. Man könnte sich der Vermuthung zuwenden, daß das Jahr 1880 für die Bodenseedampfschifffahrt einen Wendepunkt markirt, der zu einer ernsten Erwägung der in neuerer Zeit so sehr veränderten Grundbedingungen für den Dampfschiffverkehr auf dem Bodensee Veranlassung gibt. Indessen sind auch hier nachträgliche Berichtigungen zu beachten. Vgl. 1. Beilagenheft S. 206.

3. Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung.

(S. 99 flg., 233 flg.)

Stand des Betriebsfonds am 31. Dezember 1878		2,274,924 M. 49 Pf.
Die Etatsrechnung für 1879 zeigt eine eigene Einnahme von	240,576 M. 16 Pf.	
und die Betriebsfondsrechnung einen Zuschuß der Eisenbahnschuldentilgungskasse von	19,904,744 M. 54 Pf.	
zusammen:	20,145,320 M. 70 Pf.	
welcher Einnahme gegenübersteht eine Ausgabe von . . .	22,234,406 M. 54 Pf.	
mithin Mehrausgabe:	2,089,085 M. 84 Pf.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Daher Stand des Betriebsfonds am 31. Dezember 1879		185,838 M. 65 Pf.
Die Etatsrechnung für 1880 zeigt eine eigene Einnahme von	236,480 M. 47 Pf.	
und die Betriebsfondsrechnung einen Zuschuß der Eisenbahnschuldentilgungskasse von	4,623,134 M. 58 Pf.	
zusammen:	4,859,615 M. 05 Pf.	
welcher Einnahme gegenübersteht eine Ausgabe von . . .	4,322,758 M. 83 Pf.	
mithin Mehreinnahme:	536,856 M. 22 Pf.	
Daher Stand des Betriebfonds am 31. Dezember 1880		722,694 M. 87 Pf.

Wie man sieht, tritt in der Rechnung für das Jahr 1880 die Unterlassung ferneren großen Bauaufwandes anschaulich hervor.

4. Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung.

(S. 102 flg., 236 flg.)

Stand des Betriebsfonds am 31. Dezember 1878		3,046,637 M. 80 Pf.
Einnahmen in 1879	240,282 M. 39 Pf.	
Ausgaben in 1879	225,537 M. 05 Pf.	
also Mehreinnahme:	14,745 M. 34 Pf.	
Daher Stand des Betriebsfonds am 31. Dezember 1879		3,061,383 M. 14 Pf.
Einnahmen in 1880	241,457 M. 20 Pf.	
Ausgaben in 1880	238,058 M. 02 Pf.	
also Mehreinnahme:	3,399 M. 18 Pf.	
Hiernach wäre der Stand des Betriebsfonds an Ende dieses Jahres: 3,064,782 M. 32 Pf.; es tritt jedoch hinzu ein Mehrbetrag der (Tit. II.) Grundstockseinnahmen (416,827 M. 35 Pf.) über die Grundstocksausgaben (415,210 M. 18 Pf.) = ...	1,617 M. 17 Pf.	
so daß der Betriebsfonds am 31. Dezember 1880 beträgt:		3,066,399 M. 49 Pf.

Wenn hiernach in den beiden Jahren zusammengenommen eine Vermehrung des Betriebsfonds um den Betrag von 19,761 M. 69 Pf. eingetreten ist, so darf freilich nicht dieser letztere Betrag, sondern (mit Abzug jener 1617 M. 17 Pf.) nur die Summe von 18,144 M. 52 Pf. als vermehrtes Betriebsergebniß der Badanstaltenverwaltung angesehen werden. Immerhin ist die mit dem Jahre 1879 durch den Ertrag des Friedrichsbades eingetretene Wendung sehr erfreulich. Während wir jetzt eine — hoffentlich nicht blos vorübergehende — Mehreinnahme aus dem Betriebe verzeichnet finden, war in den sechs Jahren seit 1873 eine Mehrausgabe im Betrag von 1,096,798 M. 17 Pf. und gerade auch noch in den zwei letztvergangenen Jahren 1877 und 1878 im Betrag von zusammen 427,705 M. 17 Pf. eingetreten.

5. Darstellungen des umlaufenden Betriebsfonds der vier ersten Rechnungen für 1879 und der sechs ersten Rechnungen in 1880.

(S. 105 flg., 239 flg.)

Die im Vorstehenden angeführten vier aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen hatten zusammen einen Stand des umlaufenden Betriebsfonds am 31. Dezember 1878 von		11,799,515 M. 46 Pf.
In Folge einer Gesammteinnahme in 1879 von	76,522,692 M. 64 Pf.	
und einer Gesammtausgabe in 1879 von	79,612,490 M. 14 Pf.	
also einer Mehrausgabe von:	3,089,797 M. 50 Pf.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verminderte sich der umlaufende Betriebsfond am 31. Dezember 1879 auf . . . . 8,709,717 M. 96 Pf.
In Folge einer Gesammteinnahme in 1880 von . . . . 17,333,561 M. 13 Pf.
und einer Gesammtausgabe in 1880 von . . . . . 44,468,657 M. 59 Pf.

also einer Mehrausgabe von: 27,135,096 M. 46 Pf.

zeigt der umlaufende Betriebsfond auf den 31. Dezember 1880 ein Minus von . . 18,425,378 M. 50 Pf.

Die letztere, für das Jahr 1880 zu konstatirende große Veränderung in dem Stand dieses Betriebsfonds erklärt sich gleichfalls aus der bei den Betriebsfonds für die Eisenbahnbetriebsverwaltung erwähnten Veränderung in der Buchung der Einnahmen des Jahres 1880.

6. Darstellungen des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

(S. 106 flg.; 240 flg.)

	Stand am 31. Dezember 1878:	am 31. Dezember 1880:
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.		
a. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen	27,717,925 M. — Pf.	29,861,805 M. — Pf.
b. Werkzeuge und Geräthschaften	50,237,541 M. 51 Pf.	52,499,560 M. 03 Pf.
zusammen .	77,955,466 M. 51 Pf.	82,361,365 M. 03 Pf.
2. Bodenseedampfschifffahrt.		
a. Liegenschaften u. s. w.	25,090 M. — Pf.	35,890 M. — Pf.
b. Werkzeuge und Geräthschaften	963,901 M. 55 Pf.	988,121 M. 40 Pf.
zusammen .	988,991 M. 55 Pf.	1,024,011 M. 40 Pf.

Es hat sich mithin während der beiden Jahre 1879/1880 der stehende Betriebsfonds

	der Eisenbahnverwaltung	der Bodenseedampfschifffahrt
in a. erhöht um den Betrag von . . .	2,143,880 M. — Pf.	um 10,800 M. — Pf.
in b. erhöht um den Betrag von . . .	2,262,018 M. 52 Pf.	um 24,219 M. 85 Pf.
zusammen erhöht um den Betrag von	4,405,898 M. 52 Pf.	um 35,019 M. 85 Pf.

Der stehende Betriebsfond von 1 und 2 zusammen hat sich

von der Summe am 31. Dezember 1878 . . . . . 78,944,458 M. 06 Pf.
auf die Summe am 31. Dezember 1880 . . . . . 83,385,376 M. 43 Pf.

also um den Betrag von 4,440,918 M. 37 Pf.

erhöht.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schließt ihren Bericht mit dem Antrage:

1. Die Hauptstaatsrechnungen mit den zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen für 1879 und 1880;
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocks- und der Staatsgrundstockskassen, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1879 und 1880;
3. die Hauptrechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige nebst den zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen für 1879 und 1880

als mit den Rechnungen übereinstimmend zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 110 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 20. Februar 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Bei der Berathung des Budgets der Großh. Oberrechnungskammer wurden die Anforderungen der Großh. Regierung für die Jahre 1882 und 1883 — drittes Beilageheft Abtheilung V — mit jährlich 94,224 M. sowie die Einnahme mit jährlich 125 M. unverändert genehmigt.

Zugleich hat die zweite Kammer ausgesprochen:

daß sie die Verminderung des Staatsaufwandes für die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof für geboten erachte;

daß sie zwar die Forterhaltung der Oberrechnungskammer und eines zur Entscheidung verwaltungsgerichtlicher Streitsachen berufenen Gerichtshofs für ein Bedürfniß des Staates erkläre, aber die Großh. Regierung ersuche, die gebotene Verminderung des Staatsaufwandes dadurch herbeizuführen, daß sie Gesetzesvorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze über die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof ausarbeite und womöglich diesem Landtage vorlege, wonach

1. eine Verminderung der Zahl der Mitglieder der Oberrechnungskammer herbeigeführt, insbesondere
2. der Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Weise mit dem Oberlandesgericht verbunden werde, daß bei letzterem Gerichtshof zur Erledigung der dem Verwaltungsgerichtshof zukommenden Geschäfte eine besondere Abtheilung gebildet werde, welche aus einem Vorsitzenden und zwei aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten bezw. des jetzigen Verwaltungsgerichtshofes entnommenen Mitgliedern und zwei Oberlandesgerichtsräthen besteht.

Wir beehren uns hochverehrlichem Präsidium von diesen Beschlüssen ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1882.

Der I. Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Betzinger.

Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.
Burg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 111 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 20. Februar 1882.

Budget

des

Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts

für 1882 und 1883.

Tit. I bis VII und Tit. XI.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgaben.		Für 1882 u. 1883 jährlich
			Mark
	Tit. I. Ministerium.		
1—3	Nach dem Antrag der Kommission . . . . . wovon 1500 Mark als künftig wegfallend.		106,222
	Tit. II. Oberlandesgericht.		
4—6	Nach dem Antrag der Kommission . . . . . Die als künftig wegfallend in der Regierungsvorlage aufgeführten 2000 M. sind zu streichen.		160,000
	Tit. III. Landgerichte.		
7—9	Nach dem Antrag der Kommission		650,912
	Tit. IV. Staatsanwaltschaft.		
10—12	Desgleichen		155,502
	Tit. V. Amtsgerichte.		
14—26	Von der Kommission sind beantragt	1,795,974 M.	
	Dazu Miethzinsentschädigungen an die Gemeinden vom Amtsgericht Gernsbach 540 M., Kenzingen 635 M.	1,175 M.	
	sodann wurde bei § 19 statt dem Antrag der Kommission die Forderung der Großh. Regierung bewilligt.		
	Der Unterschied beträgt	936 M.	1,798,085
	Bei § 20 a. sind 2100 M. als künftig wegfallend einzustellen.		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§	Ausgaben.	Für 1882 u. 1883 zusammen
		Mark
	Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.	
	A. Ordentlicher Etat.	
27—37	Nach dem Kommissionsantrag	1,407,640
	B. Außerordentlicher Etat.	
1	Für das Amtsgerichtsgebäude in Achern	40,000
2	Für die Erweiterung des Amtsgefängnisses Konstanz zu einem Kreisgefängniß . .	50,000
3	Für das Amtsgefängniß und Amtsgerichtsgebäude in Breisach	26,000
	Sa. B. außerordentlicher Etat	116,000
	Tit. VII. Strafanstalten.	
	A. Ordentlicher Etat.	jährlich
38—60	Nach dem Antrag der Kommission	1,332,870
	B. Außerordentlicher Etat.	zusammen
1. 2	Nach der Regierungsvorlage	8,200
	Tit. XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	jährlich
122	Nach dem Antrag der Kommission	40,000
	Einnahmen.	
	Tit. I. Justizverwaltung.	
1—8	Nach dem Antrag der Kommission	569,550
	Tit. II. Strafanstalten.	
9—13	Nach der Regierungsvorlage	923,121

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 11. Februar 1882.

Der I. Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Betzinger.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 142 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 20. Februar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes „einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Bechert.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Februar 1882.

In Vertretung
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
C. Gantz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Der § 49 und der § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 49.

An Geld bis zu 20 Mark wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen oder über Wohnungsänderungen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörden falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 108, Ziffer 5.

An Geld bis zu 50 Mark wird bestraft:

5. Wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiter Artikel.

In das Polizeistrafgesetzbuch werden folgende neue Bestimmungen eingestellt:

§ 79.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer eine im Großherzogthum nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich ankündigt,
2. Wer beim Absatz von Loosen einer im Großherzogthum nicht zugelassenen Lotterie oder Ausspielung als Unterhändler sich betheiligt.

§ 98a.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann eine Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren und kann insbesondere angeordnet werden, daß, wer solche Kinder gegen Entgelt zur Verpflegung übernimmt,

hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten oder

zu der Uebernahme die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erwirken muß.

Der Bezirksrath kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren untersagen.

Wer diesen Verboten oder den orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Gegeben ꝛc.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Zum ersten Artikel des Gesetzesentwurfs.

a. Den § 49 betreffend.

Auf Grund der §§ 47 und 49 des Polizeistrafgesetzbuchs wurde bei Einführung des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 eine Verordnung unterm 11. Juni 1870 erlassen, welche u. A. vorschreibt, daß jeder Ein- und Auszug von dem Besitzer des Wohnhauses bei der Polizeibehörde anzuzeigen sei (§ 2) und ferner, daß jeder in eine Gemeinde Neu-Anziehende, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, sich bei dieser Behörde anzumelden habe (§ 4). Die Durchführung dieser Verordnungsvorschriften ist nun aber insofern zum Mindesten erschwert, als der Wortlaut der Eingangs erwähnten Gesetzesbestimmungen keine genügende Handhabe dafür gibt, die Außerachtlassung der Vorschriften auch jeweils zur gebührenden Bestrafung bringen zu können.

Vor Allem ist dies bezüglich der verlangten Anzeigen über Wohnungsänderungen der Fall. Da nämlich im Texte des § 49 des P.St.G.B. abweichend vom Schlußwort der Ueberschrift desselben nur von „Wohnungsmiethen" die Rede ist, so läßt sich geltend machen, daß die Unterlassung der Wohnungsanzeige Demjenigen gegenüber nicht auf Grund dieser Strafbestimmung verfolgt werden kann, welcher aus einem eigenen Haus in ein anderes eigenes Haus einzieht, und es sind auch schon freisprechende Urtheile bei den Gerichten dementsprechend ergangen. Die Anzeige sollte aber auch bezüglich eines derartigen Wohnungswechsels gemacht werden müssen, zumal es sich nicht blos um den betreffenden Hauseigenthümer selbst, sondern auch um das polizeiliche Bekanntsein der jeweiligen Wohnung der zu seinem Haushalte gehörigen Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen handelt.

Was ferner die Anzeigen der Neu-Anziehenden betrifft, so kann zwar der eine solche Anzeige Unterlassende auf Grund des § 47 des P.St.G.B. dann bestraft werden, wenn er Dienstbote oder Gewerbsgehilfe ist. Für alle sonstigen Fälle läßt sich aber diese Strafbestimmung nicht anwenden, und ob gegebenen Falls in der Unterlassung der Zuzugsanmeldung gerichtlicher Seits etwa eine nach § 49 strafbare Versäumniß hinsichtlich der von Wohnungsmiethen zu machenden Anzeigen erblickt werden würde, muß immerhin zweifelhaft erscheinen. Angesichts der Bedeutung, welche den in Frage stehenden Vorschriften im allgemein polizeilichen Interesse wie in demjenigen der Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Armenverbände beizulegen ist, und der Nothwendigkeit, eine allgemeine und sorgfältige Beobachtung und Durchführung derselben nach Thunlichkeit zu sichern, dürfte es sich zur Genüge rechtfertigen, zu einer Gesetzesänderung zu schreiten, durch welche die Fassung des § 49 des P.St.G.B. in den angeführten Beziehungen eine sachgemäße Erweiterung erfährt. Es wird sich dies um so mehr empfehlen, als zugleich das Bedürfniß vorliegt, die Anwendung dieser Gesetzesstelle noch in einer wesentlichen Beziehung auszudehnen.

Nach wiederholten Aeußerungen von Gemeindeverwaltungs- und Staatspolizeibehörden wird es nämlich als ein Mißstand empfunden, daß nur jene Anmeldepflicht der Neu-Anziehenden, nicht aber auch eine Abmeldepflicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Wegziehenden besteht. Eine Abmeldepflicht liegt jetzt lediglich dem Vermiether, Arbeitgeber 2c. ob; die hiernach an die Polizeibehörden gelangenden Anzeigen sind aber, nach den in der Praxis, namentlich in den größeren Städten des Landes gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Frage wohin der Miether, Arbeiter 2c. gezogen oder gereist ist, häufig unvollständig, unzuverlässig oder unrichtig. Hieraus entstehen Lücken in den polizeilichen Listen und Unsicherheiten, welche insbesondere auch die Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes mancher Personen erheblich zu erschweren geeignet sind. Zur Verhütung dessen ist in Norddeutschland, in Hessen 2c. schon seit längerer Zeit eine Abmeldepflicht des Wegziehenden selbst eingeführt; eine dementsprechende Vorschrift nebst der dazu gehörigen Einrichtung der sog. Abzugsatteste empfiehlt sich auch für unser Land, ihre wirksame Handhabung setzt aber gleichermaßen eine Erweiterung des § 49 Absatz 1 des P.St.G.B. voraus.

Nach dem Vorschlage des Gesetzesentwurfs soll diese Erweiterung zunächst darin bestehen, daß die Worte „Zuzug und Wegzug" eingeschaltet und statt „Wohnungsmiethen" die allgemeinere Fassung „Wohnungsänderungen" gewählt wird. Nebstdem sollen die Worte „oder bezirkspolizeilichen" beigefügt werden, da es unter Umständen sich als angemessen oder nöthig erweisen kann, eine bezügliche Vorschrift gleichmäßig für einen ganzen Bezirk zu erlassen, nach der jetzigen Fassung aber nur die Wahl zwischen Verordnung und ortspolizeilicher Vorschrift gelassen ist.

b. Den § 108 Ziffer 5 betreffend.

Die zahlreichen Unglücksfälle, welche bei dem immer mehr zunehmenden Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen vorkommen, lassen es als wünschenswerth erscheinen, daß den Besitzern derselben durch allgemeine Anordnungen die Anbringung und Benützung bestimmter Vorkehrungen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen geeignet sind, auferlegt werde. Für die in der Industrie benützten Maschinen können solche Schutzvorkehrungen schon jetzt durch Verordnungen der Centralbehörde auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung eingeführt werden, während hinsichtlich der landwirthschaftlichen Maschinen gemäß § 108 Ziffer 5 des P.St.G.B. nur bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zulässig sind. Die Erlassung solcher lokaler Anordnungen genügt aber dem Bedürfnisse nicht, denn die in Frage stehenden landwirthschaftlichen Maschinen wechseln erfahrungsgemäß rasch ihren Standort von einem Bezirk in den andern; auch ist Werth darauf zu legen, daß durch eine für das Land geltende Vorschrift schon der Fabrikant solcher Maschinen in die Lage gesetzt werde, bei der Herstellung derselben auf die Anbringung der vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen Rücksicht zu nehmen.

Zum zweiten Artikel des Gesetzesentwurfs.

a. Den § 79 betreffend.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 haben mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogthum die §§ 79 und 14 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs, wonach die unbefugte Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung und die Betheiligung beim Betrieb sowie die öffentliche Ankündigung eines derartigen nicht gestatteten Unternehmens als Uebertretung strafbar war, ihre Wirksamkeit verloren. Die unbefugte Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung bildet nunmehr nach § 286 des R.St.G.B. den Thatbestand eines Vergehens; für jene anderen früher mit Strafe bedrohten Handlungen ist aber im Reichsgesetze ein spezielles Strafverbot nicht enthalten.

Davon ausgehend, daß die bezügliche Materie durch das Reichsrecht überhaupt nicht geregelt ist

— vergl. hiezu die Motive zum R.St.G.B. Seite 137 und die neueste auf diesem Gebiete ergangene Entscheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in der Sammlung der reichsgerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen, Band V Seite 87 —,

haben daher einzelne Landesgesetzgebungen nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs besondere Strafbestimmungen in Bezug auf den Vertrieb von Loosen einer nicht zugelassenen Lotterie oder das öffentliche Ankündigen einer solchen getroffen, so die Württembergische und die Bayerische, während in Preußen und Hessen die früheren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einschlägigen Strafvorschriften unverändert und ununterbrochen in Geltung geblieben sind. Im Großherzogthum Baden fehlt es bis jetzt noch an derartigen strafgesetzlichen Vorschriften.

Diese Lücke sollte aber Angesichts der zahlreichen Ankündigungen auswärtiger, bei uns nicht zugelassener Lotterien in den öffentlichen Blättern des Landes und des sich steigernden Angebots und Absatzes von Loosen solcher Lotterien sowie der in mehrfacher Hinsicht bedenklichen Folgen halber, die hieraus erwachsen, nicht länger unausgefüllt bleiben.

Es wird deßhalb die Aufnahme eines neuen bezüglichen Gesetzesparagraphen in das Polizeistrafgesetzbuch an der Stelle des früheren § 79 vorgeschlagen. Die im Vorschlag enthaltenen zwei Bestimmungen werden nicht ausschließen, daß, wenn nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls die öffentliche Ankündigung einer nicht erlaubten Lotterie oder der Vertrieb von Loosen eines derartigen Unternehmens oder überhaupt die Betheiligung beim Absatz solcher Loose als eigentliche „Veranstaltung" im Sinne des § 286 des R.St.G.B. oder als „Theilnahme" an der Veranstaltung oder als „Hülfeleistung" (§§ 47, 49 daselbst) erscheint, die betreffende Person nach Maßgabe der ebengenannten Gesetzesvorschriften verfolgt werde. In der Regel wird aber der Thatbestand der Entwurfsbestimmungen gegeben sein, und es wird sich mit denselben auch im Wesentlichen Abhülfe schaffen lassen.

Was die Verantwortlichkeit für die Uebertretung der in Frage stehenden Verbote durch die Presse betrifft, so kommen daneben die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse in Betracht.

b. Den § 98 betreffend.

Eine polizeiliche Ueberwachung der Personen, welche Kinder in den ersten Lebensjahren gegen Entgelt zur Verpflegung übernehmen, ist mehrfach, insbesondere auch von dem ärztlichen Ausschusse, als Bedürfniß bezeichnet worden. In Sachsen-Weimar, Hessen und einigen preußischen Regierungsbezirken wurde allgemein die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß zur Uebernahme solcher Kinder vorgeschrieben. Für die Verhältnisse Badens scheint es jedoch ausreichend, wenn im Anschlusse an die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs die Orts- und Bezirksbehörden ermächtigt werden, eine Ueberwachung der Verpflegung im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften anzuordnen und hierbei insbesondere entweder eine Anzeige der Uebernahme bei der Ortspolizeibehörde oder die Genehmigung dieser Behörde zu der Uebernahme im Allgemeinen oder im einzelnen Falle zu verlangen. Nebstdem wird es angemessen sein, daß Personen, welche sich einer Verwahrlosung von Kindern schuldig machen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern, und zwar auch da, wo eine besondere Ueberwachung der Verpflegung nicht stattfindet, untersagt werden kann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 143 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 20. Februar 1882.

Bericht

der

Justizkommission der ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Erstattet von Geheimerath Dr. **Hermann Schulze.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der erste deutsche Staat, welcher die Umgestaltung der ganzen inneren Verwaltung auf Grundlage der Selbstverwaltung in die Hand nahm und damit eine umfassende Organisation der Verwaltungsrechtspflege verband, war das Großherzogthum Baden durch das bahnbrechende Gesetz vom 5. Oktober 1863. Während die Verwaltungsrechtspflege in der höheren Instanz des Verwaltungsgerichtshofes durch Berufsbeamte ausgeübt wird, wird dieselbe in der unteren Instanz der Bezirksräthe wesentlich durch das bürgerliche Ehrenamt, das sog. Laienelement, besorgt. Während das Gesetz vom 5. Oktober 1863 die Organisation der Verwaltungsgerichte und die Zuständigkeit derselben eingehend bestimmt, enthält es wegen des Verfahrens in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nur einige ganz allgemeine Bestimmungen, verweist aber in §§ 11 und 18 auf eine Regierungsverordnung, welche vor oder mit der Einführung der neuen Organisation der Verwaltungsrechtspflege erlassen werden soll. Dies ist geschehen durch Verordnung vom 12. Juli 1864. Auf Grundlage dieser Verordnung hat die Verwaltungsgerichtspflege in Baden, in der unteren Instanz der Bezirksräthe und der oberen Instanz des Verwaltungsgerichtshofes, seit nun fast zwei Dezennien, eine allgemein anerkannte, segensreiche Thätigkeit geübt. In den Verwaltungsgerichten beider Instanzen hat sich durch die Praxis ein Gerichtsgebrauch ausgebildet, welcher die gesetzliche Regelung des Verfahrens nicht allzusehr vermissen ließ. Erst im Jahre 1880 fand die Gesetzgebung wieder Veranlassung, sich überhaupt mit den Verwaltungsgerichten zu beschäftigen, und zwar wesentlich aus äußeren Gründen, welche durch die Reichsgesetzgebung an den badischen Staat herantraten. Es geschah dies

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch das Gesetz vom 24. Februar 1880 „den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend". Dieses Gesetz enthält Bestimmungen verschiedener Art. Artikel 1—7 beschäftigen sich mit der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes und der rechtlichen Stellung der Mitglieder desselben. Als bedeutsamer Fortschritt ist es anzusehen, daß die Mitglieder des Verwaltungsgerichts in Betreff ihrer Disziplinarverhältnisse den Mitgliedern der ordentlichen Gerichte gleichgestellt und ihnen alle Garantien richterlicher Unabhängigkeit gewährt werden. Artikel 9—13 haben es mit einem Gegenstande zu thun, welcher eigentlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit fremd, infolge einer reichsgesetzlichen Bestimmung (Einf.-Ges. zum Reichsgerichtsverf.-Ges. § 11) den Verwaltungsgerichten der einzelnen Staaten überwiesen wird. Es ist dies die Entscheidung der Vorfrage, ob ein civil- oder kriminalrechtlich belangter Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Für uns von Interesse ist hier nur der Artikel 8 des Gesetzes, Absatz 1, welcher lautet: „Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 1. Juli 1882 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend und der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu dem genannten Gesetze." Dadurch wird die fortdauernde Giltigkeit der bisher geltenden Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis auf den 1. Juli 1882 erstreckt. Mit diesem Tage sind dieselben für gesetzlich erloschen erklärt. Der Grund einer solchen Begrenzung der Zeitdauer war, daß bis zu dieser Zeit eine gesetzliche Regelung des Verfahrens stattfinden, daß der verwaltungsgerichtliche Prozeß aus dem Bereiche der Verordnung in den des Gesetzes übergeführt werden sollte. Die Großh. Regierung hat nun, wie sie in ihrer dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung ausführt, nicht gezögert, der ihr hierdurch erwachsenden legislatorischen Aufgabe näher zu treten, sie hat auch daselbst die Gesichtspunkte angedeutet, welche sie bei der gesetzlichen Regelung des Verfahrens ins Auge fassen will. Während in der bisherigen Ordnung des Verfahrens die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen vielfach mit denen über das verwaltungsrechtliche Verfahren vereinigt waren und das Verfahren wesentlich als ein schriftliches mit blos mündlicher Schlußverhandlung erschien, beabsichtigt die Großh. Regierung ein Verfahren vorzuschlagen, welches sich möglichst an die Grundsätze der deutschen Civilprozeßordnung anschließt, in welchem vor allem der Grundsatz der Mündlichkeit, d. h. der Unmittelbarkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Richter folgerichtiger durchgeführt werden soll. Die Großh. Regierung forderte nun zunächst den Verwaltungsgerichtshof auf, sich über diese ihre Vorschläge zu äußern. Diese Behörde, welche auf diesem Gebiete selbstverständlich als die sachkundigste Autorität des Landes erschien, sprach aber gegen diese Vorschläge Bedenken aus, welche besonders darin bestanden, daß die Ausbildung des Verwaltungsrechtes noch nicht die hohe Stufe erreicht habe, wie die des Civilrechtes und daß man besonders dem Laienrichter der untern Instanz, nicht die Schlagfertigkeit der Entscheidung zutrauen könne, welche das mündliche Verfahren des modernen Civilprozesses bei dem Richter voraussetzt. Bei diesen vom Verwaltungsgerichtshof vorgebrachten Bedenken, konnte die Regierung nicht umhin, mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes zu zögern. Ebensowenig gab sie aber ihre Absicht auf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren, auf der angegebenen Grundlage, später einmal gesetzlich umzugestalten. Da das gegenwärtige Verfahren, nach übereinstimmender Ansicht, keine unerträglichen Uebelstände mit sich führt, so hält die Großh. Regierung es für das Beste, ihre beabsichtigte Vorlage zu vertagen und das gegenwärtige Verfahren noch zwei Jahre bis zum 15. September 1884 fortdauern zu lassen, um in dieser Zeit, besonders bei den Verhandlungen der Bezirksräthe, noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Da indessen nach Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1880 das gegenwärtige Verfahren nur bis zum 1. Juli 1882 fortdauern soll, so würde nach Ablauf dieses Termins ein Vakuum eintreten, wenn bis dahin keine gesetzliche Regulirung stattgefunden hätte. Die Großh. Regierung war daher verfassungsmäßig genöthigt, eine Gesetzesvorlage zu machen, wodurch sie ermächtigt wird, das gegenwärtige, wesentlich nur auf einer Regierungsverordnung vom 12. Juli 1864 beruhende Verfahren noch bis auf einen spätern Termin fortdauern zu lassen. Um diesen sonst eintretenden gesetzlichen Nothstand zu beseitigen, schlägt die Justizkommission der hohen Kammer vor, zu beschließen:

Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an.

Da aber die Regierung in ihrer Begründung gewisse allgemeine Grundsätze aufgestellt hat, welche sie einem künftigen Gesetzentwurfe zu Grunde legen will, so hält es die Justizkommission für ihre Pflicht, auch auf diese

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

einzugehen und ihre Ansichten, welche in wesentlichen Punkten mit denen der Regierung zusammenstimmen, in aller Kürze darzulegen, indem ein künftiger Gesetzentwurf vielleicht darin eine gewisse Direktive finden kann.

1. Es ist durchaus richtig, daß die Großh. Regierung von der Ausarbeitung eines alle Einzelheiten erschöpfenden Gesetzes absehen und vielmehr eine Anlehnung an die deutsche Civilprozeßordnung suchen will „soweit die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens es gestatten". Die Regierung folgt darin dem Beispiele der übrigen deutschen Staaten, welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt haben. Keiner dieser Staaten hat ein umfassendes, das ganze Verfahren, ähnlich den Civil- und Strafprozeßordnungen, regelndes verwaltungsgerichtliches Prozeßgesetz. Vielmehr verweisen die Gesetze dieser Staaten auf die entsprechende Anwendung „der jeweilig bestehenden Civilprozeßordnung"; ganz im Allgemeinen thut dies das württembergische Gesetz von 1876 Artikel 72, die preußische und bayerische Gesetzgebung wenigstens bezüglich bestimmter Materien.

2. Der durch die deutsche Civilprozeßordnung gemachte Fortschritt unseres Rechtslebens muß auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren verwerthet werden, vor allem muß der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens in viel höherem Maße zur Anwendung kommen, als dies bis jetzt geschehen ist.

3. Bei dieser analogen Anwendung der civilprozessualischen Grundsätze auf den verwaltungsgerichtlichen Prozeß müssen aber die Besonderheiten desselben wohl beachtet werden. So kann vor allem der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens nicht so streng durchgeführt werden, wie auf dem Gebiete des Civilprozesses. Da fast alle Streitigkeiten des Verwaltungsrechts sich auf ein aktenmäßiges Material der Verwaltungsbehörden beziehen können, welches dem Verwaltungsgerichte vorgelegt wird, so würde nicht selten eine weitere mündliche Verhandlung ganz überflüssig sein und den Prozeß unnöthig verlängern; sie kann in Preußen in solchen Fällen unterbleiben, wo die Parteien auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben. Auch kann die im Civilprozesse vorwaltende Verhandlungsmaxime nicht so konsequent im Verwaltungsgerichtsverfahren durchgeführt werden, sondern wird an vielen Punkten, wegen der stets mitbetheiligten öffentlichen Interessen, von der sog. Untersuchungsmaxime durchbrochen werden müssen. Dagegen halten wir die in der Gesetzgebung mehrerer Staaten neuerlich gemachte Unterscheidung der Verwaltungsrechtssachen in Rechtsbeschwerden und Parteistreitigkeiten für keinen Fortschritt in der Entwickelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens; vielmehr muß jede Klage des Verwaltungsrechtes als ein Parteistreit aufgefaßt werden, wenn auch die öffentliche Behörde als Beklagte eine andere Stellung einnimmt, als ein aus dem Genossenschaftsverbande belangte Privatperson (H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1881, § 231, S. 654), wie dies auch in Preußen geschieht, wo man den oben genannten Unterschied nicht kennt.

4. Ueberhaupt glauben wir, daß man bei der zu machenden Gesetzesvorlage weniger auf die Gesetzgebungen der beiden süddeutschen Königreiche einzugehen hat, als auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren der preußischen Kreisausschüsse, welche den badischen Bezirksräthen in ihrer Zusammensetzung wesentlich entsprechen. In ihrer sonst sehr beachtenswerthen Gesetzgebung über Verwaltungsgerichtsbarkeit haben Württemberg und Bayern doch nicht gewagt, dem bürgerlichen Ehrenamt in der Verwaltungsrechtspflege irgend eine Thätigkeit zuzugestehen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit beruht dort lediglich auf dem Berufsbeamtenthum. Unserer Ansicht nach besteht aber gerade darin der wichtigste Vorzug der badischen Organisation, daß sie in der unteren Instanz dem bürgerlichen Ehrenamt eine so bedeutsame Rolle zugetheilt hat, während in der höheren Instanz, dem Verwaltungsgericht, mit Recht das Berufsbeamtenthum, allein vertreten ist. Wir können darin nur dem Verwaltungsgerichtshofe beipflichten, welcher auf diese Stellung des sogenannten Laienelements in der badischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hinweist und demselben eine besondere Berücksichtigung angedeihen lassen will. Wir glauben aber, daß es einer wohldurchdachten, auf reifer Erfahrung beruhenden Gesetzesvorlage gelingen wird, auch diese Rücksichtsnahme auf das Laienelement mit den Grundsätzen unseres mündlichen Prozeßverfahrens zu verbinden. Die Erfahrung in Preußen, wo das Laienelement im Kreisausschusse dieselbe Stellung einnimmt, wie im badischen Bezirksrathe, spricht dafür, daß sich der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens in weiterem Maße anwenden läßt, als dies bis jetzt in Baden der Fall ist, ohne daß dadurch die rege und einflußreiche Theilnahme des Laienelements an der Rechtsprechung irgend wie gefährdet wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schließlich kommen wir noch auf die Schlußäußerung der Regierung, welche lautet: „Hinsichtlich der auf dem letzten Landtage angeregten Erweiterung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit mußte, da sie im engsten Zusammenhange mit der endgiltigen Regelung des Verfahrens steht, gleichfalls weitere Entschließung vorbehalten bleiben." Es erinnert dies an die Resolution dieses hohen Hauses von 1880: „Die erste Kammer gibt ihren Wunsch zum Protokoll, daß die Großh. Regierung, sobald als möglich, eine Gesetzesvorlage einbringe, durch welche die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte neu geordnet und angemessen erweitert werde." Wir können nicht umhin, den Inhalt dieser Resolution der Großh. Regierung von neuem ans Herz zu legen, ja wir halten die Kompetenzerweiterung der Verwaltungsgerichte für viel dringender und wichtiger, als die gesetzliche Reform des Verfahrens. Es war sehr natürlich, daß Baden, als der erste Staat, welcher auf diesem Gebiete vorging, bei Begründung der neuen Institution möglichst vorsichtig verfuhr und den Kompetenzkreis der neuen Gerichte eher zu eng, als zu weit absteckte. Es kam darauf an, Erfahrungen darüber zu sammeln, wie weit sich die Thätigkeit dieser Gerichte mit einer kräftigen und energischen Verwaltung vertrage. Nachdem sich aber diese Institution fast zwanzig Jahre bewährt und die Autorität der Staatsverwaltung in keiner Richtung gefährdet, sondern vielmehr gehoben hat, halten wir die Zeit für gekommen, wo die Kompetenz dieser Gerichte nicht nur weiter gesteckt, sondern auch grundsätzlich einheitlicher gestaltet werden muß. Wir sehen, daß jetzt die Kompetenz der Verwaltungsgerichte, den Steuer- und Finanzbehörden gegenüber, in ziemlich weitgehender Weise gesteckt ist, aber wir vermissen noch ihre Wirksamkeit den Maßregeln der Polizeibehörden gegenüber, welche am schwersten in die Rechtssphäre des Individuums eingreifen können. Gerade hier ist ein weitergehender Schutz des Individuums eine dringende Forderung des Rechtsstaates. Daß dies ohne Gefährdung der so nothwendigen Energie der Polizeibehörden geschehen könne, zeigt die preußische Gesetzgebung, indem sie gegen alle polizeiliche Verfügungen eine Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe zuläßt, „welche darauf gestützt werden kann, daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, den Kläger in seinen Rechten verletze oder daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würde" (Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876, § 30 ff., Org.-Gesetz vom 26. Juli 1880, § 63 ff.). Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Zuständigkeitsgesetzgebung der badischen Verwaltungsgerichte würde sich besonders empfehlen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in unserem Lande eine erhöhte Bedeutung sichern, während die Thätigkeit unseres Verwaltungsgerichtshofes jetzt noch durch eine zu schmale Kompetenzbestimmung vielfach trocken gelegt ist. Will und kann man das sog. Dinumerationsprinzip, d. h. die Absteckung der Kompetenz durch spezielle Aufzählung aller einzelnen Fälle nicht aufgeben, wie dies in Oesterreich bis jetzt allein geschehen ist, so würden wir wenigstens eine generelle Vorschrift, clausula generalis, an den Schluß der Aufzählung der einzelnen Fälle gesetzt wünschen, wie dies Art. 13 des württemb. Gesetzes vom 16. Dezember 1876 thut, indem es dem Verwaltungsgerichtshofe ein Generalmandat ertheilt, zu befinden „über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand behauptet, daß die ergangene, auf Grund des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei". Erst mit Aufnahme eines solchen Grundsatzes kommt Einheit in die Kompetenz des Verwaltungsgerichts. Die Verwaltungsrechtspflege wird dadurch aus einem zusammenhanglosen Aggregatzustande zu einem Organismus erhoben, welcher sich unter der Pflege einer gesunden Wissenschaft und einer darauf gestützten Praxis, aus sich selbst heraus harmonisch weiter entwickeln kann.

Gestützt auf diese Ausführungen hoffen wir, daß die Großh. Regierung vor Ablauf der gesteckten Frist der Landesvertretung einen auf reicher praktischer Erfahrung, wie auf richtigen wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Gesetzentwurf vorlegen wird, welcher nicht nur das formelle Verfahren auf den angedeuteten Grundlagen ordnen, sondern auch die materielle Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erweitern und einheitlicher und organischer gestalten wird, als dies bisher der Fall war.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 145 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 4. März 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Nebenort Steinfurt wird von der Gemeinde Hardheim, Bezirksamts Buchen, getrennt und zu einer selbständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 20. Februar 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 146 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 4. März 1882.

Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre 1882 und 1883.

Tit. I bis IX und Tit. XVIII, XIX der Ausgabe und Tit. I der Einnahme.

§§	Ausgaben.	1882 u. 1883 jährlich
		Mark
	Tit. I. Ministerium.	
1—3	Nach der Regierungsvorlage	166,938
	Tit. II. Landeskommissäre.	
4—8	Desgleichen	22,480
	Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.	
9—11	Nach dem Antrag der Kommission	54,020
	Tit. IV. Verwaltungshof.	
12—14	Wie angefordert	126,955
	Tit. V. Generallandesarchiv.	
15—18	Nach dem Antrag der Kommission	33,816
1.	und im außerordentlichen Etat für beide Jahre . . . . . 2570 M.	
	Tit. VI. Obereichungsamt.	
19	Wie angefordert	4,900
	Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörden.	
20	Nach dem Kommissionsantrag	5,110
	Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.	
21—57	Desgleichen	2,304,020
1.	und im außerordentlichen Etat ebenso (für beide Jahre) 140,000 M.	
	Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.	
58—78	Nach der Regierungsvorlage	638,802

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§	Ausgaben.	1882 u. 1883 jährlich
		Mark
	Tit. XVIII. Porto, Fracht und Telegraphenkosten.	
212	Nach der Regierungsvorlage	7,317
	Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	
213—218	Desgleichen	30,708
	Einnahmen.	
1—6	Nach der Regierungsvorlage	287,418

Zugleich wurde die Aufrechthaltung des auf S. XLVII des dritten Beilagenheftes unter

Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei

aufgeführten Kreditrestes mit 3695 M. 4 Pf. genehmigt.

Ebenso die Kreditreste O.Z. 33, Tit. V, Generallandesarchiv mit 1481 M. 54 Pf. und unter O.Z. 34, Tit. VIII, Bezirksverwaltung und Polizei mit 80,000 M.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 18. Februar 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
Klein.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 147 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 4. März 1882.

Budget

des

Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1882 und 1883.

A. Ausgabe: Tit. X bis XIII.
B. Einnahme: Tit. II, III, IV.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	A. Ausgabe.	1882 und 1883 ordentl. Etat jährlich	1882 und 1883 außerordentl. Etat für beide Jahre
		M.	M.
	Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalten.		
79—84	Nach der Regierungsvorlage	184,894	
	Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.		
85—105	Desgleichen	405,028	22,000
	Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		
106—128	Nach dem Antrag der Kommission	643,237	51,000
	Tit. XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.		
129—146	Nach der Regierungsvorlage	117,296	173,400
	B. Einnahme.		
7—23	Wie in der Regierungsvorlage, und zwar:		
7—12	Tit. II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	341,081	
13—18	„ III. „ „ „ Illenau	544,047	
19—23	„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus	69,920	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Neben diesen Bewilligungen wurden an Kreditresten aufrecht erhalten:

1. für bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (3. Beilagenheft, Seite XLIX, O.Z. 35) . . . . . 24,505 M. 58 Pf.
2. für den Umbau der Abtritte in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau (ebendas. O.Z. 36) 20,000 M. — Pf.
3. für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung im polizeilichen Arbeitshause (O.Z. 37) . . . . . 2,516 M. 29 Pf.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 23. Februar 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.

Beilage Nr. 148 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 4. März 1882.

Budget

des

Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1882 und 1883.

Tit. XIV, XV und XVI.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	Für 1882 u. 1883 jährlich M.
	Tit. XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
	Ordentlicher Etat.	
147—153	Nach dem Antrag der Kommission	28,271
	Tit. XV. Für Beförderung der Gewerbe.	
	A. Ordentlicher Etat.	
154—160	Von der Kommission sind beantragt . . . . . 105,568 M.	
	Durch die Kammer sind bei § 155 Ziff. 6 statt 6000 M. die von Großh. Regierung angeforderten 6560 M., also . . . . . 560 M.	
	mehr und für den ganzen Titel bewilligt	106,128
	B. Außerordentlicher Etat.	f. beide Jahre
1	Gemäß der Regierungsvorlage	600
	Tit. XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.	
	A. Ordentlicher Etat.	jährlich
161—170	Wie in der Regierungsvorlage	191,869
	B. Außerordentlicher Etat.	f. beide Jahre
1	Desgleichen	10,000

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§	Einnahme.	Für 1882 u. 1883 jährlich M.
	Tit. V. Gewerbe.	
24—31	Wie in der Regierungsvorlage	9,826
	Tit. VI. Landwirthschaft.	
32—35	Desgleichen	4,785

In der Nachweisung der Kreditreste für 1880/81 sind aufgeführt:
unter Tit. XIV für Bearbeitung der Landesstatistik . . . 397 M. 60 Pf.
„ „ XVI für Beförderung der Landwirthschaft . . 11,130 M. — Pf.
deren Aufrechterhaltung von der Kammer bewilligt wurde.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 27. Februar 1882.

Der I. Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Betzinger.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Beilage Nr. 149 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 4. März 1882.

Budget

des

Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1882 und 1883.

Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.			Für 1882 u. 1883 jährlich. M.
	A. Ordentlicher Etat.			
171—184	I. Wasser- und Straßenbau nach der Regierungsvorlage			3,093,870
185—187	II. Landeskultur und Feldbereinigung desgleichen			38,900
188—190	III. Katastervermessung ebenso			444,704
191—197	IV. Verwaltungsaufwand. a. Centralverwaltung. Nach dem Antrag der Kommission			220,356
198—211	b. Bezirksverwaltung. Desgleichen			370,970
		Summe ordentlicher Etat		4,168,800
	B. Außerordentlicher Etat.			für beide Jahre zus.
1—26	A. Straßenbau. Hiefür sind angefordert		946,636 M.	
	Gestrichene Ziff. 15 ganz mit	18,300 M.		
	„ „ 18 „ „	11,000 M.		
	Ermäßigt Ziff. 23 von 40,000 auf 12,000 M.	— 28,000 M.		
	„ „ 26 „ 500,000 auf 300,000 M.	— 200,000 M.		
			257,300 M.	
		Bewilligt sind		689,336

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§	Ausgabe.	Für 1882 u. 1883 zusammen M.
	B. Außerordentlicher Etat.	689,336
	B. Wasserbau.	
27—34	Von der Großh. Regierung sind angefordert im Budget . . 280,500 M.	
	Hiezu Nachtrag . . . . . 200,000 M.	
	Bewilligt	480,500
	C. Verschiedenes.	
35—36	Wie in der Regierungsvorlage	143,800
	Summe B. außerordentlicher Etat	1,313,636
	Einnahme.	
	A. Ordentlicher Etat.	jährlich
36—48	Gleich der Regierungsvorlage	1,224,821
	B. Außerordentlicher Etat.	zusammen
1	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände in Folge Abstrichs einiger Straßenbauten statt 181,043 M. nur	161,944
2	Beiträge der Gemeinden zu den Dammbaukosten incl. der im Nachtragsbudget bezeichneten 98,000 M.	215,600
3, 4	Unverändert	7,850
	Summe B.	385,394

Was die Kreditreste dieses Verwaltungszweiges betrifft, so wurden solche gemäß den Anträgen der Kommission in Einnahme und Ausgabe von der Kammer gutgeheißen bezw. aufrecht erhalten.

Bezüglich der Ausgabe enthält der Kommissionsbericht einen Druckfehler, indem der Kreditrest bei den §§ 40—70 zu 1,548,662 M. 24 Pf. statt zu 1,408,631 M. 23 Pf. angegeben ist.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 23. Februar 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Beilage Nr. 150 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 4 März 1882.

Budget

des

Großh. Staats-Ministeriums

für 1882 und 1883.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	Jährlich für 1882 u. 1883 M.
1, 2	Tit. I. Großherzogliches Haus	1,788,350
3—6	„ II. Landstände	97,220
7—10	„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	22,050
11—13	„ IV. „ Staatsministerium	62,892
14—16	„ V. Gesandtschaft beim Reich	31,700
	Alle diese Titel sind mit den von der Großh. Regierung angeforderten Summen von der Kammer genehmigt worden.	
	Tit. VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.	
17	Nach der Auseinandersetzung im Bericht der Budgetkommission und nach dem dort gestellten Antrage	5,728,000
	Tit. VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.	
18	Wie angefordert	34,590
	Tit. VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	
19	Nach der Regierungsvorlage	12,000
	Sa. der Ausgabe jährlich	7,776,802
	für beide Jahre 1882 und 1883	15,553,604

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§	Einnahme.	Jährlich für 1882 u. 1883 M.
1	Tit. I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer.	
	Nach der Berechnung im Kommissionsbericht für beide Jahre zusammen 4,953,700 M. oder durchschnittlich für 1 Jahr	2,476,850
2	Tit. II. Antheil an der Reichsstempelabgabe.	
	Nach dem Antrag der Kommission	425,620

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 28. Februar 1882.

Der I. Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Betzinger.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Beilage Nr. 186 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 11. März 1882.

Budget

des

Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts

für die Jahre 1882 und 1883.

Tit. VIII, IX und X.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgaben.	Für 1882 u. 1883 jährlich M.
	Tit. VIII. Kultus.	
	A. Ordentlicher Etat.	
61—74	Nach der Regierungsvorlage und unter Genehmigung des Antrags der Kommission zu § 61	224,121
	B. Außerordentlicher Etat.	
1—3	Die Berathung dieser Positionen bleibt ausgesetzt bis zur Erledigung des Gesetzesentwurfs, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener betr.	
	Sa. Tit. VIII . . .	224,121
	Tit. X. Unterrichtswesen.	
	A. Ordentlicher Etat.	
75—108	In der Regierungsvorlage sind angefordert unter	
	I. Höhere Unterrichtsanstalten	1,088,282
	II. Mittel- und Volksschulen . . . . . 1,579,829 M.	
	Auf Antrag der Petitionskommission wurden von der Kammer weiter bewilligt:	
	unter C. § 85 für die Höhere Bürgerschule in Pforzheim 3,000 M.	
	„ E. § 87 für die Gewerbeschule in Säckingen	
	unter a. Staatsbeitrag . . . . . 600 M.	
	„ b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 132 M.	
		1,583,561
	Sa. Tit. IX, A. . . .	2,671,843

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§	Ausgaben.	Für 1882 u. 1883 zusammen M.
	Tit. IX. Unterrichtswesen.	
	B. Außerordentlicher Etat.	
	Nach dem Antrag der Budgetkommission und der von derselben auf S. 20 des gedruckten Berichts aufgestellten Berechnung	411,903
	Tit. X. Wissenschaften und Künste.	
	A. Ordentlicher Etat.	jährlich
109—121	Angefordert sind von der Großh. Regierung . . . . . 148,168 M. Hievon wurden unter § 110a. gestrichen . . . . . 1,500 M.	
	Bewilligt wurden	146,668
	B. Außerordentlicher Etat.	f. beide Jahre
1	Der Regierungsvorlage entsprechend	1,500
	Einnahmen.	
	Tit. III. Unterrichtswesen.	jährlich
14	Nach der Regierungsvorlage	3,700

An Kreditresten aus der Etatsperiode 1880/81 sind in dem gedruckten Budget aufgeführt:

Tit. VIII. Kultus . . . . . 218,293 M. 97 Pf.
„ IX. Unterrichtswesen . . . . . 122,700 M. 88 Pf.
„ X. Wissenschaften und Künste . . . . — M. — Pf.

Die Aufrechterhaltung der bezeichneten beiden Kreditreste wurde von der Kammer genehmigt, wogegen jene aus der Etatsperiode 1878/79 für erloschen erklärt wurden.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 9. März 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 187 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 11. März 1882.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer Sitzung vom 4. März d. J. in Erledigung einer von dem Abgeordneten von Feder eingebrachten Motion beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, allergnädigst anzuordnen, daß den Kammern ein Gesetzes-Entwurf über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder der Mittelschulen in thunlichster Bälde zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werde.

Diesen Beschluß legen wir unterthänigst vor dem Thron Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 10. März 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 191 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 11. März 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1882 und 1883.

Berichterstatter Geheimerath Dr. **Grashof.**

Ordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

Titel I (Großh. Haus) unverändert . . . . . 1,788,350 M.

Titel II (Landstände) . . . . . 97,220 M.

Der Mehrbetrag von 5,080 M. gegenüber dem vorigen Budget rührt hauptsächlich daher, daß in § 6 der Aufwand wegen des Landtages mit 85,000 M. statt bisheriger 80,000 M. eingestellt wurde.

Titel III (Großh. Geheimes Kabinet) . . . . . 22,050 M.,

Mehrforderung 1,100 M., davon 900 M. für Funktionsgehalte als künftig wegfallend vorgemerkt.

Bei Titel IV (Großh. Staatsministerium) . . . . . 62,892 M.

ist die Minderforderung von 9,944 M. hauptsächlich dadurch begründet, daß im Jahre 1881 die Besoldung eines Mitgliedes des Staatsministeriums in Wegfall gekommen ist; weil aber der Effektivetat für die übrigen Beamten den normalen Budgetsatz um 2,400 M. überschreitet, ist dieser Mehrbetrag als künftig wegfallend bezeichnet.

Titel V (Gesandtschaft beim Reich) . . . . . 31,700 M.

Der Vermehrung um 1,000 M. entspricht eine gleiche Verminderung bei Titel VIII, betreffend den in Zukunft hier unter Titel V zu verrechnenden Aufwand für die Besorgung des Portier- und Bureaudienerdienstes bei der Großh. Gesandtschaft zu Berlin.

Titel VI (Matrikularbeitrag zur Reichskasse). Dem Anschlage von jährlich . . . . . 5,575,500 M.,

wie er in der Budgetvorlage des dritten Beilagenheftes hier eingestellt ist, lag der Reichshaushaltsetat für 1881/82 zu

Grunde, gemäß welchem Baden vorbehaltlich der Berichtigung nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1881 zu zahlen hatte . . . . . 5,185,452 M.
nach Abrechnung des badischen Antheils an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Indem für letztere ein auf dem letzten Landtage mit den Ständen vereinbartes Aversum von jährlich . . . . . 390,000 M.

an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern ist, betrug die ganze hier in Betracht kommende Ausgabe . . . . . 5,575,452 M.,
welche mit rund . . . . . 5,575,500 M.
als Budgetsatz für die Jahre 1882 und 1883 eingestellt wurde.

Nachdem nun aber inzwischen der Reichshaushaltsetat auch für 1882/83 festgestellt ist, hat sich gemäß einer Mittheilung der Großh. Regierung an die zweite Kammer vom 4. Februar d. J. die Anforderung für diesen Ausgabetitel um . . . . . 152,500 M.

erhöht, so daß sie jetzt im Durchschnitt jährlich . . . . . 5,728,000 M.
beträgt, mehr als im vorigen Budget . . . . . 473,400 M.

Da auch der Reichsetat für 1882/83 sich nur bis zum 1. April 1883 erstreckt, so wurde hierbei in Ermangelung anderer Grundlagen als voraussichtlicher Matrikularbeitrag für 1883 der abgerundete Betrag für die Zeit vom 1. April 1882 bis 1. April 1883 angenommen, der sich nach Abrechnung des badischen Antheils an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf . . . . . 5,359,876 M.
beziffert, wogegen der Beitrag für 1882 sich aus $^1/_4$ des Beitrages für das Reichsbudgetjahr 1881/82 und aus $^3/_4$ desjenigen für das Reichsbudgetjahr 1882/83 zusammensetzt.

Titel VII (Aversen für die außerhalb der Zollgrenzen gelegenen Landestheile). Der Anschlag von 34,590 M. statt seitheriger 30,000 M. ergibt sich aus der Anlage XIV zum Reichsetat für 1881/82; die Erhöhung dieser Ausgabeposition ist durch diejenige des Einnahmetitels I bedingt.

Titel VIII (verschiedene und zufällige Ausgaben) . . . . . 12,000 M.
Die Absetzung von 1,000 M. vom seitherigen Budgetsatz ist durch obige Bemerkung zu Titel V begründet.

Die in der Hauptvorlage im Ganzen als jährliche Ausgabe für die Budgetperiode 1882/83 angeforderte Summe von . . . . . 7,624,302 M.
erhöht sich durch die Zusatzforderung von . . . . . 152,500 M.

bei Titel VI (Matrikularbeitrag zur Reichskasse) auf . . . . . 7,776,802 M.
und übertrifft den vorigen Budgetsatz um . . . . . 474,226 M.

B. Einnahme.

In Titel I ist der Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 mit jährlich . . . . . 2,351,240 M.
anstatt des seitherigen Budgetsatzes von . . . . . 1,700,000 M.
veranschlagt. Dieser Anschlag, welcher in Ermangelung einer anderweitigen Grundlage aus dem Reichshaushaltsetat für 1881/82 abgeleitet war, hat nun aber auch durch den Reichsetat für 1882/83 eine nachträgliche Aenderung erfahren. Es wird nämlich der Gesammtertrag der Zölle und der Tabaksteuer für die je vom 1. April zum 1. April laufenden Reichsetatjahre

	1881/82	1882/83
veranschlagt zu	196,657,000 M.	201,405,000 M.
Davon verbleiben dem Reich	130,000,000 M.	130,000,000 M.
und von den überschüssigen, zur Vertheilung an die Einzelstaaten gelangenden	66,657,000 M.	71,405,000 M.
betragen nach Maßgabe seiner Bevölkerungszahl die Antheile Badens . .	2,351,240 M.	2,518,720 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit Rücksicht auf die Zeiten der Abrechnung und der Zuweisung der antheiligen Reichseinnahmen an die Einzelstaaten wurde nun der korrigirte Budgetsatz dieses Titels so gebildet, daß als Einnahme für 1882 je die Hälfte der für . . . . . 1. April 1881/82 und 1882/83 zu erwartenden Einnahmen, somit . . . . . 1,175,620 M. und 1,259,360 M.

zusammen . . 2,434,980 M.,

dagegen für 1883 in Ermangelung anderer Grundlagen der Ertrag vom 1. April 1882/83 mit 2,518,720 M.,

für die Budgetperiode 1882/83 folglich . . . . . 4,953,700 M.
oder im Durchschnitt jährlich . . . . . 2,476,850 M.
angesetzt worden sind, d. i. mehr, als im Budget eingestellt war . . . . . 125,610 M.
und mehr als im vorigen Budget . . . . . 776,850 M.

In Titel II findet sich als Antheil an der Reichsstempelabgabe nach § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 der Betrag von jährlich . . . . . 350,000 M.
erstmals in das Budget eingestellt. Diesem Satze lag der vorläufige Anschlag von jährlich $11\frac{1}{2}$ Millionen Mark der fraglichen Reichseinnahme zu Grunde, den die Großh. Regierung in Anbetracht seiner Unsicherheit auf rund 10 Millionen Mark reduzirt hatte. Nachdem jedoch der Reichshaushaltsetat für 1882/83 den Ertrag der Reichsstempelabgaben nach Abzug der Steuererlasse und Erhebungskosten auf netto jährlich . . . 12,066,000 M.
veranschlagt hat, sind davon als Antheil Badens hier . . . . . 425,620 M.

einzustellen, den ursprünglich vorgesehenen Budgetsatz um . . . . . 75,620 M.
übertreffend.

Unter Einrechnung obiger Einnahmevermehrung bei Titel I von . . . . . 125,610 M.
erhöht sich der gesammte im Budget zu . . . . . 2,701,240 M.

veranschlagte Antheil an Einnahmen des Reiches auf . . . . . 2,902,470 M.
= 54,4 % des Betrages (5,728,000 M. weniger 390,000 M.), welcher im Durchschnitt jährlich in der Budgetperiode 1882/83 als Matrikularbeitrag an die Reichskasse zu entrichten sein wird.

Gegenüber dem vorigen Budget beträgt diese Einnahme mehr . . . . . 1,202,470 M.
und verglichen mit der Erhöhung des Matrikularbeitrages um jährlich . . . . . 473,400 M.

ergibt sich als Ueberschuß der Mehreinnahme vom Reich über die Mehrausgabe an das Reich der muthmaßliche Betrag von jährlich . . . . . 729,070 M.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, dem Budget des Großh. Staatsministeriums für 1882 und 1883 in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer im ordentlichen Etat,

A. Ausgabe mit jährlich . . . . . 7,776,802 M.
B. Einnahme mit jährlich . . . . . 2,902,470 M.

die Zustimmung ertheilen zu wollen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 192 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 11. März 1882.

Bericht

der

Budgetkommission der ersten Kammer

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883.

Tit. I bis XIII, XVIII und XIX der Ausgabe Seite 2 bis 30 und
Tit. I bis IV der Einnahme Seite 64 bis 66.
III. Beilagenheft.

Erstattet von **Faller.**

Tit. I. Ministerium.

Ordentlicher Etat. pr. Jahr 166,938 M.

Durch die Aufhebung des Handelsministeriums und Verschmelzung desselben mit dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen tritt in der durch das Budget für 1880 und 1881 für das Ministerium des Innern festgestellten Summe für Besoldungen im Betrage von . . . . . 112,550 M.
eine Erhöhung von . . . . . 6,100 M.
ein, welche dem veränderten Personenwechsel entspricht, und ferner . . . . . 1,000 M.
für einen technischen Referenten für Veterinärangelegenheiten, welche früher als Funktionsgehalt bezogen wurden, wodurch sich die Besoldungen auf . . . . . 119,650 M.
stellen.

Bei § 2 Gehalte, findet sich eine ebenfalls dem veränderten Personalstande entsprechende Wenigerausgabe von 2200 M.

Tit. II. Landeskommissäre.

pr. Jahr 22,480 M.

Nur bei § 8 fällt ein Miethzins von 800 M. für den Landeskommissär in Karlsruhe, der eine Dienstwohnung erhielt, weg; im Uebrigen stellt sich der Voranschlag nach dem bisherigen Budgetsatze.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

pr. Jahr 54,020 M.

Einigen Wenigerausgaben § 9 a. und b. steht eine Mehrausgabe in § 10 entgegen, welche in den Erläuterungen begründet und gerechtfertiget erscheinen.

Ferner werden die für Schreibaushilfe geforderten 600 M. von der hohen zweiten Kammer abgesetzt und statt der für Bureauaufwand verlangten 3000 M. nur 2500 M. bewilligt. — Bezüglich der in Rubrik 5 als künftig wegfallend eingestellten 9 a. mit 11,000 M. und 9 b. mit 1320 M. verweisen wir auf einen Spezialbericht, welcher von der Budgetkommission in Vereinbarung mit der Justizkommission der hohen ersten Kammer erstattet werden wird.

Tit. IV. Verwaltungshof.

pr. Jahr 126,955 M.

Tit V. Generallandesarchiv.

pr. Jahr 33,816 M.

Die bei § 16 geforderten 900 M. für Schreibaushilfe wurden von der hohen zweiten Kammer abgesetzt und dabei bemerkt, nöthigenfalls könnten diese aus dem Bureauaufwand bestritten werden. — In Spalte 5 erscheinen 4440 M. als künftig wegfallend, da angenommen wird, daß die Zahl der Räthe ohne Schädigung der Geschäfte auf drei reduzirt werden könne. Durch obige Absetzung vermindert sich die unter Tit. V geforderte Summe von 34,716 M. auf 33,816 M. per Jahr.

B. Außerordentlicher Etat mit 2570 M.

Zur Fortführung der Zeitschrift des Oberrheins.

Tit. VI. Obereichungsamt.

pr. Jahr 4900 M.

Bisher § 75 des Tit. VII Handelsministerium.

Erscheint zum erstenmale im Budget des Ministeriums des Innern mit der bisherigen Anforderung; wogegen nichts zu erinnern.

Tit. VII. Rheinschifffahrtsbehörde.

5110 M. pr. Jahr.

Nach den Erläuterungen ging ein Theil der früheren Anforderung im Betrag von 8260 M. unter diesem Titel, nämlich Wasserpolizei mit Fischereipolizei auf Tit. VIII Bezirksverwaltung und Polizei § 44 über.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat. — pr. Jahr 2,304,020 M.

I. Lasten der Einnahmen.

Es beruhen diese auf dem Rechnungsdurchschnitte und geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

II. Besoldungen.

Die zu § 24 a. und b. hier erscheinende und schon letztes Jahr geforderte Mehrforderung von 2860 M. für einen zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Offenburg halten wir für gerechtfertigt, da durch einen zu häufigen Wechsel des Personals, was bei Verwendung von Referendären unvermeidlich ist, eine bedeutende Geschäftsaufgabe, wie dies hier der Fall ist, nicht ohne Nachtheil für den Dienst erfüllt werden kann.

III. Gehalte.

Mehrforderungen sind angeführt:

28. 2 a. 1700 M. für unständige Aushilfe bei den Bezirksämtern, wozu nur noch Rechtspraktikanten zu verwenden sind, sowie § 28 6400 M., welche nach Angabe in den Erläuterungen als dringendes Bedürfniß erscheinen, um dem Revisionspersonal, dem die stark angewachsene Arbeit der Abhör der Sparkassenrechnungen zufällt, eine dem Dienste entsprechende Remuneration zukommen zu lassen.

Statt den obigen 6400 M. stellt die zweite hohe Kammer 6000 M. zur Verfügung.

Gehalte der Amtsaktuare.

29. 3 a. Die von der Großh. Regierung gegebenen Aufklärungen rechtfertigen die Mehrforderung von 5000 M.

§ 30 und 33 geben keine Veranlassung zu Bemerkungen.

IV. Bureaukosten.

Von § 34 bis 44 ist nur bei

§ 36 zu der Mehrforderung von 1080 M. zu erwähnen, daß diese von den in Folge der 1879 gegründeten drei Amtsgerichten Kenzingen, Gernsbach und Walldürn mit je 360 M. herrühren.

§ 46. Medizinalpolizei. Mehrforderung . . . . . 5431 M.

Nach den Erläuterungen haben sich in Folge des Gesetzes vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880 „auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere betreffend", die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten für thierärztliche Verrichtungen erheblich vermehrt und stehe es nicht zu erwarten, daß eine Verminderung derselben nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen eintrete.

§ 47 XVI. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz.

Die hier erscheinende Wenigerausgabe von 30,000 M. beruht auf dem Rechnungsergebnisse von 1880, und gleicht sich durch die Wenigereinnahme Seite 64 § 4 der gleichen Summe wieder aus.

§ 49 XVII. Untersuchung und Verhütung von Unglücksfällen.

Die weniger hier eingestellten 6505 M. fallen in Folge der Reichsjustizgesetze dem Justizetat zu.

§ 50 XIX. Polizeistraffälle.

Die Anforderung besteht in 189,292 M., folglich gegen den Budgetsatz 26,055 M. mehr, obwohl in Folge der Beschränkung der Gefangenenkost eine Ersparniß von 10,000 M. einteten wird. Ihre Kommission kann sich mit dieser Einschränkung der Kost nur einverstanden erklären, indem Fälle bekannt, daß das Gefängniß absichtlich gesucht wurde, und nicht außer Acht zu lassen ist, daß so manche ehrliche Familie bei schwerer Arbeit sich mit oft sehr geringer Kost behelfen muß. Das Gefängniß soll ja als Strafe dienen.

XXI. Unterstützungen.

§ 53. Für die vom Staate zu gewährenden Unterstützungen von 50,710 M., sowie die nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1870 den Kreisverbänden zu leistenden Ersatzbeträge erheischen 370,710 M., so daß sich eine Mehrforderung im Jahr von 184,252 M. ergibt. Die in dem Budgetberichte unserer hohen ersten Kammer in der letzten Budgetperiode ausgesprochene Erwartung, daß eine Verminderung der Armenunterstützung eintreten werde, ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 54 XXII. Militärwesen.

Es treten mehrfach Klagen zu Tage, daß die durch Truppenmanöver nothwendigen Flurschadentaxationen allzulange auf sich warten lassen, dem zu Folge dann auch erst spät der Ersatz geleistet werden könne. Ihre Kommission wandte sich deßhalb an die Großh. Regierung, mit der Bitte um künftig möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit und thunlichst raschen Schadenersatz. Dieselbe erhielt die beruhigende Mittheilung, daß zum Zweck der Hebung dieses anerkannten Mißstandes die Großh. Regierung für eine Vermehrung der mit diesem Geschäfte betrauten Kommissionen bereits Sorge getragen und von Seite der Militärbehörde bereitwilliges Entgegenkommen gefunden habe. Bei 55—57 bleibt nichts zu erinnern.

B. **Außerordentlicher Etat.**

140,000 M.

§ 1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen.

Die hohe zweite Kammer hat die geforderten 160,000 M. in der Annahme auf 140,000 M. herabgesetzt, daß die Großh. Regierung damit auskommen werde. Die Kreditreste sind am Schluß des Berichts verzeichnet.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

pr. Jahr 638,802 M.

1. Gagen und Löhnung.

Bei 58 für Alterszulagen eine Mehrforderung von . . . . . 1260 M.

Bei 62 wegen Errichtung dreier neuer Amtsgerichte für drei neue Wachtmeister eine solche von 3000 M.

Bei 65 tritt dagegen eine Minderforderung von 2250 M. für eine dem § 62 entsprechende Zahl der Gendarmen ein.

II. à V. mit § 66 und 78 geben einige nicht bedeutende Abweichungen vom Voranschlag zum Budgetsatz und weil meistens auf Durchschnittsrechnung beruhend, keinen Grund zu Bemerkungen. Bezüglich der allgemeinen Dienstleistungen des Gendarmeriecorps glaubt Ihre Kommission hier ihre Anerkennung aussprechen zu sollen, indem nach gemachten Erhebungen, trotz des schweren Dienstes und mannigfach ausgesetzter Anfechtungen im Verhältnisse nur wenige Fälle wegen Beschwerden, Strafen oder Entlassungen vorgekommen sind.

Tit. X. Milde Fonds und Armenanstalt.

pr. Jahr 184,894 M.

Außer einer Mehrforderung von 4722 M., welche sich nach dem Rechnungsdurchschnitt b. Gesetz vom 23. Juni 1876 ergibt, ist zwischen Voranschlag und seitherigem Budgetsatz kein Unterschied.

Tit. XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

A. **Ordentlicher Etat.** pr. Jahr 405,028 M.

Die Anforderungen unter diesem Titel beruhen auf Rechnungsdurchschnitten und der Berechnung einer Verpflegung von 560 Köpfen, wie in früheren Jahren. Im Jahre 1880 zählte die Anstalt 552 Köpfe; sämmtliche Inländer und mit geringer Ausnahme weitaus die meisten III. Klasse.

B. **Außerordentlicher Etat** 22,000 M.

Die Herstellung eines Waschtrockenraumes, für welchen schon in voriger Budgetperiode 22,000 M. gefordert, aber nicht bewilligt worden, wurde als dringendes Bedürfniß erkannt und diesmal dieselben genehmigt; ebenso die Aufrechterhaltung eines Kreditrestes aus der Periode 1880 und 1881 Titel XI Seite XLIX O.Z. 35 bauliche Verbesserungen mit 24,505 M. 58 Pf. bewilligt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

A. Ordentlicher Etat pr. Jahr 643,237 M.

Bei sämmtlichen Positionen ist der Krankenstand auf 485 Köpfe berechnet. Im Jahre 1880 waren in der

Pensionärklasse	29,	worunter	19	Ausländer
I. Klasse	43	„	7	„
II. „	83	„	1	„
III. „	325	„	0	„

Der durchschnittliche Unterhaltungskostenbeitrag des Ausländers stellt sich nach den gemachten Erhebungen wesentlich höher, als der des Inländers, so daß 27 Ausländer allein 83,884 M. 15 Pf. an den Gesammtunterhaltungskosten von 281,569 M. 71 Pf. à 480 Köpfe berechnet, tragen. Es entspricht das hier eingehaltene Verfahren der Verordnung der Großh. Regierung vom 14. Dezember 1874, worin auch weiter erwähnt ist, daß ausländische Kranke, wie bisher, nur in den beiden obersten Verpflegungsklassen aufzunehmen seien.

Schon in früheren Jahren wurde besonders hervorgehoben, daß es sowohl im Interesse der Anstalt als der inländischen Kranken selbst von wesentlichem Vortheile sei, daß die ersten Klassen, die, wie die obigen Ziffern zeigen, von den Inländern allein zu wenig in Anspruch genommen werden, eine größere Zahl Ausländer Aufnahme finden. Geschähe dies nicht, würde ein guter Theil der für eine größere Anzahl solcher Kranker mit allem Nöthigen hergerichteten theureren Wohnungs- und Gesellschaftsräumen, Equipagen 2c., unbenutzt bleiben, damit aber ein reichliches Einkommen für die Anstalt wegfallen, was durch vermehrte Anforderungen an den Staat im Betrage von ca. 40,000 M. ersetzt werden müßte. Außerdem ist es nach Angabe der Direktion der Anstalt im Interesse der Heilung der Kranken selbst wünschenswerth, daß sich eine größere Anzahl von der gleichen gesellschaftlichen Stellung zusammen finde, insbesondere während der Rekonvaleszenzzeit. Darin sind auch wir mit dem Bericht der hohen zweiten Kammer einverstanden, daß in der II. und III. Klasse, in welche weitaus der größte Theil der Inländer eintritt, wegen Aufnahme von Ausländern keine Inländer abgewiesen werden sollen; allein es läßt sich aus dem oben angeführten Klassenstande erkennen, daß die Anstalt selbst diesem Wunsche und damit auch den Bestimmungen des Statuts von 1865 und den Verordnungen von 1874 gerecht zu werden sucht; indem nur ein einziger Ausländer sich in der II. Klasse befindet. — Die Ausgabe per Kopf stellt sich auf M. 360.57.

B. Außerordentlicher Etat 51,000 M.

III. Seite 26 und Erläuterungen Anhang III. Seite 76.

§ 1. Hier werden: für Errichtung der Gasbeleuchtung die erlangten 49,000 M. von der hohen zweiten Kammer abgelehnt, weil eine möglichste Beschränkung auf das Nothwendigste geboten, das zweckmäßigste System der Beleuchtung noch nicht richtig gestellt sei.

§ 2. Für nothwendig erachteten Umbau der Abtritte auf der Frauenseite werden statt verlangter 50,000 M. nur 45,000 M. und für

§ 3. Sectionshäuschen statt 9,200 M. nur 6,000 M. bewilligt.

Im Uebrigen erlauben wir uns auf die sehr ausführlichen Erläuterungen und Begründungen in § 1 à 3 hinzuweisen.

Ein Restkredit aus der Etatsperiode 1880 und 1881 unter Tit. XII, Seite XLIX, O.Z. 36 für den Umbau der Abtritte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau mit 20,000 M. wird aufrecht erhalten.

Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.

III. Seite 28.

A. Ordentlicher Etat. pr. Jahr 117,296 M.

Da der Gefangenenstand 1878 von 63 Köpfen im Jahre 1881 auf 204 gestiegen und eine weitere Zunahme zu erwarten steht, wurde dem Budget 1882/83 ein solcher von 240 Köpfen zu Grunde gelegt und hierauf der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnungsdurchschnitt gefußt, daher sich eine verhältnißmäßige Mehrausgabe ergibt. — Andere Abweichungen finden sich in den Erläuterungen begründet.

B. **Außerordentlicher Etat** 173,400 M.

Außer der zur Ergänzung der Männerabtheilung verlangten . . . . . 1,000 M.
werden für den Ankauf des Schloßgebäudes in Kißlau, zum Zwecke der Verlegung der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses nach Kißlau . . . . . 172,400 M.

zusammen . 173,400 M.

bewilligt. In den Erläuterungen III. Seite 78 sind sehr eingehende Auseinandersetzungen über die Dringlichkeit und Nothwendigkeit des Ankaufs des ehemaligen Domänenschlosses Kißlau gegeben.

Ferner wird genehmigt einen Restkredit aus der Etatsperiode 1880 und 1881 unter Titel XIII, Seite XLIX, O.Z. 37 für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses mit 2,516 M. 29 Pf. aufrecht zu erhalten.

Tit. XVIII. Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten.

pr. Jahr 7,317 M.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

mit 30,708 M.

Einnahmen.

III. Seite 64 à 66.

Tit.	I. Bezirksverwaltung und Polizei pr. Jahr	287,418 M.
„	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim pr. Jahr	341,081 M.
„	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau pr. Jahr	544,047 M.
„	IV. Polizeiliches Arbeitshaus pr. Jahr	69,920 M.

sind unverändert von der hohen zweiten Kammer mit 1,242,466 M. genehmigt.

Der Antrag Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, geht nunmehr dahin, das hohe Haus möge dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für folgende Titel nach den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer die Zustimmung geben, und zwar:

Die **Ausgaben** A. im ordentlichen Etat für jedes der beiden Jahre
für die Titel I. bis XIII. u. für die Titel XVIII. u. XIX. . 4,745,521 M.
B. im außerordentlichen Etat.
Tit. V., VIII., XI., XII., XIII . . . . . 388,970 M.
Die **Einnahmen** Tit. I. u. IV. für jedes der beiden Jahre . . . . . 1,242,466 M.

Ferner der Verwendung der aufrecht zu erhaltenden Kredite aus vorigen Budgetperioden zuzustimmen, wie solche im III. Beilagenheft Seite XLVII und XLIX verzeichnet sind, und zwar als Kreditreste:

Bezirksverwaltung, Polizei VIII. mit	3,695 M. 4 Pf. 80,000 M. — Pf.	
Generallandesarchiv V.	1,481 M. 54 Pf.	
Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim XI.	24,505 M. 58 Pf.	
Heil- und Pflegeanstalt Illenau XII.	20,000 M. — Pf.	
Polizeiliches Arbeitshaus XIII.	2,516 M. 29 Pf.	
		132,198 M. 45 Pf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 193 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 11. März 1882.

Bericht

der

Budgetkommission der ersten Kammer

über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883 (3. Beilagenheft).

Betreffs der Ausgaben Tit. I bis VII und Tit. XI (II., S. 2—17), **sowie Einnahmen Tit. I und II** (II., S. 42 u. 43).

Erstattet von Freiherrn **Karl von Göler.**

Ausgaben.

Tit. I. Ministerium.

A. Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag beträgt 1,530 M. mehr als früher, nämlich: 106,918 M. jährlich. Die Erhöhung rührt hauptsächlich von der im Jahr 1881 eingetretenen Aenderung der Organisation der oberen Staatsbehörden her.

Die Budgetkommission der h. zweiten Kammer hat im Einvernehmen mit Großh. Regierung eine Reduktion um 696 M. vorgenommen, die durch Aenderung in der Zutheilung verschiedener Geschäfte an niedriger Besoldete u. s. w. möglich wird.

Der Budgetsatz für Tit. I wird hiernach von der II. Kammer angenommen mit . . . . 106,222 M. wobei 1500 M., jetzt als Alterszulagen erforderlich, als künftig wegfallend zu bezeichnen sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. II. Oberlandesgericht.

A. Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag beträgt 2616 M. weniger als früher, nämlich: 162,500 jährlich.

Die Gründe der Herabminderung sind Tit. II S. 5 erläutert.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat den Budgetsatz für Tit. II im Einvernehmen mit Großh. Regierung weiter ermäßigt auf . . . . . 160,000 M. jährlich.

Es sind die 2000 M., welche in dem Beilageheft 3 als künftig wegfallend bezeichnet sind, in Folge des Todes des früheren Oberlandesgerichtspräsidenten thatsächlich bereits weggefallen und Pos. § 4 1a. läßt sich aus andern Gründen um 500 M. ermäßigen. Die zweite Kammer hat diesen Ansatz für Tit. II angenommen.

Die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer hat nach verschiedenen Richtungen hin die Frage geprüft, ob ein Antrag auf Herabminderung der Richterstellen einzubringen sei; sie ist zu dem Schlusse gekommen, daß, der derzeitigen Sachlage nach, von einem solchen Antrage abzusehen sei, glaubt dagegen Großh. Regierung aufs Neue empfehlen zu sollen: die Frage der Herabminderung der Richterstellen fortgesetzt im Auge zu behalten und die Herabminderung eintreten zu lassen, sobald dies dem Geschäftsstande nach zulässig erscheine.

Tit. III. Landgerichte.

A. Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag beträgt 4645 M. mehr als früher, nämlich 654,912 M. per Jahr. Die Zahl der Landesgerichtsräthe hat sich von 69 auf 68 vermindert und es sind bei einigen Posten Herabminderungen möglich. Die trotzdem beantragte Erhöhung rührt von jetzt fälligen Alterszulagen her.

Nach Aufstellung des Budgetantrages sind übrigens jetzt Personaländerungen eingetreten, die eine Herabminderung der Ansätze ermöglichen. Es wurde das Einverständniß Großh. Regierung hierzu erwirkt und von der zweiten Kammer sind nun folgende Ansätze angenommen:

§ 7 Ziffer 1a.	Besoldungen der Richter . . .	412,000 M.
§ 7 Ziffer 2a.	Beamte der Gerichtsschreiberei .	51,000 „
§ 7 Ziffer 1b. und 2b., § 8 und 9 unverändert		187,912 „
	Totalbewilligung für Tit. III . .	650,912 M.

Auch bezüglich der Landgerichte hat die Budgetkommission der zweiten Kammer sich mit der Frage der Verminderung der Zahl der Richter befaßt, man hielt solche derzeit für unmöglich, hat aber Großh. Regierung ersucht, auch da die Verminderung im Auge zu behalten.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

A. Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag beträgt 32,630 M. mehr als früher, nämlich: 164,806 M. Wie aus den Erläuterungen S. 7 des Spezialbudgets, aus dem Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer S. 5 bis 9, endlich aus den Verhandlungen der zweiten Kammer über diese Position hervorgeht, wird der Staatsanwaltschaft, namentlich nach Einführung der neuen Gerichtsorganisation, eine sehr hohe Bedeutung zugemessen.

Großh. Regierung hat sich daher veranlaßt gesehen, den Gehalt des Oberstaatsanwaltes zu erhöhen, die fünf dem Oberlandesgerichte beigeordneten ersten Staatsanwälte, welchen eine Ueberwachung der Amtsführung der zweiten Staatsanwälte zusteht, in den gleichen Dienstrang mit den Oberlandesgerichtsräthen zu stellen; die den Landgerichten beigeordneten zweiten Staatsanwälte im Dienst- und Besoldungsrang den Landgerichtsräthen gleichzustellen.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat sich der Vorlage angeschlossen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ein, in eine oder die andere dieser Stellungen berufener, relativ jüngerer Beamter erst dann in den betreffenden Dienst- und Gehaltrang eintrete, wenn er das erforderliche Dienstalter erreicht habe. Die Kommission hat sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber der Absicht Großh. Regierung, den Staatsanwälten außerdem noch eine Funktionszulage zu bewilligen, nicht angeschlossen, indem sie an dem Grundsatze festhält, Funktionszulagen neben der festen Besoldung seien nur denjenigen Beamten zu bewilligen, welche noch andere, außer ihrem eigentlichen Dienstkreise gelegene Funktionen mit zu übernehmen haben.

Hiernach und in Berücksichtigung des derzeitigen Effektivbedürfnisses hat die zweite Kammer auf Antrag der Budgetkommission und im Einvernehmen mit Großh. Regierung für § 10 Ziffer 2a und 3a statt der in Budgetvorlage eingestellten 79,700 M. aufgenommen: 74,700 M. und für § 10 im Ganzen per Jahr 90,140 M. Hierbei ist unter § 10 Ziffer 3b. noch eine nicht in der Vorlage vorgesehene Erhöhung eines Wohnungsgeldzuschusses von 180 M. inbegriffen, deren Nothwendigkeit im Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer erläutert ist. An den unter § 11 beantragten Erhöhungen von Gehalten der Assistenten, Aktuare und Dekopisten der Staatsanwaltschaft werden auf Antrag der Budgetkommission verschiedene Abstriche vorgenommen.

§ 11 Ziffer 2a., 3 a. und b. Ziffer 5 werden von 62,666 auf . . . . . 58,562 M.
§ 12 auf . . . . . 6,800 M.

herabgesetzt und für Tit. IV im Ganzen bewilligt . . . . . 155,502 M.

Tit. V. Bezirksjustiz.

A. Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag beträgt 195,539 M. weniger als früher, nämlich: 1,800,800 M. Der Grund der Weniger-forderung liegt hauptsächlich in dem Wegfall der Gerichtsnotariate und in dem aus dem Rechnungsergebniß 1880 abgeleiteten geringeren Aufwande für Gebührenantheile der Notare.

Nach dem Budgetkommissionsbericht der zweiten Kammer hat die Abnahme des Aufwandes letzterer Art ihren Grund in der Abnahme der Zahl der Notariatsgeschäfte, in Minderung des Sachwerthes dieser Geschäfte, während die Gebühren jetzt nach Werthtaxen bemessen werden, und in einer Aenderung der Verrechnungsweise, indem die Liegenschaftsvollstreckungsgebühren jetzt unter Tit. VI § 35 verrechnet werden.

Für § 14a., Besoldung der Amtsrichter, werden 16,890 M. mehr angefordert als früher, es ergibt sich dies aus dem Fälligwerden von Alterszulagen.

Die unter § 19 begriffenen Bezüge der Angestellten der Gerichtsschreiberei erhöhen sich um circa ebensoviel als sich die Gehalte der Schreiber bei den Gerichtsnotariaten vermindern. Die weiteren Aenderungen in den jetzigen Budgetsätzen gegenüber den früheren sind wenig erheblich.

Seit Aufstellung des Budgetentwurfes sind Personalveränderungen unter den Amtsrichtern eingetreten und glaubt Großh. Regierung in Folge dessen für § 14a. nun 3890 M. weniger zu bedürfen. Die zweite Kammer hat daher für diese Position nur eingestellt: 266,000 M.

Eine von der Budgetkommission beantragte Reduktion bei § 19 a. und b. um 936 M., durch Reduktion der Zahl der mit Dekret angestellten Aktuare, hat die Kammer verworfen und den Satz des Budgetentwurfs aufrecht erhalten.

Unter § 23 befinden sich zwei Posten, welche als Miethzinse an die Städte Gernsbach und Kenzingen für von ihnen beigestellte Amtsgerichtsgebäude anzusehen sind. Die Art, wie diese Miethzinse berechnet werden, ist S. 11 Abth. II des dritten Beilagenheftes erläutert. Die beiden Städte haben neuerdings Eingaben eingereicht, in welchen sie um Erhöhung der so herausgerechneten Beträge bitten. Die zweite Kammer hat gelegentlich der Budgetberathung den Gesuchen Rechnung getragen und den beiden Gemeinden die ihnen bisher schon überwiesen gewesenen Miethzinsen, welche die in den betreffenden Gebäuden Dienstwohnung habenden Beamten an die Staatskasse zahlen, auf Weiteres auch noch belassen. Es sind dies 540 bezw. 635 M., zusammen 1157 M. jährlich. Nach Abminderung des Ansatzes für § 14a. um 3890 M. und unter Zuschlag obiger 1157 M. ergibt sich der von der hohen zweiten Kammer bewilligte Budgetsatz für Tit. V per Jahr zu 1,798,085 M.

Auch bezüglich der Amtsgerichte hat die zweite Kammer, dem Antrage ihrer Budgetkommission folgend, die Großh. Regierung ersucht, die Möglichkeit einer Verminderung der Zahl der Richter im Auge zu behalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Indem sich Ihre Kommission dem Wunsche der Budgetkommission der zweiten Kammer anschließt, Großh. Regierung möge darauf bedacht sein, eine Reduktion der Zahl der Richter bei allen drei Gerichten eintreten zu lassen, sobald dies dem Geschäftsstande nach zulässig erscheint, hat sie noch betreffs der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich im Interesse der Landbevölkerung, welche schwer und spät sich zu einer eventuellen Beschwerde höheren Ortes entschließt, einen Wunsch beizufügen. Dieser Wunsch ist: Großh. Regierung wolle der jetzt den Amtsrichtern zugewiesenen Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit alle Aufmerksamkeit zuwenden und eingehende Kontrole über dieselbe führen. Ihre Kommission anerkennt, daß durch die Aufhebung der Gerichtsnotariate eine erhebliche Ersparniß eintritt, daß hierdurch genügendere Beschäftigung für die Amtsrichter kleinerer Bezirke geschaffen wird; sie hält es für ersprießlich, daß den Amtsrichtern damit Gelegenheit gegeben wird, sich auch in friedlichem Dienstverkehr mit den Lebensverhältnissen der niederen Volksklassen bekannter zu machen, daß sie auch einen ihnen sonst fremder bleibenden Theil der Gesetzgebung praktisch anzuwenden mehr Gelegenheit haben.

Anderseits aber hält es Ihre Kommission für sehr wahrscheinlich, daß gar mancher aus dem akademischen Studium und einer nur kurzen und wenig selbständigen Referendärspraxis kommende Amtsrichter die Thätigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit als ein seiner unwürdiges Schreibergeschäft ansehen und es so viel wie möglich seinem Aktuar überlassen wird.

Die gewöhnlich lange auf einer Stelle verbliebenen und mit allen Verhältnissen ihres Bezirkes wohl vertrauten Gerichtsnotare waren zu einem großen Theil bei der Bevölkerung, in Bezug auf Geschäftsverkehr, beliebte wohlmeinende Rathgeber für geschäftlich Unbehilfliche; sie werden schmerzlich vermißt werden, wenn unsere oben geäußerte Befürchtung eintritt; manchen Theil der Ersparniß, die der Staat durch Aufhebung der Gerichtsnotariate macht, wird dann der Kleinbürger und Bauer zu bezahlen haben.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Die Anforderung beträgt 487,290 M. mehr als früher, nämlich 1,433,280 M. jährlich, und ist somit abermals, wie schon in voriger Budgetperiode gegenüber der frühern, wesentlich gestiegen.

Nach den Ausführungen des Budgetkommissionsberichtes der zweiten Kammer würden sich die Ausgaben § 35 noch wesentlich höher berechnet haben, wenn nicht eine Reduktion der Gefangenenkost in den Amtsgefängnissen und die Bereitung derselben in eigener Regie eingeführt wäre.

Die Einführung der letztern in vier weitern Amtsgefängnissen in neuester Zeit ermöglicht die Position § 35 um 15,000 M. weiter herabzusetzen als im Budgetentwurf. Ferner beantragt die Kommission der zweiten Kammer die Position § 37 auf 100,000 M. herabzusetzen, indem sie auf die Benützung unserer Eisenbahnen, bezüglich der Einrichtung der Expreßgutbeförderung, hinweist, welche die Sendungsspesen wesentlich billiger macht.

Die zweite Kammer setzt, nach Antrag ihrer Kommission, den Aufwand für Tit. VI zu jährlich 1,407,640 M. an.

B. Außerordentlicher Etat.

Für Neubauten, ein Amtsgerichtsgebäude in Achern, ein Amts- bezw. Kreisgefängniß in Konstanz, ferner für Bauherstellungen im Amtsgefängniß in Breisach, sowie für den Ankauf eines feil gewordenen, günstig gelegenen Anwesens zur Amtsrichterwohnung daselbst, wurden angefordert 142,000 M.

Die Butgetkommission der zweiten Kammer hält, nach vorhergegangener Verständigung mit Großh. Regierung, für Achern die Summe von 40,000, für Konstanz die von 50,000 M. für hinreichend und die zweite Kammer bewilligt demgemäß 116,000 M.

Tit. VII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Die Anforderung beträgt 4759 M. weniger als früher, nämlich 1,335,020 M. jährlich. Die Hauptminderung tritt ein bei § 45: Verpfleg- und Heilkosten im Betrage von 24,215 M. und gründet sich auf eine, nach dem Vorbilde hessischer und elsässischer Strafanstalten versuchsweise eingeführte Kostreduktion.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach dem Effektivetat der Beamtenbesoldungen und im Einverständnisse mit Großh. Regierung wird Position § 54a. um 2150 M. herabgesetzt und für

Tit. VII im Ganzen bewilligt jährlich . . . . . 1,332,870 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Anforderung für Herstellung eines Wasserreservoirs im Männerzuchthause in Bruchsal und die Einrichtung von Einzelschlafzellen für jugendliche Verbrecher mit 8200 M. begegnet seitens der hohen zweiten Kammer keiner Beanstandung.

Am Schlusse des Spezialbudgets für Abth. II Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts findet sich unter: Ausgaben des ordentlichen Etats noch ein Posten: Tit. XI Verschiedene und zufällige Ausgaben, der sich nicht auf die verschiedenen Branchen vertheilen läßt.

Die Anforderung hierfür ist . . . . . 46,011 M.

Die hohe zweite Kammer setzt den Betrag, auf Antrag ihrer Kommission, herab auf . . . 40,000 M. weil in den drei Jahren, deren Rechnungsergebnißdurchschnitt maßgebend war, verschiedene größere Ausgaben gelegentlich der Justizreorganisation zu machen waren, die nicht wiederkehren.

Einnahmen.

Tit. I. Justizverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Der Voranschlag enthält 18,697 M. mehr als früher, nämlich: 559,550 M. Ganz in Wegfall kommt der bisherige Beitrag der Steuerverwaltung zum Aufwand für die Gerichtsnotariate. Der entsprechende Ausgabeposten befindet sich unter Abtheilung IV Tit. V § 27 des dritten Beilageheftes, siehe Erläuterungen Absatz 4. Die Erhöhung wird nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1880 aus dem Ertrag der Beschäftigung der Gefangenen und aus dem Straferstehungs- und Untersuchungskostenersatz erwartet.

Die unter § 8 zu 440 M. veranschlagte Einnahme beantragt die Kommission der zweiten Kammer auf 10,440 M. zu erhöhen. Begründet wird diese Erhöhung dadurch, daß in der Budgetvorlage übersehen sei, die Ueberschüsse aus den Einnahmen der Gerichtsvollzieher, die sich im Jahr 1880 als ziemlich bedeutende erwiesen, einzustellen.

Die Gerichtsvollzieher erhalten einen bestimmten Gehalt und nur einen Theil der aus ihren Geschäften entfallenden Gebühren, der Ueberschuß fällt der Staatskasse zu. Diese Einnahme sei wohl im Jahre 1881 etwas herabgegangen, ermögliche aber doch die Einstellung obigen Mehrbetrages in's Budget.

Hiernach nimmt die zweite Kammer Tit. I A. mit 569,550 M. an.

Tit. II. Strafanstalten.

Der Voranschlag enthält 2598 M. mehr als früher, nämlich: 923,121 M. Die Mehreinnahme wird aus dem Erlöse abzugebender Inventarstücke, Materialien und Viktualien, sowie aus dem Ertrage des Gewerbebetriebes erwartet.

Auf S. XLVI des dritten Beilagenheftes finden sich noch Restbeträge aus dem außerordentlichen Etat früherer Etatsperioden vor, deren Aufrechterhaltung für die Etatsperiode 1882/83 beantragt wird und welche in den Bereich des Großh. Ministeriums der Justiz gehören.

Es sind dies folgende Ausgaben:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Landgerichte.

O.Z. 1 und 2. Verbesserung und Neubau von Gerichtsgebäuden . . . . . 25,391 M. 78 Pf.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege.

O.Z. 3. Einrichtung von Bureaulokalitäten . . . . . 37 M. 63 Pf.

Tit. XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

O.Z. 7. Zugs- und Transportkosten . . . . . 543 M. 95 Pf.

Nach dem Berichte der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer haben die gemachten Erhebungen ergeben, daß diese Posten bereits verrechnet sind und daß an O.Z. 1, 2 und 7 erspart sind . . 12,743 M. 59 Pf., welche in die Staatskasse zurückfließen.

Ihre Kommission beantragt:

Hohe erste Kammer wolle übereinstimmend mit dem Beschlusse der hohen zweiten Kammer folgenden Budgetansätzen pro 1882 und 1883 ihre Zustimmung ertheilen:

Ausgaben.

A. Im ordentlichen Etat.

Tit. I bis incl. VII und Tit. XI mit jährlich . . . . . 5,651,231 M.

B. Im außerordentlichen Etat.

Tit. VI und VII mit . . . . . 124,200 M.

Einnahmen.

Tit. I und Tit. II mit jährlich . . . . . 1,492,671 M.

und sich ferner den am Schlusse der Berichterstattung über Tit. V ausgesprochenen Wünschen anschließen.

Beilage Nr. 195 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 11. März 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Niederemmendingen wird am 1. Januar 1883 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Emmendingen vereinigt.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 11. März 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 196 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 11. März 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Abänderung des § 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des § 104 des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden tritt folgende Bestimmung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist, unbeschadet der übrigen Vorschriften des § 825 der Civilprozeßordnung, nicht erforderlich.

Das Gericht kann anordnen, daß sowohl das Aufgebot als der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils einmal in den Deutschen Reichsanzeiger, sowie daß das Ausschlußurtheil seinem wesentlichen Inhalte nach einmal in dasjenige Blatt eingerückt werde, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1882 in Kraft.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 11. März 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 200 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 16. März 1882.

Bericht

der

beiden vereinigten Kommissionen — der Budgetkommission und der Justizkommission — der ersten Kammer

über

das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1882 und 1883 (3. Beilagenheft, V. Abtheilung)

und über

Beschlüsse der hohen zweiten Kammer, welche eine Verminderung des Staatsaufwandes durch Abänderung der bestehenden Gesetze über die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof bezwecken.

Berichterstatter Geheimerath **Knies.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Als Ausgaben der Oberrechnungskammer werden im Budget des ordentlichen Etats für 1882 und 1883 jährlich 94,224 M., d. h. 1172 M. mehr als bisher (93,052 M.) gefordert.

Von diesem Mehrbetrag entfällt ein Theil — 806 M. — auf § 1: Besoldungen; hier ist in der Rubrik 1 a.: „Besoldungen der Kollegialbeamten", die Erhöhung des bisherigen Postens: 35,372 M. auf 36,178 M. durch das Gesetz vom 25. August 1876 (Art. 5) und das Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 (§§ 1, 2 und 5) geboten, während bezüglich der übrigen Rubriken: „Wohnungsgeldzuschüsse der Kollegialbeamten" (1 b. 3540 M.); „Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse des Kanzleipersonals" (2 a. 39,000 M., 2 b. 4300 M.) sowie auch bezüglich des Zusatzes zur Besoldung des Präsidenten (2000 M. „künftig wegfallend") keine Aenderung vorfindlich ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außerdem ist eine Mehrforderung von 96 M. in der Rubrik „Wohnungsgeldzuschüsse zu den Gehalten" (§ 2 b. 336 M. statt bisheriger 240 M.) und von 270 M. in dem „Aufwand für das Dienstgebäude" (570 M. statt bisheriger 300 M.) begründet worden, während die Ansätze für „Gehalte" (4,800) M.) „Bureauaufwand" (2,800 M.), das „Rechnungsarchiv" (2,480 M.) und „Verschiedene und zufällige Ausgaben" (200 M.) unverändert geblieben sind.

Als Einnahmen sind im ordentlichen Etat 125 M. „Miethzins aus dem Dienstgebäude" statt bisheriger 120 M. eingestellt, weil der Diener in Zukunft auch 5 M. Wasserzins entrichten soll.

Ein außerordentlicher Etatsposten ist weder in der Ausgabe noch in der Einnahme vorgesehen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

die ordentlichen Ausgaben der Oberrechnungskammer im Betrage von . . . . . 94,2[illegible]4 M.

die ordentlichen Einnahmen der Oberrechnungskammer im Betrage von . . . . . 125 M.

für jedes der beiden Jahre 1882 und 1883 in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der hohen zweiten Kammer genehmigen zu wollen.

Dem vorstehenden Bericht und Antrag über das Budget der Oberrechnungskammer für 1882 und 1883 haben wir nunmehr nachfolgende weitere Darlegung anzuschließen.

Inmitten des gedruckten Berichts der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer über das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1882 und 1883 ist unmittelbar nach der Besprechung des — unbeanstandet gebliebenen — Postens: „§ 1, Besoldungen 1 a. der Kollegialbeamten 36,178 M." ohne weitere Erörterung der Satz eingestellt:

„Ihre Kommission spricht den Wunsch aus, es möge diesem Landtage noch eine Gesetzesvorlage gemacht werden, wonach in Zukunft die Zahl der Kollegialbeamten aus einem Präsidenten und zwei Räthen bestehen soll, denen zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes beigegeben werden können."

Dieser Satz umschließt einestheils allerdings eine Budgetfrage, insofern befürwortet wird, daß in Zukunft die Ausgaben für die Oberrechnungskammer durch Beseitigung von zweien ihrer jetzt vorhandenen vier Kollegialräthe vermindert werden sollen, anderntheils aber auch eine Frage der verfassungsgesetzlichen Zusammensetzung der Oberrechnungskammer und insbesondere auch eine Frage der Gerichtsorganisation, insofern zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, während sie in dieser ihrer Amtsstellung verbleiben, zu den Funktionen von Mitgliedern der Oberrechnungskammer sollen herangezogen werden können.

Die hohe zweite Kammer ist sodann bei der Berathung des Plenums über das Budget der Oberrechnungskammer in der Sitzung vom 6. Februar zwar sofort auch auf die Erörterung des Wunsches ihrer Budgetkommission bezüglich jenes zweiten Bestandtheiles eingetreten, hat jedoch in Folge einer während der Verhandlung aus Mitten des Plenums aufgetretenen Initiative ihr Urtheil dahin auszusprechen beschlossen:

„daß sie die Verminderung des Staatsaufwandes für die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof für geboten erachte;

daß sie zwar die Forterhaltung der Oberrechnungskammer und eines zur Entscheidung verwaltungsgerichtlicher Streitsachen berufenen Gerichtshofs für ein Bedürfniß des Staates erkläre, aber die Großh. Regierung ersuche, die gebotene Verminderung des Staatsaufwandes dadurch herbeizuführen, daß sie Gesetzesvorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze über die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof ausarbeite und womöglich diesem Landtage vorlege, wonach

1. eine Verminderung der Zahl der Mitglieder der Oberrechnungskammer herbeigeführt, insbesondere
2. der Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Weise mit dem Oberlandesgericht verbunden werde, daß bei letzterem Gerichtshof zur Erledigung der dem Verwaltungsgerichtshof

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zukommenden Geschäfte eine besondere Abtheilung gebildet werde, welche aus einem Vorsitzenden und zwei aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise des jetzigen Verwaltungsgerichtshofes entnommenen Mitgliedern und zwei Oberlandesgerichtsräthen besteht."

Auch in diesen — den uns zugesandten Beschlüssen über das dermalige Budget der Oberrechnungskammer angefügten — Aussprüchen der hohen zweiten Kammer ist eine Verminderung der Staatsausgaben durch neue Gesetzgebungsakte und insbesondere auch durch eine bedeutsame Veränderung in der gesetzlichen Organisation unserer Gerichtspflege in's Auge gefaßt worden. In Folge dessen haben Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in der Sitzung am 14. Februar eine durch das Zusammentreten der Budgetkommission und der Justizkommission gebildete Kommission mit einer Vorberathung und Antragstellung bezüglich jenes Ersuchens an die Großherzogliche Staatsregierung beauftragt.

Nach gepflogener gemeinsamer Berathung sind wir zunächst zu dem Beschlusse gelangt, auszusprechen, daß nach Lage der Sache für die erste Kammer kein ausgiebiger Grund gegeben ist, auf das zweite Ersuchen der hohen zweiten Kammer, welches die Aufhebung des verselbständigten Verwaltungsgerichtshofes und die Verbindung eines zur Entscheidung verwaltungsgerichtlicher Streitsachen berufenen Gerichtshofes mit dem Oberlandesgericht verlangt, mit meritorischen Erörterungen näher einzutreten. Wir müssen vielmehr in dieser Beziehung den Antrag (1) stellen, daß die erste Kammer dem Ersuchen der hohen zweiten Kammer unter Nr. 2 nicht beitrete.

Der Verwaltungsgerichtshof in seiner dermaligen Organisation ist erst vor kurzer Zeit, nach langen und schwierigen Vorarbeiten, auf Grund einer gedruckten, mit eingehenden Motiven versehenen Regierungsvorlage, nach Vorberathungen und gedruckten Berichterstattungen von zwei Landtagskommissionen und nach längeren Verhandlungen im Plenum beider Kammern zu Stand gekommen. Soll das mühsam errungene und eigenartige Ergebniß dieser uns noch so genau erinnerlichen Arbeiten nunmehr wieder in Frage gestellt und eine andere von der bestehenden bedeutsam abweichende Organisation des Gerichtshofes für Entscheidung verwaltungsgerichtlicher Streitsachen herbeigeführt werden, so wird zunächst eine überzeugende Darlegung der Preiswürdigkeit derjenigen Gerichtspflege zu geben sein, welche für eine kleinere Summe zu haben ist. Zur Zeit und wenn und so lange die Verhältnisse bei dem Oberlandesgerichte bleiben, wie sie dermalen sind, ist selbst die Erwartung einer Verminderung des Staatsaufwandes auf dem vorgeschlagenen Wege dadurch zu berichtigen, daß keineswegs zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts (als nicht genügend mit ihrer seitherigen Arbeitsaufgabe beschäftigt), kostenfrei für Arbeiten an dem Verwaltungsgerichtshof disponibel sein würden, welcher Thatsache auch von den Beschlüssen und dem Bericht der Budgetkommission hoher zweiter Kammer über den Etat der ordentlichen Ausgaben für das Oberlandesgericht Rechnung getragen worden ist. Würden andererseits wirklich die Arbeitsleistungen von zwei Oberlandesgerichtsräthen für die Geschäftsführung des Oberlandesgerichtes nicht mehr erforderlich werden, so würden eben zwei Oberlandesgerichtsrathsstellen im Budget zu streichen sein. Blieben sie dagegen im Etat des Oberlandesgerichts, während die fraglichen zwei Oberlandesgerichtsräthe als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes zu arbeiten haben, so würde sich eben nur als Resultat eine Veränderung in der Organisation des Verwaltungsgerichtshofes ergeben, über welche erst vor zwei Jahren nach langen Vorverhandlungen Beschlüsse gefaßt worden sind.

Dagegen können wir uns dem Bestreben, überhaupt eine Verminderung des Staatsaufwands für die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof herbeizuführen, bereitwillig mit dem einen Vorbehalte anschließen, daß nicht durch die thatsächlich ermöglichte Verminderung von Kosten eine unverhältnißmäßige Verminderung in der Güte der hier fraglichen Leistungen von Behörden zur Befriedigung öffentlich rechtlicher Bedürfnisse des Staatslebens in gegenwärtiger und bevorstehender Zeit verursacht werde.

Demgemäß treten auch wir hier gern auf eine nähere Erwägung der Frage ein, in welcher Weise sich

I. bei der Oberrechnungskammer,

II. bei dem Verwaltungsgerichtshof

eine Verminderung des Staatsaufwandes für die Zukunft herbeiführen ließe, ohne daß die gerade auch von der ersten Kammer in den Verhandlungen auf dem Landtag 1879/1880 so nachdrücklich vertretene Selbständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aufgegeben zu werden braucht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu I. Nach dem vorliegenden Budget für 1882/1883 sind an Ausgaben für die Oberrechnungskammer (nach Abzug einer ordentlichen Einnahme von 125 M.) jährlich erforderlich 94,099 M., darunter „künftig wegfallend" 2000 M. also bleibend: 92,099 M.

Der Schwerpunkt dieser Ausgaben liegt in den „Besoldungen" und den „Wohnungsgeldzuschüssen" für die besoldeten Mitglieder mit jetzt im Ganzen 83,038 M. (worunter 2000 „künftig wegfallend"). Bei der Oberrechnungskammer ist jedoch insofern ein ganz besonderes Verhältniß vorhanden, als neben der Anforderung für die besoldeten Kollegialmitglieder im Betrag von jährlich 39,718 M. (bleibend 37,718 M.) ein fast eben so großer Betrag — 37,320 M. — für Besoldungen des Kanzleipersonales erforderlich ist. Die verhältnißmäßig sehr starke Erhöhung des ordentlichen Ausgabeetats der Oberrechnungskammer um über 12,000 M. in dem Budget für 1878 (92,080 M.) gegenüber dem Budget für 1877 (80,032 M.) erklärt sich zum Theil eben daraus, daß es damals „geboten erschien, das verantwortungsvolle Geschäft der Revision ausschließlich von mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten besorgen zu lassen" (vgl. drittes Beilagenheft zu den Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1877, Abth. VI, S. 3). Zum andern Theile war diese Ausgabeerhöhung dadurch herbeigeführt, daß die Besoldungen der Kollegialräthe der Oberrechnungskammer nach dem die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffenden Gesetz vom 25. August 1876 zu berechnen waren, insbesondere aber auch die Zahl der bisherigen 3 Kollegialräthe um ein viertes Mitglied erhöht wurde.

Ersparnisse an dem Aufwand für das Kanzleipersonal der Oberrechnungskammer (2 Oberrechnungsräthe, 9 Revisoren, 1 Registrator und 1 Assistent (letzterer mit „Gehalt") glauben wir nicht in Betracht ziehen zu sollen. Eine andere Stellung scheint uns dagegen geboten gegenüber der Zahl von 4 Kollegialmitgliedern. Auch bei einem weit ausgedehnten Arbeitsfelde für unsere Oberrechnungskammer wird man zu beachten haben, daß bei keiner anderen Art von Behörden in einem auch nur annähernd gleichen Grade die Arbeitsaufgaben für das „Kanzleipersonal" neben denen für die Kollegialmitglieder eine so vortretende Rolle spielen, wie dies bei einer Oberrechnungskammer der Fall sein muß. So stehen ja auch — um nur ein Beispiel hier zu erwähnen — in der Oberrechnungskammer Württembergs je 6 „Revisoren" je einem Kollegialmitglied gegenüber.

Im Hinblick auf diese Thatsache und auf die ursprüngliche Zusammensetzung des Kollegiums der Oberrechnungskammer — soweithin auch in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der hohen zweiten Kammer — stellen wir den Antrag (II), Großherzoglicher Regierung die Verminderung der Zahl der Kollegialräthe der Oberrechnungskammer von 4 auf 3 zu eingehender Erwägung zu empfehlen.

Die definitive Durchführung dieser Verminderung ist von einer Abänderung des Artikels 7 des Gesetzes vom 25. August 1876 abhängig, in welchem sich die Vorschriften finden: „Wo kollegiale Beschlußfassung (der Oberrechnungskammer) vorgeschrieben ist, müssen mindestens fünf Mitglieder des Kollegiums mit (Einschluß des Präsidenten) mitwirken. Wird eine Ergänzung des Kollegiums bei Verhinderung von Mitgliedern nothwendig, so beruft der Präsident einen Stellvertreter." Die zu erzielende Minderausgabe für einen Kollegialrath in der Oberrechnungskammer würde sich auf circa 6,660 M. (Durchschnitt aus 24,000 M. für vier Besoldungen im dermaligen Effectivetat + 660 M. Wohnungsgeldzuschuß) belaufen.

Zu II. Auch bei den Ausgaben für den Verwaltungsgerichtshof liegt der Schwerpunkt in den Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen (für 1 Präsident, 5 Räthe, 1 Registrator und 1 Expedient) mit im Ganzen 44,960 M. von der durch die hohe zweite Kammer mit Zustimmung Großherzoglicher Regierung für 1882/1883 angesetzten Gesammtausgabe im Betrag von 54,020 M.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt unter der Annahme, daß die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes die gleiche wie bisher verbleibt, also auch der derzeitige Zustand einer nicht vollen Inanspruchnahme der Arbeitskräfte der Kollegialmitglieder des Verwaltungsgerichtshofes fortdauert —

sowie soweithin auch in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der hohen zweiten Kammer, welche die Bewältigung der Arbeiten für den bisherigen Verwaltungsgerichtshof mit seinem Präsidenten und seinen 5 Kollegialräthen durch einen zukünftigen Gerichtshof mit 1 Präsidenten und 4 Kollegialräthen (worunter zwei Oberlandesgerichtsräthe) in Aussicht nimmt —

den Antrag (III), Großherzoglicher Regierung die Verminderung der Zahl der Kollegialräthe des Verwaltungsgerichtshofes von 5 auf 4 zu eingehender Erwägung zu empfehlen. — Es wird auf diesem Wege, der ohne

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Behinderung durch eine gesetzliche Vorschrift beschritten werden kann, eine Minderausgabe im Betrag von circa 6,300 M. zu erzielen sein.

Dieser unser Antrag scheint freilich sogar hinter dem schon jetzt vorhandenen Verhältniß deshalb zurückzubleiben, weil in dem von Großherzoglicher Regierung für 1882/83 vorgelegten Budget die Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse für zwei von 5 Kollegialräthen des Verwaltungsgerichtshofes als „künftig wegfallend" in die Spalte 5 eingestellt sind. Allein eben diese Einstellung von 12,230 M. in die Rubrik des „künftig wegfallend" beruht nach unserer Ansicht auf einem Uebersehen. Wir dürfen uns einer längeren Ausführung nicht entziehen, um den dies bestätigenden thatsächlichen Vorgang aus den Akten zu erweisen.

Als die Großherzogliche Regierung dem Landtage von 1879/80, und zwar zunächst der zweiten Kammer, ihren den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsrechtliche Verfahren betreffenden Gesetzentwurf vorlegte, war der bestehende, durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 begründete Verwaltungsgerichtshof zusammengesetzt aus

einem Präsidenten und fünf ständigen Richtern, denen zwei dem früheren Kreis- und Hofgericht Karlsruhe angehörige Richter als Ersatzmänner beigegeben waren.

Nachdem jedoch damals das Oberlandesgericht in Karlsruhe errichtet war und weil die Großherzogliche Regierung eine Ersparniß im Aufwand für den Verwaltungsgerichtshof erzielen wollte, so enthielt

1. der Regierungsentwurf folgende Bestimmungen im Artikel 1:

„Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen besetzt. Die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes kann an Räthe des Oberlandesgerichtes als Nebenamt verliehen werden. Die erforderlichen Ersatzrichter werden den höheren Verwaltungsbeamten oder den Oberlandesgerichtsräthen entnommen."

In das dem Landtag vorgelegte Budget waren im ordentlichen Etat die Besoldungen für 1 Präsidenten und für 5 Kollegialmitglieder eingestellt, wie sich die gleiche Zahl der letzteren auch im Effectivetat vorfindet (vgl. das dritte Beilageheft des Landtages pro 1879/80 III, Seite 2 und Seite 70).

Die vorstehenden Bestimmungen in Art. 1 der Regierungsvorlage erhielten sodann

2. durch Beschluß der hohen zweiten Kammer folgende Fassung:

„Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Dieselben müssen zum Richteramt befähigt sein.

Der Präsident und drei Räthe werden aus der Zahl der Verwaltungsbeamten, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus den Räthen des Oberlandesgerichtes berufen.

Den letzteren wird die Stelle als Nebenamt auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes verliehen."

Zugleich war am Schlusse des Gesetzentwurfs der zweiten Kammer im Art. 16 die „Uebergangsbestimmung" hinzugefügt:

„Die in Art. 1 Abs. 3 bestimmte Beschränkung der Zahl der dem Verwaltungsfach entnommenen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes tritt erst bei künftigen Erledigungen in Wirksamkeit."

Vergl. das Beilagenheft zu den Protokollen der ersten Kammer S. 66 und 68.

Nachdem die zweite Kammer gegen den Einspruch der Regierungsvertreter die vorstehenden Beschlüsse am 17. Januar 1880 festgestellt hatte (vergl. das Protokollheft der zweiten Kammer S. 36—39), aber noch bevor die erste Kammer ihre Zustimmung zu jenen Abänderungsbeschlüssen bezüglich des Artikel 1 gegeben hatte, wurde in dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer (Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 22. Januar 1880) neben dem Antrag auf Bewilligung des von Großh. Regierung vorgelegten ordentlichen Etats für die Ausgaben des Verwaltungsgerichtshofes folgender Antrag gestellt:

„Mit Rücksicht der von der zweiten Kammer beschlossenen Uebergangsbestimmung zu dem Gesetzentwurf über die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes sind zwei Kollegialmitglieder als

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

künftig wegfallend aufzunehmen und beantragen wir hiernach die Durchschnittsbesoldung von zwei solchen mit . . . . . je 5500 M. gleich 11,000 M.
und Wohnungsgeldzuschüsse (zweite Klasse) von . . . . . je 660 M. gleich 1320 M.
in Spalte 5 einzusetzen."

Diese Anträge erhielten die Zustimmung der zweiten Kammer (vergl. fünftes Beilageheft zu den Verhandlungen der Ständeversammlung S. 220 und das Protokollheft der Zweiten Kammer S. 59). Sie gelangten an die erste Kammer, bevor diese den Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof nach den Beschlüssen der zweiten Kammer berathen hatte. Von der Budgetkommission der ersten Kammer wurde jedoch dann berichtet und beantragt:

„Mit Rücksicht auf die von der hohen zweiten Kammer beschlossene Uebergangsbestimmung zu dem Gesetzentwurf über die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes werden nach dem jetzigen Stand 11,000 M. für Besoldungen und 1320 M. für Wohnungsgeldzuschüsse zweiter Klasse als künftig wegfallend bezeichnet, vorbehaltlich künftiger Abänderung, wenn eine solche in Folge der Beschlüsse der Kammern nothwendig werden sollte."

Vergl. das Beilagenheft der ersten Kammer S. 146.

Bevor dieser Antrag der Budgetkommission in der ersten Kammer erledigt wurde, kam der Bericht der Kommission über den von der zweiten Kammer übersandten Gesetzentwurf für die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhandlung. In diesem Kommissionsbericht wurde der Artikel 1 nicht nach dem Abänderungsvorschlage der zweiten Kammer beantragt, vielmehr

3., folgende Fassung der ersten Kammer vorgeschlagen:

„Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Dieselben müssen zum Richteramt befähigt sein.

Die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräthe berufen. Sie bekleiden ihre Stelle als Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes."

Und am Schlusse heißt es nach Art. 15:

„Die Uebergangsbestimmung (Art. 16 in dem Entwurf der zweiten Kammer) fällt nun mit Rücksicht auf Art. 1 als unnöthig weg."

Der in dieser Weise formulirte Art. 1 und der Wegfall jener Uebergangsbestimmung in einem Art. 16 fand die Zustimmung der ersten Kammer (Protokollheft derselben S. 75) und ebenso dann auch der zweiten Kammer.

Vergl. Beilagenheft der ersten Kammer S. 130.

Als bei der dann folgenden Berathung des Budgets für den Verwaltungsgerichtshof in der ersten Kammer von Seiten der Budgetkommission erklärt wurde, daß nach der nunmehrigen Fassung des Art. 1 der von der zweiten Kammer im Besoldungsetat des Verwaltungsgerichshofes gemachte Eintrag (in die Spalte 5): „12,320 künftig wegfallend" abzuändern sei, wurde von Seiten der Vertreter der Großh. Regierung sich dahin ausgesprochen: „daß es nicht nöthig sei, hierüber einen besonderen Beschluß zu fassen, nachdem das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof thatsächlich festgesetzt sei" und „daß ein Beschluß des anderen Hauses nicht mehr erforderlich sein werde, da der Budgetsatz ja einstweilen unverändert bestehen bleibe".

Vergl. das Protokollheft der ersten Kammer S. 85.

Auf Grund dieses Thatbestandes findet sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in der Lage, auch den obigen Antrag III stellen zu können.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 201 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 16. März 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883.

Tit. XIV, XV, XVI, XVII der Ausgabe.
Tit. V, VI, VII der Einnahme.

Erstattet von Freiherrn **Franz von Bodman**.

A. Ausgabe.

Tit. XIV. Bearbeitung der Landesstatistik.

Die in der vorigen Budgetperiode mehr eingestellte Forderung von 6000 M. wegen Revision des Materials der Volkszählung ist hier nicht mehr angefordert, da man zur weitern Bearbeitung des Materials mit den Mitteln der Gehaltsposition auszukommen hofft, sind also im ganzen Titel weniger als das vorige Mal angefordert 5,230 M.

Die zweite Kammer macht noch einen weiteren Abstrich bei § 150, Druckkosten, indem man der Ansicht war, daß, da keine Volkszählung in Aussicht sei, auch weniger Druckarbeiten nöthig sein dürften.

Der Voranschlag für je ein Jahr war . . . . . 29,282 M.
Bewilligt wurden . . . . . 28,271 M.

Tit. XV. Für Beförderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

Die Anforderung hiefür hat sich seit der vorletzten Budgetperiode, in welcher nur 94,336 M. angefordert waren, bedeutend erhöht, indem in der letzten Budgetperiode angefordert waren . . . . . 107,223 M.
von der zweiten Kammer bewilligt . . . . . 102,823 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Mal wurden nun wieder angefordert . . . . . 107,958 M.
von der Budgetkommission der zweiten Kammer dagegen verschiedene Abstriche beantragt wie in § 154 (3, 4, 8, 9) und in § 155 (3, 6), § 157 (3) und in § 160, im Ganzen mit 2,390 M., von der zweiten Kammer dagegen die ganze Forderung in § 155 (6) bewilligt, somit für den ganzen Titel bewilligt . . . . 106,128 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Für Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung in den Räumen der Kunstgewerbeschule wurde für beide Budgetjahre zusammen gefordert und von der zweiten Kammer bewilligt . . . . . 600 M.

Tit. XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

Die Anforderung für diesen Titel hat sich gegen die vorjährige Budgetperiode nur um 1,133 M. erhöht.
Angefordert und auch von der zweiten Kammer bewilligt sind . . . . . 191,869 M.
Eine größere Erhöhung finden wir in § 164, für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes, mit 1500 M.

Ihre Kommission kann die Mehrforderung für diesen Titel vollständig billigen und begrüßt namentlich die projektirte Einrichtung eines Wetternachrichtendienstes im Interesse der Landwirthschaft, welcher durch die meteorologische Centralstation in Karlsruhe besorgt werden soll. Ebenso sollen wie seither aus den Mitteln des § 164 die Abhaltungen von Weinbaukursen bestritten werden, deren Wiederholung wegen der drohenden Gefahr durch die Reblaus vielleicht wünschenswerth sein möchte.

Für nicht minder gerechtfertigt hält Ihre Kommission die Anforderung in § 166 und freut sich über die bisher erreichten Erfolge in Beförderung der Pferdezucht.

Eine weitere Mehrforderung findet sich in § 168 für die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg mit 2300 M. Wir verweisen hiefür auf das in dem letzten Bericht Ihrer Budgetkommission über die Organisation der Lehranstalt auf der Hochburg Gesagte, wo namentlich der Absicht, die Zöglinge mehr in praktischen Arbeiten zu unterweisen, zugestimmt wurde. Es ist nun namentlich die projektirte Einführung von praktischen Kursen im Obst- und Weinbau, sowie im Molkereiwesen, welche eine Erhöhung der Dotation dieser Anstalt wünschenswerth macht. Dagegen findet sich aber in § 169 eine Ersparniß von 1600 M. an der Obstbauschule in Karlsruhe.

B. Außerordentlicher Etat.

Zur Beihilfe zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen wurden für beide Budgetjahre zusammen angefordert und von der zweiten Kammer bewilligt. . . . . 10,000 M.
Zur Begründung dieser Anforderung verweisen wir auf das in den Erläuterungen S. 39 Gesagte und auf den Budgetbericht der zweiten Kammer, womit Ihre Budgetkommission einverstanden ist.

Der seitherige Tit. V. des ehemaligen Handelsministeriums, Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik, kommt in Wegfall, weil die Kassen- und Rechnungsführung hiefür der Generalstaatskasse übertragen wurde.

Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

A. Ordentlicher Etat.

I. Für Wasser- und Straßenbau.

Der hiefür geforderte Betrag (§ 171–184) beträgt für ein Jahr . . . . . 3,093,870 M.,
welcher auch von der Budgetkommission der zweiten Kammer zur Genehmigung empfohlen und von der zweiten Kammer bewilligt wurde, während der vorjährige Budgetsatz . . . . . 3,122,313 M.
war, also sind jetzt hiefür weniger gefordert: 28,443 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Ermäßigung ist namentlich bei der Position § 171, für Unterhaltung der Landstraßen, mit 65,233 M. Während nämlich der Budgetsatz für 1 km zur Unterhaltung der Landstraßen . . 1876/77 467 M. 14 Pf. und . . . . . 1878/79 472 M. — Pf. war, ermäßigte die zweite Kammer den von der Regierung für 1880/81 geforderten Satz von 480 M. auf . . . . . 1880/81 475 M. — Pf., weil man in Folge der billigeren Löhne damit auszukommen hoffte, was sich auch in der Wirklichkeit als richtig herausgestellt hat, und für diese Budgetperiode fordert die Großh. Regierung in Folge des Herabgehens der Preise für Material und Arbeit, sowie durch Reduktion der Materialquantitäten bei minder wichtigen Landstraßen 1882/83 452 M. — Pf. für 1 km, was eine bedeutende Ersparniß ausmacht, trotzdem für 1882/83 30,152 km mehr Landstraßen in Rechnung stehen als 1880/81.

Nach Seite 85 sollen für 1882/83 aus dem Landstraßenverband ausgeschieden werden . . 13,380 km Straßenstrecke, dagegen unter die Landstraßen aufzunehmen sein . . . . . 1882 37,570 km 1883 11,850 km, wofür Ihre Kommission Genehmigung beantragt.

Bei der Position Rheinbau ist noch eine bedeutende Mehrforderung von 64,000 M. zu bemerken, welche von der zweiten Kammer genehmigt und von der Großh. Regierung damit motivirt wurde, daß die elsässischen und bayrischen Uferbauten in der Steindeckung weiter vorgeschritten seien und dadurch die Gefahren für Beschädigungen bei Hochwasser für das badische Ufer viel größer seien. Dadurch erhofft man aber eine wesentliche Herabminderung des Unterhaltungsaufwandes zu erzielen.

Bei Binnenflußbau finden wir in § 178, gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten, einen geringeren Budgetsatz von 135,800 M. gegenüber 171,000 M. von voriger Budgetperiode. Dieser Posten erhöht sich noch um 7000 M. in Folge der Aufnahme der Wiese in den Flußbauverband, wofür ausführliche Erläuterung auf Seite 88.

II. Landeskultur und Feldbereinigung.

Die geforderte Summe beträgt hier . . . . . 38,900 M.
welche auch bewilligt wurde, gegenüber dem vorjährigen Budgetsatz von . . . . . 37,000 M.

Das Mehr . . . . . mit 1,900 M.
kommt davon her, weil in § 187 der Posten für den Vorsitzenden der Vollzugskommissionen bei Feldbereinigungen hier eingestellt wurde, während er früher auf dem Etat der landwirthschaftlichen Schulen stand.

Aus dem Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer ist Seite 11 der Stand der Feldbereinigungsarbeiten seit 1879 zu ersehen.

III. Katastervermessung.

Hiefür sind gefordert und auch von der zweiten Kammer bewilligt worden . . . . . 444,704 M., was dem vorjährigen Budgetsatze entspricht.

Die Zahl der Gemarkungskarten, welche Ende 1879 855 betrug, ist jetzt Ende 1881 1100.

IV. Verwaltungsaufwand.

Bei a. Centralverwaltung hatte die zweite Kammer schon in der vorigen Budgetperiode verschiedene Abstriche gemacht, so auch diesmal die Summe bei § 194 (Bureaukosten der Centralverwaltung) von 13,600 M. auf 12,000 M. und bei § 197 (Sonstige Ausgaben) von 2000 M. auf 1500 M. ermäßigt.

Bei b. Bezirksverwaltung wurden von der zweiten Kammer alle Positionen genehmigt und nur in § 211 (Sonstige Ausgaben) ein Abstrich von 1000 M. gemacht.

Bei Centralverwaltung ist früher geäußerten Wünschen der Budgetkommission der zweiten Kammer gemäß eine Ersparniß eingetreten durch Reduzirung des Personals bei der Centralverwaltung um 2 Kollegialmitglieder, dagegen finden sich größere Anforderungen für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung und bei Diäten und Reisekosten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	gefordert,	dagegen bewilligt:
Im Ganzen wurden		
bei der Centralverwaltung	222,456 M.	220,356 M.
bei der Bezirksverwaltung	371,970 M.	370,970 M.
Summa . .	594,426 M.	591,326 M.
Der Budgetsatz der vorigen Periode war		620,802 M.
also hier weniger um . .		29,476 M.

B. Außerordentlicher Etat.

A. Straßenbau.

Von den von Seite 50--56 aufgeführten Positionen wurden von der zweiten Kammer sämmtliche genehmigt mit Ausnahme von: . . . . . .

Ziff. 15, Bregbrücke bei Hammereisenbach mit	18,300 M.
Ziff. 18, Brücke über die Schutter bei Hugsweier	11,000 M.

welche ganz gestrichen wurden, ferner wurden ermäßigt:

Ziff. 23, Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen von 40,000 M. auf 12,000 M., also um	28,000 M.
Ziff. 26, für Vervollständigung des Landstraßennetzes von 500,000 M. auf 300,000 M. also um	200,000 M.
somit Summe der Ermäßigungen	257,300 M.
Angefordert sind	946,636 M.
Bewilligt	689,336 M.

für beide Jahre zusammen.

weniger	257,300 M.
In der vorigen Budgetperiode war die Anforderung	1,312,576 M.
Die Bewilligung	1,010,476 M.
weniger	302,100 M.

B. Wasserbau.

Die Großh. Regierung hatte ursprünglich bei § 27 (Rheinbau) namentlich für den Schutz der Mannheim-Neckarauer Niederung gegen außerordentliches Hochwasser . . . . . 151,000 M. gefordert; in Folge des Rheinhochwassers im September 1881 wurden aber die im Ueberschwemmungsgebiete gelegenen Rheingemeinden durch Ueberfluthung an ihren Ernteerträgnissen so schwer geschädigt, daß von denselben vielfach Anträge auf Verstärkung der Rheindämme einliefen und die Großh. Regierung, obwohl nach dem Ueberschlag eine höhere Summe hiefür, nämlich 365,000 M. als wünschenswerth erachtet wurde, hiefür einen Nachtrag von . . . . . 200,000 M. fordern zu sollen glaubte.

Die ganze Summe mit . . . . . 351,000 M. wurde von der zweiten Kammer bewilligt.

Ebenso bewilligt für §§ 28—34 für Binnenflußbau, Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten mit . . . . . 129,500 M.

Summa für Wasserbau 480,500 M.

C. Verschiedenes.

Hier sind für Bau eines Straßenmagazins in Wolfach und für Herstellung der topographischen Karte gefordert und auch bewilligt . . . . . 143,800 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Einnahme.

Tit. V. Gewerbe.

Ordentlicher Etat.

Im Ganzen sind hier eingestellt . . . . . 9,826 M.
gegen . . . . . 5,980 M.

Das Mehr von 3,846 M.
kommt hauptsächlich bei § 26 (Schulgelder) in Folge des sich ergebenden Rechnungsdurchschnittes, bei § 27 (Vergütungen für Arbeiten), bei § 28 (Erlös aus Gypsabdrücken) und in Folge vermehrter Benützung der chemisch-technologischen Versuchsanstalt. § 30.

Tit VI. Landwirthschaft.

Ein Budgetsatz . . . . . 4,785 M.,
55 M. mehr als in voriger Budgetperiode, besonders in Folge des Rechnungsdurchschnittes bei § 35, verschiedene und zufällige Einnahmen, während sich, wie in der vorigen Periode eine Mindereinnahme zeigt bei § 33. Ertrag aus Grundstücken wegen Ermäßigung des Pachtzinses für den Pächter des Gutes Hochburg.

Tit. VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

A. Ordentlicher Etat.

Die Mehreinnahme durch Beiträge zur Straßenunterhaltung
durch die Kreise mit . . . . . 18,820 M.
durch die Gemeinden mit . . . . . 2,205 M.
ist auf Seite 89—91 erläutert, während sich die Erläuterung der Mindereinnahme von Beiträgen der Gemeinden für Flußbauten auf Seite 92 befindet.

Die Erhöhung der Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zu den Kosten der Katastervermessung ergibt sich aus dem Rechnungsdurchschnitt.

Die im Ganzen eingestellte Summe von jährlich . . . . . 1,224,821 M.
wurde von der zweiten Kammer bewilligt.

B. Außerordentlicher Etat.

Die hier eingestellte Summe von . . . . . 306,493 M.
ändert sich in Folge Wenigerbeitrags der Gemeinden und Kreise in Folge Abstrichs einiger Straßenbauten und durch den Beitrag der Gemeinden in Folge des Nachtrags von 200,000 M. zu den Dammbaukosten bei Rheinbau § 27.

Dieselbe stellt sich somit auf . . . . . 385,394 M.,
was von der zweiten Kammer genehmigt wurde.

Ebenso wurde von der hohen zweiten Kammer genehmigt die Aufrechterhaltung der bereits bewilligten, aber noch nicht ganz verwendeten Kreditreste:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In den Nachweisungen des III. Beilagenheftes Seite XLIX

aus Tit. XIV Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	397 M. 60 Pf.
und aus Tit. XVI für Beförderung der Landwirthschaft	11,130 M. — Pf.
aus Tit. XVII finden sich hiefür auf Seite XLVII als Ausgabe-Kreditreste . . .	188,221 M. 89 Pf.
aus der Etatsperiode von 1878/79 und auf Seite LI	1,408,631 M. 23 Pf.
aus der Etatsperiode von 1880/81, denen als Einnahms-Kreditreste gegenüber stehen:	
aus der Etatsperiode von 1878/79 Seite LIII	137,032 M. 29 Pf.
aus der Etatsperiode von 1880/81 Seite LIV	206,927 M. — Pf.

Ihre Kommission beantragt daher, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren:

„Hohe erste Kammer wolle der Aufrechterhaltung dieser Restkredite, soweit sie bis Ende des Jahres 1881 nicht verwendet sind, ihre Genehmigung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 202 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 17. März 1882.

Budget

des

Großh. Ministeriums der Finanzen

für 1882 und 1883.

Tit. I, II, III, IV und XIV.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	1882 u. 1883 jährlich M.
	Tit. I. Ministerium.	
1—3	Nach der Regierungsvorlage	114,378
	Tit. II. Generalstaatskasse.	
4—6	Desgleichen	30,938
	Tit. III. Baubehörden.	
7—10	Nach dem Antrag der Kommission	117,664
	Tit. IV. Aufwand auf Centralstaatsgebäude.	
11	Nach der Regierungsvorlage	37,000
	Tit. XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	
149	Nach dem Antrag der Kommission	18,000

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 15. März 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 17. März 1882.

Bericht

der

Kommission der ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes „einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend".

Erstattet von Hofrath Dr. **Behaghel.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt eine Vervollständigung der neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Kraft gebliebenen Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs, wobei einestheils (in Artikel I) die Erweiterung bestehender, anderntheils (in Artikel II) die Hinzufügung neuer Vorschriften vorgeschlagen wird.

Die Vereinbarkeit der lediglich zu erweiternden Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs § 49 und 108 Ziff. 5 mit dem Reichsrecht ist seiner Zeit bei Bearbeitung des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Strafgesetzbuches in dem Großherzogthum betreffend, geprüft und anerkannt worden und geben die nun vorgeschlagenen Erweiterungen dieser Vorschriften zu keiner desfallsigen Beanstandung Anlaß. Die Frage über Vereinbarkeit der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen mit dem Reichsrecht wird bei den auf diese Bestimmungen bezüglichen Ausführungen des Berichts zum Austrag gebracht werden.

Zu Artikel I.

§ 49 P.St.G.B.

Diese Gesetzesstelle ermöglicht in ihrer bisherigen Fassung eine Pflicht zur Anzeige von Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, von Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen und von Wohnungsmiethen im Wege der Verordnung oder von ortspolizeilichen Vorschriften mit dem Erfolg festzustellen, daß Zuwiderhandlungen der gedrohten Strafe verfallen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es erscheint nun aber aus den in der Begründung dargelegten Verhältnissen angemessen, daß eine solche Anzeigepflicht, deren Verletzung als Uebertretung strafbar ist, wegen jeden Zuzugs in eine Gemeinde und jeden Wegzugs aus einer solchen für den Zu- oder Wegziehenden, sowie wegen jeder Wohnungsänderung, und zwar auch durch bezirkspolizeiliche Vorschrift begründet werden könne.

Dies ist nur dadurch zu erreichen, daß die Vorschrift des § 49 in der vorgeschlagenen Weise erweitert wird. Wir beantragen daher:

der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 49 P.St.G.B. zuzustimmen.

§ 108 Ziff. 5 P.St.G.B.

Nach dieser Gesetzesstelle können für andere, als die in dem Gesetz besonders vorgesehenen Verhältnisse, Vorschriften erlassen werden, welche die Verhütung von Unglücksfällen bezwecken und deren Nichtbefolgung von Strafe getroffen wird. Während jedoch die Gesetzesstelle in ihrer dermaligen Fassung nur bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, sollen nach dem Gesetzesentwurf auch durch Verordnung zu erlassende Vorschriften (welche für das ganze Staatsgebiet oder Theile desselben in Wirksamkeit zu treten haben, vgl. § 23 P.St.G.B.) und Anordnungen der Polizeibehörden für den einzelnen Fall (vgl. § 30 P.St.G.B.) für zulässig erklärt werden.

Den Anlaß zu dem deßfallsigen Vorschlag hat die Erfahrung gegeben, daß bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften nicht zureichen, um den zahlreichen Unglücksfällen zu begegnen, welche insbesondere aus dem stetig zunehmenden Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen sich ergeben. Allgemeine Vorschriften durch Verordnung werden namentlich deßhalb für geboten erachtet, weil die gedachten Maschinen behufs ihrer Verwendung vielfach nicht nur von Ort zu Ort, sondern auch von Bezirk zu Bezirk verbracht werden; durch solche Vorschriften würde außerdem der Vortheil gewonnen, daß schon bei Herstellung der Maschinen auf Anbringung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung Rücksicht genommen werden kann.

Wir erkennen das Gewicht dieser Gründe an und beantragen daher auch zu § 108 Ziff. 5:

der vorgeschlagenen neuen Fassung dieser Gesetzesstelle zuzustimmen.

Die Anträge zu § 49 und 108 Ziff. 5 führen zu dem Antrag auf unveränderte Annahme des Art. I des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel II.

§ 79 P.St.G.B.

Vor Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft des Reichsstrafgesetzbuches konnte nicht allein auf Grund von § 79 P.St.G.B. die Veranstaltung einer nicht zugelassenen öffentlichen Lotterie oder öffentlichen Ausspielung und die von einer Person als Unterhändler unternommene Betheiligung bei dem Betriebe eines solchen Geschäfts, sondern auch zu Folge des auf alle polizeilich strafbaren Unternehmungen anwendbaren § 14 P.St.G.B. die öffentliche Ankündigung einer solchen Lotterie oder Ausspielung als Polizeiübertretung bestraft werden.

Beide Gesetzesstellen sind anläßlich der Einführung des R.St.G.B. außer Kraft getreten (vgl. Art. 3 I. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des D. St.G.B. in dem Großherzogthum betr.) und ist dabei nur für die Veranstaltung der gedachten Lotterien und Ausspielungen dadurch ein Ersatz geworden, daß der § 286 R.St.G.B. dieselben als Vergehen mit Strafe bedroht; dagegen fehlt es seither an der Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung der deßfallsigen öffentlichen Ankündigungen und der Betheiligung als Unterhändler. Es können zwar die thatsächlichen Verhältnisse so gestaltet sein, daß das unter diese Bezeichnungen fallende Handeln als eine Theilnahme an der Veranstaltung der Lotterie bezw. Ausspielung im Sinne des § 47 R.St.G.B., oder gemäß § 49 R.St.G.B. als eine Beihilfe dazu sich darstellt und dann auf Grund dieser Strafvorschriften gleichfalls als Vergehen verfolgt werden kann. Allein dies ist keineswegs stetshin und ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn sich die Ankündigung oder Unterhändlerthätigkeit auf eine Lotterie oder Ausspielung, welche, wenn gleich am Orte der Ankündigung und der Thätigkeit des Unterhändlers nicht zugelassen, so doch am Orte der Veranstaltung erlaubt ist. Es kommt dabei in Betracht, einestheils, daß die Mitwirkung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu einer am Orte ihrer Verübung nicht strafbaren Hauptthat als solche von einer Bedrohung des St.G.B. nicht betroffen wird, anderntheils, daß die Ankündigung und Förderung einer anderwärts bereits veranstalteten (bestehenden) Lotterie oder Ausspielung durch Vermittelung des Absatzes von Loosen nicht als eine erneute Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung im Bezirke der Ankündigung oder des Loosabsatzes aufgefaßt werden kann (s. das Urtheil des Reichsgerichts vom 29. September 1881 in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band V. S. 39).

Hierdurch ist eine Lücke entstanden, welche um so fühlbarer wird, je mehr sich die Bestrebungen, das Publikum zur Betheiligung an verbotenem Glücksspiel zu reizen, in den verschiedensten Formen kund geben. Ganz besonders wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Geldlotterien erheblich, welche wegen ihrer höchst bedenklichen Folgen für den wirthschaftlichen Wohlstand der Spieler zwar im Großherzogthum durchaus verboten (§ 1 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1881, die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen u. s. w. betr., Ges.Bl. IV. 26), in manchen außerbadischen Gebieten aber immerhin noch zugelassen sind.

Es kann daher nur gebilligt werden, wenn darnach gestrebt wird, die wirksamsten und deßhalb auch für das allgemeine Wohl gefährlichsten Formen der Verleitung zur Betheiligung an verbotenen Lotterien und Ausspielungen, die öffentliche Ankündigung und die Vermittelung des Absatzes von Loosen derselben, unter Strafe zu stellen.

Es kann nun aber Zweifel darüber aufkommen, ob dieses Bestreben im Wege der Landesgesetzgebung verwirklicht werden kann, weil das Einf.-Ges. zu dem R.St.G.B. der Landesgesetzgebung, abgesehen von den besonderen Strafrechtsnormen, deren der Abs. 2 des § 2 daselbst gedenkt, nur in denjenigen Materien, welche nicht Gegenstand des R.St.G.B. sind, Raum läßt (§ 2, 5 d. ged. Einf.-Ges.), das R.St.G.B. aber gerade in den §§ 284—286 das Glücksspiel nebst den Lotterien und Ausspielungen zum Gegenstand strafrechtlicher Vorschriften gemacht hat. Zur Widerlegung dieses Zweifels werden jedoch die folgenden Bemerkungen dienen.

Das R.St.G.B. hat dadurch, daß es außer den erwähnten Paragraphen in dem 29. Abschnitt von den Uebertretungen noch den § 360, Ziff. 14 (Bedrohung des Haltens von Glücksspielen an öffentlichen Orten mit Strafe) aufgenommen, selbst zu erkennen gegeben, daß es neben den als Vergehen behandelten Thatbeständen in dem auf das Glücksspiel, sowie die Lotterien und Ausspielungen bezüglichen Handeln auch noch solche Thatbestände anerkennt, welche dem Gebiete der Uebertretungen (Polizeivergehen) angehören, deren erschöpfende Behandlung aber in dem 29. Abschnitt weder beabsichtigt noch durchführbar war und wegen deren deßhalb auch noch weitere landesgesetzliche Vorschriften statthaft erscheinen (vgl. Schwarze, Kommentar zum R.St.G.B. S. 39 ff.). Daneben wird für die Beurtheilung der Sache erheblich, daß die Motive zu § 281 d. Entw. (jetzt § 286) d. R.St.G.B. geradezu aussprechen: „Die Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterien und das Kollektiren für dieselben werden durch den § 281 nicht berührt." So hat denn auch das Reichsgericht in der Begründung zu dem oben angeführten Urtheil preußische Verordnungen aus älterer Zeit, darunter insbesondere die preuß. Verordnung vom 5. Juli 1847, welche das Spielen in nicht zugelassenen Lotterien und Ausspielungen und die Förderung des Absatzes von Loosen hierzu unter Strafe stellt, als zur Zeit noch maßgebende besondere Strafbestimmungen bezeichnet. In Uebereinstimmung damit haben auch die gesetzgebenden Faktoren anderer deutscher Staaten kein Bedenken getragen derartige Vorschriften in ihren Polizeistrafgesetzen beizubehalten oder denselben neu einzuverleiben. So hat das hessische Gesetz vom 10. Oktober 1871, den Uebergang zu dem St.G.B. des Deutschen Reiches betr. (G.B. 1871 XXXV. Anl. S. 57) in dem P.St.G.B. vom 30. Oktober 1855 den § 234 beibehalten, welcher die Verbreitung der Pläne, Aufforderungen oder Anwerbungen für nicht erlaubte Lotterien, sowie den Absatz von Loosen hierzu und die Vermittelung dieses Absatzes mit Strafe bedroht. Das württembergische Gesetz vom 27. Dezember 1871, die Aenderungen des P.St.G.B. bei Einführung des R.St.G.B. betr. (G.B. XXXVII. 391) hat für das Verkaufen, Anbieten oder Feilhalten von Loosen einer nicht zugelassenen auswärtigen Lotterie die Strafe des § 360 d. R.St.G.B. gedroht. Aus der neuesten Zeit gehört noch das bayerische Gesetz vom 28. Februar 1880, die Ergänzung des P.St.G.B. betr. (G.B. XIV. 97) hierher, welches dem bayerischen P.St.G.B. einen § 57a. einverleibt, wodurch die Förderung der Betheiligung an nicht zugelassenen Lotterien oder Ausspielungen durch den Verkauf von Loosen derselben, das Sammeln von Theilnehmern dafür, öffentliche Ankündigung und Ausbieten von Loosen und Promessen und Einladung zur Theilnahme für strafbar erklärt ist.

Indem wir demgemäß den Vorschlag, den ausgefallenen § 79 d. P.St.G.B. durch eine dem bezeichneten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwecke gewidmete Strafbestimmung zu ersetzen, für zulässig erachten, ertheilen wir zugleich dem vorgeschlagenen Inhalt dieser Strafbestimmung unsere Zustimmung und haben wir hierzu nur noch Weniges zu bemerken.

Wir beziehen die in Ziff. 1 bedrohte öffentliche Ankündigung nur auf die im Inland (im Großherzogthum) und bezw. auf die in inländischen Preßerzeugnissen stattfindende Ankündigung, davon ausgehend, daß die inländischen Strafbestimmungen für Uebertretungen im Allgemeinen nur kraft besonderer Gesetze oder zu Folge von Staatsverträgen auf die im Ausland (außerhalb des Großherzogthums) begangenen Handlungen Anwendung finden (vgl. § 6 d. R.St.G.B. und den früheren § 3 d. P.St.G.B.). Zudem ist die Gefahr einer umfänglicheren Verbreitung solcher Ankündigungen im Inland, welcher entgegengewirkt werden soll, nur begründet, wenn die Ankündigung in Blättern des Inlandes, insbesondere den kleineren, stattfindet. Es läßt sich zwar denken, daß Jemand auch solchen Ankündigungen in ausländischen Blättern dadurch im Inland eine weitergehende Verbreitung verschafft, daß er größere Massen solcher Blätter, als dies der regelmäßige Zeitungsverkehr mit sich bringt, dem Inlande zuführt und darin weiter verbreitet. Allein diesem Beginnen gegenüber genügt die Strafdrohung der Ziff. 2, da wer eine solche Verbreitung unternimmt regelmäßig als Unterhändler beim Absatz von Loosen im Großherzogthum anzusehen sein wird.

Als Unterhändler beim Absatz von Loosen betheiligt sich, wer, in welcher Form es immer sei, durch seine Handlungsweise die Erwerbung von Loosen Seitens des Publikums im Großherzogthum zu veranlassen bestrebt ist: von der Strafdrohung werden darum insbesondere auch diejenigen Personen getroffen, welche, wenn gleich von dem Orte aus, an welchem die Lotterie gestattet ist, den Angehörigen des Großherzogthums mit ihren Zusendungen von Loosen, Promessen oder Anbietungen von solchen lästig fallen. Dagegen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß weder die Sendungen ausländischer Zeitungen, welche, obgleich sie die Ankündigung einer im Großherzogthum nicht zugelassenen Lotterie oder Ausspielung enthalten, im regelmäßigen Zeitungsverkehr an die inländischen Abonnenten dieser Druckschriften erfolgen, noch auch diejenigen Personen der Vorschrift in Ziff. 2 verfallen, welche lediglich nur den ohne ihr Zuthun an sie gekommenen Auftrag zur Beschaffung von Loosen für einen Auftraggeber, welcher die Loose für sich haben will, zum Vollzug bringen.

Die vorgeschlagene Strafe entspricht der Strafe, welche in § 360 R.St.G.B. für das unbefugte Halten von Glücksspielen an öffentlichen Orten gedroht ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß für die in einer inländischen Druckschrift begangene Uebertretung die sämmtlichen in §§ 20 u. 21 d. R.Preß-Ges. genannten Personen verantwortlich sind.

Wir beantragen, den § 79 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

§ 98 a. P.St.G.B.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auch im Großherzogthum Personen, welche Kinder gegen Entgelt in Verpflegung nehmen, keineswegs stetshin den Kindern die für ihr Gedeihen nöthige Sorgfalt zuwenden, vielmehr theilweise durch die Art, wie sie die Pflege ausführen, die Entwickelung der Kinder gefährden. Der ärztliche Ausschuß hat es daher für ein Bedürfniß erklärt, daß polizeiliche Maßregeln ermöglicht werden, welche geeignet erscheinen, die den verpflegten Kindern drohenden Gefahren von denselben fernzuhalten. Der Gesetzentwurf sucht dies dadurch zu erreichen, daß er

1. die polizeiliche Anordnung einer Ueberwachung der Verpflegung zuläßt,
2. die Ausschließung von Personen, deren bisheriges Gebahren die Besorgniß erweckt, daß sie ihren Verpflichtungen als Pfleger nicht nachkommen werden, von der Uebernahme einer Verpflegung gestattet, und
3. das Zuwiderhandeln gegen die beßfallsigen Anordnungen mit Strafe bedroht.

Hierwegen ist zunächst zu konstatiren, daß nach § 6 d. R.Gew.O. in der ihm durch d. R.Gesetz vom 23. Juli 1879 (R.G.B. XXIX. 267) gegebenen Fassung die Erziehung von Kindern gegen Entgelt den Erwerbszweigen beigezählt ist, auf welche die Vorschriften der R.Gew.O. keine Anwendung finden; es liegt daher unzweifelhaft in der Befugniß der Landesgesetzgebung, die vorgeschlagenen Maßregeln zu treffen.

Dieselben entsprechen im Großen und Ganzen den Anordnungen, welche zu dem gleichen Zwecke in zahlreichen anderen Gebieten des deutschen Reichs bereits getroffen sind. Im Einzelnen gibt der Vorschlag noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Vorschlag sieht, die Anordnung einer Ueberwachung der Verpflegung anlangend, nur bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften vor. In Hessen (s. Gesetz v. 10. September 1878, den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder betr. — R.Bl. XX. 118) und Sachsen-Weimar (s. Verordnung v. 7. Januar 1854, die Regelung des Pflegekinderwesens betr.) ist die Sache einheitlich für das ganze Staatsgebiet geregelt. In dem Großherzogthum ist zwar nach Inhalt der Begründung das Bedürfniß nach einer so weit greifenden Anordnung noch nicht hervorgetreten, da sich Mißstände bisher nur in einzelnen Bezirken des Landes gezeigt haben. Allein es erscheint uns gleichwohl angemessen, für den Fall, daß das Bedürfniß einer solchen Regelung in weiteren Kreisen hervortreten sollte, gleich jetzt schon die Möglichkeit vorzusehen, daß dem Mißstand durch Verordnung mittelst Vorschriften begegnet werden kann, welche für das ganze Staatsgebiet oder Theile desselben wirksam werden.

Der 17. deutsche Aerztetag, welcher seiner Zeit die vorwürfige Angelegenheit bei dem Reichskanzleramt in Anregung gebracht, hatte nur den Schutz der Kinder bis zu 2 Jahren im Auge; das hessische Gesetz bezieht sich auf Kinder bis zum 6., die Verordnung für Sachsen-Weimar, gleich dem in der Gesetzesvorlage enthaltenen Vorschlag, auf die Kinder unter 7 Jahren. Wir billigen die Annahme dieser weitestgehenden Altersgrenze.

Daraus, daß als Ueberwachungsmaßregeln, welche angeordnet werden können, die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde „oder" die Erwirkung einer Genehmigung dieser Behörde hervorgehoben sind, kann nicht gefolgert werden, daß eine Verbindung dieser Anordnungen unstatthaft sein solle; ja es erscheint uns sogar für den Fall, daß die letzterwähnte Anordnung als die weitergehende getroffen wird, wohl unerläßlich, daß daneben zugleich die Anzeige vom Eintritt in die zugelassene Verpflegung gefordert werde.

Der Vorschlag, daß der Bezirksrath den Personen, welche eine Verwahrlosung der Kinder besorgen lassen, die Annahme von solchen zur entgeltlichen Pflege zu untersagen habe, schließt daran an, daß auch in den Fällen, in welchen nach der R.Gew.O. der Betrieb bestimmter Gewerbe gewissen Personen wegen ihres Verhaltens untersagt werden kann, der Bezirksrath die Entscheidung gibt (vgl. Gew.O. § 35; Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 §§ 3—5).

Wir empfehlen den § 98 a. mit folgender Fassung des Eingangs: „Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann u. s. w." zur Annahme.

Die Anträge zu §§ 79 u. 98 a. P.St.G.B. führen zu dem Antrag:

Es wolle der Artikel II des Gesetzes mit der zu § 98 a. vorgeschlagenen Aenderung angenommen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 205 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. März 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde beschlossen, die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten für 1878 und 1879, welche eine Einnahme von . . . . 467,556 M. 57 Pf., eine Ausgabe

im ordentlichen Etat von . . . . . 414,310 M. 75 Pf.,
im außerordentlichen Etat von . . . . . 233,306 M. 27 Pf.

nachweist, für unbeanstandet zu erklären und zu genehmigen, sowie dem Gesetzesentwurf über das Budget der Badanstalten für 1882 und 1883 die Zustimmung zu ertheilen.

Hievon beehren wir uns hochverehrliches Präsidium ergebenst zu benachrichtigen.

Der Gesetzesentwurf ist angeschlossen.

Karlsruhe, den 18. März 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 18. März 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

der

Badanstalten in Baden

für 1882 und 1883.

§		Seitheriger Budgetsatz M.	Voranschlag für 1882/83 jährlich M.
	Einnahmen.		
1	Zinsen aus Aktivkapitalien	135,000	132,000
2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	32,600	34,000
3	Ertrag des Friedrichsbades	50,000	60,000
4	Ertrag der Trinkhalle	8,440	8,440
5	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1,000	1,000
	Summe der Einnahmen . .	227,040	235,440
	für beide Jahre . .	—	470,880
	Ausgaben.		
1	Steuern und Umlagen	2,000	3,322
2	Unterhaltung der Gebäude	20,980	20,980
3	Unterhaltung der Wege und Anlagen	29,900	28,288
	Uebertrag . .	52,880	52,590

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§	Ausgaben.	Seitheriger Budgetsatz M.	Voranschlag für 1882/83 jährlich M.
	Uebertrag . .	52,880	52,590
4	Für den Betrieb des Friedrichsbades	30,000	40,000
5	Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	8,800
6	Für den Betrieb des Theaters	34,290	34,290
7	Kosten der Verwaltung	2,300	2,300
8	Verschiedene und zufällige Ausgaben	300	300
9	Zuschuß an die Gemeinde Baden	77,150	77,150
10	Zuschuß für Badenweiler	10,290	10,290
11	Reservefond für ein Jahr	7,500	7,500
	Summe der Ausgaben . .	223,510	233,220
	für beide Jahre . .	—	466,440

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 18. März 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.

Beilage Nr. 206 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. März 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882/83, außerordentlicher Etat, hat die Großh. Regierung einen Nachtrag eingebracht, worin zum Schutze der Gebäude der Taubstummenanstalt in Meersburg, bezw. zur Herstellung der desfallsigen Sicherungsvorkehrungen der Betrag von 15,000 M. angefordert wird.

Die zweite Kammer hat sich hierüber in der heutigen Sitzung von ihrer Budgetkommission mündlichen Bericht erstatten lassen und der Forderung ihre Zustimmung ertheilt.

Hievon beehren wir uns hochverehrliches Präsidium ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 20. März 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 207 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. März 1882.

Budget

des

Großh. Finanzministeriums

für 1882 und 1883.

Tit. V der Ausgabe und Tit. I der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	Für 1882 u. 1883 jährlich M.
	A. Ordentlicher Etat.	
12—13	Abth. I. Abgaben	250,513
14—16	„ II. Kirchen, Pfarreien und Schulen	858,665
17—18	„ III. Für den Grundstock	20,571
19—26	„ IV. Verschiedene Lasten	175,416
27—30	„ V. Aufwand der Centralverwaltung	152,436
31—34	„ VI. Allgemeiner Aufwand für die Bezirksverwaltung	159,660
35—40	„ VII. Gemeinsamer Aufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung	568,698
41—51	„ VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand	1,631,697
	Sa. A. Ordentlicher Etat . . .	3,817,656
	B. Außerordentlicher Etat.	f. beide Jahre
1—7	Nach der Regierungsvorlage	258,596
	Hiezu Nachtragsvorlage: Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	11,000
	Sa. B. Außerordentlicher Etat . . .	269,596

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§	Einnahme.	Für 1882 u. 1883 jährlich M.
	A. Ordentlicher Etat.	
1—7	I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften:	
	Nach den Anträgen der Budgetkommission (Ziff. 4 Herabsetzung des Betrags von 4,009,616 M. auf 3,829,616 M. und Erhöhung des Betrags Ziff. 6 von 160,000 M. auf 170,000 M.)	6,054,903
8—12	II. Aus Lehen und Berechtigungen:	
	Nach der Regierungsvorlage	57,847
13—14	III. Vom Grundstock:	
	Desgleichen	539,698
15	IV. Verschiedene Einnahmen:	
	Ebenso	59,747
	Sa. A. Ordentlicher Etat . . .	6,712,195
	B. Außerordentlicher Etat.	f. beide Jahre
1—7	III. Vom Grundstock:	
	Nach der Regierungsvorlage	258,596
	Nachtrag hiezu (für das Theatergebäude in Mannheim)	11,000
	Sa. B. Außerordentlicher Etat . . .	269,596

Zu der aus dem Kommissionsberichte nicht ersichtlichen nachträglichen Abänderung der unter den ordentlichen Ausgaben Ziff. VII oben aufgeführten Position wird bemerkt, daß solche auf der von der Kammer beschlossenen, auf jährlich 9,500 M. berechneten Erhöhung der Durchschnittsbesoldungen der Oberförster beruht.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 20. März 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. März 1882.

Budget

des

Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1882 und 1883.

Tit. VIII—XIII.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	Budgetsatz für 1882 u. 1883 jährlich
		M.
	Tit. VIII. Zollverwaltung.	
103—126	Nach dem Antrag der Budgetkommission	1,642,849
	Tit. IX. Münzverwaltung.	
127—139	Nach der Regierungsvorlage	29,774
	Tit. X. Allgemeine Kassenverwaltung.	
140—144	Desgleichen	122,110
145—146	Tit. XI. Die Berathung dieses Titels (Schuldentilgung) wurde bis zur Erledigung des Eisenbahnbetriebs- und Baubudgets ausgesetzt.	
	Tit. XII. Pensionen.	
147	Nach der Regierungsvorlage	1,732,982
	Tit. XIII. Prozeßkosten.	
148	Desgleichen	110
	Einnahme.	
	Tit. IV. Zollverwaltung.	
44—45	Nach der Regierungsvorlage	1,320,350
	Tit. V. Münzverwaltung.	
56—65	Desgleichen	29,774
	Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung.	
66—74	Nach der Regierungsvorlage:	
	A. Ordentlicher Etat	271,375
	B. Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen	180,000

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zugleich wurden die Kreditreste, und zwar:

O.Z. 72 für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim mit . 3,492 M. 42 M.

O.Z. 73 für den Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und Wohngebäudes für einen verheiratheten Grenzaufseher in Singen mit . . . . . 5,970 M. 65 Pf.

ferner

O.Z. 8 der Einnahme:

von der vormaligen bad. Militärverwaltung, und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten aus der Etatsperiode 1880/81 mit . . . . . 16,678 M. — Pf.

genehmigt.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 21. März 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.
Burg.
Lauck.

Beilage Nr. 209 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. März 1882.

Budget

des

Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1882 und 1883.

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.
B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
C. Umlaufender Betriebsfond dieser beiden Verwaltungszweige.
D. Antheil Badens am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§		Voranschlag für 1882 u. 1883 jährlich
		M.
	A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
	Abth. I. Eigentlicher Betrieb.	
	Einnahme.	
1—6	Tit. I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	11,216,400
7—15	„ II. Aus dem Güterverkehr	16,846,600
16—19	„ III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen durch andere Verwaltungen	417,248
20—21	„ IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	550,000
22—24	„ V. Erträge aus Veräußerungen	584,300
25—32	„ VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen	516,500
	Summa der Einnahmen . . .	30,131,048
	Uebereinstimmend mit der Regierungsvorlage.	
	Der Antrag der Budgetkommission, die Budgetposition 32 um 60,000 M. zu erhöhen, wurde von der Kammer abgelehnt.	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§	Ausgabe.	Voranschlag für 1882 u. 1883 jährlich
		M.
1, 2	Tit. I. Besoldungen und Gehalte	4,942,460
3—15	„ II. Andere persönliche Ausgaben	3,828,266
16—27	„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	787,203
28—47	„ IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen	1,342,500
48—64	„ V. Kosten des Bahntransports	3,616,300
65—70	„ VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	2,190,000
71	„ VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen ꝛc.	—
72—76	„ VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen ꝛc.	928,244
77, 78	„ IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	797,500
	Summa der Ausgabe . . .	18,432,473
	Beschlossen wurde, die Summe in § 12 zu trennen in:	
	§ 12. Gnadengaben (Sterbquartalien) . . . . . 14,000 M.	
	§ 12a. Remunerationen . . . . . 170,000 M.*)	
	Abtheilung II.	
	Werkstättebetrieb.	
	Einnahme	2,951,000
	Ausgabe	2,951,000
	Abtheilung III.	
	Betriebsmaterialien (Magazinsverwaltung).	
	Einnahme	3,704,800
	Ausgabe	3,704,800
	B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.	
	Einnahme	272,500
	Ausgabe	224,324
	C. Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltung der Eisenbahnwerkstätte, der Magazine und der Dampfschifffahrtsverwaltung.	
	Wie in der Regierungsvorlage berechnet	5,869,000
	D. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn.	
	Wie im Kommissionsbericht berechnet	500,477

Zur Beurkundung
Karlsruhe, den 24. März 1882.
Der I. Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Betzinger.

Die Sekretäre:
Lauck.
Burg.
Klein.

*) Vgl. in Bezug hierauf das Schreiben, womit obiges Budget übersendet wurde, nebst Zugehör — abgedruckt am Schlusse dieses Beilagenheftes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 217 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. März 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat April l. J. zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 27. März 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 218 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. März 1882

Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883.

A. Ausgabe: Titel I, II, III, IV und XIV.

Drittes Beilagenheft IV. Seite 2—6 und 42.

Berichterstatter: **Diffené.**

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

(IV., Seite 2.)

§ 1—3. Besoldungen, Gehalte und Bureauaufwand. Die Mehranforderungen finden darin ihre Erklärung, daß in Folge der Aufhebung des Handelsministeriums mit dessen Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Eisenbahnbaues, Eisenbahnbetriebes ꝛc. gleichzeitig ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Etat der aufgehobenen Stelle, also auch an den Lasten für Besoldungen, Gehalte und Bureauaufwand auf das Finanzministerium überging.

Zu § 1a. ist noch zu bemerken, daß ein Revisions-Vorstand für den Dienst des Finanzministeriums genügt und daß daher der zweite vom Handelsministerium übernommene, sobald eine geeignete Verwendung für ihn sich findet, durch einen Revisionsbeamten ersetzt werden wird.

Die Besoldungsdifferenz im Betrage von 900 Mark ist demgemäß als „künftig wegfallend" im Budget aufgeführt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir beantragen daher übereinstimmend mit dem Beschlusse der hohen zweiten Kammer unter Titel I Ministerium zu bewilligen:

114,378 M., davon 1,640 M. als künftig wegfallend,

daher für beide Jahre

228,756 M, davon 3,280 M. als künftig wegfallend.

Titel II. Generalstaatskasse.

(IV., Seite 4.)

§ 4a. Besoldungen. Für einige Aufbesserungen wird hier eine Mehranforderung von 400 M. gestellt, wogegen nichts zu erinnern ist.

§ 4b. Wohnungsgeldzuschüsse. Gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

§ 5a. Gehalte. Durch die Vereinigung der Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik mit der Generalstaatskasse wird hier eine Mehrforderung von 1200 M. veranlaßt.

Da indeß die Centralkasse vor der Vereinigung einen Aufwand von 1,800 M. erforderte, so ergibt sich immerhin noch eine Ersparniß von 600 M. als Frucht der vorgenommenen Aenderung.

§ 5b. Wohnungsgeldzuschüsse und 6. Bureauaufwand sind nicht zu beanstanden.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Unter Titel II. Generalstaatskasse die Gesammtsumme von 30,938 M. jährlich oder 61,876 M. für beide Jahre zu bewilligen.

Titel III. Baubehörden.

Ordentlicher Etat.

(IV., Seite 4.)

§ 7a. Besoldungen. Statt angeforderter 60,000 M. bewilligt die hohe zweite Kammer nur 58,000 M.

Da hier zum Theil jüngere Beamte mit geringeren Besoldungen an Stelle der besser dotirten älteren getreten sind, so glaubt die Regierung mit der bewilligten Summe auszureichen.

§ 7b. Wohnungsgeldzuschüsse. Gibt zu keiner Erinnerung Anlaß.

§ 8a. Gehalte. Nachdem der bei Feststellung des letzten Budgets für diese Position bewilligte, hinter der Anforderung der Regierung erheblich zurückgebliebene Betrag sich als unzureichend erwiesen hat, genehmigt die hohe zweite Kammer diesmal die volle geforderte Summe, womit wir uns nur einverstanden erklären können.

§ 8b. Wohnungsgeldzuschüsse ist nicht zu beanstanden.

§ 9. Bureauaufwand. Hier liegen die Verhältnisse ganz wie bei 8a. Es gilt daher auch für diese Position das dort Gesagte. — Bewilligung der vollen angeforderten Summe wird empfohlen.

Wir beantragen daher:

Unter Titel III. Baubehörden die Gesammtsumme von 117,664 M. jährlich, oder 235,328 M. für beide Jahre zu bewilligen.

Titel IV. Aufwand auf Centralstaatsgebäude.

Ordentlicher Etat.

(IV., Seite 4.)

Bewilligung des angeforderten Betrages von 37,000 M. wird beantragt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

(IV., Seite 42.)

Die hohe zweite Kammer bewilligt hier statt der angeforderten Summe von 21,000 M. nur 18,000 M.

Diese Position, welche ihre Verwendung vorzugsweise für Diäten und ähnliche Ausgaben findet, erfuhr dadurch, daß ein Ministerialbeamter als Bundesbevollmächtigter in Berlin stationirt wurde, womit die für denselben bisher in Anrechnung gekommenen Diäten wegfielen, eine Verminderung von über 7,000 M.

Im Jahr 1880, wo diese Ersparniß zum ersten Mal eintrat, betrug der effektive Aufwand . 15,033 M.

Rechnet man hierzu die durch den Uebergang einzelner Geschäftszweige des ehemaligen Handelsministeriums auf das Finanzministerium verursachten Mehrausgaben, welche die hohe zweite Kammer statt mit 4,550 M., die dem Finanzministerium als Antheil an dem fraglichen Etat zugeschieden wurden, nur veranschlagt auf . . . . . 3,000 M.

so gelangt man zu der von der hohen zweiten Kammer bewilligten Summe von . . . . . 18,033 M.

oder abgerundet . . . . . 18,000 M.

Diese Berechnung, insbesondere die Abschätzung der in Folge der Organisationsänderung eingetretenen Mehrkosten beruht auf etwas schwankenden Grundlagen.

In Ermangelung indeß von wirklich sicheren Anhaltspunkten beantragen wir, die hohe erste Kammer wolle den von der hohen zweiten Kammer bewilligten Betrag von 18,000 M. auch ihrerseits genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 219 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28. März 1882.

Bericht

der

Budgetkommission der ersten Kammer

über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883 (3. Beilagenheft).

Ausgabe: Tit. VIII, IX und X (II., S. 16—37).
Einnahme: Tit. III (II., S. 44).

Erstattet von Freiherrn **Karl von Göler.**

Ausgabe.

Titel VIII. Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§ 61. Dotation des Erzbisthums. Wie in den früheren Budgetjahren ist die Ziffer a. wegen Nichtbesetzung des erzbischöflichen Stuhles abermals nicht ausgesetzt, die Verausgabung von jährlichen 33,258 Mk. 34 Pf. für diese Position bleibt aber Großh. Regierung vorbehalten, sobald in laufender Budgetperiode die Wiederbesetzung stattfinden sollte. Nach dem vorjährigen Berichte der Budgetkommission der ersten Kammer betrug die eventuelle Anforderung nur 32,618 M. 81 Pf., die Erhöhung resultirt aus der Veränderung der Naturalpreise in den maßgebenden Durchschnittsjahren 1878/80.

Die definitiv in das Budget 1882/83 für Ziffer b., c., d. aufgenommene Summe von jährlich 49,205 M. hat sich aus gleichem Grunde wie obige, für die eventuelle Verausgabung sub a. aufgenommene, gegen früher erhöht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 62. Ist verblieben wie früher.

§ 63. Hat sich um etwas vermindert, indem für die in diesem Posten begriffenen Naturalbezüge der Durchschnittspreis der Jahre 1878/80 etwas herabgegangen ist.

§ 64. Kommt nach der im Budgetentwurf gegebenen Erläuterung für gegenwärtige Budgetperiode und fernerhin in Wegfall.

§ 65. Dem im Berichte der Budgetkommission der vorigen Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsche: es möge eine richterliche Entscheidung darüber erwirkt werden, ob und in wieweit eine Rechtspflicht des Staates zur Leistung dieses Beitrags vorhanden sei, konnte nicht entsprochen werden, weil der Rechtsstreit zwar anhängig, aber noch nicht entschieden ist, es wird daher für diese Position wie früher angefordert der jährliche Betrag von 6,167 M. 6 Pf.

§ 66. Als Staatsbeitrag für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken werden angefordert wie bisher jährlich 18,000 M.

II. Evangelischer Kultus.

Die hierher gehörigen Posten §§ 67, 68, 70 bis 72 sind geblieben wie in den früheren Budgetjahren, vermindert hat sich der Posten § 69 um 400 M. 24 Pf. in Folge Herabgehens der betreffenden Naturalpreise in den für die Dotationsberechnung maßgebenden Normaljahren 1878/80.

III. Israelitischer Kultus.

§§ 73 und 74. Die Anforderung verblieb wie in der frühern Budgetperiode jährlich 4,600 M.

Es betragen somit die Anforderungen im ordentlichen Etat für Titel VIII Kultus:

I. Katholischer Kultus, definitiv jährlich	122,210 M. 06 Pf.
II. Evangelischer Kultus jährlich	97,310 M. 94 Pf.
III. Israelitischer Kultus jährlich	4,600 M. — Pf.
zusammen	224,121 M. — Pf.
und eventuell für I. Katholischer Kultus jährlich weitere	33,258 M. 34 Pf.

B. Außerordentlicher Etat.

In dem Budgetentwurf für 1882/83 sind die früher angesetzten Summen wieder eingestellt für beide Jahre zusammen mit . . . . . 420,000 M.

Da aber die Berathung und Beschlußfassung über ein gegenwärtiger Ständeversammlung vorgelegtes Gesetz: die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, noch aussteht, so hat die hohe zweite Kammer auch die Beschlußfassung über den betreffenden Budgetposten noch ausgesetzt. Ihre Kommission erachtet es für entsprechend, der hohen ersten Kammer das gleiche Verfahren vorzuschlagen.

Aus den Budgetjahren 1880/81 sind noch hierher gehörige Kreditreste aufrecht zu erhalten, 3. Beilagenheft, S. XLVIII §§ 22—24 mit zusammen . . . . . 218,293 M. 97 Pf.

Titel IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Die Anforderung des Budgets ist jährlich. . . . . 1,088,282 M., somit 39,000 M. mehr wie früher. Hiervon kommen 18,000 M. auf die Universität Freiburg in Folge Minderung der Einnahmen aus eigenem Vermögen, der allgemeinen Vermehrung der Frequenz, dann der Errichtung eines Lehrstuhles für romanische Philologie, ferner 21,000 M. auf das Polytechnikum in Folge Ausfalles an Schulhonorar wegen verminderter Frequenz, Verminderung an eigentlichen Einnahmen aus dem Stiftungsfond und vermehrter Betriebskosten für das neu errichtete chemisch-technologische Laboratorium.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Volks- und Mittelschulen.

A. Oberschulrath.

Die Anforderung des Budgetentwurfes ist jährlich . . . . . 93,352 M., somit 6,786 M. weniger als früher. Die Minderung entsteht im Wesentlichen durch Wegfall des Gehaltes und Wohnungsgeldzuschusses für den Präsidenten, indem der betreffende Respizient im Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes zugleich dem Oberschulrathe präsidirt und sein Gehalt unter Titel I zur Verrechnung kommt. Nur ein Funktionsgehalt für denselben ist unter § 79 in Anforderung gebracht. Die übrigen Aenderungen betreffend, wird auf die Erläuterungen im Budgetentwurf II, Seite 20 und 21 verwiesen.

Eine Vereinfachung der Organisation des Oberschulrathes und eine hieraus erfolgende Ersparniß ist nach dem Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer wegen des großen Umfanges der dem Oberschulrathe obliegenden Geschäfte nicht zu erzielen. Die bei § 79 als künftig wegfallend genannten 1,150 M. betreffend, besteht die Absicht, einen größeren Gehaltposten bei einer eventuell später eintretenden Erledigung der betreffenden Stelle durch einen Funktionsgehalt zu ersetzen.

B. Gymnasien und Progymnasien.

Die Anforderung des Budgetentwurfs beträgt jährlich . . . . . 297,838 M., somit um 6,100 M. mehr als früher. Die Mehrforderung tritt ein bei § 84b. Wohnungsgeldzuschüsse und wird nöthig in Folge Vorrückens älterer Lehrer in höhere Gehaltsklassen und Anstellung neuer Lehrer.

C. Realgymnasien und höhere Bürgerschulen.

Der Budgetanschlag beträgt wie in den früheren Budgetperioden jährlich . . . . . 162,918 M.

Es sind in dieser Summe auch die ständigen Staatsbeiträge inbegriffen, welche an die Gymnasien in Baden und Lahr und an die Progymnasien Durlach und Lörrach geleistet werden, für die mit diesen Gelehrtenschulen verbundene Realabtheilung.

Nach der Specifikation Beil. 13, S. 69 müßte die Anforderung für die Realgymnasien und höheren Bürgerschulen bei einer normalen Besetzung sämmtlicher Lehrerstellen an Besoldungen . . . 132,328 M. 57 Pf.
an Wohnungsgeldzuschüssen . . . . . 43,076 M. — Pf.

somit zusammen . 175,404 M. 57 Pf.

betragen, allein da der gegenwärtige Effektivstand an Besoldung und Gehalten, wegen nicht vollständiger Besetzung der Lehrerstellen niedriger ist, so wird die Anforderung für die Periode 1882/83 noch in dem Betrage des früheren Budgetsatzes wie oben gestellt.

D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Die Forderung des Budgetentwurfes zu jährlich . . . . . 20,000 M. gibt zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

E. Gewerbeschulen.

Für diese werden unter § 87a. u. b. angefordert jährlich . . . . . 66,090 M.

Die Mehrforderung von 1,696 M. soll zur Errichtung einer Gewerbeschule in Wiesloch im dortigen Schulgebäude, zu Gehaltaufbesserungen und Wohnungsgeldzuschüssen für die an der Schule zu verwendenden Lehrer dienen.

F. Lehrerbildungsanstalten.

Die Anforderung für die verschiedenen unter F. zusammengefaßten Bedürfnisse beträgt jährlich 178,501 M., um 1,200 M. weniger als früher.

Bezüglich §§ 88—91 wird auf die Erläuterungen S. 23 der Abth. II des 3. Beilagenheftes und derjenigen im Budgetberichte der zweiten Kammer verwiesen.

ad § 92 ist in diesem Budgetberichte eine ausführliche Erläuterung gegeben, welche wir nachfolgend zusammenfassen: Außer den vier eigentlichen Seminarien für Volksschullehrer bestehen im Lande noch drei sogenannte Präparandenschulen, welche sich damit befassen, junge Leute, die sich dem Volksschullehrerfache widmen wollen, in den eigentlichen Realkenntnissen zu befestigen und weiter zu bringen, ihnen Musikunterricht zu geben und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

insbesondere sie im Unterrichtertheilen an einer Volksschule zu üben. Diese Art der Vorbereitung für Volksschulaspiranten hat sich bewährt und veranlaßt eine ziemliche Anzahl junger Leute, sich dem Volksschullehrfach zu widmen, weßhalb auch diese Schulen erhalten werden müssen.

Die Vorbereitung solcher Schulaspiranten bei einzelnen Lehrern, für welche letztere auch Belohnungen aus Staatsmitteln (bisher mit 2,600 M.) ausgesetzt sind, hat sich dagegen vermindert und es ermäßigt sich dieser Ausgabeposten um obige 1,200 M.

G. Volksschulen.

a. Kreisschulvisitaturen.

Die Anforderung für die Kreisschulvisitaturen beträgt um 8,620 M. mehr als früher, nämlich jährlich 80,860 M. Die Mehrforderung geschieht zum Zweck der Errichtung zweier neuer Kreisschulvisitaturen, welche im vorigen Landtage schon beantragt war, aber damals von beiden Kammern abgelehnt wurde.

Ihre Kommission erklärt sich vollkommen einverstanden mit der diesmal von der zweiten Kammer bewilligten Erhöhung dieser Ausgabe, bezw. der Vermehrung der Kreisschulvisitaturen. Bisher gab es eine Kreisschulvisitatur, welcher 191 Schulen mit 281 Lehrern, und eine, welcher 131 Schulen mit 408 Lehrern unterstanden, künftig werden die entsprechenden größten Zahlen 170 Schulen mit 209 Lehrern und 80 Schulen mit 302 Lehrern sein. Immerhin ist der Geschäftskreis insbesondere derjenigen Schulvisitaturen, welche in vielen abgelegenen Ortschaften zu thun haben, groß genug, wenn in jeder Schule alle zwei Jahre mindestens einmal regelmäßig geprüft und noch die durch außerordentliche Vorkommnisse nöthigen Visitationen vorgenommen werden sollen.

b. Zuschüsse an einzelne Volksschulen § 97. Die Anforderung beträgt entsprechend derjenigen der früheren Budgetperiode, nach dem Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre 1878/80 bemessen, jährlich . . 5,440 M.

c. Staatsbeiträge §§ 98 bis 105. Die Anforderung beträgt theils nach Maßgabe der Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre, theils nach den neuesten Rechnungsergebnissen 10,300 M. mehr als früher, nämlich jährlich 566,400 M.

d. Für die Bearbeitung des Volksschullesebuches (für Volksschulzwecke im Allgemeinen) um 1,400 M. weniger als früher, nämlich jährlich . . . . . 3,700 M.

Der gleiche Posten erscheint sub Titel III, S. 44 und 45 in Einnahme.

Der Totalbetrag der Budgetanforderung für Lit. G. Volksschulen beträgt die von der zweiten Kammer genehmigte Summe von jährlich . . . . . 656,400 M.

H. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.

Es sind dies die beiden Taubstummenanstalten Meersburg und Gerlachsheim, die Blindenanstalt Ilvesheim und die Baugewerkschule in Karlsruhe. Die Gesammtanforderung beträgt wegen nothwendiger weiterer Wohnungsgeldzuschüsse um 288 M. mehr als früher, nämlich jährlich . . . . . 104,730 M.

Es betragen nach obigen Ausführungen die Summen des ordentlichen Etats für II Mittel- und Volksschulen:

Nach den von der zweiten Kammer unverändert angenommenen Beträgen laut Zusammenstellung II, S. 26 des dritten Beilagenheftes jährlich . . . . . 1,579,829 M.

Hierzu kommen auf Antrag der Petitionskommission der zweiten Kammer von dieser bewilligte noch weitere Posten, nämlich: unter C., § 85 weiterer Staatszuschuß für die höhere Bürgerschule in Pforzheim . . . . . 3,000 M.

unter E., § 87 für die Gewerbeschule in Säckingen a. Staatsbeitrag . . . . . 600 M.
b. Wohnungsgeldzuschüsse . . 132 M. } 732 M.

Zusammen ergibt sich somit eine jährliche Anforderung von . . . . . 1,583,561 M.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

A. Universität Heidelberg.

§§ 1 bis incl. 3. Die Anforderung von zusammen 40,536 M. ist in den Erläuterungen zu Abtheilung II Seite 27 des dritten Beilagenheftes begründet und von der zweiten Kammer genehmigt. Bezüglich des § 3

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stipendium für Studirende der Theologie mit 6,000 M. betreffend, wird im Kommissionsbericht darauf hingewiesen, daß diese Bewilligung wie früher nur unter der Bedingung geschieht, wenn die Stipendiaten sich durch Revers verpflichten, der Landeskirche zu dienen.

§ 4. Aenderungen und Erneuerungen im Anatomiegebäude . . . . . 35,200 M.

Bei der vor circa 20 Jahren stattgefundenen Neuherstellung des sogenannten Friedrichsbaues war die Unterkellerung des einen zu diesem gehörigen Hauses unterlassen worden. Hierdurch und in Folge ungenügender Eintheilung ist die im unteren Geschosse der westlichen Hälfte aufgestellte anatomische Sammlung wegen Feuchtigkeit und Verdumpfung des Raumes gefährdet. Die östliche Hälfte des Hauses ist bereits vor einigen Jahren mit gutem Erfolg unterkellert und anders eingerichtet worden. Nach Maßgabe der damaligen Verwendung wurden nun 32,000 M. verlangt, um ebenso die westliche Hälfte baulich zu verbessern. Ferner soll die Heizung für das anatomische Auditorium erneut werden, wofür 3,200 M. angefordert sind.

§ 5. Zur Sicherung der Universitätsbibliothek . . . . . 15,767 M.

Dieser Betrag, wegen äußerster Dringlichkeit einer baulichen Herstellung schon im vorigen Jahre aufgewendet und aus der Universitätskasse vorläufig bestritten, würde sich zur Verrechnung als Ausgabe auf Grund eines von Großherzoglicher Regierung bewilligten Administrativkredites geeignet haben. Da die zweite Kammer den Betrag aber bereits als Posten des Budgets 1882/83 genehmigt hat, so wird auch hier der Antrag auf Genehmigung mit den übrigen Positionen gestellt werden.

§ 6. Zur Vervollständigung der Universitätsbibliothek sind verlangt 6,000 M., von der zweiten Kammer aber nur verwilligt . . . . . 3,000 M.

§ 7. Der Neubau einer Entbindungsanstalt wird für unerläßlich erachtet und sind nach Begründung II. S. 74 und 75 des 3. Beilageheftes im Ganzen 422,000 M. und als erste, in der Budgetperiode 1882/83 flüssig zu machende, Rate 200,000 M. verlangt.

Die zweite Kammer hat die Bewilligung von Mitteln für diesen Zweck nicht abgelehnt, verlangt eine wesentliche Reduktion des Aufwandes und hat als erste Rate für gegenwärtige Budgetperiode nur bewilligt 150,000 M.

B. Universität Freiburg.

Für die Vollendung des chemischen Laboratoriums wird in Anforderung gebracht als

§ 8. Zweite Rate der Betrag von . . . . . 130,000 Mk.

§ 9. Für Ergänzung des physiologischen Instituts des physikalischen Kabinets und der Bibliothek sind angefordert 6,100 M., die zweite Kammer hat nur bewilligt . . . . . 4,000 M.

§ 10. Für Herrichtung eines weiteren Sammlungssaales für das zoologische Institut sind verlangt 5,000 M., die zweite Kammer hat nur bewilligt . . . . . 3,000 M.

§ 11. Für bauliche Herstellung im prähistorischen und ethnographischen Institut sind angefordert und von der zweiten Kammer bewilligt . . . . . 1,600 M.

§ 12. Für bauliche Herstellung im alten Universitätsgebäude, in welchem die Räume des bisherigen chemischen Laboratoriums frei werden und behufs anderweitiger Verwendung nun baulich verändert sein müssen, wurde angefordert 10,000 M., die zweite Kammer verwilligte hierfür . . . . . 7,000 M.

C. Polytechnische Schule.

§ 13. Zur Erweiterung der Räume für die Bibliothek und zur bessern Unterbringung derselben wird der Aufbau eines weiteren Stockwerkes auf den sogenannten T Bau und die Bewilligung einer Summe von 54,000 M. hierfür verlangt.

Die zweite Kammer hat die Bewilligung ganz abgelehnt und es dürfte in der That bei dem sehr herabgegangenen Besuche der Anstalt die Verbringung der Bibliothek aus dem untern Stockwerk, in welchem sie jetzt Schaden leidet, in ein oberes Steckwerk der so ausgedehnten Baulichkeit möglich sein. Der jetzt zur Bibliothek verwendete untere Raum könnte wie in früheren Zeiten wieder zu Hörsälen verwendet werden.

§ 14. Für größere bauliche Herstellung in den Anstaltsgebäuden sind verlangt und bewilligt 6,800 M.

§ 15. Für Ergänzung des Lehrmaterials 11,100 M. verlangt, die zweite Kammer verwilligt nur 8,000 M.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Für Mittel- und Volksschulen.

§ 16. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen, bezw. für den Fachzeichnenunterricht an diesen Schulen, sollen ca. 100 Blätter gefertigt werden, wofür verlangt und von der zweiten Kammer bewilligt sind . . . . . 4,000 M.

§ 17. Für Veranstaltungen und Unterstützung zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht werden verlangt 12,000 M., die zweite Kammer bewilligt nur . . . . . 3,000 M.

Hierzu kommt noch eine Nachtragsforderung zum Spezialbudget für diese Abtheilung.

§ 18. Für Sicherungsbauten zum Schutze der Taubstummenanstalt in Meersburg, wofür Begründung besonders vorliegt, mit . . . . . 15,000 M.

Die Bauherstellung ist unumgänglich nothwendig und die Anforderung von der zweiten Kammer genehmigt.

Im außerordentlichen Etat sind somit verwilligt:

I.	Für höhere Unterrichtsanstalten	
	A. Universität Heidelberg	244,503 M.
	B. „ Freiburg	145,600 M.
	C. Polytechnische Schule Karlsruhe	14,800 M.
II.	Für Mittel- und Volksschulen	22,000 M.
	Für beide Budgetjahre zusammen Summa .	426,903 M.

Aus den früheren Budgetjahren sind noch Kredite aufrecht zu erhalten, Beilagenheft 3, Seite XLVIII zu Titel IX gehörig.

Aus der Etatsperiode 1880/81 . . . . . 122,700 M. 88 Pf.

Ein weiterer Restkredit aus der Etatsperiode 1878/79 zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht mit . . . . . 1,472 M.

drittes Beilagenheft Seite XLVI ist von der zweiten Kammer für erloschen erklärt.

Titel X. Wissenschaften und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Die Anforderung für die Budgetperiode 1882/83 beträgt um 5,474 M. mehr als früher, nämlich 148,168 M. Die Mehrforderung kommt mit dem Hauptbetrage von 2,500 M. bei § 110a., Hof- und Landesbibliothek, vor, sodann mit 1,500 M. bei 113a., Alterthumshalle, ferner mit 1,354 M. bei 144a., Naturalienkabinet, und mit 120 M. bei 115b., Sternwarte. Letztere Mehrforderung zur Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses des Vorstandes. Die zweite Kammer hat, indem sie auf die von den Ständen bei der Uebernahme der Bibliothek von der Hofverwaltung auf die Staatsverwaltung gestellten Bedingungen hinweist, die Erhöhung der Dotation für § 110a. auf 25,500 M., aber nicht die im Budget verlangte Erhöhung auf 27,000 M. bewilligt: Es beträgt somit die Bewilligung für Titel X ordentl. Etat jährlich 146,668 M.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Zur Anschaffung von Glaskästen für die Alterthumshalle in Karlsruhe sind angefordert und auch von der zweiten Kammer bewilligt . . . . . 1,500 M.

Aus den früheren Budgetjahren, nämlich 1878/79 ist nach Beilagenheft 3, Seite XLVI die Aufrechterhaltung zweier Kreditreste, O.-Z. 5 und 6, verlangt, zusammen mit . . . . . 3,444 M. 19 Pf., welche aber die zweite Kammer für erloschen erklärt hat.

Einnahmen.

Titel III. 3. Beilagenheft II. Seite 45.

§ 14. Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs jährlich . . . . . 3,700 M., welcher Betrag als durchlaufender Posten anzusehen ist und als Ausgabe unter Titel IX § 106 S. 24 erscheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission beantragt:

Hohe erste Kammer wolle übereinstimmend mit den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer folgenden Budgetsätzen pro 1882 und 1883 ihre Zustimmung ertheilen:

Ausgaben.

A. Im ordentlichen Etat.

Tit. VIII, IX und X mit jährlich . . . . . 3,042,632 M.

B. Im außerordentlichen Etat.

Tit. IX und X für beide Jahre . . . . . 428,403 M.

An aufrecht zu erhaltenden Kreditresten aus den Jahren 1880/81:

Tit. VIII und IX im Ganzen. . . . . 340,994 M. 85 Pf.

Einnahmen.

Tit. III jährlich . . . . . 3,700 M.

Beilage Nr. 221 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 29. März 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

§ 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) erhält folgenden Zusatz:

Forstdiebstähle an Raff- und Leseholz von nicht mehr als einer Traglast bleiben hinsichtlich des Rückfalles außer Betracht.

Artikel II.

Die §§ 30 und 31 des nämlichen Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 30. Zur Aburtheilung sämmtlicher in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Amtsgerichte sachlich zuständig.

§ 31. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der Fälle, welche im folgenden Paragraphen dem besonderen Strafverfahren zugewiesen sind.

Artikel III.

In § 37 Absatz 1 des Gesetzes wird das Wort „monatlich" gestrichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1882 in Wirksamkeit.

Anhängige Forststrafsachen, in welchen bereits ein die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer aussprechender Beschluß ergangen ist, werden durch Artikel II nicht berührt.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 28. März 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der II. Vicepräsident:

C. Friderich.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 223 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 4. April 1882.

Budget

des

Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1882 und 1883.

Ausgabe Tit. VI Steuerverwaltung.
„ „ VII Salineverwaltung.
Einnahme Tit. II u. III.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgaben.	Budgetsatz für 1882 u. 1883 jährlich
		M.
	Tit. VI. Steuerverwaltung.	
52—57	I. Direkte Steuern	486,096
58—60	II. Indirekte Steuern	302,592
61—71	III. Justiz- und Polizeigefälle	401,737
72—74	IV. Forstgerichtsgefälle	56,715
75—76	V. Lasten der verschiedenen Einnahmen	26,562
77—93	VI. Gemeinsame Kosten	1,546,494
	Sa. Tit. VI . .	2,820,196
	Tit. II. **Einnahmen.**	
16—17	I. Direkte Steuern	10,646,580
18—25	II. Indirekte Steuern	8,907,831
26—32	III. Justiz- und Polizeigefälle	4,289,023
33	IV. Forstgerichtsgefälle	106,341
34—39	V. Verschiedene Einnahmen	390,561
	Letztere Summe nach den Anträgen der Kommission zu §§ 35 und 39.	
	Einnahme Sa. Tit. II . .	24,340,336

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§		Budgetsatz für 1882 u. 1883 jährlich
		M.
	Salineverwaltung.	
	Tit. VII. **Ausgaben.**	
	A. Ordentlicher Etat.	
94—102	Nach dem Antrag der Budgetkommission	616,235
	B. Außerordentlicher Etat.	f. beide Jahre
1	Nach der Regierungsvorlage	19,500
	Tit. III. **Einnahmen.**	
40—43	Nach der Regierungsvorlage	1,033,411

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 29. März 1882.

Der II. Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Klein.
Lauck.

Beilage Nr. 224 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 4. April 1882.

Budget

des

Eisenbahnbaues

zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1882 und 1883.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Gegenstände.	Uebertragene Kreditreste von 1880 u. 1881	Neue bezw. weitere Anforderungen
		M.	M.
	A. Badisches Staatsbahnnetz.		
1—45	Angefordert sind von der Großh. Regierung	4,596,375	4,118,552
	Hievon wurden von der Kammer gestrichen, und zwar:		
	unter § 26 übereinstimmend mit der Kommission 50,000 M.		
	„ § 28 desgleichen . . . . . 80,000 M.		
	„ § 33 statt der von der Kommission beantragten 355,000 M. . . . . 160,000 M.		
	„ § 39 wie von der Kommission beantragt . 175,000 M.		
	„ § 45 desgleichen . . . . . 71,000 M.		536,000
	Die nach dem Kommissionsbericht bei § 45 abzusetzende Zahl von 51,000 M. beruht auf einem Druckfehler.		
	Bewilligt sind demnach . . .	4,596,375	3,582,552

§§	Gegenstände.	Uebertragene Kreditreste von 1880 u. 1881	Neue bezw. weitere Anforderungen
		M.	M.
	Uebertrag . .	4,596,375	3,582,552
	B. Main-Neckar-Bahn.		
46, 47	Nach der Regierungsvorlage	265,535	152,000
	Gesammtsumme . .	4,861,910	3,734,552

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 31. März 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.

Beilage Nr. 225 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 4. April 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (Regierungsblatt Nr. XX) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der zweite Absatz des Artikel II des angeführten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Artikel II.

Der Artikel VI jenes Gesetzes erhält folgende Fassung:

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Art. I u. II) Klage erhebt, oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§ 447 ff. der C.Pr.O. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel III.

Der Tag, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. März 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der II. Vicepräsident:
C. Friderich.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 227 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 4. April 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Der erste Titel des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, erhält im zweiten Abschnitt Lit. D. folgenden Zusatz:

Artikel 59a.

Genossenschaften von Besitzern von Triebwerken und anderen Benützungsanstalten.

Wenn ein fließendes Gewässer vermittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter

a. zu andern als den in Artikel 59 bezeichneten Zwecken, insbesondere zur Bewegung von Triebwerken, oder

b. neben solchen anderen Zwecken zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken benützt wird,

kann zur Besorgung der durch die Benützung und Instandhaltung desselben veranlaßten gemeinschaftlichen Angelegenheiten gleichfalls eine Genossenschaft gebildet werden.

Zur Bildung einer solchen Genossenschaft ist die Genehmigung des Bezirksraths, beziehungsweise sofern die gemeinschaftlichen Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, des Ministeriums des Innern erforderlich.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn auf Grund eines durch die Verwaltungsbehörde zu pflegenden Vorverfahrens festgestellt ist,

1. daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliegt, und
2. daß sich mindestens die Hälfte der Betheiligten (nach Artikel 59c. berechnet) für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen hat.

Ausnahmsweise kann, auch wo die unter Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, von Amtswegen oder auf den Antrag einzelner Betheiligter durch das Ministerium des Innern die Bildung einer solchen Genossenschaft angeordnet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 59b.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf solche Genossenschaften.

Auf die Bildung und die Thätigkeit der nach Artikel 59a. zu errichtenden Genossenschaften finden die Artikel 41—47, 50—53, 55—58 mit den in den Artikeln 59c.—59f. bezeichneten Maßgaben sinngemäße Anwendung.

Artikel 59c.

Abstimmung über die Genossenschaftsbildung.

1. Die in der Abstimmungstagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden zum Voraus als dem Antrage auf Genossenschaftsbildung zustimmend gezählt.

2. Wo die gemeinschaftlichen Anlagen sowohl zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken als zur Bewegung von Triebwerken und zu sonstigen Benützungszwecken dienen, haben einerseits die an der Bewässerung und Entwässerung betheiligten Grundbesitzer und anderseits die übrigen Benützungsberechtigten getrennt abzustimmen, derart, daß zum Beschluß über die Bildung der Genossenschaft die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten in jeder dieser zwei Gruppen erforderlich ist.

3. Bei der Abstimmung ist für das Stimmenverhältniß die Größe der Vortheile zu Grunde zu legen, welche die einzelnen Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen.

Sofern hierüber nicht eine gütliche Einigung aller Betheiligten zu erzielen ist, werden die für Bemessung der Vortheile maßgebenden Grundsätze in dem der Abstimmung vorausgehenden Verfahren durch die Verwaltungsbehörde festgestellt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a. Sind durch bestehende Uebungen, polizeiliche Vorschriften, Vereinbarungen oder sonstige Rechtstitel ausreichende Anhaltspunkte gegeben, um die Theilnahme der einzelnen Betheiligten an den Vortheilen der gemeinschaftlichen Anlagen oder an den Unterhaltungskosten zu bemessen, so ist bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses hierauf thunlich Rücksicht zu nehmen.

b. Bei der Abstimmung der an der Bewässerung oder Entwässerung betheiligten Grundbesitzer ist für das Stimmenverhältniß in der Regel die Größe der im Bereiche der gemeinschaftlichen Anlagen befindlichen Grundfläche maßgebend.

c. Im Uebrigen bleibt es der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, nach Einvernahme der Betheiligten und der technischen Behörde oder sonstiger geeigneter Sachverständiger bei der Bemessung der Vortheile die Höhe des Gefälls, die Größe der Wassermenge, die Zeitdauer der Benützung, das Steuerkapital der einzelnen Benützungsanstalten oder sonstige nach den besonderen Verhältnissen maßgebende Gesichtspunkte in Rücksicht zu ziehen.

Artikel 59d.

Die Genossenschaftssatzungen.

1. Die Abstimmung über die Satzungen richtet sich nach Artikel 44 mit der Maßgabe, daß in dem durch Artikel 59c. Ziffer 2 bezeichneten Falle in zwei Gruppen abzustimmen und daß für das Stimmenverhältniß die Größe der Vortheile (Artikel 59c. Ziff. 3) zu Grunde zu legen ist.

2. Kommt ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen über die Satzungen nicht zu Stande, so werden die Satzungen von dem Ministerium des Innern vorerst auf die Dauer von drei Jahren erlassen.

3. Durch die Genossenschaftssatzungen ist stets das Stimmenverhältniß zu regeln, nach welchem die einzelnen betheiligten Besitzer, beziehungsweise die mit verschiedenen Interessen betheiligten Gruppen von Besitzern, bei der Fassung von Genossenschaftsbeschlüssen mitwirken.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 59c.

Kostenvertheilung.

Die Grundsätze, nach denen die durch die Bildung und Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten auf die Mitglieder der Genossenschaft zu vertheilen sind, können durch gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter festgestellt werden, wobei aber eine Zuzählung der Nichtabstimmenden (Artikel 59c. Ziffer 1) nicht stattfindet.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung sind die Kosten nach Maßgabe der Vortheile auszuschlagen, welche die einzelnen Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen. Die Festsetzung der für die Ausschlagung der Kosten nach Maßgabe der Vortheile zu beobachtenden Grundsätze hat bei der über die Bildung der Genossenschaft stattfindenden Abstimmung oder bei der Beschlußfassung über die Satzungen zu erfolgen. Späterhin kann eine Abänderung oder Ergänzung dieser Grundsätze nur durch einen mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen gefaßten Beschluß der Genossenschaftsversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, vorgenommen werden.

Artikel 59f.

Auflösung der Genossenschaft.

Bei Berechnung der nach Artikel 57 für die Auflösung der Genossenschaft erforderlichen Stimmenzahl von mehr als zwei Drittheilen der Betheiligten ist das in den Genossenschaftssatzungen festgesetzte Stimmenverhältniß (Artikel 59d. Ziffer 3) zu Grunde zu legen.

Finden die Abstimmungen der Genossenschaft gemäß den Satzungen nach Gruppen statt, so bedarf es zu einem rechtsgiltigen Auflösungsbeschluß der Zustimmung von mehr als zwei Drittheilen der Betheiligten in jeder Gruppe.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 1. April 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.
C. Grether.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 228 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 4. April 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

A. das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, und zwar:
   I. das Budget für den eigentlichen Bahnbetrieb,
   II. das Budget für den Betrieb der Eisenbahnwerkstätten,
   III. das Budget für den Betrieb der Eisenbahnmagazine,
B. das Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
C. das Budget der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungszweige,
D. das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1882 und 1883.

Berichterstatter: Geheime Rath Dr. **Grashof.**

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Zu dem in den Jahren 1880 und 1881 in Betrieb gewesenen Bahnnetze, dessen Länge in der Vorbemerkung zum letzten Budget zu 1308,5 Kilometer angegeben war, inzwischen jedoch unter Zurechnung mehrerer seither außer Acht gebliebenen Nebenbahnen und wegen einiger Maßberichtigungen auf . . . . . 1314 km
festgesetzt worden ist, kommt nur hinzu die Bahnstrecke von Wertheim bis Mitte Main mit einer Länge von . . . . . 1,6 km

so daß in der Budgetperiode 1882/83 ein Bahnnetz von . . . . . 1315,6 km
zu betreiben sein wird, umfassend an Staatsbahnen . . . . . 1186,6 km
gepachteten Bahnstrecken . . . . . 26,1 km
Privatbahnen . . . . . 102,9 km

Hiernach und weil auch die neu zugehende kleine Bahnstrecke Wertheim — Mitte Main vertragsmäßig durch die bayerische Staatsbahnverwaltung betrieben werden wird, konnten die Ergebnisse der Normalperiode 1878—80, bezw. die des letzten dieser 3 Jahre ohne Weiteres den neuen Budgetsätzen zu Grunde gelegt werden. In den meisten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fällen wurde mit Recht nur das Jahr 1880 als das letzte, dessen Betriebsergebnisse bei der Aufstellung des Budgets vollständig vorlagen, als maßgebend betrachtet, insbesondere bei solchen Positionen, die weniger von ausgleichungsbedürftigen jährlichen Zufälligkeiten, als von solchen Umständen abhängen, welche, wie die allgemeine gewerbliche Lage, eine länger dauernde Periode zu haben pflegen. Auch die Abstriche, die von der hohen zweiten Kammer bei mehreren Ausgabepositionen beschlossen wurden, beruhen vorwiegend auf einem noch engeren Anschlusse an die Rechnungsergebnisse des Jahres 1880, als die Großherzogliche Regierung selbst vorsichtiger Weise für gut befunden hatte. Eine eingehende Darstellung der Verhältnisse jenes Jahres 1880 im Vergleich mit den Vorjahren ist dem betreffenden Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer vorausgeschickt, worauf wir hier verweisen.

Im Ganzen ist seit 1878 eine Besserung der Verhältnisse zu konstatiren. Nachdem in jenem Jahre die Rente des in den badischen Staatsbahnen angelegten Kapitals auf 3,02 % gesunken war, ist sie im Jahre 1880 wieder auf 3,40 % gestiegen oder mit Einrechnung des Antheils an der Main-Neckar-Bahn auf 3,48 %. Mit Rücksicht auf die dem badischen Eisenbahnnetz angehörigen verhältnißmäßig theueren Gebirgsbahnen und auf solche Linien, bei deren Bau viel weniger die muthmaßliche Rentabilität, als die wirthschaftlichen Bedürfnisse der betreffenden Landestheile maßgebend gewesen sind, sowie auch mit Rücksicht auf die für Baden besonders schwierige Konkurrenz der Nachbarbahnen darf jenes Ergebniß als fast befriedigend gelten in Verbindung mit dem Umstande, daß durch die in den Jahren 1879 und 1880 durchgeführte Konvertirung der badischen Eisenbahnschuld in minderprozentige Anleihen der durchschnittliche Zinsfuß auf 4,05 % erniedrigt worden ist. Wird derselbe auch mit fortschreitender Einlösung der 3 und 3½prozentigen Eisenbahnschuld wieder etwas steigen, so ist doch die Hoffnung nicht unbegründet, daß es demnächst wieder gelingen möge, ohne Zuschuß aus Großherzoglicher Staatskasse einen zur Schuldentilgung verwendbaren Ueberschuß zu erzielen, besonders dann, wenn in Verbindung mit andauernder Hebung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen auch die Erwartungen erfüllt werden, welche für die badischen Linien sich an die bevorstehende Eröffnung der Gotthardbahn und in weiterer Zukunft der Arlbergbahn knüpfen. Insoweit dies durch Aufbietung des Einflusses der Großh. Regierung und durch entgegenkommende Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung gefördert werden kann, vermögen wir auch unsererseits nur in vollem Maße uns den betreffenden Wünschen und Empfehlungen anzuschließen, die in der hohen zweiten Kammer und im Eisenbahnrath in dieser Hinsicht geäußert wurden. Ueber die Einsetzung dieser berathenden Korporation durch die landesherrliche Verordnung vom 4. Nov. 1880 können wir uns schließlich nicht versagen an dieser Stelle unsere vollste Befriedigung auszusprechen in der Erwartung, daß diese Institution sich als besonders nützlich erweisen werde, die Generaldirektion der Eisenbahnen mit den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrslebens auf geregelte Weise in umfassender Kenntniß zu erhalten, um ihnen im allseitigen Interesse thunlichste Rechnung tragen zu können.

Abtheilung I. Eigentlicher Betrieb.

Einnahme.

Titel I (Einnahme aus dem Personen- und Gepäckverkehr) . . . . . 11,216,400 M.

Titel II (Einnahme aus dem Güterverkehr) . . . . . 16,846,600 M.

Den Budgetsätzen dieser beiden Titel, welche im Ganzen bezw. 378,801 M. und 280,055 M. weniger als im letzten Budget betragen, liegen die wirklichen Einnahmen des Jahres 1880 zu Grunde. Im Einzelnen sind einige verhältnißmäßig erhebliche Abweichungen durch eine veränderte rechnerische Behandlung begründet, die mit der Einführung des im vorigen Budget erstmals angewendeten allgemeinen Buchungsformulars der Eisenbahnen Deutschlands zusammenhängen.

Titel III (Vergütung für Benutzung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen) . . . . . 417,248 M.

Diese Einnahmen sind um 132,107 M. höher, als im letzten Budget veranschlagt. Im § 16 (Vergütung für verpachtete Bahnstrecken) ist eine Summe von 49,500 M. neu eingestellt, mit Rücksicht auf den Betrieb der Bahnstrecke von Wertheim bis Mitte Main, der durch den Staatsvertrag vom 23. Nov. 1871 der bayerischen Staatsbahnverwaltung gegen Verzinsung des (vorläufig zu 1,100,000 M. berechneten) Anlagekapitals zu 4½ % überlassen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Ansatz in § 17 (Mitbenutzung von Bahnhöfen 2c.) findet sich in Verbindung mit § 74 der Ausgabe (Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen), desgleichen der Ansatz in § 18 (Leistungen für fremde Bahnen) in Verbindung mit § 75 der Ausgabe (Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn) in den Erläuterungen eingehend entziffert, wobei auf Grund des Rechnungsergebnisses von 1880 die Einnahme wesentlich mehr, als die Ausgabe, gegenüber dem letzten Budget höher zu veranschlagen war.

Titel IV (Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln) . . . . . 550,000 M.

Den hierunter im § 20 vorzugsweise begriffenen Miethen für die Benutzung badischer Wagen und Lokomotiven durch fremde Verwaltungen steht im § 77 der Ausgabe ein Posten von 777,500 M. für entsprechende Benutzung fremder Betriebsmittel auf badischen Bahnen gegenüber. Der beträchtliche Ueberschuß dieser Ausgabe- über jene Einnahmeposition deutet auf einen Mangel an diesseitigen Betriebsmitteln, welchem auch durch eine nicht unerhebliche Mehrforderung besonders für die Erstellung von neuen Güterwagen (§ 70 der Ausgabe) von Großh. Verwaltung Rechnung getragen wurde. Bei der Wandelbarkeit der betreffenden Verhältnisse ist übrigens ein vorsichtiges Vorgehen in dieser Beziehung zu billigen, zumal auch der Mangel sich nur zeitweilig fühlbar zu machen pflegt in Folge der besonderen Art von Güterbewegung auf den badischen Linien.

Noch wandelbarer sind die Einnahmen für ausgeliehene und die Ausgaben für geliehene Betriebsmittel, weshalb in Ermangelung sicherer Grundlagen erstere hier im § 21 der Einnahme, letztere im § 78 der Ausgabe in gleichem Betrage von 20,000 M. eingestellt wurden.

Titel V (Erträge aus Veräußerungen). Der Anschlag von im Ganzen . . . . . 584,300 M., den vorigen Satz um 60,300 M. übertreffend, ist um so unsicherer, als dafür weder der Durchschnitt von 1878—80 maßgebend erschien, noch insbesondere das letzte dieser Jahre, in welchem durch Benutzung vorübergehend sehr günstiger Konjunkturen bezüglich der Preise von Eisen und Kupfer eine weit höhere Einnahme durch den Verkauf abgängiger Materialien erzielt wurde.

Titel VI (Verschiedene und sonstige Einnahmen) . . . . . 516,500 M.

Das Mehr von 61,250 M. gegenüber dem letzten Budget rührt hier hauptsächlich daher, daß im § 27 die Vergütung der Post für Benützung von Coupe's 2c. und für Unterstellen, Reinigen, Schmieren 2c. von Eisenbahnpostwagen nach den dermaligen Betriebsverhältnissen erheblich höher veranschlagt werden konnte.

Durch die Mehranschläge der Titel III—VI werden die Minderanschläge der Transporteinnahmen, Titel I und II, nicht gedeckt und hält sich die Summe der Einnahmen mit . . . . . 30,131,948 M. um den Betrag von 311,199 M. unter dem Ansatze des vorigen Budgets, der um 610,500 M. höher war als der Anschlag der Regierungsvorlage.

Ausgabe.

Titel I (Besoldungen und Gehalte) . . . . . 4,942,460 M.

Für Besoldungen, § 1 werden 1,900 M. mehr angefordert infolge einer durch die Bedürfnisse des Dienstes veranlaßten theilweise anderen Verwendung des der Zahl nach unverändert gebliebenen Personals von 210 Beamten in Stellungen mit anderen Durchschnittssätzen der Besoldungen.

Bei § 2, Gehalte ist eine weitere Reduktion des betreffenden Personals, die schon im vorigen Budget 216 Köpfe betragen hatte, von 4,144 auf 4,089, somit um weitere 55 Bedienstete für zulässig erachtet worden, obschon der etwas regere Verkehr das Bedürfniß zur Folge hatte, die herabgesetzte Zahl der Lokomotivführer um 10, der Ersatzführer und Heizer um 12 wieder zu erhöhen. Die Herabsetzung der Bahnwärter auf 695, der Weichenwärter auf 935 wird indessen nunmehr (abgesehen von neuen Bahnstrecken) als abgeschlossen betrachtet.

Die Folge dieser Personalverminderung ist eine Erniedrigung des Budgetsatzes § 2 um 29,010 M., trotzdem daß für 8 Obertelegraphisten behufs ihrer Gleichstellung mit den Bahnexpeditoren I. Klasse nach dem Wegfall der Depeschengelder eine Erhöhung des Durchschnittsgehaltes von 1,900 auf 2,000 M., sowie für 70 Oberschaffner, die zur Leitung der Güterzüge bestimmt sind und den tüchtigsten älteren Angestellten dieser Klasse entnommen werden, eine Aufbesserung um 50 M. und dadurch eine Erhöhung ihres Gehaltes auf 1,920 M. von Großh. Regierung beantragt und von der zweiten Kammer genehmigt wurde. Auch sind 13,450 M. der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angeforderten Summe als künftig wegfallend bezeichnet, nämlich außer den 12,000 M. des letzten Budgets (wegen des zur Zeit außergewöhnlich hohen Prozentsatzes von älteren Wärtern auf den der Zahl nach reduzirten Bahn- und Weichenwärterstationen) noch 1,450 M. als Gehalt eines später entbehrlich werdenden Magazinaufsehers.

Bei Titel II (Andere persönliche Ausgaben) erhöht sich die Anforderung von . . 3,729,766 M.
durch eine nachträgliche Anforderung von . . . . . 104,000 M.
zum Remunerationsfond (§ 12) auf . . . . . 3,833,766 M.

Dagegen hat die zweite Kammer mit Rücksicht auf das 1880er Ergebniß bei § 3 von den Positionen: Ziffer 2, Geschäfts- und Schreibaushilfe . . . . . 3,000 M.
Ziffer 8, Depeschengelder u. s. w. . . . . 2,500 M.
abgesetzt, im Ganzen also . . . . . 5,500 M.
und somit bei Titel II nur bewilligt . . . . . 3,828,266 M.

Bei den meisten der hierunter begriffenen §§ 3—15 sind die Ansätze gegen seither erniedrigt mit Ausnahme von § 14, wo für den Anschlag der Pensionen das Budget der allgemeinen Kassenverwaltung maßgebend war, ferner von § 15 (Insgemein), wo die Erhöhung des Satzes um 2940 M. vorwiegend durch den gesteigerten Aufwand für Desinfektion der Eisenbahnwagen begründet ist, besonders aber mit Ausnahme von § 12, auf den sich die erwähnte Nachtragsforderung bezieht.

Dieser letzteren liegt die Absicht einer prinzipiellen Aenderung bezüglich der Ausstattung des unter fraglicher Rubrik begriffenen Remunerationsfonds zu Grunde. Während bisher die verfügbaren Mittel nur dazu ausgereicht hatten, solche Bedienstete mit Remunerationen zu bedenken, die sich durch Fleiß und Leistungen besonders verdient gemacht hatten, wobei aber die Schwierigkeit vollkommen gerechter Auswahl die Gefahr einer Untergrabung des guten Geistes des Personals mit sich brachte, wird es von Großh. Regierung mit Rücksicht auf Gründe sowohl des dienstlichen Interesses wie der Billigkeit gewünscht, in der Folge die fragliche Vergünstigung allen Bediensteten der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu Theil werden zu lassen, die nicht durch ihr Verhalten einer Belohnung sich unverdient machten, und zwar in solcher Weise, daß dadurch jeder Bedienstete ein Interesse an dem durch seine Leistungen mitbedingten günstigen finanziellen Ergebnisse des Bahnbetriebes gewinnt. Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen, von dem Theil des reinen Betriebserträgnisses, welcher eine Verzinsung des Anlagekapitals bis zu 1 Prozent darstellt, 1 Prozent, und von jedem Theil des Erträgnisses, welcher eine Verzinsung des Anlagekapitals bis zu 1 Prozent weiter mit sich bringt, $^1/_2$ Prozent mehr zur Bildung des Remunerationsfonds zu verwenden. Für die Budgetperiode 1882/83 würde sich derselbe hiernach rund auf jährlich 170,000 M. belaufen, und da die Anforderung von 80,000 M. im § 12 der Hauptvorlage nach Abrechnung von 14,000 M. für Sterbquartalien nur . . . . . 66,000 M.

Zuschuß in Aussicht nahm, um mit den Ersparnissen am Besoldungs- und Gehaltsetat zu Remunerationen verwendet zu werden, so blieben noch weiter anzufordern . . . . . 104,000 M.
Von dieser Summe sind indessen nur etwa 44,000 M. als wirklicher Mehraufwand zu betrachten, weil die Ersparnisse am Besoldungs- und Gehaltsetat, die in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 60,000 M. jährlich betrugen, künftighin nicht mehr zur Vertheilung gelangen, sondern an die Eisenbahnkasse heimfallen sollen. Auch ist hierbei das Personal der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung mit berücksichtigt, so daß die Ausgabeposition § 6 des Budgets dieser Verwaltung um 1100 M. ermäßigt werden kann.

Begründet wird das vorgeschlagene Verfahren durch die weitere Erwägung, daß die seither für Remunerationen verwendbar gewesenen Ersparnisse an Personalkosten um so geringer sind, je mehr durch zunehmenden Verkehr die Anforderungen an den Verwaltungsorganismus gesteigert werden und je mehr also umgekehrt Mittel verfügbar sein sollten, um außergewöhnliche Leistungen zur Förderung des ökonomischen Interesses der Verwaltung belohnen zu können. Auch wird darauf hingewiesen, daß die thatsächliche Mehranforderung von jährlich etwa 44,000 M. für die Budgetperiode 1882/83 den Durchschnittsaufwand an Personalkosten pro 1 Kilometer Bahnlänge, der im Verlauf der letzten 5 Jahre von rund 4,900 bis 4,400 M. abgenommen hat, um nur 34 M. erhöht, und daß

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

es um so mehr gerechtfertigt und billig erscheine, einen so kleinen Theil jener Ersparniß, die nicht ohne Mitwirkung des Personals erzielt werden konnte, zur Belohnung und weiteren Aufmunterung zu verwenden.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat trotz mancher Bedenken gegen die übliche Art und Weise der Remunerationsverwilligungen an Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung überhaupt doch das Gewicht der von Großh. Regierung geltend gemachten Gründe mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einer großen Erwerbsunternehmung gleichzustellenden Eisenbahnbetriebes und mit Rücksicht auf die bei einigen Privatbahnverwaltungen mit einem ähnlichen Remunerationsmodus gemachten günstigen Erfahrungen insoweit anerkannt, daß sie behufs eines damit in der laufenden Budgetperiode durchzuführenden Versuchs die bezügliche Nachtragsforderung zur Annahme empfahl in der Voraussetzung, daß 1. die Höhe der Summe der Remunerationen nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu berechnen ist, über welches die definitiven Rechnungsergebnisse vorliegen, daß 2. die Großh. Verwaltung dem nächsten Landtage jeweils besondere Abrechnung über die Verwendung der Remunerationen an jede einzelne Bedienstetenklasse vorzulegen hat, daß 3. die Remunerationen für die einzelnen Dienerklassen nach den jeweiligen Durchschnittssätzen zu berechnen sind, wobei es wünschbar wäre, wenn den geringer bezahlten Angestellten ein etwas höherer Prozentsatz zugemessen würde, als den besser gestellten Beamten, und daß 4. die Artikel 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß nur die Ersparnisse an Besoldungen und Gehalten der allgemeinen Staatsverwaltung, nicht aber jene der Eisenbahnbetriebsverwaltung, zu Belohnungen verwendet werden dürfen.

Obschon die Großh. Regierung sich mit diesen Voraussetzungen vollständig einverstanden erklärt hat und obgleich auch bei den Verhandlungen im Plenum der hohen zweiten Kammer ein Widerspruch gegen die beantragte Erhöhung des Remunerationsfonds an und für sich und gegen das Prinzip seiner Fixirung gemäß dem jeweiligen Betriebserträgnisse nicht hervortrat, gelangte doch schließlich nicht der Antrag der Kommission, sondern, freilich gegen eine den letzteren vertretende erhebliche Minderheit, ein bei Beginn der Berathung eingebrachter Antrag zur Annahme, dahin gehend,

daß § 12 des Ausgabeetats getrennt werde in:

§ 12. Gnadengaben (Sterbquartalien) . . . . . 14,000 M.

und 12 a. Remunerationen für die Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jene mit Staatsdienereigenschaft, für welche die Durchschnittsbesoldung 2900 M. nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zwischen den Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jenen mit Staatsdienereigenschaft die Remunerationssumme in der Weise nach Verhältniß ihrer Gehalts- und bezw. Besoldungsbezüge vertheilt wird, daß erstere auf die gleiche Bezugssumme den $1^1/_2$fachen Betrag dessen erhalten, was den Beamten mit Staatsdienereigenschaft zufällt, und daß nur jene Bedienstete vom Bezuge der Remunerationen ausgeschlossen werden dürfen, gegen welche in einem der beiden vorhergegangenen Jahre eine Disziplinarstrafe ausgesprochen worden ist . . . . . 170,000 M.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann den Erwägungen, welche die Großh. Staatsregierung und die hohe zweite Kammer zu der Erhöhung und prinzipiell geänderten Fixirung des in Rede stehenden Remunerationsfonds veranlaßt haben, auch ihrerseits beipflichten. Eine hier wesentlich in Betracht kommende Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der Eisenbahnbetriebsverwaltung scheint ihr besonders auch darin zu liegen, daß dieselbe bei wechselnder Arbeitslast entweder gar nicht oder wenigstens nur in weit geringerem Maße, als andere Verwaltungszweige, das Ausgleichungsmittel der Erledigungszeit in Anwendung bringen kann; zeitweilig gesteigerten Anforderungen des Verkehrs muß sie mit derselben Schnelligkeit und Pünktlichkeit zu genügen suchen, wie sonst, und da die Veränderung der Zahl von Bediensteten nur viel langsamer und in beschränktem Umfange solchen Schwankungen folgen kann, ist es unvermeidlich, daß das Personal zeitweilig in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden muß.

So gern wir deßhalb das von der Großh. Regierung hier vorgeschlagene Remunerationsprinzip als einen beachtungswerthen Versuch anerkennen und die dazu angeforderten erhöhten Mittel zur Bewilligung empfehlen, vermögen wir doch hinsichtlich des die Art ihrer Verwendung einschränkenden zusätzlichen Beschlusses, in Verbindung mit welchem die übrigens bewilligte Anforderung der Großh. Regierung vom anderen hohen Hause an die erste Kammer gelangt ist, unsere Bedenken nicht zu überwinden. Indem jener Beschluß zu § 12 der Ausgabe nicht

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nur die Höhe der Summe betrifft, welche zur Vertheilung von Remunerationen an Beamte und Angestellte der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung der Regierung zur Verfügung gestellt wird, sondern auch Bestimmungen darüber trifft, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen verschiedene Dienerklassen zum Bezug dieser Remunerationen berechtigt sein sollen, handelt es sich nicht mehr um eine bloße Angelegenheit des Budgets, hinsichtlich welcher eine Abänderung der ersten Kammer nicht zustehen würde, sondern es ist darin zugleich eine Beschränkung der Administrativgewalt der Großh. Regierung, sowie eine einseitige Verfügung über das Maaß der Rechte gewisser Klassen von Beamten und Angestellten enthalten. Es handelt sich also unseres Erachtens bei diesem Beschlusse der zweiten Kammer um eine Materie, über welche nicht in der Form einer Budgetposition, bezw. in Verbindung mit einer solchen von der zweiten Kammer einseitig verfügt werden, vielmehr nur auf dem Wege gesetzlicher Regelung durch das Zusammenwirken aller Faktoren ein verfassungsmäßiger Beschluß zu Stande kommen kann. In der That enthält der den Ständen vorliegende Gesetzentwurf betreffend den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben ausführliche Bestimmungen, welche für die Verleihung von Remunerationen an gewisse Klassen von Staatsbediensteten maßgebend sein sollen und welche hinsichtlich der Beamten und Angestellten der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung voraussichtlich zu ergänzen sein werden. Wenn nun auch der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erst nach dem Ablauf gegenwärtiger Budgetperiode zu gewärtigen ist, so scheint es uns doch unbestreitbar zu sein, daß, falls die hohe zweite Kammer jener umfassenden gesetzlichen Regelung des Remunerationswesens in Beziehung auf die hier in Rede stehende Gruppe von Staatsbediensteten über die budgetmäßige Fixirung des Remunerationsfonds hinaus vorzugreifen beabsichtigt, dies ohne Beschränkung verfassungsmäßiger Rechte der Krone und der ersten Kammer nur in der Form eines Gesetzesvorschlags geschehen könnte. In der Form, in welcher der fragliche Beschluß der zweiten Kammer in Verbindung mit einem Paragraphen des Budgets an die erste Kammer gelangt ist, vermögen wir die Absicht, eine solche vorgreifende gesetzliche Regelung herbeizuführen, nicht zu erkennen, und es sieht sich deßhalb die Mehrheit Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, indem sie übrigens gegen die Trennung des seitherigen § 12 in § 12 Gnadengaben (Sterbquartalien) und § 12a. Remunerationen nichts zu erinnern hat, nach sorgfältiger Berathung zu dem Antrage veranlaßt:

Hohe erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer der Anforderung Großh. Regierung von 170,000 M. jährlich für Remunerationen ihre Zustimmung ertheilen, dagegen den die Verwendungsart dieses Remunerationsfonds betreffenden Beschluß der zweiten Kammer als für die erste Kammer nicht annehmbar erklären.

Weil zufolge der diesem Antrage zu Grunde liegenden Auffassung der Sachlage eine materielle Prüfung des in Rede stehenden Beschlusses der zweiten Kammer ohne Bedeutung für die von der ersten Kammer für jetzt zu treffende Entschließung sein würde, glauben wir auf solche Erörterungen hier nicht eingehen, dieselben vielmehr der Verhandlung im Plenum anheimstellen zu sollen.

Titel III (Allgemeine sachliche Ausgaben). Die angeforderte Summe von . . . . 790,203 M.
erniedrigt sich durch einen Abstrich von . . . . . 3,000 M.
bei § 18 (Einrichtung und Ausrüstung) auf . . . . . 787,203 M.
45,653 M. weniger, als seither. Dieses Weniger ist freilich nicht ganz als Ersparniß zu betrachten; besonders rührt die verhältnißmäßig bedeutende Herabsetzung des Anschlages unter § 25, Ziffer 3 für sonstige Entschädigungen und Ersatzleistungen von 27,230 M. auf 3,000 M. daher, daß die hierunter begriffenen Rückvergütungen von Transportgefällen bis auf einen nur noch kleinen Rest von den bezüglichen Einnahmen an Transportgefällen (§§ 1—15 der Einnahme) abgesetzt werden konnten.

Die Ausgabe für Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze (§ 25, Ziffer 2) brauchte mit 39,493 M. nur um 2,987 M. höher veranschlagt zu werden, da dem letzten Budget die Voraussetzung einer jährlichen Zunahme dieser Ausgabe von etwa 25 % zu Grunde lag, die sich aber gemäß den jetzt vorliegenden Ergebnissen von fünf Jahren (1876—1880) auf 18 % ermäßigt.

Titel IV (Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen) . . . . . 1,390,000 M.
Die einzelnen Budgetsätze sind hier mit Rücksicht auf den Aufwand im Jahre 1880 und auf die in der nächsten

Zeit voraussichtlich nöthigen Reparaturen und sonstigen Herstellungsarbeiten bemessen. Die Anforderung für a. Anlagen auf freier Strecke, sowie für c. Telegraphen und Signalvorrichtungen stellt sich danach niedriger, die für b. Bahnhofsanlagen höher, im Ganzen aber der Anschlag um 88,590 M. niedriger als seither. Eine weitere Erniedrigung hat er durch verschiedene von der hohen zweiten Kammer angenommene Abstriche erfahren, und zwar bei

§ 28 (Unterhaltung der Bahnkörper) mit Rücksicht auf den günstigen Winter 1881/82 .	15,000 M.
§ 34 (Bahndienstgeräthe) in Erwägung der zunehmenden Vergebung von Bahnregulirungsarbeiten an Akkordanten	5,000 M.
§ 38 (Grenzen, Einfriedigung u. s. w. von Bahnhofsanlagen) in der Voraussetzung thunlichen Maßhaltens	10,000 M.
§ 39 (Hauptgebäude) mit Rücksicht auf die Verwendung im Jahre 1880	13,000 M.
§ 40 (Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc.)	2,500 M.

mit der Bezeichnung des Jahresbetrages von 12,500 M. für eine auf 25,000 M. veranschlagte dringliche Entwässerungsanlage auf dem Bahnhof Heidelberg als künftig wegfallend. Außerdem wurden als künftig wegfallend vorgemerkt: 50,000 M. bei § 41 (Oberbau) als Anforderung für die weitere Einführung von Zentralweichenstellungen, insoweit die dafür nöthige Summe nicht im Baubudget erscheint, sowie 15,000 M. bei § 42 (Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen) wegen der Verwendung zu außergewöhnlichen Reparaturen. Bei

§ 43 (außerordentliche Bahnhofsanlagen) wurden mit Rücksicht auf den Bedarf im Jahre 1880 abgesetzt	2,000 M.
Durch diese Abstriche von zusammen	47,500 M.
wird die Summe des Ausgabetitels IV herabgesetzt auf	1,342,500 M.
wovon als künftig wegfallend bezeichnet sind	77,500 M.

Bei der Unsicherheit aller dieser und anderer Ausgabepositionen haben wir gegen die Abstriche nichts zu erinnern, indem wir sie unbeschadet der Befriedigung unabweislicher Bedürfnisse als Aufforderung zu fortgesetzten Sparsamkeitsbemühungen betrachten.

Titel V (Kosten des Bahntransports) . . . . . 3,689,300 M.

501,122 M. weniger als im vorigen Budget. Diese beträchtliche Minderanforderung wird großentheils aufgewogen durch eine Mehranforderung von 366,060 M. unter folgendem Titel VI. Bei der formalen Umgestaltung des Eisenbahnbetriebsbudgets gemäß dem neuen Buchungsformular sind nämlich hier unter Titel V, b. (Unterhaltung der Betriebsmittel) zunächst auch solche Arbeiten mit verrechnet worden, welche nunmehr richtiger unter Titel VI aufgeführt worden sind. Selbst jetzt umfassen die §§ 59—61 für Unterhaltung von Lokomotiven, Personen- und Güterwagen außer Anforderungen für die laufende Unterhaltung auch solche für außerordentliche Herstellungen und Erneuerungen, wie z. B. für Erneuerung von Achsen, für Umänderung von 18 Maschinen der Gattung IV a. in Tendermaschinen, für Einrichtung von 20 Lokomotiven zur Heizdampfentnahme und für die weitere Durchführung der schon vom letzten Landtage genehmigten Verstärkung der Wagengestelle. Unseres Erachtens würde es zu besserer Uebersicht beitragen, wenn alle solche in den Erläuterungen einzeln nachzuweisende, weil nicht regelmäßig wiederkehrende größere Arbeiten in Zukunft unter Titel VI und Titel VII verrechnet würden. Damit dürfte sich auch die Bemerkung im Kommissionsberichte des anderen hohen Hauses, daß die fraglichen Beträge eigentlich als künftig wegfallend bezeichnet werden sollten, am einfachsten erledigen, indem dieser Charakter der betreffenden Ausgaben gemäß dem Wesen der unter Titel VI und VII zu verrechnenden Kosten auch ohne besondere Bemerkung als selbstverständlich erscheinen würde.

Die hohe zweite Kammer hat, und zwar im Allgemeinen mit Rücksicht auf den Bedarf des Jahres 1880 auch bei diesem Titel mehrere Abstriche vorgenommen, nämlich bei

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 48 (Lokomotivfeuerung), hier zugleich mit Rücksicht auf die in Folge des milden Winters gesunkenen Kohlenpreise . . . . . 50,000 M.
§ 49 (Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung) . . . . . 3,000 M.
§ 50 (Schmiermaterial für Lokomotiven) . . . . . 10,000 M.
§ 52 (Schmiermaterial für Wagen) . . . . . 10,000 M.

im Ganzen . . . . . 73,000 M.
und somit für Titel V nur bewilligt . . . . . 3,616,300 M.

Titel VI (Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände) . . . . . 2,290,000 M.
welcher Betrag jedoch durch den Abstrich von . . . . . 100,000 M.

bei § 65 (Schienen und Kleineisenzeug) durch Beschluß der zweiten Kammer herabgesetzt wurde auf 2,190,000 M. in der Annahme, daß die neu ein Betrieb gesetzten Linien kaum jetzt schon einer Erneuerung der Schienen bedürftig sein würden. Die zwei folgenden Positionen (Weichen und Schwellen) hätten auf Grund des Rechnungsergebnisses der Normaljahre und besonders des Jahres 1880 noch niedriger angesetzt werden können ohne die in Aussicht genommene weitere Herstellung von Zentralweichenstellungen und den Uebergang zum eisernen Schwellenbau, von welchen zwei Maßregeln sowohl eine vermehrte Sicherheit, als auch eine Kostenverminderung des Betriebes für die Folge zu erwarten ist.

Erhebliche Erhöhungen (theilweise bedingt durch die vorerwähnten Uebertragungen von den §§ 59—61 des vorigen Titels) haben die drei übrigen Budgetsätze in den §§ 68—70 erfahren wegen in größerem Umfange für nöthig erachteter Erneuerungen von Lokomotiven, Wagen und einzelnen Theilen derselben, als welche besonders die Kosten neuer Radreifen und Lokomotivfeuerbüchsen ins Gewicht fallen.

Titel VII (Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen) 60,000 M. Diese Summe findet sich hier erstmals eingestellt als Beitrag aus Betriebsmitteln zu den Kosten, welche die von der Verwaltung vorgeschlagene Beleuchtungseinrichtung der Personenwagen mit Gas, die auf den Nachbarbahnen schon weit vorgeschritten ist, verursachen würde. Diese Kosten sind allein für die auf den badischen Hauptbahnen kursirenden Züge zu 470,000 M. veranschlagt, wovon für die Budgetperiode 1882/83 die Hälfte mit 235,000 M. angefordert ist, nämlich 175,000 M. unter § 39 des Eisenbahnbaubudgets außer obigen 60,000 M., deren Einstellung in das Budget der Betriebsverwaltung durch den entsprechenden Abgang seitheriger Beleuchtungseinrichtungen begründet wird.

Die zweite Kammer hat jedoch geglaubt, diese ganze Anforderung nicht genehmigen zu sollen, weil sie die gegenwärtige Zeit fortschreitender Konkurrenz des elektrischen Lichtes mit dem Gaslichte nicht dazu angethan erachtet, jene neue Beleuchtungsart der Personenwagen mit großen Kosten jetzt einzuführen. Auch wir können uns dem Gewicht dieses Bedenkens nicht verschließen und halten eine vorsichtig abwartende Haltung dieser Frage gegenüber einstweilen für empfehlenswerth.

Titel VIII (Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen) . . . . . 928,244 M.
weniger gegen seither um 94,568 M. besonders wegen Verminderung der nach den Ergebnissen für 1880 geringer anzusetzenden Revenuenantheile der Privatbahnen. Uebrigens geben uns die Ansätze in den einzelnen Rubriken, die in den Erläuterungen genau entziffert sind, zu Bemerkungen ebensowenig Anlaß, wie die des letzten

Titels IX (Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel) . . . . . 797,500 M.
welche Anforderung die entsprechende des letzten Budgets um 47,500 M. übertrifft und hinsichtlich welcher auf die obige Besprechung des Einnahmetitels IV zu verweisen ist.

Die angeforderte Summe der Ausgaben . . . . . 18,617,473 M.
welche sich durch die Nachtragsforderung zu Titel II, § 12 im Betrage von . . . . . 104,000 M.
erhöht auf . . . . . 18,721,473 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag	18,721,473 M.
wird durch den Abstrich bei Titel II, § 3 von	5,500 M.	
„ III, § 18 von	3,000 M.	
„ IV, §§ 28, 34, 38, 39, 40, 43 von	47,500 M.	
„ V, §§ 48, 49, 50, 52 von	73,000 M.	
„ VI, § 65 von	100,000 M.	
„ VII, von	60,000 M.	
somit im Ganzen von		289,000 M.
herabgesetzt auf		18,432,473 M.
Davon sind als künftig wegfallend bezeichnet bei § 2	13,450 M.	
§ 40	12,500 M.	
§ 41	50,000 M.	
§ 42	15,000 M.	
im Ganzen künftig wegfallend	90,950 M.	
Die Ausgabe beträgt 61,2 % der Einnahme von		30,131,048 M.
und die darnach sich ergebende Reineinnahme von		11,698,575 M.

beziffert sich auf 9,647 M. pro 1 Kilometer der mit Ausschluß der Privatbahnen 1212,7 Kilometer betragenden Betriebsstrecke. Die entsprechenden Vergleichsziffern des vorigen Budgets waren:

Ausgabe = 62,5 % der Einnahme.

Reineinnahme pro 1 Kilometer Betriebsstrecke ohne Privatbahnen = 9,466 M.

In beiden Beziehungen würde somit eine Besserung sich ergeben, wenn die dem neuen Budget zu Grunde liegenden Annahmen als nicht zu günstig sich bewähren.

Abtheilung II. Werkstättenbetrieb.

Indem die Werkstätten ebenso wie die Magazine (Abtheilung III) nur auf Ersatz der Selbstkosten arbeiten, ist die Einnahme mit 2,951,000 M. gleich der gesammten Ausgabe veranschlagt, letztere bestehend

aus Titel I (Persönliche Ausgaben)	1,478,770 M.
„ „ II (Sachliche Ausgaben)	1,472,230 M.

Die in den Erläuterungen begründeten Abweichungen der einzelnen Positionen von denen des vorigen Budgets sind theilweise erheblich, weil es bei der Aufstellung des letzteren, mit welchem gemäß dem neuen gemeinsam angenommenen Buchungsformular erstmals der Werkstättenetat vom Betriebsetat ausgeschieden worden war, mehrfach an den nöthigen Unterlagen gefehlt hatte. Im Ganzen sind die Einnahme und die Ausgabe um 240,550 M. höher veranschlagt mit Rücksicht auf das Rechnungsergebniß von 1880 und auf eine weitere Ausdehnung der Thätigkeit in den Werkstätten.

Abtheilung III. Betriebsmaterialien-(Magazins-)Verwaltung.

Die Ansätze in Einnahme und Ausgabe mit zusammen je . . . . . 3,704,800 M.
119,702 M. weniger gegen seither, geben uns nur zu der Bemerkung Anlaß, daß im vorigen Budget bei § 5 der Ausgabe die ungefähr 3000 M. betragenden Vergütungen übersehen worden waren, welche an das chemisch-technische Laboratorium des Polytechnikums für die Untersuchung von Eisenbahnmaterialien zu entrichten sind.

Bezüglich der Personal- und der sachlichen Verhältnisse, sowie des Umfanges und der Art der Geschäfte dieses und des unter der vorigen Abtheilung begriffenen Verwaltungszweiges verweisen wir auf die dem Berichte der Budgetkommission zweiter Kammer beigefügten Angaben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ebensowenig wie die hohe zweite Kammer und ihre Kommission haben wir gegen die unter den Abtheilungen II und III vorgelegten Spezialbudgets der Hilfsanstalten etwas zu erinnern, und beantragen wir schließlich, für die Jahre 1882 und 1883 das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, und zwar:

Abtheilung I, eigentlicher Betrieb, in Einnahme mit . . . . . 30,131,048 M.
in Ausgabe mit . . . . . 18,432,473 M.
Abtheilung II, Werkstättenbetrieb, in Einnahme und Ausgabe mit . . . . 2,951,000 M.
Abtheilung III, Betriebsmaterialien-(Magazins-)Verwaltung, in Einnahme und Ausgabe mit . . . . . 3,704,800 M.

jährlich genehmigen zu wollen.

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Einnahme.

Bei Titel I, Transportgefälle . . . . . 271,100 M.
waren im vorigen Budget die Einnahmen aus Personen- und Gepäckverkehr (§ 1) niederer, dagegen die Einnahmen aus Güterverkehr (§ 2) höher angesetzt worden, als seither. Jetzt ist umgekehrt Anlaß vorhanden, die Position § 1 um 2500 M. höher, die Position § 2 um 49,900 M. niederer einzustellen, weil namentlich von 1879 auf 1880 bei geringer Zunahme des Personenverkehrs der Güterverkehr erheblich zurückgegangen ist in Folge seiner Ableitung von der Richtung über Lindau nach den Richtungen über Mengen und Pfullendorf. Theilweise hat auch dem zu hohen Anschlage der Einnahme aus Güterverkehr im letzten Budget eine fehlerhafte Annahme bezüglich des betreffenden Einnahmeergebnisses von 1878 zu Grunde gelegen.

Titel II, sonstige Einnahmen ist mit . . . . . 1,400 M.
dem Durchschnitt der Normaljahre entsprechend um 400 M. höher bedacht als seither.

Die Summe der Einnahmen beziffert sich auf . . . . . 272,500 M.

Ausgabe.

Titel I, Besoldungen und Gehalte des etatsmäßigen Personals . . . . . 54,700 M.
Das Weniger von 7,430 M. betrifft den § 2, Gehalte, und wird durch eine Reduktion des betreffenden Personals von 44 auf 39 Köpfe ermöglicht.

Bei Titel II, andere persönliche Ausgaben reduzirt sich die Summe von . . . . . 62,834 M.
wegen des Absatzes von . . . . . 1,100 „
bei § 6, Remunerationen (gemäß der bezüglichen Bemerkung zu § 12 der Ausgabe des Eisenbahnbetriebsbudgets) auf . . . . . 61,734 M.

Titel III, allgemeine sachliche Ausgaben . . . . . 3,890 M.
und Titel IV, bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande . . . . . 3,000 M.
geben uns keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Unter Titel V fordert die Großh. Regierung abermals den Betrag des letzten Budgets von . 70,000 M.
für bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör, nämlich 49,000 M. für laufende Unterhaltung und 21,000 M. als hälftigen Betrag der Kosten größerer Herstellungen, welche auf den Dampfbooten Mainau (30,000 M.) und Leopold (12,000 M.) in der Budgetperiode 1882/83 für erforderlich gehalten werden. Die zweite Kammer hat jedoch nur die Hälfte der Anforderung, nämlich . . . . . 35,000 M.
im Anschlusse an den Antrag ihrer Kommission bewilligt in Erwägung der in Vergleich zu den übrigen Dampfbootunternehmungen des Bodensees und zur Bruttoeinnahme erheblichen Summen, welche die badische Verwaltung im letzten Dezennium für Reparaturen und Unterhaltung der Schiffe verwendet hat. Zudem wird das Dampfboot Mainau für entbehrlich und seiner geringen Leistungsfähigkeit wegen einer Reparatur nicht mehr für werth, auch seine dermalige Verwendung auf dem Obersee und Ueberlingersee bei einigermaßen stürmischem Wetter selbst für

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gefährlich gehalten. Dem Gesammtergebnisse der betreffenden Verhandlung im anderen hohen Hause, welches darauf hinauszulaufen schien, daß wenigstens größere Reparaturkosten auf dieses kleinere Schiff nicht mehr verwendet werden sollten, daß es aber immerhin bis zum Gelingen eines vortheilhaften Verkaufs noch nützliche Dienste leisten könne, haben wir bei dem vorwiegend technischen Charakter der Frage ebensowenig ausreichenden Grund zu widersprechen, wie der Ansicht Großh. Verwaltung, sehen vielmehr für den Fall, daß ein vortheilhafter Verkauf des zum mindesten entbehrlich gewordenen Schiffes in der laufenden Budgetperiode nicht möglich sein sollte, einer wiederholten sorgfältigen technischen Erhebung und Darstellung des Sachverhaltes bei der nächsten Budgetvorlage entgegen. Im Uebrigen können wir nur wünschen, daß es der Verwaltung gelingen möge, ohne Beeinträchtigung der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit der bewilligten geringeren Summe auszureichen.

Titel VI, Schifffahrt und Transport . . . . . 66,000 M.

Das Weniger von 16,000 M. gegenüber dem letzten Budget entspricht dem Aufwande von 1880 in der Voraussetzung, daß die Kohlenpreise nicht wieder erheblich steigen.

Die angeforderte Summe der Ausgaben . . . . . 260,424 M.
wird durch die Abstriche bei Titel II, § 6 und bei Titel V im Gesammtbetrage von . . . . 36,100 M.
reduzirt auf die Summe von . . . . . 224,324 M.
Sie läßt bei Erzielung der Einnahme von . . . . . 272,500 M.
einen Ueberschuß erwarten im Betrage von . . . . . 48,176 M.

entsprechend einer Verzinsung von 3,87 % des Anlagekapitals, welches bei einem Besitzstande von 7 Dampfbooten, 3 Schleppschiffen und einem Trajektkahn nebst Landungseinrichtungen sich auf 1,246,400 M. beziffert. Im Jahre 1880 hat die Rente 2,92 % betragen in Uebereinstimmung mit der Annahme des Budgets für 1880/81.

Unser Antrag geht auf Genehmigung des Budgets der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für die Jahre 1882 und 1883, und zwar

der Einnahme mit jährlich . . . . . 272,500 M.
der Ausgabe mit jährlich . . . . . 224,324 M.

C. Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltung der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Dampfschifffahrt für 1882 und 1883.

Die Sätze, welche sich im Wesentlichen auf die Durchschnittsergebnisse der Jahre 1878—1880 gründen, geben uns zu Bemerkungen keinen Anlaß, und beantragen wir, in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer für die oben genannten Verwaltungen zusammen je für die Jahre 1882 und 1883

die Kassenreste mit . . . . . 970,000 M.
die Naturalvorräthe mit . . . . . 3,286,000 M.
die Aktivreste mit . . . . . 2,332,000 M.
die Aktiven zusammen mit . . . . . 6,588,000 M.
die Passivreste mit . . . . . 719,000 M.
also den Bedarf an umlaufendem Betriebsfond mit . . . . . 5,869,000 M.

genehmigen zu wollen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

D. Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn für 1882/83.

Durch die Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen, welche am 1. Juni 1880 dem Betrieb übergeben wurde, hat sich die Länge der Main-Neckar-Bahn auf 103,8 Kilometer vergrößert und das badische Baukapital nach provisorischer Feststellung vom 1. Juli 1881 auf 7,580,158 M. erhöht. Das vorliegende Budget beruht auf den Ergebnissen von 1880, in welchem Jahre der zur Vertheilung unter die drei betheiligten Staaten gekommene Betriebsüberschuß eine Rente des Anlagekapitals von 8,26 % ergeben hatte. Darnach wird für 1882/83 die

Einnahme zu		4,711,260 M.
die Ausgabe zu		3,163,900 M.
somit der Reinertrag zu		1,547,360 M.

veranschlagt. Gemäß den auf 1. Juli 1881 provisorisch festgestellten Baukapitalien entfallen von diesem Reinertrage auf Baden . . . . . 516,357 M.

Davon gehen ab an Wohnungsgeldzuschüssen für die badischen Beamten und Angestellten 15,000 M.

und an persönlichen Besoldungszulagen für zwei badische Beamte . . . . . 880 M.

zusammen . . . . . 15,880 M.

so daß als badischer Antheil am Reinertrage in das Budget aufgenommen wurden . . . . . 500,477 M.

entsprechend einer Rente des badischen Anlagekapitals von 6,6 %.

Wir stellen schließlich den Antrag auf Genehmigung des badischen Antheils am Reinertrage der Main-Neckar-Bahn für die Jahre 1882 und 1883 mit jährlich 500,477 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 229 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 4. April 1882.

Bericht der Budgetkommission

der ersten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883.

Abtheilung IV.

A. Ausgabe.

Tit. V. Domänenverwaltung.
„ VIII. Zollverwaltung.
„ IX. Münzverwaltung.
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung.
„ XII. Pensionen.
„ XIII. Prozeßkosten.

B. Einnahme.

Tit. I. Domänenverwaltung.
„ IV. Zollverwaltung.
„ V. Münzverwaltung.
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Berichterstatter **Diffené.**

Tit. V. Domänenverwaltung.

IV., Seite 6 bis 19.

A. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Abgaben.

§ 12—13. Die hier angeforderten Summen finden in den beigefügten Erläuterungen eine ausreichende Begründung.

Wir beantragen demnach, die unter I. eingestellten Beträge mit 250,513 M. zu genehmigen.

II. Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§ 14. Dem Budgetsatz ist der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1878/80 zu Grunde gelegt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§ 15, 16. Hier würde sich der Budgetsatz, wenn man dabei von dem Rechnungsdurchschnitt der letzten Jahre ausgehen wollte, erhöhen. Die Regierung glaubt sich aber mit der bisherigen Anforderung begnügen zu können.

Wir beantragen, die unter II. eingestellte Anforderung mit 858,665 M. zu genehmigen.

III. Für den Grundstock.

§§ 17—18 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Wir beantragen Genehmigung der angeforderten 20,571 M.

IV. Verschiedene Lasten.

§§ 19—24. Die Budgetsätze beruhen hier zum Theil auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre, zum Theil auf den neuesten Rechnungsergebnissen.

§ 25. Die eingetretene Erhöhung erklärt sich nach der beigefügten Erläuterung durch die seit dem 1. Mai 1878 eingeführte Rabattbewilligung bei Baarzahlung befristeter Schuldigkeiten für Waldprodukte.

§ 26. Wir verweisen hier auf die diesbezüglichen eingehenden Darlegungen in dem Berichte der hohen zweiten Kammer, namentlich hinsichtlich der Lage der früheren Sustentationskasse der ärarischen Berg- und Hüttenwerke.

Im Uebrigen wird die Genehmigung der unter diese Position gestellten Anforderung empfohlen.

Wir beantragen nun, die Budgetsätze unter IV. mit 175,416 M. zu bewilligen.

V. Aufwand der Zentralverwaltung.

Auf die nicht ganz einfache und nach rein theoretischen Gesichtspunkten jedenfalls nicht zu entscheidende Frage, ob eine Vereinigung der Zoll- mit der Steuerdirektion sich empfehle, d. h. ob dabei wirklich nennenswerthe Ersparnisse zu erzielen seien, ohne daß überwiegende Nachtheile anderer Art in den Kauf genommen werden müssen, glauben wir hier um so weniger eingehen zu sollen, als derselben durch die Aenderungen, welche die Regierung zunächst in Aussicht genommen zu haben scheint, in keiner Weise präjudizirt wird.

Ausweislich der in dem Bericht der hohen zweiten Kammer gegebenen Erläuterungen wird nämlich nach dem Plane der Regierung die Zolldirektion nach wie vor ihren eigenen Direktor haben, was bei der großen Zahl der Geschäfte und der Wichtigkeit der hier in Betracht kommenden Interessen nur gebilligt werden kann.

Dagegen würde die Direktorstelle bei der Steuerdirektion zunächst nicht neu besetzt, sondern durch ein Ministerialmitglied verwaltet, dem zu diesem Behufe ein jährlicher Funktionsgehalt von 600 M. zugewiesen würde.

Da es sich hier um einen Versuch handelt, der im Fall des Gelingens unzweifelhaft eine Ersparniß zur Folge haben wird, im entgegengesetzten Fall aber jederzeit wieder aufgegeben werden kann, so ist keine Erinnerung dagegen zu erheben.

Der Einfluß dieser Aenderung auf den Besoldungsetat ergibt sich aus folgender Berechnung:

Die abzusetzende Besoldung des seitherigen Steuerdirektors beträgt	6,800 M.
der Wohnungsgeldzuschuß	660 M.
zusammen . .	7,460 M.
zieht man hiervon ab den Funktionsgehalt des die Stelle versehenden Ministerialmitgliedes mit . .	600 M.
so ergibt sich eine reine Ersparniß von	6,860 M.

Als wohlbegründet erachten wir übereinstimmend mit der hohen zweiten Kammer die unter dem gleichen Paragraphen gestellte Anforderung von 4,500 M. für ein weiteres Kollegialmitglied bei der Zolldirektion.

Die gleiche Anforderung war schon bei dem letzten Budget gestellt, aber abgelehnt worden.

Die Folge war, daß, da die vorhandenen Arbeitskräfte zur Bewältigung der sich mehrenden Geschäfte nicht ausreichten, zur aushilfsweisen Berufung eines Referatspraktikanten gegriffen und dessen Gehalt in Ermangelung anderer Deckung theilweise dem Besoldungsetat entnommen werden mußte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Damit erhielt aber ein Theil der letzteren eine Verwendung, die nicht bloß mit dessen eigentlicher Bestimmung (Aufbesserungen von Besoldungen) im Widerspruch stand, sondern auch den Bezugsberechtigten zu direktem Nachtheil gereichte.

Durch die obige Bewilligung wird nun, wie dies im Interesse der Billigkeit wünschenswerth erscheint, der Wiederkehr ähnlicher Fälle vorgebeugt.

§§ 27b. und 28b. Die Ursache des Mehraufwandes ist hier in der Ueberweisung des Salinenwesens an die Domänendirektion zu suchen.

§ 28b. entspricht nach den beigefügten Erläuterungen dem neuesten Stande.

§ 29. Hier gilt das zu §§ 27b. und 28a. Bemerkte.

§ 30 findet in den beigefügten Erläuterungen eine genügende Erklärung.

Wir beantragen nun, die Anforderungen unter V. mit 152,436 M. zu genehmigen.

VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.

§ 31a. und 31b. Die Reduktion der Bezirksfinanzstellen von 44 auf 38 gibt einen ziffermäßigen Belag für das ernste Bestreben der Großh. Regierung, den auf möglichste Verminderung der Ausgaben gerichteten Wünschen der beiden hohen Kammern Rechnung zu tragen.

Nach einer der hohen zweiten Kammer aus dem Großh. Finanzministerium zugegangenen Berechnung vermindern sich die Budgetsätze:

a. bei der Domänenverwaltung unter §§ 31a. und 31b. von 74,850 M. auf 66,597 M. und von 5,471 M. auf 4,758 M., im Ganzen also um 8,966 M. und

b. bei der Steuerverwaltung unter §§ 82a. und 82b. von 84,550 M. auf 75,228 M. und von 5,141 M. auf 4,681 M., zusammen um 9,782 M., daher bei beiden Verwaltungen um 18,748 M.

§ 32a. Wir verweisen hier auf die im Bericht der hohen zweiten Kammer gegebenen Erläuterungen.

§§ 32b., 33/34. Die hier gestellten Anforderungen erscheinen nach den der Vorlage beigegebenen Erläuterungen als genügend begründet.

Wir beantragen nun, die Budgetsätze unter VI., übereinstimmend mit dem Beschlusse der hohen zweiten Kammer, statt mit 168,626 M. nur mit 159,660 M. zu bewilligen.

VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Domänenverwaltung.

§ 35a. Die Frage der Besoldung der Oberförster rief in der hohen zweiten Kammer einen lebhaften Meinungsaustausch hervor.

Dem von der einen Seite gestellten, die Aufbesserung der fraglichen Besoldungen bezweckenden Antrage wurde von der andern entgegengehalten, daß hierfür ein Bedürfniß nicht anerkannt, eine Erhöhung des Budgetsatzes aber auch schon mit Rücksicht auf die allgemeine finanzielle Lage des Landes nicht empfohlen werden könne.

Wir selbst nehmen keinen Anstand, uns der ersteren Ansicht anzuschließen und uns für die vorerwähnte Aufbesserung auszusprechen.

Wir werden dabei von der Erwägung geleitet, daß die Oberförster in Bezug auf ihre Gehaltsbezüge unzweifelhaft wesentlich ungünstiger gestellt sind als andere Klassen von Staatsbeamten in ähnlicher Stellung.

Den Beweis hierfür finden wir nicht bloß in der Thatsache, daß die Durchschnittsbesoldung der Oberförster mit 3,100 M. sehr erheblich hinter derjenigen der Vorstände aller anderen Bezirksstellen, welche letztere 3,700 M. beträgt, zurückbleibt, sondern noch mehr in dem nachfolgenden Vergleiche.

Der richterliche Beamte (Amtsrichter 2c.), der mit einem Anfangsgehalt von 1,800 M. angestellt wird, erhält nach je zwei im Richteramt zugebrachten Dienstjahren eine Aufbesserung von 400 M. jährlich und nach Erreichung der Gehaltsstufe von 3,200 M. noch eine solche von 300 M., dergestalt, daß er nach 16 Dienstjahren das Besoldungsmaximum von 4,500 M. erreicht.

Dagegen ergibt ein Blick auf die von der Regierung geführten Register,

daß 32 im Dienst befindliche Oberförster mit 17 bis 31 Dienstjahren nur eine Besoldung haben von 3,300 M. bis 4,100 M.;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß ferner von vier weiteren Oberförstern mit sogar 33 Dienstjahren drei einen Gehalt von nur 4,300 M. und einer einen solchen von 4,400 M. hat;

oder mit anderen Worten, von allen 36 Oberförstern hat, trotzdem keiner weniger als 17 Dienstjahre, mehrere aber 30 und selbst 33 Dienstjahre zählen, nicht einer den Genuß jener Maximalbesoldung zu erreichen vermocht, der jedem richterlichen Beamten kraft Gesetzes schon nach Ablauf von 16 Dienstjahren von selbst zufällt.

Nach ihrem eigenen Eingeständniß ließ sich die Großh. Regierung nur durch Sparsamkeitsrücksichten abhalten, zur Abänderung dieser auch nach ihrer Ansicht der Billigkeit nicht entsprechenden Verhältnisse selbst die Initiative zu ergreifen.

Um so mehr glaubt Ihre Kommission beantragen zu sollen:

Die hohe erste Kammer wolle dem Beschluß der hohen zweiten Kammer, wonach der Besoldungsdurchschnittssatz der Oberförster von 3,100 M. auf 3,300 M. zu erhöhen und zu diesem Behufe für die Periode 1882/83 ein Betrag von 9,500 M. jährlich in das Budget einzustellen sei, ihre Zustimmung ertheilen.

§§ 35b.—40 geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Wir beantragen nun, die unter VII. von der zweiten Kammer bewilligte Summe von 568,698 M., also 9,500 M. mehr als die ursprüngliche Budgetforderung zu genehmigen.

VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§§ 41–51 erscheinen durch die der Vorlage beigefügten Erläuterungen genügend begründet.

Wir beantragen nun die Anforderungen unter VIII. mit 1,631,697 M. zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

III. Für den Grundstock.

§ 1. Die hier gestellte Anforderung soll zu dem Zwecke dienen, einer etwaigen künftigen Entwerthung ärarischer Grundstücke vorzubeugen, und erscheint daher vollkommen begründet.

§ 2. Diese Ausgabe erscheint durch die Umstände geboten.

§§ 3—4. Wir beantragen Genehmigung der hier angeforderten Beträge, und zwar ad § 3 — 38,000 M., ad § 4 — 6,688 M.

§§ 5—6. Die beiden Positionen erscheinen als genügend erläutert.

§ 7. In Bezug auf die für das Hochwasserwerk gestellte Anforderung beziehen wir uns auf die Ausführungen in dem Bericht der hohen zweiten Kammer und möchten übereinstimmend mit dieser Genehmigung des geforderten Betrages beantragen.

Ebenso befürworten wir die Bewilligung der für außerordentliche Reparaturen an dem Mannheimer Theatergebäude angeforderten 11,000 M., letztere übereinstimmend mit der hohen zweiten Kammer unter der Bedingung, daß die Stadt Mannheim im Benehmen mit der Großh. Regierung für Ansammlung eines Theaterbaufonds Vorsorge treffe.

Wir beantragen nun, die Anforderungen unter B. Außerordentlicher Etat, einschließlich der Nachtragsforderung für das Mannheimer Theater, übereinstimmend mit der hohen zweiten Kammer mit 269,596 M. zu genehmigen.

B. Einnahme. Tit. I.

A. Ordentlicher Etat.

Seite 46.

§§ 1—3 geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

§ 4. Nachdem in der jüngsten Zeit ein abermaliger Rückgang der Brennholzpreise stattgefunden hat, können wir uns mit der zwischen der Großh. Regierung und der hohen Kammer vereinbarten Herabminderung des Budgetsatzes um 180,000 M., also von 4,009,616 M. auf 3,829,616 M. einverstanden erklären.

§ 5. Wir nehmen gerne Kenntniß von der fortschreitenden Vermehrung der im Staatsbesitz befindlichen Waldrechte, da die Erwerbung der fraglichen Rechte, abgesehen von den wirthschaftlichen Erwägungen, die dafür sprechen, auch mit Rücksicht auf die sich daraus ergebende Rente von direktem Vortheil für die Staatskasse ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 6. Die hohe zweite Kammer stellt hier 170,000 M. ein, also einen Betrag, der um 10,000 M. höher ist als der Regierungsvorschlag.

Wir haben dagegen nichts zu erinnern.

§ 7 gibt zu Erinnerungen keinen Anlaß.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§§ 8—12. Die Budgetsätze beruhen theils auf festen Verträgen, theils sind sie, wie dies im Bericht der hohen zweiten Kammer ausgeführt ist, nach dem Stande von 1880 eingestellt.

III. Vom Grundstock.

§§ 13—14. Wir haben hier nichts zu bemerken.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§ 15 gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

B. Außerordentlicher Etat.

III. Vom Grundstock.

Wir beziehen uns hier auf die der Vorlage beigefügten Erläuterungen.

Wir beantragen nun:

die Einnahmen sub	I. mit	6,054,903 M.
	II. „	57,847 M.
	III. „	539,698 M.
	IV. „	59,747 M.
	zusammen für ein Jahr mit	6,712,195 M.
	oder für beide Jahre mit	13,424,390 M.
	und unter Einrechnung des außerordentlichen Etats	269,596 M.
	zusammen mit . .	13,693,986 M.

übereinstimmend mit der hohen zweiten Kammer zu genehmigen.

Tit. VIII. Zollverwaltung.

A. Ausgabe.

Seite 30.

Wir können der hohen zweiten Kammer nur beipflichten, wenn dieselbe sich über die völlig unzureichenden Rückvergütungssätze beschwerte, welche den Einzelstaaten für die ihnen durch die Zollverwaltung erwachsenden Ausgaben vom Reiche gewährt werden.

Mit Recht spricht die zweite Kammer den Wunsch aus, die Großh. Regierung möge energisch bemüht bleiben, darauf hinzuwirken, daß eine Aenderung dieser die Grenzstaaten in unbilliger Weise belastenden Verhältnisse, und zwar im Sinne der Gewährung vollen Rückersatzes für die fraglichen Auslagen herbeigeführt werde.

Ordentlicher Etat.

I. Kosten der Grenzverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern.

§ 103. Hier ist ebenso wie in § 105 der Nachtheil ziffermäßig nachgewiesen, welcher dem badischen Staat aus den oben geschilderten Verhältnissen erwächst.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 104. Gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§ 106—107 sind durchlaufende Posten.

§ 108. Der hier gestellten Mehranforderung für die Kosten der Tabaksteuererhebung steht S. 63 eine diese Summe erheblich übersteigende Mehreinnahme für die vom Reich zu erwartende Rückvergütung gegenüber.

II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen.

§ 109. Gegen den hier in Ansatz gebrachten Mehraufwand ist nichts zu erinnern.

§ 110. Die hier gestellte Anforderung für einen vierten Hafenmeister und Verstärkung des Personals der Gewichtssetzer um drei Mann, sowie endlich auch die unter „d." geltend gemachte Mehrforderung haben im Bericht der hohen zweiten Kammer eine so eingehende Besprechung gefunden, daß wir uns darauf beschränken können, hierauf zu verweisen.

§ 111 beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

III. Gemeinsame Ausgaben.

1. Kosten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern.

§ 112. Hier ist auf die Erläuterungen zu § 31 des Budgets der Domänenverwaltung zu verweisen.

§ 113. Für die Zwecke der Begleitung der zollpflichtigen Güter nach der Niederlage, sowie der Ueberwachung der sehr erheblichen Anzahl (44 im Ganzen) von Privattransitlagern unter amtlichem Verschluß ist eine Verstärkung des Personals erfordertich, wofür eine Mehranforderung von 4,630 M. gestellt wird, die wir nur befürworten können.

§ 114 ist der seitherige Budgetsatz.

2. Kosten der Zolldirektion.

§ 115. Hier ist nichts zu bemerken.

§ 116. Hier bewilligt die hohe zweite Kammer, wenn sie gleich die durch den neuen Zolltarif, die Tabaksteuer, die Reichsstempelsteuer, die statistische Gebühr ꝛc. verursachte Geschäftszunahme anerkennt, die darauf gestützte Mehranforderung von 5,695 M. doch nur insoweit, als es sich um die Anstellung zweier Revisionsassistenten handelt, wogegen sie die ebenfalls beantragte Beschaffung einer außerordentlichen Aushilfe, wofür 1,000 M. gefordert werden, ablehnt.

§ 117. Wie schon in dem Berichte der hohen zweiten Kammer ausgeführt wird, ist diese Anforderung in der eingetretenen Geschäftsvermehrung begründet.

3. Sonstige gemeinsame Kosten.

Die §§ 118—122 geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

§ 123. Die hohe zweite Kammer bewilligt hier an Stelle der verlangten 21,000 nur 20,000 M.

Wir beklagen diesen Abstrich, weil wir, namentlich angesichts der großen Zahl von für den Geschäftsbetrieb bestimmten ärarischen Gebäuden, als da sind Magazine, Bureaux ꝛc., die für die Unterhaltung bewilligte Summe für ungenügend erachten und weil eine zu weit gehende Sparsamkeit gerade bei dieser Position ihre besonderen Bedenken hat.

§ 124—126 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Wir beantragen nun, übereinstimmend mit der hohen zweiten Kammer, die Ausgaben der Zollverwaltung pro 1882 und 1883 Titel VIII, und zwar

I. Kosten der Grenzverwaltung sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	1,018,505 M.
II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen	79,603 M.
III. Gemeinsame Ausgaben	544,741 M.
zusammen . . .	1,642,849 M.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Einnahme. Tit. IV.

Seite 60.

§§ 44—55 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Wir beantragen demgemäß die Einnahmen der Zollverwaltung pro 1882 und 1883 mit jährlich 1,320,350 M. zu bewilligen.

Tit. IX. Münzverwaltung.

Seite 38.

A. Ausgabe.

Die Verminderung der Ausgabe in Folge der Geschäftsabnahme und der dadurch bedingten Verringerung des Personals beläuft sich auf 3,171 M.

Wir stellen den Antrag, die Ausgaben der Münzverwaltung pro 1882 und 1883 mit jährlich 29,774 M. zu genehmigen.

B. Einnahme. Tit. I.

Die einzelnen Positionen geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Wir beantragen die Genehmigung der Einnahmen der Münzverwaltung pro 1882 und 1883 mit jährlich 29,774 M.

Tit. X. Allgemeine Kassenverwaltung.

Seite 40.

A. Ausgabe.

Zu §§ 140—142 haben wir nichts zu erinnern.

§ 143. Der Mehraufwand van 24,000 M., als Folge des Abgangs an Aktivresten, findet in der beigefügten Erläuterung eine so eingehende Erklärung, daß wir nichts hinzuzufügen haben.

Wir beantragen nun, die Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung pro 1882 und 1883 mit jährlich 122,110 M. zu genehmigen.

B. Einnahme. Tit. VI.

Seite 68.

A. Ordentlicher Etat.

Die einzelnen Positionen geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Einnahmen von der vormalig badischen Militärverwaltung, und zwar Ersatz an Kasernenbauten.

Da der vom Reich zum Ersatz gelangende Betrag ein sehr schwankender ist, so blieb nichts anderes übrig, als den Budgetsatz vom Durchschnitte der Jahre, in welchen uns diese Einnahmen zu Theil wurden, zu Grunde zu legen.

Wir stellen den Antrag, die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung pro 1882 und 1883

A. Ordentlicher Etat mit jährlich . . . . . 271,375 M.

B. Außerordentlicher Etat mit jährlich . . . . . 90,000 M.

zu bewilligen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XII. Pensionen.

Seite 42.

Zu der Steigerung des Pensionsetats tragen verschiedene Ursachen bei, wie die Besserstellung der Lehrer, die den Angestellten durch das Gesetz vom 26. Mai 1876 eingeräumten günstigeren Bedingungen, endlich die fortgesetzt zunehmende Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes und die dadurch bedingte Vermehrung des Eisenbahnpersonals.

In welchem Umfang jeder einzelne dieser Faktoren dabei mitwirkte, ist aus der Zusammenstellung im Anhang Beilage 3, Seite 80, erkennbar.

Es ergibt sich daraus, daß während die Zunahme der Pensionslast bei den eigentlichen Staatsdienern auf 0,3 Prozent sich beschränkt, sie bei den Ruhegehalten der Lehrer auf 5,7 und bei denjenigen der Angestellten auf 9,6 Prozent sich stellt.

Wir stellen den Antrag, für Pensionen 1,732,982 M. jährlich pro 1882 und 1883 zu bewilligen.

Tit. XIII. Prozeßkosten.

Seite 42.

Wir beantragen die hierfür angeforderte Summe mit 110 M. jährlich zu genehmigen.

Ferner wird beantragt, die Aufrechterhaltung der auf Seite LII, § 71 bis 73, angeführten Kreditreste mit zusammen 44,463 M. 7 Pf. zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 234 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 13. April 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I

Die §§ 1—5, § 6 mit der im Art. II des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Aenderung, § 7 — jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziff. 1 daselbst —, §§ 8—10, § 11 Absatz 1, 2 und 3, § 12, — vgl. Beilage 282 Seite 190 unten, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1 und § 15 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleiben auch wirksam für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882/83 und 1884/85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/87, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern, eingeräumt wird.

Von der im dritten Absatze des § 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen abzusehen.

Artikel II.

Der erste Absatz von § 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 erhält folgende geänderte Fassung:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 M. Einkommen abwerfen, auf 1600 M., diejenigen, welche 1200 M., aber weniger als 1800 M. abwerfen, auf 1800 M. und diejenigen, welche 1800 M., aber weniger als 2200 M. abwerfen, auf 2200 M. aufgebessert."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel III.

Hinter Absatz 2 von § 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist der nachstehende weitere Satz einzufügen:

„Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 M. beziehen."

Artikel IV.

Soweit zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Einschätzung der Pfründen (§ 8 des Gesetzes) bereits stattgefunden hat, bleibt deren Ergebniß auch für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit des Gesetzes maßgebend.

Artikel V.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 4. April 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Lauck.
Burg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 235 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 13. April 1882.

Entwurf eines Gesetzes

über die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII, Seite 337, erleidet folgende Aenderungen:

I. Der § 33 erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten:

bis zu 1000 Bürgern . . . 48“

u. s. w.

II. Der § 35 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen getheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf theilen, so werden die Uebrigbleibenden der niedersten Klasse zugetheilt."

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 12. April 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.
Burg.
Lauck.

Beilage Nr. 236a. zum Protokoll der 14. Sitzung vom 13. April 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879.

Berichterstatter Prinz **Karl von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die

Einnahmen

waren im Budgetsatz veranschlagt zu	410,200 M. — Pf.
und eingegangen sind	467,556 M. 57 Pf.
somit mehr . .	57,356 M. 57 Pf.

Die wirklichen Mehreinnahmen stellen sich nach der Regierungsvorlage auf	58,298 M. 51 Pf.
und die Mindereinnahmen auf	941 M. 94 Pf.
so daß die eigentliche Mehreinnahme ergibt . .	57,356 M. 57 Pf.

Diese Mehreinnahmen gegenüber den vorausgegangenen Jahren sind hauptsächlich entstanden aus höherem Zinsenertrage, sowie Pachtzinsen und vermehrtem Ertrag aus dem Betrieb des Friedrichsbades und endlich aus einem Kapitalgewinn von 3,442 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Der Budgetsatz war	410,200 M. — Pf.
Verwendet wurden	414,310 M. 75 Pf.
also Mehrausgabe . .	4,110 M. 75 Pf.

B. Außerordentlicher Etat.

Budgetsatz (Kreditreste)	137,812 M. 18 Pf.
Verwendung	233,306 M. 27 Pf.
somit Mehrausgabe . .	95,494 M. 09 Pf.

Die Mehrausgabe ist in dem § 10 „Erbauung eines neuen Dampfbades" mit 110,819 M. 03 Pf. aufgeführt; es stehen derselben im Ganzen 15,324 M. 94 Pf. Minderausgabe gegenüber.

Der Gesammtaufwand für den Bau und die Ausstattung des Friedrichsbades stellt sich nach der Regierungsvorlage auf im Ganzen 1,987,275 M. 80 Pf.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

A. die Einnahmen für die Jahre 1878 und 1879 im Betrag von . . . . 467,556 M. 57 Pf.

B. die Ausgaben:

I. im ordentlichen Etat im Betrage von . . . . . 414,310 M. 75 Pf.

II. im außerordentlichen Etat im Betrage von . . . . . 233,306 M. 27 Pf.

für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 236 b. zum Protokoll der 14. Sitzung vom 13. April 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzesentwurf des Budgets der Badanstalten für die Jahre 1882 und 1883.

Berichterstatter Prinz **Karl von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die

Einnahmen

des seitherigen Budgetsatzes waren . . . . . 227,040 M.
Der Voranschlag für 1882 und 1883 ist berechnet auf jährlich . . . . . 235,440 M.

mithin mehr . . . 8,400 M.

Durch Ermäßigung des Zinsfußes aus dem Aktivkapital mindert sich die Einnahme; dagegen sind höhere Einnahmen aus Grundstücken und Gebäuden angenommen und ebenso bei dem Friedrichsbad eine gesteigerte Frequenz und dadurch ein Mehrertrag vorgesehen.

Die

Ausgaben

waren im seitherigen Budgetsatz aufgenommen mit . . . . . 223,510 M.
und sind für das Budget für 1882 und 1883 eingestellt mit jährlichen . . 233,220 M.

also mit einem Mehr von . . . 9,710 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist anzunehmen, daß die Ausgaben für die Unterhaltung der Gebäude und für den Betrieb des Friedrichsbades die gegenwärtigen allerdings hohen Ansätze künftig nicht überschreiten werden und ebenso ist zu hoffen, daß das Friedrichsbad sich mit der Zeit in seinem Erträgnisse um ein Wesentliches bessere.

Da Ihre Kommission keine Bemerkungen zu den einzelnen Positionen des Voranschlags zu machen sich veranlaßt sieht, stellt dieselbe den Antrag:

Dem Budget der Badanstalten für die Jahre 1882 und 1883

I. mit einer Einnahme von . . . . . 470,880 M.

II. mit einer Ausgabe von . . . . . 466,440 M.

und damit zugleich dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Genehmigung zu ertheilen.

Beilage Nr. 237 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 13. April 1882.

Kommissionsbericht der ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf das Forststrafverfahren betreffend.

Erstattet von Freiherrn **von Rüdt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Wenn die Großh. Regierung nach zweijährigem Rechtsbestande der Forststrafgesetze vom 25. Februar 1879 das Verfahren betreffende Aenderungen in Vorschlag bringt, so müssen sich Unzukömmlichkeiten ergeben haben, deren Beseitigung als dringend sich darstellt. Die hohe zweite Kammer anerkannte die Dringlichkeit dieser Aenderungen und auch Ihre Kommission kann Ihnen dieselben empfehlen, da es dazu keiner weiteren noch zu machenden Erfahrung bedarf.

Mit Hinweisung auf die Begründung des Gesetzesentwurfs und den darüber im anderen hohen Hause erstatteten ausführlichen Bericht glauben wir uns nur auf die Zusammenfassung der wesentlichsten hier einschlagenden Momente beschränken zu dürfen. Die gesetzgebenden Faktoren haben bei Feststellung des Gesetzes vom 25. Februar 1879 von der ihnen in § 3 Absatz 3 des Reichseinführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung gegebenen Befugniß, daß nach Anordnung durch die Landesgesetze Forstrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können, — nur insofern Gebrauch gemacht, als die Rügesachen an und für sich schon nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung zur Abwandlung vor das Amtsgericht gehörten. Bezüglich der gemeinrechtlich vor das Forum der Strafkammern gehörigen Fälle aber blieb auch in Forstrügesachen das reichsrechtliche Strafverfahren unangetastet. (Vergl. über die Zuständigkeit der Landgerichte: Frhr. v. Neubronn, das bad. Gesetz vom 25. Febr. 1879, pag. 78, und den Bericht der zweiten Kammer, Seite 2.)

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Folgen dieser gesetzgeberischen Enthaltsamkeit ließen nicht lange auf sich warten. Die Strafkammern wurden mit einer großen Zahl von Forstrügesachen behelligt, die einen materiellen Werth von zum Theil wenigen Mark darstellen und von welchen nur ein geringer Prozentsatz zur Aburtheilung an die Amtsgerichte zurückgewiesen werden konnte, während die von den Landgerichten bisher ausgesprochenen Strafen nur sehr ausnahmsweise über 14 Tage bis zu 4 Monaten Gefängniß anstiegen. Dieses Ergebniß, verbunden mit der in einzelnen komplizirten Fällen oft schwierigen Beurtheilung der Kompetenz machen die Verweisung sämmtlicher Forststrafsachen an die Amtsgerichte wünschenswerth. Es sprechen aber auch dafür noch die unverhältnißmäßig großen Kosten, welche das umständliche Verfahren bei den Strafkammern dem Angeklagten bezw. dem Staate verursachen und der Aufwand an Zeit und Mühe für sämmtliche dabei beschäftigten Personen, namentlich auch für die Waldhüter, deren Hutdistrikte dadurch tagelang unbeschützt, neuen Freveln ausgesetzt sind.

Die zweite von Großh. Regierung beantragte Aenderung bezweckt die Ober- und Revierförster von der monatlichen Einreichung der Frevelregister zu entlasten, ihnen dazu die Verjährungsfrist (3 Monate von Verübung der That an gerechnet) gestattend, wofern ihnen nicht im Verordnungswege eine bestimmte Frist, etwa von 2 Monaten, dazu festgesetzt werden will, wobei immer noch einzelne dringende Fälle nach § 37, 3. des Forststrafgesetzes besonders erledigt werden können.

Ihre Kommission erachtet auch diese Aenderung für empfehlenswerth und wünscht nur, daß sie auch ohne Erstreckung der kurzen Verjährungsfrist ihren Zweck erfülle.

Bezüglich der Uebergangsbestimmung, Art. IV, haben wir nichts zu bemerken.

Die Kommission der hohen zweiten Kammer hat nun auch einen Theil des Forststrafgesetzes in materieller Beziehung einer kritischen Betrachtung unterworfen und ist dabei zu dem Antrag gekommen, dem § 9 den Zusatz beizufügen:

> „Forstdiebstähle an Raff- und Leseholz von nicht mehr als einer Traglast bleiben hinsichtlich des Rückfalls außer Betracht", welchen Zusatz auch das Plenum der Kammer unter Zustimmung Großh. Regierung annahm.

In Anbetracht der kurzen Wirksamkeit des Gesetzes und der unzulänglichen, daraus festzustellenden Ergebnisse halten wir dessen durchgreifende Durchsicht für verfrüht; doch wollen wir uns dem beschlossenen Zusatz gegenüber nicht ablehnend verhalten. Wenn der Zweck von Strafandrohungen für gewisse Handlungen zunächst deren Begehung zu verhindern anstrebt, so wäre die Wirkung des Forststrafgesetzes vom 25. Februar 1879 eine geradezu glänzende, vorausgesetzt, daß im Jahr 1880 ungefähr 35,000 Forstdelikte weniger verübt worden sind, als im Jahr 1878, während jedoch nur als konstatirt zu betrachten ist, daß eine solche Anzahl von Delikten weniger zur Aburtheilung kam. Es würde nun bei jener Annahme kein Grund vorliegen, die Strenge der Strafen zu mildern; die angebliche Wirkung des neuen Gesetzes müßte im Gegentheil zur Androhung noch strengerer Strafen herausfordern, um eine noch weitere Herabminderung der Zahl der Delikte oder schließlich deren gänzliches Verschwinden zu erzielen und damit den Zweck der Strafandrohung vollständig zu erreichen; allein es ist aus mancherlei Gründen wenig wahrscheinlich, daß die im Jahr 1880 verübten Forstdelikte in demselben Verhältniß, wie die abgewandelten, also um mehr als $^1/_3$ sich vermindert haben und daß damit die Gesetzmäßigkeit der Bevölkerung in demselben Maße innerhalb zweier Jahre zugenommen habe. Ohne indessen die mögliche gute Wirkung des neuen Gesetzes zu bestreiten, dürfen wir doch den alten Erfahrungssatz nicht übersehen, daß zu strenge Gesetze nicht die Verübung, wohl aber die Bestrafung von Vergehen der Zahl nach einschränken. Nur mit dieser Unterstellung können wir folgerichtig dem Beschlusse der zweiten Kammer näher treten.

Nach dem früheren Forstgesetz wurde der Rückfall bei dem verbotenen Leseholzsammeln unberücksichtigt gelassen, während andere neuere deutsche Forststrafgesetze wenigstens mildere Bestimmungen bezüglich des Rückfalls bei geringfügigen Forstdiebstählen aufgenommen haben, indem sie nur Geldstrafen androhen oder bei außer Acht lassen der zum Holzlesen gestatteten Zeit oder Oertlichkeit nur, die Rückfallsstrafe ausschließende, Ordnungsstrafen gestatten. Unser neues Gesetz kennt keinen Unterschied bei der Strafausmessung für den einfachen Forstdiebstahl, aus welchem Beweggrunde auch die That verübt worden sein mag; auch nicht in Bezug darauf, ob das Lesen überhaupt oder nur in einem bestimmten Distrikt oder zu einer bestimmten Zeit verboten ist. Der erste und zweite Rückfall wird mit achtfachem Werthe des Entwendeten, der dritte Rückfall mit Gefängniß bis zu drei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Monaten, der vierte mit Gefängniß bis 6 Monaten, jeder weitere Rückfall bis zu zwei Jahren Gefängniß bedroht. Da nun in den meisten Forsten das Sammeln von Leseholz während mehrerer Tage in der Woche gestattet ist, der Frevler aber schon viermal innerhalb eines Jahres wegen Forstdiebstahls mit Geldstrafen gebüßt worden sein muß, bis er überhaupt mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, und sechsmal, bis die letztere bis über 6 Monate ansteigen kann, so erscheinen diese Rückfallsstrafen bei der ohnedies milden Praxis der Gerichte gegenüber einem so hartnäckigen und nur sehr ausnahmsweise entschuldbaren Uebertreter der Forstverbote nicht übermäßig. Dagegen kann es wohl gerechtfertigt erscheinen, bei diesen einfachen Forstdiebstählen, die zum Theil in der That gar keine Diebstähle, sondern nur Uebertretungen forstpolizeilicher Anordnungen sind, die Rückfälle außer Betracht zu lassen und damit die Gefängnißstrafe auszuschließen, wobei wir zugleich den milderen, in andern neuen Forstgesetzen bezüglich dieser Frage herrschenden Geist in unsere Gesetzgebung aufnehmen.

Der Schlußantrag Ihrer Kommission geht nun dahin:

Eine hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe in der von der hohen zweiten Kammer demselben gegebenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 243 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 20. April 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unter der Bedingung, daß

1. der Staatsbahnverwaltung das für die Anlage der Bahn sammt Zugehörden erforderliche Gelände durch die Interessenten unentgeltlich zu Eigenthum gestellt und zu den Baukosten ein baarer Beitrag von 200,000 Mark geleistet wird,
2. die Stadtgemeinden Freiburg und Neustadt auf jeglichen Kostenersatz für Vorarbeiten zum Zweck der Erbauung einer Höllenthalbahn gegenüber der Staatsbahnverwaltung verzichten,

soll auf Staatskosten eine Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt gebaut werden.

Art. 2.

Die Bahn soll einspurig und nach den für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung giltigen Normen hergestellt werden. Sie soll eine Spurweite von 1,435 m erhalten und auf den Strecken, wo die Gefällverhältnisse dies erfordern, für den Zahnradbetrieb eingerichtet werden.

Art. 3.

Mit dem Bau der Bahn soll begonnen werden, sobald die Erfüllung der in Art. 1 vorgesehenen Bedingungen Seitens der Betheiligten sicher gestellt ist.

Erfolgt eine solche Sicherstellung nicht vor Ablauf des Jahres 1883, so ist die Wirksamkeit dieses Gesetzes erloschen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 4.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 14. April 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 244 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 20. April 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde der Tit. XI des Budgets Großh. Finanzministeriums für 1882/83, dessen Berathung einstweilen zurückgestellt war, dahin erledigt, daß die von der Großh. Regierung eingebrachte Anforderung im Betrage von 1,750,000 M. bewilligt wurde.

Hievon beehren wir uns hochverehrliches Präsidium unter Bezugnahme auf unsere Mittheilung vom 21. v. M. ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 14. April 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre
Klein.
Burg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 245 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 20. April 1882.

Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse

für 1882 und 1883.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1882.	1883.
I. Einnahme.		
Nach dem Antrag der Budget-Kommission	28,978,111	32,010,396
II. Ausgabe.		
Desgleichen	28,978,111	32,010,396

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 17. April 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Lauck.
C. Grether.

Beilage Nr. 246 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 20. April 1882.

Beschlüsse der zweiten Kammer

zu dem Gesetzesentwurf die Weinsteuer betreffend.

Die zweite Kammer hat obigen Gesetzesentwurf nach den Anträgen der Kommission angenommen mit folgenden redaktionellen Aenderungen:

Art. 26 Abs. 3 erhält die Fassung:

3. Die anderweitige Einlage von im Großherzogthum bereits eingelegtem Weine, vorausgesetzt, daß der Wein hiebei weder in das Eigenthum noch in den Gewahrsam eines Anderen übergeht, daß derselbe keinem u. s. w. (wie in der Regierungsvorlage).

Art. 27 Ziff. 4 soll in der vorletzten Zeile nach dem Wort „Bestandtheile" beigefügt werden „von solchen".

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 18. April 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 267 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 20. April 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

I. die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1880 und 1881

und

II. den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1882 und 1883.

Berichterstatter: Prinz **Karl von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Wir beehren uns zunächst zu berichten über

I. die Nachweisungen über den Bauaufwand in den Jahren 1880 und 1881.

Der Eisenbahnbauverwaltung wurden zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse durch das Finanzgesetz vom 18. März 1880 zur Verfügung gestellt:

für 1880	6,000,000 M. — Pf.
für 1881	6,849,159 M. — Pf.
und ferner wurden im Administrativwege bewilligt	25,000 M. — Pf.
also im Ganzen	12,874,159 M. — Pf.
Davon kamen in beiden Jahren zusammen zur Verwendung	6,945,347 M. 84 Pf.
und es ergab sich daher eine Minderausgabe von	5,928,811 M. 16 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In dieser Minderausgabe ist aber eine Mehreinnahme enthalten im Betrag von . 525,685 M. 97 Pf., herrührend aus der Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und Materialien, sowie aus der Ersatzleistung der Königlich Württembergischen Verwaltung für den gemeinschaftlichen Bahnhof in Eppingen.

Aus der Gesammtsumme der Restkredite wird der Betrag von . . . . . 4,861,910 M. — Pf. in das neue Budget zur bestimmungsgemäßen Verwendung eingestellt, während . . . 654,235 M. 14 Pf. vorerst als nicht mehr erforderlich fallen gelassen werden.

In der abgelaufenen Budgetperiode sind an neuen Bahnen zum Betrieb eröffnet worden: am 1. Juni 1880 die zur Main-Neckar-Bahn gehörige Verbindungsbahn Friedrichsfeld-Schwetzingen und am 1. Oktober 1881 die von Bayern in Betrieb genommene Theilstrecke Wertheim bis Mitte Main gegen Lohr.

Ihre Kommission hat die Verwendungen mit den Budgetsätzen verglichen und nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage übereinstimmend gefunden.

Sie stellt Ihnen den Antrag:

Tit. I. Bau neuer Bahnen.

A. Badische Staatsbahnen.

Die Ausgaben mit	3,840,339 M. 27 Pf.	
abzüglich der Einnahmen mit . . .	531,842 M. 53 Pf.	
den reinen Aufwand mit		3,308,496 M. 74 Pf.

B. Main-Neckar-Bahn.

Die Ausgaben mit	785,491 M. 12 Pf.	
abzüglich der Einnahmen mit . .	13,843 M. 44 Pf.	
den reinen Aufwand mit		771,647 M. 68 Pf.

Tit. II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes.

Die Ausgabe mit	2,865,203 M. 42 Pf.
und demgemäß die Gesammtausgabe für die Budgetperiode 1880/81 mit	6,945,347 M. 84 Pf.

für unbeanstandet zu erklären.

Wir gelangen nun zu

II. Budget des Eisenbahnbaues für 1882 und 1883.

Die in der Großh. Regierungsvorlage zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse eingestellten neuen Anforderungen betragen:

für A. das badische Bahnnetz	4,118,552 M.
für B. die Main-Neckar-Bahn	152,000 M.
also zusammen . .	4,270,552 M.
An Kreditresten sind übertragen für diese Budgetperiode	4,861,910 M.
und es würde somit für den Eisenbahnbau im Ganzen verfügbar sein die Summe von	9,132,462 M.

A. Badisches Bahnnetz.

Die in den einzelnen Paragraphen aufgenommenen beziehungsweise übertragenen Kreditreste bedürfen keiner Erläuterungen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 6. Bahn von Durlach nach Eppingen.

Durch die Erläuterungen in den summarischen Nachweisungen zu § 8 ist diese Anforderung hinreichend begründet.

Zu § 8. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

Der Betrag von 1 Million Mark ist hier fürsorglich eingestellt für den Beginn der Arbeiten, in der Voraussetzung, daß der den Ständen über die Erbauung dieser Bahn vorgelegte Gesetzesentwurf die Genehmigung erhalte.

Zu § 11. Bahn von Leopoldshöhe bis Mitte Rhein St. Ludwig.

Die Neuanforderung von . . . . . 10,000 M.
ist von der Regierung genügend begründet.

Zu § 15. Erweiterung und Neuherstellung von Bahnwartshäusern.

Aus den Erläuterungen der Vorlage ist zu ersehen, daß zum Theil für noch mangelnde Familienwohnungen gesorgt werden soll; eine Sache, die im Interesse des Dienstes nothwendig ist.

Zu § 16. Herstellung von Brunnenanlagen auf Bahnwartsstationen, sowie zu den §§ 17 und 18 Centralgüter- und Personenbahnhof in Mannheim werden die Anforderungen in den Erläuterungen vollständig begründet.

Zu § 20. Erweiterung des Personenbahnhofes in Karlsruhe.

Durch diese Anforderung soll den dringendsten Uebelständen abgeholfen werden, während zur vollständigen Beseitigung der bestehenden Mängel in der nächstkommenden Budgetperiode von 1884/85 mit dem Restbetrag das Weitere zum Vollzug kommen soll.

Wir befinden uns mit der Großh. Regierung im vollen Einverständniß, daß sie dieses billigere Projekt in Antrag brachte und das weitgehende Projekt wegen Verlegung oder Höherlegung des Bahnhofes einer späteren Zeit überlassen will.

Bei der Besprechung dieses Gegenstandes in der hohen zweiten Kammer wurde von dem Herrn Regierungskommissär ausdrücklich betont, daß zur Durchführung der Verlegung des Bahnhofes nicht 5, sondern mindestens 10 Millionen erforderlich sein würden; es ist daher einleuchtend, daß gegenwärtig solch hohe Summen dafür unmöglich angefordert werden können.

Die Ansätze in den §§ 21 und 22 „Bahnhöfe in Baden und Bühl" geben zu keinen Erinnerungen Anlaß.

§ 23. Bahnhof in Offenburg. Der angeforderte Betrag von . . . . . 50,000 M.
wurde entgegen dem Kommissionsantrag der hohen zweiten Kammer schließlich doch bewilligt.

§ 25. Erweiterung kleiner Stationen einschließlich der Herstellung von Güterschoppen.

Diese Anforderung scheint auch im Interesse des Betriebs geboten.

§ 26. Wohnungen für Niederbedienstete.

Hier hat die hohe zweite Kammer beschlossen, an der Neuanforderung von . . . . . 125,921 M.
zu streichen . . . . . 50,000 M.
so daß die Neubewilligung beträgt . . . . . 75,921 M.
und mit dem betreffenden Kreditreste von . . . . . 9,079 M.
für diese Position verbleiben . . . . . 85,000 M.

§ 28. Errichtung von Betriebsgaswerken.

Von den hier angeforderten . . . . . 120,000 M.
wurden von der hohen zweiten Kammer . . . . . 80,000 M.
gestrichen. Um jedoch der Großh. Regierung, bei dem jetzigen Stande der Beleuchtungsfrage überhaupt, nämlich ob Gasbeleuchtung beizubehalten oder elektrische Beleuchtung einzuführen sei, genügende Mittel für Beleuchtungszwecke zur Verwendung zu beschaffen, wurden nach dem Kommissionsantrag fürsorglich . . . . . 40,000 M.
bewilligt.

§ 32. Centralweichenstellungen.

Auf Grund der Erläuterungen in der Vorlage ist der Bedarf der Summe von . . . . . 140,000 M.
als begründet anzusehen.

Bei größerer Sicherheit in der Bedienung der Weichen kann eine Verminderung des Bedienungspersonals in Aussicht genommen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§ 33, 34, 35 und 36. Vermehrung des Transportmaterials.

Die neuen Anforderungen für die vier Paragraphen belaufen sich zusammen auf . . . 1,360,000 M.
Die hohe zweite Kammer hat aber . . . . . 160,000 M.
abgestrichen und somit nur . . . . . 1,200,000 M.
bewilligt.

Die Anforderungen zu dem § 37 für Einrichtung kontinuirlicher Bremsen, sowie zum § 38 für Einrichtung der Dampfheizung in den Wagen mit je . . . . . 20,000 M.
bedürfen keiner weiteren Begründung.

§ 39. Für die Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Wagen.

In dem Eisenbahnbetriebsbudget wurden 60,000 M., welche zu dem gleichen Zwecke angefordert waren, von der hohen zweiten Kammer gestrichen und ebenso erfolgte der Strich der hier angeforderten 175,000 M.

Die §§ 40 bis einschließlich 44 geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

§ 45. Lasten und Verwaltungskosten.

Das vorliegende Eisenbahnbaubudget hat in seiner bisherigen Aufstellungsart eine Aenderung dahin erfahren, daß die aus früheren Verhältnissen herrührende Trennung des Bauaufwandes im Tit. I (neue Bahnen) und Tit. II (Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes) aufgegeben und eine Zusammenfassung derselben unter Beobachtung entsprechender sachlicher Gruppirung der Positionen angenommen wurde.

Von den angeforderten . . . . . 263,000 M.
hat die hohe zweite Kammer . . . . . 71,000 M.
gestrichen, so daß die bewilligte Summe noch . . . . . 192,000 M.
beträgt.

B. Main-Neckarbahn.

§ 47. Erweiterung der Station Weinheim.

Der große Verkehr, wie er daselbst auf dieser Kreuzungsstation stattfindet, erheischt dringend die beantragten Aenderungen, so daß auch diese Position als nothwendig begründet erscheint.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt Ihnen nach Prüfung des Budgets für den Eisenbahnbau für 1882 und 1883 den Antrag:

A. Badisches Staatsbahnnetz
die Ausgaben mit . . . . . 3,582,552 M.
B. Main-Neckarbahn
die Ausgaben mit . . . . . 152,000 M.
also den Gesammtaufwand der neuen Anforderungen mit . . . . . 3,734,552 M.
und die Uebertragung von Kreditresten im Betrag von . . . . . 4,861,910 M.
zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 273 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 22. April 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Die Branntweinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, die Branntweinsteuer betr., erhält folgende Fassung:

An Branntweinsteuer ist zu erheben von jedem Liter des Kesselinhalts für je 6 Kalendertage:

1. bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer . . . . 4 Pf.
2. bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern . . . . . 8 Pf.
3. bei Dampfbrennereien . . . . . 16 Pf.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes darf in diesem, oder wenn er mehrere solcher Brenngefäße besitzt, in einem derselben gegen Lösung eines Brennscheines jährlich einmal an drei aufeinander folgenden Kalendertagen steuerfrei brennen.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit Verkündung des Finanzgesetzes in Wirksamkeit.

Art. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben 2c.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 19. April 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 274 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 22. April 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu dessen Budget für 1882/83 eingebrachte Nachtrag, wornach zu Tit. VIII, B. außerordentlicher Etat I, Katholischer Kultus eine Forderung für beide Jahre von zusammen 350,000 M. eingestellt ist, wurde in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer mit den übrigen unter diesem Titel im 3. Beilagenhafte verzeichneten Aufbesserungen in abgekürzter Form berathen und angenommen.

Genehmigt sind demnach zur Aufbesserung gering gesoldeter Kirchendiener:

1.	katholischer Kultus	350,000 M.
2.	evangelischer Kultus	400,000 M.
3.	Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholiken-Gemeinschaften . .	8,000 M.
4.	zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	12,000 M.
	zusammen	770,000 M.

für beide Jahre 1882 und 1883.

Hievon beehren wir uns hochverehrliches Präsidium ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 19. April 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 275 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 22. April 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat die dortseitige gefällige Zuschrift vom 4. d. Mts., wonach dem Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1882/83 die dortige Zustimmung ertheilt, der Beschluß der zweiten Kammer über die Verwendungsart des in gedachtem Budget unter § 12 eingestellten Remunerationsfonds im Betrage von 170,000 M. aber nicht für annehmbar erklärt wurde, an ihre Budgetkommission zur weiteren geschäftlichen Behandlung überwiesen.

In der heutigen Sitzung unserer Kammer hat nun der Abgeordnete Friderich Namens der Budgetkommission über den Gegenstand mündlich Bericht erstattet und den Antrag gestellt:

„Die Position 12a. für Remunerationen nach den von der Großh. Regierung beantragten prozentualen Antheilen an dem Reinerträgniß des Eisenbahnbetriebs mit jährlichen 170,000 M. neuerdings zu bewilligen."

Dabei spricht aber das hohe Haus die dem Protokoll einzuverleibende bestimmte Voraussetzung aus:

1. daß die Höhe der Summe der Remunerationen nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu berechnen ist, über welches die definitiven Rechnungsergebnisse vorliegen;

2. daß Staatsdiener jener Kategorien, deren Durchschnittsbesoldung 2900 M. übersteigt, nur ausnahmsweise für außerordentliche Leistungen mit Remunerationen bedacht werden;

3. daß im Uebrigen die Remunerationssumme:

a. im Allgemeinen nach den Durchschnittssätzen der Besoldungs- und Gehaltsbezüge,

b. zwischen den Beamten mit Staatsdienereigenschaft und den sonstigen Angestellten aber nach Verhältniß ihrer Bezüge in der Weise vertheilt werde, daß die letztern auf die gleiche Gehaltssumme das $1^1/_2$fache dessen erhalten, was den Beamten auf dieselbe Besoldungssumme zufällt;

4. daß nur solche Beamte und Angestellte, welche sich dessen besonders unwürdig gezeigt haben, von dem Bezuge der Remuneration ausgeschlossen werden;

5. daß die Großh. Verwaltung dem nächsten Landtage jeweils besondere Abrechnung über die Verwendung der Remunerationen für jede einzelne Bedienstetenklasse vorzulegen hat;

6. daß die §§ 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß die Ersparnisse an Besoldungen und Gehalten bei der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, zu Belohnungen nicht verwendet werden.

Die zweite Kammer hat über diese Anträge berathen und sie einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Präsident des Finanzministeriums als Vertreter der Großh. Regierung hatte zuvor folgende Erklärung abgegeben:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Stellung, welche die Großh. Regierung zu dem in der 42. öffentlichen Sitzung vom 24. März l. Js. eingebrachten und von der Mehrheit dieses hohen Hauses angenommenen Antrag der Herren Abgeordneten Edelmann und Genossen einnimmt, ist in der betreffenden Verhandlung dieses hohen Hauses, sowie bei der Berathung des andern hohen Hauses des Näheren von mir dargelegt worden.

Von diesem Standpunkt aus vermag ich mir die Erwägungen, welche dem heutigen Antrag Ihrer verehrlichen Budgetkommission vorangestellt sind, nicht anzueignen. Dagegen wird der Antrag selber in seiner jetzigen Formulirung von der Großh. Regierung nicht beanstandet und kann dieselbe deßhalb auch über die Bedenken hinwegsehen, welche gegen die mit der Bewilligung der geforderten Budgetposition beantragte Resolution in sachlicher Beziehung aufgeworfen wedren können.

Ich erkläre in dieser Richtung, daß die Großh. Regierung bei der Verwendung der ihr zu Remunerationszwecken bewilligten Mittel den von der Kammer ausgesprochenen Erwartungen volle Beachtung zu Theil werden lassen wird.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 21. April 1882.

Der I. Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Betzinger.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 276 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 22. April 1882.

Bericht der Budgetkommission

der ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883.

Steuerverwaltung. Salinenverwaltung. Schuldentilgung.

Ausgabe: Tit. VI, VII u. XI. Einnahme: Tit. II u. III.

Berichterstatter: **Diffené.**

Nachdem die hohe zweite Kammer in ihrem Berichte über die Steuerverwaltung die Besprechung der Einnahmepositionen mit Rücksicht auf deren größere Bedeutung für das Budget derjenigen der Ausgaben vorangehen ließ, folgen wir diesem Beispiel um so mehr, als eine möglichst gleichmäßige Anordnung des Stoffes in den Berichten der beiden hohen Häuser wünschenswerth erscheint.

Titel II. Steuerverwaltung.

B. Einnahme.

IV. Seite 54 bis 58.

Uebereinstimmend mit der hohen zweiten Kammer halten wir es für das Richtigste, wenn über die definitive Festsetzung der Steuersätze erst bei Berathung des Finanzgesetzes Entscheidung getroffen wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuer.

§ 16. Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer.

a. Grund- und Häusersteuer.

Obwohl der Steuerfuß mit 28 Pf. von 100 M. Steuerkapital unverändert derselbe bleibt, erhöht sich doch, in Folge des Anwachsens der Häusersteuerkapitalien, der Budgetsatz um 44,156 M. im Vergleich mit der früheren Periode.

b. Erwerbsteuer.

Dieselbe berechnet sich nach der Zusammenstellung der Kataster für 1881 aus 1,075,975,400 M. Steuerkapital zu dem seitherigen Satz von 26 Pf. von 100 M. auf . . . . . 2,797,536 M.

hierzu

a. Erwerbsteuer nach Art. 26 und 27 des Gesetzes . . . . . nach dem Rechnungsergebniß von 1878/80.	55,573 M.
b. Erwerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen desgleichen .	2,158 M.
c. Erwerbsteuertaxen desgleichen	35,766 M.
d. Muthmaßlicher Gewinnantheil von der Badischen Bank	5,000 M.
Zusammen . .	2,896,033 M.
Der seitherige Budgetsatz war	2,877,049 M.
also mehr in den Jahren 1882/83	18,984 M.

c. Beförsterungssteuer nach dem Kataster für 1881.

d. Accisaversum nach dem Kataster für 1881 angenommen.

e. Steuernachtrag und

g. Bergsteuer, entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

§ 17 Kapitalrentensteuer.

Der eingestellte Satz im Betrage von 1,186,207 M. übersteigt bei sich gleich bleibendem Steuerfuß (15 Pf. von 100 M.) denjenigen der früheren Periode um 68,065 M.

Der Budgetsatz der Summe I direkte Steuern mit 10,646,580 M. ist, wie dies in dem Bericht der hohen zweiten Kammer nachgewiesen wird, um 117,047 M. höher als derjenige für 1880/81.

II. Indirekte Steuern.

Der Budgetsatz dieser Gruppe beläuft sich insgesammt auf 8,907,831 M. Er ist also um 85,598 M. niedriger als derjenige für 1881.

Als Ursache dieses Ausfalls gibt der Bericht der hohen zweiten Kammer mit Recht die Mindereinnahme unter § 18—21, also an Weinsteuer, als Folge der schlechten Weinernte, sowie an Liegenschaftsaccise an.

§ 22. Biersteuer.

Mit der Abnahme des Weinkonsums ging, wie dies gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, eine Vermehrung des Bierverbrauchs Hand in Hand.

Der Budgetsatz ist daher, trotzdem demselben der seitherige Steuerfuß von 2 Pf. von jedem Liter Kesselinhalt und 3,2 Pf. von jedem Liter eingeführten Bieres zu Grund gelegt ist, um 111,431 M. höher als im Jahr 1881; er beläuft sich demnach auf 3,455,275 M.

Wie die hohe zweite Kammer bemerkt, ist dieser Satz vorsichtig bemessen, so daß er voraussichtlich selbst dann erreicht werden wird, wenn, wie dies ja zu hoffen ist, wir gute Weinernten bekommen sollten.

§ 23. Branntweinsteuer.

Der auf Grund des Durchschnittes der in den Jahren 1876/80 versteuerten Quantitäten, unter Abzug von 10 Prozent berechnete Budgetsatz ist um 27,909 M. höher als derjenige für 1881.

Zur Revision der die Branntweinsteuer regelnden gesetzlichen Bestimmungen wird in Folge Initiativantrags der hohen zweiten Kammer noch im Laufe der gegenwärtigen Session Gelegenheit geboten sein, weßhalb wir auf jede Bemerkung über diesen Gegenstand verzichten zu können glauben.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§ 24 und 25 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Gesammtsumme der indirekten Steuern unter Titel II beläuft sich auf . . . . . 8,907,831 M.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

In den der Vorlage beigefügten Erläuterungen wird hier darauf aufmerksam gemacht, daß seit 1. Januar 1881 eine getrennte Verrechnung der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden stattfinde, wogegen die Rechtspolizeigebühren der Gerichte und die Notariatsgebühren mit den Gerichtskosten, Sporteln und Taxen der Gerichte vereinigt seien.

Da hiernach für die neue Behandlungsweise noch nicht die Rechnungsergebnisse eines vollen Jahres vorlägen, so seien die für das Jahr 1880 konstatirten Summen jedoch unter Berücksichtigung der in Folge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 zu erwartenden (auf jährlich 150,000 M. veranschlagten) Minderung des Ertrages der Gerichtskosten als Budgetsatz eingestellt worden.

Ihre Kommission erklärt sich mit dieser Behandlungsweise der fraglichen Positionen einverstanden.

Sie schließt sich hierin dem von der hohen zweiten Kammer zu Protokoll erklärten Wunsche an, dahin gehend, die Großh. Regierung wolle in dem nächsten Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung die Einnahme unter dem jetzigen § 26 des Titels II des Finanzministeriums getrennt in besondern Paragraphen als:

1. Gerichtskosten: a. Civilgerichtsbarkeits- und b. Strafgerichtsbarkeitsgebühren,
2. Rechtspolizeigebühren der Gerichte,
3. Notariatsgebühren

einstellen, beziehungsweise in der Begründung nachweisen.

§§ 28 bis 32 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Der Budgetsatz der Summe III Justiz- und Polizeigefälle beträgt . . . . . 4,289,023 M.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§ 33 Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten.

Der Budgetsatz von 106,341 M. bleibt um 37,855 M. unter demjenigen der früheren Periode.

Trotz alledem ist die eingestellte Summe nach Ansicht der hohen zweiten Kammer immer noch eher zu hoch als zu niedrig gegriffen.

V. Verschiedene Einnahmen.

Der Voranschlag, der sich zum Theil auf den Rechnungsdurchschnitt von 1878/80, zum Theil auf den dermaligen Stand stützt, ist um 19,268 M. höher als der seitherige Budgetsatz.

§ 34—39 sind genügend begründet.

Zu § 39 spricht die hohe zweite Kammer den Wunsch aus, es möchte das seitens der Zollverwaltung als Gegenleistung für die Mitwirkung der Steuerverwaltung bei der Tabaksteuererhebung zu entrichtende Aversum von 15,300 Mk. statt unter § 39 — unter § 35, welcher ähnliche Ersatzposten enthalte, eingestellt werden, womit wir uns einverstanden erklären.

Wir beantragen nun nach der Vorlage

I. direkte Steuern	10,646,580 M.
II. indirekte Steuern	8,907,831 M.
III. Justiz- und Polizeigefälle	4,289,023 M.
IV. Forstgerichtsgefälle	106,341 M.
V. verschiedene Einnahmen	390,561 M.
	24,340,336 M.

unter Titel II Einnahme der Steuerverwaltung jährlich einzustellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel VI. Steuerverwaltung.

A. Ausgabe.

IV. Seite 18—28.

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

Die Mehrausgabe bei Abgang und Rückersatz unter § 52 und 53 ist nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt berechnet.

§ 54. Katasterkosten wurden 26,366 M. niederer angenommen als der seitherige Budgetsatz.

§ 56. Kosten der Steuerrevisionen.

Die Großh. Regierung hatte hier zum Zweck von Besoldungszulagen für 3 Steuerrevisoren eine Mehranforderung von 900 M. gestellt, wogegen die hohe zweite Kammer blos 600 M. bewilligte.

Mit Rücksicht auf die verantwortliche Stellung der fraglichen Angestellten und die bescheidenen Gehaltsverhältnisse, in denen sie sich bewegen, würde es Ihre Kommission gerne gesehen haben, wenn die vollgeforderte Summe genehmigt worden wäre.

Zu §§ 56a und 57 haben wir nichts zu bemerken.

II. Indirekte Steuern.

Bezüglich der §§ 58—60 beziehen wir uns auf die officiellen Erläuterungen.

In dem Bericht der hohen zweiten Kammer ist darauf hingewiesen, daß der bisherige § 59 Konstatirungsgebühren der indirekten Steuern ꝛc., sowie § 68 für Konstatirung der Rechtspolizeiverwaltungsgebühren in vorliegendem Budget in Wegfall kommen.

Es erklärt sich dies dadurch, daß seitdem den Amtsrichtern die Besorgung dieser Geschäfte übertragen ist, die bezüglichen Gebühren auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen werden, folglich vom Steueretat wegfallen.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§ 61. Abgang und Rückersatz.

Rechnungsergebniß von 1880, unter entsprechender Abminderung wegen des durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 bedingten Mindererertrages an Gerichtskosten.

Zu §§ 62—71 ist nichts zu bemerken.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§§ 72—74 sind genügend begründet.

V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.

§§ 75 und 76 sind nicht zu beanstanden.

VI. Gemeinsame Kosten.

Zu §§ 77 und 78 verweisen wir auf die beigefügten Erläuterungen.

§ 79. Besondere Kosten der Untererheberdienste. Für 33 Gehilfen wird, um deren Gehalt von seitherigen 1400 M. auf 1500 M. erhöhen zu können, eine Mehranforderung von 3300 M. gestellt, die sich allerdings durch Gegenposten auf 3060 M. herabmindert.

Da diese Summe die Mittel gewähren soll, um die fraglichen Gehilfen (ältere Angestellte, die andernfalls dem Pensionsetat zur Last fallen würden), dem aktiven Dienst zu erhalten, so finden die Mehrausgaben in der sich daran knüpfenden Ersparniß reichlich ihre Ausgleichung.

§§ 80—82.

Wir verweisen hier auf die Erläuterungen, sowie auf die Ausführungen im Bericht der hohen zweiten Kammer.

§ 83a. Gehalte der Obereinnehmereigehilfen.

Mit Recht weist die hohe zweite Kammer hier erläuternd darauf hin, daß die Reduktion der Bezirksstellen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nur einen Einfluß auf den Besoldungsetat der Bezirksvorstände, nicht aber auch auf denjenigen der Gehilfen ausübe, da die Geschäfte durch die Organisationsänderung nicht vermindert würden.

§§ 83 b.—87 gaben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

§ 88. a. Besoldungen der Beamten der Steuerdirektion.

Der Bericht der hohen zweiten Kammer hebt hervor, daß hier ausweislich des Berichtes über das Budget der Domänenverwaltung die Besoldung des Steuerdirektors mit 6,800 M. von dem angeforderten Budgetsatz in Abzug zu bringen, dagegen demselben 600 M. Funktionsgehalt für das die fragliche Stelle versehende Ministerialmitglied zuzuschlagen ist.

Der Budgetsatz mindert sich demgemäß auf 78,150 M.

§§ 88 b.—92 geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

§ 93. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Statt angeforderten	43,733 M.
bewilligt die hohe zweite Kammer nur den alten Budgetsatz mit . . .	41,648 M.
also weniger . .	2,085 M.

unter Berufung darauf, daß, wie dies von der Großh. Regierung auch anerkannt wird, die Erhöhung des Durchschnittssatzes nur einer außerordentlichen, künftig voraussichtlich nicht wiederkehrenden Ausgabe zuzuschreiben sei.

Wir beantragen nunmehr übereinstimmend mit der hohen zweiten Kammer:

I. Ausgabe auf direkte Steuern	486,096 M.
II. Ausgabe auf indirekte Steuern	302,592 M.
III. Ausgabe auf Justiz- und Polizeigefälle	401,737 M.
IV. Ausgabe auf Forstgerichtsgefälle	56,715 M.
V. Ausgabe auf Lasten der verschiedenen Einnahmen	26,562 M.
VI. Ausgabe auf gemeinsame Kosten	1,546,494 M.
unter Titel VI. jährlich . .	2,820,196 M.

also im Ganzen 19,027 M. weniger als die in der Vorlage angeforderte Summe, einzustellen.

Salinenverwaltung.

Nach der in dem Bericht der hohen zweiten Kammer aufgestellten Berechnung beträgt die Reineinnahme der Salinenverwaltung für die Budgetperiode . . . . . 773,838 M.
und für 1 Jahr . . . . . 386,919 M.
also trotz der Ausgaben von 19,500 M. im außerordentlichen Etat um 18,962 M. jährlich mehr als für 1880/81.

Titel VII. Ausgaben.

(III. Beilageheft IV. Seite 28—30.)

A. Ordentlicher Etat.

Die §§ 94—100 zeigen gegen die seitherigen Budgetsätze nur unwesentliche Abweichungen.

§ 101. Für den Betrieb und Absatz.

Hier bewilligt die hohe zweite Kammer statt der angeforderten	470,507 M.
blos	450,000 M.
also weniger . .	20,507 M.

Da das Erforderniß für die Periode 1878/80 im Durchschnitt nur 439,555 M. jährlich betrug, so ist anzunehmen (eine Annahme, der sich auch die Großh. Regierung anschließt), daß die bewilligte Summe sich als ausreichend erweisen werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die ursprüngliche Mehranforderung hatte ihren Grund darin, daß man glaubte, für den möglichen Fall einer Erhöhung der Kohlenpreise, die in den Jahren 1878/80 ungewöhnlich billig waren, Fürsorge treffen zu sollen, eine Eventualität, die indeß bis jetzt nicht eingetreten ist.

Zu § 102 für angekauftes Salz wird in den Erläuterungen bemerkt, daß vom 1. Januar 1880 ab von den Schweizer Salinen statt bisheriger 40,000 Centner nur 20,000 jährlich zu beziehen sind, ein Abkommen, das auf die Rentabilität der inländischen Salinen nur von günstigem Einfluß sein kann.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Die hier gestellte Anforderung von 19,500 M. ist genügend erläutert.

Wir beantragen nun unter Titel VII. Salinenverwaltung. Ausgabe A. Ordentlicher Etat (unter Abminderung von 20,507 M. § 101) jährlich . . . . . 616,235 M.
B. Außerordentlicher Etat für beide Jahre . . . . . 19,500 M.
und als Gesammtsumme für die Budgetperiode . . . . . 1,251,970 M.
einzustellen.

Titel III. Einnahme.

III. Beilageheft. IV. Seite 60 und 61.

Ordentlicher Etat.

Zu § 41—43 können wir auf die ausführlichen Darlegungen in dem Bericht der hohen zweiten Kammer Bezug nehmen.

Wir beantragen, die Einnahme jährlich nach dem Entwurf mit . . . . . 1,033,411 M.
für beide Jahre mit . . . . . 2,066,822 M.
in das Budget einzustellen.

Titel XI. Schuldentilgung.

(Seite 40.)

Zum Zwecke der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse beantragt die Groß. Regierung hier einzustellen 1,750,000 M.

Aus der in Beilage 2 angefügten sehr eingehenden Begründung ergibt sich, daß der Bedarf für Verwaltung und Zinsen für die Jahre 1882/83 beträgt . . . . . 27,624,363 M. 94 Pf.
oder jährlich . . . . . 13,812,182 M. — Pf.

Als Reineinnahme der badischen Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Bodenseedampfschifffahrt können, derselben Quelle zufolge, nach vorläufig angestellter Berechnung angenommen werden 11,500,000 M.
dazu Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn rund . . . . . 500,000 M.
ferner Antheil an den Post- und Telegraphengefällen . . . . . 390,000 M.

gibt eine zu erwartende jährliche Einnahme von 12,390,000 M.
Gegenüber dem berechneten Aufwand an Zinsen und Verwaltungskosten mit . . . . . 13,812,182 M.

Es ergibt sich demnach eine Unzulänglichkeit von . . . . . 1,422,182 M.
Die Bewilligung der geforderten Summe von . . . . . 1,750,000 M.
würde nicht blos die Mittel zur Deckung dieser Unzulänglichkeit liefern, sondern auch gestatten, einen Betrag von jährlich . . . . . 327,818 M.
dem Tilgungsfond zuzuwenden.

Eine Minderheit in der hohen zweiten Kammer wollte blos 1,500,000 M. bewilligen, indem sie geltend machte, daß durch eine allzu rasche Tilgung der Eisenbahnschuld die gegenwärtige Generation zu Gunsten der nachkommenden in unbilliger Weise belastet werde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es sei angemessen, der letztern, der ja ohnehin der Vortheil zu Theil werde, in den Genuß der früher erstellten Eisenbahnen einzutreten, auch einen Theil der behufs Erbauung derselben aufgenommenen Schuld zur Abtragung zu überlassen.

Ihre Kommission erkennt die Richtigkeit dieses Grundsatzes zwar an, glaubt aber, daß demselben auch bei Annahme der Regierungsvorlage ausreichend Rechnung getragen werde, daß bei Bewerkstelligung der Tilgung nach dem hier in Aussicht genommenen Maßstab immer noch eine hinlänglich bedeutende Quote der Schuld für die künftige Generation übrig bleibe.

Ein Hinausschieben bestehender Verbindlichkeiten, und auf ein solches würde ja eine allzu sehr verzögerte Amortisation herauskommen, würde Ihre Kommission schon deßhalb für mißlich halten, weil Niemand vorherzusehen im Stande ist, wie die Zeiten sich gestalten und welche neue Anforderungen an die Finanzkraft des Landes sie im Gefolge haben werden.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß die Regierungsvorlage sich zwischen beiden Extremen, dem der überstürzten, sowie dem der übermäßig verzögerten Amortisation in der richtigen Mitte halte, und spricht sich daher, übereinstimmend mit der Mehrheit der hohen zweiten Kammer für Einstellung der hier angeforderten 1,750,000 M. aus.

Das Budget der Amortisationskasse ist als Anhang Seite 72 beigegeben. Dasselbe ist in Einnahme und Ausgabe gleich. Wir beantragen hierfür pro 1882 und 1883 jährlich 884,700 M. in Ausgabe und Einnahme und damit das Budget der Amortisationskasse zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 277 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 22. April 1882.

Bericht

der

Budgetkommission der ersten Kammer

über das

Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883.

Berichterstatter: Geheimerath **Knies**.

Bezüglich unserer Eisenbahnen erhält das hohe Haus mehrfältige Berichte. Der besonderen Kommission für „Eisenbahnen und Straßen" fällt die Berichterstattung über alle die Eisenbahnen betreffenden Petitionen anheim. Die Budgetkommission hatte über die Rechnungsnachweisungen (für 1880 und 1881) und das Budget (für 1882 und 1883) der Eisenbahnbetriebsverwaltung und sodann über die Rechnungsnachweisungen (für 1880 und 1881) und das Budget (für 1882 und 1883) des Eisenbahnbaues zu berichten. Hiezu treten noch Berichte über die Eisenbahnschuldentilgungskasse. Die Rechnungsnachweise der Eisenbahnschuldentilgungskasse werden dem landständischen Ausschuß zur Prüfung vorgelegt und findet sich dessen bezügliche Vorlage in dem „ersten Beilagenheft" zu den Verhandlungen der Ständeversammlung. Unsere Aufgabe dagegen ist es, über das Budget dieser Eisenbahnschuldentilgungskasse, und zwar zur Zeit über das Budget für 1882 und 1883 zu berichten, nachdem der Entwurf desselben in einer besonderen Vorlage Großh. Regierung vom 7. Februar d. J. den Kammern übergeben und sodann von hoher zweiter Kammer der Berathung und Beschlußfassung unterzogen worden ist.

Dieses Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist auch schon für die Berathung des andern hohen Hauses nicht als eine für sich verselbständigt zu behandelnde, beziehungsweise modifizirbare Vorlage anzusehen; es ist vielmehr sogar mit Einschluß des für uns seit der letztvergangenen Budgetperiode allerdings recht wichtig gewor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denen, aber schon im Budget des Finanzministeriums aufgeführten Zuschusses zu den Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus Mitteln der allgemeinen Staatskasse, das Schlußergebniß vorausgegangener Feststellungen und selbstverständlicher Folgerungen. So präsentiren sich uns beispielsweise als ordentliche Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse das Reinerträgniß der badischen Staatseisenbahnverwaltung (mit Hinzunahme eines Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt) und der Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn, und als außerordentliche Einnahmen die Eingänge durch Anleihen für den Bau neuer Eisenbahnen, während andererseits die Ausgabenrechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit dem Bauaufwand in der bevorstehenden Bauperiode belastet ist; alle diese Geldposten sind aber durch die voraufgegangenen Beschlüsse über das Budget der Betriebsverwaltung der Staatseisenbahnen, der Bodenseedampfschifffahrt und der Main-Neckar-Bahn und über das Budget des Eisenbahnbaues bereits festgestellt. Hieraus folgt dann auch, daß Korrekturen in dem regierungsseitigen Budgetentwurf für die Eisenbahnschuldentilgungskasse eintreten mußten, nachdem Veränderungen in dem Budgetentwurf für die Eisenbahnbetriebs- und die Eisenbahnbauverwaltung zwischen der Großh. Regierung und den Kammern vereinbart waren. Der Regierungsentwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse war in Einnahme und Ausgabe gestellt auf

28,654,111 M. für 1882 und auf 31,362,396 M. für 1883, zusammen 60,016,507 M.,

während der Entwurf der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer abschließt mit

28,978,111 M. für 1882 und mit 32,010,396 M. für 1883, zusammen 60,988,507 M.

Bei der Formulirung dieses letzteren Entwurfes waren allerdings zwei erhebliche Posten noch nicht durch Beschlüsse des Kammerplenums festgestellt, nämlich eine Ausgabe der Eisenbahnschuldentilgungskasse im Betrag von 1,000,000 M. für den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Neustadt und eine Einnahme von jährlich 1,750,000 M. als Zuschuß aus Mitteln der allgemeinen Staatskasse. Beide Posten sind indessen durch die bezüglichen späteren Verhandlungen nicht alterirt worden. Immerhin haben wir hier zu erwähnen, daß die in dem Budgetentwurf für die Eisenbahnschuldentilgungskasse abseiten der hohen zweiten Kammer eingestellte und von uns hier rezipirte Summe von 1,000,000 M. für den Bau der Eisenbahn von Freiburg nach Neustadt Folge eines Gesetzentwurfs über den Bau dieser Eisenbahn ist, welcher von der ersten Kammer noch nicht genehmigt ist. Ein erster Einblick in die Rechnungsposten der Eisenbahnschuldentilgungskasse ergibt, daß dieselbe ihren Namen nur von einem Theile ihrer Geschäftsführung hat, deren Ganzes besser durch den Ausdruck: Eisenbahnschuldenverwaltungskasse bezeichnet werden würde, wie denn ein Aehnliches mit noch viel stärkeren Gründen auch bezüglich der Staatsschuldentilgungskasse (der „Amortisationskasse") ausgesagt werden kann. Im andern Falle würde ja auch gewiß ein „ordentlicher Verwaltungsaufwand", wie wir ihn im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit dem jährlichen Betrag von 63,000 M. verzeichnet finden, nicht vorfindlich sein. Um einen allgemeinen Ueberblick zu gewähren, heben wir hier folgende Angaben heraus.

Was das ganze, von jetzt ab im Laufe der Zeit zu tilgende Schuldenobjekt betrifft, so ergibt sich aus der Summirung der auf S. 7 der Regierungsvorlage aufgezählten Restbestände von Eisenbahnanlehen seit dem Jahre 1842 ein Schuldenstand am 1. Januar 1882 im Betrag von 328,612,288 M. 43 Pf.

Es sind Standpunkte möglich, von denen aus man sich zur näheren Prüfung der Frage veranlaßt findet, in welchem Verhalten einestheils die „Bauzinsen" und anderntheils die bei der Aufnahme von Anlehen bewilligten „Rabatte" zum „Baukapital" der Eisenbahnen stehen. An dieser Stelle würde sich jedoch eine solche Prüfung nicht lohnen, da wir uns jedenfalls der Thatsache gegenüber befinden, daß die im Ganzen zu verzinsende und zu tilgende Eisenbahnschuld nahezu 329 Millionen beträgt.

Und zwar werden wegen dieser Schuldsumme verlangt:

als Zinsen	in 1882: 13,552,753 M.,	in 1883: 13,551,637 M.,	für die 2 Jahre: 27,104,390 M.
als Tilgungsquoten	in 1882: 6,298,721 M.,	in 1883: 6,810,330 M.,	für die 2 Jahre: 13,109,051 M.
Im Ganzen:	19,851,474 M.,	20,361,967 M.,	für die 2 Jahre: 40,213,441 M.

Da zu dem letztaufgeführten Betrag von 40,213,441 M. einestheils 126,500 M. Verwaltungskosten hinzutreten, während anderntheils 120,000 M. Einnahmen aus Aktenzinsen in Abzug zu bringen sind, so ergeben sich als schließlicher Bedarf . . . . . 40,219,941 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Gesammtsumme soll nach dem uns zugekommenen Budgetentwurf gedeckt werden durch:

a. dotationsmäßige Einnahmen im Betrag von	25,274,518 M.	
b. einen Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt im Betrag von	3,500,000 M.	
c. Anleihe im Betrag von	11,445,423 M.	
Zusammen wie oben		40,219,941 M.

Was die Höhe des Zinsfußes für unsere Eisenbahnanleihen betrifft, so zeigen die Zusammenstellungen auf S. 5 und 7 der Regierungsvorlage, daß vom 1. Januar 1882, mit einer einzigen Ausnahme, fernerhin keine Anleihe mit mehr als 4 % zu verzinsen ist. Die unerfreuliche Ausnahme wird durch das in einer Art Nothlage 1867 aufgenommene Prämienanlehen gebildet, für welches außer dem angegebenen und andauernd gleichmäßig auszubezahlenden 4 %igen Zins weitere Beträge wegen des Bedarfes an „Prämien" einzustellen sind, welche die thatsächlich über 4 % hinausgehende Zinsquote umschließen. Nachdem nunmehr die jüngste Zinsenreduktionsoperation Großh. Finanzministeriums für die Eisenbahnanleihen vollendet ist, wollen wir nicht verabsäumen, die hervorgetretene Erfahrung über die mißliche Seite in allen lotterieartigen Anleihen für zukünftiges Gedenken zu konstatiren. Gewiß muß zugegeben werden, daß bei der Aufnahme auch eines „Prämienanlehens", welches, wie das unsrige, den Inhabern der Schuldscheine neben den laufenden Zinseinnahmen eine Aussicht auf auszulosende besondere Gewinne gewährt, wegen des unter den nachmaligen Gläubigern verbreiteten Spielreizes der mit Hinzurechnung der „Prämien" sich berechnende Zinsfuß ein niedrigerer zu sein pflegt, als wie er ohne Einrichtung von Prämien hätte gewährt werden müssen. Aber dieser Vortheil bei der Aufnahme des Anlehens wird eben so regelmäßig und keineswegs nur in Folge zufälliger Ereignisse durch Nachtheile in der Folgezeit mehr als ausgeglichen. In Folge des gerade auch schon bei der Aufnahme solch' eines Anlehens zum Voraus für alle späteren Jahre festzustellenden Verzinsungs- und Tilgungsplanes wird eben jede Zinsenreduktion und wie jede beschleunigte Heimzahlung so auch jede Unterbrechung der Schuldtilgung ausgeschlossen. Nach dem auf S. 7 der Regierungsvorlage vorfindlichen Ausweis waren von unserem im Jahre 1867 (im Betrag von 36,000,000 M.) aufgenommenen Prämienanlehen am 1. Januar 1882 noch 31,755,000 M. nicht zurückbezahlt und waren neben dem 4 %igen Zins (1882: 1,270,200 M., 1883: 1,258,200 M.) an „Prämien" im Voranschlag aufzunehmen (1882: 402,600 M. und 1883: 174,600 M.); der dermalige Kursstand dieser Loose (Frankfurter Börse 14. April) ist 132⅝, während unsere gewöhnlichen Obligationen zu 101¼ M. notirt sind.

In dem für „Bauaufwand" vorgesehenen Posten zeigt sich noch stärker als im letztmaligen Budget die in der Gegenwart möglich gewordene Enthaltung von einem größern Aufwand für Neubauten. Die Regierungsvorlage verlangte, wie aus dem Eisenbahnbaubudget ersichtlich war, für beide Jahre zusammen: 9,132,462 M. Hiervon war jedoch die größere Hälfte (4,861,910 M., und zwar 4,596,375 M. für die badische Statsbahn und 265,535 M. für die Main-Neckar-Bahn) durch Kreditreste aus den Jahren 1880 und 1881 gebildet, während unter den neuen Anforderungen (4,118,552 M. für die badische Bahn und 152,000 M. für die Main-Neckar-Bahn) sich eine Summe von 1,000,000 M. findet, welche als erste Rate zur Herstellung einer „Höllenthalbahn" für den Fall vorgesehen war, daß der Regierungsentwurf über den Bau dieser Bahn von der Kammer angenommen werden würde. Dieser Posten ist geblieben, wenngleich durch Beschluß des andern hohen Hauses die Geldbeiträge der bezüglichen Höllenthalgemeinden von 500,000 M. auf 200,000 M. herabgesetzt worden sind. Dagegen sind durch frühere Beschlüsse beider Kammern von den sonstigen neuen Anforderungen für das badische Eisenbahnnetz 536,000 M. abgesetzt worden, so daß in dem uns vorliegenden Entwurf der Eisenbahnschuldentilgungskasse nur noch 3,734,552 M. (3,582,552 M. für die badische Bahn und 152,000 M. für die Main-Neckar-Bahn) als neue Anforderungen für Bauaufwand eingestellt sind.

Was endlich die Betriebsergebnisse betrifft, so sind folgende zwei Hauptänderungen des Regierungsentwurfes durch frühere Beschlüsse der Kammern zu verzeichnen:

Der Voranschlag des Reinertrags der badischen Bahn war zu 11,409,575 M. angenommen und ist mit einem Mehr von 289,000 M. auf die Summe von 11,698,575 M. angesetzt worden, und der Voranschlag des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt war zu 13,176 M. angenommen und ist mit einem Mehr von 35,000 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf die Summe von 48,176 M. angesetzt worden. Beide Posten zusammen ergeben also eine Erhöhung der Einnahmen um den Betrag von 324,000 M. in dem nunmehr maßgebenden Entwurf.

Hiernach gehen wir zur Betrachtung der einzelnen Positionen dieses Budgetentwurfs über.

A. Einnahme.

1. Kassenrest und Giroguthaben bei der Reichsbankstelle.

Der „Kassenvorrath" auf den 1. Januar 1882 beträgt 668,671 M., welche Summe nach der Begründung der Regierungsvorlage durch den Kassenrest nach Abschluß der Rechnung für 1881 im Betrag von 575,744 M. 64 Pf. und ein Giroguthaben bei der Reichsbankstelle im Betrag von 92,926 M. 45 Pf. gebildet war. Die in der Begründung der Regierungsvorlage spezialisirte Summe von:

2. Aktiven und Werthpapiere „Faustpfanddarlehen und sonstige Guthaben"

berechnet sich auf 3,552,210 M. Während sich als Summe aus 1. und 2. für den Beginn des Jahres 1882 ein Betrag von 4,220,881 M. ergab, war diese Summe für 1883 in der Regierungsvorlage auf 4,739,137 M. veranschlagt. Dieser letztere Voranschlag war jedoch um den Betrag von 324,000 M. auf die Summe von 5,063,137 M. zu erhöhen, nachdem die vorher erwähnte Mehreinnahme aus der Betriebsverwaltung der Eisenbahnen und der Bodenseedampfschifffahrt in das von der Kammer gutgeheißene Budget der letzteren Verwaltung eingestellt war. Unter

3. Aktivzinse

sind für beide Jahre die gleichen Beträge von 60,000 M. angesetzt; auf die Anlässe, bei welchen sie erzielt werden, verweist die Begründung der Regierungsvorlage. Der Anschlag von zusammen 120,000 M. für beide Jahre ist wohl etwas zu niedrig bemessen, es hat dies jedoch keine weitere Bedeutung.

Wie schon erwähnt, war der Betrag von:

4. Reinertrag der Staatseisenbahn zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt

von Großh. Regierung auf die Summe von 11,422,751 M. + 13,176 M. = 11,422,751 M. veranschlagt. Nachdem derselbe jedoch von der Kammer auf die Summe von 11,698,875 M. + 48,176 M. = 11,746,751 M. hinaufgesetzt war, sind die letzteren Summen auch in dem vorliegenden Budget eingestellt worden.

Dagegen ist der Voranschlag unter

5. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn

mit dem Betrag von 500,477 M. im Budget der Betriebsverwaltung unverändert geblieben und wird hier aufgenommen.

6. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung

zuzüglich einer Miethsforderung 390,031 M.

Hier handelt es sich zunächst um den in dem Budget des Staatsministeriums Titel VI: „Matrikularbeiträge. zur Reichskasse" festgestellten Betrag von 390,000 M. Weßhalb er sich als „Aversum" und in dieser Höhe vorfindet, ist in dem Bericht über das Budget des Staatsministeriums besprochen worden. Das Auftreten eines kleinen Miethzinses (31 M.) ist in der Begründung der Regierungsvorlage erläutert.

7. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Hier ist für beide Jahre der gleiche Betrag wie in dem vorigen Budget mit je 1,750,000 M. von Großh. Regierung eingestellt worden, was von der hohen zweiten Kammer unter Ablehnung eines Antrags auf Verminderung des Zuschusses um 250,000 M. auf die Summe von 1,500,000 M. gutgeheißen wurde. Angesichts der Behandlung dieses Postens in dem Budgetbericht über das Finanzministerium (Titel: „Schuldentilgung")

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und unter Hinweisung auf die das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffende Vorlage Großh. Regierung und Berichterstattung der Budgetkommission an die hohe zweite Kammer glauben wir unsere Erwägungen hier auf die Frage beschränken zu sollen, in welchem Umfang nach Ablauf der letzten 2 Jahre eine maßgebende Veränderung in der Bedarfslage der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu konstatiren ist.

Als die Kammern im letztvergangenen Landtag die Position eines Staatszuschusses im Betrag von jährlich 1,750,000 M. bewilligten, bezifferte der Voranschlag der „dotationsmäßigen" Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und insbesondere des Reinerträgnisses der Eisenbahnen eine allerdings etwas geringere Summe. Während der Posten in Nr. 6 gleich geblieben ist, waren unter Ziffer 4. und 5. des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für jedes der beiden Jahre 1880 und 1881 vorgesehen

als Reinertrag der Staatseisenbahn	11,413,568 M.
als Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt	36,352 M.
als Reinertrag der Main-Neckar-Bahn	467,880 M.
also zusammen	11,917,800 M.

Dagegen ist die Summe dieser 3 Posten wohl in der diesmaligen Regierungsvorlage auf . . . . . 11,923,228 M.
in dem von der hohen zweiten Kammer hergestellten Entwurf jedoch auf . . . . . 12,247,228 M.
angesetzt worden.

Dem hier gegenüber dem vorigen Budget ersichtlichen Mehrbetrag von	329,428 M.

tritt eine zweite Differenz zur Seite. In dem vorigen Budget standen für beide Jahre zusammen 27,808,613 M. Passivzinsen gegenüber 514,777 M. Aktivzinsen, also mit einem Mehr von 27,393,836 M., während sich jetzt zusammen 27,104,390 M. Passivzinsen gegenüber 120,000 M. Aktivzinsen, also mit einem Mehr von 26,984,390 M. vorfinden. Addirt man diese letztere Erleichterung im Betrag von jährlich . . . . 204,723 M.
zu der vorhererwähnten Erleichterung im Betrag von jährlich . . . . . 329,428 M.

so ergibt sich eine Summe von	534,151 M.

in welcher sich die Verbesserung der dermaligen Budgetlage der Eisenbahnschuldentilgungskasse verglichen mit ihrer Lage vor zwei Jahren abspiegeln mag.

Um so weniger darf jedoch zur Zeit unbeachtet bleiben, daß vor zwei Jahren die Großh. Regierung (im Anschluß an eine ausführliche und strikte Begründung abseiten des Direktors der Amortisationskasse) im Budget des Finanzministeriums unter Titel XI § 148 nicht 1,750,000 M., sondern 2,250,000 M. als Staatszuschuß verlangte und daß man erst hernach — und zwar nur im Hinblick auf die volkswirthschaftlich gedrückte Lage des gleichwohl vor Erhöhungen indirekter Steuern nicht zu bewahrenden Landes — auf den ersteren Betrag von 1,750,000 M. herabging. Die Großh. Regierung würde deshalb mit ihren eigenen dringlichen Nachweisen zur Befürwortung eines Staatsschusses von 4,500,000 M. für die abgelaufene Budgetperiode in Widerspruch gerathen sein, wenn sie im Hinblick auf das Maß der eingetretenen Verbesserung jetzt unter die Forderung eines jährlichen Staatszuschusses von 1,750,000 M., also für beide Jahre zusammen 3,500,000 M. herabgegangen wäre. Aber auch beide Kammern haben auf dem vergangenen Landtage in der Hauptsache diese Stellung eingenommen, daß sie die Berathung der Forderung eines höheren Staatszuschusses an sich nicht bestritten und ihre Gutheißung derselben nur im Hinblick auf die mißliche Lage der Volkswirthschaft versagten. Aus dieser Sachlage ergibt sich eine Empfehlung für die Bewilligung jenes Staatszuschusses im Betrag von jährlich 1,750,000 M. in 1882 und 1883, auch ohne daß man die in den Budgets der bezüglichen Betriebsverwaltungen nunmehr beschlossenen Einnahmeerhöhungen als unsicher anzusehen oder das Wachsthum der Verbindlichkeiten für die Eisenbahnschuldentilgungskasse schon in den nächstbevorstehenden zwei Jahren in zusätzlicher Berechnung heranzuziehen braucht.

Schließlich sprechen wir noch die Zuversicht aus, daß man gerade auch mit der von uns getheilten Auffassung, wonach in der gänzlichen Beseitigung jedes besonderen „Staatszuschusses" zur Eisenbahnschuldentilgungskasse das für das Land entschieden bessere Verhältniß zu erkennen ist, das erwünschte Ziel durch die zeitweilige Festhaltung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eines höheren Zuschusses sicherer zu erreichen hoffen kann, als durch leicht möglicher Weise verfrühte theilige Abstriche.

8. Schuldenaufnahme.

Der im Ganzen erforderliche Betrag von 22,809,971 M. soll in einem Theile (1,377,271 M.) zu 4 % von der Amortisationskasse entnommen werden, deren aktives Kontokorrent gegenüber der Eisenbahnschuldentilgungskasse dann wieder auf den Stand von 20 Millionen gebracht wird. Die weiteren 21,432,700 M. sollen durch Begebung 4 %iger Obligationen des 1880er Anlehens beschafft werden, worüber in der Regierungsvorlage (S. 8 und 9) nähere Erläuterungen gegeben werden.

B. Ausgabe.

1 und 2. Verwaltungsaufwand.

Der Betrag des jährlichen Verwaltungsaufwandes = 63,000 M. ist der gleiche, wie im vorigen Budget, das außerordentliche Erforderniß von im Ganzen 500 M. wird durch die Vorlage erläutert.

3. Passivzinse.

Für 1882 sind 13,552,753 M., für 1883: 13,551,637 M., zusammen 27,104,390 M. eingestellt und auf S. 7 der Regierungsvorlage spezialisirt. Die Zinsbeträge für die neuen Anlehen sind unter Nr. 10 und 14 aufgenommen.

4. Planmäßige Schuldentilgung.

Der bei der Aufnahme der einzelnen Anlehen festgestellte Amortisationsbetrag ist (mit Einschluß des Ersatzes des Vorschusses an Reichskassenscheinen von jährlich 305,163 M.) auf 6,298,720 M. 65 Pf. in 1882 und 6,810,329 M. 99 Pf. in 1883, zusammen auf . . . . . 13,109,051 M.
berechnet und auf S. 5 der Regierungsvorlage spezialisirt.
Hierzu treten als zweijähriger Verwaltungsaufwand = ... 126,500 M.
und Passivzinse abzüglich der Aktivzinse = ... 26,984,390 M.
Es ist schon in der obigen allgemeinen Uebersicht hervorgehoben worden, daß der hier sich ergebende
Gesammtbedarf = ... 40,219,941 M.
durch die „dotationsmäßigen Einnahmen" (25,274,518 M.), einen „Staatszuschuß" (3,500,000 M.) und durch Anlehen (11,445,423 M.) gedeckt werden sollen.

5. Bauaufwand.

Derselbe war auf 9,132,462 M. veranschlagt, ist jedoch von den Kammern durch Abstrich von 536,000 M. auf die Summe von 8,496,562 M. (8,178,927 M. für die badische Bahn, 417,535 M. für die Main-Neckar-Bahn) herabgesetzt worden. Im Uebrigen ist dieser Bauaufwand schon oben besprochen worden.

6. Rabatt auf Anlehen.

War diesmal nicht vorzusehen.

7. Kassenrest und sonstige Aktivbestände.

Da die hier eingestellten Beträge die in den voraufgehenden Budgetposten als Einnahmen und Ausgaben vorfindlichen Summen bilanziren müssen, so waren die in dem Regierungsentwurf angesetzten Zahlen: für 1882: 4,739,137 M. und für 1883: 5,804,967 M. in dem Entwurf nach den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer dahin zu verändern, daß für 1882: 5,063,137 M., für 1883: 6,988,967 M. eingetragen sind.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, die erste Kammer wolle das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des andern hohen Hauses

für das Jahr 1882 im Betrag von . . . . . 28,978,111 M.
und für das Jahr 1883 im Betrage von . . . . . 32,010,396 M.

genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 282 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 27. April 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der mit Schreiben vom 4. d. M. dorthin mitgetheilten Ausfertigung des Gesetzesentwurfs, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener betr., hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem neben den im Artikel 1 aufgeführten Paragraphen des Gesetzes vom 25. August 1876, welche auch für die Jahre 1882 bis 1886 wirksam bleiben, der § 12 jenes Gesetzes als gleichfalls in Wirksamkeit bleibend, hätte aufgenommen werden sollen.

Wir ersuchen hochverehrliches Präsidium, hievon gefälligst Kenntniß nehmen und die Ausfertigung darnach berichtigen lassen zu wollen.

Karlsruhe, den 24. April 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 285 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 27. April 1882.

Bericht der Kommission

über

den Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Erstattet von Freiherrn **von Marschall.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Während der von der Großh. Regierung dem Landtage 1875/76 vorgelegte Gesetzesentwurf — die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend — die Ertheilung von Staatszuschüssen zu dem bezeichneten Zwecke für unbestimmte Zeit in's Auge faßte und die Geltungsdauer der fraglichen Vorschriften nur in soweit begrenzte, als dieselben außer Wirksamkeit treten sollten, wenn durch ein Staatsgesetz den Kirchen die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt werde (§ 13) — beschloß die hohe zweite Kammer in Uebereinstimmung mit den Anträgen ihrer Kommission zu § 13 des Entwurfs folgenden Zusatz:

> Das Gesetz tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in § 14 Abs. 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf dreier Budgetperioden (die gegenwärtige eingerechnet), insofern nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

Die Begründung des damaligen Gesetzesentwurfs glaubte von einer Entscheidung der Frage Umgang nehmen zu sollen, ob das System der Dotation oder das der Einräumung des kirchlichen Besteuerungsrechtes der grundsätzlich richtige Weg für die vom Staate zu leistende Mithilfe sei, erachtete aber die Gewährung von Staatszuschüssen auf unbestimmte Zeit für keineswegs unvereinbar mit der durch die Gesetzgebung von 1860 geschaffenen Stellung der Kirchen im Staate. Im Gegensatze hiezu sprach sich die damalige Kommission der zweiten Kammer

dahin aus, daß, abgesehen von konstitutionellen aus dem Budgetrechte geschöpften Bedenken, der Gesetzesentwurf im Angesichte der allgemeinen Grundsätze des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 auf einem unrichtigen Grundgedanken beruhe, welcher bei folgerichtiger Durchführung unter den hierdurch herbeigeführten Verhältnissen selbst zur Aufhebung jenes Grundgesetzes führen müßte; nur unter dem Gesichtspunkte eines „interimistischen Nothstandgesetzes" vermochte sie sich zu entschließen, einen provisorischen Zustand der Staatshilfe auf der Grundlage des Dotationssystems gutzuheißen. Die Kommission der ersten Kammer hielt die prinzipiellen Bedenken gegen das System der Staatszuschüsse nicht für begründet, erklärte sich jedoch mit der vorgeschlagenen Fristbestimmung einverstanden, welche denn auch nach Zustimmung der Großh. Regierung und der ersten Kammer in das Gesetz vom 25. August 1876 aufgenommen wurde.

Der Ablauf jener Frist hat die Großh. Regierung veranlaßt, dem gegenwärtigen Landtage einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen; derselbe beabsichtigt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, welche jener Fristbestimmung unterworfen waren und demnach außer Kraft getreten sind, ihrem wesentlichen Inhalte nach vorbehaltlich einiger Modifikationen, für zwei weitere Budgetperioden und das erste Jahr der auf diese folgenden dritten Periode wieder in Wirksamkeit treten zu lassen. Zur Begründung wird geltend gemacht: Die Sachlage sei heute in der Hauptsache dieselbe wie im Jahre 1875, die Verhältnisse, welche das Einkommen einer großen Anzahl von Geistlichen beider Konfessionen als ungenügend erscheinen ließen, beständen heute noch fort; ein Versuch der Einführung einer Kirchensteuer empfehle sich um so weniger, als die von dem Reiche in Angriff genommene Steuerreform nicht ohne Rückwirkung auf das Steuersystem der Einzelstaaten werde bleiben können; durch die neuerliche Fristbestimmung solle den Bedenken Rechnung getragen werden, welche gegen eine Bewilligung auf unbestimmte Dauer im Jahre 1876 zur Geltung gelangt seien, auch erachte die Großh. Regierung einen fünfjährigen Zeitraum für genügend, um eine Verständigung der gesetzgebenden Faktoren über den Kardinalpunkt herbeizuführen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, befindet sich bezüglich dieser allgemeinen Gesichtspunkte in voller Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung. Auf der einen Seite erscheint es zweifellos, daß das Bedürfniß einer Aufbesserung des Einkommens für eine große Anzahl Geistlicher der beiden Konfessionen zum mindesten in gleichem Maße besteht, wie zur Zeit der Berathung des früheren Entwurfs, und kirchliche Mittel heute eben so wenig vorhanden sind, um dies Bedürfniß zu befriedigen. Die Gehaltsverhältnisse eines erheblichen Theils der katholischen und protestantischen Geistlichen sind nicht nur ungünstiger als diejenigen der mindest besoldeten Staatsdiener, sie befinden sich auch vielfach unterhalb der Grenze, welche bei dem heutigen Geldwerthe der standesgemäßen Lebenshaltung eines Seelsorgers gezogen ist. Dazu kommt noch — wie die Regierungsmotive ausführen — daß seit Erlassung des Dotationsgesetzes, sowohl durch das Gesetz vom 25. Juli 1876 einige Aenderungen des Zehntablösungsgesetzes betr., wie durch das Erwerbsteuergesetz und das Gesetz über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes vielfach eine empfindliche Schmälerung beziehungsweise Mehrbelastung des Ertrages der geistlichen Pfründen eingetreten ist. Endlich darf bei Erörterung der Bedürfnißfrage auch das Moment in Betracht gezogen werden, daß der Wegfall der bisher ertheilten Aufbesserungen für die davon betroffenen evangelischen Geistlichen ganz besonders empfindlich wäre, die gering besoldeten katholischen Geistlichen dagegen in ihrer Hoffnung auf Verbesserung ihres unzulänglichen Einkommens um so schmerzlicher getäuscht würden, je bestimmter und berechtigter sie nach Anbahnung eines freundlicheren Verhältnisses zwischen dem Staate und ihrem Kirchenregimente eine gleichmäßige Berücksichtigung mit den evangelischen Pfarrern erwarten durften.

Auf der andern Seite konnte sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, auch der Erkenntniß nicht verschließen, daß der gesetzlichen Entscheidung der prinzipiellen Frage „Kirchensteuer oder Staatsdotation?" heute in erhöhtem Maße Schwierigkeiten entgegenstehen. Ganz abgesehen davon, ob eine Einigung unter den gesetzgebenden Faktoren über eine Frage erzielt werden könnte, die, wie die früheren Verhandlungen erweisen, auf dem Boden des Grundgesetzes von 1860 verschieden beantwortet, nothwendig auf das Gebiet einer prinzipiellen Erörterung über das richtige Verhältniß von Staat und Kirche führen müßte, stellen sich der Eröffnung neuer Einnahmsquellen durch kirchliche Besteuerung in der Form, wie sie vom staatlichen Standpunkte allein gedacht werden kann, im Augenblicke geradezu unüberwindliche Bedenken entgegen. Nicht nur daß die vom Reiche in Angriff genommene Steuerreform durch ihre Rückwirkung auf das einzelstaatliche Steuersystem dieses selbst jener

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stetigkeit beraubt, welche als Grundbedingung der Einführung einer mit mannigfachen organischen Neuerungen verbundenen kirchlichen Besteuerung mit Staatsexekutive zu betrachten ist, — auch der Umstand darf nicht verkannt werden, daß jene Reformprojekte — man mag über ihren Inhalt denken wie man will — ihren Ursprung in einer tiefgehenden Bewegung haben, welche, weite Volkskreise beherrschend, nach einer anderweiten Vertheilung und Ausgleichung zumal der direkten Steuerlast zielt. Je mehr aber das bestehende direkte Steuersystem, an welches sich die Kirchensteuer nothwendig anzuschließen hätte, im Volke selbst Anfechtung findet, je lauter unter den gegenwärtigen ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen die Klagen gerade über diejenigen Steuern ertönen, welche von den mit dem Staate konkurrirenden korporativen Verbänden, den Kreisen und Gemeinden erhoben werden, um so bedenklicher müßte es erscheinen, in einem solchen Augenblicke die Kirche als neue Steuerherrin in unser bestehendes Steuersystem einzuführen. So berechtigt der Gedanke auch sein mag, daß das kirchliche Besteuerungsrecht ein nothwendiges Korrelat derjenigen Stellung sei, welches das Gesetz vom 9. Oktober 1860 den Kirchen einräumt, so wenig darf diese Erwägung abhalten, die realen Verhältnisse scharf in's Auge zu fassen und die möglichen Wirkungen einer solchen Neuerung nach allen Seiten hin zu prüfen. Das Gefühl einer weiteren, von den Bedürfnissen der Kirche herrührenden und von dieser direkt ausgehenden Belastung, wenn es auf der einen Seite ein neues Band der Zusammengehörigkeit bilden würde, könnte doch anderseits — inmitten einer dem Idealismus wenig günstigen Zeitströmung — die entgegengesetzte Wirkung üben und lauere, gleichgiltigere Elemente dem kirchlichen Leben vollends entfremden. Mahnt demnach die gegenwärtige Zeitlage von der sofortigen Einführung der kirchlichen Selbstbesteuerung ab, so bedarf es schließlich nur noch des Hinweises auf die zahlreichen steuertechnischen Schwierigkeiten, um die Undurchführbarkeit der kirchlichen Besteuerung wenigstens zur Zeit klar zu stellen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubte hiernach der prinzipiellen Frage, welcher Weg der Staatshilfe der grundsätzlich richtige sei, zur Zeit nur einen akademischen Werth beimessen zu sollen und von einer Prüfung derselben um so eher Umgang nehmen zu können, als auch in dem andern hohen Hause der Weg der kirchlichen Besteuerung zur Zeit für nicht gangbar erkannt wurde. Die Kommission konnte sich schon deßhalb dem Grundgedanken der Vorlage anschließen, als sie jedenfalls die vorübergehende Ertheilung von Staatszuschüssen zur Abhilfe eines bestehenden kirchlichen Nothstandes an sich für durchaus zulässig und mit der Grundlage des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 wohl vereinbar erachtet. Jenes Gesetz will, indem es den beiden christlichen Kirchen die Stellung öffentlicher Korporationen einräumt und ihnen dabei die selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten überläßt, keine „Trennung von Staat und Kirche" in dem Sinne des bekannten Schlagworts, in welchem noch heute vielfach das Ideal einer richtigen Kirchenpolitik gefunden wird. Eine nach dieser Schablone durchgeführte Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche würde außer Acht lassen, daß die Kirche vermöge ihres Berufes, dem gesammten Rechts- und Staatsleben die sittliche Grundlage zu schaffen und zu befestigen, recht eigentlich am gemeinsamen Ziele mit dem Staate arbeitet und mit der Durchführung der radikalen Trennung dem Staate eine Gleichgiltigkeit gegenüber der Wirksamkeit der Kirche zugewiesen würde, die seinen höchsten Interessen widerstreitet. Bergen die mannigfachen Berührungspunkte, welche der durch das Gesetz vom Jahre 1860 geschaffene Rechtszustand zwischen Staat und Kirche begründet, die Gefahr von Konflikten über die Ausdehnung der beiderseitigen Machtsphäre, so weist doch andererseits die Gemeinsamkeit des höchsten ethischen Zwecks der Vervollkommnung der Menschen in so zwingender Weise auf ein freundliches Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche als Grundlage erfolgreicher Thätigkeit hin, daß mit der Zerstörung des durch die Zweckgemeinschaft gebildeten Bandes zwar jene Gefahr beseitigt, damit aber ein Zustand geschaffen würde, welcher der Kirche niemals zum Vortheil, dem Staate aber zum schweren Schaden gereichen müßte. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 hat denn auch, indem es den Kirchen die Stellung „öffentlicher Korporationen" einräumt, eine Verbindung zwischen Staat und Kirche in dem Sinne anerkannt, daß bei aller Selbständigkeit der letzteren in Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten doch eine Mitthätigkeit des Staates zur Förderung der von der Kirche zu erfüllenden Aufgaben keineswegs ausgeschlossen sein sollte. Als eine solche Mitthätigkeit erscheint nun auch die Hingabe von Staatszuschüssen zur Besserstellung der Kirchendiener, welche allseits als im Interesse des geistlichen Amts für nothwendig erachtet wird, zur Zeit aber aus kirchlichen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Gefahr für die Selbständigkeit der Kirche oder ihrer Diener kann daraus um so weniger befürchtet werden, als einmal die vorgesehenen Staatszuschüsse fest normirt

sind und es sich zudem nur um ein Provisorium von verhältnißmäßig kurzer Dauer handelt. Vielmehr ist zu hoffen, daß die äußerlich erkennbare Werthschätzung, welche der Staat durch Verausgabung erheblicher Summen zu kirchlichen Zwecken, der Kirche selbst und ihrer Thätigkeit erweist, dazu dienen möge, das Ansehen der Kirche zu heben und ihre hohe Bedeutung für das ganze Staatsleben mehr und mehr in allen Kreisen des Volkes zum vollen Bewußtsein zu bringen.

Aus diesen Gründen stimmte Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, dem Gedanken der Großh. Regierung, zunächst wiederum eine einstweilige Ordnung der fraglichen Verhältnisse eintreten zu lassen, zu, und erklärte sich auch mit Fixirung der Geltungsdauer auf fünf Jahre einverstanden. Dabei wurden allerdings Zweifel nach der Richtung ausgesprochen, ob eine relativ so kurz bemessene Zeit genügen werde, die definitive Regelung der Frage vorzubereiten, und ob es insbesondere in dem Bereiche der Möglichkeit liege, nach Umlauf jener Frist zu einem so schwierigen und tiefeingreifenden Gesetzgebungswerk zu schreiten, welches die definitive Ordnung der Frage auf Grundlage der kirchlichen Selbstbesteuerung voraussetzt.

II.

Das Gesetz vom 25. August 1876, welches seinem wesentlichen Inhalte nach auf weitere fünf Jahre verlängert werden soll, bestimmt Folgendes:

1. Den nach Vorschrift des Gesetzes ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern) wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) gewährt. (§ 1.)

2. Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei Berechnung des Einkommensbetrages nicht in Berücksichtigung. An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien mit ständigen Vikarsstellen der auf 800 M. jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und so lange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- und Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers, welche mit Staatsgenehmigung einer Pfarrpfründe auferlegt sind. (§ 2.)

3. Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren 1600 M.,
bei einem Dienstalter von 7 bis zu 10 Jahren 1800 M.,
bei einem Dienstalter von 10 bis zu 15 Jahren 2200 M.,
bei einem Dienstalter von 15 bis zu 20 Jahren 2600 M.,
bei einem Dienstalter von 20 bis zu 25 Jahren 3000 M.,
bei einem Dienstalter von 25 und mehr Jahren 3400 M.,

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

Zur Aufbesserung von Pfarrern, deren Pfründen weniger betragen als ihnen hiernach zukommt, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als der Inhaber nach Vorstehendem anzusprechen hat. (§§ 3 u. 4.)

4. § 5 enthält Vorschriften darüber, daß die evangelisch-protestantische Kirche durch kirchliches Gesetz nähere Bestimmung zu treffen habe wegen Herbeiführung einer den gesetzlich aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Einkommens der Pfarrer, wegen Regelung der den Pfründeinhabern obliegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses und wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren bis auf 4000 M.

Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4000 M. und Bestreitung der sonstigen Zweckslasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatskasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Pfarrer (§ 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

5. Bezüglich der katholischen Kirche bestimmt § 6, daß von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien), welche weniger als 2000 M. Einkommen abwerfen, die eine Hälfte, welche den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1600 M., die andere Hälfte auf 2000 M. aufgebessert wird. Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht des Dienstalters — geleistet.

Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

6. § 7 des Gesetzes lautet:

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§ 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern, — bei § 3 nach Verwendung der gemäß §§ 4 und 5 Ziff. 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatskasse erhoben werden kann, verwendet werden:

1. Der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Kaplaneibenefizien 2c.

   Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großh. Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständniß nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatskasse nicht erfolgen.

2. Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

   Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

7. § 8 und 9 geben Vorschriften über die Art und Weise der Feststellung des Pfründeeinkommens. § 10 setzt als Maximum für den Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für jeden Konfessionstheil die Summe von je 200,000 M. fest; reicht die Summe nicht aus, um die Diensteinkommen der Pfarrer nach §§ 3 und 6 zu erhöhen, so tritt prozentuelle Verminderung der Beträge ein. Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

8. § 11 setzt fest, daß einem Pfarrer, der wegen Verletzung der Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, wegen Zuwiderhandlung gegen § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, oder auf Grund der §§ 95, 97, 110, 111, 130, 130a., 131, 132 des R.Str.G.B. während der letzten zwei Jahre verurtheilt worden ist, eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund des Gesetzes nicht ertheilt werden kann, bezw. bei eingetretener Verurtheilung die bereits bewilligte Zulage entzogen werden muß.

Die gleiche Folge kann auch dann eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Abs. 4 und 5 lauten:

„Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im § 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Entscheidung erfolgt im letzteren Falle durch den im Art. 3, § 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Verfahrens und an diese Entscheidung knüpfen sich die weiteren, nach § 16 c. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen."

9. Wegen dienstwidrigen Verhaltens kann die oberste Kirchenbehörde mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten bezw. ganz oder theilweise wieder entziehen (§ 12).

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden. (§ 13, welcher auch die obenerwähnte Fristbestimmung enthält.)

10. § 14 lautet:

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13 Abs. 2) gelten folgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theils des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§ 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§ 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

III.

Unter den speziellen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876 nimmt auch diesmal § 6 Abs. 3 ein hervorragendes Interesse in Anspruch. Diese Vorschrift, welche die Gewährung staatlicher Aufbesserungen an katholische Geistliche von der Leistung des sog. Reverses, d. h. davon abhängig macht, daß die oberste Kirchenbehörde sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen, war bekanntlich der Anlaß, daß die katholischen Kirchendiener bisher der staatlichen Dotation nicht theilhaftig wurden, da die oberste Kirchenbehörde die Ausstellung eines solchen Reverses ablehnte. Die Großh. Regierung glaubte, nun in dem vorliegenden Gesetzesentwurf jene frühere Vorschrift in der Weise mildern zu sollen, daß zwar die Geltung des § 6 Ziff. 3 ebenfalls auf weitere fünf Jahre verlängert, dem Gesetze jedoch die Bestimmung beigefügt werde:

„Die Staatsregierung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen ermächtigt, von der im dritten Absatz von § 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung abzusehen."

Zur Begründung dieses Vorschlages wird in den Regierungsmotiven ausgeführt: den Anlaß zur Aufnahme jener Bestimmung in das Gesetz habe die Stellung gegeben, welche das katholische Kirchenregiment gegenüber verschiedenen Gesetzen und staatlichen Anordnungen, in welchen dasselbe eine Verletzung kirchlicher Rechte und Interessen zu finden geglaubt, eingenommen habe; die erheblichste Differenz, nämlich diejenige bezüglich der staatlichen Vorschriften über den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen sei inzwischen durch das Gesetz vom 5. März 1880 ausgeglichen und die Stellung des katholischen Kirchenregiments

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegenwärtig derart, daß keines der bezüglichen Gesetze bezw. keine der staatlichen Anordnungen wegen kirchlichen Widerstandes unvollzogen bleibe. Erscheine der heutige Zustand demnach ein wesentlich anderer, als derjenige, welchen die Bestimmung des § 6 Abs. 3 zur Voraussetzung gehabt, so bestehe ein hinreichender Grund, die Gewährung von Aufbesserungen für die katholischen Kirchendiener von der Leistung jenes Reverses abhängig zu machen „für die Dauer eines dem heutigen Zustande entsprechenden Verhältnisses" nicht mehr. Die Kommission der hohen zweiten Kammer schloß sich in ihrer Mehrheit diesen Ausführungen an, glaubte jedoch in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung eine Modifikation des Entwurfs dahin beantragen zu sollen:

„Von der im dritten Absatze des § 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen abzusehen."

Dieser Antrag wurde durch die Majorität des andern hohen Hauses zum Beschlusse erhoben.

Betrachtet man diese Bestimmung, wie sie nach ihrem Wortlaut vorliegt, so springt als durchgreifender Unterschied in die Augen, daß während bislang die Ausstellung des sog. Reverses die strikte Voraussetzung für die Gewährung der Staatsdotationen an katholische Kirchendiener war, nunmehr „unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen" jene Voraussetzung wegfällt, die Regierung also auch ohne dieselbe jene Zuschüsse zu leisten hat. Auf der andern Seite erhellt, daß durch die Beschränkung dieser milderen Bestimmung auf „die vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse" der Regierung ein außerordentlich weitgehendes diskretionäres Ermessen eingeräumt wird. Da nämlich in dem Gesetze selbst jener Ausdruck nicht näher präzisirt ist, dasselbe auch darüber keinen Aufschluß gibt, welcher Art die Ereignisse sein müssen, um eine Veränderung der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse in dem hier gebrauchten Sinne zu involviren, so stünde an sich der Staatsregierung für ihre Kognition ein fast unbegrenzter Spielraum zu Gebote und unterschiede sich die von der hohen zweiten Kammer beschlossene Fassung von der Regierungsvorlage mehr durch die Form als durch die Sache. Die Bedenken, welche vom gesetzgeberischen Standpunkte einer derartigen diskretionären Gewalt entgegenstehen, werden nun allerdings in erheblichem Maße gemildert durch die Erläuterungen, welche die Regierungsmotive enthalten, und die Erklärungen, welche der Vertreter der Großh. Regierung im andern hohen Hause abgegeben hat. Schon die Begründung der Vorlage weist, indem sie den sog. Examenstreit als den vornehmlichsten Anlaß der Aufnahme der fraglichen Vorschrift und die Ausgleichung dieser Differenz als den Grund der veränderten Fassung bezeichnet, darauf hin, daß nicht schon eine minutiöse Veränderung in den Beziehungen des Staates zum katholischen Kirchenregiment, sondern nur der Fall eines offenen Widerstreits der Kirche gegen das Staatsgesetz eine Rückkehr zu der Forderung des ursprünglichen Reverses begründe; noch schärfer wurde von Seiten des Regierungsvertreters in der hohen zweiten Kammer im Einklang mit den Anschauungen der dortigen Kommission betont, daß nur im Falle einer völligen Veränderung der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse, d. h. bei der Eventualität eines Kampfes auf den Revers zurückgegriffen werden solle. Ihre Kommission glaubte hiernach als den Sinn der Bestimmung feststellen zu können, daß nur eine solche Veränderung in den beiderseitigen Beziehungen entscheidend sein solle, welche das katholische Kirchenregiment in eine ähnliche Stellung zur Staatsregierung bringt, wie sie im Jahre 1876 zur Zeit der Berathung des ersten Gesetzentwurfs bestanden hat.

Da der sog. Revers immerhin, wenn auch in völlig abgeschwächter Form und nur für äußerste hoffentlich sehr ferne stehende Eventualitäten als Bestandtheil des Gesetzes erhalten bleibt, so wäre es an sich die Aufgabe Ihrer Kommission gewesen, der prinzipiellen Frage näher zu treten und zu erwägen, ob die Forderung einer solchen Erklärung von einer obersten Kirchenbehörde überhaupt gerechtfertigt erscheine, ob es insbesondere gebilligt werden könne, daß dieselbe ausschließlich von dem katholischen Kirchenregimente begehrt werde, und ob es, zumal bei den bestehenden freundlicheren Beziehungen nicht vorzuziehen sei, auf diese Forderung ganz zu verzichten. Bekanntlich hat gerade die erste Frage seiner Zeit in diesem hohen Hause lebhafte Debatten hervorgerufen. In der That führt ja die Reversfrage in ihrer letzten Konsequenz zu einer der vielbestrittensten Fragen des öffentlichen Rechts. Der berechtigten Forderung des Staates für seine Gesetze Gehorsam zu verlangen, wird allerzeit, zumal von der Kirche, die Berechtigung des Einzelnen entgegengestellt werden, lieber die Strafe des Ungehorsams zu erleiden als sein Gewissen zu beschweren. Die Versuche, durch das Verlangen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

promissorischer Eide und Reverse jenen Streit zu einer der unbedingten Gehorsamspflicht günstigen Lösung zu bringen, haben sich als völlig unfruchtbar erwiesen und insbesondere für das Verhältniß von Staat und Kirche einen Erfolg nicht gehabt; auch in dem konkreten Falle kann sich Niemand der Täuschung hingeben, daß die oberste katholische Kirchenbehörde jemals einen Revers ausstellen werde, welcher das unbedingte Versprechen enthält, nicht nur alle gegenwärtige sondern auch alle zukünftigen Gesetze des Staates zu befolgen und ihre Untergebenen zu deren Befolgung anzuhalten. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubte übrigens nicht tiefer auf Erörterung der Frage eingehen zu sollen. Von besonderer Bedeutung war ihr in erster Reihe die Thatsache, daß der vorliegende Gesetzesentwurf trotz der zahlreichen und unvereinbaren Gegensätze, welche er wachzurufen geeignet ist, im andern hohen Hause sowohl von Seiten der Großh. Regierung als der verschiedenen Parteien in einem Geiste des Entgegenkommens und der Versöhnlichkeit berathen wurde, welcher schließlich zu einer fast einstimmigen Annahme des Entwurfs führte. Aus diesem Umstande schien Ihrer Kommission, zumal einem Gesetze gegenüber, welches dem dringenden Nothstand einer hochwichtigen Berufsklasse abzuhelfen bestimmt ist, die Pflicht zu erwachsen, in gleichem Geiste an die Berathung der Vorlage gerade bezüglich dieses am meisten bestrittenen und für das Zustandekommen des Gesetzes gefährlichsten Punktes heranzutreten. Auch die prinzipiellen Gegner des Reverses glaubten im Vertrauen auf die bestimmte Erklärung des Regierungsvertreters, angesichts der durchgreifenden Abschwächung ferner, welche die ursprüngliche Vorschrift erhalten, und in der Erwägung endlich, daß ein Kampfeszustand, wie ihn das Wiederaufleben des Reverses voraussetze, der katholischen Kirche die Annahme staatlicher Dotationen von selbst unmöglich mache, auf eine Geltendmachung ihrer Bedenken um so eher verzichten zu sollen, als der Gesetzesentwurf nach seinem gegenwärtigen Inhalte, indem er auch den katholischen Geistlichen die bisher entbehrten Aufbesserungen zu Theil werden läßt, eine bestehende bitter empfundene Ungleichheit beseitigt und eben dadurch weithin einen versöhnenden Einfluß zu üben geeignet ist.

IV.

Die Verschiedenheit, welche die §§ 3 u. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 bezüglich der Aufbesserungen der evangelischen und derjenigen der katholischen Geistlichen enthalten, beruht bekanntlich darauf, daß die ersteren nach den Bestimmungen der Kirchengesetze vom 26. August 1867 und vom 8. Dezember 1876 nach ihrem Dienstalter in Klassen eingetheilt sind, während bei den katholischen Geistlichen das Pfründesystem in Geltung steht, wonach der Geistliche ohne Rücksicht auf sein Dienstalter das Einkommen zu beziehen hat, welches mit der von ihm innegehabten Pfründe verbunden ist; in Konsequenz dieser Systeme sind die evangelischen Pfarrer, deren Pfründe einen höheren Ertrag gewährt, als ihnen nach dem Dienstalter zukommt, verpflichtet, den Ueberschuß an eine Centralpfarrkasse abzugeben, deren Mittel dazu verwendet werden, das Einkommen der Pfarrer, deren Pfründeertrag nicht ausreicht, soweit möglich bis zu dem ihrer Altersklasse zukommenden Betrage aufzubessern — bei den katholischen Geistlichen dagegen besteht eine ähnliche Verpflichtung auch bei den reichlichst dotirten Pfründen nicht. Schon aus dieser prinzipiellen Verschiedenheit ergibt sich, daß eine volle „Parität" zwischen den katholischen und evangelischen Geistlichen weder bezüglich der Art der Aufbesserung noch weniger bezüglich der Zahlenverhältnisse erreicht werden kann, das Streben vielmehr lediglich dahin zu richten ist, das wirklich vorhandene Bedürfniß in ausreichender Weise und nach möglichst gleichem Maßstabe zu befriedigen.

Nach § 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 sollten von den Pfründen der katholischen Kirche, welche weniger als 2000 M. abwerfen, die eine Hälfte, welche den mindesten Ertrag gewährt, auf 1600 M., die andere auf 2000 M. aufgebessert werden. Nach dieser Bestimmung würden 477 katholische Pfründnießer einer Aufbesserung theilhaftig werden, und zwar:

a. 239 (niederstes Einkommen 800 M., höchstes 1478 M. 20 Pf.) auf 1600 M.

d. 238 (niederstes Einkommen 1478 M. 32 Pf., höchstes 1999 M. 74 Pf.) auf 2000 M.; die hiefür erforderliche Summe würde sich auf 139,717 M. jährlich belaufen.

Die hohe zweite Kammer hat nun auf Antrag des Abgeordneten Betzinger einen weiter gehenden Antrag des Inhalts angenommen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel II.

Der erste Absatz von § 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 erhält folgende geänderte Fassung:

„Von den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 M. Einkommen abwerfen, auf 1600 M., diejenigen, welche 1200 M., aber weniger als 1800 M. abwerfen, auf 1800 M. und diejenigen, welche 1800 M., aber weniger als 2200 M. abwerfen, auf 2200 M. aufgebessert."

Der finanzielle Effekt dieser Aenderung ist nach den Darlegungen des Regierungskommissärs folgender:

a. 193 Pfarrer sind auf ein Jahreseinkommen von je 1800 M. statt auf 1600 M. aufzubessern
Mehrbedarf . . . . . 38,600 M.

b. 92 Pfarrer mit einem Einkommen von 1800 bis 2000 M. statt auf 2000 auf 2200 M.
Mehrbedarf . . . . . 18,400 M.

c. 45 Pfarrer mit 2000 bis 2200 M., die nach der Regierungsvorlage nicht bedacht waren, auf 2200 M., Mehrbedarf . . . . . 5,738 M.

zusammen 62,738 M.

d. dagegen werden 99 Pfarrer mit 1478 bis 1800 M., die nach der Regierungsvorlage auf 2000 M. aufgebessert würden, nur auf 1800 M. gebracht werden; es gehen also an obiger Summe wieder ab 19,800 M.

Mehrbedarf also 42,938 M.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat gegen diese Aenderung der Regierungsvorlage nichts einzuwenden; es empfiehlt sich diese finanziell nicht ins Gewicht fallende Besserstellung der katholischen Geistlichen namentlich unter dem Gesichtspunkte, daß bei der Einflußlosigkeit des Dienstalters auf das Einkommen die Inhaber der ungenügend dotirten Pfründen naturgemäß bei zunehmenden Dienstjahren nach einer besseren Pfründe streben, jene gering ausgestatteten Pfründen demnach zum Nachtheile der Pfarrangehörigen einem häufigen Wechsel unterworfen sein würden. Indem nun durch den Beschluß der hohen zweiten Kammer die Zahl der geringst besoldeten Pfründeinhaber (1600 M.) erheblich vermindert wird (von 239 auf 46) ist jenem Gesichtspunkte Rechnung getragen; die mäßige Erhöhung der oberen Grenze des Staatszuschusses von 2000 auf 2200 M. unterliegt keinem Bedenken.

V.

Mit den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind die Absätze 2 bis 6 des § 14 zu vergleichen. Die letzteren Vorschriften waren von der Fristbestimmung des § 13 nicht betroffen und sollten für den Fall des Verzichts einer Kirche auf die Gewährungen des Gesetzes in Geltung sein; sie betreffen die Regelung des Verfahrens bei Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Erträgnisse katholischer Pfründen (Interkalargefälle). Nach vorausgegangenem Einverständnisse mit der obersten katholischen Kirchenbehörde wurden zum Vollzuge des § 14 durch Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 15. März 1877 (Ges.- und Verordn.-Bl. VII S. 85) die Errichtung einer „katholischen Interkalarkasse" unter Verwaltung des katholischen Oberstiftungsrathes angeordnet und ferner durch Erlaß desselben Ministeriums vom 15. März 1877 an den katholischen Oberstiftungsrath die näheren Normen über Führung jener Kasse, Verwendung der Einnahmen u. s. w. gegeben (abgedruckt im Berichte des Abg. Kiefer S. 10, woselbst auch S. 12 ein von dem katholischen Oberstiftungsrath aufgestelltes Rubrikenschema mitgetheilt ist).

Für den Fall, daß die oberste Kirchenbehörde des katholischen Religionstheils nunmehr an den Gewährungen dieses Gesetzes theil nehmen wird, käme an Stelle der Abs. 2 bis 6 des § 14 die Anwendung des § 7 (dessen Ziff. 1 übrigens in der hohen zweiten Kammer in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung gestrichen wurde). In der Hauptsache dürfte dadurch eine wesentliche Veränderung in der Verwendung der Interkalargefälle nicht eintreten und die Wirkung des Gesetzes auf die Interkalarkasse vornehmlich darin bestehen, daß eine Verminderung der Interkalargefälle in Folge rascherer Wiederbesetzung bei Erledigung der Pfarreien (vgl. § 6 Abs. 2) herbeigeführt wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI.

Die hohe zweite Kammer hat dem Gesetze beigefügt als

Art. III.

Hinter Absatz 2 von § 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist der nachstehende weitere Satz einzufügen:

„Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 M. beziehen."

Dieser Zusatz entspricht dem berechtigten Wunsche, den Vortheil der Aufbesserung besonders den gering dotirten Pfründeinhabern zu Gute kommen zu lassen, und bedarf einer weiteren Begründung nicht.

Zu § 11 konnte sich die Frage aufwerfen, ob nicht Abs. 3 zu streichen sei. Derselbe trägt ebenso wie § 4 und 5 die Spuren des damals herrschenden erbitterten Kampfes zwischen dem Staat und der katholischen Kirche; die Erwartung eines künftig andauernden friedlichen Verhältnisses, welche die hohe zweite Kammer zum Strich der letzten Absätze veranlaßt hat, würde die Beseitigung dieser Vorschriften gleichfalls rechtfertigen, zumal Abs. 1 und 2 so ausreichende Kautelen enthalten, daß der Staat unbedenklich die weitere des Abs. 3 entbehren könnte. Ihre Kommission nimmt übrigens von der Stellung eines Abänderungsantrags um deßwillen Umgang, weil sie das Vertrauen faßt, daß bei den geänderten Verhältnissen diese Bestimmung niemals zur Abwendung kommen werde.

Schließlich beantragt ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, einstimmig:

Die hohe erste Kammer wolle den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert annehmen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 287 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 27. April 1882.

Kommissionsbericht

über

die der ersten Kammer übergebenen Petitionen, die sog. Höllenthalbahn betr.,

sowie

über den Gesetzesentwurf die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betr.

Erstattet von Graf **Friedrich von Berlichingen.**

Seit mehr denn 30 Jahren gibt sich eine Strömung in einem Theile des Schwarzwaldes kund, welche den Bau einer Eisenbahn von Freiburg über Neustadt nach Donaueschingen — also eine Verbindung des Breisgaues mit dem Schwarzwald und der Baar — erstrebt und seit 2 Decennien sind fast auf jedem Landtage diesbezügliche Petitionen bei beiden Kammern eingelaufen, welche stets ausnahmslos dahin erledigt wurden, daß man die Wichtigkeit der erbetenen Bahn nicht verkenne, indem die volkswirthschaftlichen Interessen den Bau derselben dringend erheischen, daß man aber den Moment zur Inangriffnahme noch nicht für gekommen erachte, entweder weil der Bau anderer Bahnen als noch dringender bezeichnet wurde, oder weil man noch neue Vermessungen und Berechnungen abwarten wollte. Zu einem bestimmten Entschlusse konnte man sich nicht aufraffen und so vergingen Decennien ohne irgend welches bestimmte Resultat. Kein Wunder, daß die Bevölkerung mißmuthig wurde und mit Bangen in die Zukunft blickte — allein die Zähigkeit des Schwarzwälders bewährte sich auch hier auf's Neue und die Bewegung nahm mit jedem Jahre noch an Stärke zu.

Auf dem Landtage 1879/81 sind nun abermals eine erhebliche Anzahl von Petitionen — deren 86 — bei

beiden Kammern eingelaufen, in welchen alle Schritte aufgezählt waren, welche jene Landesgegend seit 1861 zur Erreichung ihres Zweckes unternommen hat und worin sie mit unumwundener Offenheit auseinander setzte, welcher trostlosen Zukunft sie entgegen gehe, wenn nicht in allernächster Zeit die Bahn endlich gebaut werde. Diesesmal aber wurde nur um die Erbauung einer Bahn von Freiburg nach Neustadt petitionirt, wohl voraussetzend, die Fortsetzung der Bahn bis Donaueschingen sei nur eine Frage der Zeit.

Mit dem vorigen Landtage trat nun der langersehnte Bahnbau insofern in ein neues Stadium, als beide Kammern in bestimmter Weise aussprachen, daß die Bahn gebaut werden solle und zwar auf Staatskosten.

Die hohe zweite Kammer überwies die betreffenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme mit folgenden Erwägungen:

1. daß die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt einem Bedürfniß jener Landesgegend entspreche,
2. daß die Bahn als Staatsbahn, jedoch nach dem System einer Sekundärbahn mit durchweg eingeleisiger Anlage zu bauen sei,
3. unter der Bedingung, daß die betheiligten Gemeinden sich verpflichten, zum Bau derselben unentgeldliche Ueberlassung des erforderlichen Geländes und sonstige entsprechende Zuschüsse zu leisten.
4. daß es der Staatsregierung anheim zu geben sei, der zweiten Kammer die Vorlage über den Bau der Bahn zu machen, sobald die Finanzlage des Landes die Ausführung derselben möglich erscheinen läßt.

Dementsprechend wurden im Eisenbahnbaubudget für 1880/81 Mittel bewilligt, um das von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zuletzt bearbeitete Projekt II. über eine Bahn von Freiburg nach Neustadt nach dem System einer möglichst einfachen Sekundärbahn mit eingeleisiger Anlage einer nochmaligen Prüfung und weiteren Ausarbeitung unterziehen zu lassen.

Noch bestimmter und für das Projekt günstiger sprach sich dieses hohe Haus aus, indem es die Petitionen auf Antrag der Kommission, der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwies, daß ohne Verzug das Projekt einer Höllenthalbahn nochmals gründlich einer Revision unterzogen und bei Beginn des nächsten Landtages eine Vorlage gemacht werde, vermöge welcher der Bau einer Bahn von Freiburg nach Neustadt nach einfachstem und wohlfeilstem System einer Sekundärbahn mit Normalspur auf Staatskosten alsbald begonnen werden könne.

Der von der Kommission erstattete eingehende Bericht kam zu folgender Schlußfassung:

1. Die sog. Höllenthalbahn von Freiburg nach Neustadt soll auf Staatskosten gebaut werden nach einfachstem und wohlfeilstem System einer Sekundärbahn.
2. Ob der Staat den Bau der Bahn selbst ausführen oder einem Generalunternehmer überlassen soll, glaubt Ihre Kommission der Großh. Regierung überlassen zu sollen. — Wenn sich ein tüchtiger kautionsfähiger Generalunternehmer fände, so würde dies den Vortheil haben, daß eine bestimmte Summe nicht überschritten würde. Dagegen haben wir ja das Glück, in unserem Lande eine so hervorragende Kraft in Bezug auf Gebirgsbahnen zu besitzen, daß man wohl mit Recht annehmen kann, Niemand Anderes wäre im Stande, die Bahn besser zu bauen.
3. Das erforderliche Gelände hätten die Gemeinden unentgeltlich zu stellen und es würde ihnen zu überlassen sein, wie sie die Entschädigung unter sich ausgleichen wollen. Dagegen wäre von allen weiteren Zumuthungen bezw. Geldbeiträgen u. s. w. abzustehen, denn erfahrungsgemäß gibt es überall sogenannte Kirchthurmspatrioten, welche oft ganze Gemeinden in's Schlepptau nehmen und sie bewegen, sich in Schulden zu stürzen, und die Folge davon könnte die sein, daß die Eisenbahn anstatt den Wohlstand zu heben, die Verarmung von ganzen Gemeinden herbeiführen würde.

Wenn Private, Etablissements oder auch Gemeinden sich freiwillig herbeilassen, Schwellen und Bauhölzer unentgeltlich beizustellen, so wäre dies sehr dankenswerth, allein Bedingungen in dieser Beziehung zu stellen, dürfte nicht angezeigt erscheinen, da solche unseres Wissens noch nie gemacht wurden, und es würde unbillig erscheinen, sie gerade hier zu stellen, da diese Gegend zuletzt mit einer Eisenbahn bedacht wird, während andere Landestheile sich einer solchen schon seit bald 40 Jahren erfreuen.

Das hohe Haus trat dem Antrag und den Anschauungen der Kommission mit allen gegen eine Stimme bei.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sie sehen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß, wenn auch beide hohe Häuser darin übereinstimmten, daß die Bahn gebaut werden solle, doch ein nicht unwesentlicher Unterschied bestand zwischen deren Auffassungen und Ihre Kommission möchte daher den in der Begründung zum Gesetzesentwurfe enthaltenen Ausspruch, daß die Erwägungen beider Kammern im Einklang standen, hiermit modifiziren. Die freundliche Aufnahme, welche die Beschlüsse beider Kammern damals bei der Großh. Regierung fanden, belebten auf's Neue den Muth und die Hoffnungen der schwer geprüften Gegend und mit Beginn dieses Landtages liefen sofort verschiedene Petitionen in großer Zahl ein, und zwar:

1. Petitionen einer Anzahl Gemeinden des Schwarzwaldes, welche sich auf die wohlwollende Haltung beider Kammern auf dem letzten Landtage berufen und sich zu Opfern bereit erklären, „wie solche mit der Erwerbung des benöthigten Geländes u. s. w. allezeit verbunden seien." Diese Petitionen heben u. A. hervor

„daß sich die ungünstigen Verhältnisse seit dem letzten Landtage in nichts gebessert, daß im Gegentheil die allgemeine Lage und die Aussichten für die Zukunft noch trüber und beängstigender geworden seien.

Die industriellen Etablissements arbeiten fortgesetzt nur annähernd mit der halben Arbeiterzahl; die Fabrikinhaber fristen das Dasein der letzteren zu erniedrigten Löhnen, nur um Arbeit und Verdienst zu geben, ohne selbst zu verdienen; die Gewerbe stocken; der Waarenverkehr habe abgenommen; Häuser, Grund und Boden seien entwerthet wie nie zuvor; die Holzpreise seien die niedrigsten seit vielen Jahren; die bemittelteren Klassen ziehen fort; die guten Arbeiter wandern aus.

Dies sei das betrübende Bild des Schwarzwaldes, dessen steter Rückgang und Verfall ihn unaufhaltsam der Verarmung und Entvölkerung überliefere, wenn nicht thatsächlich Gerechtigkeit geübt werde von Seite der Regierung und der Volksvertretung, wie dies anderen Landestheilen gegenüber längst geschehen sei."

2. Petitionen von Gemeinden des Breisgaues, gleichfalls den Bau der Bahn als dringend nothwendig bezeichnend und sich u. A. dahin äußernd:

„daß wenn der Schwarzwald mit seiner Industrie, seinem Handel und Gewerbe in dauernden Rückgang komme, wenn die Werthe des Bodens und der Produkte desselben in anhaltender Weise sinken, verlieren die Bewohner des Breisgaues in Stadt und Land eine Absatzquelle für die Erzeugnisse ihres Bodens und die Früchte ihrer Thätigkeit. Sie befänden sich also mit dem Schwarzwalde in einer Nothlage! —

Sie erheben deßhalb nochmals ihre Stimme und fordern die Erfüllung einer Pflicht, welche die Ehre des Landes, das Wort seiner Vertreter, die Gerechtigkeit der Großherzoglichen Regierung gebiete."

3. Eine Petition des Gewerbevereins in Freiburg, worin betont wird:

„dem Schwarzwälder sei ein gewerbthätiger Sinn und Streben gleichsam angeboren, er vererbe sich seit mehr denn einem Jahrhundert vom Vater auf den Sohn und Enkel und bedürfe zum Gedeihen nur der Anrege und der Pflege; der Gewerbfleiß sei dem Bewohner dieses Schwarzwaldtheiles in hohem Grade eigen. Man reiße ihn endlich aus seiner gegenwärtigen Abgeschlossenheit wieder heraus, indem man ihn durch eine Eisenstraße mit dem großen Gewerb- und Verkehrsleben in Verbindung bringe und ihm dadurch das zu seiner Existenz unbedingt nothwendige, belebende und befruchtende Element gewähre.

Er dürfe es keineswegs verschweigen, daß jetzt der sonst so lebenskräftige — und wohl einer der gesündesten — Landestheil erkrankt sei und es nicht ausbleiben könnte, daß bei noch längerer Dauer die daraus unvermeidlich hervorgehenden üblen Folgen die nächst liegenden Theile ergreifen würden und zuletzt den ganzen Organismus in Mitleidenschaft bringen müßten. Es müsse sich deßhalb jeder staatsmännischen Einsicht aufs Dringendste empfehlen, noch zu rechter Zeit diejenigen Mittel zu ergreifen, welche mit Gewißheit die Abwendung solcher Uebelstände verbürgen, zumal die Opfer, welche sie erfordern, gegen die letzteren gar nicht in Vergleich zu stellen seien."

4. Eine Petition des Vorstandes der Handelskammer von Freiburg, welche sich verwahrt gegen Geländestellung und sonstige Zuschüsse, indem es heißt:

„der Zeitpunkt sei als gekommen zu erachten, um mit der Inangriffnahme des Bahnbaues zu beginnen.

Aus der Einleitung (der Petition) sei ersichtlich, daß und warum die hohe erste Kammer entschieden sich außer der Geländestellung gegen alle anderen Leistungen ausgesprochen habe und es seien dies höchst richtige und zutreffende Gründe.

Da die Erstellung der Bahn nicht erst auf dem letzten Landtage, sondern längst als eine Nothwendigkeit anerkannt sei, so könne es nicht als gerechtfertigt erscheinen, wenn man gerade bei dieser Linie — deren Ausführung hauptsächlich durch die ihr seither entgegen gestandenen Hindernisse so lange verzögert wurde, für welche man schon seit den 1840er Jahren, und neuerdings seit 1861, unausgesetzt Anstrengungen gemacht habe und namhafte Opfer von Seiten der betheiligten Gegenden gebracht worden seien — mit einem derartigen neuen Modus von Geländestellung und sonstigen Zuschüssen beginnen wollte.

Man könne dagegen mit Recht behaupten, daß in einem solchen Verlangen, nachdem jetzt die Schwierigkeiten endlich gehoben seien und der Bau ohne zu große Kosten ermöglicht sei, eine große Härte gegen einen bedeutenden Landestheil zu Tage trete, der auf die Wohlthat dieses Verkehrsmittels so lange hat warten müssen und dessen Verhältnisse aufs Empfindlichste dadurch bereits geschädigt worden seien. Die von der hohen zweiten Kammer betonte Finanzlage könne unmöglich mehr der Art sein, daß ein für eine größere Landesgegend so hochwichtiges Unternehmen nicht jetzt sollte ausgeführt werden können."

Weiter wird angeführt, daß:

„seit der Erstellung der Kinzigthalbahn der früher in Blüthe gestandene Geschäftsverkehr Freiburgs und des Breisgaues nach den Gegenden, welche jene Bahn durchzieht, auf ein Minimum reduzirt sei, da die Frachtverhältnisse für viele Artikel Umwege nicht gestatten.

Durch die Höllenthalbahn nach Neustadt, und ihre später zu erhoffende Fortsetzung nach Donaueschingen, vermöchte Freiburg und das Breisgau wenigstens mit seinem natürlichen Verkehrsgebiete wieder in einen lebhafteren Geschäftsverkehr kommen, und so der ihm durch die Kinzigthalbahn zugefügte empfindliche Schaden theilweise wieder gutgemacht werden.

Zu der ungünstigen Lage des geschäftlichen Verkehrs trete noch die ebenfalls seither eingetretene erhebliche Abnahme des Fremdenverkehrs hinzu, der früher eine ganz bedeutende Einnahmsquelle für die Stadt Freiburg sowie auch für die hinter ihr liegenden Schwarzwaldgegenden gewesen sei" und endlich

5. eine Petition des Stadtrathes von Freiburg und des Gemeinderathes von Neustadt, welche sich bereit erklären, das Gelände unentgeltlich abzutreten; aber darthun, daß ein Geldzuschuß ihre finanzielle Kräfte übersteige. Sie sagen u. A.

„Die sorgfältigsten von den beiden Städten gemachten Erhebungen hätten zur zweifellosen Gewißheit geführt, daß schon die Stellung des Geländes das Maaß der angestrengtesten Kräfte der Betheiligten erschöpfen würde. Wenn ihnen daher die Gesammtgeländestellung mit 817,000 M. nicht erlassen werden könne, so sei dieses von ihnen zu bringende Opfer übermäßig genug. Gar aber der im Gesetzesentwurfe angesonnene Baarbeitrag zu den Baukosten der Bahn von 500,000 M. sei geradezu die Anforderung einer unmöglichen Leistung, wie in den Annalen des Eisenbahnbaus unseres Landes noch keine verzeichnet sei."

Wenn nun auch durch die Vorlage des Gesetzesentwurfes den Bau der sog. Höllenthalbahn betreffend von Seite Großh. Regierung, die zitirten Petitionen zum Theil gegenstandlos geworden sind, indem ja dem Petitum mehr oder weniger entsprochen wird, so glaubte Ihre Kommission doch Ihnen von einzelnen Anschauungen derselben Kenntniß geben zu sollen, zur Beurtheilung der Sachlage und der Stimmung der Betheiligten.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Indem Ihre Kommission nunmehr zur Berichterstattung über die Gesetzesvorlage selbst übergeht, glaubt sie gleich Anfangs hervorheben zu sollen, daß sie sich hiebei wohl kürzer fassen darf, als es ansonsten angezeigt gewesen wäre, da vielleicht noch nie ein Bahnprojekt so eingehend und lebhaft besprochen wurde, wie das vorliegende, und Ihre Kommission kaum neue Anhaltspunkte zu bieten vermag. Um die Stellung, welche Ihre Kommission gegenüber der Vorlage einnimmt, klar zu bezeichnen, erklärt sie, den Anschauungen, welche in dem eingehenden Bericht vom vorigen Landtage niedergelegt sind, im Wesentlichsten beizutreten.

Mit der Vorlage ist die Großh. Regierung den Wünschen der überwiegenden Majorität beider Kammern

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und eines erheblichen Landstriches in wohlwollender Weise entgegengekommen, und wenn auch die Forderung von einem Baarzuschuß außer der unentgeltlichen Stellung des Gebäudes die interessirten Gemeinden und Interessenten überhaupt, unangenehm berührt und in weiteren Kreisen, welche berufen sind, der Sache näher zu treten, überrascht hat, so wäre es doch unbillig, deßhalb einen Tadel aussprechen zu wollen.

Die Großh. Regierung hat unter allen Verhältnissen gewissenhaft zu prüfen, in wie weit dem ganzen Lande Opfer auferlegt werden dürfen zu Gunsten eines Landestheils und genau zu erwägen, wie weit sie gehen kann, ohne Schädigung des Staatshaushaltes im Großen und Ganzen, und wenn die Großh. Regierung in ihrer Vorsicht und Forderung zu weit ging, so können ja stets unter Mitwirkung der beiden anderen gesetzgebenden Faktoren Modifikationen vorgenommen werden, welche schließlich eine Einigung herbeizuführen pflegen.

Bei Beurtheilung der Vorlage muß man sich überhaupt klar machen, auf welchen Standpunkt man sich bei Eisenbahnbauten stellt, nämlich, ob man der Ansicht ist, der Staat solle nur voraussichtlich rentable Bahnen bauen, oder ob man den indirekten Vortheil, den eine Bahn bringt, höher anschlägt, als den Nachtheil, den etwa ein Defizit beim Eisenbahnbudget herbeiführt. — Hier muß nun auch die weitere Frage erwogen werden, ob es im gegenwärtigen Moment räthlich sei, noch eine Bahn zu bauen, über deren geringe Rentabilität ja kein Zweifel obwaltet, nachdem wir schon viele Bahnen haben, die kaum die Betriebskosten decken.

Ihre Kommission ist weit entfernt, Denjenigen Mangel an Einsicht vorzuwerfen, welche in vielleicht übergroßer Besorgniß vor weiteren Belastungen des Staates sich nicht entschließen konnten der Gesetzesvorlage zuzustimmen, allein sie vermochte es auch nicht, deren Anschauungen im Entferntesten beizutreten, denn es handelt sich ja nicht darum, einer plötzlich aufgetauchten Idee nachzukommen, von der man sich, wenn durchgeführt, glänzende Resultate erwartet, sondern um Realisirung eines lange und oft geprüften Projektes, von dessen Durchführung aber das Wohl und Wehe eines erheblichen Theiles des Schwarzwaldes abhängt.

Gegenden, welche mit Bahnen nach allen Richtungen gesegnet sind, mögen den Wünschen des Schwarzwaldes kalt gegenüberstehen, allein es zeigt dies entweder von einer übertriebenen Aengstlichkeit gegenüber dem unerschüttert fest dastehenden badischen Staatskredit, oder von geringer Kenntniß der Opferwilligkeit des erheblicheren Theiles des badischen Volkes, das, wo es sich um Realisirung berechtigter Wünsche handelt, nie im Zweifel ist, was es zu thun hat und das seine Gemeinsamkeit als seinen höchsten Stolz bezeichnet.

Die Gründe, welche Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren bestimmt, mit aller Wärme für die Gesetzesvorlage in ihrer jetzigen Fassung einzutreten, sind kurz folgende:

1. Die Nothwendigkeit des Bahnbaues ist seit 20 Jahren unbestritten, und auch gegenwärtig, wo wir noch — hoffentlich nur vorübergehend — mit ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen haben, wird die Zweckmäßigkeit größtentheils nicht in Frage gestellt.
2. Ist es außer Zweifel, daß die Industrie jener Gegend des Schwarzwaldes in stetem Rückgange begriffen ist, wohl hauptsächlich in Folge Mangels einer Eisenbahn. Eine Industrie, welche heutzutage vom großen Verkehr abgeschnitten ist, kann sich auf die Dauer nicht erhalten, sie hört auf concurrenzfähig zu sein, siecht dahin und der volle Hingang ist nur eine Frage der Zeit.
3. Ist es daher ein dringendes Staatsinteresse, jenen Landestheil gesund und steuerfähig als Industriebezirk zu erhalten und um jeden Preis zu verhindern, daß die Gegend verarme und Zustände herbeigeführt werden, ähnlich denen wie sie sich im Spessart und Niederwald häufig zu zeigen pflegen.
4. Ist es ein Akt der Gerechtigkeit, daß man nicht den 4. Theil des Landes dem Flächeninhalte nach, ohne Bahn läßt, diesem aber zumuthet, an der Eisenbahnsteuer zu participiren und somit zu Bahnen beizusteuern, die ihm — selbst ausgeschlossen vom großen Verkehr — nur Nachtheil bringen.
5. Ist das Opfer, welches der Staat bringen soll, nicht so groß, daß dadurch seine Kräfte stark oder gar übermäßig in Anspruch genommen werden — das Opfer wird reichlich aufgewogen durch Erhaltung und Hebung einer Industrie, die dem badischen Namen in allen Welttheilen Ehre macht!

Der Kulturstaat hat auch andere Aufgaben zu erfüllen, als solche, die nur Geld eintragen, und wir haben erst unlängst aus beredtem Munde gehört, daß die großen Opfer, welche wir zur Erhaltung und Förderung unserer drei Hochschulen bringen — die eine Zierde des Landes und den Stolz des Volkes bilden — direkt und indirekt goldene Früchte tragen durch Hebung der Bildung, man kann sagen, aller Schichten der Bevölkerung! Und wie

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hiebei die Geldfrage jederzeit in den Hintergrund treten müßte, so auch jetzt, denn es handelt sich um Erfüllung einer Ehrenpflicht — durch deren Unterlassung eine Bevölkerung dem Mißmuth, dem Rückschritt und schließlich der großen Mehrzahl nach der Armuth preisgegeben würde, die häufig eine allgemeine Versumpfung im Gefolge hat — und alles dies soll einer Bevölkerung wiederfahren können, die durch Fleiß, Intelligenz und Unternehmungsgeist gleich ihren Produkten auf dem ganzen Erdkreise vortheilhaft bekannt ist.

Es ist ein alter und bewährter Grundsatz — und dieser dürfte in der That hier anzuwenden sein — daß die größte Verschwendung eine Sparsamkeit am unrechten Ort und zu unrechter Zeit ist! —

In der Begründung zum Regierungsentwurf, die in anerkennenswerther Weise mit gewissenhaftester Pünktlichkeit abgefaßt, finden Sie, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, genau angezeigt, wie die Bahn geführt wird, deren Steigungen, die Länge und muthmaßliche Rentabilität. Ihre Kommission glaubt sich daher hier kurz fassen zu können und beschränkt sich auf die Anführung folgender Daten: Die Bahn soll einspurig und mit Normalspur gebaut werden. Die Baukosten sollen sich mit Einschluß der während der Bauzeit auflaufenden Zinsen auf 7,350,000 M. belaufen, wozu dann für weitere Beschaffung des Betriebsmaterials noch 357,000 M. kommen. Hiervon kämen dann die Kosten für das Gelände mit 817,000 M., und 200,000 M. Baarzuschuß, welchen die Interessenten zu geben hätten, in Abzug. Die Gesammtlänge beträgt 34,990 m, davon 28,350,4 m als Adhäsionsbahn und 6639,6 m als Zahnradbahn. Die höchste Lage der Bahn ist unmittelbar hinter der Station Hinterzarten und beträgt 893 m ü. m. — Die Höhendifferenz zwischen der Stadt Freiburg und dem Scheitelpunkt bei Hinterzarten ist 625 m. Die Maximalsteigung beträgt auf der Adhäsionsbahn 2,5 % und auf der Zahnradbahn 5,5 %. — Als Lokomotive kommen solche mit 220 Pferdekräften in Verwendung. — Die Fahrzeit zwischen den beiden Endpunkten Freiburg—Neustadt wird zu Berg mit 2 Stunden 35 Minuten und zu Thal mit 2 Stunden 10 Minuten bemessen inclusive 26 Minuten Stationsaufenthalt. Stationen sind deren 9 projektirt.

Als Ertragsberechnung der Bahn hat die Großh. Generaldirektion die Verkehrsziffern der Murgthalbahn zur Grundlage genommen, da die Verkehrsverhältnisse dieses Thales die meiste Aehnlichkeit mit dem Höllenthal haben sollen. Das muthmaßliche Ergebniß der Einnahmen für Personen und Frachten — für erstere nur zwei Fahrklassen, für Beide um 30% erhöhte Taxen, was nur zu billigen — wird mit 308,140 M. angenommen, wovon die Betriebskosten mit 251,000 M. berechnet in Abzug kommen, so daß sich eine Reineinnahme von 57,140 M. ergibt, wenn die Hoffnungen sich erfüllen, welche man dermalen hegt. — Mögen sich nun die Verhältnisse ungünstiger oder günstiger gestalten, so kann man wohl sagen, daß vielleicht noch nie die Rentabilität einer Bahn weniger sanguinisch beurtheilt wurde, als die vorliegende, und daß daher die Enttäuschungen, welche wir bei andern Bahnen bezüglich glänzender Erträgnisse zu erfahren hatten, uns hier jedenfalls erspart bleiben werden.

Immerhin dürfte die Verzinsung der Eisenbahnschuld, sich durch den Bau dieser Bahn um jährlich 200 bis 250,000 M. vermehren, wenn nicht abnorme Verhältnisse nach der einen oder andern Seite eintreten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, verkennt keineswegs, daß diese neue Belastung unserer Staatsbahnen bis zu einem gewissen Grade bedenklich erscheinen kann und billigt es vollkommen, wenn die Großh. Finanzverwaltung nicht gerade freudigen Herzens an die Vorlage des Gesetzesentwurfes geschritten sein mag; allein diese Bedenken müssen verschwinden gegenüber den überwiegenden Gründen, welche für die Nothwendigkeit des Baues dieser Bahn sprechen und welche Ihre Kommission zur Genüge in diesem Berichte auseinandergesetzt zu haben glaubt. Würde man die Bahn schmalspurig bauen, so könnten wohl pp. 2,294,000 M. Baukosten und also pp. 64,000 M. an Jahresaufwand erspart werden, allein Ihre Kommission kann der Großh. Regierung nur vollkommen beistimmen, daß von der Schmalspur abgesehen wurde. — Es ist ja nicht vorauszusehen, welche Bedeutung die Bahn, wenn auch vielleicht erst in fernerer Zukunft gewinnt, insbesondere wenn einmal nach Donaueschingen gebaut werden sollte. Würde man schmalspurig bauen, wäre die Bahn für alle Zeiten nur als Lokalbahn zu brauchen, während, wenn einmal weitergebaut, dieselbe als Durchgangsbahn vielleicht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewinnen kann. Indem Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Weiterbau nach Donaueschingen erwähnte, möchte sie nichts weniger als ihrerseits Hoffnungen erwecken bei den Bewohnern jenes Landstriches, die voraussichtlich erst in fernerer Zukunft erfüllt werden können, da mit dem Bau nach Neustadt dem dringenderen Bedürfnisse abgeholfen wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission geht nunmehr über zur Besprechung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs.

Im Artikel 1 ist gesagt, daß die Bahn auf Staatskosten gebaut werden solle, wenn das Gelände unentgeltlich von den Interessenten gestellt wird, selbe einen Baarzuschuß geben und die Stadtgemeinden Freiburg und Neustadt auf jeglichen Kostenersatz verzichten gegenüber der Staatsverwaltung, für die Vorarbeiten zum Zweck der Erbauung einer Höllenthalbahn.

Ihre Kommission glaubt die Frage hier nicht weiter erörtern zu sollen, ob es nicht billig gewesen wäre, wenn von Seiten Großh. Regierung von einem Baarzuschuß abgesehen und die unentgeltliche Stellung des Geländes und der Verzicht auf den theilweisen Rückersatz der Kosten für die Müller'schen Vermessungen als genügender Präzipualbeitrag betrachtet worden wäre. Wenn nun die Großh. Regierung es aber mit ihrer Pflicht nicht vereinbaren könnte, von einem Baarzuschusse von 500,000 M. abzugehen, so würde ihre Kommission beantragen, dem Gesetzesentwurfe die Zustimmung zu versagen, denn sie würde es vorziehen, daß der Bau der Bahn wenigstens vorerst unterbleibt, als daß Gemeinden in Schulden gestürzt würden, welche deren Existenz vielleicht für Generationen geschädigt hätten.

Erfreulicherweise wurde nun in dem andern hohen Hause ein Antrag mit überwiegender Majorität angenommen, wonach der Baarzuschuß von 500,000 M. auf 200,000 M. festgesetzt werden möge. Ihre Kommission schließt sich diesem Beschlusse einstimmig an, und glaubte sich der sicheren Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch die Großh. Regierung ihre Zustimmung hiezu nicht versagen werde, nachdem sie ja während dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen dem Projekte eine so wohlwollende Haltung entgegengebracht hat.

Mag nun auch selbst diese reducirte Summe den Interessenten als ein großes Opfer erscheinen und die Aufbringung und namentlich die Verzinsung von mehr als einer Million Mark nicht unerhebliche Schwierigkeiten haben, so dürfte dieses Geldopfer doch in keinem Mißverhältnisse stehen zu den in den verschiedenen Petitionen hervorgehobenen namhaften Vortheilen, welche durch den Bau der Bahn erwartet werden. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die Interessenten diese Summe aufbringen können, ohne ihre finanzielle Existenz zu gefährden.

Auch wir möchten bei dieser Gelegenheit die sichere Erwartung aussprechen, daß alle Interessenten ohne Ausnahme, denen ein besonderer Vortheil aus dem Bau der Bahn erwächst, ihren Kräften entsprechend beitragen werden, zur Aufbringung der nöthigen Summe, und verstehen wir hierunter nicht allein die Städte und wohlhabenden Gemeinden, sondern auch Korporationen, Inhaber industrieller Anlagen, Großgrundbesitzer und Waldbesitzer.

Daß die Interessenten die Kosten für das Müller'sche Bauprojekt mit 32,000 M. allein zu tragen haben, können wir nur billigen, da dieses Projekt nun nicht durchgeführt wird und die Staatsbahnverwaltung selbst ein neues Projekt aufstellen ließ, das mindestens ebensoviel kostete.

Ihre Kommission beantragt die Annahme des Art. 1 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Art. 2 ist nichts hinzuzufügen, da bereits im allgemeinen Theil das Nöthige erörtert.

Art 3 wird bestimmt, daß mit dem Bau der Bahn begonnen werden soll, wenn die Bedingungen des Art. 1 erfüllt sind, was nur zu billigen ist, ebenso daß eine Frist — vor Ablauf des Jahres 1883 — festgesetzt wird, binnen welcher die Bedingungen erfüllt sein müssen, ansonst das Gesetz außer Wirksamkeit tritt.

Ebenso ist vollkommen zu billigen, daß die Großh. Staatsverwaltung nicht mit sämmtlichen Betheiligten wegen Erfüllung der Bedingungen verhandelt, sondern nur mit einem Hauptinteressenten — hier etwa die Stadt Freiburg — welcher dem Staat gegenüber wegen der geforderten Leistung die Garantie übernimmt.

Ihre Kommission beantragt die unveränderte Annahme des Artikels 3.

Artikel 4 ist nichts zu bemerken.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt:

1. dem Gesetzesentwurfe nach dem Beschlusse der hohen zweiten Kammer Ihre Zustimmung zu ertheilen,
2. die Petitionen bezüglich der Erbauung einer sog. Höllenthalbahn als erledigt zu betrachten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 289 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 28. April 1882.

Bericht

der

Budgetkommission der ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltes für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

(Finanzgesetz)

Berichterstatter: Geheimerath **Knies.**

Es sind diesmal drei unterschiedliche Gesetzesentwürfe in vorstehendem Betreff von Großh. Regierung den Kammern übermittelt worden. Einen ersten Entwurf (I) hatte das Großh. Finanzministerium dem im vergangenen Herbst den Ständen übergebenen „Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für 1882 und 1883" („drittes Beilagenheft") vorangestellt und durch eine angeschlossene besondere „Begründung" (S. XVIII und XIX) erläutert.

Die beiden anderen Entwürfe sind uns vor kurzer Zeit mit dem Zwischenraum von nur ein paar Tagen zugekommen. Voran ging ein „Gesetzesentwurf (nach den Kammerbeschlüssen abgeändert)", der hier als Entwurf II bezeichnet werden mag. Durch ihn war den Kammern eine Arbeitsaufgabe abgenommen bezw. erleichtert, insofern andernfalls zunächst die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer die durch die Kammerbeschlüsse herbeigeführten Aenderungen an dem Entwurf I hätte zusammenstellen müssen.

Eine Vergleichung der Entwürfe I und II erweckt zunächst die Meinung, daß bis dahin im Ganzen genommen keine sehr erheblichen Umgestaltungen in dem von Großh. Finanzministerium formirten Budget durch die Kammer-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beschlüsse herbeigeführt worden waren. Die Gegenüberstellung des Inhalts von Art. I der beiden Finanzgesetzentwürfe zeigt nämlich folgende summarische Beträge.

Es waren für 1882 und 1883 zusammen veranschlagt als:

Ordentliche Ausgaben im Entwurf I	77,219,974 M.
Ordentliche Ausgaben im Entwurf II	77,310,740 M.
Außerordentliche Ausgaben im Entwurf I	3,235,605 M.
Außerordentliche Ausgaben im Entwurf II	3,324,905 M.
Ordentliche und außerordentliche Ausgaben zusammen im Entwurf I	80,455,579 M.
Ordentliche und außerordentliche Ausgaben zusammen im Entwurf II	80,635,645 M.
Ordentliche Einnahmen im Entwurf I	81,094,150 M.
Ordentliche Einnahmen im Entwurf II	81,176,610 M.
Außerordentliche Einnahmen im Entwurf I	745,089 M.
Außerordentliche Einnahmen im Entwurf II	834,990 M.
Einnahmen zusammen im Entwurf I	81,839,239 M.
Einnahmen zusammen im Entwurf II	82,011,600 M.

Und insbesondere kommt ja auch wieder im allgemeinsten Schlußresultat eine fast vollständige Gleichheit der Ergebnisse des Regierungsentwurfs und des von den Kammern festgestellten Entwurfs zum Vorschein. Beide Entwürfe gelangen nämlich zu einem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Betrage von nicht ganz $1^2/_5$ Millionen mit dem kleinen Unterschiede, daß der von den Kammern festgestellte Entwurf mit einem um 7,705 M. geringeren Ueberschuß abschließt. Trotzdem sind jedoch bedeutsame Veränderungen zu verzeichnen, welche, weil sie nach beiden Seiten hin wirkten, im Endresultat eine Ausgleichung gefunden haben. Nach der einen Seite hin fiel ins Gewicht, daß nach der Aufstellung des Entwurfs I noch bewilligt wurden als „Dotation" für den katholischen Kultus . . . . . 350,000 M.
daß für Rheindämme eine Mehrausgabe von . . . . . 102,000 M.
zu machen war, und ein Mindererlös aus Holz im Betrag von . . . . . 180,000 M.
anzusetzen war, also eine Summe von . . . . . 632,000 M.
weiterhin der Begleichung bedurfte. Hierfür konnten allerdings auch 48,730 M. in Ansatz kommen, um welche Summe sich die Zahlung Badens an die Reichskasse verminderte, nachdem der Reichshaushaltsetat (später als der erste Entwurf für unseren Staatshaushalt) definitiv festgestellt worden war. Das Uebrige aber ist durch abändernde Beschlüsse der Kammern, insbesondere durch „Abstriche" an vorgeschlagenen Ausgaben beglichen worden. Immerhin haben wir hiernach zu wiederholen, daß der in dem Entwurf II vorfindliche Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben um 7,705 M. kleiner war als der Ueberschuß im Entwurf I.

Unmittelbar nach der Uebergabe des II. Entwurfes traten jedoch zwei Ereignisse auf, durch welche das Großh. Finanzministerium veranlaßt worden ist, einen dritten Entwurf zu übersenden, der bezeichnet war als „Neuester Entwurf (unter Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Erwerbsteuer)" und als „Gesetzesentwurf (nach den Ergebnissen der Kommissionsberathung)," nämlich der Kommissionsberathung der hohen zweiten Kammer. Dieser Entwurf III ist in der Sitzung der hohen zweiten Kammer am 24. April unverändert angenommen worden und ist der Berathung und Beschlußfassung der ersten Kammer zu Grunde zu legen. Jene zwei Ereignisse sind folgende:

1. Die hohe zweite Kammer hat bezüglich der Ausgabe von 170,000 M. für Remunerationen in der Eisenbahnbetriebsverwaltung eine Erklärung zu Protokoll über „Voraussetzungen" bei ihrer Bewilligung gegeben, unter denen sich auch diese als Nr. 6 findet, „daß die §§ 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß die Ersparnisse an Besoldungen und Gehalten bei der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung zu Belohnungen nicht mehr verwendet werden".

Im Zusammenhang hiemit steht, daß wir in dem Entwurf III eine neue Gesetzesbestimmung vorgeschlagen finden, auf welche wir hernach (bei Art. 12) zurückkommen werden.

2. Die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer hatte bei Beginn der Berathung über den Finanz-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesetzesentwurf II einstimmig und unter hinzugetretener Billigung Großh. Regierung beschlossen, bei dem Plenum die Herabsetzung des Steuersatzes für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 28 Pf. auf 26 Pf. von 100 M. Steuerkapital, also um $^1/_{14}$ oder um etwas über 7% der bisherigen Höhe zu beantragen. Daraufhin sind in dem Entwurf III niedrigere Zahlen für die Voranschläge der Einnahmen des Staatshaushaltes im Jahre 1883 und eine entsprechende neue Gesetzesbestimmung in Art. 8 eingestellt worden. Die Vergleichung zunächst des Art. 1 zeigt, daß für 1883 veranschlagt sind als

ordentliche Einnahmen im Entwurf	II	40,643,175 M.	
ordentliche Einnahmen im Entwurf	III	40,196,612 M.	also in III weniger 446,563 M.
an ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zusammen im Entwurf	II	82,011,600 M.	
an ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zusammen im Entwurf	III	81,565,037 M.	wiederum in III weniger 446,563 M.

Würde — was ja in den späteren Budgetperioden selbstverständlich der Fall sein wird — der erniedrigte Steuerfuß für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer auch in der jetzigen Budgetperiode 1882/83 schon für beide Jahre in Geltung kommen, so würde sich die Verminderung der Staatseinnahmen verglichen mit dem Budgetentwurf I und II auf das Doppelte, d. h. auf 893,126 M. belaufen.

Unmittelbar beeinflußt werden mußte der in den Entwürfen I und II vorgewiesene „Ueberschuß" der Einnahmen über die Ausgaben.

Nach dem Regierungsentwurf I war das Gesammtergebniß des Voranschlags für die Budgetperiode 1882 und 1883 dahin zusammen zu fassen, daß

einer Einnahme von	81,839,239 M.	
eine Ausgabe von	80,455,579 M.	
gegenüber stand, mithin ein Ueberschuß von		1,383,660 M.

verfügbar war, während in der letztvergangenen Budgetperiode ein Ausfall von 1,134,082 M. 12 Pf. und in der vorletzten ein Ausfall von 2,474,654 M. 81 Pf. durch Zuschüsse aus der Amortisationskasse zu decken war. Für jenen Ueberschuß im Betrag von 1,383,660 M. wurden folgende Verwendungen als empfohlen und bezhw. geboten erachtet:

1. der umlaufende Betriebsfond sollte erhöht werden von	5,228,979 M. 96 Pf.	
auf	5,829,400 M. — Pf.	
also um		600,420 M. 04 Pf.
2. für Restbeträge von außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1878/79 und 1880/81 wurden beansprucht		688,399 M. 85 Pf.
3. für die zu beginnende Tilgung der in den beiden letzten Budgetperioden von der Amortisationskasse erhobenen außerordentlichen Zuschüsse		94,840 M. 11 Pf.
also zusammen die obigen		1,383,660 M.

In dem „nach den Kammerbeschlüssen abgeänderten Gesetzesentwurf" II war

eine Gesammteinnahme im Betrage von	82,011,600 M.
einer Gesammtausgabe im Betrage von	80,635,645 M.
gegenübergestellt, woraus sich ein Ueberschuß von:	1,375,955 M.
ergab, also verglichen mit dem Ueberschuß des Entwurfs I	1,383,660 M.
eine Verringerung des Ueberschusses um	7,705 M.

In den Anträgen Großh. Finanzministeriums bezüglich der Verwendung dieses Ueberschusses traten nur kleine Aenderungen an dem Entwurf I auf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem umlaufenden Betriebsfonds sollten wiederum zufließen:	600,420 M. 04 Pf.
Für Restbeträge von außerordentlichen Krediten wurden bestimmt:	687,855 M. 90 Pf.
Für die oben (sub 3) bezeichnete Tilgung außerordentlicher Zuschüsse	87,679 M. 06 Pf.
	1,375,955 M. — Pf.

Sehr verändert ist aber nunmehr das Schlußresultat in dem — für uns heute maßgebenden — Entwurf III, welcher die vorgeschlagene Ermäßigung des Steuerfußes für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer zu beachten hatte. Hier ist gegenübergestellt

eine Gesammteinnahme im Betrage von	81,565,037 M.
einer Gesammtausgabe im Betrage von	80,635,645 M.
woraus sich ein Ueberschuß von nur	929,392 M.

ergibt.

In den Vorschlägen zur Verwendung dieses Ueberschusses ließ sich nichts ändern bezüglich jener Restbeträge von außerordentlichen Krediten in der Summe von . . . . . 687,855 M. 90 Pf.
der umlaufende Betriebsfond dagegen soll nur um . . . . . 241,536 M. 10 Pf.
929,392 M. — Pf.

verstärkt werden und der (sub 3. der früheren Entwürfe) empfohlene Beginn der Tilgung außerordentlicher Zuschüsse aus der Amortisationskasse unterbleibt ganz. Würde die fragliche Steuerermäßigung im Betrag von 446,563 M. in 1883 auch schon in dem ersten Jahre unserer Budgetperiode Platz gegriffen haben, so hätte der „umlaufende Betriebsfond" gar keine Verstärkung erhalten können und ein Theil der aus früheren Jahren herrührenden Restbeträge außerordentlicher Kredite würde ohne Deckung aus laufenden Einnahmen gewesen sein.

Die besondere „Begründung", welche dem Finanzgesetzesentwurf I (im 3. Beilagenheft) vom Großh. Finanzministerium beigegeben war, hat durch den jetzt maßgebenden Entwurf nach bezüglichen Richtungen hin ihre Kraft verloren; eine besondere Begründung zu Gunsten der wichtigen Veränderungen in dem Entwurf III ist — offenbar wegen der eiligsten Beschleunigung der Geschäftsführung vor dem Schluß des Monats April, mit welchem die provisorische Forterhebung der Steuern abläuft — nicht beigefügt worden. Indem die Budgetkommission der ersten Kammer diese Lücke in der Vorlage beklagt, weil sie sich gern an der näheren Beurtheilung eines so folgenreichen Vorgangs in unserem Staatshaushalt betheiligt hätte, will sie jedoch durchaus nicht bestreiten, daß die vorgeschlagene Steuerermäßigung von allen Landesangehörigen, welche Grundsteuer oder Häusersteuer oder „Gefällsteuer" zu zahlen haben, mit großer Freude begrüßt werden wird. Diese Freude wird um so stärker sein, als noch auf dem letztvergangenen Landtage von Großh. Regierung im Hinblick auf die damalige Lage unseres Staatshaushaltes sogar eine Erhöhung des Steuerfußes für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 28 auf 30 Pf. (von je 100 M. Steuerkapital), neben einer Erhöhung des Steuerfußes für die Erwerbsteuer von 26 auf 30 Pf. und für die Kapitalrentensteuer von 15 auf 18 Pf. im Voranschlag beantragt worden ist.

Wir gehen nunmehr zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs über.

Art. 1 (vorgelesen nach dem gedruckten Entwurfe, wie er von der zweiten Kammer angenommen ist).

Die hier aufgeführten Zahlen sind das Ergebniß der durch die Kammer gutgeheißenen Feststellungen des Budgets, jedoch schon mit Einschluß der durch den Art. 8 dieses Gesetzesentwurfes selbst uns erstmals kundgegebenen Bestimmung eines neuen Steuerfußes für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer.

Art. 2 (vorgelesen).

Die hier vorfindlichen Summenangaben sind schon in der voraufgegangenen Berathung besprochen worden.

Art. 3 (vorgelesen).

Art. 4 (vorgelesen).

Die letztgenannte Summe ist Folge der Feststellung in Art. 1.

Art. 5 (vorgelesen).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 6 (vorgelesen).

Die hier erwähnte Beilage Nr. 4 (auf Seite 31 des Regierungsentwurfes) zeigt diejenigen Zahlangaben, welche durch die Beschlüsse der Kammern über die in diesem Art. 6 genannten Budgets festgestellt worden sind.

Art. 7 (vorgelesen).

Die Bestimmungen dieses Artikels sind ganz gleichlautend mit Bestimmungen in dem Art. 7 des Finanzgesetzes für die abgelaufene Budgetperiode 1880/81. Insbesondere ist auch die Verlängerung der Frist für die Tilgung der Anlehen von 50 auf 90 Jahre, welche erstmals in dem Finanzgesetz für die letztvergangene Budgetperiode aufgenommen war, hier wieder vorfindlich. Hiergegen ist nichts zu erinnern, insofern nicht aus der eröffneten Möglichkeit, die Tilgung gebotenen Falles verlangsamen und bezw. verschieben zu können, eine Empfehlung oder Mahnung entnommen wird, um späteren Generationen eine Verbindlichkeit zu überweisen, deren Nutzwirkungen von früheren Geschlechtern aufgebracht worden sind.

Was den dritten Absatz in unserem Artikel betrifft, so hat bisher regelmäßig die Budgetkommission und das Plenum der hohen zweiten Kammer (wie auch dieses Haus) ausgesprochen, „daß nur in Ausnahmefällen zur Begebung des Anlehens aus freier Hand geschritten werden möge". Dieser Zusatz ist diesmal nicht gemacht worden.

Art. 8 (vorgelesen).

Wir haben schon ausgesprochen, daß wir nicht in der Lage sind auf eine prüfende Würdigung dieser Steuermaßregel einzugehen. Ebenso ist der Folgen der fraglichen Verminderung in Abgabesätzen für das Budget des Staatshaushaltes schon gedacht worden.

Art. 9 (vorgelesen).

Die gleiche Bestimmung war auch in dem letzten Finanzgesetz gegeben.

Art. 10 (vorgelesen) und

Art. 11 (vorgelesen).

Wie bisher.

Art. 12 (vorgelesen).

Dieser Artikel ist neu und, wie der erste Absatz in Art. 8, erst in dem uns vor wenigen Tagen überwiesenen und von der hohen zweiten Kammer am 24. April angenommenen Finanzgesetzentwurf vorfindlich, nachdem, wie schon erwähnt, eine derartige Bestimmung in der Erklärung verlangt war, welche die hohe zweite Kammer bezüglich der Remuneration in der Eisenbahnbetriebsverwaltung zu Protokoll gegeben hatte.

In den bisherigen Gesetzen „zur Feststellung des Staatshaushaltsetats" einer Budgetperiode war die in Art. 10 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausgesprochene Berechtigung des Landesfürsten, wie auch die in Art. 11 erwähnte Befugniß der „Vorstände von Stellen", ohne Ausschluß des in unserm Art. 12 bezeichneten Verwaltungsgebietes in Anspruch genommen, und andererseits war auch keinem „Angestellten" die durch Art. 10 eröffnete Aussicht auf Remuneration verschlossen.

Diese frühere Rechtslage wird durch unseren Art. 12 insofern unterbrochen, als bezüglich des Gebietes der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung eine neue, unlängst erörterte, Einrichtung für „Remunerationen" platzgreifen soll. Die Vergleichung der Art. 10, 11 und 12 dürfte ergeben, daß von zukünftigen Gesetzesentwürfen auch eine irgend welche positive Bestimmung über die Verwendung der „Ersparnisse" in der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung erwartet werden kann. Diese Erwartung wird wohl schon durch das in Verhandlung gekommene „Etatgesetz" erfüllt werden.

Art. 13 (vorgelesen).

Schlußantrag der Kommission:

1. Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des andern hohen Hauses die Zustimmung ertheilen, und
2. hierüber in abgekürzter Form berathen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 291 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 29. April 1882.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat in ihrer heutigen Sitzung über die Motion der Abgeordneten Kern und Genossen, die Einführung der direkten Wahlen betreffend, berathen und mit 29 gegen 28 Stimmen beschlossen: es wolle von Eurer Königlichen Hoheit mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über die Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer erbeten werden.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 27. April 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 292 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 29. April 1882.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat in ihrer heutigen Sitzung die Motion der Abgeordneten Röttinger u. Gen. über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und Ernennung von Bezirksräthen betreffen, berathen und beschlossen, Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, der Ständeversammlung wo möglich schon auf dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage machen zu lassen, wonach:

I. das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, in der Richtung einer Aenderung unterzogen wird, daß
   1. bei Bildung der Kreisversammlung die durch das Gesetz über die Aufbringung des Kreisaufwandes vom 2. März 1880 neu herbeigezogenen Steuerkapitalien entsprechende Berücksichtigung finden;
   2. daß bezüglich der Dienstzeit der Bezirksräthe eine vierjährige Amtsdauer mit in zwei Jahren eintretender, hälftiger Erneuerung eingeführt werde;

II. das badische Gesetz über die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz einer Aenderung in der Richtung unterzogen wird, daß die Funktionen des Landarmenverbandes dem Staate übertragen werden;

III. das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 einer Aenderung in der Richtung unterzogen wird, daß die zur Zeit den Kreisen obliegenden Beiträge für den Neubau, die Unterhaltung und Korrektion der Landstraßen auf die Großherzogliche Staatskasse übernommen werden.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 28. April 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Klein.
Lauck.
Burg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 293 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 29. April 1882.

Bericht

der

Kommission der ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf „die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend".

Berichterstatter: Ministerialrath **Haas**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Organisation der politischen Gemeinden des Großherzogthums war bis zum Jahre 1874 eine einheitliche, durch die gleiche Gesetzgebung geregelte; durch die Wirkungen der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, die Loslösung der Ehe vom Gemeindebürgerrecht, und im Anschluß an diese Vorgänge durch die Regelung der öffentlichen Armenpflege auf der Grundlage des Unterstützungswohnsitzes hatten die sozialen Zustände in einer Anzahl von Gemeinden, insbesondere den größern, eine so tief greifende Aenderung erfahren, daß die Gesetzgebung sich genöthigt sah, zunächst wenigstens den größeren Städten des Landes eine der umgestalteten realen Unterlage entsprechende Verfassung und Verwaltung zu geben, wie sie in dem Gesetze vom 24. Juni 1874: „besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend", zum Ausdruck gekommen ist. Durch dieses Gesetz, welches für die darin genannten Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz verpflichtend ist und von andern mehr als 3000 Einwohner zählenden Städten durch Gemeindebeschluß mit staatlicher Genehmigung angenommen werden kann, wurde die allgemeine Gemeindeordnung im wesentlichen dahin modifizirt:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die bisher geschlossene Bürgergemeinde sich in die Einwohnergemeinde erweiterte und die Erwerbung des Stadtbürgerrechts lediglich an einen zweijährigen Aufenthalt und das Vorhandensein gewisser persönlichen Garantien geknüpft wurde,

daß der Bürgernutzen — unter Aufrechthaltung bereits erworbener Ansprüche — für die Zukunft aufhörte,

und daß dem die Vertretung der Gemeinde bildenden Bürgerausschusse auch die Wahl der Gemeindebeamten (Bürgermeister und Stadtrath) übertragen wurde, welche bis dahin in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1870 in allen, selbst den größten Gemeinden direkt von den Gemeindebürgern vorzunehmen war.

Weiter wurde die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den unter die Städteordnung fallenden Städten in einer von den übrigen Gemeinden abweichenden Weise geregelt. (Gesetz vom 29. Juni 1874, vom 21. Dezember 1877, 21. Dezember 1878 und vom 6. Februar 1879.)

Während des Landtags 1879/80 wurde in der II. Kammer von dem Abgeordneten v. Feder eine Motion begründet, welche auf eine Revision der Städteordnung nach mehrfachen Richtungen abzielte; nach Berathung der Motion in einer Kommission und desfallsiger eingehender Berichterstattung gelangte die II. Kammer zu dem Beschlusse, Großh. Regierung um Vornahme einer Revision der Städteordnung unter besonderer Berücksichtigung einzelner bestimmt bezeichneten Momente zu ersuchen.

Dieser Beschluß kam nicht an die hohe I. Kammer, weßhalb sich diese in der 19. öffentlichen Sitzung vom 17. März 1880 veranlaßt sah, unter Bezugnahme auf § 67 der Verfassungsurkunde einen Rechtsvorbehalt zu Protokoll niederzulegen; die II. Kammer hatte inzwischen in der Sitzung vom 16. März ihren Beschluß dahin geändert, zu Protokoll zu erklären, „sie sei der Ansicht, daß eine Revision der Städteordnung vorzunehmen sei und dabei folgende Momente zu berücksichtigen seien". Bei diesem Verlaufe der Angelegenheit hatte die I. Kammer damals keine Gelegenheit, über den Inhalt der in Rede stehenden Motion beziehungsweise über die vom andern hohen Hause als wünschenswerth bezeichneten Abänderungen der Städteordnung sich auszusprechen; und auch jetzt glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, keine Veranlassung zu haben, jenen Vorschlägen, soweit sie in dem uns vorliegenden Gesetzentwurfe keine Berücksichtigung gefunden haben, begutachtend näher treten zu sollen.

Die Großh. Regierung hat sich nämlich inhaltlich der Begründung des Gesetzentwurfs bisher mit einer Durchsicht der Städteordnung, insbesondere nach den im Beschlusse der II. Kammer bezeichneten Richtungen eingehend befaßt, konnte aber zu einer abschließenden Erwägung darüber, ob und inwiefern umfassende Aenderungen des bestehenden Gesetzes nothwendig oder zweckmäßig wären, um so weniger gelangen, als unter den Organen der betheiligten Städte selbst, welche bei der Prüfung der vorwürfigen Frage zweckmäßig zu hören sind, eine Uebereinstimmung über die wünschbaren Ziele keineswegs zu bestehen scheint. Nach der Meinung Ihrer Kommission ist es nur zu billigen, wenn bei der Unzulänglichkeit der bisherigen Erfahrungen auf dem ohnedies schwierigen und empfindlichen Gebiete der Gemeindeverfassung und Verwaltung in der gesetzgeberischen Thätigkeit mit der äußersten Vorsicht vorgegangen wird, zumal die Gründe für die da und dort zur Erscheinung gekommenen Schädlichkeiten vielleicht weniger in dem System als in andern Ursachen zu suchen sein werden.

Die Großh. Regierung hat sich darauf beschränkt, neben einer redaktionellen Verbesserung des § 33 der Städteordnung nur eine geänderte Fassung des § 35, welcher die Eintheilung der Wahlberechtigten in drei Klassen behufs der Wahl der Stadtverordneten betrifft, vorzuschlagen, in welcher Beziehung sowohl über die Abänderungsbedürftigkeit als über die Richtung, in welcher die Abhilfe zu suchen ist, erhebliche Meinungsdifferenzen nicht obwalten können.

Der § 35 der Städteordnung besagt in seiner dermaligen Fassung:

„Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen getheilt.

Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen mindestens einen Drittheil der gesammten, von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen entrichten, und umfaßt mindestens einen Zwölftheil der Bürgerschaft;

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder mindestens einen Dritttheil der ganzen von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlage bezahlen, und umfaßt mindestens zwei Zwölftheile der Bürgerschaft;

die dritte Klasse aus den Mindestbesteuerten, welche zusammen höchstens einen Dritttheil der von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlage bezahlen, und begreift höchstens neun Zwölftheile der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngern in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf theilen, so werden die übrig Bleibenden der niedersten Klasse zugetheilt."

Derselbe entspricht einem Vorschlag der Kommission der zweiten Kammer, nachdem der im Regierungsentwurf enthaltene Gedanke, die Staatseinkommensteuer zum Maßstab der Klasseneintheilung zu nehmen, schon durch die Ablehnung des die Einführung einer Einkommenssteuer betreffenden Gesetzesvorschlags hinfällig geworden war, und beruht auf der Erwägung, daß das Dreiklassensystem für die Wahl der Stadtverordneten im städtischen Bürgerausschusse beizubehalten, die frühere Eintheilung aber, wornach die erste Klasse aus dem höchstbesteuerten Sechstheile der Bürgerschaft, die zweite Klasse aus den zwei folgenden Sechstheilen der Mittelbesteuerten und die dritte Klasse aus den übrigen drei Sechstheilen der Bürgerschaft zu bestehen hatte, im Hinblick auf die durch das neue Gesetz entstehende ganz bedeutende Vermehrung der Bürgerzahl, insbesondere der weniger bemittelten Gruppen derselben, in der Städteordnung nicht mehr anwendbar sei. Die erste Klasse sollte die wohlhabendsten Bürger, welche zusammen mindestens ein Drittel der gesammten Gemeindesteuer tragen, umfassen, jedoch, um nicht für eine Wahlkörperschaft untauglich zu werden, keine zu geringe Zahl erhalten, welche letztere deßhalb auf mindestens ein Zwölftheil vereinbart wurde; die mittlere Klasse sollte so gebildet werden, „daß der solide Mittelstand in derselben das Uebergewicht erhalte" und hiernach die Mittelbesteuerten, die zusammen mindestens das zweite Drittel der Gesammtumlage entrichten und mindestens zwei Zwölftheile der Bürgerschaft umfassen; die dritte Klasse hatte alle übrigen Bürger aufzunehmen, insbesondere die große Zahl der gering besteuerten beziehungsweise wenig bemittelten Bürger.

Jede der drei Klassen wählt nach § 36 der Städteordnung für sich besonders den dritten Theil der Stadtverordneten, und zwar ohne Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten.

Bei der Anwendung des Gesetzes zeigte sich indessen in Bälde, daß dasselbe in der Fassung des § 35 eine ganz bedenkliche Lücke enthält und zu Resultaten führen muß, welche der gesetzgeberischen Absicht direkt widersprechen.

Zur Bildung der ersten Klasse mußte nämlich in dieselbe nach der Reihenfolge der Höhe der Umlagebeträge zunächst der zwölfte Theil der wahlberechtigten Bürger eingereiht werden; wie die dem Regierungsentwurf beiliegende Tabelle I zeigt, wurde durch diese Zahl in allen Städten der Dritttheil des gesammten auf die Bürger entfallenden Umlagebedarfs nicht nur gedeckt, sondern ganz erheblich überschritten; dieser Zwölftheil bezahlte für 1881 in Konstanz 50 %, in Karlsruhe 52 %, in Heidelberg und Freiburg 54 %, in Baden 56 %, in Pforzheim 60 %, in Mannheim 65 % des genannten Gesammtumlagebetreffnisses. In die zweite Klasse waren sonach in der gleichen Reihenfolge so viele Bürger einzutheilen, daß deren Umlageleistung einem Drittel der von den Bürgern aufzubringenden Gesammtumlage entsprach; dazu reichten indessen zwei Zwölftheile der Bürger nirgends aus; vielmehr mußte überall weiter, beispielsweise in Pforzheim auf nahezu $^1/_3$, in Mannheim sogar auf mehr als die Hälfte (58 %) aller Wahlberechtigten gegriffen werden. Dadurch wurde selbstverständlich die dritte Klasse nicht nur numerisch erheblich herabgedrückt, sondern ihr Umlagebetreffniß fiel auch in dem Verhältniß unter das Drittel des Gesammtbetrages herunter, als dieses in der ersten Klasse überstiegen wurde. Wenn in Mannheim auf die erste Klasse 65,5 % der Umlage entfallen und weitere 33,3 % der zweiten Klasse zugetheilt werden müssen, so können für die dritte Klasse nur noch 1,2 % übrig bleiben. Man denke sich den leicht möglichen Fall, daß die erste Klasse in Mannheim statt 65,5 % der Umlagesumme 66,6 % = $^2/_3$ derselben zu bezahlen hätte, so würden sämmtliche Wähler, welche das dritte Drittel, mit andern Worten den Rest der Umlage entrichten, in die zweite Klasse kommen, und die dritte Klasse würde sich aus jener kleinen Zahl Bürger im Sinne des letzten Absatzes des § 7a. der Städteordnung bilden, welche keine Umlage zu bezahlen haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sogar die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß der höchstbesteuerte Zwölftheil der Wählerschaft mehr als $^2/_3$ der Umlagesumme zu bezahlen hat, und wäre dann selbst die Bildung einer zweiten Klasse und dadurch die Klasseneintheilung überhaupt innerhalb des Rahmens des Gesetzes unmöglich.

Der Einfluß des bestehenden Gesetzes auf die Wahlen bezw. Klassenbildung der Jahre 1878 und 1881 ist in der dem Regierungsentwurfe beigefügten Tabelle I ersichtlich; am schärfsten kommt er in den Städten mit einzelnen Inhabern hervorragender Steuerkapitalien, d. i. in Mannheim und Pforzheim zur Wahrnehmung.

Selbstverständlich ist eine Gesetzesvorschrift, welche den bemerkten Abnormitäten Raum gibt, durchaus unhaltbar und dringend der bessernden Hand bedürftig; Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des andern hohen Hauses der Ansicht, daß mit dieser Remedur bis zu einer allgemeinen Durchsicht der Städteordnung umsoweniger zugewartet werden kann und darf, als die Bürgerausschüsse zugleich die Wahlkörper für die Wahl der Bürgermeister und Stadträthe sind, und als in Bruchsal schon im laufenden Jahre, in den übrigen Städten im Jahre 1884 die Erneuerungswahlen der Stadtverordneten vorzunehmen sein werden, es aber zweifelhaft erscheint, ob bis zum letztern Zeitpunkt die Revisionsarbeit gesetzgeberisch zum Abschluß wird gebracht werden können.

Die Frage anlangend, in welcher Richtung die nöthige Abhilfe zu treffen ist, so wird dieselbe nach Ansicht der Kommission im Anschluß an die dem Gesetze von 1874 zu Grunde liegende Absicht, demnach mit Beibehaltung der Klasseneintheilung überhaupt und deren Abstufung in $^1/_{12}$, $^2/_{12}$ und $^9/_{12}$ der Wahlberechtigten zu suchen sein.

Um aber die besprochenen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, kann man zwei verschiedene Wege gehen; man kann entweder zu dem in § 17 des bis zum Jahre 1870 bestandenen Gemeindegesetzes ausgesprochenen Gedanken zurückkehren und unter Aufrechthaltung des bestehenden Gesetzes demselben den Zusatz beifügen, daß sofern durch die Zutheilung von $^1/_{12}$ der Bürgerzahl zur ersten Klasse das Umlagedrittel überschritten wird, die Umlagebeträge aller nicht in die erste Klasse gezogenen Bürger in zwei Hälften geschieden und in die zweite Klasse Diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften bezahlen, in die dritte Klasse aber die übrigen Bürger aufgenommen werden, wobei jedoch die zweite Klasse mindestens $^2/_{12}$ der Bürgerschaft umfassen soll, oder:

die Wahlberechtigten werden einfach in der Reihenfolge ihrer Umlagebetreffnisse zu $^1/_{12}$ in die erste, zu $^2/_{12}$ in die zweite und zu $^9/_{12}$ in die dritte Klasse eingetheilt.

Gegenwärtig kommen beide Vorschläge nach den von der Großh. Regierung angestellten Berechnungen (Tab. 2 und 3 des Entwurfs) genau auf dasselbe heraus, und zwar deßhalb, weil, wie gezeigt, dermalen in allen Städten der Zwölftheil der ersten Klasse mehr als einen Dritttheil der Gesammtumlage aufbringt.

Prinzipiell scheint der erstere Vorschlag der richtigere zu sein, weil er die Absicht des Gesetzes am reinsten zum Ausdruck bringt, insbesondere dann, wenn einmal in der einen oder andern Stadt der höchstbesteuerte Zwölftheil nicht mehr das ganze ein Drittel der Umlagen aufbringen sollte, wie dies bei der zweiten Klasse nach der unten folgenden Darstellung jetzt schon zutrifft. Da jedoch der erwähnte Fall immerhin sehr unwahrscheinlich ist und das zweite von der Großh. Regierung adoptirte System nicht nur dem Gedanken des Gesetzes mindestens nahe kommt, sondern sich auch durch seine Einfachheit empfiehlt, so glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dasselbe ebenfalls zur Annahme befürworten zu sollen. Diese Eintheilung würde sich unter Zugrundlegung der Bürgerzahl, Steuerkapitalien und Umlagebedürfnisse des Jahres 1881 folgendermaßen gestalten:

	Wahlberechtigte			Umlage		
	in I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
in Konstanz	128	256	1157	50 %	30 %	20 %
in Freiburg	338	676	3038	54 %	29 %	17 %
in Baden	134	268	1200	56 %	28 %	16 %
in Pforzheim	282	564	2569	60 %	25 %	15 %
in Karlsruhe	502	1004	4519	52 %	31 %	17 %
in Heidelberg	246	492	2210	54 %	30 %	16 %
in Mannheim	543	1086	4890	65 %	26 %	9 %

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da hiernach der in der ersten Klasse enthaltene Zwölftheil der Bürgerschaft 50 bis 65 Prozent der auf die Wahlberechtigten entfallenden Umlagesumme und der in zweiter Klasse vorhandene Sechstheil 25 bis 31 Prozent derselben aufzubringen haben wird, so wird eine zu weit gehende Berücksichtigung des Besitzes mit Grund nicht behauptet werden können; eher ließe sich im Hinblick auf die sehr überragende Leistung der I. Klasse geltend machen, daß ihr Einfluß nicht im richtigen Verhältniß zum Gemeindebeitrag stehe, wogegen allerdings das schon früher erwähnte Moment in Betracht kommt, daß die obern Klassen als Wahlkörperschaften nicht auf eine zu geringe Zahl gemindert werden sollten.

Die Kommission erachtet es als selbstverständlich, daß das zu erlassende Gesetz auf die dermalen bestehenden Stadtverordnetenkollegien eine rückwirkende Kraft nicht äußern könne, vielmehr erst auf die nachfolgenden Erneuerungswahlen Anwendung finde.

Was schließlich die redaktionelle Aenderung des § 33 der Städteordnung betrifft, so besagt dieser gegenwärtig:

„Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

mit weniger als 1000 Bürgern . . . 48

mit 1001 bis 1500 Bürgern . . . . 60“

und soll, da hiebei die Zahl von 1000 nicht getroffen wird, die Fassung erhalten:

„die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürger: . . . . 48“.

Wir haben hiegegen nichts zu erinnern.

Die Kommission beantragt:

Hohe erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 295 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 2. Mai 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Gesetzesentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betr., welcher den Gegenstand der heutigen Tagesordnung der zweiten Kammer bildete, ist nach erfolgter Berathung nach den Vorschlägen der Kommission, wie sie in der Anlage des von derselben erstatteten gedruckten Berichts enthalten sind, mit 58 Stimmen angenommen worden. Nur der Art. 12 erleidet insoferne eine kleine Aenderung, daß in der vierten Zeile statt „Verwilligung oder einem Höchstbetrag" „Verwilligung und einem Höchstbetrag" zu setzen, und das Wort „unserer" im Eingange mit einem großen „U" zu schreiben ist.

Hievon beehren wir uns hochverehrliches Präsidium ergebenst in Kenntniß zu setzen, die förmliche Ausfertigung des Entwurfs nach erfolgter dortseitigen Annahme uns vorbehaltend.

Karlsruhe, den 29. April 1882.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Lauck.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 296 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 2. Mai 1882.

Kommissionsbericht der ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, die Weinsteuer betreffend.

Berichterstatter: **Diffené.**

Seit Jahren schon war in den Kreisen der Betheiligten der Wunsch nach einer Verbesserung des dermaligen Weinsteuergesetzes allgemein vorhanden.

Die mangelnde Uebersichtlichkeit und Klarheit in der Anordnung, die große Zahl von durch spätere Nachträge theils modifizirten, theils außer Kraft gesetzten Bestimmungen, die gleichsam als Ballast in dem Gesetze mitgeführt werden, machten es selbst für den Richter zu einer schwierigen Aufgabe, sich darin zurecht zu finden.

Noch ungleich übler war der Laie, waren insbesondere die kleinen Leute, wie Wirthe und Produzenten daran, deren Interessen von dem Weinsteuergesetz nahe berührt werden und die doch dank der schwer verständlichen Fassung des Gesetzes unmöglich Aufschluß über das, was sie zu thun und zu lassen hatten, darin finden konnten.

Es kann unter diesen Umständen der Großh. Regierung als ein wirkliches Verdienst angerechnet werden, daß sie sich entschloß, die nicht ganz leichte Aufgabe der Umarbeitung des Gesetzes energisch in Angriff zu nehmen.

Zu diesem Behufe mußte vor Allem Entscheidung über die Vorfrage getroffen werden, ob es sich empfehle, an den seitherigen Grundlagen festzuhalten, oder aber auf ganz neuer Basis ein neues Gesetz zu schaffen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die dermaligen Bestimmungen, mit den zahlreichen, selbst den kleinsten Weintransport an die Bedingung der Lösung einer Bezettelung knüpfenden Kontrolvorschriften, von dem Verkehr einigermaßen störend empfunden werden und für dessen Entwickelung nicht gerade förderlich sind.

Allein anderseits darf nicht übersehen werden, daß ein gewisses Maß von Unbequemlichkeit und Behelligung

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

für den Verkehr bei jeder Konsumsteuer, möge sie Namen haben, wie sie wolle, und möge der Vollzug noch so sehr im Geist der Schonung und Rücksichtnahme auf legitime Interessen geregelt werden, als unvermeidliche Folge sich ergibt.

Auch die gesetzlichen Einrichtungen anderer Länder, soweit sie sich auf die Regelung der Weinsteuer beziehen, zeigen ihre Mängel, dergestalt daß es mehr als fraglich erscheint, ob bei eventueller Uebertragung jener auf unser Land das letztere sich besser, oder auch nur ebensowohl befinden würde, als unter den dermaligen Verhältnissen.

Jedenfalls bietet die letztere den Vorzug, bereits bei Land und Leuten eingebürgert zu sein; ein Vorzug, der um so mehr in's Gewicht fällt, als bekanntlich die Mängel neu einzuführender Zustände härter empfunden und weniger geduldig ertragen werden, als diejenigen, welche an schon gewohnte Verhältnisse sich knüpfen.

Die Großh. Regierung dürfte daher, indem sie an der Grundlage des seitherigen Gesetzes festhielt, ohne sich auf zweifelhafte Experimente einzulassen, jedenfalls das Richtige getroffen haben.

Sie war aber auch gleichzeitig, wie anerkannt werden muß, bemüht, die mit den obenerwähnten Kontrolen verbundenen Härten zu mildern und Erleichterungen zu gewähren, wo immer dies unbeschadet der fiskalischen Interessen geschehen konnte.

Die Vorlage enthält in Folge dessen eine Reihe von materiellen Verbesserungen, auf die wir noch im Einzelnen zurückkommen werden und welche derselben eine über den Werth einer bloßen Neuredaktion hinausgehende Bedeutung verleihen.

Nachdem, wie erwähnt, die Grundlagen des dermaligen Weinsteuergesetzes in der Vorlage beibehalten sind, wird auch künftighin der Weinkonsum es sein, der mit der Abgabe belegt wird, und zwar soll der Eintritt der Steuerpflicht an den äußeren Vorgang der Einlagerung geknüpft sein. Ebenso werden die Weineinlagen der Weinhändler und Produzenten, soweit es sich bei den letzteren um selbstproduzirte Weine handelt, wie seither steuerfrei bleiben.

Für seinen Hausbedarf entrichtet der Weinhändler, sofern er Inhaber eines Weinhandlungskellerpatentes ist, ein Weinaccisaversum, während dem Produzenten die ihm derzeit zustehende Vergünstigung der abgabefreien Konsumtion seines selbst produzirten Weines auch fernerhin gewährt bleibt.

Sehr dankenswerth ist es, daß der Entwurf, nach vorläufiger Fertigstellung einer Kommission von Sachverständigen (Weinhändlern, Produzenten, Wirthen) zur Begutachtung vorgelegt und daß deren Wünschen und Vorschlägen bei der Schlußredaktion Rechnung getragen wurde.

Abgesehen davon, daß es der Billigkeit entspricht, daß denjenigen Berufsklassen, deren Interesse von einem zu erlassenden Gesetze direkt berührt wird, auch eine gewisse Einflußnahme auf dessen Gestaltung gestattet werde, kann es den zur endgiltigen Beschlußfassung berufenen hohen Kammern nur zur Beruhigung gereichen, zu wissen, daß der ihnen unterbreitete Entwurf auch unter dem technischen Gesichtspunkte von kompetenter Seite geprüft und gutgeheißen worden ist.

Wie dies in der der Vorlage beigegebenen Motion angedeutet ist, wurde von der Kommission der Sachverständigen unter anderem der Großh. Regierung der Wunsch ausgesprochen, es möge bei der bevorstehenden Neuregelung des Weinsteuergesetzes auf eine wesentlich höhere Besteuerung der Kunst- gegenüber den Naturweinen Bedacht genommen werden, nicht sowohl um auf diesem Wege eine erhöhte Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, sondern vielmehr in der Meinung, daß diese Maßnahme sich als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Weinfabrikation erweisen werde.

Schon in der Sachverständigenkommission wurde übrigens, wenn auch nur von vereinzelten Stimmen dagegen eingewendet, daß jener Antrag der Großh. Regierung eine ihre Kräfte übersteigende Aufgabe stelle, daß Maßregeln der gedachten Art nur zu einer schweren Behelligung des redlichen Handels, niemals aber zur Unterdrückung oder auch nur zur wesentlichen Einschränkung der Fabrikation führen würden.

Die Richtigkeit dieser letzteren Ansicht hat sich denn auch bei den eingehenden Erwägungen, welche die Großh. Regierung dem Gegenstand gewidmet hat und worüber Seite 17 und 18 der Vorlage berichtet wird, in vollem Umfang ergeben.

Ihre Kommission schließt sich der hier entwickelten Auffassung dieser Frage vollständig an; sie ist der Meinung, daß auf dem Wege der Besteuerung allein gegen die Weinfabrikation, die Gewinne erzielt, hoch genug, um sich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst über die höchste Steuer hinwegsetzen zu können, — nichts auszurichten ist, namentlich aber dann nicht, wenn für die Besteuerung die von den Sachverständigen vorgeschlagene, überaus leicht zu umgehende Form gewählt wird.

Der Kunstwein, welchen der badische Fabrikant über die Grenze ausführt, sei es, daß er im Ausland (Elsaß, Württemberg) konsumirt wird, sei es, daß er als Naturwein wieder nach Baden zurückkommt, entzieht sich einer eventuell erhöhten Accise, ebenso wie das Erzeugniß, welches die in den Nachbarländern wohnhaften Fabrikanten uns zusenden und das ja wohl ebenfalls als das, was es in Wirklichkeit ist, in den seltensten Fällen der Steuerbehörde gegenüber deklarirt werden dürfte.

Eine angemessene Heranziehung der Weinfabrikation, auf die ja, so lange letztere noch besteht, keineswegs verzichtet werden soll, ist nur möglich bei der Erwerbsteuer, also derjenigen Besteuerungsart, welche ohne Rücksicht auf die Natur des Gewerbebetriebes oder die Frage, wo dessen Produkte konsumirt werden, den Produzenten selbst, und zwar nach Maßgabe seines Gewinnes, der ja gerade bei diesem Erwerbszweige ein besonders hoher ist, belastet.

Damit, daß man, wie dies die Annahme des Antrages der Sachverständigenkommission bedingen würde, für die fabrizirten Weine eine eigene Steuerrubrik schaffe, bezw. einen eigenen Steuerfuß einführe, kann sich Ihre Kommission schon aus dem Grunde nicht einverstanden erklären, weil dadurch den mit diesem Betrieb verbundenen Manipulationen der Schein der Legalität oder doch der Respektabilität verliehen würde.

Ihre Kommission will nicht, daß irgend Etwas von dem Stigma, welches diesem Gewerbe in den Augen der Allgemeinheit anhaftet, hinweggenommen werde.

Das einzig wirksame Mittel zu dessen Bekämpfung aber erblickt Ihre Kommission nicht etwa in der Auflegung einer Steuer, in welcher Form oder Höhe dieselbe auch erfolgen möge, sondern einzig und allein in dem vollständigen Verbot der Weinfabrikation, das ja von der öffentlichen Meinung seit lange schon gefordert wird.

Wir gehen nunmehr zur Besprechung der Einzelbestimmungen über.

Art. 1 und 1a.

zufolge sind als Gegenstand der Besteuerung zu betrachten alle Weine und weinartigen Getränke, ohne Rücksicht auf die Art der Darstellung derselben.

Der Unterschied zwischen der ursprünglichen Fassung der Großh. Regierung und derjenigen der Kommission der hohen zweiten Kammer ist lediglich redaktioneller Natur.

Art. 2.

Es wird hier der Begriff der Einlage, d. h. desjenigen Momentes, an welches das Gesetz den Eintritt der Versteuerungspflicht knüpft, näher erläutert.

Nach den Motiven ist als Einlage ganz allgemein, also im Gegensatz zu den unter Absatz b. bis d. besonders angeführten Fällen, die Verbringung von Wein in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum zu betrachten.

Eine Erleichterung im Vergleich mit den Bestimmungen des dermaligen Gesetzes tritt insoferne ein, als der Uebergang des Eigenthums an Wein, welcher an der seitherigen Lagerstätte verbleibt, künftighin eine Steuerpflicht nur dann begründen soll, wenn der Wein in den Gewahrsam des neuen Erwerbers übergeht.

Art. 3.

Absatz 1. Die Weinsteuer wird auch fernerhin in 2 Theile zerfallen, die Weinaccise, welche von allen in den Konsum übergehenden, und das Ohmgeld, welches nur von den von Wirthen und Kleinkäufern eingelegten Weinen erhoben wird.

Die Frage, ob es berechtigt erscheine, die Wirthe durch das Ohmgeld noch besonders zu besteuern, kann, wie dies von Großh. Regierung selbst anerkannt wird, nicht unbedingt bejaht werden.

Wenn wir uns gleichwohl für dessen Beibehaltung aussprechen, so geschieht es hauptsächlich, weil es sich hier um eine gewohnte und schon dem Betrage nach wenig drückende Belastung handelt, deren Fortfall die Erhöhung einer andern oder Einführung einer neuen, den Pflichtigen vielleicht lästigeren Steuer bedingen würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Absatz 2 müssen wir uns mit dem Entwurf darin vollständig einverstanden erklären, daß derselbe dem in der letzten Zeit wieder aufgetauchten Gedanken der Versteuerung des Weines nach dem Werthe nicht Folge gibt, vielmehr daran festhält, daß dieselbe auch fernerhin lediglich nach der Menge zu erfolgen habe.

Bei der Unmöglichkeit, die Werthangabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen, muß das System der Werthsteuer, wie wir dies, so lange solches in Baden in Kraft war, genügsam erfahren haben, — zu geradezu endlosen Defraudationen führen.

Am übelsten kommt dabei der redliche Mann weg, der seine Angabe wahrheitsgemäß abgibt. — Der Nachtheil, der ihn trifft, wird aber noch überboten durch die Einbuße, welche die öffentliche Moral durch ein solches Steuersystem erleidet.

Der von der hohen zweiten Kammer beigefügte Zusatz, wonach die Steuerverwaltung ermächtigt ist, auch eine Versteuerung nach dem Gewichte der zur Weinbereitung bestimmten Trauben- oder Obstmengen zuzulassen, muß als eine Verbesserung anerkannt werden.

Absatz 4. Die Steuersätze, welche seither in dem Gesetze selbst geregelt waren, werden künftig jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz festgesetzt.

Art. 4.

Absatz 1. Diese Bestimmung, wonach — übrigens übereinstimmend mit dem dermaligen Gesetz — jede Flasche geringeren Inhalts als ein Liter, also nicht blos die eigentliche Normalflasche, welche durchschnittlich nur $^3/_4$ Liter hält, sondern selbst die halbe Flasche als ein Liter zu versteuern ist, kommt auf eine erhebliche Mehrbelastung der Flaschenweine gegenüber den Faßweinen heraus.

Zu ändern ist dies aber nicht, da der Steuerbehörde die Kontrolirung des Gehaltes der einzelnen Flaschen nicht angesonnen werden kann.

Absatz 2. Die hier behufs Berechnung der Steuerschuldigkeit bei Wein mit Trestern, Beeren ꝛc. festgesetzten Prozentsätze beruhen auf der Angabe der Kommission der Sachverständigen.

Absatz 3 bestimmt, daß bei Vermischung von bereits eingelegtem Wein ohne Unterschied, ob er Obst- oder Trauben-, Natur- oder künstlicher Wein sei, nur der etwaige Ueberschuß, der gewonnen wird, zu versteuern sei.

Art. 5.

Die Bestimmung, daß derjenige, in dessen Gewahrsam der Wein bei der Einlage verbracht wird, solidarisch für die Entrichtung der Steuer haftet, erscheint auf den ersten Blick befremdend, ist aber, wie in den Motiven richtig bemerkt wird, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten in den Fällen, in welchen der Eigenthümer nicht sofort festzustellen ist, unerläßlich.

Unter demjenigen, in dessen Gewahrsam der Wein sich befindet, kann der bloße Vermiether des Kellers, insofern er nicht weitergehende Verpflichtungen, etwa in Bezug auf Aufbewahrung, Ueberwachung des Weines ꝛc. übernommen hat, nicht verstanden werden.

Art. 6.

Diesem Artikel zufolge können künftig solche Weine, die von einer steuerlichen Urkunde begleitet sind, auch noch an dem auf die Einlage folgenden Tag versteuert werden, statt daß seither die Versteuerung jeweils schon vor der Einlage erfolgen mußte.

Die hierdurch gewährte Erleichterung ist um so werthvoller als die seitherige Bestimmung, namentlich in den Fällen in denen Weinsendungen Abends mit der Eisenbahn anlangten, zu großen Belästigungen führte.

Art. 7

bestimmt was nach dem Gesetze als Weinabsatz im Großen zu betrachten ist.

Art. 8

setze die Formalitäten fest, welche derjenige zu beobachten hat, dem die gewerbepolizeiliche Erlaubniß zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft ertheilt wird.

Art. 9

regelt die Abgabepflicht der Wirthe und Kleinverkäufer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der abgeänderten Fassung, welche die hohe zweite Kammer hier vorschlägt, wird von der Annahme ausgegangen, daß die Bestimmung des Art. 17 letzter Absatz, wornach keinem Wirth oder Weinkleinverkäufer für diejenige Gemarkung, auf welcher er Wirthschaft betreibt, oder ein Weinkleinverkauf-Patent besitzt, gleichzeitig auch das Patent für einen Weinlagerkeller bewilligt werden kann — zu beseitigen sei.

Ihre Kommission stellt sich auf einen andern Standpunkt; sie vermag ein Bedürfniß für die Zulassung von Weinlagerkeller überhaupt, geschweige dann für die Zulassung unter erleichterten Bedingungen nicht anzuerkennen, worüber sie sich bei Art. 17 noch des Näheren aussprechen wird, und kann daher auch in der von der hohen zweiten Kammer vorgenommenen Aenderung eine Verbesserung nicht erblicken.

Gegen die von der hohen zweiten Kammer dem gegenwärtigen Artikel beigefügte weitere Bestimmung, wonach einzelnen Wirthen auf Widerruf gestattet werden kann, ihre Schuldigkeit an Weinaccise und Ohmgeld in einem mit der Steuerbehörde zu vereinbarenden jährlichen Aversum zu entrichten, wollen wir, trotzdem nicht zu verkennen ist, daß der Steuerbehörde manche Schwierigkeit daraus erwachsen wird, eine Erinnerung nicht erheben.

Für Wirthe, die an isolirten Orten, entfernt von Steuer-Einnehmereien ihre Geschäfte betreiben, ist eine solche Erleichterung von erheblichem Werth. Es wäre aber zu wünschen, daß die Gewährung derselben auf die erwähnten oder doch mindestens auf solche Fälle, in denen das Bedürfniß in ganz unzweifelhafter Weise dargethan wird, beschränkt bliebe.

Art. 10

stellt den Begriff des Wirthschaftskeller's in der Weise fest, daß dadurch den Wirthen und Weinkleinverkäufern die Möglichkeit eröffnet wird, ihnen gehörigen Wein auch bei Dritten einzulegen, ohne daß in Folge dessen die fraglichen Keller als Wirthschaftskeller mit den sich daran knüpfenden Konsequenzen zu gelten haben.

Wie die Motive beifügen, war eine solche Möglichkeit in den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Art. 11

bestimmt, daß woferne die Steuerbehörde nicht eine Ausnahme gestattet, auch diejenigen Personen, welche weder Wirthe noch Kleinverkäufer sind, ihre in einem Wirthschaftskeller eingelegten Weine nach Art. 9 zu versteuern haben.

Im Interesse der durch das Gesetz bedingten Kontrole erscheint dies geboten.

Art. 12.

Abs. 1 beschäftigt sich mit der Kreditirung der Weinsteuer für neuen Traubenwein. Auch hier wird eine Erleichterung geboten, insoferne die Kreditgewährung, die seither auf die Accise beschränkt war, nunmehr auch auf das Ohmgeld ausgedehnt wird.

Daß der Steuerbehörde das Recht vorbehalten wird, Sicherheitsleistung, wo sie es geeignet findet, zu verlangen, ist angemessen, ebenso wie die Bestimmung, daß die Kreditgewährung nur bei Beträgen von mehr als 25 M. zu erfolgen habe.

Abs. 2. Die Fassung der hohen zweiten Kammer, mit der wir einverstanden sind, räumt den Wirthen das Recht ein, im Herbst längstens alle 3 Tage ihre Einlagen einzumelden.

Art. 13 und 14

treffen nähere Bestimmungen über das Erlöschen der steuerlichen Verbindlichkeiten der Wirthe und Weinkleinverkäufer, sowie für die Ohmgeldrückvergütungen.

Art. 14a.

Dieser Artikel wird von der hohen zweiten Kammer zu dem Zwecke eingeschaltet, um den Wirthen, welche einen etwas erheblichen landwirthschaftlichen Betrieb besitzen, das ausgelegte Ohmgeld für den Weinbedarf ihrer Hilfsarbeiter zurückzuerstatten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir finden diesen Wunsch Seitens der Landwirthe, insbesondere der Weinproducenten, die sich in der angedeuteten Doppelstellung befinden, begreiflich und keineswegs unbillig.

Anderseits ist nicht zu verkennen, daß dessen Erfüllung lebhafte Bedenken vom Standpunkt der Staatskasse entgegenstehen.

Die Steuerbehörde kann unmöglich die Arbeiterzahl derjenigen Landwirthe kontroliren, welche diese Vergünstigung in Anspruch nehmen, namentlich soweit es sich um unständige Arbeiter handelt.

Sie kann ebenso wenig feststellen, ob der dem Arbeiter verabreichte Wein Natur- oder Kunstwein war und ob somit die Staatskasse nicht unter Umständen für die Rückerstattung von Ohmgeldbeträgen in Anspruch genommen wird, die sie in Wirklichkeit niemals empfangen hat.

Art. 15,

der von der Verpflichtung der Lösung eines Patentes für den Kleinverkauf handelt, trifft auch Bestimmungen für die Abgabe von Weinproben, die, was für den Weinhandel wichtig ist, künftig in etwas weiterem Umfang als seither gestattet sein soll.

Art. 16

gibt zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

Art. 17

handelt von denjenigen Kellern, in welche die Weineinlage steuerfrei erfolgt.

Es sind dies der Weinhandlungs- und der Weinlagerkeller, wovon ersterer dem regelmäßigen Weinhandel, letzterer der Weinspekulation zu dienen bestimmt ist.

Da nun aber die Zwecke der Spekulation mittelst der Weinhandlungskeller, nicht blos ebenso gut, sondern insoferne letztere geringeren Beschränkungen unterworfen sind, als die Lagerkeller, noch besser als in diesen erreicht werden können, so ergibt sich von selbst die Frage, ob nicht auf die Beibehaltung der Weinlagerkeller überhaupt verzichtet werden könnte.

Die Großh. Regierung gibt dies bis zu einem gewissen Grade selbst zu, indem sie auf Seite 31 der Motive ausführt, daß der einzige Grund für Beibehaltung der Weinlagerkeller darin zu suchen sei, daß man nicht habe dazu schreiten wollen, die dem lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebenen Weinhandel zugesicherte Befreiung vom Beizug zur Erwerbsteuer zurückzuziehen.

Ihre Kommission kann sich nun aber mit der Aufrechterhaltung einer solchen Befreiung um so weniger befreunden, als dieselbe gleichbedeutend ist mit einer einseitigen Begünstigung eines Geschäftszweiges, oder richtiger einzelner Angehörigen desselben (denn nicht jeder Weinhändler ist in der Lage einen Weinlagerkeller zu besitzen) eine Begünstigung, die mit dem Prinzip einer gleichheitlichen Behandlung aller Staatsangehörigen in steuerlichen Dingen kaum in Einklang zu bringen sein dürfte.

Auch mit dem Hinweis darauf, daß der Weinlagerkeller nur der Spekulation und nicht dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sei, kann jene Befreiung nicht gerechtfertigt werden.

Denn abgesehen davon, daß dieselbe für die Spekulation in andern Landesprodukten nicht besteht, ist die Unterscheidung zwischen dem Spekulationsgeschäft, welches den Weinlagerkeller benützen und dem regelmäßigen Betrieb, welcher ihn nicht benützen darf, praktisch gar nicht durchzuführen.

Allerdings wird zur möglichsten Verhütung von Mißbrauch dem Inhaber eines Weinlagerkellers eine Reihe von Beschränkungen auferlegt.

Als solche Beschränkungen sind anzusehen: Die Bestimmung des Art. 22 wonach die Entnahme von Wein aus den Weinlagerkellern nur in Mengen von mindestens 10 Hektoliter je an einen Empfänger und in einem Transport erfolgen darf und diejenige des Art. 24, wonach dem erwerbsteuerpflichtigen Betriebskapital des Inhabers der mittlere Werth der alljährlich durchschnittlich aus seinen Weinlagerkellern in seine übrigen Keller übergehenden Weinmengen zuzuschlagen ist.

Allein durch all' diese Vorbehalte wird der Weingroßhandel nicht gehindert, zur Ausführung von im regelmäßigen Geschäftsbetrieb sich ergebenden Aufträgen, soweit dieselben ein Quantum von 10 Hektoliter erreichen, die Bestände der Lagerkeller heranzuziehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ja selbst beim Verkaufe geringerer Mengen ist, wofern es sich um Versendungen außer Landes handelt, dem Weingroßhandel nichts leichter als durch Vereinigung mehrerer kleinerer Sendungen zu einem einzigen an eine Adresse zu richtenden Transport das Gesetz zu umgehen und sich der Steuerpflicht zu entziehen.

Die vollständige Aufhebung des Instituts der Weinlagerkeller wäre nach Ansicht Ihrer Kommission wünschenswerth gewesen.

Art. 18—21

handeln von den Befugnissen, die an den Besitz eines Weinhandlungskellers sich knüpfen.

Art. 22—24

setzen die die Weinlagerkeller betreffenden Bestimmungen fest. Es wird in dieser Beziehung auf das zu Art. 17 Gesagte Bezug genommen.

Art. 25

regelt die gemeinsamen Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerpatente.

Art. 26

zählt diejenigen Fälle auf, in welchen die Einlage von Wein ohne Steuerentrichtung erfolgen kann.

Mit der unter Ziffer 2 a. von der hohen zweiten Kammer eingeschalteten Bestimmung, wonach auch die Darstellung von Wein aus verzollten Trauben steuerfrei bleiben soll, sind wir ganz einverstanden, obgleich wir uns wegen des hohen Traubenzolls, der fast einem Importverbot gleichkommt, keine praktische Wirkung davon versprechen.

Nach Absatz 3 ist künftighin nicht mehr blos die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein, wie es seither der Fall war, sondern auch, wenn gleich unter gewissen Beschränkungen, jede anderweitige Einlage steuerfrei.

Absatz 7 erklärt als steuerfrei alle Weineinlagen, bei welchen die Gesammtmenge des an einem und demselben Tag von dem gleichen Abgeber bezogenen Weines 5 Liter nicht übersteigt.

Eine ähnliche Bestimmung, die schon seither bestand, fand vielfach die Auslegung, als wenn daraus, daß die Einlage von 5 Liter Wein steuerfrei bleibt, der Weinhändler (Patentinhaber) das Recht ableiten könne, eine sich innerhalb dieser Grenze bewegende Menge von Wein in seinem Geschäftsbetriebe verkäuflich (unentgeltlich in Form von Proben ist ihm dieses nach Absatz 15 e. ja erlaubt) abzugeben. Diese Deutung ist eine irrige.

Der Gesetzgeber hat bei der gegenwärtigen Bestimmung nicht etwa vom Weinhändler bezogenen, sondern auf andere Weise, z. B. durch Schenkung, eigene Darstellung aus Trauben ꝛc. erhaltenen oder erzielten Wein im Auge.

Der Weinhändler ist zur Abgabe im Kleinen (Art. 7) nur befugt, wenn er ein Weinkleinverkaufspatent (Art. 8) gelöst hat. An dieser Bestimmung wird durch den Inhalt des gegenwärtigen Artikels nichts geändert.

Wünschenswerth wäre es, wenn zur Ausschließung etwaiger Mißverständnisse in die Vollzugsverordnungen eine kurze Erläuterung im obigen Sinne aufgenommen würde.

Nicht zu überzeugen vermögen wir uns von der Zweckmäßigkeit des von der hohen zweiten Kammer dem § 26 beigefügten Schlußsatzes, wonach, während der Privatmann in Ansehung desjenigen Weines, der ihm durch Erbschaft zufällt, unter allen Umständen steuerfrei bleibt, dem Wirth die gleiche Befreiung nur unter der Voraussetzung, daß der betreffende Wein bereits früher veraccist war, zugestanden wird.

Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß in Ansehung der Accise alle Einleger von Wein, ohne Unterschied, ob sie Wirthe oder Private seien, gleich behandelt werden sollen, d. h. daß sie die fragliche Steuer in der gleichen Weise zu entrichten haben.

Eine Mehrbelastung des Wirthes findet nur bezüglich des Ohmgeldes statt, das von ihm allein erhoben wird. Von diesem Gedanken, den der Entwurf konsequent festhält, wird im vorliegenden Fall und, wie uns scheint, ohne ganz zutreffenden Grund abgegangen.

Jedenfalls kann die Rücksicht auf einen eventuellen Ausfall, der der Staatskasse aus einer gleichheitlichen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Behandlung des Wirthes mit den übrigen Staatsangehörigen in diesem Fall erwachsen könnte, für den Gesetzgeber keinen Grund bilden, um einer Klasse der Bevölkerung eine Auflage zu machen, die, wie uns dies hier der Fall zu sein scheint, der Billigkeit nicht vollständig entspricht.

Daß der Wirth, dem eine Erbschaft an Wein zufällt, endlich hierdurch seinen Konkurrenten gegenüber einen Vorsprung erhält, ist zweifellos. Der Vorsprung liegt aber nicht in dem verhältnißmäßig bescheidenen Accisbetrag, den er erspart, sondern weit mehr in dem Weinquantum, das ihm ohne Gegenleistung zufällt, was zu hindern der Gesetzgeber aber weder die Befugniß noch die Macht hat.

Art. 27

gibt eine Erläuterung des Begriffes des selbsterzeugten Weines.

Art. 28.

Nach einem von der hohen zweiten Kammer zu diesem Artikel gestellten Abänderungsantrag, dem wir uns anschließen, soll, um einem eigenmächtigen Vorgehen der Subalternbeamten vorzubeugen, eine urkundliche Aufnahme der Vorräthe in einem Weinkeller nur auf schriftliche Ermächtigung der Bezirkssteuerbehörden und unter Zuzug einer Urkundsperson erfolgen dürfen.

Art. 29

regelt in liberalerem Geiste als das seitherige Gesetz und namentlich, unter besserer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Herbstgeschäftes die Fälle, in denen Weintransporte ohne Begleiturkunde gestattet sind.

Art. 30.

Nach der von der hohen zweiten Kammer gewählten abgeänderten Fassung ist es der Transportführer, welcher der Regel nach den Transportschein zu erheben hat.

Da nun aber nach dem Schlußpassus des gleichen Artikels Derjenige, welcher die Urkunde erwirkt, für deren richtige Erledigung haftet, so dürfte diese Verantwortlichkeit künftig wohl vom Transportführer zu tragen sein.

Art. 31

handelt von den Fällen, in welchen die Weintransportfässer geeicht sein müssen.

Art. 32—39

regeln die Strafbestimmungen, und zwar geschieht dies überwiegend im Sinne einer Milderung der seitherigen Vorschriften.

Diese Tendenz bekundet sich namentlich in der Herabsetzung des Strafmaximums Art. 32, in der Ersetzung der Defraudations- durch Ordnungsstrafen in den Fällen des Art. 37, in der Möglichkeit endlich, welche in dem Schlußsatz des gleichen Artikels der Steuerbehörde offen gehalten wird, unter gewissen Voraussetzungen selbst völlige Straflosigkeit eintreten zu lassen.

Wo eine anscheinende Verschärfung eintritt, wie z. B. in dem Falle der Verlängerung der Verjährungsfrist auf drei Jahre, geschieht es, um die Uebereinstimmung mit andern Gebieten der Gesetzgebung herzustellen.

Art. 40.

Nach Absatz 1 tritt gegenwärtiges Gesetz mit dem 1. Dezember 1882 in Kraft.

Uebereinstimmend mit dem Bericht der hohen zweiten Kammer ist auch uns der Inhalt des Schlußsatzes des gegenwärtigen Artikels, wonach das Großh. Finanzministerium ermächtigt sein soll, von sich aus Erleichterungen in den durch das Gesetz angeordneten Kontrolvorschriften eintreten zu lassen, besonders willkommen.

Der Antrag Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, geht nun dahin: es wolle die hohe erste Kammer dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf mit den Abänderungen der hohen zweiten Kammer ihre Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 301 zum Protokoll der 22. (Abend-)Sitzung vom 2. Mai 1882.

Bericht der Kommission

über die

Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen.

Erstattet von **K. W. Doll**, Prälat.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Eine am 4. Februar 1882 in der zweiten Kammer der Landstände von dem Abgeordneten von Feder entwickelte Motion schließt mit dem Antrag: „Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richten, worin Höchstderselbe gebeten wird, anzuordnen, daß den Kammern ein Gesetzentwurf über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder der Mittelschulen in thunlichster Bälde zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werde." Diesen Antrag hat die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 4. März d. J. zum Beschluß erhoben. Nach § 67 Abs. 3 der Verfassung darf eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen. Hierin liegt die Veranlassung, den fraglichen Gegenstand in der ersten Kammer der Landstände zu behandeln.

Aus dem Beschluß des andern hohen Hauses ist nicht ohne weiteres ersichtlich, welche Schulen darin gemeint sind. Unter den Begriff der Mittelschulen fallen die Gelehrtenschulen (Gymnasien, Progymnasien, Pädagogien), die Realschulanstalten (Realgymnasien, höhere Bürgerschulen), und die Mittelschulen für die weibliche Jugend. Diese Anstalten sind in ihrer Aufgabe, ihrer Einrichtung und ihrer Verwaltung so verschiedenartig, daß nicht wohl beabsichtigt werden kann, ihre Verhältnisse einer und derselben gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Die von Feder'sche Motion spricht in ihrer Begründung von den Gelehrtenschulen und Realschulen, sie berührt die letzteren auch in der Aufzählung der Punkte, auf welche sich hauptsächlich die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung richten sollte, Ihre Kommission glaubt aber in der Annahme nicht zu irren, daß der Beschluß der zweiten Kammer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorzugsweise die Gelehrtenschulen, und unter diesen wieder namentlich die Gymnasien im Auge habe. Unter dieser Voraussetzung wird auch der Berichterstatter Ihrer Kommission sich hauptsächlich mit letzteren zu beschäftigen haben.

Der Bestand unserer Gelehrtenschulen datirt im wesentlichen von dem landesherrlichen Edikt vom 13. Mai 1803 „über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten". Die Bestimmungen desselben, welche sich auf die „Mittelschulen oder unteren Studienanstalten" beziehen, sind nirgends für aufgehoben erklärt, somit heute noch in Geltung, soweit nicht inzwischen einzelnes durch Gesetz oder Verordnung geändert worden ist. Uebrigens erstreckt sich diese Gültigkeit thatsächlich nur noch auf die in jenem Organisationsedikt niedergelegten Grundzüge der für das akademische Studium erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, während die Einzelheiten der Leitung und Einrichtung fraglicher Anstalten durch spätere Verordnungen umgebildet worden sind.

Einen neuen Anstoß für die Gestaltung der Gelehrtenschulen brachte die 1831 in der ersten Kammer des Landtags verhandelte Motion des Abgeordneten der Universität Freiburg, Professors Dr. Zell, wonach eine Bitte um Revision des gelehrten Unterrichtswesens an Seine Königliche Hoheit eingereicht werden sollte. Der Motionssteller führte in seinem begründenden Vortrage, als Grundbedingungen für Erreichung der den Mittelschulen gestellten Aufgaben an: Ordnung und Einheit in der Organisation der Schulen, ein gehöriger Grad der wissenschaftlichen Befähigung der Lehrer mit den nöthigen Garantien, daß keine Unfähigen zu dem Lehramte gelangen, sowie eine geeignete politische und finanzielle Stellung der Lehrer. In dem von dem Geheimerath von Rüdt erstatteten Kommissionsbericht über die Zell'sche Motion wurden für die Gestaltung des allgemeinen Schulplans besonders die beiden Grundsätze hervorgehoben, daß mit Ausnahme der Naturwissenschaft und Mathematik für die Mittelschulen der klassenweise Unterricht dem fachweisen vorzuziehen sei, und daß es nothwendig sei, sowohl die Vorbereitungszeit zur Universität als die Erfordernisse zur Entlassung auf dieselbe in den Mittelschulen ganz gleich zu stellen.

Aus den Berathungen der beiden Kammern über die vorliegende Angelegenheit, den Arbeiten der aus den beiden Kirchensektionen und einer Anzahl hervorragender Schulmänner gebildeten Fachkommissionen und einer Revision der so entstandenen Lehrplanentwürfe durch den am 15. Mai 1836 errichteten „Oberstudienrath" ergaben sich alsdann zwei Verordnungen, eine landesherrliche vom 31. Dez. 1836 und eine Ministerialverordnung vom 18. Febr. 1837. Erstere theilte sich in 5 Abschnitte: 1. Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im allgemeinen, Zweck und Umfang ihres Unterrichts; 2. Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht; 3. Didaktrum und Befreiung von demselben; 4. Lehramtskandidaten, Lehrer, Lehrerkonferenzen, Direktoren und Ephoren; 5. Aufsicht und Leitung über die Gelehrtenschulen. Die Ministerialverordnung vom 18. Febr. 1837 enthielt den Lehrplan und die Schulordnung. Bezüglich des Lehrplans ist es von Interesse, hier anzuführen, daß in demselben dem Lateinischen in den unteren Klassen 9, den mittleren 8, den oberen 7 Wochenstunden zugewiesen waren, daß für die griechische Sprache in Tertia (nach gegenwärtiger Klassenzählung) 4, in Sekunda 5, in Prima 4 Stunden bestimmt waren, daß der Mathematikunterricht in Unterprima mit 2 wöchentlichen Stunden abschloß und Oberprima 4 Stunden Naturlehre hatte, daß die Geschichte in Prima 3, die Rhetorik und Literaturgeschichte 3—4 Wochenstunden umfaßte. Die wöchentliche Stundenzahl erstreckte sich von 24—30, Zeichnen, Gesang und Turnen nicht mitgerechnet. Bereits 1864 erfolgte eine Vermehrung für das Griechische um je eine Stunde in jeder Klasse. Der 1837 von der zweiten Kammer zu Protokoll erklärte Wunsch, auf Verlangen eine Dispensation vom Griechischen eintreten zu lassen, wurde 1838 und 1844 vom Oberstudienrath in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Lyceen und Gymnasien als unthunlich begutachtet.

Die Errichtung des Oberschulraths 1862 hatte eine Ueberarbeitung der beiden obengenannten Verordnungen zur Folge. Das schließliche Resultat war die landesherrliche Verordnung vom 1. Oktober 1869 und die Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, auf welchen die gegenwärtige Einrichtung unserer Gelehrtenschulen beruht. Die erheblichsten Abweichungen der damit geschaffenen neuen Ordnung des Gelehrtenschulwesens von der früheren bestehen in Beziehung auf die Organisation der Anstalten in der Beseitigung des Ephorats und in Beziehung auf den Lehrplan in einer Vermehrung des Unterrichts im Deutschen für Sexta und Quinta auf 4, im Griechischen durchweg auf 6 Stunden, in einer Ausdehnung der Naturwissenschaften auf alle Klassen und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Mathematik auf Sekunda mit 4 und Prima mit 3 Stunden. Das Turnen wurde unter die obligatorischen Unterrichtsgegenstände aufgenommen. Die für die Hausaufgaben in Anspruch zu nehmende Zeit wurde begrenzt. Da der neue Lehrplan einige andere Unterrichtsgegenstände etwas beschränkt, so wurde eine Vermehrung der Gesammtzahl der obligatorischen Wochenstunden, abgesehen vom Turnen, vermieden. Ueber die Promotion, Lokation und Censur der Schüler, über die Schulzucht, die Pflichten und Befugnisse der Lehrer, Direktoren und Lehrerkonferenzen, sowie über die Prüfungsordnung für das Abiturientenexamen enthält die Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 §§ 34—68 eingehende Vorschriften.

Was den Uebergang vom Gymnasium zur Universität betrifft, so wurden hiefür seit 1872 für alle deutschen Gymnasien geltende Bestimmungen ins Leben gerufen. Eine auf Anregung des Reichskanzleramtes im Oktober des genannten Jahres zu Dresden tagende Konferenz deutscher Schulbeamten verhandelte über die Feststellung gewisser Bedingungen, unter welchen die von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien gleiche Geltung im ganzen Reichsgebiet haben sollen. Weitere, auf Grund der Ergebnisse der Dresdener Konferenz zwischen den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten gepflogene Verhandlungen führten schließlich zu allseitigem Einverständniß über bestimmte Grundsätze, die behufs gleicher Geltung der Maturitätszeugnisse in allen deutschen Staaten in Anwendung kommen sollen. Dieselben beziehen sich auf die Einrichtung der Gymnasien; die Voraussetzungen für die Zulassung zur Maturitätsprüfung, die Gegenstände dieser Prüfung und das Verfahren bei derselben, die Form der Maturitätszeugnisse. Da die betreffenden badischen Einrichtungen in allen Theilen den vereinbarten Grundsätzen bereits entsprachen, bedurfte es nur einiger Aenderungen in dem Formular für die von den badischen Gymnasien, beziehungsweise von dem Oberschulrath auszustellenden Maturitätszeugnisse, um diesen Geltung für das ganze Reichsgebiet zu verschaffen.

Eine Regelung des Mittelschulwesens auf dem Wege der Gesetzgebung ist bis jetzt nur im Königreich Sachsen versucht worden. In diesem Staate wurde am 22. August 1876 ein Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare erlassen. Dasselbe enthält allgemeine Bestimmungen über das Verhältniß von Staats- und Gemeindeanstalten, über die Leitung und Einrichtung der Anstalten, über Handhabung der Disziplin und die Rechtsverhältnisse der Lehrer; bezüglich der Gymnasien bestimmt das Gesetz die Aufgabe, Lehrgegenstände und Klasseneintheilung. Dagegen werden die Bestimmungen über Schulordnung, Lehrplan und Vertheilung des Unterrichtsstoffs mit den Lehrzielen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Kompetenz der Schulbehörde im Verordnungswege zugewiesen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Disziplin und die Schulstrafen entsprechen ganz denjenigen in unserer Verordnung vom 2. Oktober 1869.

Von besonderer Bedeutung für die vorwürfige Frage ist die Denkschrift, womit am 31. März d. J. der preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten neue Lehrpläne für die höheren Schulen in Preußen hinausgab. Dieser Erlaß fußt auf den seit 1856 gemachten Erfahrungen und zieht daraus unter anderen folgende Schlußfolgerungen: die Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen sei als sachlich begründet und durch die Erfahrung bewährt aufrecht zu erhalten; neben den Realschulen I. Ordnung mit Latein haben Realschulen mit gleicher Dauer des Lehrkurses (von 9 Jahren), welche die sprachliche Bildung der Schüler ausschließlich auf moderne Kultursprachen gründen, eine steigende Anerkennung als Schulen allgemeiner Bildung sich erworben; aber auch lateinlose höhere Bürgerschulen von sechsjähriger Lehrdauer sind ein Bedürfniß; in den Gymnasien sei der Anfang des griechischen Unterrichts von Quarta auf Tertia zu verlegen; dadurch werden die Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung für die drei untersten Jahreskurse einander so genähert, daß bis zur Versetzung nach Untertertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der andern unbehindert sei.

Auch diese Denkschrift des preußischen Unterrichtsministers betont die Nothwendigkeit, gewisse Hindernisse zu beseitigen, welche in der Lehreinrichtung der höheren Schulen den Erfolgen ihres Unterrichts entgegenstehen und anerkennt die relative Berechtigung der Klagen wegen Ueberbürdung einzelner Klassen, wodurch die Forderungen der Schule in einen das frische und frohe Leben derselben lähmenden Gegensatz mit dem Elternhause treten.

Ihre Berichterstattung wird darauf noch zurückkommen. Hier sei nur hervorgehoben, daß die preußische Regierung eine Hebung der vorhandenen Mißstände nicht auf der Bahn der gesetzlichen Regelung der Mittelschulen, sondern hauptsächlich durch Aenderungen in den Lehrplänen und richtige Verfahrungsweise der Lehrkörper erstrebt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Vergleichung geben wir hier eine stundenplanmäßige Uebersicht des jetzt neu eingeführten Lehrplans für die preußischen Gymnasien und der bei uns giltigen Anforderungen für die einzelnen Fächer:

	VI.	V.	IV.	III b.	III a.	II b.	II a.	I b.	I a.	
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	preußisch
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	badisch
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	preußisch
	4	4	2	2	2	2	2	3	3	badisch
Latein	9	9	9	9	9	8	8	8	8	preußisch
	9	9	9	8	8	8	8	7	7	badisch
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	6	6	preußisch
				6	6	6	6	6	6	badisch
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	preußisch
		—	4	3	3	3	3	2	2	badisch
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	preußisch
	2	2	4	3	3	3	3	3	3	badisch
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	preußisch
	4	4	3	4	4	4	4	3	3	badisch
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	preußisch
	2	2	2	2	2	2	2			badisch
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	preußisch
						—	—	2	2	badisch

Während hier das geringere Maß philologischer Anforderungen der Zeit nach auf badischer Seite liegt, findet bezüglich der Uebung des grammatischen Unterrichts der Oberklassen im Griechischen insofern ein entgegengesetztes Verhältniß statt, als der badische Lehrplan den griechischen Schreibübungen von Tertia an ein größeres Gewicht beilegt, als der preußische. In den obenerwähnten Vereinbarungen zwischen den Regierungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Maturitätsprüfungen werden Uebersetzungen in's Griechische und Französische zwar als „wünschenswerth", aber auch nicht als unumgänglich nothwendig bezeichnet. In den Zielen des mathematischen Unterrichts zeigt der badische Lehrplan bei ziemlich gleicher Stundenzahl mit dem preußischen theilweise höhere und manchfaltigere Anforderungen und diese sind auch in dem allgemeinen Maturitätsreglement etwas niedriger gespannt, als bei uns.

Aus diesen Ausführungen glaubt Ihre Kommission folgende Schlußfolgerungen ziehen zu sollen:

1. Die Aufgabe und der Lehrgang der Gelehrtenschulen ist wesentlich bedingt durch die Rücksicht auf die Ansprüche, welche zum uneingeschränkten Besuche aller deutschen Universitäten an die Abiturienten aller Gymnasien gleichmäßig gemacht werden müssen. Dadurch wird eine einseitige landesgesetzliche Feststellung der Verhältnisse solcher Schulanstalten erschwert.

2. Die Beziehungen zwischen Gelehrtenschulen und Realschulen einerseits und die Aufgaben beider Anstalten zur sachdienlichen Erreichung ihres Ziels andrerseits sind gegenwärtig noch so im Fluß befindlich, daß wenigstens ein Drängen auf alsbaldige gesetzliche Regelung nicht angezeigt erscheint.

3. Eine Anzahl der in der von Feder'schen Motion als der gesetzlichen Ordnung bedürftig bezeichneten Punkte, namentlich die auf Lehrplan und Schulordnung bezüglichen, würden auch nach Erlassung eines Gesetzes auf dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verordnungswege zu erledigen bleiben, so daß die etwaige Beseitigung von darin vorhandenen Mißständen in beantragter Weise doch nicht zu erreichen sein dürfte.

4. Mehrere andere Punkte der Beanstandung, besonders hinsichtlich der Aufnahme, Promotion und Disziplin hängen nicht mit einem Mangel an diesbezüglichen Vorschriften zusammen, sondern treffen die Ausführung der bereits vom Jahr 1869 vorhandenen Bestimmungen, dürften also vorkommenden Falls auf dem Wege der Einzelbeschwerde zu beseitigen sein.

5. Die in Baden giltigen Verordnungen über die Gelehrtenschulen und die dadurch geschaffenen Zustände stimmen der Hauptsache nach mit den entsprechenden Verhältnissen anderer deutscher Länder überein, und es würde auch nach dieser Seite hin ein Gesetz kaum eine wesentliche Aenderung bringen können.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, verschließt sich zwar der Erwägung nicht, daß eine Reihe von Bestimmungen, welche gegenwärtig bei uns noch in den Verordnungen über die Mittelschulen enthalten sind, auch in einem Gesetz zusammengefaßt werden könnten, sie glaubt aber aus den angeführten Gründen nicht, dem Antrag der hohen zweiten Kammer auf Vorlage eines solchen in thunlichster Bälde beitreten zu sollen, sondern möchte nur den Antrag stellen, es sei der Großh. Regierung anheimzugeben, wann und in wie weit die gesetzliche Regelung und Feststellung der einschlägigen Verhältnisse durch eine Gesetzesvorlage angezeigt erscheine.

Außer zu diesem Antrag sah sich Ihre Kommission durch die vorliegende Motion noch veranlaßt zu einer Prüfung der Klagen, welche unbestreitbar aus weiteren Kreisen der Bevölkerung über die sogenannte Ueberbürdung und einseitige Ausbildung der Verstandes- und Gedächtnißthätigkeit der Schüler an unsern höheren Lehranstalten und über schlimme Folgen derselben laut werden.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß unsere Jugend aus den gebildeten Ständen vielfach an einer gewissen Frühreife und Blasirtheit, an einer körperlichen und geistigen Ueberreizung, an einem Mangel an Frische und Lebensfreudigkeit leidet, welche Erscheinungen mit dem Namen der modernen Schulkrankheit bezeichnet werden. Insbesondere drängt sich dem theilnehmenden Beobachter und Freunde der Jugend die Bemerkung auf, daß in den höheren Lehranstalten die Bildung und Befestigung des Charakters nicht immer gleichen Schritt hält mit der Bereicherung an Kenntnissen und wissenschaftlicher Fertigkeit und daß in den Schülerkreisen die Meinung sich geltend macht, die moralische Tüchtigkeit sei geringer gewerthet als die geistige Begabung. Von einer wirklichen Ueberlastung kann nicht ohne Grund in den mittleren Klassen, namentlich in der Tertia geredet werden, deren Schüler in dem Alter einer gesteigerten körperlichen Entwickelung stehen, welche ihre Kraft in Anspruch nimmt und häufig durch den Vorbereitungsunterricht auf die Konfirmation noch mehr Aufgaben und weniger Erholungszeit haben, als ihre älteren und reiferen Genossen.

Dennoch wäre es unbillig, solche Zustände ohne weiteres der Schule zur Last zu legen oder aus etwaigen Mängeln der Schulgesetzgebung herzuleiten. Die Zustände der höheren Schulen in Baden sind so gut, als irgendwo, aber unsere Jugend nimmt eben mitleidend Theil an allgemeinen socialen Mißständen. Die vielfach vorhandene Lockerung des Familienlebens entzieht den jüngeren Gliedern des Hauses den natürlichen Boden, auf welchem ihre sittliche Kraft und geistige Gesundheit wurzeln und feststehen sollte. Der materielle Sinn, die Sucht nach Zerstreuung, nach Reizungen der Fantasie und Sinnengenuß, der Wunsch, mit dilettantischen Urtheilen und Fertigkeiten zu glänzen, machen ihren nachtheiligen Einfluß auf das unselbständige jugendliche Gemüth vorzugsweise geltend und finden in der elterlichen Erziehungsweise nicht selten mehr Aneiferung und Förderung als Einschränkung.

Dazu kommen andererseits die heutigen Fortschritte der Wissenschaft, welche auf allen Gebieten sich außerordentlich vertieft und ausdehnt. Die Folge davon ist, daß an den wissenschaftlich Gebildeten bedeutend höhere Ansprüche gestellt werden, als früher. Bei den Schülern wird darum unwillkürlich ein größerer Nachdruck auf das Lernen und Wissen im einzelnen, als auf die allgemeine Bildung des Herzens und Geistes gelegt; die Gelehrten müssen sich je länger je mehr mit einer Spezialität beschäftigen; die Lehrstellen an den höheren Schulen werden weit mehr mit Fachlehrern besetzt, als dies früher der Fall war, und dieses sogenannte Fachlehrersystem führt wieder leicht zu einer Ueberspannung der Kräfte der noch unreifen Jugend. Dies zeigt sich besonders bei jüngeren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Lehrern, welche noch der pädagogischen Uebung entbehren, deren häufige Verwendung aber bei dem noch herrschenden Lehrermangel unumgänglich ist. Aus dem Zudrang zu dem Gymnasialstudium und der Uebersüllung der Klassen erklärt sich die Schwierigkeit für den Lehrer, durch seine persönlichen Beziehungen zu den einzelnen Schülern deren Individualität zu berücksichtigen und einen erzieherischen Einfluß auf sie auszuüben; die größere Zahl von zum Studium wenig befähigten Schülern erweckt in den Anstalten eine Reaktion, womit die Erschwerung der Promotion und die Bevorzugung der Befähigten zusammenhängt. Erwägt man endlich noch, daß unsere Gymnasien gegenwärtig auch als Vorbereitungsanstalten nicht blos für humanistische, sondern auch für realistische Studien und Berufsarten gelten, so erklärt sich der gegenwärtige Stand ihres Lehrplans und seiner Durchführung, ohne daß die Schulen selbst ein berechtigter Vorwurf trifft.

In all diesen Momenten liegt, nach der Ansicht Ihrer Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, weniger eine Aufforderung zur gesetzgeberischen Thätigkeit, als eine allgemeine Aufgabe, welche nur durch Zusammenwirken aller Faktoren, denen überhaupt die Volks- und Jugendbildung eine Herzenssache ist, allmälig gelöst werden kann. Je höher in der öffentlichen Meinung die Werthschätzung eines edlen Charakters, einer sittlichen Persönlichkeit steigt, je allgemeiner die Menschen und Dinge nicht nach ihren glänzenden, sondern ihren gediegenen Eigenschaften geachtet werden, je kräftiger das Pflichtgefühl und der Respect vor der Autorität in allen Kreisen gepflegt wird, desto sicherer wird auch eine Reihe der Klagen verstummen, welche über unser heranwachsendes Geschlecht erhoben werden. Damit soll die Forderung an die Schule, zur Besserung vorhandener Mißstände mitzuwirken, nicht herabgemindert werden. Die leitenden Persönlichkeiten und die Lehrkräfte derselben werden sich der Rücksichtsnahme auf begründete Ausstellungen nicht verschließen können, sie werden festzuhalten haben an der Ueberzeugung, daß das Ziel aller Schulbildung nicht sowohl in der Mittheilung einer gewissen Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten, sondern in der Entwickelung der Persönlichkeit zur Humanität im vollen Sinne des Wortes besteht, die in dem Boden ächter Religiosität wurzelt.

Um die so ersprießliche Verbindung und Wechselwirkung zwischen Schule und Haus noch mehr zu pflegen, dürfte der Erwägung Großherzoglicher Regierung empfohlen werden, ob nicht in geeigneter Weise eine Vertretung und Betheiligung des bürgerlichen und staatsbürgerlichen Elementes auch an den innern Aufgaben unserer Mittelschulen, namentlich sofern sie mit der Erziehung und Disziplin zusammen hängen, herbeigeführt werden könne.

Einige Entlastung der Schüler besonders während des Entwickelungsalters dürfte zu erreichen sein, wenn in dem griechischen Sprachunterricht die grammatikalischen Uebungen, namentlich die schriftlichen Uebersetzungen ins Griechische zu Gunsten der Lektüre eine noch größere Einschränkung, und die in unserm Lehrplan für die gelehrten Schulen aufgeführten detaillirten Anforderungen des mathematischen Unterrichts eine Vereinfachung erfahren würden. Damit würden wohl die Unterrichtsaufgaben unserer Anstalten im Einklang bleiben sowohl mit den neuesten Bestimmungen für die preußischen Gymnasien, als mit den aus der Dresdener Konferenz hervorgegangenen allgemeinen Bedingungen der Maturität für das akademische Studium.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, **es möchten diese Punkte, welche eine vermehrte Mitwirkung der Eltern an den Verhältnissen der Schule und eine gewisse Erleichterung der Schüler bezwecken, der Erwägung Großherzoglicher Regierung empfohlen werden.**

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 303 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 5. Mai 1882.

Bericht der Kommission

über den

Gesetzesentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend.

Berichterstatter: Verwaltungsgerichtshofspräsident **Schwarzmann.**

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher im Allgemeinen gleichlautend schon dem vorigen Landtag vorgelegt worden war, ohne jedoch auf demselben zur Verhandlung zu kommen, wurde von der hohen zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 29. April nach den Anträgen ihrer Kommission einstimmig angenommen.

Ueber den Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs, wie ihn der Titel desselben bezeichnet, nämlich über den Staatsvoranschlag und über die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben, enthält unsere Gesetzgebung nur wenige Bestimmungen; das meiste beruht auf der thatsächlichen Uebung, wie sie sich der Natur der Sache gemäß im Laufe der Zeiten entwickelt hat. Die Absicht und Aufgabe des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es nun, dieser bisherigen Praxis eine gesetzliche Grundlage zu geben. Das Bedürfniß einer solchen legislatorischen Festsetzung der einschlägigen Verhältnisse hat sich insbesondere seit der Neuorganisation der Oberrechnungskammer vom Jahr 1876 fühlbar gemacht und die letztere bezeichnet in ihrer s. Zt. den Ständen übergebenen Denkschrift vom 19. Nov. 1877 die Erlassung eines Etatsgesetzes als die weitaus wesentlichste Bedingung für die Verwirklichung der von der Neuorganisation der Oberrechnungskammer erwarteten Leistungen dieser Behörde.

Außer den allgemeinen Bestimmungen über die Aufstellung und den Vollzug des Staatsvoranschlags (Abschnitt I und II) enthält der Entwurf noch einige besondere Vorschriften über Besoldungen, Gehalte und sonstige Bezüge von Beamten (Abschn. III), sowie für einige besondere Verwaltungshandlungen und für einige besondere Arten von Einnahmen und Ausgaben (Abschn. IV). Es ist schon in dem Berichte der Kommission der zweiten Kammer darauf hingewiesen, daß auch diese besonderen Vorschriften keine erschöpfende Regelung des gesammten Finanzrechts enthalten und daß einige der bestrittensten und schwierigsten Fragen des letzteren durch den Entwurf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gar nicht berührt werden. Selbstverständlich muß schon der Hinblick auf den Zeitpunkt, in welchem wir uns mit diesem Gesetzesentwurf zu beschäftigen haben, jeden Gedanken an eine Vervollständigung desselben ausschließen, zumal letztere, wie auch in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer angedeutet ist, z. Zt. mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden wäre.

Abschnitt I.

Die Art. 1, 2, 4 und 5 enthalten allgemeine Vorschriften über die Aufstellung des Staatsbudgets für die allgemeine Staatsverwaltung und für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige im ordentlichen und außerordentlichen Etat, über den Voranschlag und die Begründung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben und über die Eintheilung des Budgets in die Spezialbudgets der einzelnen Ministerien und dieser wieder in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen. Die untersten Abtheilungen (Positionen) sollen nur den Gesammtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten, und jede einzelne Position der ständischen Beschlußfassung unterliegen (Art. 5 Abs. 2 u. 3). Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Praxis und geben zu keinem Bedenken Anlaß. Der nach dem Antrage der Kommission der zweiten Kammer neu hinzugefügte Art. 3 enthält die zweckmäßige Bestimmung, daß bei Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staat unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben sei.

Abschnitt II.

Die Art. 6—13 enthalten allgemeine Vorschriften über den Vollzug des Voranschlags nach Maßgabe des Finanzgesetzes (Art. 6), über die zweijährige Budgetperiode (Art. 7), über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Art. 8 u. 9), über die künftig wegfallenden Ausgaben (Art. 10), über Etatsüberschreitungen (Art. 11) und Administrativkredite (Art. 12), über die Geltungsdauer der Kredite (Art. 13).

Alle diese Bestimmungen entsprechen einerseits der Natur der Sache, d. h. des Rechnungswesens überhaupt und des Staatsrechnungswesens insbesondere, andererseits der bisherigen Uebung. Durch den Art. 13 erhält ein auch seither faktisch eingehaltenes Verfahren eine werthvolle gesetzliche Legitimation, die es bisher entbehrte.

Abschnitt III.

Die Art. 14—19 haben den Zweck, dafür zu sorgen, daß der Besoldungs- und Gehaltsetat so viel als möglich innerhalb der Grenzen der durch den Staatsvoranschlag ertheilten Bewilligungen vollzogen werde. Dabei waren im Allgemeinen die auch bisher befolgten und bewährten Verwaltungsgrundsätze maßgebend. Im Interesse des öffentlichen Dienstes mußte der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden, im Falle des Bedarfs durch Vermehrung des Personals den Etat zu überschreiten; jedoch soll dieses jeweils nur beim Gehaltsetat oder bei den besonderen für Dienstaushilfe bestimmten Positionen stattfinden (Art. 15 Abs. 2). Warum auch bei den Wohnungsgeldzuschüssen eine Ueberschreitung des Budgetsatzes in dem Falle zugelassen wird, wenn solche durch Ernennung von Staatsbediensteten innerhalb des Kreises der bestehenden Behördenorganisation herbeigeführt ist (Art. 15 Abs. 1), ist in den Regierungsmotiven (zu Art. 19 des Reg.-Entw. S. 16) erläutert.

Neu ist bezüglich der Dienstwohnungen die Bestimmung in Art. 23 Abs. 1, wonach künftig Dienstwohnungen nur auf Grund des Etats gewährt werden können und die für derartige Wohnungen zu entrichtenden Miethzinse in dem Etat ersichtlich zu machen sind. Da es bisher der Regierung freigestellt war, zu bestimmen, welche Räume in ärarischen Gebäuden als Dienstwohnungen behandelt werden sollen, so liegt in der neuen Bestimmung eine Beschränkung der bisherigen Befugnisse der Regierung.

Die Art. 20–23 handeln von einer besonderen Art des Diensteinkommens vieler Staatsangestellten, von den Remunerationen.

Der Regierungsentwurf ging dabei von dem bisherigen Systeme aus, wonach die Ersparnisse an dem Besoldungs- und Gehaltsetat, sowie an den Bureauaversen ganz oder theilweise zu Remunerationen verwendet werden durften. Die gesetzliche Ermächtigung hiezu, wie sie seit etwa 50 Jahren jeweils in dem Finanzgesetz

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegeben wurde, sollte jetzt ein für allemal durch das Etatsgesetz ausgesprochen und hinsichtlich des Betrages, sowie hinsichtlich der Bezugsberechtigten angemessen regulirt, bezw. beschränkt werden.

An diesem System hat nun die zweite Kammer nach dem Antrag ihrer Kommission, soweit es den Besoldungs- und Gehaltsetat betrifft, eine wesentliche Aenderung vorgenommen. Von der Ansicht ausgehend, daß das Remunerationssystem, ebenso wie nach Art. 16 das System der Funktionsgehalte, möglichst enge begrenzt und das unzureichende Einkommen der Staatsdiener eher aufgebessert als durch Remunerationen ergänzt werden soll, beschloß die zweite Kammer in Art. 20, daß Remunerationen und Gratifikationen nur aus solchen Mitteln geschöpft werden dürfen, welche ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Ersparnisse am Besoldungs- und Gehaltsetat fallen in die Staatskasse zurück; jedoch soll bei der Festsetzung der Fonds für Remunerationen auf die Größe dieser Ersparnisse Rücksicht genommen werden und die Ersparnisse an den Bureauaversen (mit Ausnahme jedoch der Bewilligung für Literatur) gelten stets als zur Verwendung zu Remunerationen für das Kanzleipersonal bewilligt.

Es spricht für diese Aenderung besonders der Umstand, daß das bisherige System der Vertheilung der Ersparnisse auf die verschiedenen Staatsbehörden höchst ungleich gewirkt hat und daß gerade da, wo die meiste Arbeitskraft aufzuwenden war, keine oder nur wenige Mittel zu Remunerationen übrig blieben, dagegen bei weniger beschäftigten Stellen oft unverhältnißmäßige Ersparnisse und dadurch Mittel zu Remunerationen sich ergaben. Auf dem von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Wege lassen sich solche Mißstände vermeiden und es wird nur auf die richtige Bemessung der Remunerationsfonds ankommen, um die durch besondere Würdigkeit oder Bedürftigkeit sich ergebenden Ungleichheiten in billiger Weise ausgleichen zu können.

Durch Art. 22 ist Vorsorge getroffen, daß neben den gewöhnlichen aus den dafür bestimmten Fonds zu schöpfenden Remunerationen in besonders dringenden Fällen außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen aus Mitteln des Besoldungs- und Gehaltsetats gegeben werden können.

Die Beschränkung des Regierungsentwurfs für die Jahresbeträge der Remunerationen auf 15, resp. 20 % des Besoldungs-, bezw. Gehaltsmaximums der betreffenden Dienerklasse wurde von der zweiten Kammer auf 12, resp. 18 % herabgesetzt.

Art. 24 enthält eine Codifizirung der Bestimmungen über die äußerst wohlthätige Einrichtung des Sterbquartals.

Die Bestimmungen des Regierungsentwurfs (Art. 25) über die Beschränkung, bezw. Zurückziehung der Pension von Staatsbediensteten im Falle der Wiederverwendung im Reichsdienste oder im Dienste eines andern Staates wurden von der zweiten Kammer (Art. 25 und 26) auf den Fall der Wiederverwendung im Dienste einer Kirche oder einer Gemeinde ausgedehnt. Dagegen soll die Reduktion der Pension erst eintreten, wenn das neue Diensteinkommen mit Hinzurechnung des Ruhegehalts das vor der Zuruhesetzung bezogene matrikularmäßige Diensteinkommen um mehr als 10 % übersteigt.

Da diese Begünstigung sowohl wie jene Ausdehnung auf die Fälle des Kirchen- und Gemeindedienstes auch auf die niedern Diener, die Notare und die Gendarmeriebediensteten angewendet werden soll, bei welchen im Uebrigen der Grundsatz der Reduktion der Pension nach den sie betreffenden Spezialgesetzen bereits in Geltung ist, mußte dies durch den (neuen) Art. 26 ausgedrückt werden.

Abschnitt IV

enthält Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Die Art. 27 und 28 entsprechen in ihren Bestimmungen über Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen und über Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften dem auch bisher schon eingehaltenen Verfahren. Eine von der zweiten Kammer beschlossene Neuerung in Art. 27 verlangt die allerhöchste Genehmigung, wenn unbewegliche Sachen von einem Werthe über 25,000 M. aus freier Hand verkauft werden sollen.

Art. 29 enthält eine Schmälerung der bisherigen Rechte der Regierung und eine Erweiterung der ständischen Rechte, indem er bestimmt, daß Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu ander-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weitigen Ankäufen und Herstellungen ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft seien, während bisher die Regierung hierin freie Hand hatte.

Die Art. 30 über Verpachtungen, Vermiethungen, Accorde und Ankäufe für die Staatsverwaltung und 31 über die Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen stehen in Uebereinstimmung mit dem schon bisher auf dem Verwaltungswege geordneten Verfahren.

Art. 32. Von der Regel des Art. 6, wonach Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Finanzgesetzes zu vollziehen sind, müssen in zahlreichen Fällen Ausnahmen gemacht werden, wenn aus Gründen der Billigkeit im Gnadenwege Nachlässe an Einnahmen oder Erhöhungen der Ausgaben bewilligt werden. Die gesetzliche Grundlage für dieses nicht zu entbehrende Verfahren wird durch diesen Artikel geboten.

Der neu eingefügte Art. 33 bezweckt eine größere Sicherung des ständischen Budgetrechtes gegen indirekte Gefährdung durch Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben können. Es versteht sich von selbst, daß das Organisationsrecht der Regierung durch diese Bestimmung in keiner Weise beeinträchtigt werden soll, indem es sich, wie auch aus der Begründung in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer unzweifelhaft hervorgeht, hier lediglich um die Wahrung des Budgetrechtes der Stände handelt.

Abschnitt V.

Vollzugsvorschriften.

Durch Art. 34 wird das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der die Remunerationen betreffenden Art. 20—23, als Verfassungsgesetz erklärt.

Es rechtfertigt sich dies insoferne, als das Gesetz Bestimmungen für die Ausführung der Verfassung und selbst zur Ergänzung derselben (Art. 13, 29, 32, 33) enthält und in einigen Punkten das unter den Schutz der Verfassung gestellte Staatsdienereedikt abändert (Art. 25).

Das Gesetz soll mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ihre Kommission hält das vorliegende Gesetz für eine sehr dankenswerthe Gabe. Dasselbe enthält eine Regelung einer Reihe von Verhältnissen, welche gerade für das Budgetrecht der Stände von großer Bedeutung sind, und gewährt für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer die gewünschte und als nothwendig erkannte gesetzliche Grundlage. Seine Bestimmungen sind größtentheils der bisherigen thatsächlichen Uebung entnommen und schließen sich auch dem Etatsgesetzentwurf, welcher schon wiederholt dem deutschen Reichstage vorgelegt worden ist, und dem auf gleicher Grundlage zu Stande gekommenen hessischen Gesetze möglichst an.

Dieselben sind in einem freien liberalen Geiste entworfen, — keine Spur von einer Tendenz, die ständischen Rechte irgendwie beeinträchtigen zu wollen. Im Gegentheil enthält der Entwurf werthvolle Beschränkungen bisheriger Regierungsbefugnisse. Ich erinnere nur an die Aufhebung des Staatsgrundstockes, ferner an die Aufnahme der Dienstwohnungen in den Etat, die Regelung der Remunerationen u. a.

Es liefert dies den besten Beweis, daß die Regierung rein objektiv zu Werk gegangen ist und sich nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und das Interesse eines geordneten Staatshaushalts leiten ließ. Die schönste Anerkennung wurde der Großh. Regierung zu Theil durch die einstimmige Annahme des Gesetzesentwurfs von Seiten derjenigen Kammer, welche bei der Ausübung des ständischen Budgetrechtes vorzugsweise betheiligt ist.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nimmt daher keinen Anstand, auch Ihnen die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu empfehlen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Beilage Nr. 209 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28 März 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Das Budget: a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
b. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
c. der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen und
d. über den Antheil Badens an dem Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1882 und 1883, sowie der von der Großh. Regierung zu dem Budget a. eingebrachte Nachtrag wurde von der zweiten Kammer in der gestrigen und heutigen Sitzung berathen und mit den in der Anlage*) eingestellten Summen genehmigt.

Zu § 12 der Ausgabe des Betriebsbudgets, auf welchen sich der erwähnte Nachtrag bezieht, haben die Abg. Edelmann u. Gen. den in Abschrift anliegenden Antrag eingereicht, welchem von der Kammer die Zustimmung ertheilt wurde.

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 24. März 1882.

Der I. Vicepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Betzinger.

*) Beilage Nr. 209, oben Seite 108—109.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abschrift.

Antrag zu § 12 der Ausgabe.

Diesen Paragraphen zu trennen in:

§ 12 Gnadengaben (Sterbquartalien) . . . . . 14,000 M.

und

§ 12a. Remunerationen für die Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jene mit Staatsdienereigenschaft, für welche die Durchschnittsbesoldung 2900 M. nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zwischen den Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jenen mit Staatsdienereigenschaft die Remunerationssumme in der Weise nach Verhältniß ihrer Gehalts- und bezw. Besoldungsbezüge vertheilt wird, daß Erstere auf die gleiche Bezugssumme den anderthalbfachen Betrag dessen erhalten, was den Beamten mit Staatsdienereigenschaft zufällt, und daß nur jene Bediensteten vom Bezug der Remunerationen ausgeschlossen werden dürfen, gegen welche in einem der beiden vorhergegangenen Jahre eine Disziplinarstrafe ausgesprochen worden ist . . 170,000 M.

(gez.) Edelmann.
Lohr.
Lender.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Karlsruhe Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg